

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

2. Jahrgang.

Berlin, den 9. Januar 1868.

Nr. 1.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Bei dem vom 1. Januar 1868 ab eröffneten Abonnement auf dies Blatt beträgt der vierteljährliche Pränumerationspreis 20 Sgr. Abonniert kann werden: außerhalb bei allen Königl. Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße Nr. 69.

Nr. 1.

Betrifft den Zeitpunkt für den Beginn des militairpflichtigen Alters.

In Folge Ihres gemeinschaftlichen Berichts vom 29. November dieses Jahres, bestimme Ich zur Ausführung des §. 6 des Bundesgesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867, daß in denjenigen Preussischen Gebietstheilen, in welchen bisher die Militairpflicht mit dem vollendeten 21sten Lebensjahre begann, sowie in Lauenburg, im Jahre 1868 alle in der Zeit von 1. Januar 1847 bis 30. Juni 1848 geborenen Wehrpflichtigen nach Maassgabe der bestehenden Bestimmungen zum Militairdienst heranzuziehen sind, und daß vom Jahre 1869 ab im ganzen Gebiete des Preussischen Staates und in Lauenburg die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere, beziehungsweise in der Flotte, mit dem 1. Januar desjenigen Kalenderjahres beginnen soll, in welchem der Wehrpflichtige das 20ste Lebensjahr vollendet. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 5. Dezember 1867.

82. Wilhelm.

(ggez.) v. Bismarck. v. Roon. Gr. zu Eulenburg.

An den Minister für Lauenburg, den Kriegs- und Marine-Minister und den Minister des Innern.

Berlin, den 28. Dezember 1867.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die in der Zeit vom 1. Januar 1847 bis zum 30. Juni 1848, sowie vom 1. Juli 1848 bis zum 31. Dezember 1849 geborenen Militairpflichtigen der theilhaftigen Gebietstheile sind bei der Aushebung als je ein Jahrgang zu betrachten und zu behandeln, und zwar bilden dieselben in den Jahren 1868, bez. 1869 den laufenden Jahrgang.

In analoger Weise sind die Termine für die Nachsuchung der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst u. rückichtlich der aus den betreffenden Gebietstheilen gebürtigen Militairpflichtigen zu modifiziren.

Der Kriegs- und Marine-Minister.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

Sulzer.

v. Roon.

Kr. Min. ad No. 486/12. A. 1. a.

Min. d. Inn. I. M. J. 6047.

4B
624
P9
A2
v. L

Nr. 2.

Betrifft die Abänderung des Verfahrens bei Berufung der evangelischen Militair-Geistlichen im Frieden.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 6. d. M. genehmige Ich, daß in gleicher Weise, wie in Gemäßheit des §. 10 der Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832 die Wahl der evangelischen Divisions- und Lazareth-Prediger bei den mobilen Truppen während des Krieges durch den evangelischen Feldprobst der Armee erfolgt, demselben auch für die Friedenszeit die Berufung sämtlicher evangelischen Militair-Geistlichen des Landheeres, der Marine und aller Militair-Institute, mit Ausnahme des Garnison-Predigers in Berlin, dessen Wahl Ich bei eintretenden Vakuenz meiner Bestimmung vorbehalte, beigelegt werde, indem Ich zugleich die entgegenstehenden Bestimmungen der Militair-Kirchen-Ordnung hierdurch aufhebe. Die Vorschriften derselben dagegen, welche die Qualifikation der in ein Militair-Pfarramt zu berufenden Geistlichen, die Mitwirkung der Militair-Befehlshaber resp. des Marine-Ministeriums und die Bestätigung der erfolgten Wahl von Seiten des Ministers der geistlichen Angelegenheiten, beziehungsweise des Evangelischen Oberkirchenraths innerhalb seines Ressorts betreffen, bleiben auch ferner in Kraft. Sie der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten, haben das zur Ausführung dieser Einrichtung Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 19. Dezember 1867.

(gez.) Wilhelm.

ggz. v. Koon. v. Mähler.

An die Minister des Krieges und der geistlichen u. Angelegenheiten.

Berlin, den 30. Dezember 1867.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage:
v. Bobbielski.

No. 611/12. A. I. b.

Nr. 3.

Betrifft die Formation der Artillerie-Brigaden beim IX., X. und XI. Armeekorps.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

- 1) Bei dem IX., X. und XI. Armeekorps sind nunmehr die gleichnamigen Artillerie-Brigade-Kommandos zu formiren. Denselben werden die Stabsquartiere der resp. General-Kommandos als Garnisonorte angewiesen.
- 2) Zur 9. Artillerie-Brigade gehören fortan: das Schleswig-Holsteinsche Feld-Artillerie-Regiment Nr. 9 und die bisher demselben zugetheilt gewesene Schleswigsche Festungs-Artillerie-Abtheilung Nr. 9.
- 3) Die 10. Artillerie-Brigade hat zu bestehen aus: dem Hannoverschen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 10 und der Hannoverschen Festungs-Artillerie-Abtheilung Nr. 10. Diese Abtheilung ist durch Abgabe von je 2 Kompagnien des Westphälischen Festungs-Artillerie-Regiments Nr. 7 und des Rheinischen Festungs-Artillerie-Regiments Nr. 8, welche nunmehr die Abzeichen des X. Armeekorps anzulegen haben, zu bilden. Der Abtheilung wird Minden als Garnison angewiesen, wogegen in Saarlouis nur 3 Kompagnien des Rheinischen Festungs-Artillerie-Regiments Nr. 8 verbleiben.
- 4) Die 11. Artillerie-Brigade wird gebildet aus: dem Hessischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 11 und dem Brandenburgischen Festungs-Artillerie-Regiment Nr. 3 (General-Feldzeugmeister).
- 5) An Stelle des aus dem Verbande der 3. Artillerie-Brigade ausscheidenden Brandenburgischen Festungs-Artillerie-Regiments Nr. 3 (General-Feldzeugmeister) tritt die bisherige 3. Abtheilung des Magdeburgischen Festungs-Artillerie-Regiments Nr. 4 unter der Benennung „Hessische Festungs-Artillerie-Abtheilung Nr. 11“, auch hat dieselbe die bezüglichen Abzeichen anzulegen.
- 6) Die 9., 10. 11. Artillerie-Brigade werden in Analogie meiner Ordre vom 7. Februar dieses Jahres einstweilen der 1., resp. der 2. und 4. Artillerie-Inspektion unterstellt.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen. Dem Prinzen Carl von Preußen, Königl. Hoheit, sowie dem General-Inspekteur der Artillerie habe Ich Abschrift dieser Meiner Ordre zugehen lassen.

Berlin, den 23. Dezember 1867.

An das Kriegs-Ministerium.

gez. Wilhelm.

ggez. v. Roon.

Berlin, den 30. Dezember 1867.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht, unter dem Hinzufügen, daß die erforderlichen Ausführungs-Bestimmungen nachfolgen werden.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage.

v. Bobbielsti.

No. 922/12. A. I. a.

Nr. 4.

Betreffend die Bewilligung von Unterstützungen an

- 1) die Offiziere und oberen Militair-Beamten der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee,
- 2) die Wittwen und Waisen der im Kriege gebliebenen oder verstorbenen Militair-Personen desselben Ranges jener Armee, soweit dieselben dem Norddeutschen Bunde angehören.

Berlin, den 31. Dezember 1867.

In Folge eines vom Reichstage des Norddeutschen Bundes über Pensionirung der Offiziere der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee gefaßten Beschlusses hat der Bundesrath des Norddeutschen Bundes beschlossen, das Bundes-Präsidium zu ersuchen:

vom 1. Juli 1867 ab bis zur gesetzlichen Regelung der Angelegenheit den dem Norddeutschen Bunde angehörigen Offizieren der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Armee, sowie den Hinterbliebenen solcher Offiziere Unterstützungen aus der Bundesklasse nach folgenden Grundsätzen zu gewähren:

- I. Die Unterstützung wird nur denjenigen dem Norddeutschen Bunde angehörigen Offizieren und oberen Militair-Beamten gewährt, welche nach der Verordnung vom 15. Februar 1850 (Gesetzblatt für die Herzogthümer Schleswig-Holstein 1850, 3tes Stück Nr. 6) pensionsberechtigt gewesen sein würden und weder eine Pension beziehen, noch nach der Auflösung der Schleswig-Holsteinischen Armee anderweit eine dauernde Anstellung im Militairdienste gefunden haben. Sie wird nicht gewährt denjenigen Offizieren und Beamten, welche mit Zeitbeschränkung angestellt, oder zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht eingetreten waren, oder deren Ausscheiden weder durch Invalidität, noch durch die Auflösung der Armee bedingt war.
- II. Die Unterstützungen werden nach dem für die Preussische Armee erlassenen Pensions-Reglement vom 13. Juni 1825, beziehungsweise unter Berücksichtigung des auf dem Gesetze vom 16. Oktober 1866 (Preuß. Ges. Samml. S. 647) beruhenden Anspruchs auf Pensionserhöhung, bemessen, und zwar auch für diejenigen, welche bereits Pensionen beziehen, wenn sie dadurch günstiger gestellt werden.
- III. Die dem Norddeutschen Bunde angehörigen Wittwen und Waisen der in den Feldzügen vom 1848—1850 gebliebenen oder an den erlittenen Verwundungen und Beschädigungen oder in Folge der Kriegsstrapazen verstorbenen Offiziere und oberen Militair-Beamten erhalten Unterstützungen nach Maßgabe des oben angeführten Gesetzes vom 16. Oktober 1866.

Auf Anordnung des Allerhöchsten Bundespräsidiums fordert nunmehr das unterzeichnete Kriegs-Ministerium alle diejenigen Personen, welche nach dem Vorangeschickten Ansprüche auf Unterstützung zu haben glauben, hiermit auf, diese Ansprüche bei der Abtheilung für das Invalidenwesen anzumelden.

Zur näheren Beurtheilung der Pensions- und Unterstützungs-Gesuche ist dem Anmeldeschreiben ein in der Mitte gebrochener Bogen beizufügen, auf welchem linker Hand die nachstehenden Fragepunkte und rechter Hand die entsprechenden Antworten hinzuschreiben sind:

A. Von den Offizieren und Militair-Beamten.

- a) Vor- und Zuname, sowie die innegehabte militairische Charge und Stellung;
- b) Datum und Jahr der Geburt;
- c) Angabe der zurückgelegten aktiven Militairdienstzeit;
Hierbei ist zur Begründung des Anspruchs die Vorlage der Militair-Dienstpapiere im Original, vornehmlich das Anstellungs- und Entlassungs-Patent, den Schleswig-Holsteinischen Dienst betreffend, erforderlich. — Der Nachweis der Gesamt-Dienstzeit ist nur von denjenigen zu führen, welche eine Dienstzeit von 20 Jahren und darüber erreicht haben;
- d) welche Feldzüge und in denselben, welche Gefechte der Betreffende mitgemacht hat. — Auch hierüber ist ein besonderer amtlicher Nachweis erforderlich;
- e) Angabe der empfangenen Wunden und Beschädigungen. Auch über diese Angabe ist ein besonderer amtlicher Ausweis vorzulegen, insofern auf Grund der Verwundungen zc. nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. Oktober 1866 ein Anspruch auf Pensions-Erhöhung geltend gemacht wird.
- f) Mittheilung über die gegenwärtige Lebensstellung. Hierhin gehört besonders eine etwaige Anstellung im Staats- oder Kommunaldienst, unter Angabe des jährlichen Gehaltsbetrages;
- g) Angabe derjenigen Stellungen, welche der Betreffende seit dem Jahre 1851 im Civil- oder Militairdienst inne gehabt, aber bereits verlassen hat;
- h) welcher Betrag an Pension aus Staats- oder Kommunal-Fonds jährlich empfangen wird.

B. Von den Wittwen und Waisen.

- a) Vor-, Zu- und Geburtsname der Wittve,
Vor- und Zuname der Waise;
- b) Angabe der Charge resp. des Truppentheils, welchem der Gatte oder Vater angehört hat. (Bei Beamten Angabe der Behörde). Hierzu ist ein besonderer amtlicher Ausweis erforderlich und beizufügen;
- c) Sterbetag und Ort, sowie die Todesart des Gatten oder Vaters. Hierzu ist ein Todtenschein beizubringen;
- d) in welchem Jahre die Wittve mit dem verstorbenen Gatten sich verheirathet und ob dieselbe mit ihm in ungetrennter Ehe gelebt hat;
- e) Zahl, Name und Geschlecht der Kinder, welche aus dieser Ehe hervorgegangen oder aus einer früheren Ehe vorhanden sind, mit genauer Bezeichnung des Jahres und Tages ihrer Geburt;
- f) welche dieser Kinder der Fürsorge der Wittve noch nicht enthoben und welche davon schon versorgt sind und in welcher Art die Versorgung stattgefunden hat;
- g) ob und welches eigene Vermögen die Wittve resp. die Kinder besitzen oder durch den Tod des Vaters ererbt haben und wie hoch das Privat-Einkommen der Wittve sich beläuft;
- h) wenn der Verstorbene Interessent einer Wittwenklasse gewesen, in welchem Betrage die Wittve eingekauft worden;
- i) in welchem Alter und Gesundheitszustande die Wittve sich befindet;
- k) der künftige Aufenthaltsort der Wittve und Kinder;
- l) Angabe desjenigen Jahresbetrages, welcher der Wittve oder Waise aus Staatsmitteln etwa schon bewilligt ist. Hinterbliebene, welche eine Unterstützung bereits beziehen, jedoch Anspruch auf Erhöhung derselben erheben, werden von Beibringung der unter b und c bezeichneten Dokumente entbunden, statt derselben haben sie jedoch die Anerkennung zu dem bereits bewilligten Betrage dem Fragebogen anzuschließen.

Nach Ausfüllung des vorgebrachten Schemas (unter A. oder B.) muß dasselbe von der zuständigen Behörde geprüft und die Richtigkeit unter Siegel und Unterschrift bescheinigt werden. Diejenigen Punkte des Fragebogens, deren Feststellung etwa nicht zu bewirken war, müssen bezeichnet werden. Die Prüfung und Beglaubigung ist, je nach den Umständen, bei den Truppen-Kommandos, den Dienst-, Gerichts- und Ortsbehörden, oder auch bei den Geistlichen zu beantragen.

Diejenigen Personen, welche bereits Anträge an das Kriegs-Ministerium gerichtet haben, haben ihre Eingaben nach Maßgabe des Vorangeschickten zu vervollständigen.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.

v. Poddiecki.

Nr. 5.

Betrifft die Control-Versammlungen am Tage der Urwahlen für das Haus der Abgeordneten etc.

Berlin, den 30. Dezember 1867.

Es sind am 20. Oktober d. J., dem Tage der Urwahlen für das Haus der Abgeordneten, Vormittags Control-Versammlungen abgehalten und die beordnete Mannschaft hierdurch behindert worden, an dem Wahlakte Theil zu nehmen.

Das Kriegs-Ministerium sieht sich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß solches und ähnliches in Zukunft zu vermeiden ist.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage.

v. Poddbielski.

No. 1167/11. A. I. a.

Nr. 6.

Betrifft die zu den Unteroffizierschulen kommandirten Unteroffiziere der Infanterie.

Berlin, den 31. Dezember 1867.

Mittels Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 16. August 1867, betreffend die anderweite Regelung des Etats an Unteroffizieren bei den Unteroffizierschulen, ist zugleich bestimmt worden, daß vom 1. Oktober 1867 ab zu jeder Schule nur noch 4 Unteroffiziere der Infanterie auf ein Jahr zu kommandiren sind und daß dieselben während dieses Kommandos im Etat ihres Truppentheils zu verbleiben haben.

Demgemäß tritt der Erlaß vom 15. Oktober 1860 (Nr. 350/10 A. I.) — Militair-Wochenblatt pro 1860 Nr. 42. Seite 289 Nr. 1127, — wonach die zu den Unteroffizierschulen abkommandirten Unteroffiziere der Infanterie bei den betreffenden Truppentheilen in der Charge der Unteroffiziere 3. Gehaltsklasse ersetzt werden dürfen, außer Gültigkeit, was zur Behebung von Zweifeln hierdurch bekannt gemacht wird.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:

v. Poddbielski.

No. 1058/12. A. I. a.

Nr. 7.

Betrifft die Entlassungs-Scheine der als invalide ausscheidenden Mannschaften.

Berlin, den 31. Dezember 1867.

Zur Behebung von Zweifeln wird hierdurch Folgendes bestimmt:

Die Militair-Paß-Formulare (Schema 1 zur Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden etc., vom 5. September 1867) sind auch bei Entlassung der als temporair oder dauernd halb- oder ganz-invalide ausscheidenden Mannschaften zu benutzen und in solchem Falle, wie nachstehend angegeben, abzuändern:

- 1) Bei den als dauernd halb- oder ganz-invalide ausscheidenden Mannschaften ist auf der Titelseite „Militair-Paß“ zu durchstreichen und dafür zu setzen: „Entlassungs-Schein“.
- 2) Auf Seite X (10) ist zu bemerken: „als temporair (dauernd) halb- (ganz-) invalide entlassen“, auch der Tag anzugeben, bis zu welchem (inklusive) der Betreffende sich in Verpflegung befunden. Alles Uebrige auf Seite X bis XIII, was nicht den Verhältnissen nach ausgefüllt werden kann oder ausgefüllt werden muß, ist zu durchstreichen.
- 3) Auf Seite 14 wird der Wortlaut nebst Datum der Anerkennungs-Verfügung mit dem terminus a quo des Pensions-Empfanges und der Zahlungs-Stelle, behufs Legitimation des Pensionairs bei letzterer,

eingetragen und hierunter (statt auf Seite 12) Datum der Ausfertigung und Unterschrift der ausfertigen-
den Behörde gesetzt.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage.

v. Poddieleski.

No. 707/11. 1. A. a.

Nr. 8.

Betrifft die Auslegung der §§. 20 und 21 des Reglements vom 16./20. Juni 1867, über die Civil-
Versorgung u. der Militair-Personen.

Berlin, den 5. Januar 1868.

Die verschiedene Auslegung, welche die §§. 20 und 21 des Reglements vom 16./20. Juni v. J. über die
Civilversorgung u. der Militair-Personen erfahren haben, veranlaßt das Kriegs-Ministerium zu nachstehen-
den Erläuterungen.

1) ad §. 20.

Durch die General-Kommandos sind den Behörden, in deren Ressort die Anstellung von Militair-
Anwärtern gewünscht wird, nur zum 15. Januar und 15. Juli jeden Jahres, also nicht häufiger, Nachwei-
sungen der anzustellenden Mannschaften zu übermitteln.

Die Bewerber sind aufzufordern, diejenigen Behörden speciell nach dem Sitze derselben, zu bezeichnen,
in deren Wirkungskreis sie Anstellung suchen. Leisten sie dieser Aufforderung nicht Folge, so werden die Be-
werbungen nur an die in dem Bezirke des vorgelegten General-Kommandos befindlichen Behörden der betref-
fenden Kategorie übersandt.

2) ad §. 21.

Das von den Staatsbehörden Behufs Ermittlung von Militair-Anwärtern jedesmal oder periodisch
zu requirirende „betreffende“ General-Kommando ist, nach dem Ermessen der Behörde, entweder dasjenige,
in dessen Bezirk der Ort gelegen ist, wo die Anstellung erbeten wird, oder wenn ein anderes General-Kom-
mando näher gelegen sein sollte, dies letztere.

Es ist nicht statthaft, die Staatsbehörden von der Verpflichtung theilweise zu entbinden, daß sie
jedesmal oder nach Vereinbarung periodisch die Namhaftmachung von Militair-Anwärtern für erledigte Stellen
bei dem betreffenden General-Kommando beantragen.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage.

v. Poddieleski.

No. 339/12. A. 1. b.

Nr. 9.

Betrifft einige Abänderungen der Instruktion für den Dienstbetrieb bei dem Militair-Reit-Institut.

Berlin, den 7. Januar 1868.

Durch Allerhöchste Kabinettsordres vom 14. Dezember 1867 und 2. Januar 1868 sind folgende Bestimmun-
gen getroffen worden:

- 1) Der Chef des Militair-Reit-Instituts behält — seinem Range entsprechend — die obere Leitung des
Instituts, und mit derselben die höhere Gerichtsbarkeit, wogegen die Erledigung der Detail-Angelegen-
heiten und die niedere Gerichtsbarkeit dem 1. Direktor übertragen wird.
- 2) Der Chef soll die Befugniß haben, Seiner Majestät dem Könige seine persönlichen Gesuche, sowie die
Personal-Angelegenheiten des Instituts unmittelbar vorzulegen und Allerhöchstdemselben auch anderweitig
direkt zu berichten, so daß er künftig für seine Person nur insofern unter dem Kriegs-Ministerium steht,

als es sich um die Erledigung der geschäftlichen zum Ressort des Kriegs-Ministeriums gehörigen Angelegenheiten handelt.

3) Der Chef und der erste Direktor des Militair-Reit-Instituts erhalten gesonderte Bureaux.

Zur Disposition des Chefs bleibt der bisherige Adjutant des Instituts, während dem ersten Direktor der Zahlmeister überwiesen und gestattet wird, die Funktionen als Adjutant und als untersuchungsführender Offizier einem der zum Institut kommandirten Offiziere zu übertragen.

Hierzu wird bemerkt, daß die gesammte Korrespondenz mit dem Militair-Reit-Institut, mag sich dieselbe auf Angelegenheiten des ganzen Instituts beziehen oder nur das Ressort einer der beiden Abtheilungen desselben, der Reitschule für Offiziere resp. der Kavallerie-Unteroffizier-Schule betreffen, Seitens der Truppentheile und Kommando-Behörden zc. auch ferner ohne jeden Unterschied mit der Adresse: „An das Königliche Militair-Reit-Institut“ zu versehen ist.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.

v. Poddielesi.

No. 73/1. 68. A. I. a.

Nr. 10.

Betrifft die Justifizirung der durch Beförderung einzelner Militair-Personen auf den Eisenbahnen entstandenen Kosten.

Berlin, den 27. Dezember 1867.

Zur Herbeiführung einer Geschäftserleichterung für die Eisenbahn-Verwaltungen genehmigt das Militair-Ökonomie-Departement, daß da, wo bei der Beförderung einzelner Militair-Personen auf den Eisenbahnen statt der vorgeschriebenen Militair-Fahrbillets andere Fahrarten ertheilt werden, in Zukunft von der Beibringung einer Quittung Abstand genommen und eine Bescheinigung des betreffenden Truppentheils über die wirklich erfolgte Zahlung des Fahrgeldes an die Eisenbahnklasse resp. an die Mannschaften, zur Justifizirung der entstandenen Kosten als genügend angesehen werden darf.

Bei Beförderung von Kommandos von zwei und mehr Personen müssen indeß die Militair-Fahrbillets nach dem vorgeschriebenen Formular ausgestellt werden.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.

J. B.

v. Stofsch.

Wilde.

No. 481/11. 67. M. O. D. 2.

Nr. 11.

Betrifft die Geldvergütung für Postfreipässe.

Berlin, den 30. Dezember 1867.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 21. März c. (Militair-Wochenblatt Nr. 13 pro 1867) wird hierdurch bestimmt, daß die darin festgesetzte Reisekosten-Vergütung für die zu Civilbehörden abkommandirten Mannschaften vom 1. Januar 1868 ab auch allen übrigen Personen, welche bisher auf die Geldvergütung für einen Postfreipaß Anspruch hatten, zu zahlen ist. Die früher gewährte Vergütung von 3 Sgr. 6 Pf. pro Meile Eisenbahn und 6 Sgr. 6 Pf. pro Meile Landweg kommt daher von dem gedachten Zeitpunkte ab gänzlich in Wegfall.

Kriegs-Ministerium, Militair-Ökonomie-Departement.

J. B.

v. Stofsch.

Wilde.

No. 1035/11. M. O. D. 2.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

2. Jahrgang.

Berlin, den 10. Januar 1868.

Nr. 2.

Gedruckt und in Kommission bei **E. S. Mittler & Sohn**, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Bei dem vom 1. Januar 1868 ab eröffneten Abonnement auf dies Blatt beträgt der vierteljährliche Pränumerationspreis 20 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei allen Königl. Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße Nr. 69.

Einzelne Exemplare dieser Nummer sind bei der Königl. Hofbuchhandlung von **E. S. Mittler u. Sohn**, Kochstraße Nr. 69, zum Preise von 2 Sgr. pro Druckbogen zu haben.

Nr. 12.

Betrifft die Eintheilung und Dislokation der Armee des Norddeutschen Bundes, sowie der Großherzoglich Hessischen Division.

Berlin, den 3. Januar 1868.

Die unten folgende Nachweisung der Eintheilung und Dislokation der Armee des Norddeutschen Bundes, sowie der Großherzoglich Hessischen Division am 1. Januar 1868 wird unter dem Bemerkn zur Kenntniß gebracht daß einige der aus bezeichneter Nachweisung sich ergebenden Dislokations-Veränderungen noch nicht stattgehabt haben, aber in kürzester Frist zur Ausführung kommen werden.

Kriegs-Ministerium, Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Rarzewski.

N a c h w e i s u n g

der Eintheilung und Dislokation der Armee des Norddeutschen Bundes, sowie der Großherzoglich Hessischen Division.

Am 1. Januar 1868.

Abtheilung.	Armee-		Brigaden.	Regimenter.	Bataillone zc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
	Korps.	Divisionen.					
Garde-Korps.	—	—	—	—	—	Berlin.	
	1. Garde-Inf.-Div.	—	—	—	—	Berlin.	

Armee-		Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone u.	Garnisonen.	Bemerkungen.	
Abtheilung.	Korps.							
Garde- Korps	1. Garde- Inf.- Div.	1. Garde- Inf.-Brig.	—	1. Garde-Regt. 3. F. 3. Garde-Regt. 3. F. Garde-Jäger-Bat. 1. Garde-Landw.-Regt.	— — — —	Potsdam. Potsdam. Hannover. Potsdam.		
		2. Garde- Inf.-Brig.	—	2. Garde-Regt. 3. F. 4. Garde-Regt. 3. F. Garde-Füs.-Regt. 2. Garde-Landw.-Regt.	— — — —	Berlin. Berlin. Spandau. Berlin.		
	2. Garde- Inf.- Div.	—	—	—	—	—	Berlin.	
		3. Garde- Inf.-Brig.	—	Kaiser Alexander Garde- Grd.-Regt. Nr. 1. 3. Garde-Grd.-Regt. Kö- nigin Elisabeth Garde-Schützen-Bat. 1. Garde-Grd.-Landw.- Regt.	— — — —	Berlin. Berlin. Berlin. Breslau. Berlin.		
Garde- Kav.- Div.	4. Garde- Inf.-Brig.	—	—	—	—	Berlin.		
		4. Garde- Grd.-Brig.	—	Kaiser Franz Garde-Grd.- Regt. Nr. 2. 4. Garde-Grd.-Regt. Kö- nigin 2. Garde-Grd.-Landw.- Regt.	— — — —	Berlin. Berlin. Coblenz.		
	—	—	—	—	—	Berlin.		

Armee-		Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone u.	Garnisonen.	Bemerkungen.																																																
Vertheilung.	Korps.																																																						
Garde-Korps	Garde-Kav.-Div.	1. Garde-Kav.-Brig.	Regt. der Gardes du Corps	—	Stab, 1., 2. und 5. Est.	Berlin.																																																	
								2. Garde-Kav.-Brig.	Garde-Kürassier-Regt.	—	3. Est.	Potsdam.																																											
														3. Garde-Kav.-Brig.	—	—	4. Est.	Berlin.																																					
																				Garde-Art.-Brig.	Garde-Fuß-Regt.	—	—	Potsdam.																															
																										1. Garde-Ulanen-Regt.	—	—	—	Potsdam.																									
																																2. Garde-Ulanen-Regt.	—	—	—	Potsdam.																			
																																						1. Garde-Drag.-Regt.	—	—	—	Potsdam.													
																																												2. Garde-Drag.-Regt.	—	—	—	Potsdam.							
																																																		2. Garde-Ulanen-Regt.	—	—	—	Potsdam.	
Garde-Fest. Art.-Regt.	—	—	—	Potsdam.																																																			
						Garde-Pionier-Bat.	—	—	—	Potsdam.																																													
												Garde-Train-Bat.	—	—	—	Potsdam.																																							
																		Lehr-Inf.-Bat.	—	—	—	Potsdam.																																	
																								Unteroffizier-Schule in Potsdam	—	—	—	Potsdam.																											
																														Unteroffizier-Schule in Jülich	—	—	—	Potsdam.																					
																																				Unteroffizier-Schule in Bieberich	—	—	—	Potsdam.															
																																										Leib-Gendarmerie	—	—	—	Potsdam.									
																																																Schloß-Garde-Kompagnie	—	—	—	Potsdam.			
																																																						Invalidenhaus zu Berlin	—
Garde-Invaliden-Kompagnie	—	—	—	Potsdam.																																																			

Resortiren von der 1. Garde-Inf.-Brigade.
Resortirt von der 1. Garde-Inf.-Brigade.

Armee-		Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone u.	Garnisonen.	Bemerkungen.	
Abtheilung.	Korps.							
Erste Armee-Abtheilung.	I.	—	—	—	—	Königsberg i. Pr.		
		1.	—	—	—	Königsberg i. Pr.		
			1. Inf.-Brig.	1. Ostpreuß. Ord.-Regt. Nr. 1. Kronprinz. 5. Ostpreuß. Inf.-Regt. Nr. 41.	—	—	Königsberg i. Pr.	
				1. Ostpreuß. Landw.-Regt. Nr. 1. 5. Ostpreuß. Landw.-Regt. Nr. 41. Reserve-Landw.-Bataillon (Königsberg) Nr. 33.	Stab und 1. Bat. 2. Bat. Füß.-Bat.	—	Königsberg i. Pr. Billaу. Memel.	
			2. Inf.-Brig.	2. Ostpreuß. Ord.-Regt. Nr. 3. 6. Ostpreuß. Inf.-Regt. Nr. 43. 2. Ostpreuß. Landw.-Regt. Nr. 3. 6. Ostpreuß. Landw.-Regt. Nr. 43.	1. (Tilsit.) 2. (Wehlau.) 1. (Bartenstein.) 2. (Rastenburg.) Nr. 33.	—	Königsberg i. Pr.	
				2. Ostpreuß. Ord.-Regt. Nr. 3. 6. Ostpreuß. Inf.-Regt. Nr. 43. 2. Ostpreuß. Landw.-Regt. Nr. 3. 6. Ostpreuß. Landw.-Regt. Nr. 43.	Stab und 2. Bat. 1. Bat. Füß.-Bat.	—	Gumbinnen. Bartenstein. Lögen.	
			1. Kav.-Brig.	—	1. (Insterburg.) 2. (Gumbinnen.) 1. (Lögen.) 2. (Goldap.)	—	Königsberg i. Pr.	
				Ostpreuß. Kürassier-Regt. Nr. 3. (Graf Wrangel) Litth. Drag.-Regt. Nr. 1. (Prinz Albrecht von Preußen) Litth. Ulanen-Regt. Nr. 12.	Stab, 1., 2., 4. u. 5. Esc. 3. Esc.	—	Königsberg i. Pr. Wehlau.	
				—	Stab, 1., 3., 4. u. 5. Esc. 2. Esc.	—	Tilsit. Ragnit.	
			2.	3. Inf.-Brig.	3. Ostpreuß. Ord.-Regt. Nr. 4.	Stab, 1., 2. u. 5. Esc. 3. u. 4. Esc.	—	Friedland a. Alle. Insterburg. Danzig. Danzig. Danzig.

Armee- Abtheilung.	Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone zc.	Garnisonen.	Bemerkungen.		
								Armee- Abtheilung.	
Erste Armee-Abtheilung.	I.	2.	3. Inf.-Brig.	7. Ostpreuß. Inf.-Regt. Nr. 44.	—	Danzig.			
				3. Ostpreuß. Landw.-Regt. Nr. 4.				1. (Ostrobo.) 2. (Ortelsburg.)	
				7. Ostpreuß. Landw.-Regt. Nr. 44.				1. (Riesenburg.) 2. (Pr. Holland.)	
				4. Inf.-Brig.				—	Danzig.
				4. Ostpreuß. Grd.-Regt. Nr. 5.				Stab, 1. und 2. Bat. Füß.-Bat.	Danzig. Culm.
			2. Kav.-Brig.	8. Ostpreuß. Inf.-Regt. Nr. 45.	—	Graudenz.			
				4. Ostpreuß. Landw.-Regt. Nr. 5.				1. (Graudenz.) 2. (Thorn.)	
				8. Ostpreuß. Landw.-Regt. Nr. 45.				1. (Danzig.) 2. (Marienburg.)	
				—				—	Danzig.
				Ostpreuß. Drag.-Regt. Nr. 10.				—	—
1. Art.-Brig.	1. Leib-Fuß.-Regt. Nr. 1.	—	Danzig u. Langfuhr. Pr. Stargard.						
	Ostpreuß. Ulanen-Regt. Nr. 8.			Stab, 1., 2. u. 5. Esc. 3. u. 4. Esc.					
	—			Stab, 2. u. 5. Esc.					
	—			1. Esc. Elbing. 2. Esc. Riesenburg. 3. Esc. Rosenberg. 4. Esc. Deutsch-Eylau.					
	Ostpreuß. Füß.-Regt. Nr. 33.			—	—				
1. Art.-Brig.	Ostpreuß. Jäger-Bat. Nr. 1.	—	Braunsberg. Königsberg i. Pr.						
	Ostpreuß. Feld-Art.-Regt. Nr. 1.			Stab u. 1. Fuß-Abth.	Königsberg i. Pr.				

Abkommandirt zum III. Armee-Korps.

Abkommandirt zum VIII. Armee-Korps.

Armee-		Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone u.	Garnisonen.	Bemerkungen.
Abtheilung.	Korps.						
Erste Armee-Abtheilung.	I.		1. Art.-Brig.	Ostpreuß. Fest.-Art.-Regt. Nr. 1.	2. Fuß-Abth. 3. Fuß-Abth. reitende Abth. Stab u. 2. Abth.	Graudenz. Danzig. Königsberg i. Pr. Königsberg i. Pr.	
				Ostpreuß. Pionier-Bat. Nr. 1. Ostpreuß. Train-Bat. Nr. 1. Invaliden-Kompagnie für Ost- u. Westpreußen.	1. Abth. { Stab, 2., 3. u. 4. Komp. 1. Komp.	Danzig. Billaun. Danzig. Königsberg i. Pr. Drengfurth.	Resortirt von der 1. Division.
	II.	3.	5. Inf.-Brig.	Ord.-Regt. König Friedrich Wilhelm IV. (1. Pommersches) Nr. 2. 5. Pomm. Inf.-Regt. Nr. 42.	— — — Stab, 2. u. Füs.-Bat. 1. Bat.	Berlin. Stettin. Stettin. Stettin.	
			6. Inf.-Brig.	1. Pomm. Landw.-Regt. Nr. 2. 5. Pomm. Landw.-Regt. Nr. 42. 3. Pomm. Inf.-Regt. Nr. 14. 7. Pomm. Inf.-Regt. Nr. 54. 3. Pomm. Landw.-Regt. Nr. 14. 7. Pomm. Landw.-Regt. Nr. 54. Reserve-Landw.-Bataillon (Stettin.) Nr. 34.	1. (Anclam.) 2. (Stralsund.) 1. (Stargard.) 2. (Raugard.) — Stab, 1. u. 2. Bat. Füs.-Bat. 1. (Gnesen.) 2. (Schneidemühl.) 1. (Inowraclaw.) 2. (Bromberg.)	Stralsund. Swinemünde. Stettin. Stettin. Colberg. Cöslin.	

Abtheilung.	Armee-		Brigaden.	Regimenter.	Bataillone zc.	Garnisonen.	Bemerkungen.	
	Corps.	Divisionen.						
Erste Armee-Abtheilung.	II.	3.	3. Kav.-Brig.	—	—	Stettin.		
				Rürassler-Regt. Königin (Pommersches) Nr. 2. Neumärk. Drag.-Regt. Nr. 3.	—	—	Nasewalk.	
				2. Pomm. Ulan.-Regt. Nr. 9.	Stab, 1., 2. u. 5. Est. 3. u. 4. Est.	—	Treptow a. N. Greifenberg i. Pomm.	
		4.	7. Inf.-Brig.	—	—	—	Demmin. Bromberg. Bromberg.	
				2. Pomm. Grd.-Regt. (Colberg) Nr. 9.	—	—	—	
				6. Pomm. Inf.-Regt. Nr. 49.	Stab, 1. u. 2. Bat. Füß.-Bat.	—	Stargard. Pyrig.	
		8. Inf.-Brig.	—	2. Pomm. Landw.-Regt. Nr. 9.	Stab, 1. u. Füß.-Bat. 2. Bat.	—	Gnesen. Inowracław.	
				6. Pomm. Landw.-Regt. Nr. 42	1. (Schivelbein.) 2. (Coeslin.)	—	—	
				—	1. (Schlawe.) 2. (Stolp.)	—	—	
		4. Kav.-Brig.	—	4. Pomm. Inf.-Regt. Nr. 21.	—	—	Bromberg.	
				8. Pomm. Inf.-Regt. Nr. 61.	—	—	Bromberg.	
				4. Pomm. Landw.-Regt. Nr. 21.	—	—	Thorn.	
		4. Kav.-Brig.	—	8. Pomm. Landw.-Regt. Nr. 61.	1. (Conig.) 2. (Deutsch-Crone.)	—	—	
				—	1. (Neustadt.) 2. (Pr. Stargardt.)	—	Bromberg.	
				Pomm. Drag.-Regt. Nr. 11.	—	—	—	
—	Stab, 1., 2., 4. u. 5. Est. 3. Est.			—	Belgard. Coerlin.			
Pomm. Fus.-Regt. (Blücher'sche Fus.) Nr. 5.	Stab, 2., 3. u. 5. Est. 1. Est. 4. Est.			—	Stolp. Schlawe. Coeslin.			
1. Pomm. Ulanen-Regt. Nr. 4.	—	Stab, 1. u. 5. Est. 2. Est.	—	Schneidemühl. Bromberg.				

Armee-	Abtheilung-	Corps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone u.	Garisonen.	Bemerkungen.
Erste Armee-Abtheilung.	II.	4.	4. Kav.-Brig.	1. Pomm. Ulanen-Regt. Nr. 4.		3. Est.	Natol.	Abkommandirt zum XI. Armee-Corps.
						4. Est.	Deutsch-Crone.	
				Pomm. Füs.-Regt. Nr. 34.	—		—	
				Pomm. Jäger-Bat. Nr. 2.	—		Greifswald.	
				Pomm. Feld-Art.-Regt. Nr. 2.	Stab u. 3. Fuß-Abth.		Stettin.	
					1. Fuß-Abth.		Colberg.	
					2. Fuß-Abth.		Stralsund.	
					reitende Abth.		Garz a. D.	
				Pomm. Fest.-Art.-Regt. Nr. 2.	Stab.		Stettin.	
					1. Abth. { Stab, 1., 3. u. 4. Komp.		Stettin.	
	2. Komp.		Swinemünde.					
	2. Abth. { Stab, 5. u. 7. Komp.		Colberg.					
	6. u. 8. Komp.		Stralsund.					
Pomm. Pion.-Bat. Nr. 2.	—		Stettin.	Resortiren von der 4. Division.				
Pomm. Train-Bat. Nr. 2.	—		Liebenwalde.					
Invaliden-Haus zu Stolp.	—		Stolp.					
Invaliden-Kompagnie für Pommern und Posen.	—		Schneidemühl.					
Zweite Armee-Abtheilung.	III.	5.	9. Inf.-Brig.	—	—	—	Berlin.	
				—	—	—	Frankfurt a. D.	
				—	—	—	Frankfurt a. D.	
				Leib-Grd.-Regt. (1. Brandenb.) Nr. 8.	Stab, 1. u. 2. Bat. Füs.-Bat.		Frankfurt a. D.	
				5. Brandenb. Inf.-Regt. Nr. 48.	Stab, 1. u. 2. Bat. Füs.-Bat.		Landsberg a. W.	
				1. Brandenb. Landw.-Regt. Nr. 8.	—		Cüstrin.	
	1. (Frankfurt a. D.) 2. (Cüstrin.)		Soldin.					
5. Brandenb. Landw.-Regt. Nr. 48.	—		—					
	1. (Landsberg.) 2. (Woldenberg.)		—					
10. Inf.-Brig.	—		Frankfurt a. D.					

Armee-							
	Abtheilung.	Corps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone u.	Garnisonen.
Zweite Armee-Abtheilung.	III.	5.	10. Inf.-Brig.	2. Brandenb. Grd.-Regt. Nr. 12 (Prinz Carl von Preußen.)	Stab u. 1. Bat. 2. Bat. Füß.-Bat.	Guben. Crossen. Sorau.	f. I. Armee- Corps.
				6. Brandenb. Inf.-Regt. Nr. 52.	Stab u. 1. Bat. 2. Bat. Füß.-Bat.	Frankfurt a./D. Cottbus. Spremberg.	
2. Brandenb. Landw.- Regt. Nr. 12.	1. (Crossen.) 2. (Sorau.)						
6. Brandenb. Landw. Regt. Nr. 52.	1. (Pübben.) 2. (Cottbus.)						
5. Kav.-Brig.	—	Frankfurt a./D.					
1. Brandenb. Drag. Regt. Nr. 2.	—	Schwedt a./D.					
Ostpreuß. Drag.-Regt. Nr. 10.	Stab, 1. u. 4. Esc. 3. u. 5. Esc.	Landsberg a./W. Friedeberg.					
	2. Esc.	Waldenberg.					
2. Brandenb. Drag.-Regt. Nr. 12.	—	Frankfurt a./D.					
1. Brandenb. Ulanen-Regt. (Kaiser von Rußland) Nr. 3.	Stab, 3., 4. u. 5. Esc. 1. u. 2. Esc.	Fürstenwalde. Beeskow.					
6.	—	Brandenburg a./S.					
11. Inf.-Brig.	—	Berlin.					
3. Brandenb. Inf. Regt. Nr. 20.	Stab, 1. u. 2. Bat. Füß.-Bat.	Wittenberg. Treuensbriegen.					
7. Brandenb. Inf. Regt. Nr. 60.	Stab u. 1. Bat. 2. Bat. Füß.-Bat.	Brieggen. Königsberg N./W. Neustadt E./W.					
3. Brandenb. Landw.- Regt. Nr. 20.	1. (Potsdam.) 2. (Füterbogk.)						
7. Brandenb. Landw. Regt. Nr. 60.	1. (Neustadt E./W.) 2. (Teltow.)						

Abtheilung.	Armee-							
	Corps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone zc.	Garnisonen.	Bemerkungen.	
III.	6.	11. Inf.-Brig.	Reserve-Landw.-Bataillon (Berlin.) Nr. 35.					
		12. Inf.-Brig.				Brandenburg a./S.		
Zweite Armee-Abtheilung.	6.		4. Brandenb. Inf.-Regt. Nr. 24 (Großherzog von Mecklenburg Schwerin)		Stab, 1. u. 2. Bat. Füs.-Bat.	Neu-Ruppin. Havelberg.		
			8. Brandenb. Inf.-Regt. Nr. 64. (Prinz Friedrich Carl von Preußen)		Stab, 1. u. 2. Bat. Füs.-Bat.	Brenzlau. Angermünde.		
			Brandenb. Füs.-Regt. Nr. 35.		Stab, 1. u. 3. Bat. 2. Bat.	Brandenburg a./S. Dranienburg.		
			4. Brandenb. Landw.-Regt. Nr. 24.		1. (Brandenburg a./S.) 2. (Havelberg.)			
			8. Brandenb. Landw.-Regt. Nr. 64.		1. (Ruppin.) 2. (Brenzlau.)			
			6. Kav.-Brig.				Berlin.	
				Brandenb. Kürassier-Regt. (Kaiser Nicolaus I. von Rußland) Nr. 6.				Brandenburg a./S.
				Brandenb. Hus.-Regt. (Bietensche Hus.) Nr. 3.		Stab, 1., 2., 3. u. 5. Est.	Kathenow. Friesack.	
				Schleswig-Holst. Ulanen-Regt. Nr. 15.		Stab, 1., 2. u. 5. Est.	Berleberg. Wusterhausen a./D. Kyritz.	
				Brandenb. Jäger-Bat. Nr. 3.				Rübben.
	3. Art.-Brig.					Berlin.		

Armee-	Abtheilung.		Brigaden.	Regimenter.	Bataillone u.	Garnisonen.	Bemerkungen.
	Abtheilung.	Korps.					
III.			3. Art.-Brig.	Brandenb. Feld.-Art.-Regt. Nr. 3 (General-Feld-Zeugmeister)	Stab	Jüterbogk.	Bis zum Sommer d. J. noch in Berlin.
				Brandenb. Felt.-Art.-Regt. Nr. 3 (General-Feld-Zeugmeister)	1. Fuß-Abth. 2. Fuß-Abth. 3. Fuß-Abth. reitende Abth.	Torgau. Jüterbogk. Wittenberg. Dueben.	
III.				Brandenb. Pionier-Bat. Nr. 3.	—	Mainz.	Reffortirt von der 6. Division.
				Brandenb. Train-Bat. Nr. 3.	—	Torgau.	
III.				Invaliden-Kompagnie für Brandenburg	—	Berlin. Prenzlau.	
					—		
IV.	7.		13. Inf.-Brig.	1. Magdeb. Inf.-Regt. Nr. 26.	—	Magdeburg.	
				3. Magdeb. Inf.-Regt. Nr. 66.	—	Magdeburg.	
IV.	7.			1. Magdeb. Landw.-Regt. Nr. 26.	1. (Stendal.) 2. (Burg.)	Magdeburg.	
				3. Magdeb. Landw.-Regt. Nr. 66.	1. (Halberstadt.) 2. (Neuhaldensleben.)	Magdeburg.	
IV.	7.			Reserve-Landw.-Bataillon (Magdeburg.) Nr. 36.	—	Magdeburg.	
				14. Inf.-Brig.	2. Magdeb. Inf.-Regt. Nr. 27.	Stab, 1. u. 2. Bat. Fuß-Bat.	
IV.	7.			4. Magdeb. Inf.-Regt. Nr. 67.	Stab u. 1. Bat. 2. Bat. Fuß-Bat.	Halberstadt. Nordhausen. Duedlinburg.	
					—	—	

Armee=		Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone u.	Garnisonen.	Bemerkungen.
Abtheilung.	Korps.						
IV.	7.	14. Inf.-Brig.	Anhaltisches Inf.-Regt. Nr. 93.	Stab u. 1. Bat. 2. Bat. Füs.-Bat.	Dessau. Bernburg. Zerbst.		
			2. Magdeb. Landw.-Regt. Nr. 27.	1. (Aschersleben.) 2. (Halle.)			
			4. Magdeb. Landw.-Regt. Nr. 67.	1. (Bitterfeld.) 2. (Torgau.)			
			Anhaltisches Landw.-Regt. Nr. 93.	1. (Dessau.) 2. (Bernburg.)			
		7. Kav.-Brig.	—	—	Magdeburg.		
			Magdeb. Kürassier-Regt. Nr. 7.	Stab, 1., 2. u. 5. Esk. 3. u. 4. Esk.	Halberstadt. Quedlinburg.		
			Westph. Drag.-Regt. Nr. 7.	Stab, 1., 2., 3. u. 5. Esk.	Stendal.		
			Magdeb. Hus.-Regt. Nr. 10.	4. Esk.	Tangermünde.		
			—	Stab, 1., 3., 4. u. 5. Esk.	Aschersleben. Schoenebeck.		
			Altmärk. Ulanen-Regt. Nr. 16.	Stab, 1., 2. u. 5. Esk. 3. u. 4. Esk.	Salzwedel. Gardelegen.		
		8.	—	—	Erfurt.		
		15. Inf.-Brig.	—	—	Erfurt.		
			1. Thür. Inf.-Regt. Nr. 31.	Stab, 1. u. Füs.-Bat. 2. Bat.	Erfurt. Weißenfels.		
			3. Thür. Inf.-Regt. Nr. 71.	Stab, 2. u. Füs.-Bat. 1. Bat.	Erfurt. Sondershausen.		
			1. Thür. Landw.-Regt. Nr. 31.	1. (Sangerhausen.) 2. (Wühlhausen.)			

Zweite Armee-Abtheilung.

f. VII. Armee-
Korps.

Abtheilung.	Armee-						
	Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone u.	Garnisonen.	Bemerkungen.
Zweite Armee-Abtheilung.	IV.	8.	15. Inf.-Brig.	3. Thür. Landw.-Regt. Nr. 71.	1. (Erfurt.) 2. (Sondershausen.)	Erfurt. Torgau. Halle a./S. Zeitz. Altenburg. Gera. Rudolstadt. Erfurt. Schmiedeberg. Gräfenhainchen. Remberg. Merseburg. Weißenfels.	f. IX. Armee-Korps.
			16. Inf.-Brig.	4. Thür. Inf.-Regt. Nr. 72. Schleswig-Holst. Füs.-Regt. Nr. 86.	— — Stab, 1. u. 2. Bat. 3. Bat.		
				7. Thür. Inf.-Regt. Nr. 96.	Stab u. 1. Bat. 2. Bat. Füs.-Bat.		
				4. Thür. Landw.-Regt. Nr. 72.	1. (Weißenfels.) 2. (Naumburg.)		
				7. Thür. Landw.-Regt. Nr. 96.	1. (Altenburg.) 2. (Gera.)		
			8. Kav.-Brig.	— Schleswig-Holst. Drag.-Regt. Nr. 13.	— Stab, 2. u. 5. Esc. 1. Esc. 3. u. 4. Esc.		
				Thür. Fus.-Regt. Nr. 12.	Stab, 3., 4. u. 5. Esc. 1. u. 2. Esc.		
				Magdeb. Füs.-Regt. Nr. 36.	—		
				Magdeb. Jäger-Bat. Nr. 4.	—		
				4. Art.-Brig.	— Magdeb. Feld-Art.-Regt. Nr. 4.		
		Magdeb. Fest-Art.-Regt. Nr. 4.	Stab u. 1. Abth.				

Abkommandirt zum IX. Armee-Korps.

Armee-	Abtheilung-							
	Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone zc.	Garnisonen.	Bemerkungen.	
2. Armee-Abtheilung.	IV.		4. Art.-Brig.	Magdeb. Fest.-Art.-Regt. Nr. 4.	2. u. 3. Abth.	Erfurt.	Reffortirt von der 7. Division.	
				Magdeb. Pionier-Bat. Nr. 4. Magdeb. Train-Bat. Nr. 4. Invaliden-Kompagnie für Sachsen.	— — —	Magdeburg. Magdeburg. Eisleben.		
Dritte Armee-Abtheilung.	V.	9.	—	—	—	Posen.		
			17. Inf.-Brig.	3. Posenches Inf.-Regt. Nr. 58.	Stab, 1. u. 2. Bat. Füß.-Bat.	Glogau.		
				4. Posenches Inf.-Regt. Nr. 59.	Stab, 1. u. 2. Bat. Füß.-Bat.	Glogau. Fraustadt.		
				1. Westpreuß. Landw.- Regt. Nr. 6.	1. (Görlitz.) 2. (Ruslau.)	Glogau. Wohlau.		
				1. Niederschles. Landw.- Regt. Nr. 46. Reserve-Landw.-Bataillon (Glogau.) Nr. 37.	1. (Sprottau.) 2. (Freystadt.)	Glogau.		
			18. Inf.-Brig.	—	—	—		Piegnitz.
				Königs-Grd.-Regt. (2. Westpreuß.) Nr. 7.	Stab, 1. u. 2. Bat. Füß.-Bat.	Piegnitz. Loewenberg.		
				2. Niederschles. Inf.-Regt. Nr. 47.	Stab u. 1. Bat. 2. Bat. Füß.-Bat.	Kamiez. Ostrowo. Protoszyn.		
				2. Westpreuß. Landw.- Regt. Nr. 7.	1. (Jauer.) 2. (Piegnitz.)	—		
				2. Niederschles. Landw.- Regt. Nr. 47.	1. (Lauban.) 2. (Hirschberg.)	—		
		9. Kav.-Brig.	—	—	Glogau.			

Abtheilung.	Armee-							
	Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone zc.	Garnisonen.	Bemerkungen.	
Dritte Armee-Abtheilung.	V.	9.	9. Kav.-Brig.	Westpreuß. Kürassier-Regt. Nr. 5.	Stab und 1. Est. 2. Est. 3. Est. 4. Est. 5. Est.	Herrnstadt. Suhran. Wohlau. Winzig. Dojanowo.		
		10.	—	1. Schlef. Drag.-Regt. Nr. 4.	Stab, 4. u. 5. Est. 1. Est. 2. Est. 3. Est.	Lüben. Haynau. Beuthen a./D. Poltkwitz.		
			—	Posenisches Ulanen-Regt. Nr. 10.	Stab, 1., 2. u. 5. Est. 3. u. 4. Est.	Züllichau. Unruhstadt. Posen.		
			19. Inf.-Brig.	—	—	—	Posen.	
			—	1. Westpreuß. Ord.-Regt. Nr. 6.	Stab, 1. u. 2. Bat. Füß.-Bat.	Posen. Samter.		
			—	1. Niederschles. Inf.-Regt. Nr. 46.	Stab, 1. u. 2. Bat. Füß.-Bat.	Posen. Kogasen.		
			—	1. Posenisches Landw. Regt. Nr. 18.	1. (Posen.) 2. (Samter.)	— —		
			—	3. Posenisches Landw. Regt. Nr. 58.	1. (Neutomysl.) 2. (Koszen.)	— —		
			20. Inf.-Brig.	—	—	—	Posen.	
			—	Westph. Füß.-Regt. Nr. 37.	Stab und 1. Bat. 2. Bat. 3. Bat.	Posen. Schrimm. Poln. Lissa.		
		—	3. Niederschles. Inf.-Regt. Nr. 50.	—	—	Posen.		
		—	2. Posenisches Landw.-Regt. Nr. 19.	1. (Neustadt a./W.) 2. (Schrimm.)	— —			
		—	4. Posenisches Landw.-Regt. Nr. 59.	1. (Kawicz.) 2. (Strowo')	— —			
		10. Kav.-Brig.	—	—	—	Posen.		

Armee-	Abtheilung.						
	Corps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Detachements etc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
Dritte Armee-Abtheilung.	V.	10.	10. Kav.-Brig.	Kurmärk. Drag.-Regt. Nr. 14. 2. Leib-Fuß.-Regt. Nr. 2. Westpreuß. Ulanen-Regt. Nr. 1.	Stab, 1. u. 5. Est. 2. Est. 3. Est. 4. Est. Stab, 1. u. 2. Est. 3., 4. u. 5. Est. Stab, 2. u. 3. Est. 1. Est. 4. Est. 5. Est.	Pleschen. Kozmyn. Gostyn. Dstrowo. Posen. Poln. Lissa. Mititsch. Krotoszyn. Zduny. Sulau.	
			5. Art.-Brig.	1. Schles. Jäger-Bat. Nr. 5. — Niederschles. Feld-Art.-Regt. Nr. 5. Niederschles. Fest.-Art. Regt. Nr. 5. Niederschles. Pion.-Bat. Nr. 5. Niederschles. Train-Bat. Nr. 5. Invaliden-Kompagnie für Schlesiern.	— — Stab. 1. Fuß-Abth. 2. Fuß-Abth. 3. Fuß-Abth. reitende Abth. Stab. 1. Abth. { Stab, 1., 2. u. 4. Komp. 3. Komp. 2. Abth. { Stab, 5. u. 6. Komp. 7. u. 8. Komp.	Görlitz. Posen. Posen. Glogau. Posen. Posen. Sagan. Posen. Posen. Graubenz. Glogau. Thorn. Glogau. Posen. Löwenberg.	Rantonnirt z. B. in Sprottau u. Eylau. Resortirt von der 9. Division.
	VI.	11.	— — 21. Inf.-Brig.	— — —	— — —	Breslau. Breslau. Breslau.	

Abtheilung.	Armee-		Brigaden.	Regimenter.	Bataillone u.	Garnisonen.	Bemerkungen.		
	Corps.	Divisionen.							
Dritte Armee-Abtheilung.	VI.	11.	21. Inf.-Brig.	1. Schlef. Grd.-Regt. Nr. 10.	Stab, 1. u. 2. Bat. Füß.-Bat.	Breslau. Dels.			
				1. Posenches Inf.-Regt. Nr. 18.	Stab, 1. u. 2. Bat. Füß.-Bat.	Schweidnitz. Reichenbach.			
				1. Schlef. Landw.-Regt. Nr. 10.	1. (Striegau.) 2. (Wohlau.)				
				3. Niederschlef. Landw.- Regt. Nr. 50.	1. (2. Breslau.) 2. (Dels.)				
				Reserve-Landw.-Bataillon Nr. 38.	(1. Breslau.)				
				22. Inf.-Brig.	—	—	—	Breslau. Görlitz. Zauer. Hirschberg.	
					Schlef. Füß.-Regt. Nr. 38.	Stab und 1. Bat. 2. Bat. 3. Bat.			
					4. Niederschlef. Inf.-Regt. Nr. 51.	Stab und 1. Bat. 2. und Füß.-Bat.		Breslau. Brieg.	
					2. Schlef. Landw.-Regt. Nr. 11.	1. (Glag.) 2. (Schweidnitz.)			
					4. Niederschlef. Landw.- Regt. Nr. 51.	1. (Münsterberg.) 2. (Brieg.)			
		11. Kav.-Brig.	—	—	—	Breslau.			
			Leib-Kürassier-Regt. (Schlef.) Nr. 1.	Stab, 1., 2., 3. u. 4. Esc. 5. Esc.	Breslau. Gabitz und Neudorf.				
			2. Schlef. Drag.-Regt. Nr. 8.	Stab und 1. Esc. 2. Esc. 3. Esc. 4. und 5. Esc.	Dels. Kreuzburg. Bernstadt. Ramslau.				
			1. Schlef. Hus.-Regt. Nr. 4.	Stab, 1. u. 2. Esc. 3. u. 4. Esc. 5. Esc.	Dhlan. Strehlen. Münsterberg.				

Armee-							
	Abtheilung.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone zc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
Dritte Armee-Abtheilung.	VI.	12.	—	—	—	Meiße.	
			23. Inf.-Brig.	1. Oberschles. Inf.-Regt. Nr. 22.	Stab und Füß.-Bat. 1. und 2. Bat.	Meiße. Ratibor. Cosel.	
				3. Oberschles. Inf.-Regt. Nr. 62.	—	Clasp.	
				1. Oberschles. Landw.- Regt. Nr. 22.	1. (Rybnick.) 2. (Ratibor.)		
				3. Oberschles. Landw. Regt. Nr. 62.	1. (Gleiwitz.) 2. (Cosel.)		
			24. Inf.-Brig.	—	—	Meiße.	
				2. Oberschles. Inf.-Regt. Nr. 23.	—	Meiße.	
				4. Oberschles. Inf.-Regt. Nr. 63.	Stab, 1. u. 2. Bat. Füß.-Bat.	Meiße. Oppeln.	
				2. Oberschles. Landw.- Regt. Nr. 23.	1. (Meiße.) 2. (Beuthen.)		
				4. Oberschles. Landw.- Regt. Nr. 63.	1. (Rosenberg.) 2. (Oppeln.)		
		12. Kav.-Brig.	—	—	Meiße.		
			3. Schles. Drag.-Regt. Nr. 15.	Stab und 1. Est. 2. Est. 3. und 5. Est. 4. Est.	Gr. Strehlitz. Loß. Rosenberg. Lublinitz.		
			2. Schles. Fus.-Regt. Nr. 6.	Stab, 2. u. 4. Est.	Neustadt i. Ob.- Schl. Leobschütz. Ober-Blogau. Ziegenhals.		
			Schles. Ulanen-Regt. Nr. 2.	Stab, 1. u. 5. Est. 2. Est. 3. Est. 4. Est.	Gleiwitz. Ples. Ratibor. Sohrau i. Ob.-Schl.		

Armee-		Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone u.	Garnisonen.	Bemerkungen.
Abtheilung.	Korps.						
Dritte Armee-Abtheilung.	VI.		6. Art.-Brig.	2. Schlef. Jäger-Bat. Nr. 6. — Schlef. Feld-Art.-Regt. Nr. 6. Schlef. Fest.-Art.-Regt. Nr. 6.	— — Stab u. 1. Fuß-Abth. 2. Fuß-Abth. 3. Fuß-Abth. reitende Abth.	Freiburg. Breslau. Breslau. Schweidnitz. Neiße. Grottkau.	
				Schlef. Pionier-Bat. Nr. 6. Schlef. Train-Bat. Nr. 6.	Stab u. 1. Abth. 2. (Stab, 5. u. 7. Abth. Komp. 6. u. 8. Komp.	Neiße. Glag. Cosel. Neiße. Breslau.	
Vierte Armee-Abtheilung.	VII.	13.	— 25. Inf.-Brig.	— — 1. Westph. Inf.-Regt. Nr. 13. Hannov. Füs.-Regt. Nr. 73.	— — Stab u. 1. Bat. 2. Bat. Füs.-Bat.	Münster. Münster. Münster. Münster. Hamm. Soest.	
			26. Inf.-Brig.	1. Westph. Landw.-Regt. Nr. 13. 5. Westph. Landw.-Regt. Nr. 53. —	Stab, 1. u. 3. Bat. 2. Bat. 1. (Münster.) 2. (Warendorf.) 1. (Wesel.) 2. (Borken.) —	Münster. Münster. Paderborn. Münster.	f. X. Armee- Korps.

Armee-	Abtheilung.		Brigaden.	Regimenter.	Bataillone u.	Garnisonen u.	Bemerkungen.
	Korps.	Divisionen.					
Vierte Armee-Abtheilung.	VII.	13.	26. Inf.-Brig.	2. Westph. Inf.-Regt. Nr. 15. (Prinz Friedrich der Niederlande)	Stab, 1. u. 2. Bat. Füs.-Bat.	Minden. Vielefeld.	
				6. Westph. Inf.-Regt. Nr. 55.	Stab u. Füs.-Bat. 1. Bat. 2. Bat.	Detmold. Minden. Hörter.	
				2. Westph. Landw.- Regt. Nr. 15.	1. (Minden.) 2. (Vielefeld.)		
				6. Westph. Landw.- Regt. Nr. 55.	1. (Detmold.) 2. (Paderborn.)		
				13. Kav.-Brig.	—	Münster.	
		14.	27. Inf.-Brig.	1. Westph. Inf.-Regt. Nr. 8.	Stab und 1. Esc. 2. und 5. Esc. 3. Esc. 4. Esc.	Paderborn. Neuhaus. Wiedenbrück. Pippstadt.	
				2. Hannov. Manen- Regt. Nr. 14.	Stab, 1., 2. u. 3. Esc. 4. Esc. 5. Esc.	Münster. Hamm. Warendorf. Düsseldorf.	
				—	—	Düsseldorf.	
				—	—	Düsseldorf.	
				—	—	Cöln.	
28. Inf.-Brig.	27. Inf.-Brig.	Niederrhein. Füs.-Regt. Nr. 39.	1. (Soest.) 2. (Unna.)				
		1. Hannov. Inf.- Regt. Nr. 74.	1. (Bochum.) 2. (Sferlohn.)				
		3. Westph. Landw.- Regt. Nr. 16.	—				
28. Inf.-Brig.	27. Inf.-Brig.	7. Westph. Landw.- Regt. Nr. 56.	—				
		5. Westph. Inf.-Regt. Nr. 53.	Stab, 1. u. 2. Bat. Füs.-Bat.	Wesel. Cleve.			

Armee-		Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone u.	Garnisonen.	Bemerkungen.
Abtheilung-	Korps.						
Vierte Armee-Abtheilung.	VII.	14.	28. Inf.-Brig.	2. Hannov. Inf.-Regt. Nr. 77. 4. Westph. Landw.-Regt. Nr. 17. 8. Westph. Landw.-Regt. Nr. 57. Reserve-Landw.-Bataillon (Barmen.) Nr. 39.	— 1. (Geldern.) 2. (Düsseldorf.) 1. (Essen.) 2. (Graefrath.) —	Wesel. — — — —	Abkommandirt zum IV. Armee-Korps.
			14. Kav.-Brig.	— Westph. Drag.-Regt. Nr. 7.	— —	Düsseldorf. —	
				Hannov. Inf.-Regt. Nr. 15.	Stab, 1., 2., 3. u. 5. Est. 4. Est.	Düsseldorf. Geldern.	
				Westph. Ulanen-Regt. Nr. 5.	Stab, 1., 2., 3. u. 5. Est. 4. Est.	Düsseldorf. Denrath.	
				Westph. Jäger-Bat. Nr. 7.	Stab, 1. u. 4. Komp. 2. u. 3. Komp.	Bückeburg. Stadthagen.	
			7. Art.-Brig.	— Westph. Feld-Art.-Regt. Nr. 7.	— Stab u. 3. Fuß-Abth. 1. Fuß-Abth. 2. Fuß-Abth. reitende Abth.	Münster. Münster. Wesel. Minden. Wesel.	
				Westph. Fest.-Art.-Regt. Nr. 7.	Stab u. 2. Abth. 1. { Stab, 1., 3. u. Abth. { 4. Komp. 2. u. 9. Komp.	Cöln. Wesel. Minden.	
				Westph. Pionier-Bat. Nr. 7.	—	Deuß.	
				Westph. Train-Bat. Nr. 7.	—	Münster.	

Armee-	Abtheilung-		Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone zc.	Garnisonen.	Bemerkungen.																																							
	Corps.																																														
Vierte Armee-Abtheilung.	VIII.	15.	—	—	—	—	Coblenz. Cöln.	f. I. Armee- Corps.																																							
									29. Inf.-Brig.	—	—	—	—	—	Cöln.																																
																Ostpreuß. Füs.-Regt. Nr. 33.	—	—	—	—	Cöln.																										
																						5. Rhein. Inf.-Regt. Nr. 65.	—	—	—	Cöln.																					
																											1. Rhein. Landw.-Regt. Nr. 25.	1. (Aachen.) 2. (Eupen.)	—	—																	
																															5. Rhein. Landw.-Regt. Nr. 65.	1. (Erfeleng.) 2. (Jülich.)	—	—													
																																			30. Inf.-Brig.	—	—	—	Cöln.								
																																								2. Rhein. Inf.-Regt. Nr. 28.	Stab, 1. u. Füs.-Bat. 2. Bat.	Aachen. Jülich.	—				
																																												6. Rhein. Inf.-Regt. Nr. 68.	Stab, 1. u. 2. Bat. Füs.-Bat.	Coblenz. Jülich.	—
6. Rhein. Landw.-Regt. Nr. 68.	1. (Reuß.) 2. (Deuß.)	—	—																																												
				Reserve-Landw.-Bataillon (Cöln.) Nr. 40.	—	—	—	Cöln.																																							
									15. Kab.-Brig.	—	—	—	Cöln.																																		
														Rhein. Kürassier-Regt. Nr. 8.	—	—	—	Deuß.																													
																			Königs-Füs.-Regt. (1. Rhein.) Nr. 7.	—	—	—	Bonn. Trier.																								
																								31. Inf.-Brig.	—	—	—	Trier.																			
																													3. Rhein. Inf.-Regt. Nr. 29.	Stab, 1. u. Füs.-Bat. 2. Bat.	Coblenz. Simmern.	—															
																																	16.	—	—	—	—										

Abtheilung.	Armee-																																																										
	Corps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone ic.	Garnisonen.	Bemerkungen.																																																				
VIII.	16.	31. Inf.-Brig.	7. Rhein. Inf.-Regt. Nr. 69.	3. Rhein. Landw.-Regt. Nr. 29.	Stab und 1. Bat. 2. Bat. Füß.-Bat.	Trier. Saarlouis. Saarbrücken.																																																					
								32. Inf.-Brig.	7. Rhein. Landw.-Regt. Nr. 69.	1. (Neuwied.) 2. (Coblenz.)	1. (Simmern.) 2. (Andernach.)																																																
														16. Kav.-Brig.	—	—	—	Trier.																																									
																				2. Rhein. Füß.-Regt. Nr. 40.	—	—	—	Trier.																																			
																										8. Rhein. Inf.-Regt. Nr. 70.	—	—	—	Saarlouis.																													
																																4. Rhein. Landw.-Regt. Nr. 30.	1. (St. Wendel.) 2. (Saarlouis.)	1. (1. Trier.) 2. (2. Trier.)	—	Trier.																							
																																						8. Rhein. Landw.-Regt. Nr. 70.	—	—	—	Trier.																	
																																												2. Rhein. Füß.-Regt. Nr. 9.	—	—	—	Trier.											
																																																		Rhein. Ulanen-Regt. Nr. 7.	Stab, 3., 4. u. 5. Esc. 1. u. 2. Esc.	—	—	Saarbrücken. Saarlouis.					
																																																								Inspektion der Besatzung Mainz.	2. Posen'sches Inf.-Regt. Nr. 19.	4. Rhein. Inf.-Regt. Nr. 30.	1. Hessisches Inf.-Regt. Nr. 81.
8. Art.-Brig.	Rhein. Jäger-Bat. Nr. 8.	—	—	—	Stab, 1., 2. u. 3. Komp. 4. Komp.	Wehlar. Braunfels. Coblenz.																																																					
								Rhein. Feld-Art.-Regt. Nr. 8.	—	—	—	—	Stab u. 3. Fuß-Abth.																																														

Armee- Abtheilung.	Corps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Detaillone u.	Garnisonen.	Bemerkungen.
Vierte Armee-Abtheilung.	VIII.		8. Art.-Brig.	Rhein. Feld.-Art.-Regt. Nr. 8.	rei- tende Abth. { Stab u. 3. reit. Batt. 1. reit. Batt. 2. reit. Batt.	Cöln. Jülich. Coblenz. Andernach. Neuwied.	
				Rhein. Fest.-Art.-Regt. Nr. 8.		Stab 1. Abth. 2. Abth.	
				Rhein. Pionier-Bat. Nr. 8.	—	Coblenz.	Resortirt von der 16. Division.
				Rhein. Train-Bat. Nr. 8.	—	Coblenz. Coblenz u. Ehren- breitstein.	
				Invaliden-Kompagnie für Westphalen und Rhein-Provinz.		Siegburg.	
Fünfte Armee-Abtheilung.	IX.	17.	33. Inf.-Brig.	—	—	Schleswig. Kiel.	f. IV. Armee- Corps.
				Magdeb. Füß.-Regt. Nr. 36.	Stab u. 1. Bat. 2. Bat. 3. Bat.	Kiel. Oldesloe. Neumünster.	
				1. Hanseatisches Inf.- Regt. Nr. 75.	Stab u. 1. Bat. 2. Bat. Füß.-Bat.	Bremen. Harburg. Stade.	
				2. Hanseatisches Inf.- Regt. Nr. 76.	Stab, 1. u. 2. Bat. Füß.-Bat.	Hamburg. Lübeck.	
				1. Hanseatisches Landw.- Regt. Nr. 75.	1. (Bremen.) 2. (Stade.)		
				2. Hanseatisches Landw.- Regt. Nr. 76.	1. (Hamburg.) 2. (Lübeck.)		

Abtheilung.	Armee-						
	Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone u.	Garnisonen.	Bemerkungen.
Vünfte Armee-Abtheilung.	IX.	17.	34. Inf.-Brig. (Großherzogl. Medlen- burgische).	—	—	Schwerin.	
				Medlenburg. Grd.-Regt. Nr. 89.	Stab, 1. u. Füf.-Bat. 2. Bat.	Schwerin. Neustrelitz.	
				Medlenburg. Füf.-Regt. Nr. 90.	Stab, 1. u. Füf.-Bat. 2. Bat.	Rostod. Wismar.	
				Medlenburg. Jäger-Bat. Nr. 14.	—	Schwerin.	
				1. Medlenburg. Landw.- Regt. Nr. 89.	1. (Schwerin.) 2. (Neustrelitz.)		
				2. Medlenburg. Landw.- Regt. Nr. 90.	1. (Wismar.) 2. (Rostod.)		
				17. Kav.-Brig.	—	Riel.	
				1. Medlenburg. Drag.- Regt. Nr. 17.	—	Ludwigslust.	
				2. Medlenburg. Drag.- Regt. Nr. 18.	—	Barchim.	
				2. Brandenb. Ulanen- Regt. Nr. 11.	Stab, 1., 2. u. 5. Esc. 3. u. 4. Esc.	Wandsbed. Ipschoe.	
18.	—	35. Inf.-Brig.	—	—	Flensburg.	Der Stab u. die 1. Esc. verbleiben einstweilen noch in Altona.	
			1. Rhein. Inf.-Regt. Nr. 25.	Stab und 1. Bat. 2. Bat. Füf.-Bat.	Flensburg. Augustenburg. Sonderburg.		
			Schleswigisches Inf.-Regt. Nr. 84.	Stab und 1. Bat. 2. Bat. Füf.-Bat.	Flensburg. Apenrade. Schleswig.		
			—	—	Flensburg.		

Armee-	Abtheilung.		Brigaden.	Regimenter.	Bataillone u.	Garnisonen.	Bemerkungen.
	Korps.	Divisionen.					
Fünfte Armee-Abtheilung.	IX.	18.	25. Inf.-Brig.	Schleswigisches Landw.-Regt. Nr. 84.	1. (Schleswig.) 2. (Apenrade.)		
			36. Inf.-Brig.	—	—	Flensburg.	
				2. Schlef. Grd.-Regt. Nr. 11.	Stab, 1. u. 2. Bat. Füß.-Bat.	Altona. Glückstadt.	
				Holsteinsches Inf.-Regt. Nr. 85.	Stab, 1. u. 2. Bat. Füß.-Bat.	Rendsburg. Edernfoerde.	
				Holsteinsches Landw.-Regt. Nr. 85.	1. (Kiel.) 2. (Rendsburg.)		
				Reserve-Landw.-Bataillon (Altona) Nr. 86.	—		
			18. Kav.-Brig.	—	—	Flensburg.	
				Magdeb. Drag.-Regt. Nr. 6.	Stab, 1., 3. u. 5. Esc. 2. u. 4. Esc.	Flensburg. Hadersleben.	
				Schleswig-Holst. Hus.-Regt. Nr. 16.	—	Schleswig.	
				Schleswig-Holst. Füß.-Regt. Nr. 86.	—	—	
	Lauenburg. Jäger-Bat. Nr. 9.	—	Rageburg.				
	Schleswig-Holst. Feld-Art.-Regt. Nr. 9.	Stab u. 1. Fuß-Abth. 2. Fuß-Abth.	Rendsburg. Stade.				
		3. Fuß-Abth. { 5. 4pfdge Batt. 6. 4pfdge Batt. 5. 6pfdge Batt. 6. 6pfdge Batt.	Schwerin. Neu-Strelitz.				
		reit. Abth. { 1. u. 3. reit. Batt. 2. reit. Batt.	Mölln. Blön.				

Abkommandirt zum IV. Armee-Korps.

Abtheilung.	Armee.						
	Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone u.	Garnisonen.	Bemerkungen.
IX.				Schleswigsche Fest.-Art.- Abth. Nr. 9.	—	Sonderburg.	
				Schleswig-Holst. Pionier- Bat. Nr. 9.	—	Kendsburg.	
				Schleswig-Holst. Train- Bat. Nr. 9.	—	Kendsburg.	
X.	19.	— 37. Inf.-Brig.	— — — — — — — — — — — — —	—	—	Hannover.	
				—	—	Hannover.	
				—	—	Oldenburg.	
				Ostfriesisches Inf.-Regt. Nr. 78.	Stab, 1. u. 2. Bat. Füß.-Bat.	Emden. Mürich.	
				Oldenburg. Inf.-Regt. Nr. 91.	—	Oldenburg.	
				Ostfriesisches Landw.- Regt. Nr. 78.	1. (Mürich.) 2. (Lingen.)		
				Oldenburg. Landw.-Regt. Nr. 91.	1. (1. Oldenburg.) 2. (2. Oldenburg.)		
				—	—	Hannover.	
				3. Westph. Inf.-Regt. Nr. 16.	Stab, 2. u. Füß.-Bat. 1. Bat.	Hannover. Osnabrück.	
				8. Westph. Inf.-Regt. Nr. 57.	—	Hannover.	
				1. Hannov. Landw.-Regt. Nr. 74.	1. (Osnabrück.) 2. (Nienburg.)		
				Reserve-Landw.-Bataillon (Hannover.) Nr. 73.	—		
				—	—	Hannover.	
Westph. Kürassier-Regt. Nr. 4.	Stab, 3., 4. u. 5. Esc. 1. u. 2. Esc.	Verden. Celle.					
1. Hannov. Drag.-Regt. Nr. 9.	Stab, 1., 2., 4. u. 5. Esc. 3. Esc.	Osnabrück. Lingen.					
Oldenburg. Drag.-Regt. Nr. 19.	Stab, 1., 3. u. 4. Esc. 2. Esc.	Oldenburg. Cloppenburg.					

Väufte Armee-Abtheilung.

Armee- Abtheilung.	Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone etc.	Garnisonen.	Bemerkungen.	
X. Königliche Armee-Abtheilung.	X.	20.	— 39. Inf.-Brig.	—	—	—	Hannover.	
				7. Westph. Inf.-Regt. Nr. 56.	—	—	Hannover.	
				3. Hannov. Inf.- Regt. Nr. 79.	Stab und 1. Bat. 2. Bat. Füß.-Bat.	Göttingen. Sameln. Heiligenstadt.		
				3. Hannov. Landw.-Regt. Nr. 79.	Stab, 1. u. 2. Bat. Füß.-Bat.	Hildesheim. Einbeck.		
				40. Inf.-Brig.	—	—	Braunschweig.	
				4. Westph. Inf.-Regt. Nr. 17.	Stab, 1. u. 2. Bat. Füß.-Bat.	Celle. Lüneburg.		
			20. Kav.-Brig.	Braunschweig. Inf.- Regt. Nr. 92.	Stab, 1. u. 2. Bat. Füß.-Bat.	Braunschweig. Blankenburg.		
				2. Hannov. Landw.-Regt. Nr. 77.	1. (Lüneburg.) 2. (Celle.)			
				Braunschweig. Landw.- Regt. Nr. 92.	1. (1. Braunschweig) 2. (2. Braunschweig)			
				—	—	Hannover.		
				2. Hannov. Drag.-Regt. Nr. 16.	Stab, 1., 3. u. 5. Esc. 2. u. 4. Esc.	Nordheim. Einbeck.		
				2. Westph. Hus.-Regt. Nr. 11.	Stab, 2., 3., 4. u. 5. Esc. 1. Esc.	Lüneburg. Uelzen.		
—	Braunschweig. Hus.-Regt. Nr. 17.	Stab, 1., 2. u. 5. Esc. 3. u. 4. Esc.	Braunschweig. Wolffenbüttel.					
	1. Hannov. Ulanen-Regt. Nr. 13.	Stab, 2., 3., 4. u. 5. Esc. 1. Esc.	Hannover. Burgdorf.					

Armee-	Abtheilung.							
	Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone zc.	Garnisonen.	Bemerkungen.	
V. Armee-Abtheilung.	X.			Hannov. Füs.-Regt. Nr. 73.	—	—	Abkommandirt zum VII. Armee-Korps.	
				Hannov. Jäger-Bat. Nr. 10. Hannov. Feld-Art.-Regt. Nr. 10.	Stab 1. Fuß-Abth. 2. Fuß-Abth. 3. (Stab und Fuß-Abth.) 5. 4pfde Batt. 6. 4pfde Batt. 5. 6pfde Batt. 6. 6pfde Batt. reitende Abth.	Goslar. Hannover. Oldenburg. Wunstorf. Hannover. Braunschweig. Hannover. Minden. Hannover.		
Sechste Armee-Abtheilung.	XI.	21.	—	—	—	—	f. II. Armee-Korps.	
			41. Inf.-Brig.	—	Pommersches Füs.-Regt. Nr. 34.	—		Cassel. Frankfurt a./M. Frankfurt a./M. Frankfurt a./M.
			42. Inf.-Brig.	—	Schlesisches Füs.-Regt. Nr. 80.	Stab u. 1. Bat. 2. Bat. 3. Bat.		Wiesbaden. Diez. Weilburg.
			1. Nassauisches Landw.-Regt. Nr. 87.	1. (Nassau.) 2. (Wiesbaden.)				
			2. Nassauisches Landw.-Regt. Nr. 88.	1. (Weßlar.) 2. (Weilburg.)				
			—	—	—	Frankfurt a./M.		

Armee- Abtheilung.	Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone u.	Garnisonen.	Bemerkungen.	
Sechste Armee-Abtheilung.	XI.	21.	42. Inf.-Brig.	2. Hessisches Inf.-Regt. Nr. 82.	Stab, 1. u. 2. Bat. Füß.-Bat.	Hanau. Homburg.		
				2. Nassauisches Inf.-Regt. Nr. 88.	Stab, 1. u. 2. Bat. Füß.-Bat.	Fulda. Hersfeld.		
				2. Hessisches Landw.-Regt. Nr. 82.	1. (Meschede.) 2. (Attendorn.)			
				3. Hessisches Landw.-Regt. Nr. 83.	1. (Arolsen.) 2. (Marburg.)			
				Reserve-Landw.-Bataillon Nr. 80.	(Frankfurt a/M.) Nr. 80.			
				21. Kav.-Brig.	—	Frankfurt a/M. Frankfurt a/M.		
		22.	—	43. Inf.-Brig.	Rhein. Drag.-Regt. Nr. 5.	Stab, 1., 2. u. 5. Esc. 3. u. 4. Esc.	Mainz.	
					2. Hessisches Inf.-Regt. Nr. 14.	Stab, 4. u. 5. Esc. 1. Esc. 2. Esc. 3. Esc.	Cassel. Waldau. Wilhelmshöh. Griebenstein. Cassel.	
					—	—	Cassel.	
					2. Thür. Inf.-Regt. Nr. 32.	Stab, 1. u. 2. Bat. Füß.-Bat.	Meiningen. Cassel.	
					6. Thür. Inf.-Regt. Nr. 95.	Stab und 1. Bat. 2. Bat. Füß.-Bat.	Gotha. Hildburghausen. Coburg.	
					1. Hessisches Landw.- Regt. Nr. 81.	1. (Cassel.) 2. (Friglar.)		
44. Inf.-Brig.	—	44. Inf.-Brig.	6. Thür. Landw.-Regt. Nr. 95.	1. (Gotha.) 2. (Meiningen.)				
			3. Hessisches Inf.-Regt. Nr. 83.	Stab, 1. u. 2. Bat.	Cassel.			

Armee-	Abtheilung.						
	Korps.	Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone u.	Garnisonen.	Bemerkungen.
Sechste Armee-Abtheilung.	XI.	22.	44. Inf.-Brig.	3. Hessisches Inf.-Regt. Nr. 83.	Füß.-Bat. Stab, 11. u. 12. Komp. 9. u. 10. Komp.	Kroffen. Mengershausen.	
			22. Kav.-Brig.	5. Thür. Inf.-Regt. Nr. 94. (Großherzog von Sachsen)	2. Thür. Landw.-Regt. Nr. 32.	Stab und 1. Bat. 2. Bat. Füß.-Bat.	Weimar. Eisenach. Jena.
				5. Thür. Landw.-Regt. Nr. 94.	1. (Rotenburg.) 2. (Fulda.)		
			1. Hessisches Hus.-Regt. Nr. 13.	1. (Weimar.) 2. (Eisenach.)			
			Thür. Ulanen-Regt. Nr. 6.	—	Cassel.		
			Hessisches Jäger-Bat. Nr. 11.	Stab, 1., 2. u. 5. Esk. 3. u. 4. Esk.	Hof-Weismar. Mühlhausen. Langensalza.		
			Hessisches Feld-Art.-Regt. Nr. 11.	—	Marburg.		
			Hessisches Pionier-Bat. Nr. 11.	Stab u. 1. Fuß-Abth. 2. Fuß-Abth.	Cassel. Wiesbaden.		
			Hessisches Train-Bat. Nr. 11.	3. Fuß-Abth. { 5. 4pfdge Batt. 6. 4pfdge Batt. 5. 6pfdge Batt. 6. 6pfdge Batt.	Mainz. Frankfurt a. M. Cassel.		
				rei- tende Abth. { Stab 1. reit. Batt. 2. reit. Batt. 3. reit. Batt.	Friglar. Rotenburg. Fulda.		
				—	Mainz.		
				—	Cassel.		

Armee-		Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone etc.	Garnisonen.	Bemerkungen.
Abtheilung.	Korps.						
Sechste Armee-Abtheilung.	XI.	Großherzoglich Hessische (25.)	—	—	—	Darmstadt.	
			49. Inf.-Brig.	1. Inf.-Regt. (Leibgarde-Regt.) 2. Inf.-Regt. (Regt. Großherzog)	Stab u. 1. Bat. 2. Bat.	Darmstadt. Darmstadt. Worms. Offenbach. Friedberg. Sießen.	
			50. Inf.-Brig.	1. Jäger-Bat. 1. Landw.-Regt.	1. (Sießen.) 2. (Friedberg.) 3. (1. Darmstadt.)		
			25. Kav.-Brig.	3. Inf.-Regt. (Leib-Regt.) 4. Inf.-Regt. (Regt. Prinz Carl) 2. Jäger-Bat. 2. Landw.-Regt.	— — — — 1. (2. Darmstadt.) 2. (Mainz.) 3. (Worms.)	Darmstadt. Darmstadt. Darmstadt. Pfungstadt.	
				1. Reiter-Regt. (Garde-Chevauxlegers-Regt.) 2. Reiter-Regt. (Leib-Chevauxlegers-Regt.)	Stab, 1., 2., 3. u. 5. Est. 4. Est.	Darmstadt. Griesheim.	
				Feld-Artillerie. Pionier-Kompagnie. Train-Abtheilung.	— — —	Darmstadt. Bessungen bei Darmstadt. Bessungen bei Darmstadt. Darmstadt.	

Sechste Armee-Abtheilung.

Abtheilung.	Armee-		Brigaden.	Regimenter.	Bataillone u.	Garnisonen.	Bemerkungen.	
	Korps.	Divisionen.						
XII. (Königl. Sächsisches)	23. Inf.-Div.	—	—	—	—	Dresden.		
			—	—	—	Dresden.		
			45. Inf.-Brig.	—	—	—	Dresden.	
				1. (Leib-) Grd.-Regt. Nr. 100.	—	Dresden.		
				2. Grd.-Regt. Nr. 101.	—	Dresden.		
				1. Landw.-Regt.	1. (Freiberg.) 2. (Annaberg.) 3. (Chemnitz.)			
	46. Inf.-Brig.	—	—	Baugen.				
		3. Inf.-Regt. Kronprinz Nr. 102.	—	Stab, 1. u. 2. Bat. 3. Bat.	Zittau. Löbau.			
		4. Inf.-Regt. Nr. 103.	—	Stab, 1. u. 3. Bat. 2. Bat.	Baugen. Tarnitz.			
		2. Landw.-Regt.	1. (Zittau.) 2. (Baugen.) 3. (Dresden.)					
24. Inf.-Div.	—	—	Schützen- (Füs.) Regt. Nr. 108.	Stab, 1. u. 2. Bat. 3. Bat.	Leipzig. Wurzen.			
		—	—	—	Dresden.			
		47. Inf.-Brig.	—	—	—	Zwidau.		
			5. Inf.-Regt. Prinz Friedrich August Nr. 104.	—	Stab, 1. u. 2. Bat. 3. Bat.	Zwidau. Schneeberg.		
48. Inf.-Brig.	—	—	6. Inf.-Regt. Nr. 105.	Stab, 1. u. 2. Bat. 3. Bat.	Plauen. Delsnitz.			
		—	3. Landw.-Regt.	1. (Zwidau.) 2. (Plauen.) 3. (Glauchau.)				

Armee-		Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone u.	Garnisonen.	Bemerkungen.	
Abtheilung.	Korps.							
Sechste Armee-Abtheilung.	XII. (Königl. Sächsisches)	24. Inf.-Div.	48. Inf.-Brig.	7. Inf.-Regt. Prinz Georg Nr. 106.	Stab, 1. u. 2. Bat. 3. Bat.	Chemnitz. Marienberg.		
				8. Inf.-Regt. Nr. 107.	Stab u. 2. Bat. 1. Bat. 3. Bat.	Döbeln. Leisnig. Mittweida.		
				4. Landw.-Regt.	1. (Leisnig.) 2. (Leipzig.) 3. (Meißen.)			
				1. Jäger-Bat. Kronprinz Nr. 12.	—	Freiberg.		
				2. Jäger-Bat. Nr. 13.	—	Meißen.		
				—	—	Dresden.		
				23. Kav.-Brig.	—	—	Dresden. Dresden. Pirna.	
				—	Garde-Reiter-Regt.	Stab, 1., 2. u. 3. Esc. 4. u. 5. Esc.	Großenhain. Radeburg.	
				—	1. Reiter-Regt. Kronprinz	Stab, 1., 2., 3. u. 4. Esc. 5. Esc.	Döschau. Kiefa.	
				—	1. Ulanen-Regt. Nr. 17.	Stab, 1., 4. u. 5. Esc. 2. u. 3. Esc.	Grimma. Grimma. Pausitz. Borna. Pegau. Rochlitz. Rothwein.	
		24. Kav.-Brig.	—	—	—			
		—	2. Reiter-Regt.	Stab, 1., 3. u. 5. Esc. 2. u. 4. Esc.				
		—	3. Reiter-Regt.	Stab, 1., 2. u. 4. Esc. 3. u. 5. Esc.				
		—	2. Ulanen-Regt. Nr. 18.	Stab, 1., 2. u. 5. Esc. 3. u. 4. Esc.				

Armee-		Divisionen.	Brigaden.	Regimenter.	Bataillone zc.	Garnisonen.	Bemer- • kungen.
Abtheilung.	Korps.						
Sechste Armee-Abtheilung.	XII (Königl. Sächsi- sches)		12. Art.-Brig.	—	—	Dresden.	
				Feld-Art.-Regt. Nr. 12.	Stab 1. u. 3. Fuß-Abth. 2. Fuß-Abth. 4. Fuß-Abth. reitende Abth.	Dresden. Dresden. Freiberg. Radeberg. Geithain.	
				Fest.-Art.-Regt. Nr. 12.	Stab Fest- Abth. { Stab, 1. 3. u. 4. Komp. 2. Komp.	Dresden. Dresden. Festung Königstein.	
			Pionier-Bat. Nr. 12.	—	Dresden.		
			Train-Bat. Nr. 12.	—	Dresden.		

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

2. Jahrgang.

Berlin, den 21. Januar 1868.

Nr. 3.

Bedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Bei dem vom 1. Januar 1868 ab eröffneten Abonnement auf dies Blatt beträgt der vierteljährliche Pränumerationspreis 20 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei allen königlichen Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße Nr. 69.

Nr. 13.

Betrifft die Disciplinar-Strafgewalt des Kommandanten von Berlin.

Berlin, den 13. Januar 1868.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 9. d. M., im Anschluß an die Allerhöchste Ordre vom 13. Mai 1838, betreffend das Dienstverhältniß des Gouverneurs von Berlin, dem Kommandanten von Berlin die Disciplinarstrafgewalt, wie solche in Gemäßheit der §§. 17 und 19 der Allerhöchsten Verordnung über die Disciplinar-Bestrafung in der Armee vom 21. Juli 1867 dem Kommandanten einer Festung ersten Ranges, in welcher ein Gouverneur nicht angestellt ist, zuerkannt, zu verleihen geruht.

Dies wird auf Allerhöchsten Befehl hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.

v. Podbielski.

285/1. A. 1. a.

Nr. 14.

Betrifft eine anderweitige Organisation des Ingenieur-Korps.

Berlin, den 10. Januar 1868.

Nachdem Seine Majestät der König mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 23. Dezember v. J. eine anderweitige Organisation des Ingenieur-Korps zu genehmigen geruht haben, bringt das Kriegs-Ministerium das nachfolgende Tableau für die Eintheilung und Garnison-Orte des Ingenieur-Korps mit dem Hinzufügen zur Kenntniß der Armee, daß bis zum 1. Februar d. J. der bisherige Geschäftskreis der Inspektionen beibehalten bleibt. Mit dem 1. Februar d. J. treten die neuformirten Inspektionen, d. i. die 4. Ingenieur-, 4. Pionier- und 8. Festungs-Inspektion ins Leben und haben zu diesem Zeitpunkte die 3. Ingenieur-Inspektion, 3. und 6. Festungs-Inspektion in ihre neuen Garnison-Orte resp. Berlin, Breslau und Münster abzusiedeln, die 4. und 7. Festungs-Inspektion mit ihren Nummern zu wechseln.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.

v. Podbielski.

No. 1000/12. A. 1. a.

Chef des Ingenieur-Korps und der Pioniere
Der

1ste Ingenieur-Inspektion Berlin umfaßt die Provinzen Preußen und Pommern.			2te Ingenieur-Inspektion Berlin umfaßt die Provinzen Schlessen, Posen und Brandenburg.		
1. Festungs- Inspektion	2. Festungs- Inspektion	1ste Pionier- Inspektion.	3. Festungs- Inspektion	4. Festungs- Inspektion	2te Pionier- Inspektion.
ressortirt von			ressortirt von		
dem General-Kom- mando des 1sten Armee-Korps.	dem General-Kom- mando des 2ten Armee-Korps.		den General-Kom- mandos des 5ten und 6ten Armee-Korps.	dem General-Kom- mando des 3ten Armee-Korps.	
Königsberg. Meme. Pillau. Königsberg. Feste Boyen. Danzig. Graudenz. Marienburg nebst Dirschau.	Berlin. Stralsund. Swinemünde. Stettin. Kolberg. Thorn.	Berlin. Garde-Pionier- Bataillon. Ostpreussisches Pionier-Bat. Nr. 1. Pommersches Pionier-Bat. Nr. 2.	Breslau. Cosel. Neiße. Glag. — Glogau. Posen.	Berlin. Cüstrin. Spandau. Der Inspekteur ist ständiges Mitglied des Ingenieur- Komitès.	Glogau. Brandenburgi- sches Pionier-Ba- taillon Nr. 3. Niederschlessisches Pion. Bat. Nr. 5. Schlessisches Pion. Bat. Nr. 6.

Die Garnison-Orte der Inspektionen sind gesperrt gedruckt.

Le n
Orte des Ingenieur-Korps.

und General-Inspekteur der Festungen
lin

3te Ingenieur-Inspektion Berlin umfaßt die Provinzen Westphalen, Rheinland, Hessen und einen Theil von Hannover.			4te Ingenieur-Inspektion Berlin umfaßt die Provinzen Sachsen, Hannover, und Schleswig-Holstein.		
5. Festungs- Inspektion	6. Festungs- Inspektion	3te Pionier- Inspektion.	7. Festungs- Inspektion	8. Festungs- Inspektion	4te Pionier- Inspektion.
ressortirt von			ressortirt von		
den General-Kommandos des 8ten event. 11ten Armee-Korps.			den General-Kommandos des 4ten Armee-Korps.		
Coblenz. Mainz. Saarlouis. Coblenz. Coeln. Burg Hohenzollern.	Münster. Brückenbefestigungen bei Düsseldorf, Wesel, Minden. Garnison-Bau-Direktion Münster. — Jade. Befestigungsgruppe an der Emsmündung.	Coblenz. Westphälisches Pionier-Bataillon Nr. 7. Rheinisches Pionier-Bataillon Nr. 8. Hessisches Pionier-Bataillon Nr. 11.	Magdeburg. Magdeburg. Wittenberg. Lorgau. Erfurt.	Schleswig. Sonderburg. Düppel. Friedrichsort. Kendsburg. — Befestigung der Elbmündung, do. Wesermündung. Küstenbefestigungen an der Mecklenburgischen Küste. — Garnison-Bau-Direktion: Schleswig. Hannover.	Magdeburg. Magdeburgisches Pionier-Bataillon Nr. 4. Schleswig-Holsteinsches Pionier-Bataillon Nr. 9. Hannoversches Pionier-Bataillon Nr. 10.

Nr. 15.

Die Aenderung der Kartouche-Bandoliere für die Kürassier-Regimenter betreffend.

Berlin, den 16. Januar 1868.

Mitteltst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 2. dieses Monats ist bestimmt worden, daß an den Kartouche-Bandolieren der Kürassiere dieselbe Vorrichtung zum Tragen des Pistols im Hang angebracht werden soll, wie dies im Passus 10 der Allerhöchsten Ordre vom 25. April 1867 für die Kartouche-Bandoliere und Pistolen der Ulanen, sowie für die der Unteroffiziere der Dragoner und Husaren vorgeschrieben ist. Gleichzeitig bestimmt die erstgedachte Allerhöchste Ordre, daß der Pistolenriemen, wenn das Pistol im Pistolenholster steckt, vermittelt des an dem genannten Riemen befindlichen Karabiner-Hakens in die Dese des Ladestocks eingehakt wird.

Dies wird mit dem Bemerkten zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die Kosten der Pistolenriemen nebst Haken den Kürassier-Regimentern für die Kriegsstärke mit dem Etatspreise von 12 Sgr. 6 Pf. pro Stück zu vergüten und von den resp. Intendanturen auf den Abschnitt III. des Titels 26 pro 1868 anzuweisen sind.

Hinsichts der an den Pistolen anzubringenden Vorrichtung wird auf den Erlaß des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 5. Oktober v. J. Nr. 153./10. A. K. D. II. Bezug genommen, welcher auch für die Kürassier-Regimenter maßgebend ist.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:

v. Podbielski.

No. 82/1. 68. M. O. D. 2.

Nr. 16.

Betrifft die Einreichung der Monats-Rapporte.

Berlin, den 18. Januar 1868.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs sind die Allerhöchsten Ortes immediate einzureichenden Monats-Rapporte fortan nur vierteljährlich im Januar, April, Juli und Oktober vorzulegen.

In den nach der bisherigen Bestimmung im Februar c. fälligen Monats-Rapport sind daher nur die Angaben pro Dezember 1867, in den demnächst im April c. einzureichenden Rapport dagegen die auf die Zeit vom 1. Januar bis ultimo März c. bezüglichen Angaben aufzunehmen.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:

v. Podbielski.

No. 614/1. A. 1. a.

Nr. 17.

Betrifft Aenderungen in den Bestimmungen der allgemeinen Geschäfts-Ordnung für die Fortifikations- und Artillerie-Bauten in den Festungen vom 20. November 1862 und der Geschäfts-Ordnung für die Festungs-Bau-Kassen vom 10. Dezember 1863.

Berlin den 7. Januar 1868.

In Folge der anderweiten Organisation des Ingenieur-Korps und des vom 1. Januar c. ab gültigen Sevistarifs treten in den vorallegirten Geschäfts-Ordnungen folgende Aenderungen ein.

A. Geschäfts-Ordnung vom 20. November 1862.

- 1) §. 14 wird in seinem Anfange durch folgenden Zusatz ergänzt:

Alle Festungsbau-Angelegenheiten, welche nur die Erhaltung des Bestehenden, insbesondere die Verwendung der sogenannten Dotirungsgelder betreffen, werden fortan von den Provinzial-Behörden unter eigener Verantwortlichkeit erledigt. Nur wenn es sich um Veränderung des Bestehenden in größerem Umfange oder um Zuschüsse aus Fonds handelt, welche dem Kriegs-Ministerium besonders zur Verfügung stehen, ist die Genehmigung der Bauobjekte und die Feststellung der Kostenanschläge durch das Allgemeine Kriegs-Departement erforderlich.

- 2) §. 19 wird dahin geändert:

Der Platz-Ingenieur stellt im Anfange eines jeden Jahres dem Artillerie-Depot den Dotirungs-Anschlag zu — die Aufnahme einfach, die Kostenberechnung in duplo, erstere von letzterer getrennt —, welches denselben bezüglich der Abschnitte II. B. und II. C. mit dem Zeichen des Einverständnisses

event. mit Bemerkungen versehen, an den Festungs-Artillerie-Regiments-Kommandeur einreicht. Letzterer befördert den Dotirungs-Anschlag an die Kommandantur, und diese reicht den Anschlag an das vorgesezte General-Kommando ein, welches solchen dem Festungs-Inspekteur zur Prüfung in materiell-technischer und kalkulatorisch-formeller Hinsicht zufertigt, event. auch dessen Vortrag darüber entgegennimmt.

Der Anschlag wird von dem Festungs-Inspekteur festgestellt, wobei die Formel „Revidirt und festgestellt“ anzuwenden ist. Sind wesentliche Aenderungen in materiell-technischer Hinsicht vorzunehmen gewesen, so müssen solche von dem Festungs-Inspekteur in einem motivirten Gutachten nachgewiesen werden, welches dem Dotirungs-Anschlage beizufügen ist, und dann einen integrirenden Theil desselben bildet. In einem solchen Falle wird obige Formel durch Bezugnahme auf dieses Gutachten vervollständigt.

Der festgestellte Anschlag wird von dem Festungs-Inspekteur dem General-Kommando zurückgereicht, welches den Anschlag, wenn seinerseits gegen denselben nichts zu erinnern ist, durch die Formel „Einverstanden und zur Ausführung genehmigt“ approbirt, und der Kommandantur per Couvert unter Adresse der Festungs-Inspektion remittirt.

Haben sich bei der Bearbeitung des Anschlags wesentliche Abweichungen von dem genehmigten Entwurf als nothwendig herausgestellt oder sollten wesentliche Differenzen zwischen den Artillerie- und Ingenieur-Behörden über die auszuführenden Objekte eingetreten sein, dann ist darüber vor Feststellung des Kostenanschlags an das Allgemeine Kriegs-Departement zu berichten und event. dessen Entscheidung einzuholen.

- 3) §. 28 ad 3. Im dritten Satze dieses Alinea sind hinter „§. 18“ die Worte
oder im §. 25 Alinea 2

einzuschalten.

- 4) Schema IV. Pag. 105. Der Text beim Abschnitt II. C. sub laufende Nr. 3 fällt fort, und an dessen Stelle treten die Worte:

Das Statsquantum pro 1863.

- 5) Schema IV. Pag. 108. Das Attest des Festungs-Inspektors lautet künftig:
Revidirt und festgestellt (unter Bezugnahme auf mein motivirtes Gutachten)
Sinzü tritt die von dem General-Kommando zu vollziehende Bestätigungsklausel:
Einverstanden und zur Ausführung genehmigt.

B. Geschäfts-Ordnung vom 10. Dezember 1863.

- 1) §. 4 erhält folgende Fassung:

Die Einnahmen des Abschnitts II. C. bestehen in den Dienstwohnungs-Unterhaltungsgeldern, welche der Dotirungs-Etat unter diesem Abschnitt nachweist, und in den Abzügen, welche u. s. w.

- 2) Vom 1. Januar c. ab haben die Platz-Ingenieure und Festungs-Bau-Direktoren keinen Geschäftszimmer-Servis mehr zu beziehen. Die beiden ersten Sätze des §. 6 erhalten daher folgende Fassung:

Die Unterhaltung der zur Registratur, zum Planarchiv und zu den Arbeitslokalen für das Offizier- und Beamten-Personal der Fortifikation erforderlichen Büreauzimmer erfolgt aus den Mitteln des Abschnitts II. C. wenn diese Lokale sich in einem Militair-Dienstgebäude befinden, und es hat die Kosten für die Heizung, Erleuchtung und Utensilien-Ausstattung der Tit. XVIII des Abschnitts II. zu tragen. Dieser u. s. w.

- 3) §. 133 ad 3. Hinter den Anfangsworten „Die Ingenieur-Behörden oberhalb der Festungs-Inspektion“ ist folgen zu lassen:

excl. der Ingenieur-Inspektion.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.

v. Podbielski.

No. 180/1. 68. A. III.

Nr. 18.

Betrifft das Verhältniß der §§. 98 resp. 95 und 99 zu dem Alinea 1 des §. 92 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden.

Berlin, den 12. Januar 1868.

Bezüglich der §§. 92 und 98 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden ist neuerlich die Auffassung geltend gemacht, als widersprächen beide Paragraphen einander derartig, daß die im

Alinea 1 des §. 92 ausgesprochene Verpflichtung durch die im §. 98 enthaltene Vergünstigung lediglich aufgehoben werde.

Dem entgegen wird hierdurch bekannt gemacht, daß in allen den Fällen, wo die besonderen Funktionen eines Offiziers oder Militär-Beamten im Falle seiner Erkrankung eine ausdrückliche und förmliche Stellvertretung erforderlich machen, die im §. 98 vorgesehene Vergünstigung durch die im Alinea 1 des §. 92 auferlegte Verpflichtung eingeschränkt wird.

Gleiches gilt in Bezug auf das Verhältniß des §. 95 und resp. des §. 99 zu demselben Alinea 1 des §. 92.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.

v. Podbielski.

No. 647/12. 67. M. O. D. 2.

Nr. 19.

Betrifft den Ausfall der diesjährigen Winter-Übungen der schiffahrttreibenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Berlin, den 16. Januar 1868.

Das Kriegs-Ministerium macht hierdurch bekannt, daß in diesem Winter Übungen der schiffahrttreibenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes, sowie der im Bezirk des VII. Armeekorps befindlichen sogenannten Hollandsgänger, nicht stattzufinden haben.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:

v. Podbielski.

No. 298/1. A. I. a.

Nr. 20.

Betrifft die Remonte-Ankaufs-Kommissionen und deren Geschäfts-Bezirke.

Berlin, den 16. Januar 1868.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs sind vom 1. Januar 1868 ab vier Remonte-Ankaufs-Kommissionen unter den Bezeichnungen „1ste, 2te, 3te, 4te Remonte-Ankaufs-Kommission“ errichtet worden.

Nach einer allgemeinen Abgrenzung der Geschäfts-Bezirke ist, vorbehaltlich der spezielleren Festsetzung,

die 1ste Remonte-Ankaufs-Kommission für Ostpreußen und Litthauen,

die 2te für das Land zwischen Oder und Weichsel,

die 3te für das Land zwischen Oder und Elbe mit Einschluß von Schleswig-Holstein,

die 4te für das Land zwischen Elbe und Rhein

bestimmt.

Als Garnison-Orte haben die Präses der 1sten, 3ten und 4ten Remonte-Ankaufs-Kommission Berlin, der Präses der 2ten dagegen Schneidemühl angewiesen erhalten.

Dies wird zur Kenntniß der Armee gebracht.

Der Kriegs-Minister.

In Vertretung.

v. Podbielski.

No. 418/11. K. M.

Nr. 21.

Die von den 2ten Bataillonen der Landwehr-Infanterie-Regimenter zu führenden Säbeltroddel betreffend.

Berlin, den 16. Januar 1868.

Zur Hebung vorgekommener Zweifel wird bestimmt, daß die 2ten Bataillone der Landwehr-Infanterie-Regimenter, wenngleich dieselben nach der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 29. November v. J. künftig mit

schwarzem Lederzeug auszurüsten sind, die für die zweiten Bataillone vorgeschriebenen Säbeltrödeln anzulegen resp. beizubehalten haben.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:

v. Podbielski.

No. 95/1. M. O. D. 3.

Nr. 22.

Betrifft die Landwehr-Bezirks-Eintheilung für den Norddeutschen Bund und das Großherzogthum Hessen.

Berlin, den 8. Januar 1868.

In der durch Nr. 25 dieses Blattes bekannt gemachten Landwehr-Bezirks-Eintheilung für den Norddeutschen Bund und das Großherzogthum Hessen befinden sich nachstehend aufgeführte Druckfehler, worauf hierdurch aufmerksam gemacht wird:

Seite 185. 3. Pommersches Landwehr-Regiment Nr. 14 ist in der letzten Kolonne statt Regierungs-Bezirk Stettin zu setzen „Bromberg“;

ebendasselbst. 8. Pommersches Landwehr-Regiment Nr. 61 muß es statt Kreis Berent heißen „Kreis Berent“;

Seite 191. 3. Westphälisches Landwehr-Regiment Nr. 16 der zwischen 1. (Soest) und 2. (Unna) gehörige Strich ist „unter Kreis Lippstadt“ anzubringen;

ebendasselbst. hinter 5. Rheinisches ist Nr. 25 abzuändern in Nr. 65.“

Seite 199 und 200. Die Benennung des Regiments muß statt 2. Mecklenburgisches Nr. 2 heißen „2. Mecklenburgisches Nr. 90“;

Seite 205. Beim 6. Thüringischen Landwehr-Regiment Nr. 95 ist zu berichtigen: statt Residenzstadt Meiningen „Residenzstadt Meiningen“;

Seite 209 ist für 1., bez. 2. Infanterie-Brigade zu setzen, 49., bez. 50.“

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Podbielski.

v. Karczewski.

No. 901/12. A. 1. a.

Nr. 23.

Betrifft eine Berichtigung der Instruktion über den Empfang der Waffen und Munition etc. und die Ausführung des Waffen-Reparatur-Geschäfts für die Besatzungs- (Landwehr-) Bataillone. — Berlin 1867.

Berlin, den 13. Januar 1868.

Pag. 3 Zeile 3 von unten ist die Zahl „10“ zu streichen und dafür „20“ zu setzen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

Im Auftrage:

v. Kieff.

Willerding.

No. 373/1. 68. A. 2. a.

Nr. 24.

Betrifft ein Werk über Verpflegung der Kriegsheere.

Berlin, den 9. Januar 1868.

Seitens des Königlich Sächsischen Hauptmanns Bernhard von Baumann vom Infanterie-Regiment Nr. 103 ist Seiner Majestät dem Könige ein Werk:

„Studien über die Verpflegung der Kriegsheere im Felde“

gewidmet und dessen 1. und 2. Abtheilung überreicht worden.

Auf Allerhöchsten Befehl wird hierdurch auf dieses Werk besonders aufmerksam gemacht und dasselbe als ein gleich lehrreiches wie interessantes und anregendes Studium empfohlen.

Kriegs-Ministerium, Militair-Ökonomie-Departement.

J. B.

v. Stofsch.

Wildt.

No. 66/1. 68. M. O. D. 2.

Nr. 25.

Betrifft Wohlthätigkeit.

Berlin, den 10. Januar 1868.

Des Königs Majestät haben auf den Vorschlag des Kriegs-Ministeriums zu bestimmen geruht, daß aus den am 1. Januar 1868 fälligen Zinsen der bei Gelegenheit Allerhöchstseiner 50jährigen Dienst-Jubelfeier gegründeten Stiftung für unbemittelte Inhaber des eisernen Kreuzes vom Feldwebel abwärts nachbezeichnete Inhaber des Militair-Ehrenzeichens mit einem Ehrengeschenke von je 20 Thlr. bedacht werden sollen.

- 1) Mathias Mangen aus Köln.
- 2) Johann Egidius Genten zu Burg, Kreis Malmédy.
- 3) Karl Ludwig Weber zu Berlin,
- 4) Johann Friedrich Bonke zu Knievenbruch, Kreis Neustadt.
- 5) August Lemke zu Wolfshagen, Kreis Rastenburg.
- 6) Ferdinand Müller zu Magdeburg.
- 7) Julius Gilsdorf zu Pinne, Kreis Samter.
- 8) Wilhelm Gilsdorf zu Pinne, Kreis Samter.
- 9) Ernst Bail zu Blesen, Kreis Birnbaum.
- 10) Friedrich August Standtke zu Thauer, Kreis Steinau.
- 11) Christian Krause zu Trachenberg, Kreis Militich.
- 12) Bruno Langner zu Breslau,
- 13) August Wilde zu Bischofswig, Kreis Trebnitz,
- 14) Friedrich Martin Peter Gottfried Stabenow zu Mühlheim, Kreis Siegburg.
- 15) Peter Hubert Simons zu Eschweiler, Kreis Aachen,
- 16) Johann Friedrich Wilhelm Taube zu Trier.

Das Kriegs-Ministerium hat diesen Ordens-Inhabern die gedachten Ehrengeschenke durch die königlichen General-Commandos überwiesen und bringt solches hiermit zur allgemeinen Kenntniß.

Die Verleihung eines gleichen Geschenke à 20 Thlr. aus den Zinsen der Stiftung an weitere 16 Inhaber des Militair-Ehrenzeichens bleibt vorbehalten.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.

J. B.

v. Kirchbach.

No. 1455/12. A. f. I.

Nr. 26.

Betrifft die Versendung des Armees-Berordnungs-Blattes.

Berlin, den 17. Januar 1868.

Auswärtige Empfänger des Armees-Berordnungsblattes, welche dasselbe durch die königliche Post beziehen werden ersucht, etwaige Reklamationen über nicht angelommene oder zu spät eingetroffene Nummern stets nur und sofort an diejenige Postanstalt richten zu wollen, durch welche dasselbe bezogen wird.

Kriegs-Ministerium. Central-Abtheilung.

J. B.

Hartrott.

J. B.

v. Schwedler.

No. 1142/12. K. M.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

2. Jahrgang.

Berlin, den 31. Januar 1868.

Nr. 4.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 20 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei allen königlichen Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße Nr. 69.

Nr. 27.

Betrifft die stationsweise Behandlung der Kranken in den Garnison-Lazarethen.

Berlin, den 22. Januar 1868.

Nachdem die im §. 91 des Reglements für die Friedens-Lazarethe als Regel vorgeschriebene Behandlung der Kranken nach Stationen, anstatt nach Truppentheilen, sich in einer großen Zahl von Garnison-Lazarethen trotz der früher dagegen geltend gemachten Bedenken durch jahrelange Erfahrungen vortrefflich bewährt hat, ist im Einverständniß mit dem General-Stabs-Arzt der Armee beschlossen worden, die stationsweise Behandlung für die Garnison- u. Lazarethe, welche für mehr als 2 Truppentheile resp. Bataillone mit eigenen Ober-Militair-Arzten bestimmt sind, künftig obligatorisch zu machen, also für die Folge auch in denjenigen Lazarethen durchzuführen, in welchen die Behandlung nach dem Schluppassus des allegirten §. 91 bisher noch nach Truppentheilen zulässig war. Den betreffenden Militair-Behörden und Ärzten wird dies zur Nachachtung und weiteren Veranlassung unter nachstehenden Bestimmungen hierdurch bekannt gemacht.

- 1) Es werden drei oder nach Erfordern, z. B. bei Epidemien, noch mehrere Stationen gebildet, denen die Kranken ohne Rücksicht auf ihre Truppenzugehörigkeit überwiesen werden, nämlich:
 - a) Station für äußerlich Kranke,
 - b) Station für innerlich Kranke,
 - c) Station für Augenranke, Syphilitische und Kränkranke.

Ist eine Station so umfangreich, daß es zweckmäßig erscheint, für dieselbe mehrere ordinirende Aerzte zu verwenden, so wird sie in eben so viele Abtheilungen gesondert.

In den Festungen sind die nicht in den Stationen, sondern in den Arrestanten-Stuben befindlichen kranken Sträflinge von dem Garnison-Arzt zu behandeln.

- 2) Dem Korps-General-Arzt bleibt anheimgestellt, lediglich nach seinem Ermessen die Vertheilung der Krankenstationen an die Ober-Militair-Aerzte einer Garnison zu regeln; er bestimmt, welche Ober-Militair-Aerzte Krankenstationen zu übernehmen haben, ob sie eine oder mehrere derselben zu verwalten haben, resp. wie lange diese Thätigkeit andauern soll. In letzterer Beziehung werden die persönlichen und lokalen Verhältnisse zwar in der Regel maßgebend sein; es erscheint aber zweckentsprechend, den Wechsel des ärztlichen Personals nicht zu häufig eintreten zu lassen, bei den Ober-Militair-Arzten in der Regel nicht vor Ablauf eines halben Jahres.

In entsprechender Weise wird vom Korps-General-Arzte bezüglich der Assistenz-Aerzte verfügt.

Die Assistenz-Aerzte für die einzelnen Stationen bestimmt in jeder Garnison mit stationsweiser Behandlung der rang- resp. dienstälteste Arzt. Von jeder solchen Vertheilung und jedem Wechsel ist dem Korps-General-Arzt Meldung zu machen.

- 3) Die Ober-Militair-Aerzte sind während der in Rede stehenden Dienstleistung nicht als von ihrem Truppentheile abkommandirt, sondern als betraut mit einem besondern Auftrage neben ihren truppenärztlichen Funktionen zu betrachten. In Betreff der Assistenz-Aerzte verbleibt es bei der Bestimmung des Reglements für die Friedens-Lazarethe, wonach dieselben als kommandirt zu den Lazarethen angesehen werden,

und dürfen dieselben deshalb möglichst wenig durch anderweitigen Dienst ihrer Thätigkeit im Lazareth entzogen werden.

- 4) Der Wach- und Tagesdienst in den Garnison-Lazarethen wird auch fernerhin nach den bestehenden Bestimmungen gehandhabt.
- 5) Lazarethgehülfen und Warte-Personal werden nach Bedürfniß den einzelnen Stationen zugetheilt.
- 6) Die Spezial-Kranken-Listen und Diätzettel werden stationsweise geführt. Bezüglich der letztern verbleibt es im Uebrigen bei dem Erlaß vom 10. April 1865.
- 7) Im Hauptkrankenbuche ist bei der Aufnahme eines Kranken oder event. am folgenden Tage in der Rubrik „Bemerkungen“ die Station zu notiren, welcher derselbe zugetheilt worden ist.
- 8) Wenn sich während des Aufenthalts des Kranken im Lazareth bei demselben eine andere Krankheit ausbilden sollte, welche einen Wechsel der Station bedingt (§. 157 des Lazareth-Reglements), so veranlaßt der ordinirende Arzt die Ueberführung des Kranken in die andere Station unter Mitgabe des unterzeichneten Kranken-Journals und unter schriftlicher Anzeige an das Lazareth-Büreau behufs eines entsprechenden Vermerks im Hauptkrankenbuche über die stattgehabte Verlegung. Die Rekonvalescenten verbleiben bei ihren Stationen bis zur Entlassung aus dem Lazareth.
- 9) Die monatlichen Rapporte, wie die vierteljährlichen Medizinal-Berichte werden von allen Ober-Militair-Ärzten für ihre resp. Truppentheile eingereicht.
- 10) Jeder Stationsarzt liefert einen vierteljährlichen Bericht speziell über die Kranken seiner Station; die Berichte werden von dem Arzt der Lazareth-Kommission gesammelt, und mit dessen eigenem Bericht dem Korps-General-Arzt eingereicht, worüber der General-Stabs-Arzt der Armee noch besondere Verfügung treffen wird.
- 11) Die Truppen-Ärzte sind wie bisher verpflichtet, die Unbrauchbarkeits- resp. Invaliditäts-Erklärungen von Kranken ihres Truppentheils auszuführen, auch sich in fortdauernder allgemeiner Kenntniß über das Befinden der Lazarethkranken ihres Truppentheils zu erhalten.

Alle dem Obigen zuwider laufenden früheren Bestimmungen werden aufgehoben.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:

v. Podbielski.

No. 244/1. M. O. D. 4. B.

Nr. 28.

Betrifft die unerlaubte Vornahme ärztlicher Funktionen Seitens der Militairpersonen.

Berlin, den 23. Januar 1868.

Auf Grund der Bestimmung des §. 199 des Strafgesetzbuchs für die Preussischen Staaten, welche lautet:
 „Wer ohne vorschriftsmäßig approbirt zu sein, gegen Belohnung oder einem besonderen, an ihn erlassenen polizeilichen Verbote zuwider, die Heilung einer inneren oder äußeren Krankheit oder eine geburtshülftliche Handlung unternimmt, wird mit Geldbuße von fünf bis zu funfzig Thalern oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft,“

wird hiermit sämmtlichen Militairpersonen der Armee und der Kriegs-Marine, welchen die ärztliche Approbation nicht ertheilt ist, untersagt, ärztliche Verrichtungen der im Gesetze bezeichneten Art vorzunehmen, wenn diese Personen in jedem einzelnen Falle nicht ausdrücklich dienstlich zur Vornahme derartiger Verrichtungen angewiesen sind.

Der, diesem Verbote Zuwiderhandelnde hat die in dem vorstehenden §. 199 des Strafgesetzbuchs angebrohte Strafe verwirkt, wobei es dem Wortlaut des bezüglichen §. entsprechend, einflußlos ist, ob die betreffende ärztliche Handlung gegen Entgelt oder unentgeltlich vorgenommen worden ist.

Indem solches zur Kenntniß der Armee und der Kriegs-Marine gebracht wird, werden die Kommandobehörden zugleich ersucht, dieses Verbot ihren Untergebenen in geeigneter Weise eröffnen und diese Eröffnung von Zeit zu Zeit wiederholen zu lassen.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.

v. Podbielski.

No. 238/1. A. I. b.

Marine-Ministerium.

In Vertretung.

Sachmann.

Mar. Min. 528. C. A.

Nr. 29.

Betrifft den Arbeitsdienst der Truppen.

Berlin, den 23. Januar 1868.

Es ist im Verlauf der letzten Zeit mehrfach zur Sprache gebracht, daß die Truppen, und zwar speziell diejenigen, welche in Orten garnisoniren, in denen sich Artillerie-Depots befinden, durch Arbeitsdienst in einem die kriegsmäßige Ausbildung behindernden Umfange in Anspruch genommen worden sind.

Wenngleich nicht zu verkennen, daß die Anforderungen, welche, zumal in dem verflossenen Jahre, an die Artillerie-Depots haben gestellt werden müssen, unverhältnißmäßig hoch waren, so ist das Kriegs-Ministerium dennoch der Ansicht, daß die beregten Uebelstände nicht in dem Maße sich geltend gemacht haben würden, wenn bei Anordnung der bezüglichen Arbeiten immer die erforderliche Rücksichtnahme auf den Dienst der Truppen beobachtet und gleichzeitig bei der Repartition vieler Arbeiten auf die Infanterie und Artillerie auch der Umstand hinreichend berücksichtigt worden wäre, daß der Infanterie fast allein die Ausübung und Last des Garnisonwachtdienstes obliegt.

Das Kriegs-Ministerium nimmt deshalb Veranlassung, die Aufmerksamkeit der Königlich General-Kommandos auf beregten Gegenstand hinzulenken, indem es hieran das Ersuchen knüpft, die unterstellten Kommandanturen dieserhalb mit genauer Anweisung zu versehen und denselben es namentlich zur strengsten Pflicht zu machen, daß sie die Anträge auf Bestellung von Arbeitern einer strengen Kontrolle unterwerfen und bei Vertheilung der zu stellenden Arbeiter auf die Stärke und sonstigen Dienstverhältnisse der verschiedenen Truppentheile eingehend Rücksicht nehmen.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:

v. Poddieleski.

No. 141/11. A. 1. a.

Nr. 30.

Betrifft die Einrichtung von Garnison-Lazarethen.

Berlin, den 26. Januar 1868.

Den neuern Erfahrungen auf dem Gebiet der Krankenpflege entsprechend ist beschlossen worden, daß durch den Erlaß vom 3. März 1862 auf 720 Kubikfuß normirte Raumbedürfniß für die Kranken in den Militair-Lazarethen künftig auf 1200 Kubikfuß für jeden Kranken zu erhöhen. Zugleich wird aber für zulässig erachtet, die Normal-Krankenanzahl, welche den Lazareth-Einrichtungen zum Grunde zu legen ist und bisher nach §. 4 des Lazareth-Reglements $\frac{1}{15}$ d. i. $6\frac{2}{3}$ Prozent der Garnisonstärke betragen hat, für die Folge auf 5 Prozent der Garnisonstärke festzusetzen.

Diese Normen, welche in einzelnen Fällen bereits Anwendung gefunden haben, sind nunmehr bei künftigem Neubau oder Umbau von Lazarethen allgemein zum Anhalt zu nehmen. Dadurch wird aber nicht ausgeschlossen, daß bei jedem Bauprojekt auf diejenigen Umstände, welche etwa die Zugrundelegung einer größeren Krankenanzahl als 5 Prozent der Truppenstärke erheischen, — wohin namentlich die Gesundheits-Verhältnisse des betreffenden Ortes, regelmäßige resp. häufig wiederkehrende Zusammenhäufungen oder Durchmärsche von Truppen, sowie besonders geeignete Lage für Etablierung eines Reserve-Lazareths in Kriegszeiten gehören, — gebührende Rücksicht genommen wird. Im letztern Falle ist zugleich die Möglichkeit der Anlage von Baracken in Verbindung mit dem betreffenden Reserve-Lazareth resp. die Erlangung und Reservierung des dazu nöthigen Raums ins Auge zu fassen. Die betheiligten Instanzen haben diese Fragen bei jedem vorkommenden Bauprojekt in Betracht zu ziehen und dem lokalen sowie dem allgemeinen Bedürfniß entsprechend zur Erledigung zu bringen.

Schließlich wird genehmigt, daß der oben festgesetzte erweiterte Lustring bis zu 1200 Kubikfuß pro Kopf den Kranken auch in den bestehenden Lazarethen gewährt werden darf, insoweit die vorhandenen Räumlichkeiten und die Rücksicht auf die nothwendige öftere Lüftung und Reinigung der Krankenstuben solches gestatten.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:

v. Poddieleski.

No. 317/1. 68. M. O. D. 4. B.

Nr. 31.

Betrifft die Erläuterung des §. 17 des Bundesgesetzes vom 9. November 1867.

Berlin, den 28. Januar 1868.

Zur Behebung von Zweifeln wird hierdurch bemerkt, wie der im alinea 1 des §. 17 des Bundesgesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November v. J. gebrauchte Ausdruck „Wohnsitz“ in demjenigen weiteren Sinne aufzufassen ist, welcher sich aus den unter Nr. 1, 2 und 3 des §. 21 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 aufgestellten Grundsätzen hierfür ergibt.

Der Kriegs-Minister.

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

Im Auftrage:

v. Roon.

Sulzer.

Nr. Min. ad No. 732/1. A. 1. a.

Min. d. Inn. I. M. J. 293.

Nr. 32.

Betrifft die dienstliche Bezeichnung der Landwehr-Bezirks-Kommandos.

Berlin, den 29. Januar 1868.

Zur Beseitigung mehrfach vorgekommener Zweifel bestimmt das Kriegs-Ministerium, daß die Landwehr-Bezirks-Kommandos die dienstliche Bezeichnung:

„*ic.* Bezirks-Kommando des nten Bataillons (N. N.) nten Landwehr-Regiments Nr. *x*“,

bez.:

„*ic.* Bezirks-Kommando des Reserve-Landwehr-Bataillons (N. N.) Nr. *x*“

überall da zu führen haben, wo nach den Bestimmungen oder dem Usus der volle Titel der Behörde zur Anwendung zu bringen ist.

Im schriftlichen Verkehr sind dieselben jedoch in der Regel — auch bei den Reserve-Bezirken — als „*ic.* Landwehr-Bezirks-Kommando zu N.“ zu bezeichnen, und darf diese Abkürzung auch in den Dienststegeln geführt werden.

Wenn ein Ort das Stabsquartier für zwei Landwehr-Bezirks-Kommandos ist, so sind dieselben in der abgekürzten Bezeichnung durch Hinzufügung einer 1., bez. 2. zu unterscheiden, wie in der unterm 25. Dezember v. J. publizirten Landwehr-Bezirks-Eintheilung angegeben.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.

v. Bobbielski.

No. 1004/12. A. 1. a.

Nr. 33.

Die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Tapferkeits-Medaille betreffend.

Berlin, den 18. Januar 1868.

Den in dem Feldzuge 1864 mit der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Tapferkeits-Medaille decorirten Militair-Personen werden von der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierung keine Besitz-Zeugnisse ausgestellt, indem letztere für derartige Auszeichnungen dortseits nicht üblich sind.

Es genügt daher bei Entlassung solcher Personen eine entsprechende Angabe in der bezüglichen Rubrik des Militair-Passes. Hinsichtlich der bereits zur Entlassung gelangten Individuen ist dies durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos eventuell nachträglich zu bewirken.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Bobbielski.

v. Rarczewski.

No. 181/1. A. I. a.

Nr. 34.

Betrifft die Bekleidungs-Abzeichen der aus Kontingenten der Norddeutschen Bundesstaaten gebildeten Truppentheile.

• Berlin, den 19. Januar 1868.

Im Anschluß an die im Armeeverordnungs-Blatt Nr. 20 de 1867 erfolgte Publication der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 30. Oktober v. J. wird zur Hebung entstandener Zweifel bekannt gemacht, daß die Portepee-Unteroffiziere derjenigen aus Kontingenten der Norddeutschen Bundesstaaten gebildeten Truppentheile, deren Offiziere konventionsmäßig Schärpe und Portepee in den Bundesfarben tragen, das Portepee wie die Offiziere anzulegen haben, während hinsichtlich der von diesen Truppentheilen zu führenden Säbeltrödeln lediglich die Preussischen Proben maßgebend sind.

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.

v. Stosch.

Geride.

No. 83/1. 68. M. O. D. 3.

Nr. 35.

Betrifft die Anrechnung der in der ehemaligen Schleswig-Holsteinschen Armee zurückgelegten Dienstzeit.

Berlin, den 22. Januar 1868.

Da eine Regelung der Pensions-Verhältnisse für die Offiziere und obere Militair-Beamten der ehemaligen Schleswig-Holsteinschen Armee im Wege der Bundesgesetzgebung bevorsteht, und damit gleichzeitig eine Bestimmung über die Anrechnung der in jener Armee zurückgelegten Dienstzeit für Preussische Offiziere u. in Aussicht genommen ist, so sind bis auf Weiteres bezüglich Anträge wegen Anrechnung solcher Dienstzeit an das Kriegs-Ministerium nicht einzureichen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Podbielski.

v. Karczewski.

No. 223/1. A. 1. a.

Nr. 36.

Betreffend die portopflichtigen Dienstbriefe.

Berlin, den 23. Januar 1868.

Nach §. 1 Absatz 3 des Gesetzes über das Postwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. November 1867 (Bundesgesetzblatt Nr. 8 Seite 75) werden portopflichtige Dienstbriefe mit dem durch dieses Gesetz für unfrankirte Briefe angeführten Zuschlagporto von 1 Sgr. alsdann nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch ein von der obersten Postbehörde festzustellendes Zeichen auf dem Kouvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist.

Nach der vom General-Post-Amte in Ausführung dieser gesetzlichen Bestimmung getroffenen Anordnung sind diejenigen portopflichtigen unfrankirten Briefe mit dem Zuschlagporto von 1 Sgr. nicht zu belegen, welche innerhalb des gesammten Norddeutschen Postgebiets von öffentlichen Behörden, von einzelnen, eine öffentliche Behörde repräsentirenden Beamten, sowie von Geistlichen

in Ausübung dienstlicher Funktionen

abgesandt werden, sofern die Briefe

a) auf der Adresse mit dem Vermerk „portopflichtige Dienstsache“ versehen.

b) mit öffentlichem Siegel oder Stempel verschlossen sind.

Von dem Erforderniß des Amtsstegel-Verschlusses wird in dem Falle abgesehen, wenn der Absender zwar zu der Kategorie derjenigen Beamten gehören sollte, welche eine öffentliche Behörde repräsentiren, sich jedoch nicht im Besitze eines amtlichen Siegels oder Stempels befindet und „die Ermangelung eines Dienst-

stege's" in solchen Fällen auf der Adresse unter dem Vermerk (zu a) mit Unterschrift seines Namens- und Amts-Charakters bescheinigt.

Im Interesse des Dienstbetriebes ist es erforderlich, daß der Vermerk „portopflichtige Dienstsache“ gleichmäßig in die Augen falle, und es wird deshalb von dem General-Post-Amt als wünschenswerth bezeichnet, daß derselbe oben links in der Ecke auf der Adressseite des portopflichtigen Dienstbriefes von dem Absender niedergeschrieben werde.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.

J. B.

v. Stosch.

Wilde.

No. 633/1. M. O. D. 2.

Nr. 37.

Die Bekleidung der Mannschaften der Arbeiter-Abtheilungen betreffend.

Berlin, den 25. Januar 1868.

Vorgelommene Anfragen geben dem unterzeichneten Departement Veranlassung, darauf aufmerksam zu machen, daß die durch die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 16. März v. J. vorgeschriebenen Veränderungen in der Bekleidung der Fuß-Truppen auch auf die Bekleidung der Mannschaften der Arbeiter-Abtheilungen analoge Anwendung finden.

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.

v. Stosch.

Gerike.

No. 339/1. 68. M. O. D. 3.

Nr. 38.

Betrifft die aus anderen Contingenten übernommenen, gegenwärtig überetatmäßigen Musikmeister.

Berlin, den 29. Januar 1868.

Es wird hierdurch zur Kenntniß der Königlichen Truppentheile gebracht, daß aus dem Dienst anderer Contingente übernommene Musikmeister sich als überzählig befinden:

beim Anhaltischen Infanterie-Regiment Nr. 93:

der Musikdirektor Berger und der Stabshornist Egdorf,

beim 1. Thüringischen Infanterie-Regiment Nr. 31:

der Stabshautboist Laube,

beim 2. Hanseatischen Infanterie-Regiment Nr. 76:

die Musikmeister Sachs und Neumann,

beim 8. Westphälischen Infanterie-Regiment Nr. 57:

der Musikmeister Rohde.

Bei den sämtlichen Vorgenannten in militairischer und musikalischer Hinsicht zur Seite stehenden günstigen Zeugnissen wird die Berücksichtigung derselben zur eventuellen Anstellung in vakanten Musikmeister-Stellen hiermit empfohlen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Poddiecki.

v. Karczewski.

1000/1. A. I. a.

Nr. 39.

Betrifft die Versendung des Armeeverordnungs-Blattes.

Berlin, den 23. Januar 1868.

Um bei der Versendung des Armeeverordnungs-Blattes eintretende Dislokations-Veränderungen der empfangenden Truppentheile rechtzeitig berücksichtigen zu können, werden die Militär-Behörden resp. Truppentheile ersucht, bezüglich der Empfangnahme der zuständigen Exemplare des gedachten Blattes von bevorstehenden Dislokations-Veränderungen gefälligst selbst dem Königlichem Zeitungs-Komtoir zu Berlin vorher schriftliche Mittheilung zu machen.

Demnächst bedarf es der im diesseitigen Ersuchen vom 5. September 1867 (Armeeverordnungs-Blatt S. 102) angeregten Benachrichtigung der Post-Anstalten der bisherigen Garnison-Orte, bezüglich der Uebersendung des qu. Blattes nicht mehr.

Kriegs-Ministerium. Central-Abtheilung.

In Vertretung.

Hartrott.

v. Schwedler.

No. 870/11. K. M.

Zur Nachricht.

Mit der nächsten Nummer dieses Blattes wird ein Inhaltsverzeichnis des ersten Jahrganges desselben ausgegeben werden.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

2. Jahrgang.

Berlin, den 17. Februar 1868.

Nr. 5.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 20 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei allen königlichen Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße Nr. 69.

Nr. 40.

Betrifft Kommandirung von Stabsoffizieren der Kavallerie zum Militair-Reit-Institut.

Ich bestimme hierdurch: Um die Kenntniß von dem Dienstbetriebe auf dem Militair-Reit-Institut, auch unter den älteren Kavallerie-Offizieren mehr zu verbreiten und um die spezielle Verwendbarkeit einzelner Stabsoffiziere für dieses Institut näher festzustellen, soll künftig stets ein Stabsoffizier der Kavallerie zum Militair-Reit-Institut kommandirt werden. Ich werde diese Kommandirungen eintreten lassen, auch über die Beendigung derselben verfügen und beauftrage das Kriegs-Ministerium das sonst Erforderliche bekannt zu machen.

Berlin, den 21. Januar 1868.

(sz.) Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 1. Februar 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:
v. Podbielski.

No. 1015/1. A. 1. a.

Nr. 41.

Betrifft die Gleichstellung der Offiziere der Land- und Füsengendarmerie mit den aktiven Offizieren des stehenden Heeres bezüglich der Aufnahme ihrer Söhne in das Kadetten-Korps.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die Offiziere der Land- und Füsengendarmerie bezüglich der Aufnahme ihrer Söhne in etatsmäßige Stellen des Kadetten-Korps und in solche mit einer ermäßigten Pension von jährlich einhundert und fünfzig Thalern wie die aktiven Offiziere des stehenden Heeres behandelt werden sollen. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 23. Januar 1868.

(sz.) Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 10. Februar 1868.

Die vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.
Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. A.

v. Hartmann.

No. 274/2. A. 1. b.

Nr. 42.

Betrifft die Verleihung des Ranges und der Gerechtfame eines Regiments-Kommandeurs an den Bezirks-Kommandeur des Reserve-Landwehr-Bataillons (Berlin) Nr. 35.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich dem Bezirks-Kommandeur des Reserve-Landwehr-Bataillons (Berlin) Nr. 35 den Rang und die Gerechtfame eines Regiments-Kommandeurs verleihen.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 30. Januar 1868.

geb. Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 3. Februar 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht
Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:
v. Pobjielski.

No. 1119/1. A. I. a.

4

Nr. 43.

Uniforms-Angelegenheit.

Berlin, den 2. Februar 1868.

Des Königs Majestät haben zu genehmigen geruht, daß diejenigen Offiziere, welche innerhalb der 3. resp. 11. Artillerie-Brigade von der Feld- zur Festungs-Artillerie — und umgekehrt — versetzt werden, den bisherigen Helmadler unverändert forttragen dürfen; was hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht wird.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:
v. Pobjielski.

No. 610/1. 68. A. I. a.

Nr. 44.

Betrifft die Ergänzung der §§. 125 und 126 des Exerzier-Reglements für die Infanterie vom Jahre 1847 durch Bestimmung von Signalnoten für die mittels Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 25. Mai 1867 als reglementsmäßig eingeführten Signale.

Berlin, den 4. Februar 1868.

Seine Majestät der König haben im Anschluß an die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 25. Mai v. J. die nachstehend aufgeführten Signale für das 1., 2. und Füsilier- (resp. 3.) Bataillon, sowie für das „Aufpflanzen“ und „An Ort bringen“ der Seitengewehre bei den Füsilier-Regimentern, zu genehmigen geruht.

Signale.

Das 1. Bataillon.



Das 2. Bataillon.



Das 3. Bataillon.



Seitengewehr pflanzt auf!



Seitengewehr an Ort!



Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.

v. Podbielski.

No. 729/1. 68. A. I. a.

Nr. 45.

Betrifft die diesjährigen Truppen-Übungen.

Berlin, den 9. Februar 1868.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 30. Januar d. J. in Betreff der diesjährigen Truppen-Übungen Nachstehendes zu bestimmen geruht:

- 1) Hinsichtlich der Übungen des Garde-Korps, zu denen eine Feld-Telegraphen-Abtheilung heranzuziehen ist, hat das General-Kommando Vorschläge einzureichen.

Das 3. Garde-Regiment zu Fuß, das 3. Garde-Grenadier-Regiment, Königin Elisabeth, und das 4. Garde-Grenadier-Regiment, Königin, haben resp. bei dem 10., 6. und 8. Armee-Korps an den Brigade- und Divisions-Übungen Theil zu nehmen. Welchen Linien-Brigaden, resp. Divisionen diese Regimenter zuzutheilen sind, ist Seitens der betreffenden Provinzial-General-Kommandos zu bestimmen.

- 2) Bei sämtlichen Provinzial-Armee-Korps sollen die Divisionen unter Theilnahme der gesammten disponibeln Feld-Artillerie Herbst-Übungen abhalten. Diesen Übungen ist die Zeit-Eintheilung zum Grunde zu legen, welche die Ordre vom 27. Februar 1845 für diejenigen Armee-Korps vorschreibt, die keine großen Herbst-Übungen abhalten, es dürfen jedoch auch während der für die Manöver in der ganzen Division bestimmten ersten dreitägigen Perioden Quartier-Wechsel resp. Vivouals stattfinden. An den eistägigen Übungen einer jeden Division hat eine entsprechende Abtheilung des Train-Bataillons Theil zu nehmen. Die Zeit-Eintheilung ist in der Art zu treffen, daß die Übungen im Allgemeinen bis zum 15. September beendet sind.

- 3) Die Regiments-Übungen der Kavallerie sind im Sinne der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 5. Dezember v. J. anzuordnen.

- 4) Im Monat Juli ist bei Graudenz eine Pontonier-Übung unter Betheiligung der Pontonier-Kompagnien des Garde-Pionier-Bataillons, Ostpreussischen Pionier-Bataillons Nr. 1, Pommerischen Pionier-Bataillons Nr. 2, Niederschlesischen Pionier-Bataillons Nr. 5 und Schlesischen Pionier-Bataillons Nr. 6 und in den Monaten August und September eine größere Sappeur-Übung bei Coblenz unter Betheiligung des Rheinischen Pionier-Bataillons Nr. 8, sowie der beiden Sappeur-Kompagnien des Westphälischen Pionier-Bataillons Nr. 7, Hannoverschen Pionier-Bataillons Nr. 10, Hessischen Pionier-Bataillons Nr. 11 abzuhalten.

- 5) Übungen der im Reserve- und Landwehr-Verhältniß befindlichen Mannschaften der Infanterie, der Jäger und Schützen, der Kavallerie, der Artillerie, der Pioniere und des Trains haben nicht stattzufinden. Es

sind jedoch diejenigen reservepflichtigen Mannschaften der Infanterie und Artillerie aus dem Bezirke des 9. Armee-Korps, welche auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 20. April vorigen Jahres bisher nicht geübt haben, auf die ungefähre Dauer von sechs Wochen zur Uebung einzuziehen.

- 6) Offiziere und Offizier-Aspiranten des Beurlaubtenstandes aller Waffen sind nach Maßgabe des durch die betreffenden Vorgesetzten für jeden speziellen Fall zu beurtheilenden Bedürfnisses zu vier bis sechs wöchentlichen Uebungen bei der Linie heranzuziehen.

Vorstehendes wird hierdurch unter dem Hinzufügen zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die bezüglichen Ausführungs-Bestimmungen nachfolgen werden.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:

v. Pobjielski.

No. 236/2. A. I. a.

Nr. 46.

Betrifft Grundsätze über Portofreiheit und Porto-Ermäßigung für Soldaten im Norddeutschen Postgebiete.

Berlin, den 9. Februar 1868.

Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. Januar c. hat Seine Majestät der König die folgende Zusammenstellung der wegen der Porto-Vergünstigungen für die Militair-Personen des Norddeutschen Bundes zu befolgenden Grundsätze, Allerhöchst genehmigt.

Zusammenstellung

der Grundsätze über Portofreiheit und Porto-Ermäßigung für Soldaten im Norddeutschen Postgebiet.

Die in Reich und Glied stehenden Soldaten bis zum Feldwebel oder Wachtmeister einschließlich aufwärts und die entsprechenden Mannschaften der Bundes-Kriegs-Marine genießen für ihre Person folgende Porto-Vergünstigungen:

- 1) Für die an Soldaten zc. gerichteten Briefe bis zum Gewichte von 4 Loth kommt kein Porto zum Ansatz.
- 2) Für die an Soldaten zc. gerichteten Post-Anweisungen über Beträge bis 5 Thaler beträgt das Porto 1 Sgr. Dieses Porto muß voransbezahlt werden.
- 3) Für die an Soldaten zc. gerichteten Pakete bis zum Gewichte von 6 Pfund einschließlich beträgt das Porto 2 Sgr.

Die Adressen der zur Porto-Vergünstigung geeigneten Sendungen müssen die Bezeichnung: „Soldaten-Brief. Eigene Angelegenheit des Empfängers“ enthalten.

Alle Postsendungen von Soldaten zc., sowie die unter 1, 2 und 3 nicht bezeichneten Postsendungen an Soldaten, unterliegen der vollen Portozahlung. Auch kommen die Porto-Vergünstigungen zu 1, 2 und 3 weder auf beurlaubte Militairs zc., noch auf einjährig Freiwillige zur Anwendung.

Sendungen, welche

- a) rein gewerbliche Interessen des Adressaten betreffen, z. B. den Vertrieb eines von einer Militairperson herausgegebenen Werkes, oder
- b) in ausschließlich gewerblichen Interesse des Absenders an eine Militairperson gerichtet sind, z. B. die Zusendung buchhändlerischer oder kaufmännischer Anzeigen an einen Soldaten, haben auf Porto-Vergünstigung keinen Anspruch.

Die angeführten Porto-Vergünstigungen erstrecken sich auf das Gebiet des Norddeutschen Bundes. Jedoch kann für Paketsendungen an Soldaten zc. in Hohenzollern aus anderen Theilen des Norddeutschen Postgebiets die Porto-Vergünstigung seitens der Post-Verwaltung nicht gewährt werden.

Berlin, den 2. Januar 1868.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Gr. v. Bismarck.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Der Kriegs-Minister.

In Vertretung:

v. Pobjielski.

Der Kriegs-Minister.

In Vertretung:

v. Pobjielski.

No. 40/2. M. O. D. 2.

Nr. 47.

Betrifft die Versorgung der Armee mit Apotheken-Utensilien, chirurgischen Instrumenten, Verbandgeräthen und Verbandmitteln.

Berlin, den 31. Januar 1868.

Unter Aufhebung der Vorschrift im §. 4 der Instruktion über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln wird hierdurch bestimmt, daß vom 1. April a. c. ab sämtliche Truppentheile, Lazareth-Kommissionen, Belagerungs-Lazareth-Depots und Train-Depots ihren gesammten Bedarf an Apotheken-Utensilien, chirurgischen Instrumenten, Verbandgeräthen und Verbandmitteln nicht mehr durch den Medizinal-Stab der Armee, sondern direkt nach den hierüber ergehenden besondern Bestimmungen zu beschaffen haben.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:
v. Podbielski.

No. 103/1. 68. M. O. D. 4. B.

Nr. 48.

Betrifft die Zulassung der im 1. Semester 1848 geborenen Militairpflichtigen zur Prüfung für den einjährigen freiwilligen Dienst in Lauenburg und in denjenigen Preussischen Gebietstheilen, in welchen bisher die Militairpflicht mit dem vollendeten 21. Lebensjahre begann.

Berlin, den 4. Februar 1868.

Durch unsern in Nr. 1 des Armeeverordnungs-Blatts de 1868 S. 1 abgedruckten Erlaß vom 28. Dezember pr. ist für diejenigen Gebietstheile, in welchen bisher die Militairpflicht mit dem vollendeten 21. Lebensjahre begann, sowie für Lauenburg bestimmt worden:

- 1) daß die in der Zeit vom 1. Januar 1847 bis zum 30. Juni 1848, resp. vom 1. Juli 1848 bis zum 31. Dezember 1849 geborenen Militairpflichtigen bei der Aushebung als je ein Jahrgang zu betrachten und zu behandeln sind, und daß dieselben in den Jahren 1868, bez. 1869 den laufenden Jahrgang bilden;
- 2) daß die Termine für die Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste in analoger Weise festzusetzen sind.

Hieraus und aus der Vorschrift sub 1 im §. 126 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 ergeben sich für die in den Jahren 1847, 1848 und 1849 geborenen Militairpflichtigen der in Rede stehenden Gebietstheile folgende Termine zur Anmeldung für den einjährigen freiwilligen Militairdienst:

- 1) für die im Jahre 1847 Geborenen 1. Februar 1868, wie bisher,
- 2) = " = 1. Semester 1848 Geborenen 1. Februar 1868, bisher 1. Februar 1869,
- 3) = " = 2. Semester 1848 Geborenen 1. Februar 1869, wie bisher,
- 4) = " = Jahre 1849 Geborenen 1. Februar 1869, bisher 1. Februar 1870.

Für die sub 1 und 3 erwähnten Militairpflichtigen tritt eine Aenderung gegen das bisherige Verfahren nicht ein.

Die unter 4 aufgeführten, im Jahre 1849 geborenen Militairpflichtigen haben ausreichende Zeit bis zu dem abgeänderten Anmeldungs-Termine, resp. zur Vorbereitung für die demnächst abzulegende Prüfung. Dagegen verdienen die unter 2 genannten, im 1. Semester 1848 geborenen Militairpflichtigen, welche im laufenden Jahre bereits zur Loosung, beziehungsweise Aushebung gelangen sollen, hinsichtlich der Anmeldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste billige Berücksichtigung.

Mit Rücksicht hierauf wollen wir genehmigen:

daß die im Ersten Semester 1848 geborenen Militairpflichtigen in denjenigen Preussischen Gebietstheilen, in welchen bisher die Militairpflicht mit dem vollendeten 21. Lebensjahre begann, sowie in Lauenburg noch zu dem im Herbst d. J. bestimmungsmäßig anzuberaumenden zweiten Prüfungs-Termine zugelassen werden und dies in der über die diesjährigen Prüfungs-Termine zu erlassenden Bekanntmachung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Der Kriegs-Minister.

In Vertretung:
v. Podbielski.

Kr. Min. No. 40/2. A. 1. a.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:
Sulzer.

Min. d. Inn. I. M. J. No. 299.

Nr. 49.

Betrifft die Kontrolle beim Verziehen der Offiziere des Beurlaubtenstandes.

Berlin, den 5. Februar 1868.

Es wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht, daß Königlich Preussische Offiziere des Beurlaubtenstandes beim Verziehen nach dem Königreich Sachsen, den Großherzogthümern Mecklenburg und Hessen sowie dem Herzogthum Braunschweig nicht den dortigen Landwehr-Behörden zur Kontrolle zc. zu überweisen, bez. daß Königlich Sächsische, Großherzoglich Mecklenburgische und Hessische sowie Herzoglich Braunschweigische Offiziere des Beurlaubtenstandes wenn sie nach Preußen oder nach denjenigen Bundesstaaten, welche letzterem die Regelung ihrer Landwehr-Verhältnisse überlassen haben, verziehen, nicht in die Kontrolle zc. der Preussischen Landwehr-Behörden zu übernehmen sind. Dieselben verbleiben vielmehr zur Verfügung der Landwehr-Behörden des Staates, welchem sie angehören.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:

v. Pöbblerski.

No. 54/2. A. 1. a.

Nr. 50.

Die Bekleidungs-Abzeichen der Landwehr-Bataillone betreffend.

Berlin den 6. Februar 1868.

Nachdem durch die neue Landwehr-Bezirks-Eintheilung angeordnet worden ist, daß die Kompagnie-Bezirke auch bei den zweiten Bataillonen mit der Nummer 1 anfangend durchlaufend zu numeriren sind, wird im Anschluß an den diesseitigen Erlaß vom 16. Januar c. (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 3 pro 1868) hierdurch bestimmt, daß die Mannschaften der formirten zweiten Bataillone der Landwehr-Infanterie-Regimenter künftig die Säbeltrödeln mit dem Abzeichen der ersten Bataillone (weiße Eichel) zu tragen haben, sowie daß die Kompagnien jener Bataillone nicht von Nr. 5, sondern von Nr. 1 anfangend zu bezeichnen und demgemäß auch die Nummernöpfe zu den Schulterklappen, ebenso wie bei den ersten Bataillonen, mit den Ziffern I. bis IV. zu versehen sind, wobei aus Veranlassung eines Spezialfalles darauf aufmerksam gemacht wird, daß alle Landwehr-Bataillone ohne Rücksicht auf die Zahl der Kompagnie-Bezirke, nach wie vor zu vier Kompagnien formirt werden.

Von dem Personale des Landwehr-Bezirks-Kommandos führen

die Feldwebel die Nummernöpfe der Kompagnie-Bezirke,

die Mannschaften die Nummernöpfe und die Säbeltrödeln der 1. Kompagnie.

Mit diesen Veränderungen ist successive nach Maafgabe der den Landwehr-Bezirks-Kommandos zur Disposition stehenden Mittel vorzugehen.

Die Säbeltrödeln der zweiten Bataillone sind zu diesem Behufe soviel als möglich bei den Linien-Infanterie-Regimentern des Armeekorps auszutauschen und wo dies nicht angängig ist, aufzutragen.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:

v. Pöbblerski.

No. 456/1. 68. M. O. D. 3.

Nr. 51.

Betrifft Aenderungen in der „Instruktion für die Regiments-Kommandos der Festungs-Artillerie in Bezug auf die ihnen als Provinzial-Behörden des Kriegs-Ministeriums obliegenden Dienstverrichtungen zc.“ und in der „Vorschrift zur Verwaltung der Königlichen Artillerie-Depots“ vom 13. September 1865.

Berlin, den 28. Januar 1868.

In Folge der anderweiten Organisation des Ingenieur-Korps und der Verwaltung der sogenannten Dotirungsgelder zur Unterhaltung der Festungen durch die Provinzialbehörden, treten in der vorallegirten Instruktion resp. Vorschrift folgende Aenderungen ein:

A. Instruktion für die Regiments-Kommandos der Festungs-Artillerie.

1) Der erste Satz des §. 46 erhält folgende Fassung:

„Die bei der administrativen Inspizierung von den Artillerie-Depots vorzulegenden Nachweisungen von den Baubedürfnissen sind von den Regiments-Kommandos bald nach beendeter Inspizierung spätestens aber zum 1. Dezember dem Kriegs-Ministerium (Allgemeines Kriegs-Departement) einzureichen.“

B. Vorschrift zur Verwaltung der königlichen Artillerie-Depots.

1) Der §. 155 erhält von den Worten „Festungs-Inspektion“ in der 10. Zeile bis zum Schlosse folgende Fassung:

„betreffenden Kommandantur zugehen läßt.

Von dieser gelangt der Anschlag an das vorge setzte General-Kommando, welches solchen zur Prüfung in materiell-technischer und kalkulatorisch-formeller Hinsicht und demnächstigen Feststellung dem Festungs-Inspekteur zufertigt, event. auch dessen Vortrag darüber entgegen nimmt.

Der Anschlag wird von dem Festungs-Inspekteur festgestellt und dem General-Kommando zurückgereicht, welches denselben, wenn seinerseits dagegen nichts zu erinnern ist, approbirt und der Kommandantur per Couvert unter Adresse der Festungs-Inspektion remittirt.

Haben sich bei Bearbeitung des Anschlages wesentliche Abweichungen von dem genehmigten Entwurf als nothwendig herausgestellt oder sollten wesentliche Differenzen zwischen den Artillerie- und Ingenieur-Behörden über die auszuführenden Objekte eingetreten sein, dann ist darüber vor Feststellung des Kostenanschlages an das Allgemeine Kriegs-Departement zu berichten und event. dessen Entscheidung einzuholen.“

2) §. 156. In der 4. Zeile sind die Worte „bis zum Jahreschlusse“ zu streichen und dafür zu setzen:

„bald nach beendeter administrativer Inspizierung“

und in der 6. und 7. Zeile sind die Worte:

„nebst einer Zusammenstellung der angemeldeten Beträge“ sowie in der 8. Zeile das Wort „Februar“ zu streichen und für letzteres zu setzen.

„Dezember“
Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Pöbbeckli. v. Rieff.

No 144/1. A. 2. a.

Nr. 52.

Betrifft die Ueberweisung von weiteren 10 Exemplaren der Militair-Literatur-Zeitung.

Berlin, den 3. Februar 1868.

Im Anschluß an den diesseitigen Erlaß vom 26. November v. J., Armeekorps-Verordnungs-Blatt Nr. 22, macht das Allgemeine Kriegs-Departement bekannt, daß außer den in der allegirten Verfügung genannten Truppentheilen, Bildungs-Anstalten u. resp. neben der bezeichneten Anzahl von Exemplaren der Militair-Literatur-Zeitung, vom 1. Januar d. J. ab noch zehn weitere Exemplare dieses Blattes durch die Verlags-Handlung in nachstehender Weise zur Vertheilung gelangen werden.

A., durch die Post:

Militair-Reit-Institut in Hannover	2 Exemplare.
Militair-Schießschule in Spandau	2 „

B., direkt in Berlin:

Kriegs-Akademie	4 „
Artillerie- und Ingenieur-Schule	1 „
Artillerie-Schießschule	1 „

10 Exemplare.

In Bezug auf die Empfangs-Bescheinigungen wird lediglich auf den vorgenannten Erlaß hingewiesen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Im Auftrage:
v. Hartmann. v. Borries.

No. 574/1. A. I. a.

Nr. 53.

Betrifft die Eingaben des Bedarfs an Dienst-Auszeichnungen für das Unterpersonal der Artillerie-Depots.
Berlin, den 5. Februar 1868.

Nach den §§. 35 und 36 der Instruktion für die Regiments-Kommandos der Festungs-Artillerie vom 13. September 1865 sollen die Eingaben über den Bedarf an Dienst-Auszeichnungen für das Unterpersonal der Artillerie-Depots durch die Kommandanturen und, wo solche am Orte nicht vorhanden sind, durch die betreffenden Regiments-Kommandeure der Festungs-Artillerie dem Allgemeinen Kriegs-Departement direkt eingereicht werden. Gleichwohl sind diese Eingaben in den meisten Fällen von den Kommandanturen beziehungsweise den Regiments-Kommandos der Festungs-Artillerie den betreffenden General-Kommandos resp. Gouvernements vorgelegt worden, welche den Bedarf der Artillerie-Depots mit zur Liquidation gebracht haben.

Da dieses Verfahren der allegirten Vorschrift entgegen steht, sonst aber zur Verminderung des diesseitigen Geschäfts-Verkehrs beiträgt, so wird diese Angelegenheit hiermit dahin geregelt,

„daß die Eingaben über den Bedarf an Dienst-Auszeichnungen für das Unter-Personal der Artillerie-Depots fortan durch die Kommandanturen und, wo solche nicht vorhanden sind, durch die betreffenden Regiments-Kommandos der Festungs-Artillerie den vorgesetzten königlichen General-Kommandos resp. Gouvernements Behufs Aufnahme in die von diesen halbjährlich einzureichenden Bedarfs-Nachweisungen über Dienst-Auszeichnungen vorzulegen sind.“

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Pobjielski. v. Kieff.

No. 646/12. A. II. a.

Nr. 54.

Betrifft Herausgabe von thierärztlichen Instrumenten aus den Beständen des vormaligen hannoverschen Medizinal-Depots an die Truppen.

Berlin, den 9. Februar 1868.

Aus den Beständen des vormaligen hannoverschen Medizinal-Depots zu Hannover sind nachbenannte thierärztliche Instrumente zc., als 23 Blenden, 52 Knopf-Brenneisen, 46 Strich-Brenneisen, 23 Zahnraspen, 14 Wundspitzen, 23 Klistirtrichter, 18 Hufvisitirzangen, 20 Werkzeuge, 23 Kugelzangen und 23 Paar Medizinkästen resp. Körbe, welche sich für Hofärzte eignen, die im Frieden selbst dispensiren, nebst den dazu gehörigen Blechkästen, Kochtöpfen, Standgläsern, Mörsern mit Pistille, Löffeln von Horn, Spateln, Waagen mit Hornschalen und Gewichtsschachteln zur unentgeltlichen Herausgabe an die Truppen disponibel, doch haben letztere die etwa erwachsenden Transportkosten selbst zu tragen.

Truppentheile, welche auf beregte Gegenstände reflektiren, haben ihre desfalligen Anträge an die Armee-Abtheilung A bis spätestens zum 15. März d. J. direkt einzureichen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

Im Auftrage:

v. Karczewski.

Bronart v. Schellendorf.

19/1. A. 1. a.

Nr. 55.

Betrifft einen nicht bestellbaren Todtenschein.

Berlin, den 4. Februar 1868.

Dem unterzeichneten Departement ist ein Todtenschein über den Trainsoldaten Karl Fischer, welcher am 3. August 1866 im Kriegs-Lazareth zu Brünn (Gymnasium) an der Cholera verstorben ist, zugegangen. Der Verstorbene soll aus Ahrenburg Kreis Rothenburg gebürtig sein und dem 2. leichten Feld-Lazareth des Garde-Korps angehört haben. Letztere Angaben haben sich jedoch nicht als richtig erwiesen und hat daher der Todtenschein nicht weiter ausgehändigt werden können.

Die königlichen Truppentheile resp. Behörden, welche über diesen Mann nähere Auskunft geben können, werden um baldgefällige Mittheilung ersucht.

Kriegs-Ministerium. Militär-Ökonomie-Departement.

In Vertretung:

v. Stofsch.

Mand.

No. 373/1. 68. M. O. D. 4. B.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

2. Jahrgang.

Berlin, den 21. Februar 1868.

Nr. 6.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 20 Sgr. Abonniert kann werden: außerhalb bei allen k. k. Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße Nr. 69.

Nr. 56.

Betrifft die Formation der Hannoverschen Festungs-Artillerie-Abtheilung Nr. 10.

Im Verfolg Meiner Ordre vom 23. Dezember v. J. bestimme Ich, daß die Hannoversche Festungs-Artillerie-Abtheilung Nr. 10 aus der 2. und 9. Kompagnie des Westphälischen Festungs-Artillerie-Regiments Nr. 7 und der 9. und 10. Kompagnie des Rheinischen Festungs-Artillerie-Regiments Nr. 8 zu formiren ist. Dagegen hat die bisherige 10. Kompagnie des Westphälischen Festungs-Artillerie-Regiments Nr. 7 als nunmehrige 2. Kompagnie dieses Regiments in den Verband der 1. Abtheilung desselben zu treten. Zugleich bestimme Ich, daß die zur Formation der Hannoverschen Festungs-Artillerie-Abtheilung Nr. 10 abzugehenden beiden Kompagnien des Rheinischen Festungs-Artillerie-Regiments Nr. 8 zum 1. April d. J. nach Minden und gleichzeitig die 8. Kompagnie letztgedachten Regiments von Saarlouis nach Coblenz-Ehrenbreitstein zu verlegen sind. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 6. Februar 1868.

(gez.) Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 14. Februar 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Gleichzeitig bestimmt das Kriegs-Ministerium in Deklaration der Dienst-Instruktion für die Regiments-Kommandeure, die Brigade-Kommandeure und die Inspekture der Artillerie vom 15. Februar 1866, und unter Bezugnahme auf die diesseitige Verfügung vom 30. Dezember v. J. Nr. 922. 12. A. I. a. (Armee-Verordnungsblatt Nr. 1 d. J.), daß der Kommandeur einer nicht im Regiments-Verbande befindlichen Festungs-Artillerie-Abtheilung in Bezug auf die ihm untergebene Abtheilung und das zugehörige Offiziercorps die Rechte und Pflichten eines selbstständigen Bataillons-Kommandeurs auszuüben hat. In allen diesen Angelegenheiten bildet der Brigade-Kommandeur die nächsthöhere Instanz.

Sofern der Kommandeur einer nicht im Regiments-Verbande befindlichen Festungs-Artillerie-Abtheilung gleichzeitig mit den Verwaltungsgeschäften der zu seinem Provinzial-Bezirk gehörigen Artillerie-Depots beauftragt ist, tritt er in dieser Beziehung in die Rechte und Pflichten eines Festungs-Artillerie-Regiments-Kommandeurs.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:

v. Pöbbecke.

245/2. A. I. a.

Nr. 57.

Betrifft die Kontrolle der im Großherzogthum Hessen sich aufhaltenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes etc.

Berlin, den 16. Februar 1868.

Auf Grund der mit der Großherzoglich Hessischen Regierung abgeschlossenen Militair-Konvention, beziehungsweise des §. 17 des Bundesgesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867, bestimmt das Kriegs-Ministerium hierdurch:

Die Landwehr-Bezirks-Kommandos haben alle Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche sich im Großherzogthum Hessen aufhalten, oder dahin noch verziehen, den betreffenden Großherzoglich Hessischen Landwehr-Bezirks-Kommandos zu überweisen und ersteren anzugeben, sich bei den letzteren zu melden. Ebenso sind Großherzoglich Hessische Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche ihren Wohnsitz in einem Landwehr-Bezirk des Norddeutschen Bundes haben, oder in einen solchen verziehen, in die Kontrolle des letzteren zu übernehmen.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung:
v. Podbielski.

No. 432/2. A. 1. a.

Nr. 58.

Betrifft Ergänzungen resp. Abänderungen zur Nachweisung vom 6. Februar 1867 über die Vertheilung der, Behufs Unterweisung in der Ausrüstung, Verladung und Führung der Bataillons-Patronen-Wagen zc. zu kommandirenden Mannschaften.

Berlin, den 16. Februar 1868.

Die nachstehenden ergänzenden, resp. abändernden Bestimmungen zu der obenberegten Nachweisung werden hierdurch mit Bezug auf den Erlaß vom 6. Februar v. J. (Nr. 57/2. 67. A. 1. a.) — Militair-Wochenblatt Nr. 6 de 1867 — unter dem Hinzufügen zur Kenntniß der Armee gebracht, daß dieselben nur für das Jahr 1868 Gültigkeit haben.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung:
v. Podbielski.

No. 540/2. A. 1. a.

Ergänzende, resp. abändernde Bestimmungen zur Nachweisung vom 6. Februar 1867, betreffend die Vertheilung der, Behufs Unterweisung in der Ausrüstung, Verladung und Führung der Bataillons-Patronen-Wagen zc. zu kommandirenden Mannschaften.

Artillerie-Regiment.	Artillerie-Garnison, in welche die Mannschaften zu kommandiren sind.	R e g i m e n t zc.	Garnison.	Zu übende Mannschafft.	
				Unter-offiziere.	Gefreite.
Garde-Feld-Artillerie-Regiment.	Berlin.	1. und 2. Bataillon Leib-Grenadier-Regiments (1. Brandenburgischen) Nr. 8	Frankfurt a/D.	2	2
		Füsilier-Bataillon desselben Regiments	Landsberg a/W.	1	1
		1. Bataillon 2. Brandenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 12 (Prinz Karl von Preußen)	Guben.	1	1
		2. Bataillon desselben Regiments	Crossen.	1	1
		Füsilier-Bataillon desselben Regiments	Sorau.	1	1
		1. und 3. Bataillon Brandenburgischen Füsilier-Regiments Nr. 35	Brandenburg a/H.	2	2
		2. Bataillon desselben Regiments	Dranienburg.	1	1
		1. und 2. Bataillon 5. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 48	Cüstrin.	2	2
		Füsilier-Bataillon desselben Regiments	Soldin.	1	1
		1. Bataillon 6. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 52	Frankfurt a/D.	1	1
		2. Bataillon desselben Regiments	Cottbus.	1	1
		Füsilier-Bataillon desselben Regiments	Spremberg.	1	1

Artillerie-Regiment.	Artillerie-Garnison, in welche die Mannschaften zu kommandiren sind.	Regiment zc.	Garnison.	Zu übende Mannschaft.	
				Untere-offiziere.	Gefreite.
Brandenb. Feld- Art.- Regt. Nr. 3 (Gen.-Feldzeugmstr.)	Wittenberg.	1. und 2. Bataillon 3. Brandenburgischen Infanterie-Regiments. Nr. 20.	Wittenberg. Trennenbriegen. Dessau. Bernburg. Zerbst.	2	2
		Füsilier-Bataillon desselben Regiments		1	1
		1. Bataillon Anhaltischen Infanterie-Regiments Nr. 93		1	1
		2. Bataillon desselben Regiments Füsilier-Bataillon desselben Regiments		1	1
Magdeburgisches Feld- Artillerie-Regiment Nr. 4.	Magdeburg.	1. Bataillon 4. Magdeburgischen Infanterie-Regiments Nr. 67	Halberstadt. Nordhausen.	1	1
		2. Bataillon desselben Regiments		1	1
	Erfurt.	1. und 2. Bataillon 2. Thüringischen Infanterie-Regts. Nr. 32	Weiningen. Weimar. Eisenach. Jena. Gotha. Hildburghausen. Koburg. Altenburg. Gera. Rudolstadt.	2	2
		1. Bataillon 5. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 94 (Großherzog von Sachsen)		1	1
		2. Bataillon desselben Regiments		1	1
		Füsilier-Bataillon desselben Regiments		1	1
		1. Bataillon 6. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 95		1	1
		2. Bataillon desselben Regiments		1	1
		Füsilier-Bataillon desselben Regiments		1	1
		1. Bataillon 7. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 96		1	1
2. Bataillon desselben Regiments Füsilier-Bataillon desselben Regiments	1	1			
Sachsenweiser. Feld- Art.- Regt. Nr. 5.	Glogau.	1. Bataillon Schlesiſchen Füsilier-Regiments Nr. 38	Görlitz. Jauer. Hirschberg.	1	1
		2. Bataillon desselben Regiments		1	1
		3. Bataillon desselben Regiments		1	1
Schlef. Feld- Art.- Regt. Nr. 6.	Breslau.	3. Garde-Grenadier-Regiment Königin Elisabeth	Breslau.	3	3
	Schweidnitz.	3. Oberschlesiſches Infanterie-Regiment Nr. 62	Glag.	3	3
	Neiße.	1. und 2. Bataillon 1. Oberschlesiſchen Infanterie-Regiments Nr. 22	Cosel.	2	2
2. und Füsilier-Bataillon 4. Niederschlesiſchen Infanterie-Regiments. Nr. 51		Brieg.		2	2
Weßphal. Feld- Art.- Regt. Nr. 7.	Minden.	1. und 4. Kompagnie Westphälischen Jäger-Bataillons Nr. 7	Bückeburg. Stadthagen.	1	1
		2. und 3. Kompagnie desselben Bataillons			
Rhein. Feld- Art.- Regt. Nr. 8.	Jülich.	Füsilier-Bataillon 6. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 68	Jülich.	1	1
		1. Bataillon 3. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 29		Coblenz.	1
	Saarlouis.	1. Bataillon 7. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 69	Trier. Saarlouis. Saarbrücken.	1	1
		2. Bataillon desselben Regiments Füsilier-Bataillon desselben Regiments		1	1
Mainz.	4. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 30	Mainz.	3	3	

Artillerie-Regiment.	Artillerie-Garnison, in welche die Mannschaften zu kommandiren sind.	Regiment zc.	Garnison.	Zu übende Mannschaft.	
				Unteroffiziere.	Gefreite.
Schleswig-Holsteinisches Feld-Regt. Nr. 9.	Stade.	1. und 2. Bataillon 2. Hanseatischen Infanterie-Regiments Nr. 76 Füsilier-Bataillon desselben Regiments	Hamburg. Lübeck.	2 1	2 1
	Schwerin.	1. und Füsilier-Bataillon Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89	Schwerin.	2	2
		2. Bataillon desselben Regiments	Neustrelitz.	1	1
		1. und 3. Bataillon Mecklenburgischen Füsilier-Regiments Nr. 90	Rostock.	2	2
	2. Bataillon desselben Regiments	Wismar.	1	1	
	Mecklenburgisches Jäger-Bataillon Nr. 14	Schwerin.	1	1	
Hannov. Feld-Regt. Nr. 10.	Hannover.	2. Bataillon 7. Westphälischen Infanterie-Regiments Nr. 56	Hameln.	1	1
	Oldenburg.	Oldenburgisches Infanterie-Regiment Nr. 91	Oldenburg.	3	3
Hannov. Art.-Regt. Nr. 11.	Braunschweig.	1. und 2. Bataillon Braunschweigischen Infanterie-Regiments Nr. 92 Füsilier-Bataillon desselben Regiments	Braunschweig. Blankenburg.	2 1	2 1
	Sächsisches Feld-Regt. Nr. 11.	Cassel.	Füsilier-Bataillon 2. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 32	Cassel.	1
1. und 2. Bataillon 2. Nassauischen Infanterie-Regiments Nr. 88			Fulda.	2	2
Füsilier-Bataillon desselben Regiments			Hersfeld.	1	1

Berlin, den 16. Februar 1868.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung:
v. Podbielski.

Nr. 59,

Berichtigung der Beilage 3 der Vorschrift zur Verwaltung der königlichen Artillerie-Depots vom Jahre 1865.
Berlin, den 15. Februar 1868.

In der Beilage 3 der Vorschrift zur Verwaltung der königlichen Artillerie-Depots vom 3/13. September 1865 — Schema zum Pensions-Vorschlage für Zeug-Feldwebel und Zeug-Sergeanten bei einer Gesamtdienstzeit von 15 Jahren und darüber — Spalte 9 „Spezifikation dieser Dienstzeit zc.“ sind die 11 Zeilen: „Davon ab: die Dienstzeit vor dem 21. Lebensjahre zc.“ bis inkl. „bleiben“ zu streichen.

Für die Folge ist bei den auf Grund des §. 51 resp. der Beilage 3 der allegirten Vorschrift an das Allgemeine Kriegs-Departement einzureichenden Pensions-Vorschlägen nur die Dienstzeit vor dem Beginn des 18. Lebensjahres in Abrechnung zu bringen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Rieff.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

2. Jahrgang.

Berlin, den 11. März 1868.

Nr. 7.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 20 Sgr. Abonniert kann werden: außerhalb bei allen königlichen Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße Nr. 69.

Nr. 60.

Betrifft die Vorschläge derjenigen Porteprefährlinge zu Offizieren, welchen in einzelnen Fällen die Ablegung des Offizier-Examens ohne vorherigen Besuch einer Kriegs-Schule gestattet worden ist.

Durch einen zur Sprache gebrachten Spezial-Fall ist zu Meiner Kenntniß gekommen, daß in einzelnen Fällen Porteprefährlinge, welchen die Ablegung des Offizier-Examens ohne vorherigen Besuch einer Kriegs-Schule gestattet worden ist, zum Offizier vorgeschlagen, auch dazu ohne Vorbehalt der Patentirung zc. befördert worden sind, weil die betreffenden Truppentheile unterlassen hatten, in den Vorschlägen die nöthigen Angaben zu machen. — Im Verfolg Meiner Ordre vom 23. August 1865, betreffend die Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres, ad 3 bestimme Ich daher, daß die Truppentheile anzuweisen sind, mit den Vorschlägen von Porteprefährlingen gedachter Kategorie zum Offizier gleichzeitig den Antrag auf Vorbehalt der Patentirung und Gehaltsbewilligung bis zur Beförderung der Kriegs-Schüler des laufenden Kurses zu verbinden. — Das Kriegs-Ministerium hat die weitere Bekanntmachung dieser Bestimmung an die Armee zu veranlassen.

Berlin, den 20. Februar 1868.

(gez.) Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 27. Februar 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch Behufs genauer Nachachtung zur allgemeinen Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.

v. Podbielski.

No. 652/2. A. I. b.

Nr. 61.

Betrifft den Fortfall der Klassen-Eintheilung der Zahlmeister.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich unter Modifizirung Meiner Ordre vom 16. Februar 1854, daß die Eintheilung der Zahlmeister bei den Truppen in Zahlmeister erster und zweiter Klasse fortzufallen, will aber den Zahlmeistern das bisher für die Zahlmeister erster Klasse vorgeschriebene und in einer Kofette auf den Epauletten bestandene Abzeichen belassen.

Berlin, den 20. Februar 1868.

(gez.) Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin den 2. März 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.
Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.

In Vertretung.
Gerike.

Glogau.

No. 721/2. 67. M. O. D. 1.

Nr. 62.

Betrifft eine Abänderung der Bestimmung über die Regelung der Anciennetät der Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungscheines im §. 27 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägerkorps.

Berlin, den 3. Januar 1868.

Der §. 27 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägerkorps vom 1. Dezember 1864 enthält die Anordnung, daß die Anciennetät der Inhaber des unbeschränkten Forstversorgungscheines in den Anwärterlisten der königlichen Regierungen nach dem Datum des Einganges ihrer Meldungen zur Anstellung bei der bezüglichen Regierung bestimmt werden soll.

Bei der Ausführung dieser Vorschrift hat es sich herausgestellt, daß das Eingehen der Meldungen häufig durch Umstände verzögert wird, deren Beseitigung nicht in der Hand der Jäger liegt, und daß somit die Reihenfolge derselben in den Anwärterlisten mehr oder weniger von Zufälligkeiten abhängig wird.

Zur Hebung der hieraus erwachsenden Unzuträglichkeiten erachten wir eine Abänderung der gedachten Anordnung und eine anderweite grundsätzliche Regelung der Anciennetät der forstversorgungsberechtigten Anwärter der Jäger-Klasse A. I. für erforderlich und bestimmen demzufolge Nachstehendes:

Bei der Ausfertigung der Forstversorgungscheine Seitens der königlichen Inspektion der Jäger und Schützen wird denselben, außer der Nummer der Forstversorgungsliste, noch eine zweite Nummer gegeben, deren, für jeden Jahrgang wieder mit Nr. 1 beginnende Folge die Anciennetät derjenigen Jäger zu regeln bestimmt ist, welche in demselben Jahre den Forstversorgungschein erhalten.

Innerhalb der bezüglichen Nummerreihen wird die Folge der Forstversorgungs-Berechtigten zunächst nach der Charge festgestellt, so daß die Forstversorgungscheine der Feldwebel und Oberjäger die ersten, die der Jäger die folgenden Nummern erhalten. Bei gleicher Charge begründet die längere Dienstzeit, bei gleicher Dienstzeit das höhere Lebensalter den Vorrang.

Nach der Folge dieser Nummern haben die königlichen Regierungen die Notirungen derjenigen forstversorgungsberechtigten Jäger in den Anwärterlisten zu bewirken, deren Meldungen vor dem, auf das Datum des Forstversorgungscheines folgenden 1. Januar bei ihnen eingehen, so daß die niedrigere Nummer der höheren Nummer vorgeht.

Für die später eingehenden Meldungen bleibt die bisherige Vorschrift maßgebend, nach welcher die Anwärter nach dem Datum des Einganges ihrer Meldungen bei der betreffenden königlichen Regierung in der Anwärterliste rangiren.

In der Nachweisung des Abganges und Bestandes der forstversorgungsberechtigten Anwärter der Jäger-Klasse A. I. (Anlage J. des Regulativs vom 1. Dezember 1864) ist unter dem Datum des Forstversorgungscheines jedesmal auch die demselben nach Obigem ertheilte Jahresnummer zu vermerken.

Nach den vorstehenden Bestimmungen ist vom laufenden Jahre ab zu verfahren

Der Finanz-Minister.

Der Kriegs-Minister.

Frhr. v. d. Seydt.

v. Noon.

Nr. 63.

Erweiterung des §. 45 der Instruktion für die Artillerie-Offiziere der Plätze vom 25. März 1858.
Berlin, den 20. Februar 1868.

In Folge der, mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 16. Juni 1864, Allerhöchst befohlenen veränderten Organisation der Artillerie sind zwischen die Artillerie-Inspektoren und die Regiments-Kommandeure, die Artillerie-Brigade-Kommandeure getreten.

Da diese, eben so wie die Artillerie-Inspektoren, von der artilleristischen Vertheidigungs-Fähigkeit und Bereitschaft der Festungen innerhalb ihres Brigade-Bereiches in fortdauernder Kenntniß bleiben müssen, so wird der §. 45 der Instruktion für die Artillerie-Offiziere der Plätze vom 25. März 1858 hierdurch dahin erweitert, daß die Artillerie-Offiziere der Plätze auch den Artillerie-Brigade-Kommandeuren, bei Gelegenheit der Truppen-Musterungen und Beschäftigungen, auf Verlangen jede Auskunft durch Vorlegung der bestehenden Etats und der sonstigen Schriftstücke zu geben haben.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
v. Pöbbecke.

No. 494/1. A. 2. a.

Nr. 64.

Betrifft die Nachweisungen der zum Telegraphen-Dienste anzumeldenden Militär-Anwärter.

Berlin, den 24. Februar 1868.

Nachdem die Annahme der Telegraphen-Kandidaten und Boten den Bezirks-Telegraphen-Direktionen in Berlin, Breslau, Köln, Dresden, Frankfurt a/M., Halle, Hannover, Hamburg, Königsberg i/Pr. und Stettin übertragen worden ist, haben die Königlichen General-Kommandos und das Ober-Kommando der Marine die halbjährlichen Zusammenstellungen derjenigen Militär-Anwärter, welche eine Anstellung im Ressort der General-Direktion der Telegraphen wünschen, an die vorgenannten Bezirks-Telegraphen-Direktionen zu richten.

Der §. 20 ad f. des Reglements vom 16./20. Juni 1867, über die Civil-Versorgung zc. der Militairpersonen zc. wird dem entsprechend geändert.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage.
v. Hartmann.
No. 245/2. A. I. b.

Marine-Ministerium.
In Vertretung.
Jachmann.
Mar. Min. 1774. C. A.

Nr. 65.

K u f r u f.

Betrifft den Beitritt zum Preussischen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger.

Berlin, den 26. Februar 1868.

Das Central-Komitee des Preussischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger hat den Wunsch ausgesprochen, daß sich möglichst viele Offiziere, Militairbeamte und Militair-Medicinal-Personen dem genannten Vereine und dessen Zweig-Vereinen als Mitglieder anschließen möchten, da von deren Interesse und Sachverständniß eine wesentliche Förderung des Vereinszweckes zu erwarten ist.

In Rücksicht auf den edlen Zweck, den der Verein verfolgt, und in Betracht, daß das Fortbestehen und die Weiterentwicklung des Vereins dem Interesse der Armee so nahe liegt, kann ich den Beitritt zu demselben nur empfehlen.

Der Kriegs-Minister.
In Vertretung.
v. Pöbbecke.

No. 104/2. M. O. D. 4. b.

Nr. 66.

Betrifft die summarische Nachweisung der Volkszahl des Korps-Bezirks.

Berlin, den 27. Februar 1868.

Es wird hierdurch bestimmt, daß die auf Grund des diesseitigen Erlasses vom 8. Mai 1833 (Nr. 205/5 A. 1.) dem Kriegs-Ministerium nach jeder Volkszählung durch die königlichen General-Kommandos einzureichende „Summarische Nachweisung der Volkszahl des Korps-Bezirks und der darunter begriffenen Männer vom 20. bis zum 39. Lebensjahre“ fortan in Wegfall kommt.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.
v. Podbielski.

No. 749/2. 68. A. 1. a.

Nr. 67.

Abänderungen in den Bestimmungen der allgemeinen Geschäfts-Ordnung für die Fortifikations- und Artillerie-Bauten in den Festungen vom 20. November 1862 und der Geschäfts-Ordnung für die Festungs-Bau-Klassen vom 10. Dezember 1863.

Berlin, den 28. Februar 1868.

A. Geschäfts-Ordnung vom 20. November 1862.

- 1) Pag. 22. Zeile 18 v. o. Der Satz von „Durch“ bis „stattfinden“ fällt fort. Dagegen ist einzuschalten: „Verwendungen aus dem in einzelnen Festungen bereits bestehenden Servis-Reserve-Fonds dürfen bis zu seiner völligen Absorbirung nur auf Grund spezieller Genehmigung des vorgesetzten General-Kommandos resp. des Gouvernements zu Mainz stattfinden.“
- 2) Pag. 24. Zeile 5 v. u. Statt „Fortifikations-Beamten-Bauzulage“ ist zu setzen: „fixirte Renumeration der Festungs-Baulassen-Kendantur.“
- 3) Pag. 25. Zeile 17 v. o. Statt „Servisquoten“ ist „Dienstwohnungs-Unterhaltungsgelder“ zu lesen.
- 4) Pag. 97. Rubrik C. Dienstwohnungen;
Pag. 98. Abschnitt C. lfd. Nr. 7;
Pag. 105. Abschnitt II. C. lfd. Nr. 2 und
Pag. 107. Bemerkung.

Die Angaben, welche sich auf den Reserve-Fonds und Reserve-Bestand beziehen, fallen fort, sobald der oben ad 1 erwähnte Servis-Reserve-Fonds absorbiert ist.

- 5) Pag. 97. Zeile 13 v. u. Hinter „verstehen“ ist einzuschalten „fixirte Renumeration der Festungs-Bau-Klassen-Kendantur.“
- 6) Pag. 98 und 107. Im Abschnitt C. fällt die lfd. Nr. 6 resp. 12 mit Text und Zahlen fort.
- 7) Pag. 107. Die Uberschrift „Betrag der Servisquote“ ist in „Betrag der Dienstwohnungs-Unterhaltungsgelder“ umzuändern.

B. Geschäfts-Ordnung vom 10. Dezember 1863.

- 1) Pag. 12. §. 3. Von Zeile 2 bis 4 v. o. bleibt nur beizubehalten „I. Gehälter“ das Uebrige ist zu streichen.
- 2) Pag. 17. Die Worte im §. 15 Zeile 2 und 3 v. u. „in dem Dotirungs-Etat aufgenommene“ fallen fort.
- 3) Pag. 31. In Zeile 2 des §. 54 ist hinter dem Worte „Renumerationen“ einzuschalten: „so wie die beim Abschnitt II. A. Tit. XVIII. in der bestimmten Höhe zu verausgabende Renumeration der Klassen Kendantur.“
- 4) Pag. 159, 163, 166. Hinsichtlich der Angaben wegen des Servis-Reserve-Fonds gilt die Abänderung sub A. 4.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.
v. Podbielski.

No. 80/2. 68. A. K. D. III.

Nr. 68.

Die Zeitschrift „Kriegerheil“ betreffend.

Berlin, den 29. Februar 1868.

Das Kriegs-Ministerium hat für dieses Jahr auf 100 Exemplare der Zeitschrift „Kriegerheil“ — Organ des Preussischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger — abonniert und veranlaßt, daß davon

jedem Königlichen General-Kommando,
dem Militair-Medizinalstabe der Armee,
den militair-ärztlichen Bildungs-Anstalten,
jeder Korps-Intendantur,
jedem Korps-General-Arzte und
jedem der größeren Militair-Lazarethe,
ein Exemplar unentgeltlich zugeht.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der betheiligten Behörden zc. gebracht.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
v. Poddieleski.

No. 1189/2. 68. K. M.

Nr. 69.

Betrifft den Verpflegungs-Zuschuß für Mannschaften der Invaliden-Kompagnien in Krankheitsfällen.
Berlin, den 18. Februar 1868.

Der den Kranken Mannschaften der Invaliden-Kompagnien zur Selbstverpflegung in ihren Quartieren nach der Anmerkung 2 zu §. 143 a. des Lazareth-Reglements zu gewährende Gelbzuschuß wird hierdurch vom 1. Januar d. J. ab derart erhöht, daß dieser Zuschuß einschließlich des Einkommens an Löhnung und Brot, jedoch exclusive Krankenzahlung, den Betrag von 7 Sgr. pro Kopf und Tag erreichen darf.

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.
In Vertretung.

v. Stofsch.

Rand.

No. 437/1. 68. M. O. D. 4. B.

Nr. 70.

Betrifft Baderuren für kranke Militairs vom Feldwebel abwärts.

Berlin, den 22. Februar 1868.

Die im vergangenen Jahre hinsichtlich der nothwendigen Baderuren der Militair-Personen vom Feldwebel abwärts aus den aktiven und inaktiven Stande getroffenen Bestimmungen vom 21. und 27. Februar v. J. einschließlich der spätern erläuternden Verfügungen bleiben auch für das Jahr 1868 in Kraft. Den nach dem Erlasse vom 27. Februar v. J. zur Disposition stehenden Baderorten treten noch hinzu

für das 4. 7. und 10. Armeekorps: Rehburg bei Wunstorf und Seebad Rorderney, und

für das 5. und 6. Armeekorps: Königsdorf-Forstzemb.

Die Anmeldungen für Rehburg und Rorderney gehen an das Königliche General-Kommando des 10. und die für Königsdorf-Forstzemb an das des 6. Armeekorps.

Mit Rücksicht auf die beschränktern Mittel in diesem Jahre werden die Herren Militair-Aerzte und Militair-Behörden ersucht, nur solche Leute in Vorschlag zu bringen resp. zuzulassen, bei welchen von der Baderur wirklich ein wesentlicher Erfolg vorauszusehen ist, und deren Herstellung in anderer Weise nicht zu erwarten ist

Kriegs-Ministerium, Militair-Ökonomie-Departement.
In Vertretung.

v. Stofsch.

Rand.

No. 78/1. 68. M. O. D. 4.

Nr. 71.

Die den Zahlmeistern der Kavallerie zugehende Vergütung für ein Dienstpferd betreffend.

Berlin, den 22. Februar 1868.

Denjenigen Zahlmeistern der Kavallerie-Regimenter, welche sich wirklich ein Dienstpferd halten und für selbiges die Ration in natura beziehen, ist seither alle 5 Jahre, die nach den verschiedenen Waffengattungen ausgesetzte Geldvergütung praenumerando gezahlt worden.

In neuerer Zeit sind indeß mehrfach Fälle vorgekommen, daß beim Ausscheiden der Stellen-Inhaber vor vollendeten 5 Jahren, der verhältnißmäßige Betrag, für die noch nicht abgelaufene Dauerzeit, nicht zurück zu erlangen gewesen ist und es sich herausgestellt hat, daß über das Pferd bereits anderweit disponirt war.

Um die Staats-Kasse gegen dergleichen Ausfälle zu sichern, bestimmt demnach das Kriegs-Ministerium, daß von jetzt ab den Zahlmeistern der Kavallerie, welche sich selbst beritten erhalten, die beregte Vergütung nur postnumerando zu gewähren ist. Der Gelbbetrag ist nach wie vor, von den Kavallerie-Regimentern, alle 5 Jahre oder beim frühern Ausscheiden eines Zahlmeisters, für die betreffende Zeit, bei der Abtheilung für das Remonte-Wesen, auf den Grund einer der Richtigkeit wegen bescheinigten Liquidation, mit der Quittung des Empfängers, oder falls dieser inzwischen verstorben, mit der Quittung der gehörig legitimirten Erben event. des Gerichts-Depositorii belegt, zur Erstattung anzumelden.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.

v. Podbielski.

No. 210/2. A. f. R.

Nr. 72.

Betrifft eine Berichtigung des Tableaus auf Pag. 46/47 und der Deklaration Nr. 17 auf Pag. 48/49 des Armeekorps-Verordnungs-Blatts pro 1868.

Berlin, den 25. Februar 1868.

- 1) Pag. 46. Der Text in der 2. Vertikalspalte des Tableaus ist zu lesen:
2. Festungs-Inspektion ressortirt von dem General-Kommando des 1. und 2. Armeekorps.
- 2) Pag. 49. Abschnitt B. Pos. 2. Zeile 6. Hinter II ist der Buchstabe A. einzuschalten.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

Im Auftrage.

Meydam.

Erüger.

No. 488/2. A. III.

Nr. 73.

Betreffend die Bewilligung von Tagegeldern bei Pulver- resp. Munitions-Transporten.

Berlin, den 26. Februar 1868.

Das Kriegs-Ministerium sieht sich veranlaßt, die Verfügung vom 14. September 1850, betreffend die Zuständigkeit von Tagegeldern bei Pulvertransporten (Militair-Wochenblatt Nr. 39 pro 1850), dahin zu modifiziren, daß den Offizieren nicht nur bei Pulver- resp. Munitions-Transporten zu Lande, sondern auch bei denen zu Wasser und per Eisenbahn die Tagegelder bewilligt werden dürfen.

Bei der Empfangnahme von Munition Seitens der Truppentheile zum eigenen Verbrauch resp. zur eigenen Verwaltung, sowie bei Rücklieferung solcher Munition durch die Truppen an die Artillerie-Depots ist indeß die Gewährung von Tagegeldern nicht statthaft.

Die Bewilligung derselben in den zulässigen Fällen erfolgt von jetzt ab Seitens der königlichen Kommandos.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

In Vertretung.

Gerike.

In Vertretung.

Wilde.

No. 954/1. 68. M. O. D. 2.

Nr. 74.

Betrifft die Berichtigung eines Druckfehlers in dem abgeänderten Serbis-Reglement vom 20. Februar d. J.

Berlin, den 26. Februar 1868.

In der Beilage 2 zum abgeänderten Serbis-Reglement vom 20. d. M. ist Seite 46 in der 6. Zeile von unten anstatt

„nicht gewünschten Kochheerd“

zu lesen:

„nicht gewährten Kochheerd.“

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.

In Vertretung:

v. Stofch.

Barreßli.

No. 880/2. M. O. D. 4.

Nr. 75.

Die halbjährigen Pferde-Bestands-Nachweisungen betreffend.

Berlin, den 3. März 1868.

Nach den durch den kriegsministeriellen Erlaß vom 21. Februar 1868 gegebenen Erläuterungen zur Aufertigung der Pferde-Bestands-Nachweisungen, wie sich solche unter den im Ressort der unterzeichneten Abtheilung bestehenden hauptsächlichsten Bestimmungen, Seite 60 — 62 abgedruckt befinden, ist ad II. Zugang ad b. durch Selbstanlauf, gefügt worden, daß die selbst angekauften Pferde als Remonten desjenigen Jahres zutreten, in welchem sie angekauft werden.

Zur Zeit jenes Erlasses waren darunter jedoch nur diejenigen Pferde zu verstehen, welche sich die Truppen aus dem Erlöse und der Rationsvergütung für zum eigenen Wiedererfaze verkaufte, zum Dienste nicht eingeschlagenen Remonten selbst anzukaufen haben. Hierbei muß es auch für die Folge sein Bewenden behalten und als Remonten des betreffenden Jahrgangs werden auch noch diejenigen zu rechnen sein, welche sich die Truppentheile seit dem Jahre 1858 aus den Geldern für Verrittenmachung der einjährigen Freiwilligen selbst anzukaufen berechtigt sind, oder wenn ihnen zum eigenen Ankauf fehlender Remonten das Geld dazu überwiesen wird.

Geliefert erhaltene oder freihändig angekaufte Augmentationspferde sind dagegen nicht — wie es mehrfach geschehen ist — als Remonten, sondern als ältere Pferde in den Bestands-Nachweisungen aufzunehmen.

Nachdem ferner laut Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 20. April 1867 bestimmt worden, daß die Pferde der einjährigen Freiwilligen bis 5 per Eskadron, innerhab der Soll-Stärke an Pferden des etatsmäßigen Bestandes eines Regiments geführt werden sollen, haben mehrere Truppentheile jene Pferde in den Bestands-Nachweisungen nicht mehr abgefordert, sondern in einer Summe nachgewiesen.

Für die diesseitige Kontrolle ist dies nicht genügend, weshalb die resp. Truppentheile, welche einjährige Freiwillige beritten gemacht haben, veranlaßt werden, deren Pferde, der Zahl nach, in Zu- und Abgang sowie als Bestand, in der vorgeschriebenen Rubrik, als „Königliche“ oder „Eigene“ für die Folge nachzuweisen.

Um eine Einheit in der Einsendung der halbjährlichen Pferde-Bestands-Nachweisungen herbeizuführen, erscheint es angemessen, daß solche vom 1. Semester d. J. ab, durch die resp. Kavallerie- und Artillerie-Brigaden eingereicht werden.

Das Militair-Reit-Institut, das Kommando der Leib-Gendarmerie, die Artillerie-Schießschule und die Train-Bataillone senden ihre Nachweisungen direkt hierher ein.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

v. Schön.

v. Borries.

No. 42/3. R. A.

Nr. 76.

Betrifft die für die Kommandirungen zc. zum Lehr-Infanterie-Bataillon maßgebenden Bestimmungen.
Berlin, den 5. März 1868.

Die anliegende Zusammenstellung der für die Kommandirungen zum Lehr-Infanterie-Bataillon maßgebenden Bestimmungen, März 1868" werden hierdurch, Dehufs Nachachtung, zur Kenntniß der Armee gebracht.
Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Pobjielsti. v. Karczewski.

919/1. A. I. a.

Nr. 77.

Wohlthätigkeit.
Hoffische Stiftung betreffend.

Berlin, den 2. März 1868.

Aus den Zinsen der von dem königlichen Hoflieferanten Herrn Kommissionsrath Johann Hoff zu Berlin gegründeten Stiftung, welche gegenwärtig 1750 Thlr. in zinstragenden Papieren und 80 Thlr. 6 Sgr. baar beträgt, werden nach dem Wunsche des Stifters alljährlich am Geburtstage Seiner Majestät des Königs hilfsbedürftige Veteranen der Feldzüge von 1813/15 und bei Erstürmung der Duppeler Schanzen invalide gewordene Soldaten beschenkt.

Der gegenwärtige Stand der Fonds gestattet es, nachbenannten 10 Veteranen der Feldzüge von 1813/15

Jacob Stanoszed zu Nieder-Kunzendorf, Kreis Creutzburg,
Martin Hill zu Klein-Pädtkensfürst, Kreis Heiligenbeil,
Johann Jankowski zu Schoeneberg, Kreis Marienburg,
Andreas Dringmann zu Schillgallen, Kreis Tilsit,
Johann Magdorf zu Swinemünde,
Adolf Geduld in Berlin,
Johann Friedrich Gerath, auch Gerhardt, zu Frankfurt a./O.,
Christoph Fehner zu Gremsdorf, Kreis Bunzlau,
Franz Jeglinski zu Weigelsdorf, Kreis Münsterberg,
Johann Bierbüsse zu Bruchhausen, Kreis Förster,
und nachbenannten 4, bei Erstürmung der Duppeler Schanzen invalide gewordenen Kriegern:
Karl Josef Neumann zu Kölmchen, Kreis Freistadt,
Friedrich Grohn zu Hohenselde, Kreis Angermünde,
Gustav Blankenburg zu Malz, Kreis Nieder-Barnim,
Karl Heinrich Gustav Willening zu Dehme, Kreis Minden.

Geschenke à 5 Thlr. zu bewilligen, welche den Genannten am 22. d. M. durch Vermittelung der betreffenden königlichen General-Kommandos werden eingehändigt werden.

Das Kriegs-Ministerium bringt dies mit dem Ausdruck des Dankes für Herrn Hoff hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invalidenwesen.

v. Ebel. v. Kirchbach.

No. 1816/2. A. f. I.

Hierzu eine Beilage.

Beilage zu Nr. 7 des Armees-Berordnungs-Blatts 1868.

Bzusammenstellung

der für die Kommandirungen zc. zum Lehr-Infanterie-Bataillon maßgebenden Bestimmungen
März 1868.

I. Zweck des Lehr-Infanterie-Bataillons und Zusammensetzung desselben.

Das Lehr-Infanterie-Bataillon hat den Zweck, die Gleichförmigkeit und Uebereinstimmung im Dienst und in den Exercir-Übungen der Infanterie zu befördern.

Der Etat des genannten Bataillons beträgt:

- 1 Kommandeur,
- 4 Hauptleute,
- 16 Subaltern-Offiziere,
- 1 Adjutant,
- 2 Assistenz- resp. Unter-Ärzte,
- 1 Zahlmeister,
- 4 Feldwebel,
- 56 Unteroffiziere,
- 1 Bataillons-Tambour,
- 24 Spielleute,
- 576 Gemeine und
- 25 Gemeine als Burschen für Offiziere, Assistenz-Ärzte und den Zahlmeister.

Auf diesem vollen Etat befindet sich das Lehr-Infanterie-Bataillon jedoch nur während der Dauer der in die sechs Sommer-Monate fallenden Übungszeit.

Während der sechs Winter-Monate bleibt dagegen nur ein Stamm formirt in der Stärke von:

- 1 Kommandeur,
- 1 Hauptmann,
- 3 Subaltern-Offizieren,
- 1 Adjutant,
- 1 Zahlmeister,
- 4 Feldwebeln,
- 16 Unteroffizieren,
- 1 Bataillons-Tambour,
- 8 Spielleuten,
- 112 Gemeinen,
- 7 Gemeinen als Offizier- zc. Burschen.

Der Zusammentritt des Bataillons zur Uebung erfolgt in der Regel Mitte April, die Reduktion desselben auf die etatsmäßige Stamm-Kompagnie gegen Ende des Monats September, resp. zum allgemeinen Entlassungs-Termin der Reservisten.

Die zum Lehr-Infanterie-Bataillon alljährlich zu kommandirenden Offiziere und Mannschaften zerfallen hiernach in zwei Kategorien, und zwar:

- a) in diejenigen, welche die Uebungs-Periode durchmachen,
- b) in solche, welche nach absolvirter Uebung noch auf weitere 12 Monate, mithin bis zum Schluß der nächstjährigen Uebungszeit beim Lehr-Infanterie-Bataillon verbleiben.

II. Auswahl der Mannschaften.

Die zum Lehr-Infanterie-Bataillon zu kommandirenden Mannschaften müssen sich durchaus tabellos geführt haben und nach allen Richtungen hin gut ausgebildet sein.

Die für die Uebungszeit kommandirten Leute sind aus den im zweiten Jahre dienenden Mannschaften, die zum Stamm kommandirt aus der Zahl derer auszuwählen, welche entweder schon eine Kapitulation eingegangen sind, oder zum Abschluß einer solchen sich bereit erklärt haben.

An die Leistungen der Unteroffiziere werden während des Kommandos nicht unerhebliche Anforderungen gestellt. Es ist daher erforderlich, daß nur ältere, erfahrene und durchweg brauchbare Unteroffiziere kommandirt werden.

Sämmtliche Kommandirte müssen vollständig gesund und von kräftiger Körperkonstitution sein; sie dürfen ferner nicht unter 5" und nicht über 10" messen.

III. Ablösung der zu Unteroffizieren ernannten Leute.

Die Truppentheile sind berechtigt, die zum Lehr-Infanterie-Bataillon kommandirten Mannschaften im Laufe ihres Kommandos zu Gefreiten, resp. zu Unteroffizieren zu befördern. Es sollen diese Beförderungen indessen nur unter Berücksichtigung der bezüglichen Urtheile des Lehr-Infanterie-Bataillons stattfinden, d. mit vermieden werde, daß Leute in höhere Chargen aufrücken, welche sich beim Lehr-Infanterie-Bataillon nicht bewährt haben.

Das betreffende Regiment hat sich zu dem Ende zuvor mit dem Lehr-Infanterie-Bataillon in Verbindung zu setzen.

Die zu Unteroffizieren Beförderten treten nach stattgehabter Beförderung sofort zu ihrem Truppentheile zurück. Erfolgt die Beförderung vor dem 1. Juli oder gehört der betreffende Mann den zum Stamm Designirten an, so sind die entstehenden Manquements beim Lehr-Infanterie-Bataillon durch Kommandirung anderer geeigneter Leute zu decken, im anderen Falle bleiben dagegen die betreffenden Stellen offen.

Das Kommando der zu Gefreiten Ernannten wird durch die qu. Ernennung nicht unterbrochen. Es ist daher erforderlich, daß mit den bezüglichen Benachrichtigungs-Schreiben zugleich die Chargen-Abzeichen bei dem Lehr-Infanterie-Bataillon eingehen.

IV. Ueberweisungs-Papiere.

Die Regiments-Kommandeure haben, und zwar an den Kommandeur des Lehr-Infanterie-Bataillons direkt, die Personal- und Qualifikations-Berichte über die zum Lehr-Infanterie-Bataillon kommandirten Offiziere, sowie den Ranglisten-Auszug derselben, einzusenden. Nach Beendigung des Kommandos hat der Kommandeur des Lehr-Infanterie-Bataillons ein Urtheil über die betreffenden Offiziere abzugeben und solches auf dem Instanzenwege durch das General-Kommando des Garde-Korps und das betreffende General-Kommando an die resp. Regiments-Kommandeure gelangen zu lassen.

Von jedem kommandirten Unteroffizier oder Gemeinen ist nach Maßgabe der anliegenden Schemas an das Lehr-Infanterie-Bataillon einzusenden:

- a) das Nationale, aus welchem der monatliche Gehaltsatz, ferner die monatliche Zulage, sowie die Führung des Betreffenden und die etwa erlittenen Strafen ersichtlich sein müssen;
- b) ein Verzeichniß der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücke;

c) eine namentliche Nachweisung, aus welcher die Kompetenzen eines jeden Kommandirten in Bezug auf Klein-Montirungsstücke (Vergütung der Unteroffiziere für das 3. Paar Stiefeln), Sohlenaufnähegeld zc. für die Dauer des Kommandos sich ergeben.

Die letztbezeichnete Eingabe ist in duplo zu machen; das eine Exemplar derselben bleibt als Ausweis beim Bataillon, das andere wird, mit Quittung versehen, dem betreffenden Regiment zurückschickt. Mit dieser Nachweisung zugleich ist der bezügliche Geldbetrag dem Lehr-Infanterie-Bataillon per Post-Anweisung zu übersenden;

d) das Gewehr-Nationale.

Die sämtlichen, vorstehend aufgeführten Papiere zc. sind derart abzusenden, daß sie spätestens 10 Tage vor dem Beginn des Kommandos beim Lehr-Infanterie-Bataillon eintreffen.

V. Bekleidung und Ausrüstung.

Jedem Kommandirten sind vom Truppentheile an Bekleidungs- und Ausrüstungs-Stücken mitzugeben:

- 2 Feldmägen,
- 3 Waffenröcke (1 Parade-, 1 Sonntags- und 1 Dienstroch),
- 2 Drillichjaden (dem Unteroffizier 1 Drillichrod),
- 3 Halsbinden,
- 3 Paar Tuchhosen,
- 2 Paar weiß leinene Hosen,
- 2 Paar Drillichhosen,
- 1 Mantel,
- 1 Paar Tuchhandschuhe (dem Unteroffizier 2 Paar lederne Handschuhe),
- 1 Paar Ohrenklappen,
- 1 Helm mit Zubehör (ohne Haarbüsch, da dieser beim Lehr-Infanterie-Bataillon nicht angelegt wird),
- 1 Tornister mit Zubehör (derselbe muß so eingerichtet sein, daß das Kochgeschirr sowohl hinten, als auch oben angeknallt werden kann),
- 1 Mantel-Riemen,
- 1 Leibriemen mit Schloß,
- 1 Brodbbeutel,
- 2 Säbeltroddeln,
- 2 Patronentaschen,
- 2 Gewehr-Riemen,
- 1 Wistr-Kappe,
- 1 Korn-Kappe,
- 2 Patronenbüchsen,
- 1 Blechbüchse zu den Reservetheilen,
- 1 Fettbüchse,
- 1 Kochgeschirr,
- 1 Paar Kochgeschirr-Riemen.
- 1 Reisbeutel,
- 1 Salzbeutel,
- 4 Lederplättchen,
- 2 Paar Stiefel,
- 1 Paar Sohlen,
- 2 Hemden,
- 1 Gewehr,
- 1 Kammerreiniger,
- 1 Radelrohrreiniger,
- 1 Schraubenzieher,
- 1 Mündungsdeckel,
- 2 Reservenaadeln,
- 1 Seitengewehr,

Die während des 6monatlichen, resp. 1½-jährigen Kommandos sonst noch fällig werdenden Klein-Montirungsstücke sind gleichzeitig miteinzusenden,

1 Abrechnungsbuch,

1 Gefangbuch,

1 Schießbuch,

dem Spielmann das bezügliche Instrument nebst Zubehör (darunter zwei Schurzelle für den Tambour),

1 Feldbeutel für alle Kommandirten eines Regiments, das bei dem Lehr-Infanterie-Bataillon asservirt bleibt.

Für jeden beim Stamm verbleibenden Mann ist außerdem noch für die nächstjährige Uebungsperiode erforderlich:

1 Paar neue Tuchhosen und

1 Garnitur neuer Waffenrock-Besätze mit Einlage, sowie das nöthige Aufnähelohn von 2½ Sgr.

Ferner ist zur Instandhaltung der Bekleidungs-Gegenstände ein Quantum von blauem und grauem Tuch, sowie etwas Futterleinwand, als Flickmaterial an das Lehr-Infanterie-Bataillon einzusenden.

Sämmtliche Sachen sind mit dem Namen des betreffenden Kommandirten zu versehen.

VI. Uebersendung der Parade-Sachen zc.

Der Marsch der Mannschaften zum Lehr-Infanterie-Bataillon erfolgt im Dienst- (dem dritten) Anzuge, sowie mit vollständiger Ausrüstung und Bewaffnung.

Die übrigen zu verpackenden Gegenstände müssen regimenterweise, in einem Packgefäß verpackt, so zeitig abgesandt werden, daß sie spätestens 10 Tage vor dem Zusammentritt des Bataillons bei demselben eintreffen. Die Frachtkosten werden vom Lehr-Infanterie-Bataillon gezahlt und demnachst liquidirt.

Privat-Effekten der Kommandirten dürfen nicht verpackt werden.

Die Packgefäße bleiben bis zur Auflösung des Bataillons bei demselben asservirt und werden demnachst zur Rücksendung der Sachen benutzt.

VII. Marsch-Angelegenheiten.

Die Kommandirten müssen an dem für den Zusammentritt des Lehr-Infanterie-Bataillons festgesetzten Tage bis spätestens 2 Uhr Nachmittags, event. Tags zuvor in den Communis bei Potsdam eintreffen.

Die Kosten für den Marsch von der Garnison, resp. dem Sammelpunkt bis nach Potsdam werden vom Lehr-Infanterie-Bataillon liquidirt. Die Kommando-Führer haben deshalb dem Bataillon hierüber Rechnung zu legen.

VIII. Geldverpflegung.

Die Offiziere erhalten ihr Gehalt für die Uebungs-Periode vom April bis incl. September durch ihre resp. Bataillone direct zugesandt. Für die beim Stamm verbleibenden Offiziere wird das Gehalt dagegen vom 1. Oktober des ersten bis incl. September des zweiten Jahres vom Lehr-Infanterie-Bataillon gezahlt und bei den resp. Bataillonen als erspart berechnet.

Die Unteroffiziere und Mannschaften werden von ihren resp. Truppentheilen bis zum Tage des Zusammentritts des Lehr-Infanterie-Bataillons einschließlich gelöhnt, von da ab bis zum Tage der Auflösung des Bataillons erhalten dieselben ihre Verpflegungs-Kompetenzen dagegen vom Lehr-Infanterie-Bataillon.

Diesem ist daher jedes Aufrücken in eine höhere Gehaltsklasse, unter der bestimmten Angabe des Tages, von welchem ab die höhere Löhnung zahlbar ist, mitzutheilen.

Die als Ersatz für zurückberufene Leute zum Lehr-Infanterie Bataillon Kommandirten werden bezüglich Zahlung der Kompetenzen nach gleichen Grundsätzen behandelt.

Die Zulagen, welche den Kommandirten aus den Ersparnisfonds ihrer Regimenter gewährt werden, zahlt das Lehr-Infanterie-Bataillon monatlich vorschussweise und wird dieses Geld quartaliter von der General-Militair-Kasse für Rechnung desjenigen Bataillons eingezogen, welches die Regiments-Fonds verwaltet, und welches dem Lehr-Infanterie-Bataillon zu dem Ende namhaft zu machen ist.

IX. Offizier- u. Burschen.

Die Offizier- u. Burschen stehen außer Reih' und Glied, sie werden daher zu den Exerzir-Übungen nicht herangezogen, haben jedoch an den Schieß-Übungen des Lehr-Infanterie-Bataillons Theil zu nehmen, zu welchem Behuf sie von den Regimentern mit Gewehr, Patronentaschen und einem alten Tornister zu versehen sind.

Die Munition für die Offizier-Burschen ist vom Lehr-Infanterie-Bataillon zu liquidiren, auch hat letzteres denselben die Pöhnung zu zahlen.

N a t i o
der vom nten Regiment zum Lehr-Infanterie-

1	2	3	4	5	6	7		8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	
Nr.	Kompagnie. Charge.		Vor- und Zunamen.	Datum der Geburt.	Größe.		Vaterland.		Religion.	Stand, Gewerbe und eigenes Vermögen.	Datum der Vereidigung. Tag des Eintritts in die Verpflegung.	Stand des Vaters und dessen Vermögen.	Frühere Dienstverhältnisse. Datum und Art der Ein- stellung bei der Kompagnie.	Mitgenommene Feldzüge.	Verwundet und bei welcher Gelegenheit.			
					Polz.	Streich.	1) Geburtsort. Kreis.	2) Aufenthaltsort.										Regierungsbezirk.

V e r z e i c h
der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke zc. der vom nten Regiment

Laufende Nr. Kompagnie. Charge.	Namen.	A. Groß-Montirungsstücke.									B. Ausrüstungs-																										
		Mützen.	Waffenröcke.	Drillröcke für Unteroffiziere.	Drilljacken.	Halsbinden.	Luchhosen.	Leinene Hosen.	Drillhosen.	Mäntel.	Luchhandschuhe.	Federhandschuhe.	Ohrklappen.	Helme m. Zubehör.	Kornister mit Zu- behör.	Mantelriemen.	Leibriemen mit Schloß.	Brodbbeutel.	Säbeltrödel.	Patronentaschen, Paar.	Gewehrriemen.	Bistfappen.	Kornfappen.	Patronenbüchsen, Paar.	Blechbüchsen zu Reservetheilen.												

n a l e
Bataillon Kommandirten Mannschaften.

Schema a.

18	19	20	21	22	23	24	25
Dienstauszeichnung. Verheirathet und Datum der Verheirathung.	Kinder.		Datum der Kapitulation. Datum der Beförderung.	Führung und erlittene Strafen.	Nächste Verwandte.		Bemerkungen.
	Söhne.	Töchter.			Namen.	Aufenthaltort.	
							Hier ist anzugeben, wann und von wem dem Betreffenden die Kriegsartikel vorgelesen worden sind, in welcher Schieß-Klasse sich derselbe befindet, welches Gehalt und event. welche Regiments-Zulagen er monatlich bezieht, sowie ob der Betreffende zur Übungsperiode oder zum Stamm des Lehr-Infanterie-Bataillons Kommandirt worden ist.

Ort und Datum.

Unterschrift.

n i s
zum Lehr-Infanterie Bataillon Kommandirten Mannschaften.

Schema b.

Stücke.			C. Klein-Mon- tirungs-Stücke.	D. Armatur-Stücke.					E. Signal-In- strumente.			F. Außer- dem.	Bemerkungen.								
Bettbüchse.	Kochgeschirre.	Kochgeschirr-Nie- men, Paar.	Stiefeln.	Sohlen.	Hemden.	Bündnadel-Ge- wehr M./	Kammer-Reiniger.	Nadelrohr-Reini- ger.	Schraubenzieher.	Mündungsdeckel.	Messervenadeln.	Seitengewehr M/		Trommel mit Stöcken.	Kniefell.	Trommelriemen.	Trommelschere mit Schlaufe.	Abrechnungsbuch.	Gefangbuch.	Schießbuch.	

Ort und Datum.

Unterschrift.

Schema c.

Nachweisung
 der Fälligkeitstermine der Klein-Montirungsstücke für die vom nten Regiment zur Militair-Schieß-Schule
 kommandirten Mannschaften.

Nr.	Kompagnie.	Charge.	Namen.	Datum der Fälligkeitstermine.			Erhält			In Gelde.			Bemerkungen.
				Tag.	Monat.	Jahr.	Site feln. Paar.	Sch len. Paar.	Hem den. Stück.	Thlr.	Sgr.	Pf.	

Ort und Datum.
 Unterschrift.

Schema d.

Gewehr-National
 der vom nten Bataillon nten Regiments zur Militair-Schieß-Schule kommandirten Mannschaften.

Laufende Nr.	Kompagnie.	Charge.	Namen.	Gewehr Nr.	Jahrgang.	Kaliber.	Bislr.	Korn.	Laufl.	Hülse.	Abzugsfeder.	Kammer.	Knopf.	Nadelrohr.	Sperrfeder.	Schlöß- hen.	Nadelbolzen.	Nadel.	Spiralfeder.	Bajonett.	Entladestod.	Schaft.	Garnitur.	Zubehör.	Bemer- kungen	

Ort und Datum.

Unterschrift.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

2. Jahrgang.

Berlin, den 24. März 1868.

Nr. 9.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 20 Sgr. Abonniert kann werden: außerhalb bei allen königlichen Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße Nr. 69.

Nr. 85.

Betrifft die Pensions-Ansprüche der aus den neu erworbenen Landestheilen resp. den Staaten des Norddeutschen Bundes in den Preussischen Dienst übernommenen Offiziere und Militär-Beamten.

Ich bestimme in Betreff der Pensions-Ansprüche der aus den neu erworbenen Landestheilen resp. den Staaten des Norddeutschen Bundes in den Preussischen Dienst übernommenen Offiziere und Militär-Beamten, daß auf dieselben in so weit durch besondere Verträge nicht anderweite Festsetzungen getroffen sind, die Normen des Preussischen Militär-Pensions-Reglements vom 13. Juni 1825, beziehungsweise das Preussische Civil-Pensions-Reglement vom 30. April 1825 und die dazu ergangenen ergänzenden und abändernden Bestimmungen Anwendung finden sollen, jedoch mit der Maßgabe, daß die den Berechtigten zu bewilligenden Pensionen jedenfalls nicht hinter demjenigen Betrage zurückbleiben dürfen, welcher diesen Offizieren und Beamten, bei etwaiger Pensionirung zur Zeit ihrer Uebernahme in den Preussischen Dienst, nach den damals für sie gültig gewesenen Landes-Bestimmungen gebührt haben würde. Auch ist ihnen die bis dahin zurückgelegte Dienstzeit bei der Pensionirung ebenso zu rechnen, als wenn dieselbe im Preussischen Staatsdienste zurückgelegt worden wäre. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 2. Januar 1868.

(gez.) Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

ggz. v. Roon.

Berlin, den 20. März 1868.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Der Kriegs-Minister.

In Vertretung.

v. Pöbblerski.

No. 704/1. A. f. L.

Nr. 86.

Betrifft den Ersatz an Unteroffizieren für die Unteroffizier-Schulen, sowie das Dienst-Verhältniß der ersteren nach einigen Richtungen.

Berlin, den 16. März 1868.

Hinsichtlich des Ersatzes und der Dienst-Verhältnisse der Unteroffiziere bei den Unteroffizier-Schulen wird hierdurch Folgendes bestimmt:

- 1) Die als Ersatz für Abgänge bei den Unteroffizier-Schulen zu letzteren zu kommandirenden Unteroffiziere sind fortan durch die Unteroffizier-Schulen auf dem Instanzen-Wege dem Allgemeinen Kriegs-Departement namentlich vorzuschlagen, welches die Betreffenden demnächst sernerseits dem zuständigen General-Kommando, Behufs der weiteren Veranlassung, namhaft machen wird.

Damit jedoch nicht Unteroffiziere zur Designirung gelangen, welche später als unablösmlich reklamirt werden, hat das Kommando der 1. Garde-Infanterie-Brigade vor Weitergabe der in Rede stehenden Vorschläge sich durch Kommunikation mit den betreffenden Truppentheilen von den einschlägigen Verhältnissen Kenntniß zu verschaffen. Die Truppentheile ihrerseits sind verpflichtet, den solchergestalt an sie gerichteten Requisitionen zu entsprechen, und haben dieselben im Allgemeinen nur solche Unteroffiziere als unablösmlich zu bezeichnen, welche als Feldwebel oder Zahlmeister-Aspiranten Verwendung finden.

Dem Kommando der 1. Garde-Infanterie-Brigade liegt es ferner ob, bei Prüfung der beregten Vorlagen darauf zu rücksichtigen, daß die mit den Kommandos von Unteroffizieren zu den Unteroffizier-Schulen für die Truppen verbundenen Lasten möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Armee-Korps und Truppentheile vertheilt werden.

- 2) Die Behufs einjähriger Dienstleistung zu den Unteroffizier-Schulen kommandirten Unteroffiziere können event. gleichfalls zur Ergänzung der Stäbe dieser Anstalten verwendet werden.
- 3) Für jeden Unteroffizier, welcher in den Stab einer Unteroffizier-Schule versetzt wird, erhält für die Folge der betreffende Truppentheil bei dem nächsten Ueberweisungs-Termin drei Jöglinge von guter Qualifikation, welche auf die dem qu. Truppentheil sonst zu überweisenden Jöglinge nicht in Anrechnung zu bringen sind.
- 4) Die Unteroffizier-Schulen haben diejenigen Unteroffiziere der resp. Stäbe, welche für geeignet erachtet werden, Feldwebel-Stellen zu versehen, den Truppentheilen zu diesem Zweck zur Verfügung zu stellen.

Wünsche auf Ueberweisung solcher Individuen sind von den bezüglichen Truppentheilen an das Kommando der 1. Garde-Infanterie-Brigade zu richten, welches sich seinerseits die betreffenden Persönlichkeiten von den Unteroffizier-Schulen eingeben zu lassen hat. Ueberweisungen dieser Art sind jedoch an die Bedingung geknüpft, daß die Betreffenden nach ihrem Eintreffen bei den resp. Truppentheilen sogleich zu Feldwebeln ernannt werden.

- 5) Bei eintretender Mobilmachung hat in demselben Verhältniß, in welchem sich der Stand der Anstalten an Jöglingen verringert, eine Reduktion des Unteroffizier-Personals derselben durch Rückversetzung in die Armee, resp. Abkommandirung stattzufinden. Hierbei ist daran festzuhalten, daß die disponibel werdenden Unteroffiziere, soweit solches ausführbar, denjenigen Truppentheilen wieder zugetheilt werden, bei denen sie früher gestanden haben.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:
v. Podbielski.

No. 592/3. A. I. e.

Nr. 87.

Betrifft die Beförderungs- und Einrangirungs-Gesuche von Landwehr-Offizieren.

Berlin, den 17. März 1868.

Im Verfolg des diesseitigen Erlasses vom 25. November vorigen Jahres — Armeekorps-Verordnungs-Blatt Nr. 21 — bestimmt das Kriegs-Ministerium, daß nunmehr die Beförderungs- und Einrangirungs-Gesuche von Landwehr-Offizieren aller Waffen, jedoch mit Ausnahme der Landwehr-Kavallerie, wieder eingereicht werden dürfen.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:
v. Podbielski.

No. 354/2. A. 1. a.

Nr. 88.

Betrifft Uebungs-Munition für Landwehr-Bezirks-Feldwebel.

Berlin, den 14. März 1868.

Nach den Festsetzungen im §. 5 ad 4 der Verordnung über die Organisation der Landwehr-Behörden vom 5. September 1867 bleibt das Personal der Landwehr-Bezirks-Kommandos beim Zusammentritt der Land-

Zusammenstellung

der für die Kommandirung zur Lehrschmiede der Militair-Kocharzt-Schule maßgebenden Bestimmungen. März 1868.

Mit Bezugnahme auf die durch Nr. 21 des Armee-Verordnungs-Blattes pro 1867 bekannt gemachten Bestimmungen über die Aufnahme der in der Militair-Kocharzt-Schule zu Militair-Kochärzten auszubildenden Militair-Kocharzt-Eleven vom 3. Dezember 1867 wird hiermit Folgendes festgesetzt:

- 1) Von jedem zur Lehrschmiede der Militair-Kocharzt-Schule Kommandirten ist nach Maßgabe der ange-schlossenen Schemas an die Militair-Kocharzt-Schule einzufenden:
 - a) eine namentliche Nachweisung, aus welcher die Kompetenzen eines jeden Kommandirten in Bezug auf Löhnung und Klein-Montirungsstücke (Vergütung für das 3. Paar Stiefeln für Unteroffiziere) Sohlenaufnähergeld *ic.* während der Dauer des Kommandos sich ergeben. Diese Eingabe ist in duplo zu fertigen; das eine Exemplar derselben verbleibt der Militair-Kocharzt-Schule, während das andere dem betreffenden Truppentheil, mit Quittung versehen, zurückgesandt wird. Mit dieser Nachweisung zugleich ist der bezügliche Geldbetrag an Vergütung für das 3. Paar Stiefeln für Unter-offiziere und Sohlenaufnäherlohn, event. Vergütung für Klein-Montirungsstücke der Militair-Kocharzt-Schule per Post-Anweisung zu übermitteln;
 - b) ein Verzeichniß der Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke;
 - c) das Führungs-Attest, sowie event. Strafverzeichniß.

Die sämtlichen vorstehend aufgeführten Papiere sind regimenten-, bataillons- resp. abtheilungs-weise gesammelt, derart abzusenden, daß sie mindestens acht Tage vor dem Beginn des Lehr-Kurses eintreffen.
- 2) Seitens der Escadrons, Kompagnien oder Batterien darf mit der Militair-Kocharzt-Schule — gleichviel in welcher Angelegenheit — durchaus nicht direkt, sondern nur durch die Regimenter, Bataillone oder Abtheilungen korrespondirt werden.
- 3) Die Kommandirten beziehen während der ganzen Dauer ihres Kommandos von der Militair-Kocharzt-Schule ihre sämtlichen Geld- und Natural-Verpflegungs-Kompetenzen; wogegen dieselben bei den resp. Truppentheilen erspart berechnet werden.

Mit der definitiven Aufnahme in die Militair-Kocharzt-Schule scheiden die Aspiranten aus den Etats ihrer Truppentheile.
- 4) An Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken sind jedem Kommandirten mitzugeben.
 - 2 Feldmägen,
 - 3 Koller, Mlanke mit Leibbinde, Attila nebst Schärpe oder Waffenröcke, (Sonntags-, Wochen- und Arbeits-Anzug, welcher letztere dem Zweck vollständig entsprechen muß),
 - 2 Drillichjaden resp. Drillichröcke,
 - 2 Halsbinden,
 - 3 Keit- resp. Tuchhosen, wie Koller *ic.*,
 - 2 Drillichhosen,
 - 1 Mantel,
 - 1 Paar Tuchhandschuhe resp. lederne Handschuhe,
 - 1 Helm, Czapska oder eine Pelzmütze nebst allem Zubehör inkl. zur Parade,

1 Seitengewehr nebst Koppel resp. Leibriemen,

2 Paar Epauletts für die Ulanen,

2 Faustriemen resp. Säbeltrödeln,

2 Paar Sporen,

2 Paar Stiefel und

2 Hemden (die während des Kommandos fällig werdenden Klein-Montirungsstücke sind gleichzeitig miteinzusenden), sowie außerdem

1 Gefangbuch und

1 Abrechnungsbuch, letzteres gehörig abgeschlossen.

Sämmtliche Sachen, welche sorgfältig verpackt sein müssen, sind mit dem Namen des betreffenden Kommandirten zu versehen.

5) Sollte es für nothwendig erachtet werden, den Kommandirten außer den obigen Anzügen zur Konser-
virung der Bekleidungen noch einzelne Aushülfs-Stücke mitzugeben, so steht dem nichts entgegen.

6) Den Kommandirten ist auf dem Marsche zur Militair-Lehrschmiede nur das Nothwendigste an Beklei-
dungsstücken mitzugeben.

7) Die übrigen mittelst Post-Paketten zu überweisenden Gegenstände bleiben so rechtzeitig abzusenden, daß
sie beim Eintreffen der Kommandirten bei der Militair-Kocharzt-Schule bereits vorhanden sind.

In dem Kouvert müssen die Stücke speziell bezeichnet werden, welche das dazu gehörige Paket
enthält.

8) Die Kommandirten können sowohl für die Hin- wie für die Rückreise die Eisenbahn und in dem Falle
auch die Post oder eine sonstige Fuhrgelegenheit benutzen, wenn die Garnison der Kommandirten weiter
als einen Tagesmarsch von der nächsten Eisenbahn-Station entfernt ist.

9) Die dadurch nachweislich erwachsenden Kosten werden für die Hinreise von der Militair-Kocharzt-Schule,
für die Rückreise dagegen von den betreffenden Truppentheilen liquidirt.

wehr-Bataillone zum Dienst, — sei es zur Uebung, bei einer Mobilmachung oder bei einer außergewöhnlichen Einberufung — in der Regel im Bezirk in seinen Dienstfunktionen.

Da hiernach die außerhalb der Bataillons-Stabs-Quartiere stationirten Bezirks-Feldwebel an keinen Truppen-Uebungen Theil nehmen, so ist für die genannten Chargen fortan keine Uebungs-Munition zu liquiriren.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

Im Auftrage:

v. Kieff.

Willerding.

No. 862/2. A. II. a.

Nr. 89.

Betrifft die im Jahre 1867 vorgekommenen Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen veranschafften Naturalien.

Berlin, den 16. März 1868.

Nach den beim Kriegs-Ministerium zur Vorlage gelangten Anzeigen resp. Verhandlungen über die in Gemäßheit des §. 156 des Reglements für die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden zur Sprache gebrachten Beschwerden gegen die Beschaffenheit der an die Truppen verabreichten Verpflegungs-Gegenstände sind im Jahre 1867 im Ganzen 29 Klagen zur Anmeldung gelangt und zwar:

beim 1. Armee-Korps	2,
„ 2. „ „	2,
„ 3. „ „	5,
„ 4. „ „	3,
„ 7. „ „	3,
„ 8. „ „	1,
„ 9. „ „	4,
„ 10. „ „	4,
„ 11. „ „	5,
in Summa	29,

während bei den übrigen 3 Armee-Korps keine Beschwerden zu erheben waren.

Von diesen 29 Fällen sind bei der demnächstigen kommissarischen Untersuchung 10 gegen die Truppen entchieden, 19 dagegen für begründet erachtet worden.

Zur Abhülfe der letzteren, für begründet befundenen ist theils durch die Intendanturen, theils durch die Lieferanten selbst sofort geschritten und den Truppen für das mangelhaft befundene Natural Ersatz in Gelde oder in natura geleistet worden.

Die beteiligten Lieferanten sind nachdrücklichst verwahrt, in mehreren Fällen aber mit Conventionalstrafen belegt worden. Auch hat in zwei Fällen eine Kündigung der bestehenden Kontrakte stattgefunden.

Dies wird zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

In Vertretung:

v. Stosch.

Wilde.

No. 881/2. 68. M. O. D. 2.

Nr. 90.

Betrifft Zulage für Leib-Gendarmen.

Berlin, den 20. März 1868.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 5. März d. J. zu bestimmen geruht, daß den Mannschaften der Leib-Gendarmarie, insoweit sich dieselben nicht schon nach Maßgabe der Allerhöchsten Ordre vom 20. Juni 1850 im Genuß der Zulage von Fünf Thalern monatlich befinden, zu den Chargenmäßigen Kompetenzen eine Zulage von drei Thalern monatlich vom 1. Januar d. J. ab gewährt werde.

Die in Rede stehende Zulage ist den Betreffenden durch ihre Truppentheile zu zahlen und beim Titel „Insgemein“ der Verpflegungs-Liquidation zu verrechnen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

Im Auftrage:
v. Karczewski. Bronsart v. Schellendorff.

No. 244/3. A. 1. a.

Nr. 91.

Betrifft die für die Kommandirung zur Lehrschmiede der Militair-Kochart-Schule maßgebenden Bestimmungen.

Berlin, den 20. März 1868.

Die anliegende „Zusammenstellung der für die Kommandirung zur Lehrschmiede der Militair-Kochart-Schule maßgebenden Bestimmungen, März 1868“ wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

Im Auftrage:
v. Karczewski. Bronsart v. Schellendorff.

No. 619/2. A. 1. a.

Nr. 92.

Wohltätigkeit.

Berlin, den 13. März 1868.

Aus der zur Jubelfeier des 17. März 1863 dargebrachten, verzinslich angelegten Gabe eines ungenannten Patrioten von 5000 Thlrn. werden alljährlich circa 600 Thlr. zur Unterstützung von Veteranen — sowohl Offizieren als Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts — aus den Feldzügen von 1813/15 verwendet, und zwar, was die letztgedachte Kategorie betrifft, in der Weise, daß 19 Individuen auf Lebensdauer je 24 Thlr. in halbjährlichen Raten à 12 Thlr. im März und September jeden Jahres erhalten.

Demgemäß sind gegenwärtig wieder an nachbenannte Veteranen:

- 1) Heinrich Kymann zu Stettin,
- 2) Johann Gottfried Gastmann zu Thielitz, Kreis Görlitz,
- 3) Michael Richau zu Alt-Christburg, Kreis Rohrungen,
- 4) Simon Lauriant zu Groß-Lumpöden, Kreis Elst,
- 5) Johann Fehlsberg zu Dubbertsch, Kreis Fürstenthum,
- 6) Georg Basse zu Conitz,
- 7) Friedrich Wilhelm Sagert zu Groß-Neuendorf, Kreis Lebus,
- 8) Joachim Friedrich Kugel zu Berlin,
- 9) Friedrich Sahl zu Jernikow,
- 10) Ludwig Schulenburg zu Stendal,
- 11) Adam Zipp zu Talken, Kreis Mählfhausen,
- 12) Johann Bolger zu Wilhelmshof, Kreis Rothenburg,
- 13) Friedrich Klumpel zu Stralowo, Kreis Kroeben,
- 14) Gottlieb Passaude (Pasante) zu Karauschle, Kreis Trebnitz,
- 15) Joseph Ruschkowski zu Tschammer-Elguth, Kreis Groß Strehlitz,
- 16) Joseph Strauch zu Nieder-Steine, Kreis Neurode,
- 17) Wilhelm Glubb zu Herbede, Kreis Hagen,
- 18) Bernard Pester zu Münster,
- 19) Christian Schroeder zu Pelm, Kreis Dann.

Unterstützungen à 12 Thlr. mit zusammen 228 Thlr. bewilligt worden.

Indem das Kriegs-Ministerium Vorstehendes zur öffentlichen Kenntniß bringt, bemerkt Dasselbe, daß die Auszahlung der gedachten Beträge durch die königlichen General-Kommandos erfolgt.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.

v. Ebel. v. Kirchbach.

688/3. 68. A. f. I.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

2. Jahrgang.

Berlin, den 29. März 1868.

Nr. 10.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 20 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei allen königlichen Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße Nr. 69.

Nr. 93.

Betrifft die Heranziehung der Mennoniten zur Erfüllung der Militär-Dienstpflcht.

Nachdem durch das Bundesgesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867, die bisherige Befreiung der Mennoniten von der persönlichen Erfüllung der Wehrpflicht aufgehoben worden ist, bestimme Ich auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 29. Februar dieses Jahres, daß die Mitglieder der älteren Mennoniten-Familien, wenn sie sich nicht freiwillig zum Waffendienst bereit erklären, zur Genügung ihrer Militärdienstpflcht als Krankenwärter für die Lazareth, oder als Schreiber u. für die Landwehr-Bezirks-Kommandos, sowie als Oelonomie-Handwerker und als Trainsfahrer auszuheben sind. Zugleich genehmige Ich, daß bei den hiernach für die Landwehr-Bezirks-Kommandos auszuhebenden Mennoniten von der Ausbildung mit der Waffe Abstand genommen wird. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 3. März 1868.

(82.) Wilhelm.

993. v. Koon. Gr. zu Eulenburg.

An den Kriegs-Minister und an den Minister des Innern.

Berlin, den 21. März 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Der Kriegs-Minister.

Der Minister des Innern.

In Vertretung.

Gr. zu Eulenburg.

v. Podbielski.

Kr. Min. No. 183/3. A. 1. a.

Min. d. Inn. I. M. J. No. 1158.

Nr. 94.

Betrifft die neue Probe der Czaplus für Ulanen-Offiziere.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich die anbei zurückerfolgenden beiden Proben des Czaplus für Ulanen-Offiziere und der dazu gehörigen mit Haltenborrichtung versehenen Rabatten hierdurch genehmigen. — Zugleich bestimme Ich, daß der Tressenbesatz an den Czaplus der Offiziere des 1. Brandenburgischen Ulanen-Regiments (Kaiser von Rußland) Nr. 3 in der Weise angebracht wird, wie dies an der Probe der Czaplus für die Linien-Ulanen-Offiziere ersichtlich gemacht ist. — Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 26. März 1868.

(82.) Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 27. März 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die Herausgabe von Probe-Czapkas an die königlichen General-Kommandos in kürzester Frist erfolgen wird.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
v. Podbielski.

No. 443/3. 68. M. O. D. 3.

Nr. 95.

Bewilligung der Pauschätze zu Nebenkosten bei Dienstreisen betreffend.

Berlin, den 18. März 1868.

Nach den Verfügungen des Kriegs-Ministeriums vom 24. Oktober 1849 — Militair-Wochenblatt Nr. 44 — und vom 9. April 1851 — Militair-Wochenblatt Nr. 16 — ist bei Dienstreisen auf Eisenbahnen, außer in den Fällen, wo der Reisende sei es zu übernachten oder an einem Zwischenorte ein Dienstgeschäft zu verrichten die Eisenbahn verläßt und die Reise später fortsetzt, die Liquidirung der regulativmäßigen Nebenkosten für mehrmaligen Zu- und Abgang bei Benutzung verschiedener Eisenbahnen nur dann statthaft, wenn bei dem Uebergange von einem Eisenbahnhofe zum andern dem Reisenden für Ueberführung seiner Person und seiner Effekten besondere Kosten entstehen; wogegen eine Vergütung jener Nebenkosten nicht eintritt, wenn die Ueberführung entweder kostenfrei erfolgt oder nur Gebühren für Umschreibung des Gepäcks zu erlegen sind.

Es ist nach diesem Grundsätze bei der Aufstellung wie bei der Prüfung und Feststellung der Reisekosten-Liquidationen überall zu verfahren und darauf zu halten, daß die Zulässigkeit der in Ansatz gestellten Nebenvergütungen gleich aus den Belägen speziell ersichtlich ist, so daß das Liquidations-Geschäft nicht durch zeitraubende Rückfragen oder durch spätere Revisions-Erinnerungen erschwert und verzögert wird.

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.

In Vertretung.
v. Stosch. Wischhusen.

No. 142/2. 68. M. O. D. 2.

Nr. 96.

Betrifft die Abhaltung abgekürzter Lehrkurse auf den älteren Kriegsschulen.

Berlin, den 23. März 1868.

In Folge Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 12. d. Mts. werden auf den Kriegsschulen zu Potsdam, Erfurt, Meise und Engers in dem Zeitraum vom Herbst 1867 bis zum Herbst 1869 drei Unterrichtskurse abgehalten, von denen der erste bereits am 1. Oktober 1867 begonnen, Mitte Mai d. J. schließt, der zweite vom 15. Juni d. J. bis Mitte Dezember d. J. und der dritte vom 1. Februar 1869 bis Ende Juli desselben Jahres währt. Vom 1. Oktober 1869 ab werden demnächst wieder normale Lehrkurse stattfinden.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

Im Auftrage:
v. Hartmann. v. Borries.

No. 578/3. A. 1. b.

Nr. 97.

Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse betreffend.

Berlin, den 26. März 1868.

Die für die verschiedenen Garnisonen pro 2. Quartal 1868 bewilligten extraordinären Verpflegungs-Zuschüsse betragen, einschließlich des feststehend bewilligten Zuschußbetrages von 3 Pfennigen pro Kopf und Tag:

Kosten incl. Macherlohn für:

2.			3.			4.			5.			6.			Bemerkungen.
1 Paar kurzschäftige Infanterie-Stiefeln.			1 Paar Schuhe.			1 Paar lange Altbrandenburgische Stiefeln.			1 Paar Vorkühe zu Infanterie resp. Kavallerie-Stiefeln.			1 Paar Halbsohlen mit Absatz flecken ohne Aufnähegeld.			
Tblr.	Sgr.	Pf.	Tblr.	Sgr.	Pf.	Tblr.	Sgr.	Pf.	Tblr.	Sgr.	Pf.	Tblr.	Sgr.	Pf.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	1	15	5	—	—	—	—	—	—	—	10	—	
—	—	—	1	25	11	—	—	—	—	—	—	—	9	2	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	5	9	—	11	9	
—	—	—	1	13	7	—	—	—	—	—	—	—	8	7	
—	—	—	1	13	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2	3	5	—	—	—	—	—	—	1	14	7	—	6	11	
—	—	—	1	15	1	—	—	—	—	—	—	—	14	8	
—	—	—	1	13	9	—	—	—	—	—	—	—	13	8	
—	—	—	1	20	—	—	—	—	—	—	—	—	9	6	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	3	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Truppentheile.	Angabe der Bezugsquellen.	Preis pro Ctnr.			Durchschnitts-		
			Sohl- Leder. Thlr.	Fahl-Leder. Thlr.	Brandsohl- Leder. Thlr.	1.		
						1 Paar lang- schäftige Infan- terie- resp. Ka- vall.-Stiefeln.		
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
11	8. Brandenb. Inf. Regt. Nr. 64 (Prinz Friedrich Karl v. Preußen)	G. Gefner Nachfolger in Berlin	60	60	43 1/3	1	26	10
12	4. Westphälisches Infanterie-Regiment Nr. 17	A. Wehl in Celle	51 1/3	53 1/3	41 2/3	1	27	—
		F. B. Reibenstein daselbst	51 2/3	53 1/3	41 2/3			
		E. Ludermann in Cöln	54	53 1/3	41 2/3			
		J. Tenhaeff in Wesel	54	53 1/3	41 2/3			
b. Gewöhnliche Kavallerie-Stiefeln.								
1	1. Westphäl. Feld-Art. Regt. Nr. 7	E. Menken in Nevigee	53 1/3	56 2/3	46 2/3	2	3	11
2	Ostpreuß. Drag. Regt. Nr. 10	Lederfabrikant Mehl zu Osterode	58 1/3	53 1/3	41 2/3	2	9	1
3	2. Brandenb. Drag. Regt. Nr. 12	Gustav Gefner Nachfolger zu Berlin	60	60	43 1/3	2	10	10
4	2. Schles. Drag. Regt. Nr. 8	Gerbermeister C. Philipp zu Dels	56 2/3	55	45	2	11	—
5	Brandenb. Feld-Art. Regt. Nr. 3 (General-Feldzeugmeister)	H. Becker & Co. zu Berlin	—	53 1/8	—	2	11	6
6	1. Hannoversches Ulan. Regt. Nr. 13	Aug. Schülmann zu Linden b. Hannover	56 2/3	56 2/3	45	2	11	9

Berlin, den 29. Februar 1868.

Kosten incl. Macherlohn für:

2.			3.			4.			5.			5.			Bemerkungen.
1 Paar kurzschäftige Infanterie-Stiefeln.			1 Paar Schuhe.			1 Paar lange Altbrandenburgische Stiefeln.			1 Paar Vorschuhe zu Infanterie resp. Kavallerie-Stiefeln.			1 Paar Halbsohlen mit Absatz flecken ohne Aufnähegeld.			
Tblr.	Sgr.	Pf.	Tblr.	Sgr.	Pf.	Tblr.	Sgr.	Pf.	Tblr.	Sgr.	Pf.	Tblr.	Sgr.	Pf.	

Militair-Defonomie-Departement: Bekleidungs-Abtheilung.
Gericht.

UNIVERSITY OF MICHIGAN LIBRARIES

Für die Garnison- Orte:	pro Mann und Tag. Pfenninge.	Für die Garnison- Orte:	pro Mann und Tag. Pfenninge.	Für die Garnison- Orte:	pro Mann und Tag. Pfenninge.	Für die Garnison- Orte:	pro Mann und Tag. Pfenninge.
Garde-Korps:		Raugard	7	Afcherleben	12	Kozmin	10
Berlin	14	Pasewalk	10	Ballenstedt	15	Krotoschin	8
Charlottenburg	15	Pritz	9	Bernburg	13	Lauban	11
Potsdam	15	Schivelbein	7	Bitterfeld	12	Liegnitz	12
I. Armee-Korps.		Schneidemühl	7	Burg	13	Lissa	9
Bartenstein	10	Schlawa	8	Dessau	14	Loewenberg	8
Braunsberg	8	Stargard i/P.	11	Dueben	13	Lüben	10
Culm	8	Stettin	13	Eisleben	11	Militzsch	10
Danzig mit Lang- jahr	17	Stolp	7	Erfurt	14	Muskau	9
Drengfurth	5	Stralsund	11	Gardelegen	13	Neustadt a/W.	6
D. Eylau	8	Swinemünde	12	Gera	11	Neutomysl	7
Elbing	11	Treptow a/R.	8	Graefenhainichen	12	Ostrowo	9
Friedland a/A.	10	III. Armee- Korps.		Greiz	15	Pleschen	13
Goldap	5	Angermünde	14	Halberstadt	15	Poltwitz	7
Graudenz	10	Beeslow	9	Halle	14	Rosen	16
Gumbinnen	7	Brandenburg a/S.	13	Heiligenstadt	14	Rawicz	11
Pr. Holland	10	Cottbus	12	Remberg	10	Rogasen	5
Insterburg	6	Crossen	10	FestungKoenigsstein	13	Sagan	11
Königsberg	15	Cüstrin	13	Langensalza	13	Samter	8
Loeken	8	Frankfurt a/D.	13	Magdeburg	17	Schrimm	9
Marienburg	13	Friedeberg N/W.	7	Merseburg	15	Sprottau	7
Memel	12	Fürstenwalde	10	Mühlhausen	9	Sulau	10
Neustadt i/W.	9	Friesack	12	Raumburg	16	Unruhstadt	11
Ortelsburg	4	Guben	13	Reuhaldensleben	11	Wingzig	11
Dsterode	6	Havelberg	13	Rordhausen	12	Zdunh	7
Pillau	16	Jüterbogt	11	Quedlinburg	15	VI. Armee- Korps.	
Ragnit	7	Königsberg N/W.	12	Rudolstadt	14	Bernstadt	7
Rastenburg	7	Kyritz	12	Salzwedel	13	Beuthen	8
Riesenburg	11	Landsberg a/W.	11	Sangerhausen	11	Breslau mit Gabis	14
Rosenberg	10	Lübben	10	Schoenebeck	14	Brieg	11
Pr. Stargard	12	Mauen	12	Schwiebeberg	12	Cosel	6
Thorn	15	Neustadt - Ebers- walde	14	Sondershausen	9	Creuzburg	7
Tilsit	9	Oranienburg	12	Stendal	13	Freiburg	11
Wartenburg	7	Perleberg	14	Tangermünde	14	Glag	11
Wehlau	8	Brenzlau	12	Torgau	13	Gleiwitz	7
II. Armee-Korps.		Rathenow	15	Weißenfels	13	Oberglogau	8
Anclam	14	Reu-Muppin	11	Wittenberg	14	Grottkau	7
Belgard	6	Schwedt a/D.	14	Reiz	13	Leobschütz	9
Bromberg	12	Soldin	8	Rebst	14	Lublinitz	6
Coerlin	7	Spandau	16	V. Armee-Korps.		Münsterberg	11
Coeslin	11	Sora	9	Beuthen a/D.	8	Namslau	8
Colberg	12	Stremberg	12	Bojanowo	9	Reife	12
Conitz	11	Straußberg	14	Fraustadt	10	Neustadt D/S.	8
D. Crone	6	Treuenbriezen	12	Freistadt	6	Dels	9
Demmin	12	Woldenberg	8	Glogau	10	Dhlau	9
Garz a/D.	10	Wriegen	12	Görlitz	10	Dppeln	9
Gnesen	12	Wusterhausen	14	Gostyn	10	Ples	9
Greifenberg	8	Züllichau	8	Gubrau	7	Ratibor	9
Greifswald	12	IV. Armee- Korps.		Haynau	10	Reichenbach	10
Snawaclaw	9	Altenburg	14	Herrnstadt	10	Rosenberg	8
Liebenwalde a/S.	14			Hirschberg	11	Rybnitz	6
Rafel	9			Jauer	11	Schweidnitz	11
				Kosten	8		

Für die Garnison-Orte:	pro Mann und Tag. Pfennige.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann und Tag. Pfennige.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann und Tag. Pfennige.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann und Tag. Pfennige.
Strehlen	8	Warendorf	12	Edernförde	14	Pingen	14
Sohrau D/Schl.	5	Wesel	18	Flensburg	18	Püneck	13
Groß-Strehlig	5	Wiedenbrück	12	Geestemünde	14	Nienburg	12
Sriegau	9	Verden	17	Glücksstadt	14	Northeim	14
Loft	9	VIII. Armee-Korps.		Hadersleben	12	Osabrück	15
Wohlau	8	Aachen	18	Hamburg	20	Oldenburg	12
Ziegenhals	7	Abernach	14	Harburg	17	Verden	12
VII. Armee-Korps.		Bonn	20	Izeho	17	Wolfenbüttel	11
Attendorf	14	Braunsfels	16	Kiel	20	Wunstorf	12
Barrien	17	Brühl	16	Ybeck	17	Uelzen	14
Benrath	19	Coblenz	18	Mölln	16	XI Armee-Korps.	
Bielefeld	13	Coeln	16	Neumünster	14	Arolsen	13
Bodum	15	Deutz	16	Nidesloe	17	Biebrich	15
Boden	12	Ehrenbreitstein	18	Bloen	15	Cassel	15
Büdingen	15	Engers	15	Rageburg	18	Coburg	11
Cleve	17	Ertelenz	16	Rendsburg	16	Eisenach	13
Detmold	13	Fupen	15	Schleswig	18	Diez	12
Düsseldorf	19	Hechingen	15	Sonderburg	16	Frankfurt a/M.	17
Essen	15	Jülich	18	Stade	14	Frißlar	15
Geldern	15	Mainz	16	Wandsbeck	18	Fulda	13
Graefrath	15	Neuwied	15	X. Armee-Korps.		Gotha	11
Ham	14	Saarbrücken	17	Murich	13	Grebenstein	14
Herford	14	Saarlouis	19	Blankenburg	15	Hanau	13
Hoexter	14	Siegburg	20	Braunschweig	14	Herßfeld	10
Iferlohn	14	Sigmaringen	15	Burgdorf	13	Hildburghausen	9
Lippstadt	13	Simmern	16	Celle	14	Hofgeismar	14
Meschede	16	Trier	16	Cluppenburg	12	Homburg	16
Minden	13	St. Wendel	17	Einbeck	14	Jena	12
Münster	13	Weglar	14	Emden	16	Marburg	14
Neuhäus	12	IX. Armee-Korps.		Goslar	14	Meiningen	12
Neuß	14	Altona	15	Göttingen	14	Mengeringhausen	13
Paderborn	12	Apencade	18	Hameln	13	Rassau	15
Soest	13	Augustenburg	16	Hannover	14	Rotenburg	12
Stadthagen	14	Bremen	19	Heppens	30	Weilburg	14
Unna	15			Hildesheim	13	Weimar	12
						Wiesbaden	14

Kriegs-Ministerium. Militair-Defonomie-Departement.
In Vertretung.
v. Stofsch. Wischhusen.

No. 879/3. M. O. D. 2.

Nr. 98

Betrifft die Berichtigung eines Druckfehlers in dem Servis-Tarif vom 21. Dezember 1867.

Berlin, den 18. März 1868.

Seite 22 Pos. 12 „Büchsenmacher und Sattler“ ist in Servis-Klasse D bei Wintersevis anstatt
2 Thlr. 27 Sgr. 6 Pf.
zu lesen: 2 Thlr. 17 Sgr. 6 Pf.

Kriegs-Ministerium. Militair-Defonomie-Departement.
In Vertretung:
v. Stofsch. v. Bonin.

No. 472/3. M. O. D. 4.

Hierzu eine Beilage enthaltend eine Zusammenstellung der von den Truppentheilen der Armee in der Zeit vom 1. Juli bis Ende December 1867 gezahlten Preise für Leder zu Fuß-Bekleidungsgegenständen nebst An-

Bzusammenstellung

der

von den Truppentheilen der Armee in der Zeit vom 1. Juli
bis Ende Dezember 1867 gezahlten Preise für Leder zu
Fussbekleidungs-Stücken nebst Angabe der Bezugsquellen und
Durchschnittskosten.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Truppentheile.	Angabe der Bezugsquellen.	Preis pro Ctnr.			Durchschnitts-		
			Sohl- Leder. Zblr.	Fahl- Leder. Zblr.	Brandfahl- Leder. Zblr.	1.		
						1 Paar lang- schäftige Infan- terie resp. Ka- vall.-Stiefeln. Zblr.	Egr.	Sf.
1	2. Garde-Regt. z. F.	H. Becker & Co. zu Berlin	63 ¹ / ₃	63 ¹ / ₃	43 ¹ / ₃	2	5	7
2	3. Garde-Regiment zu Fuß	Gerbermeister C. A. Weitkamp in Denabrück Lederfabrikant A. Söhlmann in Hannover Lederhändler Fröchtenigt in Hannover	—	50	—	1	22	9
3	4. Garde-Regiment zu Fuß	G. Gefner zu Berlin	53 ¹ / ₃	—	—	2	—	9
4	Garde-Füsilier-Regiment	Derselbe	60	60	43 ¹ / ₃	2	5	1
5	Kaiser Alexander Garde-Grenadier- Regiment Nr. 1	Derselbe	60	60	43 ¹ / ₃	1	27	6
6	Kaiser Franz Garde-Grenadier- Regiment Nr. 2	G. Gefner Nachfolger in Berlin	60	60	43 ¹ / ₃	1	25	11
7	3. Garde-Grenadier-Regiment Kö- nigin Elisabeth	Simmel & Co. in Breslau	60	60	46 ² / ₃	2	3	10
8	4. Garde-Gren. Regt. Königin	E. Tuckermann in Cöln und Stol- berg bei Nachen	55 ⁵ / ₆	55	45	2	12	—
9	Garde-Schützen-Bataillon	Gustav Gefner in Berlin	60	60	43 ¹ / ₃	1	28	11
10	Regiment Gardes du Corps	Eduard Giesecke in Potsdam	57 ¹ / ₂ und	61 ² / ₃ und	45	2	20	—
11	Garde-Kürassier-Regiment	J. F. Matthes in Berlin	58 ¹ / ₃	63 ¹ / ₃	—	2	17	—
12	Garde-Husaren-Regiment	P. Stammer in Potsdam	—	—	—	3	15	6
13	1. Garde-Drägoner-Regiment	H. Becker & Co. in Berlin	—	—	—	—	—	—
14	2. Garde-Drägoner-Regiment	D. Tiepner in Berlin	—	—	—	—	—	—
15	1. Garde-Ulanen-Regiment	H. Becker in Berlin	63 ¹ / ₃	70	46 ² / ₃	2	22	—
16	3. Garde-Ulanen-Regiment	F. H. Kaumanns in Neuß a/R.	56 ² / ₃	56 ² / ₃	45	2	18	9
17	Garde-Pionier Bataillon	F. H. Kaumanns in Neuß und Ehrenbreitstein	56 ² / ₃	56 ² / ₃	45	2	5	11
18	Artillerie-Schießschule	G. Gefner in Berlin	56 ² / ₃ 60	60	43 ¹ / ₃	2	2	10
19	1. Ostpreussisches Grenadier-Ne- giment Nr. 1 (Kronprinz)	Lederhandlung von H. M. Lewef zu Königsberg i/Pr	56 ² / ₃	53 ¹ / ₃ 61 ⁸ / ₃ 56 ² / ₃	38 ¹ / ₃	2	2	1
20	2. Ostpreuß. Gren. Regt. Nr. 3	Zerosch & Sohn in Königsberg	54 ¹ / ₉	48 ¹ / ₃ 48 ¹ / ₉	35 ⁵ / ₆ 35 ⁵ / ₉	1	28	6
21	3. Ostpreuß. Gren. Regt. Nr. 4	Weinberg in Danzig	58 ¹ / ₃	58 ¹ / ₃	45	2	3	5 ¹ / ₂
		Goldstein daselbst	58 ¹ / ₃	58 ¹ / ₃	45	—	—	—
		Rosenstein daselbst	—	50	—	—	—	—
22	4. Ostpreuß. Gren. Regt. Nr. 5	Derselbe	58 ¹ / ₃	58 ¹ / ₃	44 ¹ / ₆	2	1	3

Kosten incl. Macherlohn für:

2.			3.			4.			5.			6.			Bemerkungen.
1 Paar kurzschäftige Infanterie-Stiefeln.			1 Paar Schuhe.			1 Paar lange Altbrandenburgische Stiefeln.			1 Paar Vorschuhe zu Infanterie resp. Kavallerie-Stiefeln.			1 Paar Halbsohlen mit Absatz flecken ohne Aufnähegeld.			
Tblr.	Sgr.	Pf.	Tblr.	Sgr.	Pf.	Tblr.	Sgr.	Pf.	Tblr.	Sgr.	Pf.	Tblr.	Sgr.	Pf.	
—	—	—	1	19	—	—	—	—	1	14	—	—	9	6	
1	19	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	5	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	7	—	—	9	2	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	14	2	—	7	1	
—	—	—	1	13	3	—	—	—	1	15	3	—	9	7	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	11	—	10	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	14	2	—	10	10	
1	16	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	11	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	13	—	—	10	10	
—	—	—	—	—	—	6	5	—	1	25	—	—	12	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	23	—	—	12	6	Das Regiment kauft das Leder nicht nach Gewicht, sondern in ausgeschnittenen Theilen.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	*2	5	—	—	10	6	Wie vor. — * Vorschuhe zu langen Kniestiefeln bis zum halben Schaft.
—	—	—	1	21	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Wie ad 12.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	21	3	—	—	—	Wie ad 12.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	21	9	—	11	9	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	23	7	—	11	10	
—	—	—	1	19	2	—	—	—	—	—	—	—	8	11	
1	23	8	—	—	—	—	—	—	1	12	6	—	9	10	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	6	
—	—	—	1	10	10	—	—	—	—	—	—	—	8	2	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	2	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	5	
1	24	21/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1	21	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	6	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Truppentheile.	Angabe der Bezugsquellen.	Preis pro Ctnr.			Durchschnitts-		
			Sohl- Leder. Thlr.	Fahrl-Leder. Thlr.	Brandsohl- Leder. Thlr.	1.		
						1 Paar lang- schäftige Infan- terie- resp. Ka- vall.-Stiefeln.		
23	5. Ostpreuß. Inf. Regt. Nr. 41	Lederhändler F. W. Kolw in Königs- berg i/Pr.	58 ¹ / ₃	50	43 ¹ / ₃	2	—	2
24	6. Ostpreuß. Inf. Regt. Nr. 43	B. Fr. Toussaint in Gumbinnen . . .	55	51 ² / ₃	40	2	3	—
		Zeroseh & Sohn in Königsberg . . .	55	50	42 ¹ / ₂	2	1	8
25	7. Ostpreußisches Infanterie-Regi- ment Nr. 44	Weinberg in Danzig	58 ¹ / ₃	58 ¹ / ₃	43 ¹ / ₃	1	29	5
26	8. Ostpreuß. Inf. Regt. Nr. 45	F. Behrendt in Berlin und Thorn . . .	55	53 ¹ / ₃	41 ² / ₃	1	25	6
27	Ostpreuß. Jäger-Bataillon Nr. 1	Lederhändler A. C. Böhm in Graudenz	55	55	42 ¹ / ₂	2	4	—
		Lederhändler D. Zeroseh & Sohn in Königsberg	55	50	36 ² / ₃	2	1	6
28	Ostpreuß. Kür. Regt. Nr. 3 Graf Wrangel	D. Zeroseh & Sohn in Königsberg	55	56 ² / ₃	45	—	—	—
29	Litthauisches Drag. Regt. Nr. 1 (Prinz Albrecht von Preußen)	Gerbermeister Jacoby in Tilsit . . .	56 ² / ₃	50	40	2	13	7
30	1. Leib-Husaren-Regiment Nr. 1	Lederhändler Wolf Goldstein in Danzig	56 ² / ₃	60	43 ¹ / ₃	3	12	8
31	Ostpreuß. Ulan. Regt. Nr. 8	F. H. Raumanns in Neuß am Rhein	56 ² / ₃	55	45	2	21	6
32	Litthauisches Ulan. Regt. Nr. 12	B. Fr. Toussaint in Gumbinnen . . .	58 ¹ / ₃	53 ¹ / ₃	43 ¹ / ₃	2	12	10
		H. Rosenstein in Danzig	55	—	40			
33	Ostpreuß. Feld-Art. Regt. Nr. 1	F. W. Kolw in Königsberg	58 ¹ / ₃	50	43 ¹ / ₃	2	7	—
34	Ostpreuß. Fest. Art. Regt. Nr. 1	D. Zeroseh & Sohn in Königs- berg i/Pr.	55	50	36 ² / ₃	2	2	5
		und 43 ¹ / ₃						
35	Ostpreuß. Pionier-Bataillon Nr. 1	Kaufmann Wolf Goldstein in Danzig	58 ¹ / ₃	55	43 ¹ / ₃	2	2	11
36	Ostpreuß. Train-Bataillon Nr. 1	Lederhandl. v. B. Rosenstein in Danzig	53 ¹ / ₃	49 ¹ / ₆	41 ¹ / ₆	2	10	10
37	Gren. Regt. König Friedrich Wil- helm IV. (1. Pomm.) Nr. 2	Wöller & May in Berlin	61 ² / ₃	63 ¹ / ₃	50	2	13	7
		Lederhändler Wöller & May in Berlin	53 ¹ / ₃	56 ² / ₃	43 ¹ / ₃			
38	2. Pommersches Grenadier-Regi- ment (Colberg) Nr. 9	Lederfabrikant F. H. Raumanns in Neuß	56 ² / ₃	und	44 ¹ / ₆	2	7	3
		Lederhändler Gustav Wollenberg in Berlin	—	58 ¹ / ₃	—			
39	3. Pomm. Inf. Regt. Nr. 14	Gustav Gefner Nachfolger in Berlin	60	60	43 ¹ / ₃	2	10	11
40	4. Pomm. Inf. Regt. Nr. 21	A. Rogowski in Gnesen	60	60	46 ² / ₃	2	11	4
41	5. Pomm. Inf. Regt. Nr. 42	Wöller & May in Berlin	60	63 ¹ / ₃	45	2	10	4
		H. Becker & Co. in Berlin	63 ¹ / ₃	70	45			
42	6. Pomm. Inf. Regt. Nr. 49	Bremer & David in Stralsund	58 ¹ / ₃	61 ² / ₃	45	2	6	10
43	7. Pomm. Inf. Regt. Nr. 54	Gustav Gefner Nachfolger in Berlin	60	60	43 ¹ / ₃	2	14	5
44	8. Pommersches Infanterie-Regi- ment Nr. 61	R. Kieß & Co. in Coblenz	60	60	43 ¹ / ₃	2	10	5
		G. Gefner Nachfolger in Berlin und S. Behrendt in Thorn	60	60	45			

Kosten incl. Macherlohn für:

2.			3.			4.			5.			6.			Bemerkungen.
1 Paar kurzschäftige Infanterie-Stiefeln.			1 Paar Schuhe.			1 Paar lange Altbrandenburgische Stiefeln.			1 Paar Vorführ- bzw. Infanterie- resp. Kavallerie-Stiefeln.			1 Paar Halbföhlen mit Absatz- flecken ohne Aufnähegeld.			
Zblr.	Sgr.	Pf.	Zblr.	Sgr.	Pf.	Zblr.	Sgr.	Pf.	Zblr.	Sgr.	Pf.	Zblr.	Sgr.	Pf.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	5	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	11	5	—	12	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10	6	—	12	—	
1	21	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	11	
1	17	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	5	
1	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	
1	18	3½	1	17	3½	—	—	—	—	—	—	—	10	10	
—	—	—	—	—	—	4	20	3	2	2	—	—	12	9	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	14	—	—	10	6	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12	4	—	9	6	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	25	11	—	12	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	26	10	—	10	—	
1	28	3	—	—	—	—	—	—	1	15	3	—	12	3	
1	19	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	7	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	8	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	8	
1	28	3	—	—	—	—	—	—	1	20	1	—	9	10	
1	27	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	5	
—	—	—	1	24	2	—	—	—	1	21	5	—	9	11	
1	26	6	—	—	—	—	—	—	1	14	9	—	10	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	18	7	—	12	3	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	19	—	—	11	6	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	16	2	—	10	8	
2	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	5½	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	16	—	—	12	—	
1	22	4	—	—	—	—	—	—	1	7	2	—	10	—	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Truppentheile.	Angabe der Bezugsquellen.	Preis pro Ctnr.			Durchschnitts-		
			Sohl- Leder. Tblr.	Fahl- Leder. Tblr.	Brandlohl- Leder. Tblr.	1. Paar lang- schäftige Infan- terie resp. Ka- vall.-Stiefeln. Tblr. Sgr. Pf.		
45	Kür. Regt. Königin (Pomm.) Nr. 2	Federfabrikant F. H. Kaumanns in Neuß	56 ² / ₃	60	45	—	—	—
46	1. Pomm. Ulanen-Regt. Nr. 4	M. Werner in Deutsch-Crone	61 ² / ₃	61 ² / ₃	50	2	25	7
47	2. Pomm. Ulanen-Regt. Nr. 9	Federfabrikant F. H. Kaumanns in Neuß	56 ² / ₃	56 ² / ₃	45	2	15	10
48	Neumärktisches Dragoner Regiment Nr. 3	Federfabrikant Ludwig Sydow in Greifenberg	—	53 ¹ / ₃	45	2	12	11
49	Pomm. Drag. Regt. Nr. 11	Federfabrikant F. H. Kaumanns in Neuß	56 ² / ₃	—	—	—	—	—
50	Pomm. Hus. Regt. (Blüchersche Husaren) Nr. 5	G. Wollenberg in Berlin	56 ² / ₃	52 ¹ / ₁₂	46 ² / ₃	2	13	9
51	Pomm. Pionier-Bat. Nr. 2	A. Alsteben in Stolp	56 ² / ₃	56 ² / ₃	46 ² / ₃	2	21	8
52	Pomm. Jäger-Bat. Nr. 2	Gustav Gefner Nachfolger in Berlin	60	60	43 ¹ / ₃	2	11	8
		Julius Schlesinger in Greifswald	58 ¹ / ₃	58 ¹ / ₃	46 ¹ / ₃	2	—	11
						2	12	9
53	Pomm. Feld-Art. Regt. Nr. 2	H. Becker & Co. in Berlin	63 ¹ / ₃	66 ² / ₃	45	2	und 20	6
54	Pomm. Festungs-Art. Regt. 2	Gustav Gefner Nachfolger in Berlin	60	60	43 ¹ / ₃	2	7	4
55	Pomm. Train-Bataillon Nr. 2	A. Schleiff in Liebenwalde	56 ² / ₃	55	43 ¹ / ₃	2	9	—
56	Leib-Gren. Regt. (1. Brandenb. Nr. 8)	G. Gefner Nachfolger in Berlin	60	58 ¹ / ₃	41 ² / ₃	2	2	1
57	2. Brandenb. Gren. Regt. Nr. 12 (Prinz Karl von Preußen)	Derselbe	60	58 ¹ / ₃	43 ¹ / ₃	2	1	10
58	1. Brandenb. Ulan. Regt. Kaiser von Rußland Nr. 3	Derselbe	60	60	43 ¹ / ₃	2	25	3
59	Ostpreussisches Dragoner-Regi- ment Nr. 10	Federfabrikant Mehl in Osterode in Ostpreußen	58 ¹ / ₃	53 ¹ / ₃	41 ² / ₃	2	9	1
60	2. Brandenb. Drag. Regt. Nr. 12	Gustav Gefner Nachfolger in Berlin	60	60	43 ¹ / ₃	2	10	10
61	3. Brandenb. Inf. Regt. Nr. 20	F. S. Balzer in Cüstrin	58 ¹ / ₃	58 ¹ / ₃	43 ¹ / ₃	2	5	11 ¹ / ₂
62	4. Brandenb. Inf. Regt. Nr. 24 (Großherzog von Mecklenburg- Schwerin)	H. Becker & Co. in Berlin	63 ¹ / ₃	70	45	1	29	2
63	Brandenb. Fäf. Regt. Nr. 35	Geb Brüder Spitta in Brandenburg	56 ² / ₃	56 ² / ₃	46 ² / ₃	1	29	9
64	7. Brandenb. Inf. Regt. Nr. 60	H. Becker & Co. in Berlin	63 ¹ / ₃	63 ¹ / ₃	45	2	—	—
65	8. Brandenb. Inf. Regt. Nr. 64 (Prinz Friedrich Karl v. Preußen)	G. Gefner Nachfolger in Berlin	60	60	43 ¹ / ₃	1	26	10
66	Brandenb. Hus. Regt. (Zieten'sche Husaren) Nr. 3	Meister in Rathenow	56 ² / ₃	53 ¹ / ₃	46 ² / ₃	3	9	10
67	Brandenb. Kür. Regt. Kaiser Ni- kolaus I. von Rußland) Nr. 6	Moritz Spitta in Brandenburg	60	60	46 ² / ₃	—	—	—
68	Schlesw. Holst. Ulan. Regt. Nr. 15	G. Lüneburg in Berleberg	56 ² / ₃	53 ¹ / ₃	48 ¹ / ₃	2	16	9
69	Brandenb. Jäger-Bat. Nr. 3	G. Gefner Nachfolger in Berlin	60	58 ¹ / ₃	43 ¹ / ₃	2	2	8
70	Brandenb. Train-Bataillon Nr. 3	Derselbe	60	60	43 ¹ / ₃	2	8	5
71	Brandenb. Pionier-Bat. Nr. 3	Gerbermeister Fr. Menzel in Torgau	58 ¹ / ₃	53 ¹ / ₃	43 ¹ / ₃	1	29	8
72	Brandenb. Feld-Art. Regt. Nr. 3 (General-Feldzeugmeister)	H. Becker & Co. in Berlin	—	und 53 ¹ / ₃	—	2	und 11	1 6

Kosten incl. Macherlohn für:

2.			3.			4.			5.			6.			Bemerkungen.
1 Paar kurzschäftige Infanterie-Stiefeln.			1 Paar Schuhe.			1 Paar lange Altbrandenburgische Stiefeln.			1 Paar Vorküchhe zu Infanterie resp. Kavallerie-Stiefeln.			1 Paar Halbsohlen mit Absatzstücken ohne Aufnähegeld.			
Zblr.	Egr.	Pf.	Zblr.	Egr.	Pf.	Zblr.	Egr.	Pf.	Zblr.	Egr.	Pf.	Zblr.	Egr.	Pf.	
—	—	—	—	—	—	6	15	10	1	22	—	—	12	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	6	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	28	1	—	10	2	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	27	4	—	8	8	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	21	1	—	12	2	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4	8	—	11	7	
2	2	9	—	—	—	—	—	—	1	22	—	—	9	2	
—	—	—	1	15	10	—	—	—	1	16	7	—	9	1	
1	25	1	1	19	1	—	—	—	1	14	2	—	10	7	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	21	11	—	—	—	
1	23	6	—	—	—	—	—	—	1	13	9	—	9	6	
—	—	—	1	18	2	—	—	—	—	—	—	—	10	7	
1	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	2	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	7	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	28	4	—	9	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	12	4	
1	28	3	—	—	—	—	—	—	1	11	11	—	8	8	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	10	
—	—	—	1	13	2	—	—	—	—	—	—	—	10	1	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	8	11	—	8	11	
—	—	—	1	15	—	—	—	—	1	12	3	—	10	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12	8	—	9	—	
—	—	—	1	20	4	—	—	—	—	—	—	—	9	10	
—	—	—	—	—	—	6	11	3	1	25	—	—	12	1	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	8	
—	—	—	1	22	4	—	—	—	1	20	4	—	9	2	
—	—	—	1	24	5	—	—	—	—	—	—	—	10	—	
—	—	—	1	19	1	—	—	—	—	—	—	—	9	9	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	6	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Truppentheile.	Angabe der Bezugsquellen.	Preis pro Ctnr.			Durchschnitts-		
			Ctbl. Leder.	Kahl-Leder.	Brandlohl-Leder.	1.		
						1 Paar langschäftige Infanterie- resp. Kavall.-Stiefeln.		
Zblr.	Zblr.	Zblr.	Zblr.	Sgr.	Pf.			
73	Brandenb. Festungs-Art. Regt. Nr. 3 (General-Feldzeugmeister)	Bettelhäuser in Mainz	53 ¹ / ₃	53 ¹ / ₃	42 ¹ / ₂ und 33 ¹ / ₃	2	6	1
74	1. Magdeb. Inf. Regt. Nr. 26	Schütze & Rosenfeld in Magdeburg	58 ¹ / ₃	58 ¹ / ₃	45	2	7	8
75	2. Magdeb. Inf. Regt. Nr. 27	Dieselben	56 ² / ₄	55 ⁵ / ₆	45	2	—	8
76	3. Magdeb. Inf. Regt. Nr. 66	Dieselben	60	55	45	2	5	4
77	4. Magdeb. Inf. Regt. Nr. 67	Gustav Geßner Nachfolger in Berlin	60	60	43 ¹ / ₃	2	5	4
78	1. Thüring. Inf. Regt. Nr. 31	J. Pennheim in Erfurt	53 ¹ / ₃	und 60	41 ² / ₃	1	26	2
79	3. Thüring. Inf. Regt. Nr. 71	Lohgerbereif. Franz Herrmann und Lederhändler J. Pennheim in Erfurt	53 ¹ / ₃	54 ¹ / ₆ und 53 ¹ / ₃	41 ² / ₃ und 43 ¹ / ₃	1	28	9
80	4. Thüring. Inf. Regt. Nr. 72	Gerbermeister Fr. Menzel in Torgau	58 ¹ / ₃	und 55	und 44 ¹ / ₆	2	2	4
81	Schleswig-Holsteinisches Füsilier-Regiment Nr. 86	B. Schmeißer & Co. in Halle a/S. und E. Ludermann in Cöln	56 ² / ₃	55 und 55 ⁵ / ₆	43 ¹ / ₃ und 43 ¹ / ₃	1	27	3
82	Magdeb. Jäger-Bat. Nr. 4	Lederhandl. der Gebrüder Pintus in Sangerhausen	57 ¹ / ₂	56 ² / ₃	42	2	3	4
83	Magdeb. Kürassier-Regt. Nr. 7	Helmbold in Mülhhausen und Schütze & Rosenfeld in Magdeburg	58 ¹ / ₃	—	—	—	—	—
84	Magdeb. Husaren-Regt. Nr. 10	Reyer in Halberstadt Lederfabrikant F. P. Raumanns in Neuß a/Rhein	56 ² / ₃	58 ¹ / ₃	46 ² / ₃	2	14	1
85	Ulmärktisches Ulanen-Regt. Nr. 16	Michaelis in Salzwedel	56 ² / ₃	58 ¹ / ₃	—	2	21	2
86	Thüring. Husaren-Regt. Nr. 12	Rober Schmeißer in Halle a/S.	56 ² / ₃	55	43 ¹ / ₃	2	19	6
87	Schleswig-Holsteinisches Dragoner-Regiment Nr. 13	Lohgerber Penning in Schmiedeberg	55	53 ¹ / ₃	43 ¹ / ₃	2	18	—
88	Magdeb. Feld-Art. Regt. Nr. 4	Lederfabrikanten Schütze & Rosenfeld in Magdeburg	58 ¹ / ₃	56 ² / ₃	45 ¹ / ₂	2	4	6
89	Magdeb. Festungs-Art. Regt. Nr. 4	E. Ludermann in Cöln	54 ¹ / ₆	54 ¹ / ₆	43 ¹ / ₃	1	29	11
90	Magdeb. Pionier-Bataillon Nr. 4	J. Pennheim in Erfurt	55 ⁵ / ₆	54 ¹ / ₆	45	2	—	7
91	Magdeb. Train-Bat. Nr. 4	Schütze & Rosenfeld in Magdeburg	56 ² / ₃	58 ¹ / ₃	46 ² / ₃	2	2	6
92	1. Westpreuß. Gren. Regt. Nr. 6	Dieselben	58 ¹ / ₃	56 ² / ₃	45	2	5	9
93	Königs-Grenadier-Regt. (2. Westpreuß.) Nr. 7	W. L. Lippshitz in Posen	56 ² / ₃	55 ⁵ / ₆	42 ¹ / ₂	2	4	4
94	Westphäl. Füsilier-Regt. Nr. 37	Friedrich Bartsch Söhne in Striegau	58 ¹ / ₃	53 ¹ / ₃	43 ¹ / ₃	1	24	8
95	1. Niederschlesf. Inf. Regt. Nr. 46	Lederfabrikant F. W. Raumanns in Ehrenbreitstein	56 ² / ₃	56 ² / ₃	45	1	26	7
96	3. Niederschlesf. Inf. Regt. Nr. 50	Derfelbe	56 ² / ₃	55 ⁵ / ₆	42 ¹ / ₂	2	—	5
97	4. Posensches Inf. Regt. Nr. 59	M. S. Wollenberg in Posen	58 ¹ / ₃	56 ² / ₃	43 ¹ / ₃	1	28	—
		Derfelbe	59 ¹ / ₆	59 ¹ / ₆	45	2	4	6
		B. Hirschel in Ologau	59 ¹ / ₆	59 ¹ / ₆	45	2	4	6

kosten incl. Macherlohn für:												Bemerkungen.			
2.			3.			4.			5.				6.		
1 Paar kurzschäftige Infanterie-Stiefeln.			1 Paar Schuhe.			1 Paar lange Altbrandenburgische Stiefeln.			1 Paar Vorstühe zu Infanterie- resp. Kavallerie-Stiefeln.				1 Paar Halbsohlen mit Absatzsteden ohne Aufnähegeld.		
Fbr.	Sgr.	Pf.	Fbr.	Sgr.	Pf.	Fbr.	Sgr.	Pf.	Fbr.	Sgr.	Pf.	Fbr.	Sgr.	Pf.	
—	—	—	1	21	10	—	—	—	—	—	—	—	10	2	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	17	3	—	8	9	
—	—	—	1	16	6	—	—	—	—	—	—	—	8	1	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	4	11	—	8	10	
1	26	11	—	—	—	—	—	—	1	14	11	—	10	8	
1	22	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	
—	—	—	1	12	10	—	—	—	—	—	—	—	9	6	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12	8	—	11	6	
1	18	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	8	10	—	10	11	
—	—	—	—	—	—	3	1	6	2	1	10	—	14	6	Stiefeln von 16 Zoll Schaftlänge.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	25	8	—	11	10	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	27	7	—	10	10	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	28	6	—	10	—	
—	—	—	1	18	9	—	—	—	1	29	—	—	10	9	
—	—	—	1	16	8	—	—	—	1	14	11	—	12	9	
1	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	
1	17	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	17	9	—	9	—	
—	—	—	1	20	—	—	—	—	—	—	—	—	8	9	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	16	5	—	10	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10	4	—	9	2	
1	16	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	7	
1	22	—	—	—	—	—	—	—	1	17	10	—	10	2	
1	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12	9	—	9	11	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Truppentheile.	Angabe der Bezugsquellen.	Preis pro Ctnr.			Durchschnitts-			
			Sohl- Leder.	Fahl-Leder.	Brandlohl- Leder.	1.			
						1 Paar lang- schäftige Infan- terie- resp. Ka- vall.-Stiefeln.			
Tblr.	Tblr.	Tblr.	Tblr.	Sgr.	Pl.				
98	1. Schlesiſches Drag.-Regt. Nr. 4	Hirſchel in Ologau	60	58 $\frac{1}{2}$	46 $\frac{2}{3}$	2	17	1	
99	Kurmärkiſches Drag.-Regt. Nr. 14	F. Bartsch Söhne in Striegau . .	58 $\frac{1}{2}$	55	44 $\frac{1}{6}$	2	18	6	
100	Westpreuß. Kürassier-Regt. Nr. 5	Dieselben	58 $\frac{1}{2}$	56 $\frac{2}{3}$	43 $\frac{1}{3}$	2	18	—	
101	Niederschles. Pionier-Bat. Nr. 5	B. Hirſchel in Ologau	59 $\frac{1}{6}$	57 $\frac{1}{2}$	45	2	1	—	
102	Niederschles. Festungs-Artillerie- Regt. Nr. 5	M. S. Wollenberg in Poſen . . .	55	55 $\frac{1}{6}$	41 $\frac{2}{3}$	}	2	8	6
		und	56 $\frac{2}{3}$	51 $\frac{2}{3}$	42 $\frac{1}{2}$		2	15	3
103	Niederschles. Train-Bat. Nr. 5 . .	Dieselbe	55 $\frac{1}{6}$	56 $\frac{2}{3}$	43 $\frac{1}{3}$	2	10	10	
104	1. Schlesiſches Gren. Regt. Nr. 10	Friedrich Bartsch Söhne in Striegau	58 $\frac{1}{2}$	56 $\frac{2}{3}$	44 $\frac{1}{6}$	2	10	10	
105	Schlesiſches Füſilier-Regt. Nr. 38	Lederfabrikant Raumanns in Neuß	56 $\frac{2}{3}$	56 $\frac{2}{3}$	45	1	27	6	
		I. Sorte	—	50	—				
		II. Sorte	—	50	—				
106	1. Niederschles. Inf. Regt. Nr. 51	Simmel & Co. in Breslau	60	60	46 $\frac{2}{3}$	2	9	6	
107	Leib-Kürassier-Regt. (Schles.) Nr. 1	Friedrich Bartsch Söhne in Striegau	58 $\frac{1}{2}$	55	44 $\frac{1}{6}$	—	—	—	
108	1. Schles. Husaren-Regt. Nr. 4	Gerbermeister E. Philipp in Dels .	56 $\frac{2}{3}$	55	46 $\frac{2}{3}$	2	14	—	
109	2. Schles. Dragoner-Regt. Nr. 8	Dieselbe	56 $\frac{2}{3}$	55	45	2	11	—	
110	1. Oberschles. Inf. Regt. Nr. 22	Isidor Fraentel in Reife	56 $\frac{2}{3}$	53 $\frac{1}{3}$	43 $\frac{1}{3}$	2	1	5	
111	2. Oberschles. Inf. Regt. Nr. 23	Dieselbe	61 $\frac{1}{3}$	56 $\frac{2}{3}$	46 $\frac{2}{3}$	2	7	11	
112	3. Oberschles. Inf. Regt. Nr. 62	Gebrüder Kewed in Breslau . . .	60	60	46 $\frac{2}{3}$	2	3	7	
113	1. Oberschles. Inf. Regt. Nr. 63	Kewed in Berlin	60	60	46 $\frac{2}{3}$	2	7	6	
114	Schlesiſches Ulanen-Regt. Nr. 2	Friedrich Bartsch Söhne in Striegau	56 $\frac{2}{3}$	53 $\frac{1}{3}$	43 $\frac{1}{3}$	2	24	3	
115	2. Schles. Hus. Regt. Nr. 6	Gerbermeister August Schneider in Neustadt D/S.	53 $\frac{1}{3}$	53 $\frac{1}{3}$	40	2	14	9	
116	3. Schles. Drag. Regt. Nr. 15 . . .	Friedrich Bartsch Söhne in Striegau	58 $\frac{1}{2}$	55	48 $\frac{1}{3}$	2	18	3	
117	2. Schles. Jäger-Bat. Nr. 6	Dieselben	56 $\frac{2}{3}$	56 $\frac{2}{3}$	43 $\frac{1}{3}$	2	6	4	
118	Schles. Pionier-Bat. Nr. 6	Dieselben	60	56 $\frac{2}{3}$	45	2	15	10	
119	Schles. Feld-Art. Regt. Nr. 6	Gebrüder Kewed in Breslau . . .	60	60	46 $\frac{2}{3}$	2	3	7	
120	Schles. Festungs-Art. Regt. Nr. 6	Dieselben	60	60	46 $\frac{2}{3}$	2	3	—	
121	Schles. Train-Bataillon Nr. 6	Lederfabrikant Carl Philipp in Dels	58 $\frac{1}{2}$	58 $\frac{1}{2}$	46 $\frac{2}{3}$	2	13	7 $\frac{1}{2}$	
122	1. Westphäl. Inf. Regt. Nr. 13	Jacob Tenhaeff & Co. in Wesel . .	56 $\frac{2}{3}$	55	45	1	28	—	
123	2. Westphäl. Inf. Regt. Nr. 15 (Prinz Friedrich der Niederlande)	E. Ludermann in Cöln	55	55	43 $\frac{1}{3}$	2	—	5	
124	3. Westphäl. Inf. Regt. Nr. 55	Dieselbe	55	55	43 $\frac{1}{3}$	2	5	6	
125	Hannoversches Füſ. Regt. Nr. 73	Scholly Behrendt in Thorn	56 $\frac{2}{3}$	55	43 $\frac{1}{3}$	2	1	11	
126	Niederrhein. Füſ. Regt. Nr. 39 . .	F. S. Raumanns in Neuß	56 $\frac{2}{3}$	56 $\frac{2}{3}$	45	2	6	—	
127	5. Westphäl. Inf. Regt. Nr. 53	Tenhaeff & Co. in Wesel	56 $\frac{2}{3}$	55	45	2	—	6	
128	1. Hannoversches Inf. Regt. Nr. 74	Scholly Behrendt in Berlin und Thorn	58 $\frac{1}{2}$	55	43 $\frac{1}{3}$	1	28	9	
		und	56 $\frac{2}{3}$	51 $\frac{2}{3}$	43 $\frac{1}{3}$	2	5	5	
129	2. Hannoversches Inf. Regt. Nr. 77	F. S. Raumanns in Neuß	56 $\frac{2}{3}$	51 $\frac{2}{3}$	43 $\frac{1}{3}$	2	5	5	
130	1. Westphäl. Hus. Regt. Nr. 8	Dieselbe	56 $\frac{2}{3}$	56 $\frac{2}{3}$	45	3	12	11	
131	2. Hannoversche Ulan. Regt. Nr. 14	F. W. Wittkamp in Münster	56 $\frac{2}{3}$	55	45	2	11	10	
132	Hannoversches Hus. Regt. Nr. 15	F. S. Raumanns in Neuß	56 $\frac{2}{3}$	56 $\frac{2}{3}$	45	3	1	7	

Kosten incl. Macherlohn für:

2.			3.			4.			5.			6.			Bemerkungen.
1 Paar kurzschäftige Infanterie-Stiefeln.			1 Paar Schuhe.			1 Paar lange Altbrandenburgische Stiefeln.			1 Paar Vorsehuhe zu Infanterie resp. Kavallerie-Stiefeln.			1 Paar Halbsohlen mit Absatz flecken ohne Aufnähegeld.			
Lbr.	Egr.	Pf.	Lbr.	Egr.	Pf.	Lbr.	Egr.	Pf.	Lbr.	Egr.	Pf.	Lbr.	Egr.	Pf.	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	11	—	9	9	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	24	2	—	11	8	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	25	6	—	8	8	
1	24	5	—	—	—	—	—	—	1	14	2	—	10	7	
—	25	6	—	—	—	—	—	—	1	16	6	—	8	5	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	3	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	
—	—	—	1	18	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12	10	—	10	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	4	—	9	3	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	15	—	—	11	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	26	—	—	12	3	
—	—	—	1	23	11	—	—	—	—	—	—	—	6	11	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11	6	
—	—	—	1	13	5	—	—	—	1	14	5	—	10	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	18	6	—	10	2	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	9	—	9	7	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	9	—	8	9	
1	26	8	—	—	—	—	—	—	1	21	7	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	
—	—	—	1	17	8	—	—	—	—	—	—	—	8	5	
—	—	—	1	17	—	—	—	—	1	17	—	—	10	8	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	26	9 1/2	—	14	11	
1	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	10	
1	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	5	
1	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	8	
1	20	—	1	12	6	—	—	—	1	10	—	—	10	—	
—	—	—	1	21	—	—	—	—	—	—	—	—	8	8	
—	—	—	1	13	2	—	—	—	—	—	—	—	9	7	
1	20	—	3 1/2	4	4	—	—	—	—	—	—	—	8	11	
—	—	—	—	25	4	—	—	—	1	28	2	—	10	2	
—	—	—	—	26	2	—	—	—	1	23	11	—	8	6	
—	—	—	—	6	3	—	—	—	—	—	—	—	7	1	
—	—	—	—	18	11	—	—	—	1	24	3	—	9	7	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Truppentheile.	Angabe der Bezugsquellen.	Preis pro Ctnr.			Durchschnitts-		
			Sohle Leder.	Fahle Leder.	Brandsohle Leder.	1.		
						1 Paar langschäftige Infanterie resp. Kavallerie-Stiefeln.		
Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Wf.			
133	Westphäl. Feld-Art. Regt. Nr. 7	C. Menten in Kewiges	53 ¹ / ₃	56 ² / ₃	46 ² / ₃	1	27	9
						und		
134	Westphäl. Fest. Art. Regt. Nr. 7	E. Tuckermann in Cöln	56 ² / ₃	56 ² / ₃	46 ² / ₃	2	3	11
		F. H. Diekmann in Deutz	53 ² / ₃	51 ² / ₃	43 ¹ / ₃	2	4	9
135	Westphäl. Pionier-Bat. Nr. 7	E. Tuckermann in Cöln	56 ² / ₃	55 ¹ / ₃	46 ² / ₃	2	1	
		W. Flammersheim in Cöln	—	53 ¹ / ₃	43 ¹ / ₃			
136	Westphäl. Train-Bat. Nr. 7	F. W. Wittkampff in Münster	56 ² / ₃	55	45	1	29	
137	2. Rhein. Inf. Regt. Nr. 28	E. Tuckermann in Stolberg	55	—	—	2	3	8
138	6. Rheinisches Infanterie-Regiment Nr. 68	Friedrich Platz in Pinnich	—	55	46 ² / ₃	1	29	8
139	Ostpreuß. Füs. Regt. Nr. 33	Ed. Tuckermann in Cöln	54 ¹ / ₆	53 ¹ / ₃	43 ¹ / ₃	2	4	3
140	5. Rhein. Inf. Regt. Nr. 65	Ed. Tuckermann in Cöln	54 ¹ / ₆	53 ¹ / ₃	43 ¹ / ₃	1	29	9
141	Rheinisches Kürassier-Regiment Nr. 8	F. H. Kaumann in Neuß	56 ² / ₃	56 ² / ₃	43 ¹ / ₃	2	1	9
		C. Menten in Kewiges	56 ² / ₃	60	46 ² / ₃	—	—	—
			56 ² / ₃	56 ² / ₃	46 ² / ₃	2	9	2
142	Königs Husaren-Regiment (1. Rheinisches) Nr. 7	H. Kaumanns in Neuß	56 ² / ₃	56 ² / ₃	45	2	13	6
		Weiß in Duisdorf bei Bonn	53 ¹ / ₃	—	—	—	—	—
143	3. Rhein. Inf. Regt. Nr. 29	J. J. Scheubly-Barain in Coblenz	53 ¹ / ₃	53 ¹ / ₃	43 ¹ / ₃	1	2	—
144	7. Rhein. Inf. Regt. Nr. 69	Ed. Tuckermann in Cöln	55 ⁵ / ₆	55	45	2	—	—
145	Hohenzollersches Füs. Regt. Nr. 40	Scheubly-Barain in Coblenz	53 ¹ / ₃	53 ¹ / ₃	43 ¹ / ₃	2	11	
146	3. Rhein. Inf. Regt. Nr. 70	Derselbe	53 ¹ / ₃	52 ¹ / ₂	43 ¹ / ₃	2	9	
147	2. Rhein. Inf. Regt. Nr. 9	J. B. Oberconz & Co. in Trier	48 ¹ / ₃	58 ¹ / ₃	48 ¹ / ₃	2	4	
148	Rhein. Ulanen-Regt. Nr. 7	F. H. Kaumanns in Neuß	56 ² / ₃	56 ² / ₃	—	2	2	
149	2. Pos. Inf. Regt. Nr. 19	F. H. Kaumanns in Ehrenbreitstein	55	55	45	2	1	11
150	1. Rhein. Inf. Regt. Nr. 30	E. Tuckermann in Cöln	55	55	43 ¹ / ₃	1	7	11
151	1. Hessisches Inf. Regt. Nr. 81	Karl Bettelhauser in Mainz	53 ¹ / ₃	53 ¹ / ₃	42 ¹ / ₂	1	27	11
152	1. Nassauisches Inf. Regt. Nr. 87	C. J. Goetz in Simmern	53 ¹ / ₃	56 ² / ₃	45	1	28	11
153	Unteroffizier-Schule in Jülich	Jul. Tenhaeff & Co. in Wesel	—	55	—	5	9	
		Ed. Tuckermann in Cöln	55	—	43 ¹ / ₃			
154	Rhein. Jäger-Bat. Nr. 8	Derselbe	56 ² / ₃	56 ² / ₃	50	29	7	
155	Rhein. Fest. Art. Regt. Nr. 8	Derselbe	55 ⁵ / ₆	54 ¹ / ₆	44 ¹ / ₆	5	4	
156	Rhein. Train-Bat. Nr. 8	Kaumanns in Ehrenbreitstein	55	54 ¹ / ₆	45	1	6	
157	Magdeb. Füs. Regt. Nr. 36	Lederhandlung von Robert Schmeißer & Co. in Halle a/S.	56 ² / ₃	55	43 ¹ / ₃	27	3	
158	1. Hanseatisches Infanterie-Regiment Nr. 75	1) August Söhlmann in Linden vor Hannover	55	56 ² / ₃	41 ² / ₂	4	6	
		2) H. Wehdeking in Verden	58 ¹ / ₃	60	48 ¹ / ₃	—	—	
		3) Scholly Behrendt in Berlin	55	—	41 ² / ₂	—	—	
159	2. Hanseatisches Inf. Regt. Nr. 76	Scholly Behrendt in Thorn	56 ² / ₃	55	43	1	26	2
160	2. Brandenburgischen Ulanen-Regiment Nr. 11	G. Pünenburg in Perleberg	—	53 ¹ / ₃	48	2	14	6
		G. Geßner in Berlin	60	—	—			

Kosten incl. Macherlohn für:

2.			3.			4.			5.			6.			Bemerkungen.
1 Paar kurzschäftige Infanterie-Stiefeln.			1 Paar Schuhe.			1 Paar lange Altbrandenburgische Stiefeln.			1 Paar Vorschuhe zu Infanterie resp. Kavallerie-Stiefeln.			1 Paar Halbsohlen mit Absatzflecken ohne Aufnähegeld.			
Zblr.	Egr.	Pf.	Zblr.	Egr.	Pf.	Zblr.	Egr.	Pf.	Zblr.	Egr.	Pf.	Zblr.	Egr.	Pf.	
—	—	—	1	10	10	—	—	—	1	17	7	—	8	3	
									1	und 23	9				
1	27	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	3	
1	23	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	3	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	6	
1	20	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	5	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	13	3	—	9	6	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	16	3	—	9	11	
1	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	4	
—	—	—	1	13	10	—	—	—	1	15	4	—	9	11	
—	—	—	—	—	—	6	11	9	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	1	16	7	—	—	—	1	24	11	—	10	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	24	—	—	9	6	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	10	
—	—	—	1	12	—	—	—	—	—	—	—	—	10	2	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12	2	—	8	2	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	1	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	18	9	—	9	4	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	17	3	—	10	4	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	28	4	—	10	3	
1	19	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	
1	21	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	
—	—	—	1	16	10	—	—	—	—	—	—	—	8	—	
1	19	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	
1	27	5	—	—	—	—	—	—	1	13	9	—	9	7	
—	—	—	1	13	10	—	—	—	1	19	6	—	8	8	
—	—	—	1	15	3	—	—	—	—	—	—	—	8	5	
1	21	8	—	—	—	—	—	—	1	10	10	—	8	5	
1	20	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	3	
—	—	—	1	18	3	—	—	—	—	—	—	—	9	4	ad 1. Die Qualität des Leders gut. Die
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	Lieferung befriedigte jedoch nicht, da
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	das Leder naß war.
1	15	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	9	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	6	—	11	4	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Truppenteile.	Angabe der Bezugsquellen.	Preis pro Ctr.			Durchschnitts-		
			Cobl. Feder. Tblr.	Kapl. Feder. Tblr.	Brandlohl. Feder. Tblr.	1.		
						1 Paar langschäftige Infanterie- resp. Kavall.-Stiefeln.		
					Tblr.	Sgr.	Pf.	
161	1. Rhein. Inf. Regt. Nr. 25	Georg Harden in Flensburg . . .	56 ² / ₃	56 ² / ₃	45 ⁵ / ₆	1	29	4
162	Schleswig'sches Inf. Regt. Nr. 84	Derselbe	56 ² / ₃	56 ² / ₃	45	1	28	7
163	Holstein'sches Inf. Regt. Nr. 85	F. H. Kaumanns in Neuß	56 ² / ₃	56 ² / ₃	45	2	4	8
164	Magdeb. Drag. Regt. Nr. 6 . . .	Gerson in Aschersleben	53 ¹ / ₃	53 ¹ / ₃	43 ¹ / ₃	—	—	—
165	Schleswig-Holsteinisches Husaren-Regiment Nr. 16	F. W. Wittkamp in Münster . . .	56 ² / ₃	55	45	3	5	—
166	Schleswig-Holsteinisches Feld-Art. Regt. Nr. 9	F. H. Kaumanns in Neuß	56 ² / ₃	56 ² / ₃	45	2	8	6
167	Rauenburgisches Jäger-Bat. Nr. 9	G. Gschnier in Berlin	60	60	43 ¹ / ₃	1	29	7
168	3. Westphäl. Inf. Regt. Nr. 16	Eduard Tuckermann in Cöln . . .	55	55	43 ¹ / ₃	1	27	4
		Anton Dammers in Neuß	55	53 ¹ / ₃	45			
		1) A. Wehl in Celle	51 ² / ₃	53 ¹ / ₃	41 ² / ₃			
		2) Erich Kraemer in Freudenberg .	51 ² / ₃	—	—			
169	4. Westphäl. Inf. Regt. Nr. 17	3) F. B. Reibenstein in Celle . . .	51 ² / ₃	53 ¹ / ₃	41 ² / ₃	1	27	—
		4) E. Tuckermann in Cöln	54	53 ¹ / ₃	41 ² / ₃			
		5) J. Tenhaeff in Wesel	54	53 ¹ / ₃	41 ² / ₃			
170	7. Westphäl. Inf. Regt. Nr. 56	Joh. Chr. Firmenich in Cöln . . .	55	55	45	2	2	3
171	8. Westphäl. Inf. Regt. Nr. 57	Jacob Tenhaeff & Co. in Wesel . .	56 ² / ₃	55	44 ¹ / ₃	1	28	11
172	Ostfriesisches Infanterie-Regiment Nr. 78	Ph. Philipp in Cöln	56 ² / ₃	—	—	1	27	5
		F. H. Kortkamp in Emden	—	54	40 ⁵ / ₆			
173	3. Hannoversches Inf. Regt. Nr. 79	Kaumanns in Neuß	56 ² / ₃	56 ² / ₃	45	2	18	—
174	Westphäl. Kür. Regt. Nr. 4	H. Behdeking in Verden	56 ² / ₃	55	45	2	12	2
175	2. Westphäl. Inf. Regt. Nr. 11 . . .	F. H. Kaumanns in Neuß	56 ² / ₃	56 ² / ₃	45	2	17	6
176	2. Hannoversches Dragoner-Regt. Nr. 16	C. Menken in Nevigee	56 ² / ₃	53 ¹ / ₃	45	2	14	9
177	1. Hannoversches Ulanen-Regiment Nr. 13	F. H. Kaumanns in Neuß	56 ² / ₃	56 ² / ₃	45	2	12	7
		Aug. Söhlmann in Linden b. Hannover	56 ² / ₃	56 ² / ₃	45	2	11	9
178	Hannoversches Feld-Artillerie-Regiment Nr. 10	E. Tuckermann in Cöln	55	55	41 ² / ₃	2	6	11
179	Hannoversches Jäger-Bataillon Nr. 10	H. Herm. Behn in Hersfeld	56 ² / ₃	55	45	2	10	—
		Peter Raaymann in Cöln	56 ² / ₃	—	—	—	—	—
180	Hannoversches Pion. Bat. Nr. 10 . . .	Söhlmann in Linden bei Hannover	56 ² / ₃	55	41 ² / ₃	2	2	11
181	Hannoversches Train-Bataillon Nr. 10	E. Tuckermann in Cöln	56 ² / ₃	50	43 ¹ / ₃	2	8	1
		S. Behrend in Thorn	55	55	41 ² / ₃			
182	2. Thüring. Inf. Regt. Nr. 32	Carl Bettelhäuser in Mainz	53 ¹ / ₃	53 ¹ / ₃	42 ¹ / ₂	2	10	1
183	Pomm. Füß. Regt. Nr. 34	F. Elsäffer Söhne in Frankfurt a/M.	51 ² / ₃	56 ² / ₃	43 ¹ / ₃	1	25	2
184	Hessisches Füß. Regt. Nr. 80	Franz Herrmann in Erfurt	55 ⁵ / ₆	56 ² / ₃	45	1	27	5
185	2. Hessisches Inf. Regt. Nr. 82 . . .	Carl Bettelhäuser in Mainz	52 ¹ / ₂	62 ¹ / ₂	45 ⁵ / ₆	1	25	8
186	3. Hessisches Inf. Regt. Nr. 83 . . .	Peter Raaymann in Cöln	56 ² / ₃	56 ² / ₃	45	2	—	8
187	2. Nassauisches Inf. Regt. Nr. 88 . . .	J. C. Götz Hagedorn in Simmern	55	55	46 ² / ₃	2	18	9

Kosten incl. Macherlohn für:															Bemerkungen.
2.			3.			4.			5.			6.			
1 Paar kurzschäftige Infanterie-Stiefeln.			1 Paar Schuhe.			1 Paar lange Altbrandenburgische Stiefeln.			1 Paar Vorkuhbe zu Infanterie resp. Kavallerie-Stiefeln.			1 Paar Halbsohlen mit Absatz flecken ohne Aufnähegeld.			
Tblr.	Sgr.	Pf.	Tblr.	Sgr.	Pf.	Tblr.	Sgr.	Pf.	Tblr.	Sgr.	Pf.	Tblr.	Sgr.	Pf.	
—	—	—	1	12	9	—	—	—	—	—	—	—	9	8	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	11	
1	21	3	—	—	—	—	—	—	1	15	—	—	10	2	
—	—	—	1	13	4	—	—	—	1	21	8	—	10	1	
—	—	—	1	13	—	—	—	—	—	—	—	—	8	6	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	10	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12	5	—	9	2	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	12	4	—	10	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	14	—	—	10	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	16	5	—	9	4	
—	—	—	1	16	5	—	—	—	1	15	10	—	8	8	
—	—	—	1	12	6	—	—	—	—	—	—	—	12	1	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	24	—	—	11	6	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	23	2	—	8	6	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	27	6	—	9	6	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	28	9	—	10	—	
—	—	—	1	12	7	—	—	—	1	15	3	—	10	—	
—	—	—	1	12	1	—	—	—	1	15	1	—	10	—	
—	—	—	1	21	11	—	—	—	—	—	—	—	11	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	6	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	20	10	—	8	6	
—	—	—	1	15	3	—	—	—	—	—	—	—	9	8	
2	2	8	—	—	—	—	—	—	1	20	9	—	8	—	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	9	10	—	9	2	
—	—	—	1	15	9	—	—	—	—	—	—	—	9	4	
1	20	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	5	
1	22	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	9	
2	1	9	1	25	9	—	—	—	—	—	—	—	8	3	

ad 1. Sohlleder nicht so gut, wie früher; Fahlleder etwas weich; Brandsohlleder gut.
 ad 2. Die Haltbarkeit des Leders hat sich nicht bewährt.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Truppentheile.	Angabe der Bezugsquellen.	Preis pro Ctnr.			Durchschnitts-		
			Gohl-	Fußl-	Brandlohl-	1.		
			Leder.	Leder.	Leder.	1 Paar lang-	schäftige Infan-	terie resp. Ka-
Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.			
188	5. Thüring. Inf. Regt. Nr. 94 (Großherzog von Sachsen).	E. S. Rückholdt in Weimar . . . Wilh. Arnold in Gotha . . .	—	—	45	—	—	—
189	6. Thüring. Inf. Regt. Nr. 95 .	Wilh. Arnold in Gotha . . .	56 ² / ₃	56 ² / ₃	43 ¹ / ₃	2	5	10
190	Rhein. Drag. Regt. Nr. 5 . . .	F. S. Kaumanns in Neuß . . .	56 ² / ₃	56 ² / ₃	45	2	16	11
191	Thüring. Ulanen-Regt. Nr. 6 .	Christian Helmboldt in Mühlhausen	60	56 ² / ₃	46 ² / ₃	2	22	—
192	1. Hessisches Husaren-Regiment Nr. 13	F. S. Kaumanns in Neuß . . . Hirsch Sterner in Hofgeismar . .	56 ² / ₃	56 ² / ₃	45	2	12	—
193	2. Hessisches Hus. Regt. Nr. 14	Königliche Straf-Anstalt zu Brieg . F. S. Kaumanns in Neuß . . .	—	56 ² / ₃	—		2	20
194	Hessisches Feld-Art. Regt. Nr. 11	H. S. Rehm in Hersfeld L. Kaymann in Cöln	—	—	46 ² / ₃	2	17	1
195	Hessisches Pionier-Bat. Nr 1. .	Carl Bettelhäuser in Mainz . . . Levi Weiß in Duisdorf bei Bonn .	53 ¹ / ₃	53 ¹ / ₃	42 ¹ / ₂		2	3
196	Hessisches Train-Bataillon Nr. 11	Gustav Horntal in Cassel	51 ² / ₃	51 ² / ₃	43 ¹ / ₃	1	29	11
197	Unteroffizier-Schule in Diebrich)	Göyg Hagedorn in Simmern . . . Dr. Zoost in Cassel	54 ¹ / ₆	51 ² / ₃	46 ² / ₃	2	5	9
			56 ² / ₃	60	45	2	6	4
			51 ¹ / ₃	56 ² / ₃	43 ¹ / ₃	—	—	—
<p>Nach vorstehender Zusammenstellung haben zu den billigsten Preisen beschafft:</p> <p>a. Infanterie-Stiefeln mit langen Schäften.</p>								
1	3. Garde-Regt. z. F.	Serbermeister C. A. Weittkamp zu Dsnabrück Lederfabrik A. Söhlmann zu Hannover Lederhändler Fröchtenicht zu Hannover	—	50	—	1	22	9
2	Königs-Grenadier-Regiment (2. Westpreussischen) Nr. 7 . . .	Friedrich Bartsch Söhne zu Striegau	53 ¹ / ₃	—	—			
3	2. Ostpreuß. Gren. Regt. Nr. 3	Feroch & Sohn in Königsberg i/Pr.	54 ⁴ / ₉	48 ⁴ / ₉	35 ⁵ / ₉	1	25	2
4	4. Pomm. Füß. Regt. Nr. 34 . .	J. Elsässer Söhne zu Frankfurt a/W.	51 ² / ₃	56 ² / ₃	43 ¹ / ₃	1	25	2
5	7. Ostpreuß. Inf. Regt. Nr. 44	F. Behrendt in Berlin und Thorn .	55	53 ¹ / ₃	41 ² / ₃	1	25	6
6	2. Hessisches Inf. Regt. Nr. 82 .	Carl Bettelhäuser in Mainz . . .	52 ¹ / ₂	62 ¹ / ₂	45 ⁵ / ₆	1	25	8
7	Kaiser Franz Garde-Grenadier- Regiment Nr. 2	G. Geßner Nachfolger in Berlin .	60	60	43 ¹ / ₃	1	25	11
8	2. Hanseatisches Inf. Regt. Nr. 76	Scholly Behrendt in Thorn	56 ² / ₃	55	43 ¹ / ₃	1	26	2
9	1. Thüring. Inf. Regt. Nr. 31 . .	J. Lennheim in Erfurt	53 ¹ / ₃	54 ¹ / ₆	41 ¹ / ₃	1	26	2
10	Westphäl. Füß. Regt. Nr. 37 . .	F. W. Kaumanns in Ehrenbreitstein	56 ² / ₃	60	45	1	26	7

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

2. Jahrgang.

Berlin, den 7. April 1868.

Nr. 11.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 20 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei allen königlichen Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße Nr. 69.

Nr. 99.

Betrifft die Entlassung der Reservisten pro 1868 und die Einstellung der Rekruten pro 1868/69 für das stehende Heer des Norddeutschen Bundes.

Auf Grund des §. 9 des Bundesgesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November v. J. bestimme Ich hierdurch über die Entlassung der Reservisten pro 1868 und die Einstellung der Rekruten pro 1868/69 für das stehende Heer des Norddeutschen Bundes Folgendes:

- 1) Die Entlassung der Reservisten pro 1868 findet bei denjenigen Truppentheilen, welche an den Herbstübungen Theil nehmen, am ersten, spätestens zweiten Tage nach Beendigung der Übungen, beziehungsweise nach dem Wiedereintreffen in der Garnison, bei allen übrigen Truppentheilen am 31. August dieses Jahres statt. Die Train-Rekruten sind gegen den 1. November dieses beziehungsweise den 1. Mai nächsten Jahres zu entlassen.
- 2) Die in Folge Meiner Ordre vom 31. Januar v. J. behufs ihrer Ausbildung bei einigen Infanterie-Regimentern über den Etat eingestellten Mannschaften aus dem Bezirk des 9. Armee-Korps sind, insofern nicht inzwischen ihre Einrangirung in den Etat erfolgt ist, am allgemeinen Entlassungs-Termin zur Reserve zu entlassen.
- 3) Zu den ad 1 angegebenen Terminen sind bei der Infanterie, den Jägern, der Artillerie, den Pionieren und den Trainstämmen soviel Mannschaften zur Disposition zu beurlauben, daß Rekruten in nachstehend bezeichneter Zahl eingestellt werden können. Die Beurlaubung von Oekonomie-Handwerkern zur Disposition der Truppentheile erfolgt jedoch erst zum 15. Oktober dieses Jahres.
- 4) Bei den einzelnen Truppentheilen sind pro 1868/69 Rekruten — einschließlich der auf den Etat in Anrechnung kommenden Freiwilligen — nach Maßgabe des bei der Liquidation speziell zu berechnenden Bedarfs, in folgender Zahl einzustellen:
 - A. Zum Dienst mit der Waffe.
 - a) bei jedem Bataillon der älteren Garde-Infanterie-Regimenter mindestens 210 und höchstens 230;
 - b) bei jedem Bataillon der jüngeren Garde-Infanterie-Regimenter, dem Garde-Schützen-Bataillon, sowie bei jedem Bataillon der Linien-Infanterie-Regimenter und bei jedem Linien-Jäger-Bataillon 180 bis 200;
 - c) bei dem Garde-Jäger-Bataillon eine durch die Inspektion der Jäger und Schützen speziell festzustellende Zahl;
 - d) bei den Kavallerie-Regimentern soviel, als nach Entlassung der Reservisten zur Wiedererreichung des vollen Etats erforderlich sind;
 - e) bei jeder Fuß-Batterie 34 bis 38, bei jeder reitenden Batterie 28 bis 30 und bei jeder Festungs-Kompagnie 30 bis 34;
 - f) bei jedem Pionier-Bataillon 170 bis 190;
 - g) bei jedem Train-Bataillon eine durch die Train-Inspektion zu bezeichnende Zahl von Mannschaften zu dreijähriger Dienstzeit, sowie im Herbst dieses und im Frühjahr des nächsten Jahres je 88 Mann zu halbjähriger Ausbildung.

B. Oekonomie-Handwerker,

bei sämtlichen Truppentheilen nach dem durchschnittlichen Bedarf bei regelmäßigem dreijährigen Ersatz-Turnus.

Für den Fall, daß sich rüchftlich einzelner Truppentheile eine Modifikation der vorstehenden Zahlen als erforderlich herausstellen sollte, ermächtige Ich das Kriegs-Ministerium, hierzu die Genehmigung zu ertheilen.

- 5) Ueber den Zeitpunkt für die Einstellung dieser Rekruten behalte Ich Mir weitere Mittheilung vor.
- 6) Von jeder Eskadron der gesammten Kavallerie sind 3 Gemeine, von jeder Fuß-Batterie 2 Kanoniere in der Zeit vom 1. Oktober dieses bis zum 1. April künftigen Jahres zu beurlauben und die Stellen derselben offen zu lassen.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.
Berlin, den 26. März 1868.

An das Kriegs-Ministerium.

(gez.) Wilhelm.

Berlin, den 5. April 1868.

Die vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordnung wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

In Betreff des Termins für die Einreichung der Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen wird auf Passus 11 der Ausführungs-Berordnung zur Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund Bezug genommen.

Etwasige Anträge auf Modifikation der für die Rekruten-Einstellung im Allgemeinen festgestellten Zahlen rüchftlich einzelner Truppentheile sind dem Kriegs-Ministerium zugleich mit der Ersatz-Bedarfs-Nachweisung einzufenden.

Bestimmungen über die Entlassung derjenigen Mannschaften, welche zwischen dem 1. April und 1. Oktober 1866 eingestellt worden sind, bleiben vorbehalten.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:

v. Pöbblersli.

No. 87/4. A. 1. a.

Nr. 100.

Betrifft die Modifizirung des §. 75 des Natural-Verpflegungs-Reglements der Truppen im Frieden.

Berlin, den 25. März 1868.

Auf Grund Allerhöchster Bestimmung wird der §. 75 des Natural-Verpflegungs-Reglements der Truppen im Frieden dahin modifizirt, daß in Stelle des Passus — Seite 26 Zeilen 3, 4 und 5 von oben — welcher zu streichen ist, folgende Festsatzung tritt:

Die Kommando-stäbe (Regiments- und Abtheilungs-Kommandeure und deren Adjutanten) des Garde-Feld-Artillerie-Regiments.“

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.

v. Pöbblersli.

No. 698/3. 68. M. 2.

Nr. 101.

Betrifft die Servis-Liquidationen der Kommando-Stäbe, Militair-Behörden &c.

Berlin, den 30. März 1868.

Es ist hier zur Sprache gebracht worden, daß die Servis-Liquidationen der Kommando-Stäbe, Militair-Behörden &c. nicht immer mit denjenigen speziellen Erläuterungen versehen werden, welche für die Revisions-Behörden zur Beurtheilung der Zuständigkeit der liquidirten Servisbeträge erforderlich sind. Dergleichen Erläuterungen sind jedoch bei derartigen Liquidationen um so unentbehrlicher, weil über die Verpflegungs- &c. Verhältnisse der nicht regimentirten Offiziere nicht besondere Verpflegungs-Rapporte geführt werden.

Die betreffenden Kommando-Stäbe und Militair-Behörden haben daher Veranlassung zu treffen, daß die Bemerkungen 7 und 8 auf Beilage 2 Seite 43 des Servis-Reglements vom 20. Februar d. J. bei Aufstellung ihrer monatlichen Servis-Liquidationen stets genau beachtet werden.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.

v. Pöbblersli.

No. 891/3. M. O. D. 4.

Nr. 102.

Deklaration zum §. 93 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden.

Berlin, den 4. April 1868.

Nach §. 93 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden dürfen die, nur ihrer gesetzlichen Militairpflicht genügenden Unteroffiziere und Mannschaften in der Regel gar nicht mit Gehalt beurlaubt werden, doch ist es dem Ermessen der Truppen-Kommandeurs anheimgestellt, in einzelnen Fällen, also nur ausnahmsweise, eine Soldbewilligung eintreten zu lassen.

In letzterer Beziehung wird den Herren Truppen-Befehlshabern resp. Bataillons-Kommandeuren u. in Ergänzung der von dem Militair-Dekonomie-Departement unterm 20. Dezember 1853 gegebenen Deklaration, hierdurch besonders empfohlen, fortan und bis auf Weiteres einen Zeitraum von 8 Tagen als Grenze für die ausnahmsweise Bewilligung des Soldes bei derartigen Urlaubungen festzuhalten.

Der Kriegs-Minister.

In Vertretung.
v. Podbielski.

No. 105/4. M. O. D. 1.

Nr. 103.

Betrifft die Pension der Hofärzte und der mit dem Charakter als solche beliehenen Unterhofärzte.

Berlin, den 23. März 1868.

Nach den jetzt bestehenden Bestimmungen haben die Hofärzte und diejenigen Unterhofärzte, denen der Charakter als Hofarzt und die Erlaubniß zum Tragen des Offizier-Säbels verliehen ist, mit der im §. 17 des Gesetzes vom 6. Juli 1865 enthaltenen Maßgabe, die Pensions-Verechtigten der Wachtmeister.

Es sind daher in der diesseitigen Bekanntmachung vom 29. September 1865 (Militair-Wochenblatt pro 1865 Nr. 40) sub. b. die Hofärzte zu streichen, dagegen sub a. unter den Stabs-Hofärzten nachzutragen:

Hofärzte und
Unter-Hofärzte, welchen der Charakter als Hofarzt und die Erlaubniß zum Tragen des Offizier-Säbels mit silbernem Portepee verliehen ist.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.

v. Egel. v. Kirchbach.

1753/1. 68. A. f. I.

Nr. 104.

Betrifft Dislokations-Veränderungen.

Berlin, den 1. April 1868.

In der Friedens-Dislokation der Armee sind nachstehende Veränderungen eingetreten, welche hierdurch mit Bezug auf die Bekanntmachung des Departements vom 3. Januar d. J. — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 2 de 1868 — zur Kenntniß der Armee gebracht werden:

6. Armee-Korps.

Der Stab des Schlesiſchen Ulanen-Regiments Nr. 2 ist von Gleiwitz nach Ratibor verlegt worden.

9. Armee-Korps.

Der Stab und die 1. Eskadron des 2. Brandenburgischen Ulanen-Regiments Nr. 11 haben Altona nunmehr geräumt und in Wandsbeck Garnison bezogen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

Im Auftrage.

v. Karczewski. v. Schmieden.

No. 1105/3. A. 1. a.

Nr. 105.

Betrifft das Formular zu den im §. 81 der Geschäfts-Ordnung für die Verwaltung der Garnison-Anstalten vorgeschriebenen Inventarien-Tabellen.

Berlin, den 24. März 1868.

Nach einer dem Kriegs-Ministerium gemachten Mittheilung beabsichtigt die Königliche Staatsdruckerei hieselbst von den im §. 81 der Geschäfts-Ordnung für die Verwaltung der Garnison-Anstalten vorgeschriebenen Inventarien-Tabellen Formulare vorrätzig zu halten, welche unter der Bezeichnung Litt. D. Nr. 62 für den Preis von 4 Thlr. 10 Sgr. pro 500 Bogen à 2 Stück aus dem Formular-Magazin derselben zu beziehen sind.

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.

In Vertretung.

v. Stosch.

v. Bonin.

No. 291/3. 68. M. O. D. 4.

Nr. 106.

A u f r u f,

betrifft einen vermissten Oesterreichischen Soldaten.

Berlin, den 3. April 1866.

Der Oesterreichische Soldat Binzenz Dworzak vom Kaiserlich Oesterreichischen Infanterie-Regiment Erzherzog Karl ist im Gefecht bei Trautenau am 27. Juni 1866 schwer verwundet und seit dieser Zeit vermisst. Der Vater desselben bittet um Recherche nach seinem Sohne.

Die Königlichen Truppen und Behörden, welche etwa über den Vermissten Auskunft geben können, werden um baldgefällige Mittheilung ergebenst ersucht.

Kriegs-Ministerium, Militair-Ökonomie-Departement.

In Vertretung.

v. Stosch.

Mand.

No. 25/4. 67. M. O. D. 4. b.

Nr. 107.

Betrifft den Tarif für die Beförderung von Rekruten und Reservisten auf der Ostbahn.

Berlin, den 20. März 1868.

In Folge Eröffnung der Strecke Berlin-Cüstrin ist von der Königlichen Direktion der Ostbahn ein neuer Tarif für die Beförderung von Rekruten und Reservisten, für welche die Beförderungskosten aus Militair-Fonds bezahlt werden, aufgestellt worden.

Dieser Tarif wird in Nachstehendem zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.

In Vertretung.

v. Stosch.

Wilde.

No. 167/3. 68. M. O. D. 2.

Beilage.

Königliche Ostbahn

Tarif

für

Rekruten und Reservisten, für welche die Transportkosten aus
Militair-Fonds bezahlt werden (pro Mann und Meile $1\frac{1}{2}$ Sgr.
auf Blanquets).

Nach																	
Von Station	Berlin	Neuenhagen	Straußberg	Müncheberg	Trebnitz	Gunsow	Solow	Güstrin	Podelzig	Lebus	Frankfurt	Tamfel	Bietz	Döllens-Rabung	Düringshof	Landesberg	Zantoch
Berlin	3. 9	5. 7	9. 2	10.10	12. 7	14.10	16. 6	18.11	20. 1	22. 6	18. 6	20. 8	22. 2	23. 3	25. 6	28. 2	
Neuenhagen	1.10	5. 5	7. 1	9. 9	11. 1	12. 9	15. 2	16. 6	18. 9	14. 3	17. 1	18. 7	19. 8	21.11	24. 5		
Straußberg	3. 7	5. 3	7. 1	9. 4	10.11	13. 4	14. 8	16.11	12. 5	15. 4	16. 8	17.10	19.11	22. 8			
Müncheberg	1. 8	3. 5	5. 8	7. 4	9. 9	11. 1	13. 4	8.10	11. 8	13. 1	14. 3	16. 4	19. 1				
Trebnitz	1.11	4. 1	5. 8	8. 1	9. 5	11. 8	7. 2	10. 1	11. 7	12. 7	14.10	17. 5					
Gunsow	2. 2	3. 9	6. 4	7. 6	9. 9	5. 5	8. 1	9. 7	10. 8	12.11	15. 7						
Solow	1. 8	4. 1	5. 5	7. 8	3. 2	6. 0	7. 4	8. 7	10. 8	13. 4							
Güstrin	2. 5	3. 9	6. 1	1. 6	4. 4	5.10	6.11	9. 2	11. 8								
Podelzig	1. 4	3. 7	4. 1	6. 9	8. 3	9. 4	11. 7	14. 1									
Lebus	2. 3	5. 3	8. 1	9. 7	10. 8	12.11	15. 5										
Frankfurt	7. 6	10. 4	11.10	12.11	15. 2	17. 8											
Tamfel	2.10	4. 2	5. 5	7. 6	10. 2												
Bietz	1. 6	2. 7	4.10	7. 4													
Döllens-Rabung	1. 1	3. 4	6. 6														
Düringshof	2. 3	4.10															
Landesberg	2. 8																
Zantoch																	

Anmerkung.
Die Zahlen rechts vom Punkt bedeuten die Pfennige.

	Gurkow	Frieberg	Alt-Carbe	Driefen	Kreuz	Fleheue	Schönlante	Schneidemühl	Miasieczko	Bialosłowe	Dstet	Katel	Bromberg	Czerst	Schnitz	Cierpiß	Thorn	Dłoczn	Kotomierz	Zerespol	Saastowitz
29. 8	31. 4	32. 7	34. 8	37. 4	39. 7	44. 5	48.11	52.11	54. 4	56. 8	60.11	66. 4	68. 3	70. 2	74. 1	76. 2	78. 9	70. 2	74. 5	76. 8	
25.11	27. 7	28.11	31. 1	33. 7	35.10	40.10	45. 4	49. 4	50. 8	52.11	57. 4	62. 7	64. 8	66. 7	70. 6	72. 5	75. 2	66. 5	70. 8	73. 1	
24. 2	25.10	27. 2	29. 1	31.10	34. 1	38.10	43. 6	47. 5	48.11	51. 2	55. 4	60. 9	62. 8	64.10	68. 7	70. 8	73. 2	64. 8	68.10	71. 1	
20. 7	22. 2	23. 7	25. 6	28. 2	30. 5	33. 3	39.11	43.10	45. 4	47. 7	51. 9	57. 2	59. 1	61. 2	64.11	67. 1	69. 7	61. 1	65. 3	67. 6	
18.11	20. 7	21.11	24. 2	26. 7	28.10	33. 9	38. 3	42. 2	43. 8	45.11	50. 3	55. 6	57. 7	59. 7	63. 5	65. 5	68. 1	59. 5	63. 7	65.10	
17. 1	18. 7	19.11	22. 1	24. 9	27. 3	31.10	36. 4	40. 4	41. 8	44. 1	48. 4	53. 8	55. 8	57. 7	61. 6	63. 7	66. 2	57. 5	61.10	64. 1	
14.10	16. 6	17.10	19.10	22. 6	24. 9	29. 7	34. 2	38. 1	39. 7	41.10	46. 1	51. 5	53. 5	55. 6	59. 3	61. 4	63.11	55. 4	59. 7	61.10	
13. 2	14.10	16. 2	18. 4	20.10	23. 1	28. 1	32. 7	36. 7	37.11	40. 2	44. 7	49.10	51.11	53.10	57. 9	59. 8	62. 5	53. 8	57.11	60. 4	
15. 7	17. 3	18. 7	20. 8	23. 3	25. 8	30. 5	34.11	39. 4	42. 9	46.11	52. 2	54. 4	56. 3	60. 2	64.10	66. 1	60. 5	62. 8	65. 2	68. 4	
16.11	18. 7	19.11	22. 1	24. 7	26.10	31.10	36. 4	40. 2	41. 8	43.11	48. 4	53. 7	55. 8	57. 7	61. 6	63. 5	66. 2	57. 5	61. 8	63.11	
19. 2	20.10	22. 2	24. 4	26.10	29. 1	34. 1	38. 7	42. 7	43.11	46. 2	50. 7	55.10	57.11	59.10	63. 9	65. 8	68. 5	59. 8	63.11	66. 4	
11. 8	13. 4	14. 8	16. 8	19. 4	21. 7	26. 5	31. 1	34.11	36. 5	38. 8	42.11	48. 4	50. 3	52. 4	56. 1	58. 2	60. 9	52. 2	56. 5	58. 8	
8.10	10. 6	11.10	13.11	16. 6	18.11	23. 8	28. 2	32. 3	33. 7	36. 4	40. 2	45. 5	47. 7	49. 6	53. 5	55. 6	58. 1	49. 4	53. 8	55.11	
7. 6	9. 10	4.12	5. 15	2.17	5.22	2.26	8.30	9.32	1.34	6.38	8.44	1.46	1.48	5.11	5.4	5.6	7.47	10.52	2.54	5.5	
6. 4	7.11	9. 4	11. 5	13.11	16. 4	21. 2	25. 8	29. 8	31. 1	33. 5	37. 8	42.11	45. 9	46.11	50.10	52.11	55. 6	46.10	51. 2	53. 5	
4. 2	5. 8	7. 1	9. 2	11.10	14. 1	18.11	23. 5	27. 5	28.10	31. 2	35. 5	40.10	42. 9	44. 8	48. 7	50. 8	53. 3	44. 7	48.11	51. 2	
1. 6	3. 2	4. 6	6. 7	9. 2	11. 5	16. 4	20.10	24. 9	26. 3	28. 6	32. 8	38. 1	40. 2	42. 2	45.11	48. 5	50. 8	42. 4	46. 2	48. 5	
tom	1. 8	3. 5	5. 1	7. 8	9.11	14.10	19. 4	23. 3	24. 9	27. 3	31. 2	36. 7	38. 8	40. 8	44. 5	46. 6	49. 2	40. 6	44. 8	46.11	
Frieberg	1. 4	3. 5	6. 2	8. 3	13. 2	17. 8	21. 9	23. 1	25. 4	29. 8	34.11	37. 1	39. 1	42.11	44.10	47. 7	38.10	43. 1	45. 5		
Alt-Carbe	2. 1	4. 8	7. 1	11.10	16. 4	20. 5	21. 9	24. 2	28. 4	33. 7	35. 8	37. 8	41. 7	43. 8	46. 2	37. 6	41.10	44. 1			
Driefen	2. 8	4.11	9. 9	14. 3	18. 4	19. 8	22. 1	26. 3	31. 8	33. 1	38. 3	43. 7	45. 7	49. 5	41. 7	44. 1	35. 5	39. 9	42. 4		
Kreuz	2. 3	7. 2	11. 8	15. 7	19. 4	23. 7	17. 1	19. 4	23. 7	28.11	31. 1	33. 3	36. 9	38.10	41. 7	32.10	37. 1	39. 4			
Fleheue	4.10	9. 5	13. 4	14. 8	17. 1	21. 4	26. 8	28. 8	30. 9	34. 6	36. 7	39. 2	30. 7	33. 10	34. 4	25. 8	30. 3	32. 3			
Schönlante	4. 6	8. 7	9.11	12. 4	16. 6	21.11	23.10	25.10	29. 8	31.10	34. 4	25. 8	30. 3	32. 3							
Schneidemühl	4. 1	5. 5	7.10	12. 17	3.19	4. 21	4. 25	2. 27	4. 29	10. 21	2. 25	6. 27	9. 29	10. 21	2. 25	6. 27	9. 29	10. 21	2. 25	6. 27	9. 29
Miasieczko	1. 4	3. 9	7.11	13. 4	17. 3	21. 2	23. 3	25.10	17. 3	21. 2	23. 3	25.10	17. 3	21. 2	23. 3	25.10	17. 3	21. 2	23. 3	25. 8	
Bialosłowe	2. 5	6. 7	11.10	13.11	15.11	19.10	21.11	24. 5	15. 9	20. 1	22. 4										
Dstet	4. 2	9. 7	11. 7	13. 8	17. 5	19. 6	22. 1	13. 6	17. 8	19.11	21. 1	24. 5	15. 9	20. 1	22. 4						
Katel	5. 5	7. 4	9. 4	13. 2	15. 4	17.10	9. 4	13. 6	15. 9												
Bromberg	2. 1	4. 1	7.10	9.11	12. 7	3.11	8. 1	10. 4													
Czerst	1.11	5.10	7.11	10. 6	5.10	10. 2	12. 5														
Schnitz	3.11	6. 8	7.11	12. 2	14. 5																
Cierpiß	2. 1	4. 8	11. 8	16. 1	18. 4																
Thorn	2. 7	13.10	18. 20	5. 20	5. 20																
Dłoczn	16. 4	20. 8	22.11																		
Kotomierz	4. 2	6. 5																			
Zerespol	2. 3																				

R a t h																		
	Bon Station																	
	Warlubien	Czerwinst	Pelplin	Dirschau	Hohenstein	Prantz	Danzig lege Thor	Danzig hohe Thor	Neufahrwasser	Simonsdorf	Marienburg	Altfebe	Brunau	Elbing	Guldenboden	Schlobitten	Neißhausen	Ziebmannsdorf
Berlin	79.10	83.7	87.7	91.8	93.11	96.	97.10	98.8	100.1	93.4	95.1	97.4	98.10	100.11	103.4	105.9	107.3	109.4
Neuenhagen	76.2	79.11	84.	87.11	90.2	92.3	94.2	94.11	96.5	89.8	91.6	93.7	95.1	97.2	99.9	102.2	103.6	105.7
Straußberg	74.3	78.	82.1	86.1	88.4	90.5	92.3	93.2	94.6	87.11	89.7	91.10	93.4	95.5	97.10	100.4	101.8	103.10
Müncheberg	70.8	74.5	78.5	82.6	84.9	86.10	88.8	89.7	90.11	84.4	85.11	88.2	89.8	91.10	94.2	96.9	98.1	100.2
Trebnitz	69.2	72.9	76.10	80.10	83.1	85.2	87.2	87.11	89.5	82.8	84.4	86.7	88.1	90.2	92.8	95.1	96.5	98.7
Gusow	67.2	70.11	75.	79.1	81.2	83.3	85.2	85.11	87.5	80.8	82.6	84.7	86.3	88.2	90.9	93.2	94.8	96.9
Golgow	64.11	68.8	72.9	76.10	79.1	81.2	82.11	83.10	85.2	78.7	80.3	82.6	84.	86.1	88.6	91.1	92.5	94.6
Cüstzin	63.5	67.2	71.3	75.2	77.5	79.6	81.5	82.2	83.8	76.11	78.9	80.10	82.4	84.5	87.	89.5	90.9	92.10
Bodelzig	65.10	69.7	73.8	77.8	79.10	81.11	83.10	84.7	86.1	79.4	81.2	83.3	84.11	86.10	89.5	91.10	93.2	95.3
Lebus	67.2	70.10	74.10	78.11	81.2	83.3	85.2	85.11	87.5	80.8	82.4	84.7	86.1	88.2	90.9	93.2	94.6	96.7
Frankfurt	69.5	73.2	77.3	81.2	83.5	85.6	87.5	88.2	89.8	82.11	84.9	86.10	88.4	90.5	93.	95.5	96.9	98.10
Tamjel	61.10	65.7	69.7	73.8	75.11	78.	79.10	80.8	82.1	75.5	77.1	79.4	80.10	82.11	85.4	87.11	89.3	91.4
Biez	59.1	62.10	66.11	70.10	73.1	75.2	77.1	77.10	79.4	72.7	74.5	76.6	78.2	80.1	82.8	85.1	86.5	88.6
Döllens-Radung	57.7	61.4	65.5	69.5	71.7	73.8	75.7	76.4	77.10	71.1	72.11	75.7	78.8	80.7	81.2	83.7	85.1	87.2
Düringshof	56.7	60.4	64.4	68.3	70.6	72.7	74.7	75.4	76.10	70.1	71.10	73.11	75.7	77.7	80.1	82.6	83.10	85.11
Landsberg	54.4	58.1	62.1	66.2	68.3	70.4	72.4	73.1	74.7	67.10	69.7	71.8	73.4	75.4	77.10	80.3	81.9	83.10
Zantoch	51.9	55.4	59.5	63.5	65.8	67.10	69.9	70.6	72.6	65.9	66.11	69.2	70.8	72.9	75.2	77.8	79.1	81.2
Gurkow	50.3	53.10	57.11	61.11	64.2	66.4	68.3	69.	70.6	63.9	65.5	67.8	69.2	71.3	73.8	76.2	77.7	79.8
Friedeberg	48.7	52.4	56.5	60.4	62.7	64.8	66.7	67.4	68.10	62.1	63.11	66.6	67.6	69.7	72.2	74.7	75.11	78.
Alt-Carbe	47.3	51.	55.1	58.11	61.2	63.4	65.3	66.	67.6	60.9	62.7	64.8	66.4	68.3	70.10	73.2	74.7	76.8
Driefen	45.2	48.11	52.11	57.	59.1	61.2	63.2	63.11	65.5	58.8	60.5	62.7	64.2	66.2	68.8	71.1	72.7	74.8
Kreuz	42.7	46.2	50.3	54.4	56.7	58.8	60.7	61.4	62.10	56.1	57.9	60.6	61.6	63.7	66.	68.7	69.11	72.
Reibne	40.2	43.11	48.	52.1	54.4	56.5	58.2	59.1	60.5	53.8	55.6	57.9	59.3	61.4	63.9	66.2	67.8	69.9
Schönlank	35.5	39.2	43.2	47.3	49.4	51.5	53.5	54.2	55.8	48.11	50.8	52.10	54.5	56.5	58.11	61.4	62.10	64.11
Schneidemühl	30.11	34.8	38.8	42.7	44.10	46.11	48.11	49.8	51.2	44.5	46.2	48.4	49.11	51.11	54.5	56.10	58.2	60.4
Miasieczko	26.10	30.7	34.8	38.8	40.11	43.1	44.10	45.8	47.1	40.4	42.2	44.5	45.11	48.	50.5	52.10	54.4	56.5
Bialoskwa	25.6	29.3	33.4	37.4	39.5	41.7	43.6	44.3	45.9	39.4	40.10	42.11	44.7	46.6	49.1	51.5	52.10	54.11
Düfel	23.1	26.10	30.11	34.11	37.2	39.4	41.1	42.	43.4	36.7	38.5	40.8	42.2	44.3	46.8	49.1	50.7	52.8
Rafel	18.11	22.8	26.8	30.9	33.	34.11	36.11	37.10	39.2	32.5	34.2	36.5	37.11	39.11	42.5	44.10	46.4	48.5
Bromberg	13.8	17.3	21.4	25.4	27.7	29.10	31.8	32.5	33.11	27.2	28.10	31.1	32.7	34.8	37.1	39.7	40.11	43.1
Czerst	15.7	19.4	23.5	27.5	29.7	31.8	33.7	34.4	35.10	29.1	30.11	33.	34.8	36.7	39.2	41.7	43.1	45.2
Schulitz	17.7	21.4	25.4	29.5	31.8	33.9	35.7	36.5	37.10	31.1	32.10	35.1	36.7	38.8	41.1	43.6	45.	47.1
Cierpiz	21.5	25.2	29.3	33.4	35.5	37.6	39.5	40.2	41.8	34.11	36.9	38.10	40.6	42.5	45.	47.5	48.9	50.10
Thorn	23.7	27.4	31.4	35.3	37.6	39.7	41.7	42.4	43.10	37.1	38.10	40.11	42.5	44.7	47.1	49.6	50.10	52.11
Dluczyn	26.1	29.10	33.11	37.11	40.1	42.2	44.1	44.10	46.4	39.7	41.5	43.6	45.2	47.1	49.8	52.1	53.7	55.8
Kotomierz	9.9	13.4	17.5	21.5	23.8	25.10	27.9	28.6	30.	23.3	24.11	27.2	28.8	30.9	33.4	35.8	37.1	39.2
Terespöl	5.5	9.2	13.2	17.3	19.6	21.7	23.5	24.4	25.8	18.11	20.8	22.11	24.5	26.7	28.11	31.4	32.10	34.11

Braunsberg	Heiligenbell	Wollmitz	Subwitz	Robbshude	Seebothen	Königsberg	Gutenfelz	Ehrenbogen	Stabenau	Tapiau	Rehiau	Balschdorf	Korfitten	Insferburg	Sublitz	Gumbinnen	Tratshen	Staffuhnen	Epbitshnen
111. 9	114. 2	116. 7	118. 2	120. 9	121.10	124. 1	126. 5	128. 3	130. 1	132. 5	134. 5	136. 6	138. 7	142. 2	144.11	147. 4	150. 0	152. 5	154. 8
108. 2	110. 7	112.11	114. 7	117. 2	118. 2	120. 5	122. 8	124. 6	126. 5	128. 8	130.10	132.11	135. 0	138. 7	141. 4	143. 8	146. 5	148. 8	150.11
106. 2	108. 7	111. 2	112. 8	115. 2	116. 3	118. 8	120.11	122. 8	124. 6	126.11	128.10	130.11	133. 2	136. 8	139. 4	141. 9	144. 5	146.10	149. 1
102. 7	105. 0	107. 7	109. 1	111. 7	112. 8	115. 1	117. 4	119. 1	120.11	123. 4	125. 3	127. 4	129. 7	133. 1	135. 9	138. 2	141.10	143. 3	145. 6
101. 1	103. 6	105.11	107. 7	110. 1	111. 2	113. 5	115. 8	117. 5	119. 5	121. 8	123. 7	125.10	127.11	131. 7	134. 3	136. 8	139. 4	141. 7	143.10
99. 2	101. 7	103.11	105. 7	108. 2	109. 2	111. 5	113. 8	115. 8	117. 5	119.10	121.10	123.11	126. 0	129. 7	132. 4	134. 8	137. 5	139.10	141.11
96.11	99. 4	101.10	103. 4	105.11	106.11	109. 4	111. 7	113. 5	115. 2	117. 7	119. 7	121. 8	123.11	127. 4	130. 1	132. 5	135. 2	137. 7	139.10
95. 5	97.10	100. 2	101.10	104. 5	105. 5	107. 8	109.11	111. 9	113. 8	115.11	118. 1	120. 2	122. 3	125.10	128. 7	130.11	133. 8	135.11	138. 2
97.10	100. 2	102. 7	104. 3	106.10	107.10	110. 1	112. 4	114. 4	116. 1	118. 6	120. 5	122. 7	124. 8	128. 3	130.11	133. 4	136. 1	138. 5	140. 7
99. 2	101. 7	103.11	105. 7	108. 2	109. 2	111. 5	113. 8	115. 6	117. 5	119. 8	121. 8	123.11	126. 0	129. 7	132. 4	134. 8	137. 5	139. 8	141.11
101. 5	103.10	106. 2	107.10	110. 5	111. 5	113. 8	115.11	117. 9	119. 8	121.11	124. 1	126. 2	128. 3	131.10	134. 7	136.11	139. 8	141.11	144. 2
93. 9	96. 2	98. 8	100. 2	102. 9	103.10	106. 2	108. 5	110. 3	112. 1	114. 5	116. 5	118. 6	120. 9	124. 2	126.11	129. 4	132. 0	134. 5	136. 8
91. 1	93. 5	95.10	97. 6	100. 1	101. 1	103. 4	105. 7	107. 5	109. 4	111. 9	113. 8	115.10	117.11	121. 6	124. 2	126. 7	129. 4	131. 8	133.10
89. 7	91.11	94. 4	96. 0	98. 7	99. 7	101.10	104. 1	106. 1	107.10	110. 3	112. 2	114. 4	116. 5	120. 0	122. 8	125. 1	127.10	130. 2	132. 4
88. 6	90.11	93. 4	94.11	97. 6	98. 7	100.10	103. 1	104.10	106.10	109. 2	111. 2	113. 3	115. 4	118.11	121. 8	124. 1	126. 9	129. 2	131. 3
86. 3	88. 8	91. 1	92. 8	95. 3	96. 4	98. 7	100.10	102. 9	104. 7	106.11	108.11	111. 0	113. 1	116. 8	119. 5	121.10	124. 6	126.11	129. 0
83. 8	85.11	88. 6	90. 0	92. 7	93. 7	96. 0	98. 3	100. 1	101.10	104. 3	106. 2	108. 5	110. 7	114. 2	116. 8	119. 3	121.10	124. 2	126. 5
82. 2	84. 5	87. 0	88. 6	91. 1	92. 1	94. 6	96. 9	98. 7	100. 4	102. 9	104. 8	106.11	109. 1	112. 8	115. 2	117. 9	120. 4	122. 8	124.11
80. 7	82.11	85. 4	87. 0	89. 7	90. 7	92.10	95. 1	96.11	98.10	101. 1	103. 2	105. 4	107. 5	111. 0	113. 8	116. 1	118.10	121. 1	123. 4
79. 2	81. 7	84. 0	85. 8	88. 2	89. 3	91. 6	93. 9	95. 7	97. 6	99.11	101.10	103.11	106. 1	109. 8	112. 4	114. 9	117. 5	119.10	121.11
77. 1	79. 6	81.11	83. 7	86. 1	87. 2	89. 5	91. 8	93. 7	95. 5	97.10	99. 9	101.10	103.11	107. 7	110. 3	112. 8	115. 4	117. 9	119.10
74. 7	76.10	79. 4	80.10	83. 5	84. 5	86.10	89. 1	90.11	92. 8	95. 1	97. 1	99. 4	101. 5	105. 0	107. 7	110. 1	112. 8	115. 1	117. 4
72. 2	74. 7	77. 1	78. 7	81. 2	82. 2	84. 7	86.10	88. 8	90. 5	92.10	94.10	96.11	99. 2	102. 7	105. 4	107. 8	110. 5	112.10	115. 1
67. 4	69. 9	72. 2	73.10	76. 4	77. 5	79. 8	81.11	83.10	85. 8	88. 1	90. 0	92. 1	94. 2	97.10	100. 6	102.11	105. 7	108. 0	110. 1
62.10	65. 3	67. 8	69. 4	71.10	72.11	75. 2	77. 5	79. 2	81. 2	83. 7	85. 6	87. 7	89. 8	93. 4	95. 0	98. 5	101. 1	103. 6	105. 7
58.10	61. 2	63. 7	65. 3	67.10	68.10	71. 1	73. 6	75. 4	77. 1	79. 6	81. 5	83. 7	85. 8	89. 3	91.11	94. 4	97. 1	99. 5	101. 8
57. 5	59.10	62. 3	63.11	66. 5	67. 6	69. 9	72. 0	73.11	75. 9	78. 2	80. 1	82. 2	84. 4	87.11	90. 7	93. 0	95. 8	98. 1	100. 2
55. 1	57. 5	60. 0	61. 6	64. 1	65. 1	67. 6	69. 9	71. 7	73. 4	75. 9	77. 8	79.10	82. 1	85. 6	88. 2	90. 7	93. 4	95. 8	97.11
50.10	53. 3	55. 8	57. 4	59.10	60.11	63. 2	65. 7	67. 4	69. 2	71. 7	73. 6	75. 7	77. 8	81. 4	84. 0	86. 8	89. 1	91. 6	93. 9
45. 7	47.10	50. 5	51.11	54. 5	55. 6	57.11	60. 2	61.11	63. 9	66. 2	68. 1	70. 4	72. 5	76. 1	78. 7	81. 2	83. 8	86. 1	88. 4
47. 7	49.11	52. 4	54. 0	56. 7	57. 7	59.10	62. 1	64. 1	65.10	68. 3	70. 2	72. 4	74. 5	78. 0	80. 8	83. 1	85.10	88. 2	90. 4
49. 6	51.11	54. 4	55.11	58. 6	59. 7	61.10	64. 2	66. 0	67.10	70. 2	72. 2	74. 3	76. 4	79.11	82. 8	85. 1	87. 9	90. 2	92. 5
53. 5	55.10	58. 2	59.10	62. 5	63. 5	65. 8	67.11	69.11	71. 8	74. 1	76. 1	78. 2	80. 3	83.10	86. 7	88.11	91. 8	94. 1	96. 2
55. 6	57.11	60. 4	61.11	64. 6	65. 7	67.10	70. 1	71.10	73.10	76. 1	78. 2	80. 3	82. 4	85.11	88. 8	91. 1	93. 9	96. 3	98. 3
58. 1	60. 5	62.10	64. 6	67. 1	68. 1	70. 4	72. 7	74. 7	76. 4	78. 9	80. 8	82.10	84.11	88. 6	91. 2	93. 7	96. 4	98. 8	100.10
41. 8	44. 1	46. 6	48. 2	50. 8	51. 9	54. 0	56. 3	58. 1	60. 0	62. 3	64. 2	66. 5	68. 7	72. 2	74.10	77. 3	79.11	82. 2	84. 5
37. 4	39. 9	42. 4	43.10	46. 4	47. 5	49.10	52. 1	53.10	55. 8	58. 1	60. 0	62. 1	64. 4	67.10	70. 6	72.11	75. 7	78. 0	80. 3

Nach																		
Von Station	Lasfowitz	Warlubien	Czerwinst	Pelplin	Dirschau	Hohenstein	Praust	Danzig lege Thor	Danzig hohe Thor	Reinfahrwasser	Simonsdorf	Marienburg	Altfelde	Grunau	Elbing	Guldenboden	Schlobitten	Reibhausen
Lasfowitz	3. 2	6.11	10.11	15.	17. 3	19. 4	21. 4	22. 1	23. 5	16. 8	18. 5	20. 8	22. 2	24. 4	26. 8	29. 1	30. 7	
Warlubien	3. 9	7.10	11.10	13.11	16. 1	18.	18. 9	20. 3	13. 6	15. 4	17. 5	19. 1	21.	23. 7	25.11	27. 5		
Czerwinst	4. 1	8. 1	10. 4	12. 5	14. 3	15. 2	16. 6	9. 9	11. 7	13.10	15. 4	17. 5	19.10	22. 2	23. 8			
Pelplin	4. 1	6. 4	8. 5	10. 2	11. 1	12. 5	5. 8	7. 6	9. 9	11. 3	13. 4	15. 9	18. 2	19. 8				
Dirschau	2. 3	4. 4	6. 2	7. 1	8. 5	1.10	3. 5	5. 8	7. 2	9. 4	11. 8	14. 3	15. 7					
Hohenstein	2. 1	4. 1	4.10	6. 4	3.11	5. 8	7.11	9. 5	11. 7	13.11	16. 4	17.10						
Praust	1.11	2. 8	4. 2	6.	7.10	10. 1	11. 7	13. 6	16. 1	18. 5	19.11							
Danzig lege Thor	0. 9	2. 3	7.11	9. 9	11.10	13. 6	15. 5	18. 2	21. 9	24. 8	27. 5	29. 1	30. 7					
Danzig hohe Thor	1. 6	8. 8	10. 6	12. 9	14. 3	16. 4	18. 9	21. 2	22. 8									
Reinfahrwasser	10. 2	12.	14. 1	15. 9	17. 8	20. 3	22. 8	24.										
Simonsdorf	1.10	3.11	5. 7	7. 6	10. 1	12. 5	13.10	15. 4	17. 5	19. 1	21.	23. 7	25.11	27. 5				
Marienburg	2. 3	3. 9	5.10	8. 3	10. 8	12. 2												
Altfelde	1. 6	3. 7	6. 2	8. 7	9.11													
Grunau	2. 1	4. 6	6.11	8. 5														
Elbing	2. 7	4.11	6. 4															
Guldenboden	2. 5	3.11																
Schlobitten	1. 4																	
Reibhausen																		

**Reibhausen
Liebmanns**

Niedmannsdorf	Braunsberg	Seitigenbeil	Wolfsmit	Ludwigsort	Kobbelbude	Seeпоthen	Königsberg	Gutenfeld	Löwenhagen	Vindenu	Lapien	Weslau	Buschdorf	Norkitten	Insterburg	Subschen	Gumbinnen	Erathenen	Stallupönen	Eydtkuhnen
32. 8	35. 1	37. 6	39.11	41. 7	44. 1	45. 2	47. 5	49.10	51. 7	53. 5	55.10	57. 9	59.10	61.11	65. 7	68. 3	70. 8	73. 4	75. 9	78. 8
29. 7	31.11	34. 4	36. 9	38. 5	40.11	42. 4	44. 3	46. 6	48. 5	50. 3	52. 8	54. 7	56. 8	58.10	62. 5	65. 1	67. 6	70. 2	72. 7	74. 8
25.10	28. 2	30. 7	33. 4	37. 2	38. 3	40. 6	42.11	44. 8	46. 6	48.11	50.10	52.11	55. 1	58. 8	61. 4	63. 9	66. 5	68.10	71. 1	75. 1
21. 9	24. 2	26. 7	28.11	30. 7	33. 2	34. 2	36. 5	38.10	40. 8	42. 5	44.10	46.10	48.11	51. 4	54. 7	57. 8	59. 8	62. 5	64.10	67. 1
17. 8	20. 1	22. 6	25. 1	26. 7	29. 1	30. 2	32. 7	34.10	36. 7	38. 5	40.10	42. 9	44.10	47. 1	50. 7	53. 3	55. 8	58. 4	60. 9	63. 3
19.11	22. 4	24. 9	27. 2	28.10	31. 4	32. 5	34. 8	37. 1	38.10	40. 8	43. 1	45. 4	47. 1	49. 2	52.10	55. 6	57.11	60. 7	63. 3	65. 3
22. 1	24. 5	26.10	29. 3	30.11	33. 5	34. 6	36. 9	39. 2	40.11	42. 9	45. 2	47. 1	49. 2	51. 4	54.11	57. 7	60. 2	62. 8	65. 1	67. 4
23.10	26. 5	28.10	31. 2	32.10	35. 5	36. 5	38. 8	40.11	42. 9	44. 8	47. 1	49. 1	51. 2	53. 3	56.10	59. 7	61.11	64. 8	67. 1	69. 2
24. 9	27. 2	29. 7	31.11	33. 7	36. 2	37. 2	39. 5	41.10	43. 8	45. 5	47.10	49.10	51.11	54. 4	57. 7	60. 4	62. 8	65. 5	67.10	70. 1
26. 1	28. 8	31. 1	33. 5	35. 1	37. 8	38. 8	40.11	43. 2	45. 4	46.11	49. 4	51. 4	53. 5	55. 6	59. 1	61.10	64. 2	66.11	69. 4	71. 5
15.11	18. 5	20.10	23. 3	24.11	27. 5	28. 6	30. 9	33. 3	34.11	36. 9	39. 2	41. 1	43. 2	45. 4	48.11	51. 7	54. 5	56. 8	59. 1	61. 2
14. 3	16. 8	19. 1	21. 5	23. 1	25. 8	26. 8	28.11	31. 4	33. 2	34.11	37. 4	39. 4	41. 5	43. 6	47. 1	49.10	52. 2	54.11	57. 4	59. 7
12. 14	7 16.11	19. 4	21. 23	7 24	7 26.10	29. 1	30.11	32.10	35. 1	37. 1	39. 4	41. 5	45. 4	47. 8	50. 1	52.10	55. 1	57. 4	59. 7	61. 2
10. 6	12.11	15. 4	17.10	19. 4	21.11	22.11	25. 4	27. 7	29. 5	31. 2	33. 7	35. 7	37. 8	39.11	43. 4	46. 1	48. 5	51. 2	53. 7	55.10
8. 5	10.11	13. 4	15. 9	17. 5	19.11	21. 2	23. 3	25. 6	27. 4	29. 3	31. 6	33. 7	35. 8	37.10	41. 5	44. 1	46. 6	49. 2	51. 5	53. 8
6. 8	8. 5	10.10	13. 2	14.10	17. 5	18. 5	20. 8	23. 1	24.11	26. 8	29. 1	31. 1	33. 2	35. 3	38.10	41. 7	43.11	46. 8	49. 1	51. 4
3. 5	6. 8	8. 5	10.10	12. 5	15. 1	16. 1	18. 4	20. 7	22. 6	24. 4	26. 8	28. 8	30. 9	32.10	36. 5	39. 2	41. 7	44. 3	46. 8	48. 9
2. 1	4. 8	6.11	9. 5	10.11	13. 6	14. 7	16.11	19. 2	21. 2	22.10	25. 2	27. 2	29. 5	31. 6	35. 1	37. 8	40. 2	42. 9	45. 2	47. 5
dorf	2. 7	4.10	7. 4	8.10	11. 5	12. 5	14.10	17. 1	18.11	20. 8	23. 1	25. 1	27. 4	29. 5	33. 3	35. 7	38. 1	40. 8	43. 1	45. 4
Braunsberg	2. 5	4.10	6. 5	9. 10	12. 4	14. 7	16. 6	18. 4	20. 8	22. 8	24. 9	26.10	30. 5	33. 2	35. 7	38. 3	40. 8	42. 9	44. 9	46. 6
Seitigenbeil	2. 5	4. 1	6. 7	7. 8	9.11	12. 4	14. 1	15.11	18. 4	20. 3	22. 4	24. 5	28. 1	30. 9	33. 2	35.10	38. 3	40. 6	42. 6	44. 6
Wolfsmit	1. 8	4. 2	5. 3	7. 6	9. 9	11. 7	13. 6	15.11	17.10	19.11	22. 1	25. 8	28. 4	30. 9	33. 5	35.10	37.11	40. 6	42. 6	44. 6
Ludwigsort	2. 7	3. 7	5.10	8. 3	10. 1	11.10	14. 3	16. 2	18. 4	20. 5	24. 2	26. 8	29. 1	31.10	34. 2	36. 5	38.11	40. 6	42. 6	44. 6
Kobbelbude	1. 1	3. 4	5. 8	7. 6	9. 4	11. 8	13. 8	15. 9	17.10	21. 5	24. 2	26. 7	29. 3	31. 8	33. 1	35.10	38. 3	40. 6	42. 6	44. 6
Seeпоthen	2. 3	4. 8	6. 5	8. 3	10. 8	12. 7	14. 8	16.10	20. 5	23. 1	25. 6	28. 2	30. 7	32.10	35. 3	37. 8	40. 3	42. 6	44. 6	46. 6
Königsberg	2. 3	4. 1	6. 8	8. 5	10. 4	12. 5	14. 7	18. 2	20.10	23. 3	25.11	28. 4	30. 5	32.10	35. 3	37. 8	40. 3	42. 6	44. 6	46. 6
Gutenfeld	1.10	3. 9	6. 7	7.11	10. 2	12. 4	15.11	18. 7	21. 2	23. 8	25.11	28. 2	30. 5	32.10	35. 3	37. 8	40. 3	42. 6	44. 6	46. 6
Löwenhagen	1.10	4. 2	6. 2	8. 3	10. 6	13.11	16. 8	19. 1	21. 9	24. 2	26. 5	28. 2	30. 7	32.10	35. 3	37. 8	40. 3	42. 6	44. 6	46. 6
Vindenu	2. 5	4. 4	6. 5	8. 7	12. 2	14.10	17. 3	19.11	22. 4	24. 7	27. 2	29. 5	31. 8	33. 1	35. 3	37. 8	40. 3	42. 6	44. 6	46. 6
Lapien	1.11	4. 1	6. 4	9. 12	5. 14	10. 17	7. 19	11.22	2. 2	4. 7	10. 15	12. 18	14. 20	16. 22	18. 24	20. 26	22. 28	24. 30	26. 32	28. 34
Weslau	2. 1	4. 2	7.10	10. 6	12.11	15. 7	18. 2	20. 3	22. 4	24. 5	28. 1	30. 9	33. 2	35. 7	38. 3	40. 8	42. 9	44. 9	46. 6	48. 6
Buschdorf	2. 1	5. 8	8. 5	10.10	13. 6	15.11	18. 2	20. 3	22. 4	24. 5	28. 1	30. 9	33. 2	35. 7	38. 3	40. 8	42. 9	44. 9	46. 6	48. 6
Norkitten	3. 7	6. 4	8. 8	11. 5	13.10	15.11	18. 2	20. 3	22. 4	24. 5	28. 1	30. 9	33. 2	35. 7	38. 3	40. 8	42. 9	44. 9	46. 6	48. 6
Insterburg	2. 8	5. 1	7.10	10. 6	12.11	15. 7	18. 2	20. 3	22. 4	24. 5	28. 1	30. 9	33. 2	35. 7	38. 3	40. 8	42. 9	44. 9	46. 6	48. 6
Subschen	2. 5	5. 1	7. 6	9. 9	11. 2	13. 5	15. 8	17. 1	19. 4	21. 7	23. 10	25. 13	27. 16	29. 19	31. 22	33. 25	35. 28	37. 31	39. 34	41. 37
Gumbinnen	2. 8	5. 1	7. 2	9. 5	11. 8	13. 11	15. 14	17. 17	19. 20	21. 23	23. 26	25. 29	27. 32	29. 35	31. 38	33. 41	35. 44	37. 47	39. 50	41. 53
Erathenen	2. 5	4. 8	6. 1	8. 4	10. 7	12. 10	14. 13	16. 16	18. 19	20. 22	22. 25	24. 27	26. 30	28. 33	30. 36	32. 39	34. 42	36. 45	38. 48	40. 51
Stallupönen	2. 3	4. 6	6. 9	8. 12	10. 15	12. 18	14. 21	16. 24	18. 27	20. 30	22. 33	24. 36	26. 39	28. 42	30. 45	32. 48	34. 51	36. 54	38. 57	40. 60
Eydtkuhnen	2. 3	4. 6	6. 9	8. 12	10. 15	12. 18	14. 21	16. 24	18. 27	20. 30	22. 33	24. 36	26. 39	28. 42	30. 45	32. 48	34. 51	36. 54	38. 57	40. 60

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

2. Jahrgang.

Berlin, den 21. April 1868.

Nr. 12.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 20 Sgr. Abonniert kann werden: außerhalb bei allen königlichen Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße Nr. 69.

Nr. 108.

Betrifft die Einführung eines neuen Schemas für die Stärke-Rapporte.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß in Stelle der bisher vorgeschriebenen Formulars zu den Stärke-Rapporten der Truppen das Mir vorgelegte neue Schema für den Rapport und die Erläuterungen dazu eingeführt werden, und daß in die Mir von den General-Kommandos vierteljährlich einzureichenden Stärke-Rapporte auch die betreffenden Artillerie-Regimenter *z.* und Pionier-Bataillone mit aufgenommen werden. Seitens der General-Inspektionen der Artillerie resp. des Ingenieur-Korps und der Festungen sind Mir dagegen fortan vierteljährlich Rapporte nach dem Schema F. einzureichen.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen und die erforderlichen näheren Festsetzungen zu treffen.

Berlin, den 19. März 1868.

(gez.) Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 11. April 1868.

1868 1.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit unter Beifügung der Schemas zu dem Stärke-Rapport (an Stelle des früheren Schemas B. der Instruktion vom 12. Juli 1828) und zu den Erläuterungen zur Kenntniß der Armee gebracht.

Seine Majestät der König haben gleichzeitig zu bestimmen geruhet, daß:

- 1) Das Schema F. für diejenigen Fälle beibehalten werden soll, in denen Allerhöchstdenenselben oder sonst hierzu berechtigten Personen bei Reisen durch Städte und Festungen ein Rapport von der Garnison oder bei Besichtigungen ein Tagesrapport zu übergeben ist;
- 2) bezüglich der Ueberreichung der Rapporte der Leib- *z.* Regimenter eine Aenderung gegen das bisher maßgebende Verfahren nicht einzutreten hat;
- 3) die im §. 6 der durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. Mai 1828 genehmigten Geschäftsinstruktion vorgeschriebene Einreichung von Monats-Rapporten Seitens der in fremden Armee-Korps-Bezirken dislozirten Truppentheile an das General-Kommando, in dessen Bereich diese Truppentheile stehen, fortan zu unterlassen sei. —

Formulare zu den vorbereiteten Stärke-Rapporten und den zugehörigen Erläuterungen sind aus der königlichen Staatsdruckerei zu beziehen.

In Bezug auf die Aufstellung der Rapporte wird Folgendes bestimmt:

- 1) Der Titel ist in folgender Art etwa auszufüllen:

Rapport
des nten Armee-Korps
(des nten Infanterie-Regiments)
pro
1. Quartal
(Januar)
1868.

2) In Kolonne 1 sind die Truppentheile waffenweise getrennt: Infanterie, Kavallerie, Artillerie, Pioniere Train, jedoch ohne besondere bezügliche Ueberschriften, in sich nach Maßgabe der durch den Brigaderefp. Divisions-Verband bedingten Reihenfolge, jeder Truppentheile nur eine Zeile einnehmend, aufzuführen. Die Infanterie und die Kavallerie ist jede für sich zu summieren, eine Summe der Infanterie, plus Kavallerie bleibt fort, ebenso eine solche der Artillerie-Truppentheile, dagegen ist eine Total-Summe zu ziehen.

3) Der Rapport ist wie bisher ult. des Quartals (resp. des Monats) abzuschließen, für welches (bez. welchen) die Aufstellung stattfindet.

Die Kolonnen 3 bis 16 inkl. enthalten mithin nur die Angaben des Zustandes, welcher am letzten Tage des betreffenden Zeitabschnittes sich ergeben hat.

4) In die Kolonne 2 sind die Stärken einzutragen, wie sie durch die Etats vorgeschrieben sind.

5) In den Kolonnen 3 „Es manquiren“ und 4 „Sind überzählig“ sind Unteroffiziere nur dann als „manquirend“, wenn die vorhandene Gesamtzahl derselben die Etatsstärke nicht erreicht, und als „überzählig“ anzugeben, wenn sie umgekehrt die etatsmäßige Zahl übersteigt. Das bisherige Verfahren: manquirende Portepeeführer als manquirend“ und die in Stelle derselben ernannten Unteroffiziere 3. Gehaltsklasse als „überzählig“ zu führen, hat ferner nicht stattzufinden. Manquirende oder überzählige Portepeeführer sind in den „Erläuterungen“ summarisch anzugeben.

Aggregirte Offiziere und solche à la suite werden weder in die Kolonne 4 noch in irgend eine andere des ganzen Rapportes miteingerechnet, sondern lediglich in den „Erläuterungen“ namentlich nachgewiesen.

Einjährige Freiwillige sind in die Kolonne 4 „Sind überzählig“ nur insoweit sie nicht auf die etatsmäßige Kopfzahl in Anrechnung kommen und in die Kolonne 5 „Mithin beträgt die Effectiv-Stärke“ und 16 „Es können ausrücken“ beziehungsweise in die entsprechende der Kolonnen 8—15 „Von der Effectiv-Stärke können nicht ausrücken“ mit aufzunehmen.

Dagegen sind die Dispositions-Beurlaubten in der Colonne 4 „Sind überzählig“ nicht mit anzugeben.

6) In Kolonne 5 „Mithin beträgt die Effectiv-Stärke“ ist die „Ist-Stärke“ anzugeben, wie sie wirklich vorhanden ist und sich aus den Angaben der Kolonnen 2, 3 und 4 darstellt. Die Dispositions-Beurlaubten sind in Kolonne 5 nicht mitzuberechnen.

7) Die Kolonne 6 giebt die einjährigen Freiwilligen an, ohne Rücksicht darauf, ob sie in der Etatszahl oder überzählig sind, ob sie Verpflegung erhalten oder nicht.

8) Nur in Kolonne 7 werden die Dispositions-Beurlaubten nachgewiesen, in keine weitere Kolonne sind sie mitaufzunehmen.

9) Die Kolonnen 8—15 sollen die Differenz zwischen Kolonne 5 „Mithin beträgt die Effectiv-Stärke“ und Kolonne 16 „Es können ausrücken“ darlegen, und enthält, um die Vergleichung zwischen den Kolonnen 5 und 16 zu erleichtern, die Kolonne 15 die Total-Differenz, d. h. die Summe der Kolonnen 8 bis inkl. 14.

10) In die Kolonne 10 „Beurlaubte“ sind sämtliche Beurlaubte, ohne Unterschied ob sie „mit“ oder „ohne Gehalt“ beurlaubt sind, aufzunehmen; nicht aber die Dispositions-Beurlaubten.

11) In Kolonne 11 „Arretirte“ sind sämtliche Arretirte, auch die in die Straf-Abtheilungen eingestellten Individuen, sofern die erkannte Strafe weniger als ein Jahr beträgt, anzugeben.

12) In Kolonne 14 „Vermißte (darunter Deserteure)“ sind letztere mit rother Tinte über den schwarzen Zahlen, in welchen sie mitinbegriffen sein müssen, zu vermerken.

13) Die Kolonne 16 „Es können ausrücken“ muß mit der Kolonne 15 „Summa des Abganges von der Effectiv-Stärke“ zusammen addirt die Kolonne 5 „Mithin beträgt die Effectiv-Stärke“ ergeben.

14) Die Uebersichten über Abgang und Zugang sind unter analoger Anwendung der vorstehenden Bestimmungen, jedoch mit der Maßgabe aufzustellen, daß darunter wie bisher sämtliche innerhalb des betreffenden Zeitabschnittes (Vierteljahrs, Monats) vorgekommenen bezüglichen Veränderungen — und zwar in den Rapporten der Armee-Korps von jedem Truppentheile summarisch, — angegeben werden.

Individuen, welche zu einjähriger oder längerer Strafe in eine Straf-Abtheilung eingestellt resp. nach Verbüßung solcher Strafe zum Truppentheile zurückgekehrt sind, bleiben in der Kolonne 3 „Versehung und Abgabe“ mit nachzuweisen.

Leute, welche zur Disposition beurlaubt werden, sind beim Abgang in Kolonne 5 „Entlassung zur Reserve und Landwehr“ und zwar mit rother Tinte über den schwarzen Ziffern, in welchen sie

mitinbegriffen sein müssen, anzugeben, zum Dienst wieder eingezogene Dispositions-Beurlaubte beim Zugang in Kolonne 3 „Versetzung und Abgabe“ in analoger Weise.

- 15) Die Obergefreiten der Artillerie sind in sämtlichen bezüglichen Kolonnen des eigentlichen Rapportes wie der Ab- und Zugangs-Nachweisungen in die Zahl der Gemeinen miteinzurechnen, und über diesen noch besonders mit rother Tinte zu bemerken.
- 16) In den unter Berücksichtigung der nachfolgenden in der bisherigen Weise abzufassenden Erläuterungen, welche mit einer dem Rapport analogen Titel-Bezeichnung zu versehen sind, sind bei jedem Truppentheil die einzelnen Rubriken möglichst kurz, z. B. „Manquiren“, „Ueberzählig“ etc. und zwar nur diejenigen anzugeben, bei welchen Angaben erforderlich werden; Bemerkungen wie „Ueberzählig“ oder „Arretirt“, „vacat“ fallen fort.
- 17) Am Schlusse des Rapportes ist in einer „Bemerkung“ event. die Stärke der beim Armeekorps vorhandenen Arbeiter-Abtheilung, Straf-Abtheilung und Festungs-Reserve-Abtheilung anzuführen.
- 18) Rapporte und Erläuterungen sind mit Datum und Namens-Unterschrift des betreffenden für die Richtigkeit verantwortlichen Befehlshabers wie bisher abzuschließen. —

Unter Beachtung des Vorstehenden ist der Rapport pro Januar, Februar und März d. J. nunmehr möglichst bald einzureichen.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:

v. Podbielski.

No. 1003/3. A. 1. a.

Nr. 109.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868 vom 30. März 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen, im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Die nach dem Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1868, vom 30. Oktober 1867 (Bundesgesetzblatt Seite 161) zu entrichtenden einmaligen und fortlaufenden Pensionsbeiträge bleiben unerhoben.

§. 2.

Die für das Jahr 1868 bereits erhobenen fortlaufenden Pensionsbeiträge, sowie die einmaligen Pensionsbeiträge von Gehältern oder Gehaltszulagen, welche vom 1. Januar 1868 oder einem späteren Tage ab bewilligt sind, werden zurückerstattet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insigel.

Gegeben Berlin, den 30. März 1868.

(L. S.)

Wilhelm.

(ggz.) Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Berlin, den 14. April 1868.

Vorstehendes Gesetz wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die vorerwähnten, den Empfangs-Berechtigten gegen Quittung zurückzuerstattenden laufenden Pensions-Beiträge und Gehalts-Verbesserungs-Abzüge bei den betreffenden Befoldungs-Titeln in Ausgabe nachzuweisen sind. Dies ist in jedem Falle von derjenigen Kasse zu bewirken, welche seiner Zeit die jetzt zurückzuzahlenden Beiträge einbehielt.

Die in den Händen der Truppentheile etc. befindlichen Friedens-Verpflegungs-Etats für das Jahr 1868 sind durch Hinzusetzen der daselbst berechneten Pensions-Beiträge zu den zahlbaren Gehaltsbeträgen zu berichtigen und die solchergestalt erhöhten Etatsätze den Geld-Verpflegungs-Liquidationen pro April d. J. und fernerhin als Soll-Ausgabe vorzutragen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.

v. Stofsch.

Ölogau.

No. 373/4. M. O. D. 1.

Nr. 110.

Uniforms-Veränderungen betreffend.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die Mir vorgelegten, anbei zurückerfolgenden edig geschnittenen Waffenrocktragen als Probetragen und bestimme, daß dieselben sowohl für alle Truppentheile der Garde, als auch für sämtliche Offiziere, welche auf dem Waffenrock gestickte Kragen zu tragen haben, in analoger Weise als Norm dienen, und die schräg ausgeschnittenen Kragen, welche jedoch aufgetragen werden können, ganz wegfallen sollen.

Der Passus 3 Meiner Ordre vom 16. März 1867 wird hierdurch modifizirt. Das Kriegs-Ministerium wird beauftragt, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 11. April 1868.

gez. Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 18. April 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird mit dem Bemerkten zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die für die Truppentheile der Garde erforderlichen Nachproben binnen Kurzem zur Herausgabe gelangen werden.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.

v. Poddbielski.

No. 272/4. 68. M. O. D. 3.

Nr. 111.

Betrifft die Bekätigung kriegsgerichtlicher Erkenntnisse.

Ich habe aus verschiedenen, Mir zur Bestätigung eingereichten, kriegsrechtlichen Erkenntnissen ersehen, daß Meine Ordre vom 1. Juni 1867 Nr. 1 litt. d in den Fällen nicht überall gleichmäßig aufgefaßt worden ist, in welchen außer den Freiheitsstrafen auf Nebenstrafen, namentlich auf die Strafe der Degradation erkannt war. — Ich nehme hieraus Veranlassung diese Bestimmung dahin zu deklariren, daß Mir fortan kriegsrechtliche Erkenntnisse gegen Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts wegen militairischer Verbrechen — sei es auch in Verbindung mit gemeinen Vergehen — nur dann zur Bestätigung einzureichen sind, wenn die zu verbüßende Freiheitsstrafe jedenfalls, also auch neben den etwa verhängten Ehrenstrafen, der Degradation, oder nach Abzug des auf Untersuchungsarrest etwa in Anrechnung gebrachten Straftheiles noch eine härtere als zehnjährige Festungsstrafe ist. Sie haben hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 11. April 1868.

gez. Wilhelm.

An den Kriegs- und Marine-Minister.

Berlin, den 17. April 1868.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.

v. Poddbielski.

No. 362/4. A. I. b.

Nr. 112.

Betrifft Zulage- und Serbis-Kompetenzen der Charakterisirten Hofärzte.

Berlin, den 15. April 1868.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 2. April 1868 zu bestimmen geruht, daß den mit dem Charakter als Hofarzt beliehenen Unter-Hofärzten vom 1. Januar d. J. ab eine Zulage von monatlich drei Thalern und der Serbis der Portepeeführer gewährt werde.

Solches wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.

v. Poddbielski.

No. 85/4. A. I. a.

Nr. 113.

Betrifft die Berichtigung einer Bestimmung in der Ausführungs-Berordnung zur Militair-Erfas-Instruktion für den Norddeutschen Bund.

Berlin, den 15. April 1868.

Im Passus 12 der Ausführungs-Berordnung zur Militair-Erfas-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 ist in der 10. Zeile statt: „ad b für die bis einschließlich 1868“ zc. zu setzen: „ad b für die bis einschließlich 1869 zc. und dementsprechend auf Seite IX. ibidem, Zeile 3 von oben, zu schreiben: „c für die von 1870 an dienstpflchtig werdenden zc.“, was wir hierdurch behufs der weiteren Veranlassung zur Kenntniß der Ressort-Ministerien bringen.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Gr. v. Bismarck.
B. K. A. No. 3212.

Der Kriegs-Minister.

In Vertretung:
v. Podbielski.
Kriegs-Minist. No. 991/3. A. I. a.

Nr. 114.

Betreffend die Verabreichung einer Decke oder eines Mantels an Arrestaten.

Berlin, den 11. April 1868.

Auf geschehene Anfrage genehmigt das Kriegs-Ministerium hiermit, daß den eine strenge oder mittlere Arreststrafe verbüßenden Militair-Arrestaten fortan allgemein mit dem Eintritt einer Temperatur von einem Grade Kälte sowohl bei Tage als bei Nacht eine wollene Decke, oder ein Mantel verabreicht werde.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.

v. Podbielski.

No. 606/3. A. I. b.

Nr. 115

Betrifft Train-Feld-Equipage-Angelegenheiten der Pioniere.

Berlin, den 17. April 1868.

Die Angelegenheiten der Train-Feld-Equipage der Pionier-Bataillone, so wie der Schanzzeug-Kolonnen sind vom 1. Januar d. J. ab aus dem Ressort der Armee-Abtheilung B. in das Ressort der Ingenieur-Abtheilung übergegangen, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Anweisungen, welche in dieser Richtung bisher auf den Titel 37 des Militair-Etats zu erfolgen hatten, gehen nunmehr dem Titel 55 desselben zu.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.

v. Podbielski.

No. 707/1. A. III.

Nr. 116.

Betrifft die Vertheilung der Verordnung vom 20. Februar d. J. über Organisation des Sanitäts-Korps.

Berlin, den 16. April 1868.

Die Allerhöchste Verordnung vom 20. Februar d. J. über die Organisation des Sanitäts-Korps wird in der durch die Beilage bezeichneten Zahl von Druck-Exemplaren direkt durch die Post versendet werden und ist nach Maßgabe des Vertheilungs-Planes, zum Dienstgebrauche zu entnehmen, resp. weiter zu verausgaben.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

Im Auftrage:

v. Hartmann.

v. Lettow.

No. 369/4. A. I. b.

Plan zur Vertheilung
der Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Korps.

Kommando-Behörden, Truppentheile.	à	Garde-	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	Bemer- kungen.
		Korps.	Armee-Korps.											
		Anzahl der Exemplare.												
I. Vertheilung durch die Königlich General-Kommandos.														
1) General-Kommandos	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
2) Divisions-Kommandos	2	6	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
3) Inspektion der Besatzung von Mainz	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—
4) Inf.,- und Kav.-Brig.-Kommandos .	2	14	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12	12
5) Infanterie-Regimenter*	26	234	208	208	234	260	208	208	208	312	234	208	286	*Regts.-Stab 2 Bats. u. Abth. Stab . . . 2 Komp. Eskabr. Batterie . 1 Ober- Stabs- arzt . . . 1 Stabsarzt . 1 Assistenzarzt 1
6) Kavallerie-Regimenter*	12	96	60	60	84	72	72	72	60	48	60	84	48	
7) Pdw. Bats. resp. Bezirks-Kommandos	3	36	51	51	51	57	51	51	51	51	39	39	51	
8) Korps-Intendanturen	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	
9) Divisions-Intendanturen	2	6	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	
10) Korps-General-Merzte	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	
11) Garnison-Verwaltungs- und Pa- zareth-Kommissionen	1	5	12	11	9	14	7	12	12	21	13	15	17	
12) Unteroffizier-Schulen	8	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
13) Lehr-Infanterie-Bataillon	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
14) Schloß-Garde-Kompagnie	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
15) Invalidenhaus in Berlin	7	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
16) Invalidenhaus in Stolp	3	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
17) Invaliden-Kompagnien	2	2	2	2	2	2	—	—	—	2	—	—	—	
18) Kommandanturen	2	4	12	8	4	6	4	8	4	6	6	2	2	
19) Zur Reserve	—	18	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	16	
Summa: —	—	470	392	390	431	458	391	398	382	489	399	395	451	= 5,046

II. Vertheilung durch die Königl. General-Inspektion der Artillerie.		à	Exem- plare.
General-Inspektionen	—	—	3
4 Artillerie-Inspektionen	2	—	8
12 Brigade-Kommandos	2	—	24
12 Feld-Artillerie-Regimenter*	34	—	408
9 Festungs-Artillerie-Regimenter*	16	—	144
3 Festungs-Artillerie-Abtheilungen	6	—	18
Status: —		—	605

*) Siehe vorstehende Bemerkungen.

	Transport:	à	Exemplare.
Artillerie-Prüfungs-Kommission	—	—	605
vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule	—	—	2
Artillerie-Schieß-Schule	—	—	1
Oberfeuerwerker-Schule	—	—	1
	Summa:	—	610
III. Vertheilung durch die Königliche General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen.			
General-Inspektion	—	—	3
4 Ingenieur-Inspektionen	2	—	8
8 Festungs- und 4 Pionier-Inspektionen	1	—	12
1 Ingenieur-Komitee	—	—	1
12 Pionier-Bataillone	9	—	96
	Summa:	—	120
IV. Vertheilung durch die Königliche Inspektion der Jäger und Schützen.			
Inspektion	—	—	2
13 Jäger- und Schützen-Bataillone	8	—	104
	Summa:	—	106
V. Vertheilung durch die Königliche Train-Inspektion.			
Inspektion	—	—	2
12 Train-Bataillone. inkl. Depots	5	—	60
	Summa:	—	62
VI. Zur Vertheilung durch die Königliche General-Inspektion des Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesens.			
General-Inspektion	—	—	2
Ober-Militair-Examinations-Kommission	—	—	1
Ober-Militair-Studien-Kommission	—	—	1
Kriegs-Akademie	—	—	3
6 Kriegsschulen	2	—	12
7 Kadettenhäuser und ein Korps-Kommando	2	—	16
	Summa:	—	35
VII. Zur Vertheilung durch den General-Stabs-Arzt der Armee.			
Militair-Medizinal-Stab	—	—	8
militairärztliche Bildungs-Anstalten	—	—	8
	Summa:	—	16
VIII. Direkt übersendet zum eigenen Gebrauch.			
General-Auditoriat	—	—	6
Reitendes Feldjäger-Korps	—	—	1
Militair-Reitschule	—	—	2
Ober-Kommando in den Marken	—	—	1
Militair-Gouvernement in der Rheinprovinz und in der Provinz Westphalen	—	—	2
Gouvernements in Berlin, Magdeburg, Mainz und Cassel	2	—	8
Chef des General-Stabes der Armee	—	—	4
Militair-Schießschule	—	—	4

Nr. 117.

Betrifft den Meilenzeiger der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn.

Berlin, den 25. März 1868.

Beilage 2.

In Nachstehendem wird der neueste Meilenzeiger der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.
v. Stosch. Wischhusen.

No. 238/3. 68. M. O. D. 2.

R a p p o r t

186



1.	2.		3.
	Die Stärke soll nach dem Etat sein		Es manquiren
<p style="text-align: center;">Bezeichnung der Truppentheile.</p>	Offiziere.		
	Unteroffiziere.		
	Spilleute.		
	Gemeine.		
	Kazarethgehülfen.		
	Trainföldaten.		
	Oekonomie-Handwerker.		
	Summa der Mannschaften.		
	Bahlsmeister.		
	Ärzte.		
	Kochärzte, Büchsenmacher, Sattler.		
	Pferde.		
	Offiziere.		
	Unteroffiziere.		
	Spilleute.		
	Gemeine.		
	Kazarethgehülfen.		
	Trainföldaten.		
	Oekonomie-Handwerker.		
	Summa der Mannschaften.		
Bahlsmeister.			
Ärzte.			
Kochärzte, Büchsenmacher, Sattler.			

Sind überzählig

Offiziere.	
Unteroffiziere.	
Spilleute.	
Gemeine.	
Kazarethgehilfen.	
Trainsoldaten.	
Oekonomie-Handwerker.	
Summa der Mannschaften.	
Zahlmeister.	
Merzte.	
Kochärzte, Büchsenmacher, Sattler.	
Pferde.	

Offiziere.	
Unteroffiziere.	
Spießleute.	
Gemeine.	
Kazarethgehilfen.	
Trainsoldaten.	
Oekonomie-Handwerker.	
Summa der Mannschaften.	
Rehlmair...	

können nicht ausdrücken: Nr. 8—15.

15.

Summa der Nr. 8—14.

Offiziere.
Unteroffiziere.
Spielente.
Gemeine.
Lazarethgehilfen.
Trainsoldaten.
Oekonomie-Handwerker.
Summa der Mannschaften.
Zahlmeister.
Ärzte.
Kochärzte, Büchsenmacher, Sattler.
Pferde.

5.

Mithin beträgt die Effektiv-Stärke

Offiziere.
Unteroffiziere.
Spielente.
Gemeine.
Lazarethgehilfen.
Trainsoldaten.
Oekonomie-Handwerker.
Summa der Mannschaften.
Zahlmeister.
Ärzte.
Kochärzte, Büchsenmacher, Sattler.
Pferde.

16.

Es können ausdrücken
vergl. Nr. 5 und 8—15.

Offiziere.
Unteroffiziere.
Spielente.
Gemeine.
Lazarethgehilfen.
Trainsoldaten.
Oekonomie-Handwerker.
Summa der Mannschaften.
Zahlmeister.
Ärzte.
Kochärzte, Büchsenmacher, Sattler.
Pferde.

Bezeichnung
der
Truppentheile.

Zugang im Laufe

1.	2.	3.	4.
Avancement.	Degradation	Versehung und Abgabe.	Wiedereintreffen Vermisster. (Darunter eingebrachte Deserteure.)
Offiziere.			
Unteroffiziere.			
Spielente.			
Bahmeister.			
Gemeine.			
Offiziere.			
Unteroffiziere.			
Spielente.			
Gemeine.			
Lazarethgehilfen.			
Trainsoldaten.			
Oekonomie-Handwerker.			
Bahmeister.			
Verzte.			
Stoßärzte zc.			
Pferde.			
Offiziere.			
Unteroffiziere.			
Spielente.			
Gemeine.			
Lazarethgehilfen.			
Trainsoldaten.			
Oekonomie-Handwerker.			
Bahmeister.			
Verzte.			
Stoßärzte zc.			
Pferde.			

Aushebung		5.		6.	7.	8.	9.
		Freiwilliger Eintritt					
		auf Beförderung	auf 1 Jahr	auf 3 Jahre	Summa des Zugangs		
Gemeine.							
Trainsoldaten.							
Oekonomie-Handwerker.							
Pferde.							
Gemeine.							
Ärzte.							
Kochkärzte.							
Gemeine.							
Kochkärzte.							
Gemeine.							
Kochkärzte.							
Offizier.							
Unteroftiziere.							
Spiesleute.							
Gemeine.							
Kazarethgeschiffen.							
Trainsoldaten.							
Oekonomie-Handwerker.							
Bathmeister.							
Ärzte.							
Kochkärzte zc.							
Pferde.							

6.		7.	8.	
Jung				
auf Reklamation	aus anderen Gründen (Invalidität, Ausstoßung aus dem Soldatenstande.)		F a d.	Summa des Abgangs.
Unteroffiziere.				
Spilleute.				
Gemeine.				
Kazarethgehilfen.				
Trainsoldaten.				
Detonomie-Handwerker.				
Herzte.				
Offiziere.				
Unteroffiziere.				
Spilleute.				
Gemeine.				
Kazarethgehilfen.				
Trainsoldaten.				
Detonomie-Handwerker.				
Bahlsmeister.				
Herzte.				
Kochkärzte zc.				
Offiziere.				
Unteroffiziere.				
Spilleute.				
Gemeine.				
Kazarethgehilfen.				
Trainsoldaten.				
Detonomie-Handwerker.				
Bahlsmeister.				
Herzte.				
Kochkärzte zc.				
Pferde.				
Offiziere.				
Unteroffiziere.				
Spilleute.				
Gemeine.				
Kazarethgehilfen.				
Trainsoldaten.				
Detonomie-Handwerker.				
Bahlsmeister.				
Herzte.				
Kochkärzte zc.				
Pferde.				

Bezeichnung
des
Gruppentheils.

Bezeichnung
des
Gruppentheils.

Bemerk.
Dies Formular nimmt einen besondern
Bogen ein, auf dessen erste Seite der
Ziel kommt.

Zweite Beilage zu

Meilenzeit

der

Berlin-Anhaltischen

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

2. Jahrgang.

Berlin, den 6. Mai 1868.

Nr. 13.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 20 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei allen Königl. Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße Nr. 69.

Nr. 118.

Betrifft die Ergänzung der bestehenden Vorschriften über die Befugniß, Urlaub zu erteilen.

In Ergänzung der bestehenden Vorschriften über die Befugniß der nachbezeichneten Vorgesetzten, Urlaub zu erteilen, bestimme Ich hiermit wie folgt:

I. Unter Aufrechthaltung des für Urlaubs-Bewilligungen allgemein vorgeschriebenen Dienstweges und Instanzenangeses sollen, in Bezug auf die unter den direkten Befehlen der resp. Vorgesetzten stehenden Personen, die Befugniß Urlaub zu erteilen, ausüben:

a) In den für die kommandirenden Generale festgesetzten Grenzen:

der Kriegs-Minister,
der Chef des Generalstabes der Armee,
der Chef des reitenden Feldjäger-Korps,
der Oberbefehlshaber über die Truppen in den Marken,
der Militair-Gouverneur der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen,
der Gouverneur von Berlin,
der Gouverneur von Mainz.

b) In den für die Divisions-Kommandeure festgesetzten Grenzen:

die Departements-Direktoren im Kriegs-Ministerium, und zwar rücksichtlich der von den resp. Departements reorganisirenden Formationen, Institute etc.,
der Chef des Militair-Reit-Instituts,
der Inspekteur der Besatzung von Mainz,
die vorstehend nicht aufgeführten Gouverneure,
der Kommandant von Berlin,
der Chef der Landgendarmarie,
der Direktor der Kriegs-Akademie.

c) In den für die Brigade-Kommandeure festgesetzten Grenzen:

der Remonte Inspekteur,
die Kommandanten von Potsdam, Breslau, Altona, Hannover, Frankfurt a/M., Mainz und Königstein,
die Kommandanten der Festungen 1. Klasse,
der Inspekteur der Jäger und Schützen,
der Kommandeur des reitenden Feldjäger-Korps,
der Präses der Ober-Militair-Examinations-Kommission,
der Präses der Artillerie-Prüfungs-Kommission, sowohl in Bezug auf diese, wie auf die Artillerie-Schieß-Schule,
der Kommandeur des Kadetten-Korps,
der Inspekteur der Gewehr-Fabriken.

d) In den für die Regiments-Kommandeure festgesetzten Grenzen:

der Kommandeur der Leib-Gendarmarie,

- der Kommandeur der Schloß-Garde-Kompagnie,
 die Kommandanten der Festungen 2. Klasse,
 der Direktor der Militair-Schieß-Schule,
 der Direktor der Artillerie-Schieß-Schule,
 die Brigadiers der Land-Gendarmerie,
 die Direktoren der Kriegs-Schulen,
 der Direktor der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule,
 der Militair-Direktor der Central-Turn-Anstalt.
- e) In den für detachirte Bataillons-Kommandeure festgesetzten Grenzen:
 die Kommandanten der Festungen 3. Klasse,
 die Artillerie- und Ingenieur-Offiziere vom Platz, sowie die Festungs-Bau-Direktoren,
 der Kommandeur der Feuerwerks-Abtheilung,
 der Direktor der Oberfeuerwerker-Schule,
 die Direktoren der Artillerie-Werkstätten,
 der Direktor des Feuerwerks-Laboratoriums,
 die Direktoren der Pulverfabriken, der Geschützgießerei und der Gewehr-Fabriken,
 die Kommandanten der Invalidenhäuser und Chefs der Invaliden-Kompagnien,
 der Vorstand der Militair-Kochschule.
- II. Rückfichtlich derjenigen höheren Offiziere, welche mit dem Kommando über größere Truppen-Abtheilungen, die zu besonderen Zwecken zeitweilig formirt worden, beauftragt sind, werde Ich in jedem speziellen Falle besondere Bestimmung treffen.

Berlin, den 2. April 1868.

93. Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 19. April 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.
 v. Podbielski.

No. 412/4. A. I. a.

Nr. 119.

Gesetz, die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Mannschaften der Ersatz-Reserve betreffend. Vom 8. April 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen, im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

Das durch Unsere Verordnung vom 7. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 125) §. 1 Nr. 5 im ganzen Bundesgebiete eingeführte Gesetz betreffend die Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften, vom 27. Februar 1850 findet auch auf die bedürftigen Familien der zum Dienste einberufenen Mannschaften der Ersatzreserve Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insigel.

Gegeben Berlin, den 8. April 1868.

(L. S.)

Wilhelm.

(93.) Gr. v. Bismarck-Schönhausen.

Berlin, den 28. April 1868.

Vorstehendes Gesetz wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.
 v. Podbielski.

No. 855/4. A. I. a.

Nr. 120.

Die auf den Achselbändern resp. Feld-Achselstücken zu tragenden Gradabzeichen, Namenszüge und Regiments-Nummern betreffend.

Ich bestimme im Verfolg meiner Ordres vom 28. September 1861, 18. April 1863 und 7. Juni 1866 über die Art, wie die Grad-Abzeichen, Namenszüge und Regiments-Nummern auf den Achselbändern der Generale resp. Admirale und den Feld-Achselstücken sämtlicher Offiziere getragen werden sollen, das Nachstehende:

- 1) Auf den Achselbändern der großen Generals- resp. Admirals-Uniform werden die Grad-Abzeichen (Sterne) wie bisher in Silber getragen; auf der silbernen Raupe zu dieser Uniform fallen die Grad-Abzeichen (Sterne) ganz fort. Die Admirale haben dagegen auf den silbernen Raupen beim Ueberrock, ebenso wie die Generale, welche Husaren-Uniform tragen, auf den silbernen Raupen zu dieser Uniform die Grad-Abzeichen (Sterne) wie bisher und zwar in Gold zu führen.
- 2) Die Chiffre auf dem Achselbände der großen Generals-Uniform wird von Meinen General-Adjutanten in Gold, von Meinen Generalen à la suite in Silber getragen. Auf der silbernen Raupe zu dieser Uniform fällt die Chiffre ganz fort.
- 3) Auf den Feld-Achselstücken der Generale werden die Grad-Abzeichen (Sterne) und eventuell die Regiments-Nummer oder Namenszüge in Silber, die Chiffre Meiner General-Adjutanten in Gold, die Meiner Generale à la suite in Silber getragen.
- 4) Auf den Feld-Achselstücken sämtlicher Stabs-Offiziere und Subaltern-Offiziere werden alle Grad-Abzeichen (Sterne) so wie die Nummern oder Namenszüge in Gold getragen.
- 5) Die Grad-Abzeichen (Sterne) etc. sind auf den Achselbändern der Generale etc. und auf den Feld-Achselstücken so anzubringen, wie die beigefügten Zeichnungen dies angeben.

Sie haben hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 16. April 1868.

gez. Wilhelm.

An den Kriegs- und Marine-Minister.

Berlin, den 1. Mai 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird mit dem Bemerkten zur Kenntniß der Armee gebracht, daß den Königlichen General-Kommandos etc. die im Pass. 5 erwähnten Zeichnungen per Post zu gehen werden.

Der Kriegs-Minister.

In Vertretung.

v. Bobbielski.

No. 359/4. 68. M. 3.

Nr. 121.

Betrifft die Verwendung von Mannschaften als Hülfsmuster bei den Kavallerie-Regimentern.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich mit Bezug auf die Ordre vom 29. Januar 1857, daß bei jedem Kavallerie-Regiment künftig nur Fünf Mann — und zwar per Eskadron Ein Mann — zum Dienst als Hülfsmuster zu verwenden sind. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 16. April 1868.

gez. Wilhelm.

An den Kriegs-Minister.

Berlin, den 26. April 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.

v. Bobbielski.

No. 750/4. A. 1. a.

Nr. 122.

Betrifft die Epauletts und Ähselfstücke der Militär-Aerzte.

Mit Bezug auf den §. 28 der Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Korps vom 20^{ten} Februar d. J. will Ich die Mir vorgelegten wiederbeifolgenden Proben der Epauletts und Ähselfstücke einzelner Chargen des Sanitäts-Korps mit der Bestimmung genehmigen, daß diese Proben unter Berücksichtigung der Chargen-Abzeichen allgemein zur Anwendung kommen sollen.

Berlin, den 23. April 1868.

(gez.) Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 29. April 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die bezüglichen Proben den Königlichen General-Kommandos zugehen werden.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:

v. Poddbielski.

No. 377/4. M. O. D. 8.

Nr. 123.

Betreffend die Aenderung des §. 16 des Regulativs für die Arbeiter-Abtheilungen.

Berlin, den 24. April 1868.

Mittels Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 16. April c. ist befohlen worden, daß das im Passus f. §. 16 des Regulativs für die Arbeiter-Abtheilungen vom 19. Mai 1866 erwähnte Aversum für Schreibmaterialien auf den vollen Betrag der im Passus e. a. a. D. normirten Zahlmeister-Zulage zu erhöhen ist und der Passus f. dem entsprechend folgende Fassung erhalten soll:

„f. Für Schreibmaterialien wird ein Aversum in Höhe der Zahlmeister-Zulage gewährt, von welchem der Feldwebel $\frac{2}{3}$ und der betreffende Zahlmeister $\frac{1}{3}$ erhält und zu dessen Verausgabung es der Beibringung der Rechnungen des Papier-Lieferanten zc. nicht bedarf.“
was hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht wird. Die Liquidirung der erhöhten Schreibmaterialien-Vergütung erfolgt vom 1. d. M. ab.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.

v. Poddbielski.

No. 420/4. A. I. b.

Nr. 124.

Betrifft die Mannschaften der Kavallerie, welche bei der Demobilmachung im Jahre 1866 über eine dreijährige Dienstzeit hinaus bei der Truppe verblieben sind.

Berlin, den 28. April 1868.

Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. September 1866 — mitgetheilt unterm 20. desselben Monats (467/9. 66. A. 1. a.) — bestimmt das Kriegs-Ministerium hierdurch, daß die im §. 4 ad 3 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868, sowie im §. 52 ad 5 alinea 3 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden zc. vom 5. September 1867 ausgesprochenen Vergünstigungen für diejenigen Kavalleristen, welche freiwillig ein viertes Jahr im aktiven Dienst

verbleiben, auch auf die in der Eingangs bezeichneten Allerhöchsten Kabinetts-Ordre ad 2 beregten Mannschaften der Kavallerie Anwendung zu finden haben.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
v. Pobjielski.

No. 624/4. A. I. a.

Nr. 125.

Betrifft eine Abänderung der Bestimmung über die Einstellung der Lehrlinge in das Jäger-Korps, im §. 6, Alinea 1 des Regulativs vom 1. Dezember 1864 über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militäirdienste im Jäger-Korps.

Berlin, den 29. April 1868.

Der §. 6 des „Regulativ über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die unteren Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militäirdienste im Jäger-Korps“ vom 1. Dezember 1864 setzt fest:

daß die Einstellung der Lehrlinge in das Jäger-Korps nicht vor dem Ersatztermin desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Lehrling das 19. Lebensjahr vollendet, stattfinden soll.

Diese Bestimmung steht insofern nicht im Einklange mit dem Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867, als es nach §. 10 dieses Gesetzes jedem jungen Manne überlassen ist, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre, wenn er die nöthige moralische und körperliche Qualifikation hat, freiwillig in den Militäirdienst einzutreten.

Wir bestimmen demzufolge, daß dem §. 6 des gedachten Regulativs im 1. Alinea folgende veränderte Fassung zu geben ist:

„Die Einstellung der Lehrlinge in das Jäger-Korps erfolgt als Regel im Oktober jeden Jahres. Dieselbe wird in Uebereinstimmung mit den bestehenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre und nicht nach dem Ersatztermin des Kalenderjahres, in welchem der Lehrling das 20. Lebensjahr vollendet, genehmigt werden.“

Hierauf ist vom laufenden Jahre ab zu verfahren.

Der mit unterzeichnete Kriegs-Minister nimmt noch Veranlassung ausdrücklich zu bemerken, daß durch obige Bestimmung keinesweges der Einstellung körperlich nicht vollkommen geeigneter Individuen in das Jäger-Korps Vorschub geleistet werden soll.

Die Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommissionen haben vielmehr auch ferner sorgfältigst darauf zu achten, daß nur solche junge Leute zur Einstellung designirt werden, gegen deren Brauchbarkeit für den Militäirdienst nicht der leiseste Zweifel obwaltet.

Der Finanz-Minister.

Fchr. v. d. Heydt.
Fin. Min. II. b. 8189.

Der Kriegs-Minister.

In Vertretung:
v. Pobjielski.
Kr. Min. No. 1075/3. A. I. a.

Nr. 126.

Betrifft die Termine zur Einreichung der Rehabilitirungs-Vorschläge.

Berlin, den 29. April 1868.

Im Anschluß an die im §. 30 ad 4 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden vom 5. September 1867 enthaltene Festsetzung, welche sich auf die Termine zur Einreichung von Rehabilitirungs-Vorschlägen für Mannschaften des Beurlaubtenstandes bezieht, bestimmt das Kriegs-Ministerium hierdurch, daß fortan die Rehabilitirungs-Vorschläge von der ganzen Armee, Linie und Landwehr gleichzeitig mit den Gesuchslisten pro März, Juni, September und Dezember, also ad terminum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres, zur Allerhöchsten Entscheidung einzureichen sind.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung:
v. Pobjielski.

No. 31/4. A. I. a.

Nr. 127.

Betrifft die zum Militair-Heit-Institut Kommandirten, in die 2. Klasse des Soldatenstandes versetzten Mannschaften.

Berlin, den 1. Mai 1868.

Es wird hierdurch bestimmt, daß zum Militair-Heit-Institut Kommandirte Mannschaften, welche durch kriegsgerichtliches oder standrechtliches Erkenntniß in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt werden, event. nach Abbüßung der Freiheitsstrafen zum betreffenden Truppentheile zurückzusenden sind.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:
v. Podbielski.

No. 879/4. 68. A. 1. a.

Nr. 128.

Betrifft die Einstellung von Gemeinen an Stelle fehlender Unteroffiziere bei den Landwehr-Stämmen.

Berlin, den 2. Mai 1868.

Zur Behebung von Zweifeln wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß die Bestimmung im Schlußpassus des Erlasses vom 21. v. M. (Nr. 589/4. 68 A. 1. a.) dergemäß für fehlende Unteroffiziere fortan Gemeine nicht einzustellen, vielmehr die zur Zeit überzähligen Gemeinen zur Disposition des Truppentheils zu beurlauben sind, auf die Landwehrstämme nicht Anwendung zu finden hat.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:
v. Podbielski.

37/5. 68. A. 1. a.

Nr. 129.

Betreffend Baderuren für Militairs in Muskau.

Berlin, den 20. April 1868.

Aus dem Bezirk des 2., 3., 5. und 6. Armee-Korps können in diesem Jahre wieder 24 Militairs zu einer freien Baderur in Muskau mit den in dem Erlasse vom 27. Februar vorigen Jahres vorgeschriebenen Kompetenzen zugelassen werden. Bezügliche Gesuche sind im Instanzenwege einzureichen resp. dem königlichen General-Kommando 5. Armee-Korps zur weitem Veranlassung im Sinne des gedachten Erlasses, zu übersenden.

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.

J. B.
Geride.

J. B.
Rand.

No. 204/4. M. O. D. 4. b.

Nr. 130.

Betrifft Liquidationen über Portions-Vergütungsgeld für Offiziere und Beamte während des Aufenthalts in Böhmen pro 2. bis 30. August 1866.

Berlin, den 22. April 1868.

Die Rechnungen über Portions-Vergütungsgelder an Offiziere und Beamte für den Aufenthalt in Böhmen während der Waffenstillstands-Periode pro 2. bis 30. August 1866, müssen nunmehr definitiv abgeschlossen werden. Die etwa noch nicht zur Anweisung gekommenen Liquidationen über die gezahlten diesfälligen Beträge sind deshalb spätestens bis zum 15. Mai d. J. an das unterzeichnete Departement auf dem vorgeschriebenen Wege einzureichen.

Nach diesem Termine eingehende Liquidationen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.

In Vertretung:
Geride.

Wischhusen.

No. 577/4. M. O. D. 2.

Nr. 131.

Betrifft die Dislocirung der 1. und 2. Compagnie der Hannoverschen Festungs-Artillerie-Abtheilung Nr. 10.

Berlin, den 1. Mai 1868.

Die 1. und 2. Compagnie der Hannoverschen Festungs-Artillerie-Abtheilung Nr. 10 werden am 9. Mai d. J. bis auf Weiteres nach Hannover verlegt, was hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht wird.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

Im Auftrage:
v. Karczewski. v. Schmieden.

No. 23/5. A. I. a.

Nr. 132.

Betrifft die Berichtigung einiger Druckfehler in dem neuen Serbis-Tarif vom 21. Dezember 1868.

Berlin, den 18. April 1868.

In dem zum Serbis-Tarife vom 21. Dezember 1867 gehörigen „Alphabetischen Verzeichnisse der Städte mit Angabe der Provinzen und der Serbis-Klassen“ sind nachstehende Druckfehler zu berichtigen:

Seite 39 sub Nr. 407 bei Friedland ist in der Rubrik „Länder resp. Provinzen“ anstatt
„Medlenburg-Schwerin“

zu lesen:

Seite 68 sub Nr. 1261 ist anstatt
„Medlenburg-Strelitz“

zu lesen:

„Schicaan“

Seite 70 zwischen Nr. 1312 und 1313 ist einzuschalten:
„Schwaan siehe Nr. 1261“.

Kriegs-Ministerium. Militär-Oekonomie-Departement.

J. B. J. B.
Gerike. v. Bonin.

No. 758/3. M. O. D. 4.

Nr. 133.

Betrifft Berichtigung eines Druckfehlers in der Verordnung vom 20. Februar cr. über die Organisation des Sanitäts-Korps.

Berlin, den 27. April 1868.

In der Anlage 1 zu §. 13 der Verordnung vom 20. Februar cr. über die Organisation des Sanitäts-Korps, ist neben dem, den Militairrang der Stabsärzte angehenden Worte „Hauptmann“, die Bezeichnung „II. Klasse“ zu streichen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

Im Auftrage:
v. Hartmann. v. Lettow.

No. 698/4. A. I. b.

Notiz.

In dem in der Nr. 8 dieses Blattes (S. 82) abgedruckten Verzeichniß der von der Königlichen Staatsdruckerei für den militair-ärztlichen Gebrauch zu beziehenden Formulare ist hinter der Position

„Lit. B. Nr. 89 Namentliche Liste der kranken Soldaten-Frauen etc.“

noch nachzutragen:

Lit. B. Nr. 90 Desgleichen, Einlage-Bogen für 500 Bogen 4 Thlr. 10 Sgr.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

2. Jahrgang.

Berlin, den 13. Mai 1868.

Nr. 14.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 20 Sgr. Abonniert kann werden: außerhalb bei allen Königl. Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße Nr. 69.

Nr. 134.

Betrifft die Anlegung der Uniform der General-Adjutanten und Generale à la suite Seiner Majestät des Königs.

Ich will im Verfolg Meiner Ordre vom 2. November 1861 hierdurch gestatten, daß Meine General-Adjutanten und Generale à la suite, welche bestimmte Dienststellungen in der Armee haben, auch bei den Frühjahrs-Paraden in Berlin und Potsdam, selbst wenn sie dienstlich bei diesen Paraden beschäftigt sind, ohne jedoch ein Kommando zu führen, sowie bei allen Wachtparaden und wenn sie sich als Zuschauer bei Wandern befinden, die Uniform der General-Adjutanten resp. der Generale à la suite anlegen können. Sie haben hiernach das Weitere bekannt zu machen.

Berlin, den 25. April 1868.

(gez.) Wilhelm.

An den Kriegs-Minister.

Berlin, den 9. Mai 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.

v. Podbielski.

No. 982/4. A. 1. a.

Nr. 135.

Betrifft die Kommandirung etatsmäßiger Stabsoffiziere der Kavallerie zum Militair-Keit-Institut.

Berlin, den 8. Mai 1868.

Seine Majestät der König haben im Anschluß an die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21. Januar d. J. durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 28. April d. J. zu bestimmen geruhet, daß von jetzt ab permanent ein etatsmäßiger Stabsoffizier der Kavallerie auf drei Monate zum Militair-Keit-Institut zu kommandiren ist und zwar in der Art, daß dieses Kommando alle drei Monate Armeekorpsweise nach der laufenden Nummer wechselt. Demgemäß soll jetzt gleich das General-Kommando des Garde-Korps, nach drei Monaten das General-Kommando des 1. Armee-Korps u. s. f. einen etatsmäßigen Stabsoffizier der Kavallerie zu dem gedachten Kommando Sr. Majestät dem Könige in Vorschlag bringen.

Der Chef des Militair-Keit-Instituts hat nach jedesmaligem Ablauf des Kommandos des betreffenden Stabsoffiziers Sr. Majestät dem Könige über dessen Qualifikation zu berichten.

Das Kriegs-Ministerium bestimmt Behufs Ausführung dieses Allerhöchsten Befehls, daß der 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres die Kommandirungs- resp. Ablösungs-Termine für die zu obigem Kommando anzuordnenden Stabsoffiziere der Kavallerie sein sollen. Das General-Kommando des Garde-Korps hat hiernach am 15. d. M. mit dem mehrberechtigten Kommando zu beginnen und zum 15. August resp. 15. November d. J. das General-Kommando des 1. resp. 2. Armee-Korps u. s. f. zu folgen.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.

v. Podbielski.

68/5. A. 1. a.

Nr. 136.

Betrifft Errichtung eines Artillerie-Depots zu Oldenburg und Abänderung des §. 2 der Instruktion für die Regiments-Kommandos der Feldungs-Artillerie etc. vom 13. September 1865.

Berlin, den 4. Mai 1868.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 12. März d. J. die Errichtung eines Artillerie-Depots in Oldenburg Allernächst zu befehlen geruhet

Mit Rücksicht hierauf und auf anderweit getroffene Anordnungen wonach das Gebiet der Landdrostrei Stabe vom 1. Januar d. J. ab aus dem Verbande des 10. Armee-Korps ausgeschieden und in den Bezirk des 9. Armee-Korps übergetreten und die Kontrolle u. des Rechnungswesens des Artillerie-Depots zu Mainz von der Intendantur des 8. auf die des 11. Armee-Korps übertragen ist, wird die, zum §. 2 der Instruktion für die Regiments-Kommandos der Festungs-Artillerie u. vom 13. September 1865 gehörige, dem Erlaß des Kriegs-Ministeriums vom 10. November 1866 — Militair-Wochenblatt Nr. 47, Jahrgang 1866 — beige-färbte Uebersicht der Unterordnung der Artillerie-Depots unter die Festungs-Artillerie-Regimenter und der Betheiligung der Militair-Intendanturen bei dem Kassen- und Rechnungswesen der Artillerie-Depots hierdurch außer Kraft gesetzt und es tritt an deren Stelle die nachstehende bezügliche

Uebersicht.

Nummer.	Benennung der Festungs-Artillerie-Regimenter.	Benennung der untergebenen Artillerie-Depots.	Benennung der Militair-Intendanturen, welche bei dem Kassen- u. Rechnungswesen der Artillerie-Depots betheiltigt sind.
1	Garde Festungs-Artillerie-Regiment.	Berlin.	des Garde-
		Spandau, Cüstrin.	des 3. Armee-
		Torgau, Wittenberg.	des 4. Armee-
2	Ostpreussisches Festungs-Artillerie-Regiment Nr. 1.	Königsberg, Pillau, Danzig mit Weichselmünde, Loetzen (Bohen).	des 1. Armee-Korps.
3	Pommersches Festungs-Artillerie-Regiment Nr. 2.	Stettin, Swinemünde, Colberg, Stralsund.	des 2. Armee-Korps.
4	Brandenburgisches Festungs-Artillerie-Regiment Nr. 3 (General-Feldzeugmeister).	Mainz, Kassel, Wiesbaden.	des 11. Armee-Korps.
5	Magdeburgisches Festungs-Artillerie-Regiment Nr. 4.	Magdeburg, Erfurt.	des 4. Armee-Korps.
6	Niederschlesisches Festungs-Artillerie-Regiment Nr. 5.	Thorn, Graudenz.	des 1. Armee-
		Posen, Glogau.	des 5. Armee-
7	Schlesisches Festungs-Artillerie-Regiment Nr. 6.	Breslau, Cosel, Glatz, Reiffe, Schweidnitz.	des 6. Armee-Korps.
8	Westphälisches Festungs-Artillerie-Regiment Nr. 7.	Cöln, Minden, Münster, Wesel.	des 7. Armee-
		Hannover, Oldenburg.	des 10. Armee-
9	Rheinisches Festungs-Artillerie-Regiment Nr. 8.	Coblenz, Saarlouis, Jülich, Trier.	des 8. Armee-Korps.
10	Schleswigsche Festungs-Artillerie-Abtheilung Nr. 9.	Stade, Sonderburg, Rendsburg.	des 9. Armee-Korps.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

Im Auftrage.

v. Kieff.

Willerding.

No. 451/2. A. K. D. 2.

Nr. 137.

Veränderungen im Bestande der Preussischen resp. Norddeutschen Telegraphen-Stationen pro IV. Quartal d. J. und I. Quartal d. J.

Berlin, den 5. Mai 1868.

Folgende von der General-Direktion der Telegraphen des Norddeutschen Bundes mitgetheilte Nachweisung der im letztverfloffenen Halbjahr neu eröffneten, hinzugekommenen und veränderten Telegraphen-Stationen des Norddeutschen Bundesgebiets wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I. Neu eröffnete resp. hinzugekommene Telegraphen-Stationen.

a) selbständige mit vollem Tagesdienst:

1) Regierungs-Bezirk Breslau: Schneidemühl;

2) Regierungs-Bezirk Pommern: Usedom: Filial-Station Ostbahn-Station (in Berlin)

- 3) Großherzogthum Mecklenburg: Güstrow, Ludwigslust, Malchin, Neu-Brandenburg, Neu-Strelitz, Rostock, Schwerin und Wismar;
 ferner:
 Warnemünde (während des Winters beschränkter Dienst);
 Bad Doberan und
 Bad Heiligendamm) nur während der Badesaison eröffnet;
- 4) Großherzogthum Oldenburg: Brake und Oldenburg;
- 5) freie Stadt Bremen: Filial-Station Bremen;
- 6) freie Stadt Hamburg: Filial-Station St. Pauli (in Hamburg);
- 7) freie Stadt Lübeck: Filial-Station Lübeck.
 b) selbstständige mit beschränktem Tagesdienst:
- 1) Provinz Hannover: Bentheim;
- 2) Provinz Hessen: Marburg;
- 3) Großherzogthum Mecklenburg: Bützow, Friedland, Parchim, Teterow, Waren und Woldegk;
- 4) Großherzogthum Oldenburg: Nordenhamm, Rastede (Postlagerstation) und Elsfleth;
- 5) Herzogthum Sachsen-Meiningen: Pögnitz und Saalfeld;
- 6) Großherzogthum Sachsen-Weimar: Berka, Blankenhain, Klemenau, Weida, Lengsfeld und Bacha;
- 7) freie Stadt Bremen: Fedderwardersiel und Leuchtturm.
 c) mit der Post kombinirte und mit vollem Tagesdienst:
- 1) freie Stadt Lübeck: Travemünde.
 d) mit der Post kombinirte und mit beschränktem Tagesdienst.
- 1) Regierungs-Bezirk Aachen: Erftelenz, Geilenkirchen, Heinsberg;
- 2) Regierungs-Bezirk Arnberg: Gevelsberg, Haspe, Patingen, Herdick, Limburg a. d. Lenne, Unna, Werl;
- 3) Regierungs-Bezirk Breslau: Steinau a/D.;
- 4) Regierungs-Bezirk Bromberg: Erin, Filehne, Katel, Samoczin, Schönlanke, Wirfky, Wöngrowicz;
- 5) Regierungs-Bezirk Cassel: Wippenhausen;
- 6) Regierungs-Bezirk Coblenz: Adenau, Alf, Boppard, Ehrenbreitstein, St. Goar, Ober-Wesel, Simmern, Stromberg, Trarbach, Zell;
- 7) Regierungs-Bezirk Cöln: Bergheim;
- 8) Regierungs-Bezirk Cöslin: Publitz, Pollnow, Rasebuhz, Schivelbein;
- 9) Regierungs-Bezirk Danzig: Berent;
- 10) Regierungs-Bezirk Düsseldorf: Bourtscheid, Dahlen, Grevenbroich, Hilden, Jüchen, Kaiserswerth, Neunkirchen bei Wicrath, Oberhausen, Opladen;
- 11) Regierungs-Bezirk Frankfurt a/D.: Dreblau, Driesen, Lebus, Lippehne, Müncheberg, Neudamm, Reetz, Seelow;
- 12) Regierungs-Bezirk Königsberg i/Pr.: Domnau, Friedland, Gutstadt, Heilsberg, Landsberg, Tapan;
- 13) Regierungs-Bezirk Magdeburg: Aken, Neustadt, Osterburg, Sudenburg, Wollmirstedt;
- 14) Regierungs-Bezirk Marienwerder: Deutsch Eylau, Flatow, Löbau, Niesenburg, Rosenberg;
- 15) Regierungs-Bezirk Merseburg: Ermsleben, Freiburg a. d. Unstrut;
- 16) Regierungs-Bezirk Minden: Halle, Hörter;
- 17) Regierungs-Bezirk Münster: Ahlen, Bedum, Cösfeld;
- 18) Regierungs-Bezirk Oppeln: Guttentag, Lubliniz, Pittschen, Rosenberg;
- 19) Regierungs-Bezirk Posen: Neustadt bei Pinne, Obornitz, Rogasen, Schmiegel, Schwersenz, Unruhstadt, Wollstein, Bronke, Pirke;
- 20) Regierungs-Bezirk Potsdam: Straußberg;
- 21) Regierungs-Bezirk Stralsund: Garz auf Rügen, Damgarten, Richtenberg, Semlow;
- 22) Regierungs-Bezirk Stettin: Freienwalde, Garz a/D., Labes, Usedom;
- 23) Regierungs-Bezirk Trier: Berncastel;
- 24) Regierungs-Bezirk Wiesbaden: Frankfurt a/M. (Filial-Station);
- 25) Provinz Hannover: Hoha;
- 26) Provinz Hessen: Wanfried;
- 27) in Holstein: Blankenese, Bramstedt, Uetersen;
- 28) im Fidegebiet: Heppens;
- 29) Großherzogthum Hessen: Lauterbach, Schütz;
- 30) Fürstenthum Lippe: Derlinghausen;
- 31) Fürstenthum Lippe-Deimold: Lage;
- 32) Großherzogthum Oldenburg: Delmenhorst, Jever, Barel;
- 33) Königreich Sachsen: Buchholz;
- 34) Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha: Gräfenonna, Friedrichswerth, Jächtershanzen, Körner, Dhr.

- 35) Großherzogthum Sachsen-Weimar: Kuhlä;
 36) Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen: Ebeleben.

II. Veränderungen.

- 1) früher kombinirt und beschränkt, jetzt selbstständig und voller Tagesdienst: Reichenbach;
- 2) früher mit der Post kombinirt, jetzt selbstständig: Aulam;
- 3) früher beschränkter, jetzt voller Tagesdienst: Bentheim, Cüstrin, Demmin, Hirschberg, Rawicz, Sorau, Stargardt i. Pommern, Wesel;
- 4) früher selbstständig, jetzt mit der Post kombinirt und beschränkter Tagesdienst: Friedrichsort, Hersfeld, Udingen;
- 5) früher selbstständig, jetzt mit der Post kombinirt: Rudolstadt, Stadtilm, Schleiz;
- 6) früher voller Tagesdienst, jetzt während des Winters beschränkter Dienst: Langenschwalbach;
- 7) jetzt während des ganzen Jahres geöffnet: Bad Liebenstein;
- 8) zur Beförderung von Privat-Depeschen ermächtigt: Arcona auf Rügen;
- 9) Nachtdienst aufgehoben: Altona, Lingen, Schleswig;
- 10) bis auf Weiteres geschlossen: Callenberg, Herrenhausen, Hummelshain, Pillnitz;
- 11) Station in Bad Landa wird während des Winters nach Stadt Landa verlegt.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

Im Auftrage:

Meydam.

Erüger.

Nr. 138.

Das Remonte-Depot in Neuhaus (Provinz Hannover) betreffend.

Berlin, den 7. Mai 1868.

Das in der Provinz Hannover unter dem Namen Neuhaus bestandene Remonte-Depot, wird mit Genehmigung des Kriegs-Ministeriums nach erfolgter Zuthellung zweier anderer Domainen von jetzt ab den Namen: „Remonte-Depot Hunesrück“ führen, was den beteiligten Behörden und Truppen-Kommandos hierdurch bekannt gemacht wird.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
 Abtheilungs-Chef abwesend. v. Borries.

84/5. R. A.

Nr. 139.

Betreffend die Feier des Todestages des Herzogs Leopold von Braunschweig.

Berlin, den 4. Mai 1868.

In Gemäßheit der Urkunde über die zum Andenken des hochseligen Herzogs Leopold von Braunschweig errichtete wohltätige Stiftung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 27. April, dem Todestage des Herzogs, die diesjährige Gedächtnißfeier zu Frankfurt a/D. stattgefunden hat, und bei dieser Gelegenheit 18 Kinder der Garnison- (Leopold-) Schule daselbst vollständig neu bekleidet worden sind.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

Im Auftrage:

v. Hartmann.

v. Borries.

No. 777/4. A. 1. b.

Nr. 140.

Tarif für die Beförderung einzelner Militair-Personen und kleiner Kommandos auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn.

Berlin, den 2. Mai 1868.

In Folge der Einführung der Preussischen Münzwährung im Herzogthum Lauenburg hat die Direktion der Berlin-Hamburger Eisenbahn sich genöthigt gesehen, die Personengeld-Tarife der Stationen Büchen, Lauenburg, Schwarzenbeck, Friedrichruh und Reinbeck umzurechnen, wodurch auch der unterm 19. Mai 1863 (Militair-Wochenblatt Nr. 22 pro 1863) publizierte Tarif einige Modifikationen erfahren hat.

Der nunmehr gültige Personengeld-Tarif IV. Klasse wird in Nachstehendem mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß vom 1. April d. J. ab einzeln reisende Militairs und kleine Kommandos bis zu 12 Mann, welche die 3. Wagenklasse benutzen und das Fahrgeld sofort bezahlen, nach Inhalt dieses Tarifs befördert werden.

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.

In Vertretung.

Gerick.

Wischhuse.

No. 264/18 88. M. O. D. 2.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

2. Jahrgang.

Berlin, den 30. Mai 1868.

Nr. 15.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 20 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei allen königlichen Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße Nr. 69.

Nr. 141.

Betrifft den Uebertritt der beiden ältesten Jahrgänge der Landwehr zum Landsturm pro 1868.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich genehmigen, daß auch im Jahre 1868 die beiden ältesten Jahrgänge der Landwehr zum Landsturm übergeführt und ihrer ferneren Dienstverpflichtung enthoben werden. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 14. Mai 1868.

An das Kriegs-Ministerium.

883. Wilhelm.

Berlin, den 28. Mai 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

In Betreff des Anspruchs der hiernach aus der Landwehr ausscheidenden Mannschaften auf die Landwehr-Dienst-Auszeichnung bleiben weitere Bestimmungen vorbehalten, bis zu deren Bekanntmachung die bezüglichen Anträge anzusetzen sind.

Kriegs-Ministerium.

v. Koon.

No. 758/5. A. I. a.

Nr. 142.

Betrifft die Erhöhung der Uebungs-Diäten für Subaltern-Offiziere des Beurlaubten-Standes.

Berlin, den 13. Mai 1868.

Nachdem durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 12. Dezember 1867 das Gehalt sämtlicher Premier- und Seconde-Lieutenants seit dem 1. Januar d. J. um 60 Thlr. jährlich erhöht worden ist, sind von dem gedachten Zeitpunkte ab auch den gleichen Chargen des beurlaubten Standes die im §. 186 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden für Subaltern-Offiziere normirten Uebungs-Diäten in dem um 5 Sgr. pro Tag erhöhten Betrage zu zahlen.

Dies wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.

v. Podbielski.

No. 21/5. 68. M. O. D. 1.

Nr. 143.

Betrifft die Rationsgebühr der aggregirten Stabsoffiziere der Artillerie.

Berlin, den 13. Mai 1868.

Zur Behebung vorgekommener Zweifel über die Rationsgebühr der aggregirten Stabsoffiziere der Artillerie wird hierdurch bekannt gemacht, daß nach Maßgabe des §. 70 des Natural-Verpflegungs-Reglements für die Truppen im Frieden den genannten Stabsoffizieren je zwei tägliche Rationen zustehen.

Der Rations-Tarif — Beilage 2. l. c. — ist demgemäß dahin zu ergänzen, daß unter Abschnitt B. c. hinter pos. 8 folgender Ansaß hinzutritt:

Chargen-Rationen.

9) der aggregirte Oberst, Oberst-Lieutenant oder Major der Feld- und Festungs-Artillerie (in der Linie zwischen den Rubriken Anzahl der schweren und leichten Rationen) 2 Rationen.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.

v. Pobjielski.

No. 75/3. 68. M. O. D. 2.

Nr. 144.

Betrifft die Bescheinigung der Verpflegungs-Rapporte und die neuen Schemata zu den Stärke-Rapporten, sowie zu dem F.-Rapport.

Berlin, den 8. Mai 1868.

Das Kriegs-Ministerium sieht sich veranlaßt, es ausdrücklich auszusprechen, daß der Erlaß vom 18. Januar 1858 Nr. 614/1 A 1 a — Armees-Verordnungsblatt Nr. 3 — betreffend: „die Einreichung der Monats-Rapporte“ sich lediglich auf die Seiner Majestät dem Könige immediate einzureichenden Stärke-Rapporte bezieht.

Weder durch den vorbezeichneten, noch durch den in Nr. 12 des Armees-Verordnungsblattes abgedruckten kriegsministeriellen Erlaß vom 11. April 1868 Nr. 1003/3 A 1 a, betreffend „die Einführung eines neuen Schemas für die Stärke-Rapporte“, ist an der im Alinea 9 des §. 297 im Reglement über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden des 1853 enthaltenen Bestimmung, wonach die Uebereinstimmung des Verpflegungs-Rapportes mit dem Stärke-Rapporte durch die nächstvorgelegte Militär-Instanz bescheinigt werden soll, etwas geändert.

Es bleibt daher Sache der betreffenden Kommandobehörden, sich allmonatlich die zu der beregten Prüfung und Bescheinigung des Verpflegungs-Rapportes notwendigen Angaben über die Stärke-Verhältnisse von den unterhabenden Truppentheilen machen zu lassen.

In Verfolg des erwähnten Erlasses vom 11. April d. J. wird zugleich bekannt gemacht, daß aus dem Formular-Magazin der Königlichen Staatsdruckerei die neuen Rapporte, Schemata etc. unter folgenden Bezeichnungen und zu den angegebenen Preisen nunmehr zu beziehen sind:

Litt. A. Nr. 174. Stärke-Rapporte in Folio-Format für höhere Kommando-Stäbe, 500 Stück für 30 Thlr.

Litt. A. Nr. 175. Erläuterungen dazu, Titelbogen, 500 Bogen für 7 Thlr. 5 Sgr.

Litt. A. Nr. 176. desgl. Einlagebogen, 500 Bogen für 7 Thlr. 5 Sgr.

Litt. A. Nr. 177. Stärke-Rapporte in Halb-Folio-Format für Regimenter und deren Unterabtheilungen, 500 Stück für 10 Thlr. 15 Sgr.

Auch wird für die Rapporte nach Schema F statt der unter Litt. A. Nr. 113 und 114 bisher vorrätzig gehaltenen Formulare in Zukunft ein solches von mittlerem Formate unter der Bezeichnung Litt. A. Nr. 178 für den Preis von 8 Thlr. pro 500 Stück ebendort zu beziehen sein.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

Im Auftrage.

v. Karczewski.

v. Brauchitsch.

No. 378/5. A. 1. a.

Nr. 145.

Betrifft Einsendung der Gendarmerie-Expektanten-Listen.

Berlin, den 19. Mai 1868.

Der durch die Bestimmungen vom 17. September 1838, 7. August und 11. Dezember 1857 auf den 1. Januar jeden Jahres anberaumte Termin zur Einsendung der Listen der Gendarmerie-Expektanten wird hierdurch für die nächste Eingabe ausnahmsweise auf den 1. September d. J. vorgerückt.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

Im Auftrage:

v. Hartmann. v. Borries.

No. 48/5. A. 1. b.

Nr. 146.

Betrifft die Eingaben zur Anstellung bei der Schutzmannschaft.

Berlin, den 20. Mai 1868.

Mit den Vorschlägen zur Anstellung bei der Schutzmannschaft sind in Zukunft Nationale nach dem folgenden Schema einzureichen und denselben die dort bezeichneten Anlagen besonders beizufügen.

N a t i o n a l e

eines vom ten schen Regiment Nr. welcher in Gemäßheit der umstehenden Bestimmungen zur Einstellung in die Berliner Schutzmannschaft in Vorschlag gebracht wird.

1) Vor- und Zuname.

2) Geburtstag der 18

3) Geburtsort Kreis Provinz

4) Religion.

5) Civil-Verhältnisse vor dem Eintritt.

6) Militair-Dienstzeit.

vom	18	bis	ten	18	beim	Regiment Nr.	Jahr.	Mon.	Tag.
"	18	"	"	18	"	"	"	"	"
"	18	"	"	18	"	"	"	"	"
"	18	"	"	18	"	"	"	"	"

Zusammen " " "

7) Größe 5 Fuß Zoll Strich.

8) Orden- und Ehrenzeichen.

9) Feldzüge.

10) der 1c. ist verheirathet, hat Söhne Töchter.

11) der 2c. besitzt den unverletzten Ruf der Treue, Ehrlichkeit, Mäßigkeit und eines untadelhaften Lebens, hat auch wegen eines gemeinen Vergehens niemals eine Strafe erlitten, sich vielmehr mit Ausnahme der in dem anliegenden Strafverzeichnisse benannten Vergehungen geführt.

Er ist von starkem, gesundem Körperbau und guten natürlichen Geistesanlagen. Er kann ganz fertig lesen, verständlich schreiben und in den 4 Species rechnen. Sein, von ihm unter Aufsicht selbst verfaßter und geschriebener Lebenslauf wird angeschlossen, ingleichen eine protokollarische Verhandlung, in welcher der 2c. erklärt, daß ihm vor Abschluß der Verhandlung die Bestimmungen über Annahme, Anstellung und Entlassung von Schutzmannern genau und ausdrücklich bekannt gemacht seien, und er sich denselben unterwerfe.

den ten 18

Unterschrift des Regiments-Kommandeurs.

Das vorstehend erwähnte Protokoll ist von dem untersuchungsführenden Offizier aufzunehmen und durch denselben auch die Bekanntmachung der, hier zusammengestellten Bestimmungen über Annahme 2c. der Schutzmannern auszuführen.

B e s t i m m u n g e n
für die Annahme, Anstellung und Entlassung der Schuzmänner.

- 1) Der zu überweisende Espectant darf zur Zeit des Vorschlages das 35. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben. Der Espectant muß als Kavallerist mindestens 4, als Infanterist 5 Zoll groß sein.
- 2) Die Auswahl der Beamten steht dem Polizei-Präsidenten allein zu.
- 3) Der Neu-Einzustellende muß Unteroffizier sein und überhaupt im stehenden Heere oder in der königlichen Marine 9 Jahre gedient haben.
- 4) Die Annahme erfolgt zunächst auf Probe. Innerhalb der Probezeit, welche auf 6 Monate festgesetzt ist, steht es dem Polizei-Präsidium frei, den Schuzmann jederzeit ohne Weiteres des Dienstes zu entlassen.
- 5) Nach Ablauf der Probezeit erfolgt die Anstellung auf vierwöchentliche Kündigung. Das Recht zu dieser Kündigung steht sowohl der Behörde, als dem Schuzmann zu.
- 6) Vor der Annahme hat der betreffende Unteroffizier die pflichtmäßige Versicherung abzugeben, daß er keine Schulden habe. Er hat seine sofortige Entlassung aus dem Dienste zu gewärtigen, sobald sich die Unwahrheit dieser Versicherung herausstellt.
- 7) Der in Berlin angestellten Schuzmannschaft, vom Wachtmeister abwärts ist die Pensions-Berechtigung verliehen, dieser Berechtigung ungeachtet aber das unter 5 bezeichnete Kündigungs-Verhältniß ausnahmsweise beibehalten worden.
- 8) Leute der Berliner Schuzmannschaft erhalten, wenn sie einschließlich ihrer Militärdienstzeit 12 Jahre gedient haben den Civil-Anstellungs-Schein; nach 5jähriger ununterbrochener Dienstzeit in der Schuzmannschaft den Civil-Versorgungs-Schein.
Beide Scheine sind stets nur nach fortdauernd guter Führung zu erteilen.
- 9) Während der Probeprobendienstzeit wird der Schuzmann für seine Dienstleistungen als solcher mit 25 Sgr. pro Tag remunerirt und der sich hiernach ergebende Betrag an jedem Monatschlusse gezahlt. Der Unteroffizier wird sich daher mit Mitteln für die Tage bis zum ersten Monatschlusse zu versehen haben.
Nach Ablauf der Probeprobendienstzeit beträgt das Gehalt des Schuzmanns anfangs 325 und steigt bis 375 Thlr. Es wird in Monatsraten pränumerando gezahlt.
Die Dienstbekleidungsstücke werden kostenfrei geliefert.
- 10) Jeder Schuzmann ist verpflichtet, vom Tage seiner probeweisen Einstellung an, der Schuzmanns-Pensions-Zuschuß- und der Kranken-Kasse beizutreten und während der Dauer seiner Dienstzeit in der Schuzmannschaft zu ersterer monatlich 15 Sgr., zu letzterer monatlich 10 Sgr. durch Abzüge vom Gehalte beizutragen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

Im Auftrage:

v. Hartmann.

v. Lettow.

No. 505/5. A. I. b.

Nr. 147.

Die Veränderungen in dem Bekleidungs-Etat der Militair-Sträflinge betreffend.

Berlin, den 20. Mai 1868.

Es sind Zweifel in Anregung gebracht worden, ob und in wie weit die durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 29. November 1867 (Armee-Verordnungsblatt Nr. 22 pro 1867) genehmigten Veränderungen in den Etatspreisen und Tragezeiten der Bekleidungs-Stücke u. auch auf die Militair-Straf-Abtheilungen Anwendung finden. Zur Behebung dieser Zweifel ist ein neuer Bekleidungs-Etat für Militair-Sträflinge aufgestellt worden und wird derselbe anbei mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der bisherige Etat (Beilage Littr. B. zum Regulativ über die Behandlung und Verpflegung der Militair-Sträflinge vom 6. November 1858) sowie der §. 72 des Regulativs hiernach zu berichtigen bleiben.

Kriegs-Ministerium. Militair-Defonomie-Departement.

v. Stofsch.

Gerike.

No. 321/4. M. O. D. 3.

Bekleidungs-Stat für die Militair-Sträflinge.

Gegenstände.	Tragezeit.	Etats-Preise					
		einzel.			im Ganzen.		
		Jahr.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.
A. Grobmontirungsstücke.							
1. Dienstmütze	2						
² / ₁₆ Elle dunkelblaues Grundtuch Nr. 2 à 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.	—	—	7	—			
⁵ / ₁₂₈ Elle krapprothes Tuch Nr. 2 zum Besatz und Vorstoß des Deckelrandes à 1 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf.	—	—	1	8			
³ / ₈ Elle Futterleinwand à 3 Sgr. 8 Pf.	—	—	1	5			
Schirm	—	—	4	—			
Macherlohn	—	—	3	6			
(Zuschneider 5 Pf., Militair-Sträflings-Handwerker 2 Sgr., Zuthaten zc. 1 Sgr. 1 Pf.)					—	17	7
Kofarde (für die zum Tragen derselben berechtigten Sträflinge)	2	—	—	—	—	—	6
2. Sträflings-Jacke	1						
¹²⁵ / ₃₂ Elle dunkelblaues Grundtuch Nr. 2 à 1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.	—	2	6	10			
⁷ / ₁₂₈ Elle krapprothes Tuch Nr. 2 zum Kragen und inneren Kragenbesatz à 1 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf.	—	—	3	—			
¹ / ₃₂ Elle farbiges Tuch zu Schulterklappen) weißes à 1 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. krapprothes Nr. 2 à 1 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. hellblaues à 1 Thlr. 13 Sgr. — Pf. gelbes à 1 Thlr. 15 Sgr. — Pf. 1 Sgr. 4 Pf. 1 Sgr. 5 Pf.	—	—	1	4			
1 1/2 Elle weißer Boy zum Futter im Leibe à 7 Sgr. 6 Pf.	—	—	11	3			
17/16 Elle Leinwand zum Aermelfutter à 3 Sgr. 8 Pf.	—	—	5	3			
Macherlohn inkl. Knopfformen	—	—	10	—			
(Zuschneider 1 Sgr., Militair-Sträflings-Handwerker 5 Sgr., Zuthaten 4 Sgr.) resp.	—	—	—	—	3	7	8
	—	—	—	—	3	7	9
3. Unterjacke	2						
1 5/8 Elle graues Tuch Nr. 2 à 1 Thlr.	—	1	18	9			
1 3/8 Elle Leinwand zum Leibfutter à 3 Sgr. 8 Pf.	—	—	5	1			
Macherlohn inkl. Knopfformen	—	—	8	9			
(Zuschneider 9 Pf., Militair-Sträflings-Handwerker 4 Sgr. 6 Pf., Zuthaten 3 Sgr. 6 Pf.)					2	2	7
4. Halsbinde	1	—	—	—	—	4	—
5. Tuchhosen	1						
1 55/64 Elle graues Tuch Nr. 2 à 1 Thlr.	—	1	25	9			
1 Elle Leinwand zum Futter à 3 Sgr. 8 Pf.	—	—	3	8			
Macherlohn inkl. Knopfformen	—	—	6	6			
(Zuschneider 7 Pf., Militair-Sträflings-Handwerker 3 Sgr., Zuthaten 2 Sgr. 11 Pf.)					2	5	11

Gegenstände.	Tragezeit.	Stats-Preise					
		einzeln.			im Ganzen.		
		Jahr.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.
6. Leinene Hosen, graue (Macherlohn: Zuschneider 3 Pf., Militair-Sträflings- Handwerker 2 Sgr. = 2 Sgr. 3 Pf.)	1½	—	—	—	—	22	6
7. Unterhosen (Macherlohn: Zuschneider 3 Pf., Militair-Sträflings- Handwerker 1 Sgr. 10 Pf. = 2 Sgr. 1 Pf.)	¾	—	—	—	—	16	—
8. Tuchhandschuhe 1½/64 Elle graues Tuch Nr. 2 à 1 Thlr. ½ Elle weißer Boh zum Futter à 7 Sgr. 6 Pf. Macherlohn (Zuschneider 2 Pf., Militair-Sträflings-Handwerker 10 Pf., Zuthaten 3 Pf.)	2 — — —	— — — —	— 7 3 1	— — 9 3	—	12	—
9. Stiefeletten 7/8 Elle ¾ breiter grauer Drillich à 5 Sgr. 6 Pf. Macherlohn inkl. Steege und Knopfformen (Zuschneider 4 Pf., Militair-Sträflings-Handwerker 2 Sgr., Zuthaten 2 Sgr.)	1 — —	— — —	4 4	10 4	—	9	2
B. Kleinmontierungsstücke.							
1. Schuhe mit verlängertem Hackenleder. Flicksohlen und Absatzstücke dazu, nach Verlauf der halben Tragezeit zu verabreichen (inkl. 2 Sgr. 6 Pf. für das Auflegen) (Macherlohn: a. Schuhe-Zuschneider 1 Sgr., Militair- Sträflings-Handwerker 5 Sgr. 6 Pf. = 6 Sgr. 6 Pf.) b. Flicksohlen-Zuschneider 2 Pf., Militair-Sträflings- Handwerker 2 Sgr. 4 Pf. = 2 Sgr. 6 Pf.)	7½ Monat. —	1 —	23 12	6 6	2	6	—
2. Hemde (Macherlohn: Zuschneider 3 Pf., Militair-Sträflings- Handwerker 2 Sgr. 3 Pf. = 2 Sgr. 6 Pf.)	½ Jahr.	—	—	—	—	20	—

Nr. 148.

Betrifft das Fußbeschlussgeld beim Verlaufe austrangirter Militair-Dienstpferde.

Berlin, den 20. Mai 1868.

Aus den Verhandlungen sowohl über den meistbietenden Verkauf austrangirter oder überzähliger Militair-Dienstpferde, als auch aus den Tax-Verhandlungen über die der Land-Gendarmerie außer der Zeit der all-

gemeinen Anstrangirung überlassenen Pferde, ist nicht immer zu ersehen gewesen, ob und wieviel, außer dem Erlöse, noch an Fußbeschlagesgeld entrichtet worden ist.

Wenngleich nun das Letztere, den Kavallerie- und Artillerie-Regimentern, ingleichen dem Reit-Institut so wie den Train-Bataillonen, zu ihrem eigenen Fond verbleibt, so darf doch von jetzt ab, die Angabe über die Höhe desselben, oder warum keins zu erheben gewesen ist, in den Verhandlungen nicht fehlen.

Die resp. Truppentheile werden demnach aufgefordert, die desfallsigen Verhandlungen in der vorerwähnten Beziehung stets vollständig aufnehmen zu lassen. Die königlichen Corps- und Divisions-Intendanturen aber, welche die Vereinnahmung des Erlöses — gegenwärtig sub Tit. 40 des Militair-Ausgabe-Etats — verfügen, haben beim Empfange der bezüglichen Verhandlungen darauf zu sehen, daß dem vorerwähnten Erforderniß darin entsprochen ist, dieselben event. noch ergänzt werden.

Daß nun aber auch das erhobene Fußbeschlagesgeld in den Kassenbüchern des Truppentheils wirklich zur Vereinnahmung gelangt, davon haben sich die königlichen Intendanturen bei Gelegenheit der Kassen-Revision des betreffenden Truppentheils Ueberzeugung zu verschaffen und zu diesem Behufe nach den Verkaufs-Verhandlungen eine Einnahme-Kontrolle zu führen. Für die unterzeichnete Abtheilung und die obere Revisions-Behörde wird es denn auch genügen, wenn bei der Feststellung des Erlöses, Seitens des Intendantur-Beamten, ad marginem der betreffenden Verhandlung, wo des Fußbeschlagesgeldes Erwähnung geschehen, der Vermerk „Zur Kontrolle notirt“ gemacht und durch Unterschrift vollzogen wird.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Abtheilungs-Chef abwesend.

v. Borries.

230/5. R. A.

Nr. 149.

Betrifft die Doppelrechnung der Kriegsjahre.

Berlin, den 21. Mai 1868.

In Folge ergangener Anfragen wird darauf aufmerksam gemacht, daß die in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 21. April 1825 enthaltene Bestimmung, wonach

Kapitulanten nach zwölfjähriger Dienstzeit ohne Verschulden nicht unfreiwillig entlassen werden dürfen, weil sie nach dieser Dienstzeit bei eintretender Invaldität schon Versorgungs-Ansprüche erworben haben,

auch auf solche Mannschaften in Anwendung zu bringen ist, welche nur unter Doppelrechnung von Kriegsjahren eine zwölfjährige Gesamtdienstzeit zurückgelegt haben.

Dagegen bleibt die Bestimmung,

daß für die Erwerbung der Civilanstellungs-Berechtigung ohne Invaldität die Kriegsjahre nicht doppelt gerechnet werden dürfen,

unverändert in Gültigkeit.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

v. Pobjielski.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 2/5. A. 1. a.

Nr. 150.

Betrifft die für die Kommandirung zur Lehrschmiede der Militair-Kochart-Schule maßgebenden Bestimmungen.

Berlin, den 25. Mai 1868.

In Ergänzung des Pass. 4 der Beilage zu Nr. 9 des Armeeverordnungs-Blattes pro 1868 „Zusammenstellung der für die Kommandirung zur Lehrschmiede der Militair-Kochartschule maßgebenden Bestimmungen“ wird darauf aufmerksam gemacht, daß jedem Kommandirten der Kavallerie, reitenden Artillerie und des Trains auch die Kartouche nebst Bandolier mitzugeben ist.

Gleichzeitig wird bemerkt daß den zur Militär-Kochartsschule als Schmiedelehrer-Assistenten oder zu einem anderweiten Zweck kommandirten Unteroffizier resp. Kochartzen sämtliche Kompetenzen mit Ausschluß des Servises von den bezüglichen Truppentheilen zu zahlen sind. Servis und die im Etat der Militär-Kochartsschule ausgesetzten Zulagen werden durch letztere gewährt.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

Im Auftrage:

Bronsart v. Schellendorff.

v. Brauchitsch.

No. 845/5. A. K. D. 1. a.

Nr. 151.

Betrifft die Berichtigung einiger Druckfehler in der Militär-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868.

Berlin, den 14. Mai 1868.

In der Militär-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund sind nachstehende Druckfehler zu berichtigen: Ausführungs-Berordnung Seite VIII. Artikel 12 alinea 1. erste Zeile anstatt:

„ad b. im Jahre 1872 zc.“

zu lesen:

„ad c. im Jahre 1872 zc.“

Seite 11 in der Anmerkung sub 6 anstatt: „Großherzoglich“ zu setzen: „Herzoglich;“

Seite 103, §. 109 vor dem 2. Passus „die Zahl 3“ abzuändern „2;“

Seite 132, §. 150 Anmerkung**

zu streichen: „Departements;“

Seite 140, §. 158 Anmerkung*

anstatt:

„Ausnahme cfr. §. 171, 2“ zu setzen:

„Ausnahme cfr. §. 167, 2 und §. 171, 3.“

Seite 141, §. 160, 4: „(cfr. §. 163, 3)“ zu streichen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

Im Auftrage:

Bronsart v. Schellendorff.

Blume.

No. 481/5. A. I. a.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

2. Jahrgang.

Berlin, den 12. Juni 1868.

Nr. 16.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 20 Sgr. Abonniert kann werden: außerhalb bei allen Königl. Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße Nr. 69.

Nr. 152.

Betrifft die Hannoversche Offizier-Wittwen-Kasse.

Zur Regulirung der Wittwen-Pensions-Verhältnisse der ehemals Hannoverschen Offiziere und Militair-Beamten bestimme Ich hierdurch Folgendes:

- 1) die Hannoversche Offizier-Wittwen-Kasse besteht nach den für sie gegebenen Statuten für ihre gegenwärtigen berechtigten Interessenten fort. Letztere verbleiben indeß in den Pensions- und resp. Beitrags-Klassen, denen sie bei Auflösung der Hannoverschen Armee angehört haben; eine Ascension in höhere Klassen findet nicht mehr Statt. Unverheiratheten, sowie kinderlosen und solchen Wittwern, deren Kinder bei dem Tode des Vaters zum Pensionsempfang nicht berechtigt sein würden, wird der Austritt aus der Anstalt gestattet. Ein Anspruch auf Rückgewähr gezahlter Beiträge und Einlagen verbleibt den Ausscheidenden nicht.
- 2) Durch den Eintritt eines Interessenten der Hannoverschen Offizier-Wittwen-Kasse in die Dienste einer dem Norddeutschen Bunde angehörigen Regierung wird dessen Verhältnis zu gedachter Kasse nicht alterirt; dagegen findet die Bestimmung des §. 26 der Statuten vom 3. Juli 1762 auf alle in die Dienste einer fremden Regierung eingetretenen Mitglieder Anwendung.
- 3) Den Interessenten der Hannoverschen Offizier-Wittwen-Kasse ist der gleichzeitige Eintritt in die Preussische Militair-Wittwen-Pensions-Anstalt nach Maßgabe des Statuts der letzteren gestattet.
- 4) Die Verwaltung wird von einem möglichst nach den statutarischen Vorschriften zusammen zu setzenden Direktorium von 7 Mitgliedern geführt; die Oberaufsicht übt der jedesmalige kommandirende General des 10. Armeekorps aus.
- 5) Statuten-Änderungen, insbesondere Erhöhungen der Pensionssätze, sowie Verwendung des Kapital-Vermögens zu den laufenden Ausgaben sind meiner Genehmigung vorbehalten.

Berlin, den 16. April 1868.

gez. Wilhelm.
(ggz.) v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 30. Mai 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit dem Hinzufügen zur Kenntniß der Armee gebracht daß das Direktorium der Hannoverschen Offizier-Wittwen-Kasse seinen Sitz in der Stadt Hannover haben wird.

In den Angelegenheiten der gedachten Kasse findet direkter Verkehr zwischen dem Direktorium und den Interessenten Statt.

Die bereits vorliegenden Gesuche ehemals Hannoverscher Offiziere um Aufnahme in die Preussische Militair-Wittwen-Pensions-Anstalt werden nunmehr auf Grund des alinea 3 der Allerhöchsten Ordre nach Maßgabe der Anträge in dem am 1. Juli d. J. anhebenden Aufnahmetermine ihre Erledigung finden.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

Nr. 153.

Betrifft den Wegfall eines Theils der über Unteroffiziere und Mannschaften während der aktiven Dienstzeit im Disziplinarwege verhängten Arreststrafen aus den Führungs-Attesten.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich Nachstehendes: In die Führungs-Zeugnisse, welche bei Entlassung aus dem Dienst oder Behufs Nachsicherung einer Civil-Versorgung, während der aktiven Dienstzeit ertheilt werden, sind außer den gerichtlichen Strafen künftig nur aufzunehmen:

- a) alle im letzten Dienstjahre erlittenen Arreststrafen,
- b) aus den vorangegangenen beiden Dienstjahren diejenigen Arreststrafen, welche das Strafmaß von 8 Tagen gelinden, 5 Tagen Mittel- und 3 Tagen strengen Arrest überschritten haben.

In die Ueberweisungs-Rationale bei Entlassungen werden die Strafen ebenso wie in die Führungs-Atteste aufgenommen. Vollständige Auszüge aus den Strafbüchern dürfen nur zum Zwecke gerichtlicher Untersuchungen, so wie bei Versetzungen und Kommandirungen von einem Truppentheile zum andern, ausgefertigt werden. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 22. Mai 1868.

gez. Wilhelm.
ggz. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 5. Juni 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 974/5. A. 1. a.

Nr. 154.

Die Bekleidung der Husaren-Regimenter betreffend.

Berlin, den 30. Mai 1868.

Seine Majestät der König haben zu genehmigen geruht, daß diejenigen Husaren-Regimenter, welche es wünschen, statt der wollenen Rosetten solche von Metall, von der Farbe der Schnüre und Knebel, an den Attilas tragen dürfen.

Die bezügliche Position in dem Bekleidungs-Etat wird hierdurch nicht verändert.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage:

v. Stosch.

No. 279/5. 68. M. O. D. 2.

Nr. 155.

Betrifft die Ausbildung von Beschlagschmieden für die Truppen in der Lehrschmiede der Militair-Kocharzt-Schule zu Berlin.

Berlin, den 7. Juni 1868.

Durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 20. Juni 1867 ist genehmigt worden, daß außer den Militair-Kocharzt-Eleven auch Beschlagschmiede für die Truppen in der Lehrschmiede der Militair-Kocharzt-Schule ausgebildet werden sollen, und gelten hierfür folgende Festsetzungen:

- 1) Die Kavallerie-, Feld-Artillerie- und Train-Truppentheile kommandiren Mannschaften, welche 1 bis 2 Jahr im Dienst, von Profession Schmiede, bei der Truppe bereits als Beschlagschmiede verwendet sind und sich zu mindestens einjähriger Kapitulation verpflichtet haben, zur Militair-Kocharzt-Schule, wo sie in einem längstens sechsmonatlichen Kursus in der Lehrschmiede ausgebildet werden sollen.

Vor dem Abnehmen der Eisen hat er den Gang des Pferdes zu prüfen und anzugeben, wie er mit Rücksicht auf denselben, auf den Bau des Pferdes und die Abnutzung der alten Eisen die Hufe zu beschneiden gedenkt.

Schmieden der Hufeisen.

B. Er hat je nach Bestimmung des Präses der Prüfungs-Kommission:

- a) für die beiden Vorder- oder Hinterfüße zwei Hufeisen mit Falz und Abdachung nach englischem (Graf Einsiedel'schem) System in je zwei Hizen zu schmieden. Die Eisen müssen für die beiden bestimmten Hufe in Größe und Stärke passen, glatt gehämmert, sauber gearbeitet, richtig geformt und gelocht sein. Der Examinand ist in der Zeit für die Anfertigung der Eisen nicht zu beschränken, doch gilt als Anhalt für die Beurtheilung, daß für jedes Eisen 15 Minuten ausreichen;
- b) ein Hufeisen zu einem besonderen Zweck für einen bestimmten Huf, z. B. ein geschlossenes Eisen, ein Einsiedel'sches Winter Eisen, ein Eisen für einen kranken Huf zc. in nicht bemessener Zeit sauber zu schmieden.

Richten und Aufschlagen der Hufeisen.

C. Er hat die unter B. a. bezeichneten Eisen für die Hufe passend zu richten und aufzuschlagen, vorher aber mit Gründen anzugeben, wie viel Nägel er zum Aufschlagen des Eisens zu brauchen denkt.

- 3) Die Prüfungs-Kommission hat über den Ausfall jedes der 3 Theile A. B. und C. der Prüfung besonders zu berathen und sich über Ertheilung einer der nachstehend angezeigten Censuren „vorzüglich, gut, genügend oder ungenügend“ zu einigen event. durch Stimmenmehrheit darüber zu entscheiden. Wird das Resultat nur eines der 3 Prüfungs-Abschnitte als „ungenügend“ bezeichnet, so hat der Examinand nicht bestanden. Ist die Kommission bei Anwesenheit nur eines Hofarztes bloß aus 4 Mitgliedern gebildet, so entscheidet event. bei Stimmgleichheit der Präses. Ueber den Verlauf der Prüfung ist ein von allen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen, aus welchem die Instrumente, deren sich der Examinand bei Abschnitt A. der Prüfung bedient hat, sowie die über jeden Prüfungs-Abschnitt ertheilte Censur ersichtlich sein müssen.

Abchrift dieses Protokolls ist mit den nach §. 129 Passus 3 resp. §. 174 Passus 2 der Ersatz-Instruktion erforderlichen Eingaben beziehungsweise Meldungen einzureichen. Auch ist dem Examinanden auf Verlangen eine Abchrift des Prüfungs-Protokolls zu ertheilen.

Der Examinand hat für die Prüfung nur die Kosten für die extraordinair verbrauchten Kohlen und Eisen an den betreffenden Hofarzt nach Festsetzung durch den Präses der Prüfungs-Kommission zu erstatten. Meldet sich Jemand zum freiwilligen Dienst, als Unter-Hofarzt bei einem Train-Bataillon, so hat letzteres, da die Einstellung des Freiwilligen in der Regel bei dem Bataillon nicht wird erfolgen können, über dieselbe sowie über die event. Abhaltung der Fußbeschlagsprüfung die Bestimmung der im §. 129, 3 bezeichneten Behörde unverzüglich einzuholen.

Individuen, welche sich zum freiwilligen Dienst als Unter-Hofarzt bei einem der in Berlin garnisonirenden Kavallerie-Regimenter oder bei dem Garde-Feld-Artillerie-Regiment melden, sind event. wegen vorgängiger Ablegung der Fußbeschlags-Prüfung an die Militair-Hofarzt-Schule zu verweisen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

In Vertretung.

v. Podbielski.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 973/5. 68. A. 1. a.

Nr. 159.

Betrifft die Uebersiedelung der Direktion der hiesigen Artillerie-Werkstatt nach Spandau.

Berlin, den 8. Juni 1868.

Es wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die Direktion der Artillerie-Werkstatt von hier nach Spandau übergesiedelt ist.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Podbielski.

The Losen.

No. 71/6. A. 1. b.

Bezeichnung.	Fol.	Inhalt der Formulare.	Preis für				
			500		25		
Litt.	Nr.		Stück.				
			Zfl.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
A.	143	Desgl. über die Verleihung der von des Königs-Majestät unterm 16. Januar 1842 für die Landwehr gestifteten Dienst-Auszeichnung, 4 Stück pro Bogen	5	15	—	8	3
	144	Invaliden-Listen nach der Verfügung des königlichen Kriegs-Ministeriums vom 12. September 1865 (363/9. A. f. I.) Titelbogen	5	15	—	8	3
	145	Invaliden-Listen nach der Verfügung des königlichen Kriegs-Ministeriums vom 12. September 1865 (369/9. A. f. I.) Einlagebogen	5	15	—	8	3
	180	Kriegs-Stammliste nach der Verfügung des königlichen Kriegs-Ministeriums vom 3. April 1865 (760/3. 65. A. f. I.) — Militair-Wochenblatt de 1865 Seite 143 — für 5 Mann pro Bogenseite, Titelbogen	15	—	—	22	6
	181	Desgl., Einlagebogen	16	—	—	24	—
	182	Ueberweisungs-Nationale zur Kriegs-Stammliste nach derselben Verfügung, 2 Stück pro Bogen.	5	15	—	8	3
	146	Abrechnungsbücher für die Mannschaften nach der Verfügung des königlichen Kriegs-Ministeriums vom 31. Januar 1862 (315/12. 61. A. I.)	9	15	—	14	3
	152	Einlagebogen zu den Abrechnungsbüchern für die Mannschaften (Litt. A. Nr. 146) enthaltend die aus diesen Büchern fortgefallenen Seiten 13 — 16 für die Musterungs-Kontrolle der den Unteroffizieren und Kapitulanten verbleibenden kleinen Montirungsstücke. Der Bogen reicht zur Ergänzung von vier Abrechnungsbüchern aus	5	15	—	8	3
		Wegen Einführung dieser Formulare wird auf die Bekanntmachung der Staatsdruckerei vom 2. Mai 1866 — Militair-Wochenblatt de 1866 Seite 143 — sowie auf die denselben Gegenstand betreffende Bekanntmachung des königlichen Kriegs-Ministeriums vom 17. August 1866 — Militair-Wochenblatt de 1866 Seite 335 — Bezug genommen.					
	148	National-Liste für die Pferde nach Schema 1 aus den Bestimmungen betreffend die Kommandirung der Offiziere u. zum Militair-Reit-Institut vom 3. September 1867 mit zehn Theilungen pro Bogenseite, Titelbogen	6	25	—	10	3
	149	Desgl., Einlagebogen	8	—	—	12	—
	150	Nationale für die Pferde, nach demselben Schema, 2 Stück pro Bogen.	5	15	—	8	3
	151	Pferde-Bestands-Nachweisungen	5	15	—	8	3
	108	Geschäfts- oder Korrespondenz-Journal auf weißem Schreibpapier mit zehn Theilungen pro Bogenseite	8	5	—	12	3
	109	Desgl., auf Conceptpapier nach Beilage 32 der Vorschrift zur Verwaltung der königlichen Artillerie-Depots de 1865 mit zehn Theilungen pro Bogenseite	5	20	—	8	6
		Bemerkung ad A. Nr. 108 und 109. Auf Verlangen wird der Einband des Journals besorgt; die Kosten richten sich nach der Bestellung zu bestimmenden Ausstattung.					
		Außer dem kommen zur Verwendung:					
		1. Aus dem Reglement für die Friedens-Lazareth de 1852.					
B.	46	Geschäfts- oder Korrespondenz-Journal auf Concept-Papier nach Beilage R. R. mit zehn Theilungen pro Bogenseite	4	20	—	7	—
		Bemerkung. Auf Verlangen wird der Einband des Journals besorgt; die Kosten richten sich nach der Bestellung zu bestimmenden Ausstattung.					
	6	Lazareth-Scheine, 4 Stück pro Bogen	4	15	—	6	9

Bezeichnung.	Inhalt der Formulare.		Preis für				
			500		25		
Litt.	Bde. Nr.		Stück.				
			Thlr.	Sgr.	Pl.	Sgr.	Pl.
B.	78	Liquidation über Kommunal-Steuer-Zuschlag für konsumirtes Fleisch, welcher nach der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 12. August 1824 an die Truppen und Militair-Administrationen zurückzugewähren ist, 2 Stück pro Bogen	5	10	—	8	—
D.		2. Aus dem Reglement über die Gewährung von Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegszustandes vom 13. August 1855.					
	57	Namentliches Verzeichniß der zu Unterstützungen berechtigten Militair-Familien, Titelbogen, nach Anlage 2.	5	15	—	8	3
	58	Desgl., Einlagebogen	5	15	—	8	3
	59	Quittungen über Familien-Unterstützungen, 2 Stück pro Bogen	4	15	—	6	9
	60	Liquidation über gezahlte Familien-Unterstützungen, Titelbogen	5	15	—	8	3
	61	Desgl., Einlagebogen	5	15	—	8	3

Die nicht vorrätigen Drucksachen werden auf besondere Bestellung für die vorschriftsmäßigen Druckpreise angefertigt. Da diese Preise für größere Auflagen billiger werden, so ist es für die Besteller vorthelhaft, möglichst viel Exemplare der erforderlichen Drucksachen aufzugeben. Zur Vermeidung von weiteren Schreibereien ist es nothwendig, daß derartigen Bestellungen sofort ein genaues Schema, nach welchem der Druck erfolgen soll, beigelegt und über die dazu zur Verwendung zu bringende Papiersorte, sowie ob der Druck in Lithographie oder Typographie erfolgen soll, Bestimmung getroffen wird.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß der Preis für die in Stelle des Siegellacks und der Oblaten für den Briefverschluß zur Verwendung kommenden Briefmarken (Siegelmarken) in einer Farbe, welche beliebig bestimmt werden kann, bei 10,000 Stück und mehr zwanzig Silbergroschen pro mille, bei geringeren Aufträgen einen Thaler pro mille beträgt.

Der zu diesen Marken erforderliche Stahlstempel mit dem vorschriftsmäßigen Adler — conf. Militair-Wochenblatt des 1862 Seite 300 — und der Umschrift kostet 3 Thlr. 5 Sgr., derselbe wird Eigenthum des Bestellers und kann, um solchen zum Siegeln benutzbar zu machen, mit einem Heft zum Preise von 10 Sgr. versehen werden.

Berlin, im Mai 1868.

Königliche Staatsdruckerei.

- 2) Ueber die Termine der Kommandirungen und die Zahl der zu Kommandirenden wird Seitens des Allgemeinen Kriegs-Departements jedesmal besondere Bestimmung ergehen.
- 3) Hinsichtlich der Kompetenzen der Kommandirten und der ihnen mitzugebenden Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke zc. wird auf die als Beilage zu Nr. 9 des Armeeverordnungsblattes von 1868 erschienene „Zusammenstellung der für die Kommandirung zur Lehrschmiede der Militair-Kocharzt-Schule maßgebenden Bestimmungen“ März 1868 verwiesen.
- 4) Die Kommandirten Beschlagschmiede erhalten für die Dauer der Kommandirung aus dem Etat der Militair-Kocharzt-Schule eine monatliche Zulage von zwei Thalern.
- 5) Mit Ablauf des Unterrichtskursus haben die Kommandirten eine Prüfung im Fußbeschlage in der Lehrschmiede abzulegen. Diejenigen, welche die Prüfung mit dem Prädikat „gut“ bestehen, sind bei ihrem Eintreffen beim Truppentheile sogleich zu Gefreiten zu ernennen, und erhalten außer der nächst disponibeln Gefreitenzulage eine solche von zwei Thalern monatlich aus dem Fußbeschlagesgelderfonds. Diejenigen, welche die Prüfung mit einem geringern Prädikat bestanden haben, erhalten zunächst nur einen Thaler monatlicher Zulage aus dem Fußbeschlagesgelderfonds, und hängt ihre demnächstige Ernennung zu Gefreiten vom Ermessen des Truppen-Kommandeurs ab.
- Die Verwendung der in der Lehrschmiede der Militair-Kocharzt-Schule ausgebildeten Beschlagschmiede als solche schließt ihre Heranziehung zu anderweitem Dienst, soweit jene dadurch nicht beeinträchtigt wird, nicht aus.
- 6) Kapitulirt ein solcher Beschlagschmied nach vierjähriger Dienstzeit aufs Neue, so ist er — tadelfreie Dienstführung vorausgesetzt — bei sich darbietender Bilanz im Unteroffizieretat zum Unteroffizier zu ernennen ohne Rücksicht darauf, ob er auch den sonst an einen Unteroffizier für den Frontdienst zu stellenden Anforderungen entspricht. Bei fortgesetzter Dienstzeit findet auch das Aufrücken im Unteroffiziergehalt nach Maßgabe der Anciennetät und event. die Ernennung zum Sergeanten bei diesen Beschlagschmieden statt; die monatliche Zulage von zwei Thalern aus dem Fußbeschlagesgelderfonds ist ihnen daneben unverkürzt fortzugewähren.
- 7) Die Civil-Versorgungsansprüche erwerben diese Beschlagschmiede nach den für die Unteroffiziere der Armee bestehenden allgemeinen Grundsätzen.
- 8) Die in der Lehrschmiede der Militair-Kocharzt-Schule ausgebildeten Beschlagschmiede sind zu Gehälfen der Kochärzte bestimmt und haben diese rücksichtlich ihrer Thätigkeit im Beschlagen unter allen Umständen als Vorgesetzte anzuerkennen.
- 9) Durch die Einführung eines besser ausgebildeten Beschlagpersonals in der Armee wird weder an der Verpflichtung der Kochärzte, den Fußbeschlage selbstthätig zu besorgen und an ihrer Verantwortlichkeit für die gute Herstellung desselben, noch an ihrer Verbindlichkeit zur eigenen Ausbildung von Beschlagschmieden etwas geändert. Die Truppentheile haben auf letzterer fortgesetzt nach Möglichkeit hinzuwirken.

Kriegs-Ministerium.

v. Koon.

No. 39/6. A. 1. a.

Nr. 156

Betrifft die Vereinnahmung des Erlöses für verkaufte austrangirte Militair-Dienstpferde.

Berlin, den 31. Mai 1868.

In Folge der veränderten Etats-Aufstellung für die Militair-Verwaltung des Norddeutschen Bundes werden die Königlichen Intendanturen hierdurch veranlaßt, der General-Militair-Kasse den Erlös für die von den Truppentheilen verkauften austrangirten Dienstpferde nicht weiter unter dem bisherigen Einnahme-Abschnitt D. Nr. 1, sondern richtig — soweit es bisher nicht schon geschehen ist — zur Vereinnahmung sub Tit. 40 des Etats, zu überweisen.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Abtheilungs-Chef abwesend.

Wenzel.

No. 308/5. R. A.

Nr. 157

Betrifft die Dislokation der Füßlier-Bataillone des 4. Ostpreussischen Grenadier-Regiments Nr. 5 und des 7. Ostpreussischen Infanterie-Regiments Nr. 44.

Berlin, den 2. Juni 1868.

Das Füßlier-Bataillon 4. Ostpreussischen Grenadier-Regiments Nr. 5 ist nach Danzig und das Füßlier-Bataillon 7. Ostpreussischen Infanterie-Regiments Nr. 44 nach Culm verlegt worden. Der qu. Garnisonwechsel kommt jedoch erst nach den diesjährigen Herbstübungen zur Ausführung.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
S. B.

v. Podbielski.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 983/5. A. 1. a.

Nr. 158.

Betrifft die praktische Dienstleistung des Offizier-Personales der 4 älteren Kriegsschulen bei der Truppe.

Berlin, den 3. Juni 1868.

Folgt der Allerhöchsten Kabinets-Ordre von 12. März 1868 ad 3 hat das Kriegs-Ministerium das Offizier-Personal der Kriegsschulen zu Potsdam, Erfurt, Meise und Engers von einer praktischen Dienstleistung bei der Truppe während der Unterrichtspause zwischen dem 1. und 2. diesjährigen abgetrzten Lehrkursus entbunden, was hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht wird.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Podbielski.

v. Hartmann.

No. 884/5. A. I. b.

Nr. 159.

Betrifft die Prüfung im Fußbeschlage für Individuen, welche ihrer Militärdienstpflicht durch dreijährig oder einjährig freiwilligen Dienst als Unter-Kocharzt genügen wollen.

Berlin, den 7. Juni 1868.

Für die Prüfung im Fußbeschlage, welche gemäß Passus 2 des §. 128 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 diejenigen Individuen, die ihrer Militärdienstpflicht durch dreijährig oder einjährig freiwilligen Dienst als Unter-Kocharzt genügen wollen, event. bei den Truppentheilen abzulegen haben, sind folgende Bestimmungen maßgebend:

- 1) die Abhaltung der Prüfung erfolgt in der Stabs-Garnison des Truppentheils durch eine vom Kommandeur desselben zu bestimmende Kommission, bestehend aus
 - 1 Rittmeister oder Hauptmann als Präses
 - 2 Premier- oder älteren Secondelieutenants und
 - 2 Kochärzten, nämlich dem Stabs-Kocharzt und einem im Fußbeschlage vorzugsweise gewandten Kocharzte.

Ist zeitweilig in der Stabs-Garnison außer dem Stabs-Kocharzt kein zweiter Kocharzt anwesend und kann ein solcher auch nicht aus einer andern nahe belegenen Garnison des Truppentheils ohne Kosten zugezogen werden, so ist ausnahmsweise nur der Stabs-Kocharzt zu kommandiren.

- 2) Zum Zweck der Prüfung ist von dem Examinanden Nachstehendes zu leisten:

Ausschneiden der Hufe.

- A. Er hat einem Pferde, welches beschlagen werden muß, die Eisen abzunehmen, die Hufe auszuscheiden und zuzurichten. Besonderer Werth wird darauf gelegt, ob Examinand sich dabei des arabischen Hufmessers und des Rinnmessers zu bedienen weiß oder nicht.

Berlin, den 26. Mai 1868.

Bekanntmachung.

Die zum Gebrauche für die Truppen bestimmten, im Formular-Magazin der Staatsdruckerei vorrätigen, mit Litt. A. bezeichneten Formulare haben seit Veröffentlichung des desfallsigen Preis-Verzeichnisses vom 20. Februar 1866 im Militair-Wochenblatt de 1866 Nr. 9 wesentliche Veränderungen erfahren.

In Folge dessen ist dieses Preis-Verzeichniß entsprechend berichtigt worden und ein Abdruck davon zur Kenntnißnahme beigelegt.

Königliche Staatsdruckerei.

3. berichtigte Auflage.

Preis-Verzeichniß

von den zum Gebrauch für die Truppen bestimmten, mit Litt. A. bezeichneten, im Formular-Magazin der königlichen Staatsdruckerei vorrätigen Formularen.

Vorbemerkung.

Die Bestellungen sind an das Formular-Magazin der königlichen Staatsdruckerei zu richten und darin bei jedem einzelnen Formular die Littera und die laufende Nummer dieser Preisliste anzugeben, auch gleich diejenigen Formulare zu bezeichnen, worüber eine besondere Kostenrechnung nöthig ist.

Etwasige Ausstellungen gegen die erfolgte Ausführung der Bestellungen, mögen sich dieselben auf die gelieferten Formulare resp. deren Umtausch, oder auf die mitgetheilten Kosten-Rechnungen beziehen, müssen innerhalb acht Tagen nach Empfang der Sendung dem Formular-Magazin bekannt gemacht werden, und können später eingehende Reklamationen unter keinen Umständen berücksichtigt werden.

Durch die Verfügung des königlichen Kriegs-Ministeriums vom 20. Januar 1865 (914/10. 64. A. I.) (s. Militair-Wochenblatt de 1865 Seite 37), ist namentlich angeordnet, daß die Anzahl 25 das geringste Quantum bildet, in welchem Formulare überhaupt zu beziehen sind, bei größeren Bestellungen aber die zu liefernde Anzahl durch 25 theilbar sein muß, und daß von den resp. Truppentheilen nur einmal im Monat Bestellungen erfolgen sollen. Die Staatsdruckerei ist gezwungen, auf die Beachtung dieser Bestimmungen zu halten und kann nur dann weniger als 25 Stück eines Formulars verabsolgen, wenn dies Quantum den einjährigen Bedarf übersteigt; die für solche Fälle zu entnehmende Anzahl muß aber durch 5 theilbar sein. Unter Stück werden ganze Bogen verstanden, auch wenn auf einem Bogen mehrere Exemplare des Formulars enthalten sind; gehört zu einem Formulare mehr als ein ganzer Bogen, so wird lediglich nach Stückzahl gerechnet.

In dem von dem Magazin auszuteilenden, von den Bestellern aber amtlich auszufertigenden Formular-Bestellschreiben ist die darin befindliche Preistrubrik nicht auszufüllen, es erfolgt dies vielmehr von der Staatsdruckerei. — Bei Berechnung der Kosten werden halbe Pfennige und darüber für volle Pfennige, und zwar für jede einzelne Formular-Nummer abschließend, angesetzt; geringere Bruchpfennige dagegen ganz außer Ansaß gelassen.

Direkte Geldsendungen an die Staatsdruckerei-Kasse behufs Berichtigung der Kosten für gelieferte Drucksachen sollen nach §. 8 des Regulativs über die Portofreiheit in Militair Staatsdienst-Angelegenheiten vom 21. Februar 1862 möglichst unterbleiben; derartige der Staatsdruckerei gebührende Beträge werden daher zufolge der Cirkular-Verfügung des königlichen Kriegs-Ministerii vom 30. April 1829 (Beilage 2 zum Reglement über das Kassenwesen bei den Truppen) für Rechnung der Empfänger von der königlichen General-Militair-Kasse eingezogen. Solche Erhebungen erfolgen nach dem Schlusse jeden Kalender-Quartals. Machen unabweisbare Umstände es erforderlich, das Geld für empfangene Drucksachen sofort zu berichtigen, so ist die portofreie Benutzung der Post-Anweisungen für diesen Zweck zu empfehlen, es ist aber dabei der Absender, das Datum und die Nummer der diesseitigen Kosten-Rechnung genau anzugeben. Solche Geldsendungen können unter allen Umständen aber nur bis zum Schlusse desjenigen Kalender-Quartals angenom-

men werden, in welchem die Lieferung der Drucksachen erfolgt ist. Gelder oder Post-Anweisungen, in welchen die oben bemerkten Angaben fehlen oder welche nach dem betreffenden Quartalschluß eingehen, werden dem Absender auf seine Kosten zurückgeschickt.

Für hiesige Abnehmer ist das Magazin täglich mit Ausnahme der Sonntage und Festtage Vormittags von 9 Uhr bis Mittags 12 Uhr geöffnet.

Bezeichnung.	Inhalt der Formulare.	Preis für	
		500	25
Litt. Nr.	Folde.	Stück.	
		Thlr.	Sgr. Pf.
	a. Formulare aus dem Reglement über das Kassenwesen bei den Truppen de 1841.		
	Bemerkung. Die Formulare zum Kassen-Journal und zum Abrechnungsbuch sind nicht mit Querverlinen bedruckt; es können solche aber nachträglich in dieselben gegen Erstattung der Kosten, welche für 100 Bogen 15 Sgr. betragen, eingezogen werden. Für den Fall das Einziehen von Querverlinen verlangt wird, und darüber keine anderweitige Bestimmung getroffen ist, so werden die Formulare mit blauen Querverlinen in $\frac{1}{16}$ Zoll Entfernung versehen.		
	Ebenso kann auf Verlangen das Folliiren und der Einband der Kassenbücher besorgt werden. Hinsichtlich des Einbandes ist es erforderlich, daß die Bogenzahl, welche in einen Band gebracht werden soll, sowie die Ausstattung gleich genau bestimmt wird. Die Kosten sind von der Art der Ausführung abhängig.		
A. 1	Kassen-Journal Beilage 4.	8	12
2	Kassen-Abschluß " 4.	5 15	8 3
3	Abrechnungsbuch für die Fonds A. B. Nr. 2, 3, 5, 6, 7 und C. Nr. 7, 8 und 9 " 5, 6, 7.	8	12
4	Desgl. für die Fonds B. Nr. 1, 4 und C. Nr. 1, 2, 3 b, 4, 5 und 6 " 5, 6, 7.	8	12
5	Desgl. für den Fonds C. Nr. 3 a (Bekleidungs-Anschaffungsgelder) " 5, 6, 7.	8	12
6	Löhnungs-Liste, 2 Stück pro Bogen " 5.	5 15	8 3
	b. Formulare aus dem Reglement über die Geld-Verpflegung der Truppen im Frieden de 1853.		
7	Verpflegungs-Liquidation, Titelbogen Beilage 12.	7	10 6
8	Desgl., Einlagebogen " 12.	7	10 6
9	Verpflegungs-Rapport " 13.	10	15
10	Liquidation über gezahlte extraordinaire Zulagen, 2 Stück pro Bogen " 14.	5 15	8 3
11	Liquidation über Kommando-Zulagen, bei denen anderweitige Zulagen in Anrechnung kommen, 2 Stück pro Bogen " 14.	5 15	8 3
	Ferner hierzu gehörig:		
12	Liquidation über Reisekosten und Tagegelder zu §. 304 nach dem von der Königlichen Ober-Rechnungskammer vorgeschriebenen allgemeinen Schema	4 10	6 6
13	Haupt-Liquidation über die Kosten der Dienst- und Verpflegungsreisen nach der Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 21. Januar 1861 (Militair-Wochenblatt de 1861 Seite 34.) Titelbogen	5 15	8 3
14	Desgl., Einlagebogen	5 15	8 3

Bezeichnung.	Inhalt der Formulare.	Preis für 500 Stüd.			
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Sgr. Pf.
A. 178	Extract aus den Verpflegungs-Rapporten resp. Liquidationen der Truppen nach der Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 30. April 1868 (88/4. K. M.) Titelbogen	5	15	8	3
179	Desgl., Einlagebogen	5	15	8	3
c. Formulare aus dem Reglement über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Entlassungen de 1854.					
15	Namentliche Nachweisung der zu den Transport-Kommandos gehörigen Mannschaften, Titelbogen	5	15	8	3
16	Desgl., Einlagebogen	5	15	8	3
17	Liquidation über Marschkompetenzen, Titelbogen	5	15	8	3
18	Desgl., Einlagebogen	5	15	8	3
23	Arrest- resp. Lazareth-Schein, 8 Stüd pro Bogen	5	15	8	3
19	Quittung über Fourage-Verpflegung, 2 Stüd pro Bogen	5	—	7	6
20	Quittung über gestellten Vorspann zur Herbeischaffung mangelnder Fourage, 4 Stüd pro Bogen	5	—	7	6
21	Quittung über Mundverpflegung, 2 Stüd pro Bogen	5	—	7	6
22	Vorspann-Quittung, 2 Stüd pro Bogen	5	—	7	6
40	Quittung über gezahlte Vergütung für Marschverpflegung, 4 Stüd pro Bogen	5	—	7	6
24	Quittung über gezahlte Vorspann-Vergütung, 2 Stüd pro Bogen	5	—	7	6
40	Gegenschein über gezahlte Vergütung für Marschverpflegung, 4 Stüd pro Bogen	5	—	7	6
26	Gegenschein über gezahlte Vorspann-Vergütung, 2 Stüd pro Bogen	5	—	7	6
27	Transport-Kosten-Berechnung, Titelbogen	5	15	8	3
28	Desgl., Einlagebogen	5	15	8	3
29	Vorfuß-Nachweisung, Titelbogen	5	15	8	3
30	Desgl., Einlagebogen	5	15	8	3
31	Transport-Verpflegungs-Rapport, Titelbogen	5	15	8	3
32	Desgl., Einlagebogen	5	15	8	3
d. Formulare aus der Instruktion über das Scheibenschießen der mit gezogenen Infanterie-Gewehren bewaffneten Infanterie-Bataillone de 1857.					
33	Kompagnie-Schießbuch	5	20	8	6
34	Desgl., für Landwehr in groß Octav, auf 16 Mann pro Bogen berechnet.	6	15	9	9
Bemerkung ad A. Nr. 34. Dies Formular kann auch zu den Schießblättern für die einzelnen Leute benutzt werden, reicht alsdann aber nur für 8 Mann pro Bogen.					
e. Formulare aus dem Reglement über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden de 1858.					
35	Brod-Quittung, 2 Stüd pro Bogen	5	—	7	6
36	Fourage-Quittung, 2 Stüd pro Bogen	5	—	7	6
37	Desgl., 2 Stüd pro Bogen	5	—	7	6
38	Victualien-Quittung, 2 Stüd pro Bogen	5	—	7	6

Bezeichnung.	Inhalt der Formulare.		Preis für				
			500		25		
Litt.	Nr.		Zflr.	Sgr.	Pf.	Sgr.	Pf.
A.	39	Quittung resp. Gegenbescheinigung über Marschverpflegungs- Vergütung, 2 Stück pro Bogen Beilage 12.	5	—	—	7	6
	40	Quittung resp. Gegenbescheinigung über Marschverpflegungs- Vergütung, 4 Stück pro Bogen " 13.	5	—	—	7	6
	41	Bescheinigung über ohne Bezahlung verabreichte Marschver- pflegung, 2 Stück pro Bogen " 14.	5	—	—	7	6
	42	Quittung über empfangene Rationen, 2 Stück pro Bogen " 17.	5	—	—	7	6
	43	Desgl., 2 Stück pro Bogen " 18.	5	—	—	7	6
	44	Quittung über Rations-Vergütung, 2 Stück pro Bogen " 19.	5	—	—	7	6
	45	Liquidation über gezahltes Brodgeld, 2 Stück pro Bogen " 20.	5	15	—	8	3
	46	Liquidation über Verpflegungs-Zuschüsse, 2 Stück pro Bogen " 21.	5	15	—	8	3
	47	Liquidation über gezahlte Marschkosten, Titelbogen " 22.	5	15	—	8	3
	48	Desgl., Einlagebogen " 22.	5	15	—	8	3
	49	Liquidation über gezahlte Brodgelde und Zuschüsse zur Ver- pflegung auf Märschen " 23.	5	15	—	8	3
	50	Liquidation über Rations-Vergütungsgelder, 2 Stück pro Bogen " 24.	5	15	—	8	3
	51	Haupt-Liquidation über Natural-Verpflegungs- und Vorspann- kosten " 26.	4	10	—	6	6
		f. Formulare aus der Militair-Ersatz-Instruktion für den Nord- deutschen Bund vom 26. März 1868.					
	52	Berechnung des Bedarfs an Ersatz-Mannschaften für die Truppen, Titelbogen nach Schema 1.	3	15	—	5	3
	53	Desgl., Einlagebogen " 1.	4	5	—	6	3
	54	Uebersicht über die Zusammensetzung der Truppen nach den verschiedenen Dienstalterklassen der Mannschaften, Titelbogen " 2.	3	15	—	5	3
	55	Desgl., Einlagebogen " 2.	4	5	—	6	3
	56	Ausmusterungs-Schein, 4 Stück pro Bogen " 5.	3	15	—	5	3
	57	Ersatz-Reserve-Schein I. Klasse, 2 Stück pro Bogen " 6.	3	15	—	5	3
	58	Seewehr-Paß, 2 Stück pro Bogen " 7.	3	15	—	5	3
	59	Ersatz-Reserve-Schein II. Klasse, 2 Stück pro Bogen " 8.	3	15	—	5	3
	60	Geburtsliste, Titelbogen " 9.	3	10	—	5	—
	61	Desgl., Einlagebogen " 9.	4	—	—	6	—
	62	Alphabetische Liste mit fünf Theilungen pro Seite, Titelbogen " 10.	3	10	—	5	—
	63	Desgl., Einlagebogen " 10.	4	—	—	6	—
	64	Rekruten-Urlaubs-Paß, 2 Stück pro Bogen " 11.	3	15	—	5	3
	65	Uebersicht der beim Kreis-Ersatz-Geschäft für brauchbar und einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen " 12.	3	15	—	5	3
	66	Loosungs-Liste mit 10 Theilungen pro Seite, Titelbogen " 13.	3	10	—	5	—
	67	Desgl., Einlagebogen " 13.	4	—	—	6	—
	68	Loosungs-Schein und Gestellungs-Atteste, 2 Stück pro Bogen " 14.	3	15	—	5	3
	69	Vorstellungs-Liste A. B., Titelbogen " 15.	3	10	—	5	—
	70	Desgl., Einlagebogen " 15.	4	—	—	6	—
	71	Vorstellungs-Liste C., Titelbogen " 16.	3	10	—	5	—
	72	Desgl., Einlagebogen " 16.	4	—	—	6	—
	73	Vorstellungs-Liste D., Titelbogen " 17.	3	10	—	5	—
	74	Desgl., Einlagebogen " 17.	4	—	—	6	—

Bezeichnung.	Inhalt der Formulare.		Preis für				
			500		25		
Ffde. Nitt. Nr.	Ffde. Nr.		Stück.				
			Thlr.	Sgr.	Pf.	Sgr. Pf.	
A.	75	Vorstellungs-Liste E., Titelbogen nach Schema 18.	3	10	—	5	—
	76	Desgl., Einlagebogen = = 18.	4	—	—	6	—
	77	Vorstellungs-Liste F., Titelbogen = = 19.	3	10	—	5	—
	78	Desgl., Einlagebogen = = 19.	4	—	—	6	—
	79	Vorstellungs-Liste K., Titelbogen = = 20.	3	10	—	5	—
	80	Desgl., Einlagebogen = = 20.	4	—	—	6	—
	81	Uebersicht der Resultate des Ersatz-Geschäfts = = 23.	16	20	—	25	—
	82	Rekruten-Ueberweisungs-Nationale mit zehn Theilungen pro Seite, Titelbogen = = 25.	3	15	—	5	3
	83	Desgl., Einlagebogen = = 25.	4	5	—	6	3
	165	Bescheinigung und Annahme-Schein, 2 Stück pro Bogen = = 26/27.	3	15	—	5	3
	166	Berechtigungs-Schein zum einjährigen Dienst = = 29.	3	15	—	5	3
	167	Namentliche Liste eines zu entlassenden Mannes, pro Bogen = = 33.	3	15	—	5	3
Außerdem sind noch vorrätzig:							
	168	Arzt-Listen zu §. 72, Titelbogen	4	—	—	6	—
	169	Desgl., Einlagebogen	4	—	—	6	—
	170	Vorstellungs-Liste G. zu §. 90, Titelbogen	3	10	—	5	—
	171	Desgl., Einlagebogen	4	—	—	6	—
	172	Vorstellungs-Liste H. zu §. 90, Titelbogen	3	10	—	5	—
	173	Desgl., Einlagebogen	4	—	—	6	—
g. Formulare aus dem Reglement über die Servis-Kompetenz der Truppen im Frieden vom 20. Februar 1868.							
	84	Servis-Liquidation für Kommando-Stäbe, Militair-Behörden zc., Titelbogen Beilage 1.	5	15	—	8	3
	85	Desgl., Einlagebogen = 1.	5	15	—	8	3
	86	Servis-Liquidationen für die Truppen, Titelbogen = 2.	5	15	—	8	3
	87	Desgl., Einlagebogen = 2.	5	15	—	8	3
	88	Haupt-Liquidation über für die Kommando-Stäbe, Militair-Be- hörden zc. gezahlten Servis = 3.	5	15	—	8	3
	89	Liquidation über Mieths-Entschädigung, für selbst eingemietete Militair-Personen, Titelbogen = 4.	5	15	—	8	3
	90	Desgl., Einlagebogen = 4.	5	15	—	8	3
h. Formulare aus der Instruktion für die Ausführung des Waffen-Reparatur-Geschäfts bei den mit Zündnadel-Gewehren ausgerüsteten Pionier-Bataillonen vom Jahre 1866 und bei den mit Zündnadel-Waffen ausgerüsteten Infanterie- und Jäger-Bataillonen vom Jahre 1867.							
	91	Gewehr-Reparatur-Buch	5	10	—	8	—
i. Formulare aus dem Reglement für die Beförderung von Truppen, Militair-Effekten und sonstigen Armee-Bedürfnissen auf den Staats-Eisenbahnen de 1861.							
	92	Requisitions-Scheine für Militair-Kommando's, 2 Stück pro Bogen Formular B.	5	—	—	7	6

Bezeichnung.	Inhalt der Formulare.	Preis für	
		500	25
Titel.	Nr.	Stück.	
		Zfr.	Sgr. Pf. Sgr. Pf.
	k. Formulare aus der Instruktion über das Scheibenschießen der mit Ländnadel-Gewehren bewaffneten Infanterie-Bataillone de 1864.		
A.	93 Kompagnie-Schießbuch für Offiziere und Unteroffiziere in Quartformat für 4 Mann pro Bogen Schema A/B.	6 15	9 9
	94 Desgl. für Gemeine I. Klasse in Quartformat für 4 Mann pro Bogen C.	6 15	9 9
	95 Desgl. für Gemeine II. Klasse in Quartformat für 4 Mann pro Bogen C.	6 15	9 9
	96 Desgl. für Gemeine III. Klasse in Quartformat für 4 Mann pro Bogen C.	6 15	9 9
	Bemerkung ad A. Nr. 93—96. Das zur Anfertigung der Schießberichte, Munitions-Berechnungen etc. erforderliche unbedruckte Papier kann ebenfalls von hier bezogen werden. Sollen eingebundene Kompagnie-Schießbücher geliefert werden, so bedarf es hierzu der genauen Angabe der Bogenzahl von Nr. A. 93, 94, 95 und 96 und der nöthigen leeren Bogen Papier für jeden Band. Die Kosten für den Einband, dessen Ausstattung gleich genau zu bestimmen ist, werden besonders in Rechnung gestellt.		
	97 Deckel zum kleinen Schießbuch des Schützen, in Oktav, mit der Klassifikations-Bescheinigung, der Bezeichnung der Schüsse und den Halte-Tabellen	5 20	8 6
	98 Einlagen zur Eintragung der Schieß-Ergebnisse für Offiziere und Unteroffiziere, in Oktav, für 4 Mann pro Bogen. nach Schema A/B.	6 15	9 9
	99 Desgl. zur Eintragung der Schieß-Ergebnisse für Gemeine I. Klasse, in Oktav, für 4 Mann pro Bogen C.	6 15	9 9
	100 Desgl. zur Eintragung der Schieß-Ergebnisse für Gemeine II. Klasse, in Oktav, für 4 Mann pro Bogen C.	6 15	9 9
	101 Desgl. zur Eintragung der Schieß-Ergebnisse für Gemeine III. Klasse, in Oktav, für 4 Mann pro Bogen C.	6 15	9 9
	Bemerkung ad A. Nr. 97—101. Auch die kleinen Schießbücher können gegen Erstattung der desfallsigen Kosten geheftet geliefert werden; bei der betreffenden Bestellung muß aber genau angegeben werden, welches von den ad A. Nr. 98, 99, 100 und 101 bezeichneten Formulare in die Deckel gebracht werden soll.		
	l. Formulare nach der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes de 1867.		
	102 Militair-Paß nach Schema 1.	9 —	13 6
	103 Futterale zur Conservation der Pässe.	4 10	6 6
	104 Führungs-Atteste, 2 Stück pro Bogen	5 15	8 3
	105 Ueberweisungs-Nationale	13 —	19 6
	106 Einlagebogen dazu zur Fortsetzung der Korrespondenz.	5 15	8 3
	103 Futterale zur Conservation der Ueberweisungs-Nationale	4 10	6 6
	107 Ueberweisungs-Nationale derjenigen Landwehr-Mannschaften, für welche solche Nationale nach Schema 3 noch nicht vorhanden sind — conf. §. 8 der Ausführungs-Bestimmungen — 2 Stück pro Bogen.	5 15	8 3
	115 Ueberweisungs-Nationale für Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Klasse — conf. §. 25 zu 4 der Landwehr-Ordnung — 2 Stück pro Bogen	5 15	8 3
	133 Namentliche Liste zu den Nationalen, 2 Stück pro Bogen. nach Schema 4.	5 15	8 3
	134 Desgl. 1 Stück pro Bogen, Titel	5 15	8 3

Bezeich- nung.	Inhalt der Formulare.	Preis für 500 25 Stück.			
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Sgr. Pf.
A. 135	Namentliche Liste zu den Nationalen, 1 Stück pro Bogen, Einlagen nach Schema 4.	5	15	—	8 3
139	Stamm-Listen für die Landwehr-Mannschaften; der Bogen ist für 10 Mann eingerichtet = = 6.	8	—	—	12 —
140	Straf-Verzeichniß zur Stamm-Liste, Titelbogen = = 7.	5	15	—	8 3
141	Desgl., Einlagebogen = = 7.	5	15	—	8 3
153	Ab- und Zugangs-Kontrolle für die Landwehr-Bezirks-Kommandos, Titelbogen = = 8.	4	20	—	7 —
154	Desgl., Einlagebogen = = 8.	4	20	—	7 —
155	Ab- und Zugangs-Kontrolle für die Landwehr-Kompagnien, Titelbogen = = 9.	4	20	—	7 —
156	Desgl., Einlagebogen = = 9.	4	20	—	7 —
157	Vorstellungs-Liste für die felddienstunfähig resp. dienstuntauglich gewordenen Reservisten und Wehrleute, Titelbogen = = 10.	3	20	—	5 6
158	Desgl., Einlagebogen = = 10.	4	20	—	7 —
159	Verlese-Liste, Titelbogen = = 13.	5	—	—	7 6
160	Desgl., Einlagebogen = = 13.	5	—	—	7 6
161	Rapporte von den Offizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes = = 14.	28	—	—	42 —
162	Gestellungs-Ordres, 4 Stück pro Bogen = = 15.	3	5	—	4 9
163	Ueberweisungs-Liste, Titelbogen = = 16.	5	15	—	8 3
164	Desgl., Einlagebogen = = 16.	5	15	—	8 3
	Zu 163—164. In dem Anhang zur Landwehr-Ordnung ist hierbei irrthümlich ein Preis von 5 Thlrn. ausgeworfen.				
	Bemerkung 1. Zur Stammliste für die Mannschaften der Ersatz-Reserve I. Klasse sollen nach §. 32 der Landwehr-Ordnung die Formulare zur Vorstellungs-Liste C. aus der Militair-Ersatz-Instruktion (Litt. A. Nr. 71 und 72) verwendet werden.				
	2. Sollte sich in Folge einkommender Bestellungen die Nothwendigkeit herausstellen, folgende in der Landwehr-Ordnung bezeichnete Drucksachen und zwar:				
	a. ad §. 42. Veränderungs-Nachweisungen zur Stammliste,				
	b. ad §. 52 zu 4. Uebungs-Listen,				
	c. ad §. 58 zu 3. Anschreiben an die Landraths-Aemter resp. die Gemeinde und Polizei-Behörden, sowie namentliche Listen zu denselben anzufertigen, so wird dies seiner Zeit geschehen und demnächst besonders bekannt gemacht werden.				
	m. Verschiedene Formulare.				
174	Stärke-Rapporte in Folio-Format nach der Verfügung des königlichen Kriegs-Ministeriums vom 11. April 1868 (Nr. 1003/3. A. 1. a.)	30	—	—	45 —
177	Stärke-Rapporte in Halbfolio-Format nach derselben Verfügung	10	15	—	15 9
175	Erläuterungen zum Stärke-Rapport, Titelbogen	7	5	—	10 9
176	Desgl., Einlagebogen	7	5	—	10 9
114	Stärke-Rapporte nach Schema F., nach der Verfügung des königlichen Kriegs-Ministeriums vom 8. Mai 1868 (Nr. 378/5. A. 1. a.)	7	5	—	10 9
	Bemerkung. Dieses Formular, welches in der Verfügung vom 8. Mai 1868 — Armeo-Berordnungs-Blatt Seite 118 — mit Litt. A. Nr. 178 bezeichnet ist, hat später die ältere Signatur Litt. A. Nr. 114 erhalten, auch ist der Preis dafür von 8 Thlr. auf 7 Thlr. 5 Sgr. pro 500 Bogen ermäßigt worden.				

Bezeichnung.	Inhalt der Formulare.		Preis für			
			500		25	
Blde.	Tit.	Nr.	Stück.			
			Zflr.	Sgr.	Pf.	Sgr.
A.	116	Front-Rapporte	5	20	8	6
	117	Waffen-Rapporte, Titelbogen	5	15	8	3
	118	Desgl., Einlagebogen	5	15	8	3
	119	Personal- und Qualifikations-Berichte für Offiziere nach Schema A. der Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 22. Dezember 1854 (572/10. A. K. D. I.)	8	—	12	—
	120	Qualifikations-Berichte für Offiziere nach Schema B. derselben Verfügung	8	—	12	—
	121	National-Listen für die Offiziere der Landwehr nach der Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 4. November 1865 (99/11. A.).	12	15	18	9
	122	Personal-Berichte für das Beamten-Personal der Gewehr-Fabriken, Gewehr-Revisions-Kommissionen und Pulverfabriken nach der Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 14. Juni 1853 (4/6. A. K. D. 2.)	12	15	18	9
	123	Rang- und Quartier-Liste nach der Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 17. September 1861 (272/9. A. K. D. I.), Titelbogen, die erste und zweite Seite, mit den Rubriken, die dritte und vierte Seite nur mit dem Rande bedruckt.	22	10	33	6
	124	Desgl., Titelbogen, die ersten drei Seiten mit den Rubriken, die letzte Seite nur mit dem Rande bedruckt	22	10	33	6
	125	Desgl., Einlagebogen, alle vier Seiten mit den Rubriken bedruckt.	22	10	33	6
	126	Gesuchs- resp. Vorschlags-Liste für alle Truppen-Gattungen (inkl. Artillerie, Pioniere und Jäger) passend, nach den Verfügungen des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 14. Juli 1861 (994/61. A. I.) resp. 30. September 1865 (700/9. A. I.) — Militair-Wochenblatt de 1865 Seite 392 — Titelbogen	8	—	12	—
	127	Desgl., Einlagebogen Demerkung ad A. Nr. 126 und 117. Nach dem an die Staatsdruckererei ergangenen Reskript des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 3. März 1862 (386/2. A. 1.) ist das Schema zur Vorschlagsliste identisch mit dem vorgeschriebenen Formular zur Gesuchsliste, und soll dazu nur dies eine Schema und zwar in dem speziell vorgeschriebenen Papier-Format verwendet werden.	8	—	12	—
	128	Namentliche Liste (Stammrolle) für die Mannschaften des stehenden Heeres nach Schema 11 des Nachtrages zu den Dienst-Vorschriften für das Garde-Korps de 1839 mit zehn Theilungen pro Seite, Titelbogen	8	10	12	6
	129	Desgl., Einlagebogen	9	15	14	3
	130	Nationale der Mannschaften nach demselben Schema, 2 Stück pro Bogen	5	15	8	3
	131	Namentliche Abgangs-Listen, Titelbogen	7	—	10	6
	132	Desgl., Einlagebogen	7	—	10	6
	136	Kapitulations-Verhandlungen nach der Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 19. Juni 1862 (Militair-Wochenblatt de 1862 Seite 197) 2 Stück pro Bogen	5	10	8	—
	137	Wachtdienst-Nachweisungen	5	15	8	3
	138	Urlaubs-Bescheinigungen nach der Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 4. August 1863 (Militair-Wochenblatt de 1863 Seite 232) 4 Stück pro Bogen	5	15	8	3
	142	Beglaubigungs-Schein über die Verleihung der von des Königs Majestät unterm 18. Juni 1825 gestifteten Dienst-Auszeichnungen für die Mannschaften des stehenden Heeres, 4 Stück pro Bogen	5	15	8	3

Lang, 14951

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

2. Jahrgang.

Berlin, den 30. Juni 1868.

Nr. 17.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 20 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei allen Königl. Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße Nr. 69.

Nr. 161.

Betrifft die Einstellung von Inhabern des Militär-Ehrenzeichens in die Leib-Kompagnie des Berliner Invalidenhauses.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich in Erweiterung der Bestimmungen der Ordre vom 18. Februar 1842 gestatten, daß in die 1. oder Leib-Kompagnie des Berliner Invalidenhauses in Zukunft auch Inhaber des Militär-Ehrenzeichens eingestellt werden dürfen.

Berlin, den 12. März 1868.

gez. Wilhelm.
ggz. v. Koon.

An das Kriegs-Ministerium.

Borstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Koon.

No. 49/6. A. 1. I.

Nr. 162.

Betrifft den Fortfall der Bezeichnung „überzählig“ bei den zu Sergeanten beförderten, resp. künftig zu dieser Charge zu befördernden etatsmäßigen Schreibern.

Mit Bezug auf die Ordres vom 22. Februar 1848 und 20. Juli 1867 bestimme Ich, daß künftig den in etatsmäßigen Schreiberstellen fungirenden Unteroffizieren bei ihrer Beförderung zum Sergeanten die Bezeichnung „überzählig“ nicht mehr beigelegt werden und diese Bezeichnung für die bereits zu überzähligen Sergeanten beförderten Unteroffiziere wegsallen soll. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 22. Mai 1868.

gez. Wilhelm.
ggz. v. Koon.

An das Kriegs-Ministerium.

Borstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht mit dem Bemerkten, daß hiernach die in Rede stehenden Individuen in den Genuß sämtlicher Kompetenzen und Berechtigungen der wirklichen Sergeanten zu treten haben.

Kriegs-Ministerium.

v. Koon.

No. 1025/6. A. 1. a.

Nr. 163.

Betrifft die Bewaffnung der Krankenträger-Kompagnien.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich hierdurch Folgendes: Die Mannschaften der Krankenträger-Kompagnien sind von jetzt ab nicht mehr mit Karabinern, sondern mit Revolvern nach einem noch näher festzustellenden Modell zu bewaffnen. Ich will jedoch in Rücksicht darauf, daß die Mittel zur Beschaffung der letzteren zur Zeit nicht disponibel gestellt werden können, nachgeben, daß bis auf Weiteres in Stelle des Revolvers die Pistole zur Verwendung kommt. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 22. Mai 1868.

An das Kriegs-Ministerium.

gez. Wilhelm.
(ggez.) v. Roon.

Berlin, den 22. Juni 1868.

Vorstehende Allerhöchste Ordre bringt das Kriegs-Ministerium mit dem Hinzufügen zur Kenntniß, daß den Königlich General-Kommandos die Probe einer Lederholster mit Leder Schlaufe zu der vorn am Leibriemen zu tragenden Pistole durch das Militair-Deconomie-Departement zugehen wird.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:
v. Podbielski.

No. 52/4. A. I. b.

Nr. 164.

Betrifft den Anzug der Ulanen-Offiziere.

Ich bestimme mit Bezug auf Meine Ordre vom 26. März dieses Jahres, hinsichtlich des Tragens der neuen Czapla für Ulanen-Offiziere, Folgendes:

- 1) Bei allen Gelegenheiten, wo Ulanen-Offiziere die Kabatte zur Ulanke anlegen, wird auch der Czapla mit Kabatte, Kofschweif und Fangschnur getragen; nur zu Diners und Soireen an Meinem Hofe oder an Prinzlichen Höfen, sowie bei anderen größeren Gesellschaften, erscheinen die Ulanen-Offiziere, sofern nicht der Gala-Anzug vorgeschrieben, im Czapla mit Kabatte, aber ohne Kofschweif und Fangschnur.
- 2) Bei allen anderen Gelegenheiten, wo der Czapla getragen wird, erscheinen die Ulanen-Offiziere in schwarzen Czapla mit Adler.
- 3) Im Fall eines Ausmarsches in's Feld wird der schwarze Czapla mit Adler getragen und dazu die Fangschnur angelegt.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Schloß Babelsberg, den 18. Juni 1868.

An das Kriegs-Ministerium.

gez. Wilhelm.
(ggez.) v. Roon.

Berlin, den 21. Juni 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 205/6. M. O. D. 3.

Nr. 165.

Namhaftmachung der Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der 36. Infanterie-Brigade.

Berlin, den 21. Juni 1868.

Behufs Ausführung der Vorschriften der §§. 112, 2 und 90, 7 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März d. J. wird hierdurch bekannt gemacht, daß als Vorsitzende der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der 36. Infanterie-Brigade gegenwärtig fungiren:

der Generalmajor und Kommandeur der 36. Infanterie-Brigade von der Osten zu Flensburg und der Militair-Departements- und Regierungs-Rath Gehrmann zu Kiel.

Der Kriegs-Minister.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

Im Auftrage:

v. Podbielski.

Sulzer.

Kriegs-M. No. 319/6. A. 1 a.

M. d. Innern I. M. J. 2482.

Nr. 166.

Betrifft die Aufstellung der Verpflegungs-Rapporte und der Rapporte nach Schema F.

Berlin, den 16. Juni 1868.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 11. April d. J. — in Nr. 12 des Armees-Berordnungs-Blattes —, betreffend die Aufstellung der Stärke-Rapporte nach dem mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 19. März d. J. genehmigten neuen Schema, wird bestimmt, daß die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften sowohl in den Verpflegungs-Rapporten, als in den Rapporten nach Schema F. weder in der „Stärke“, noch unter „Beurlaubt“ und unter „Ueberzählig“ zu führen sind.

Der Erlaß vom 28. Januar 1858 No. 273/1. 58. A. I. ist hierdurch aufgehoben.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 135/6. A. I. a.

Nr. 167.

Betrifft die Berichtigung zweier Druckfehler in der Verfügung vom 8. Mai 1868 sub Nr. 144 in Nr. 15 des Armees-Berordnungs-Blattes.

Berlin, den 14. Juni 1868.

In der Verfügung vom 8. Mai d. J. Seite 118 in Nr. 15 des Armees-Berordnungs-Blattes ist Zeile 5 von unten

statt: Nr. 178 Nr. 114, und

statt: 8 Thlr. 7 Thlr. 5 Sgr.

zu lesen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

v. Podbielski.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 341/6. A. I. a.

Nr. 168.

Betrifft die Liquidirung der Kommando-Zulage für die zum Lehr-Infanterie-Bataillon resp. zur Militair-Schießschule kommandirten Offiziere.

Berlin, den 24. Juni 1868.

Mit Bezug auf Passus VII. und IX. der unter dem 5. resp. 11. März d. J. — Armees-Berordnungsblätter Nr. 7 und 8 — mitgetheilten Zusammenstellungen der für die Kommandirungen zc. zum Lehr-Infanterie-Bataillon, beziehungsweise zur Militair-Schießschule maßgebenden Bestimmungen, wird hierdurch erläuternd bemerkt, daß die den betreffenden Offizieren für die Dauer des Marsches von der Garnison zc. bis nach Potsdam resp. Spandau competirende Kommando-Zulage nicht von den genannten Instituten, sondern in Gemäßheit der Verfügung des Königl. Militair-Oekonomie-Departements vom 28. September 1857 von denjenigen Truppentheilen zu liquidiren ist, welchen die betreffenden Offiziere angehören.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

v. Podbielski.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 523/6. A. I. a.

Nr. 169.

Betrifft die Ausbildung von Beschlagschmieden für die Truppen in der Lehrschmiede der Militär-Kocharzt-Schule zu Berlin.

Berlin, den 25. Juni 1868.

Um Weiterungen zu vermeiden, wird unter Bezugnahme auf Passus 3 der Verfügung des Kriegs-Ministeriums vom 7. Juni 1868 Nr. 39. G. A. I. a. — Armee-Verordnungsblatt Nr. 16 — daran erinnert, daß für die zur Militär-Lehrschmiede kommandirten Beschlagschmiede auch ein vollständiges Rationale an die Militär-Kocharzt-Schule einzusenden ist.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

In Vertretung.

v. Pobjielski.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 723/6. A. 1. a.

Nr. 170.

Betrifft die Aufstellung der Stärke-Rapporte.

Berlin, den 25. Juni 1868.

Verichtigung.

In dem in Nr. 12 des Armee-Verordnungsblattes vom 21. April d. J. abgedruckten Erlaß des Kriegs-Ministeriums vom 11. April d. J., betreffend die Einführung eines neuen Schemas für die Stärke-Rapporte, ist die Bestimmung für die Aufstellung der Rapporte ad 12: „In Kolonne 14 z.“ ganz zu streichen und statt dessen am Schluß der Bestimmung ad 14 hinzuzusetzen: „In gleicher Art sind beim Ab- und Zugang in Kolonne 4: „Vermißte, darunter Deserteure“, resp. „Wiedereintreffen Vermißter, darunter eingebrachte Deserteure“ die Deserteure in die bezüglichen Zahlen miteinzurechnen und mit rother Tinte noch besonders darüber anzugeben.

Der Bestimmung ad 15 ist folgende Fassung zu geben:

- 15. Die Obergefreiten der Artillerie sind in sämtlichen bezüglichen Kolonnen des eigentlichen Rapportes wie der Ab- und Zugangs-Nachweisungen in die Zahl der Gemeinen mit einzurechnen, und in den Kolonnen des eigentlichen Rapportes über den Zahlen der Gemeinen noch besonders mit rother Tinte zu bemerken. In den Kolonnen der Ab- und Zugangs-Nachweisungen findet die besondere Angabe der Obergefreiten mit rother Tinte nicht statt.

In den Rapport-Formularen selbst fällt in der Ueberschrift der in der Einlage befindlichen Rubrik 14: „Vermißte“ der eingeklammerte Zusatz (darunter Deserteure) in Zukunft fort resp. ist zu streichen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

v. Pobjielski.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 391/6. A. 1. a.

Nr. 171.

Betrifft die Führung der Mitglieder des Sanitäts-Korps in den Ranglisten der Truppentheile zc.

Berlin, den 26. Juni 1868.

Auf eine, bezüglich der Festsetzung des §. 23 der Verordnung vom 20. Februar d. J. über Organisation des Sanitäts-Korps, gestellte Anfrage, entscheidet das Departement, daß die einjährig freiwilligen Aerzte in den Ranglisten der Truppen zc. nicht geführt werden, dagegen sind die Unterärzte des aktiven Dienststandes und des Beurlaubtenstandes in den Listen aufzuführen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Pobjielski.

v. Hartmann.

No. 549/6. A. 1. b.

Nr. 172.

Betrifft Dislokation des Stabes der 30. Infanterie-Brigade.

Berlin, den 27. Juni 1868.

Der Stab der 30. Infanterie-Brigade wird am 1. Juli d. J. von Coeln nach Coblenz in Garnison verlegt.
Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
J. B.

v. Pobjielski. Bronsart v. Schellendorff.

No. 588/6. A. I. a.

Nr. 173.

Betrifft die Vergütungs-Sätze für Brod und Fourage pro II. Semester 1868.

Berlin, den 24. Juni 1868.

In dem Zeitraum vom 1. Juli bis Ende Dezember 1868 sind als Garnison-Brodgeld, sowie für nicht abgehobene tarifmäßige Fourage, ferner für gegen Entgelt gewährte übertarifmäßige Rationen und Rationstheile, endlich für überhobene Brod- und Fouragebeträge, letztere mit dem verordneten Zuschuß von 25 %, zu vergütigen:

Nach dem Natural-Verpflegungs-Reglement für den Frieden.

Für die tägliche		Für die monatliche						Für einzelne Fourageheile													
leichte	schwere	leichte		mittlere		schwere		pro 100 Pfd. Hafer.		pro 100 Pfd. Heu.		pro 100 Pfd. Stroh.									
Brod-Portion.		Fourageration.																			
Sgr.	pf.	Rth.	Sgr.	pf.	Rth.	Sgr.	pf.	Rth.	Sgr.	pf.	Rth.	Sgr.	pf.								
1	4	1	9 1/3	9	—	—	9	15	—	10	—	—	2	19	1	—	25	1	—	19	—

pro Brod 5 1/3 Sgr.

Kriegs-Ministerium. Militär-Oekonomie-Departement.

v. Stofsch. Koellner.

No. 788/6. M. O. D. 2.

Nr. 174.

Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse betreffend.

Berlin, den 26. Juni 1868.

Die für die verschiedenen Garnisonen pro 3. Quartal 1868 bewilligten extraordinären Verpflegungs-Zuschüsse betragen einschließlich des feststehend bewilligten Zuschußbetrages von 3 Pfennigen pro Kopf und Tag:

Für die Garnison-Orte:	pro Mann und Tag. Pfennige.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann und Tag. Pfennige.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann und Tag. Pfennige.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann und Tag. Pfennige.
Garde-Korps:		Conitz	12	Brenzlau	12	Schoenebeck	13
Berlin	15	D. Crone	6	Kathenow	14	Schmiedeberg	11
Charlottenburg	15	Demmin	12	Neu-Kuppin	12	Sondershausen	9
Potsdam	15	Garz a/D.	10	Schwedt a/D.	14	Stendal	12
I. Armee-Korps.		Gnesen	13	Soldin	9	Tangermünde	14
Bartenstein	11	Greifenberg	8	Spandau	16	Torgau	13
Braunsberg	9	Greifswald	12	Sorau	9	Weissenfels	13
Culm	10	Inowracław	9	Spremberg	11	Wittenberg	14
Danzig mit Langfuhr	18	Liebenwalde a/H.	14	Straußberg	14	Zeitz	13
Drengfurth	7	Katel	8	Treuenbriegen	11	Zerbst	14
D. Ehlau	8	Kaugard	6	Woldenberg	8	V. Armee-Korps.	
Elbing	12	Kasewall	13	Wriegen	12	Beuthen a/D.	8
Friedland a/A.	10	Pyritz	9	Wusterhausen	14	Bojanowo	11
Goldap	7	Schivelbein	6	Züllichau	8	Fraustadt	10
Graudenz	11	Schneidemühl	6	IV. Armee-Korps.		Freistadt	7
Gumbinnen	10	Schlawa	8	Altenburg	15	Glogau	10
Br. Holland	9	Stargard	11	Achersleben	13	Görlitz	10
Insterburg	8	Stettin	13	Ballenstedt	15	Gostyn	10
Königsberg	16	Stolp	8	Bernburg	13	Guhrau	8
Loetzen	12	Stralsund	13	Bitterfeld	12	Hahnau	10
Marienburg	15	Swinemünde	11	Burg	13	Herrnstadt	10
Memel	13	Treptow a/R.	7	Deßau	13	Hirschberg	11
Neustadt i/W.	9	III. Armee-Korps.		Dueben	12	Jauer	11
Ortelsburg	5	Angermünde	11	Eisleben	11	Kösten	10
Osterode	8	Beeskow	10	Erfurt	14	Kozmin	10
Pillau	17	Brandenburg a/H.	13	Gardelegen	13	Krotoschin	8
Raguit	8	Cottbus	12	Gera	10	Lauban	10
Rastenburg	9	Crossen	10	Graefenhainichen	12	Piegnitz	12
Riesenburg	11	Cüstrin	12	Greiz	14	Lissa	9
Rosenberg	11	Frankfurt a/D.	14	Halberstadt	15	Loewenberg	9
Br. Stargard	12	Friedeberg n/W.	7	Halle	13	Lüben	10
Thorn	16	Fürstenwalde	11	Heiligenstadt	14	Militzsch	10
Tilsit	12	Friesack	12	Remberg	10	Mustau	9
Wartenburg	9	Guben	12	Festung Königstein	13	Neustadt a/W.	6
Wehlau	9	Havelberg	13	Langensalza	11	Neutomysl	8
II. Armee-Korps.		Jüterbogt	11	Magdeburg	17	Ostrowo	9
Anklam	14	Königsberg n/W.	13	Mersburg	15	Pleschen	15
Belgard	5	Kyritz	12	Mühlhausen	9	Poltwitz	7
Bromberg	13	Landsberg	11	Raumburg	16	Posen	15
Coerlin	7	Lübben	10	Reuhaldensleben	11	Rawicz	11
Coeslin	11	Nauen	12	Nordhausen	11	Rogasen	5
Colberg	12	Neustadt = Eberswalde	14	Quedlinburg	15	Sagan	11
		Oranienburg	12	Rudolstadt	13	Samter	11
		Perleberg	14	Salzwedel	12	Schrimm	9
				Sangerhausen	9	Sprottau	8

Für die Garnison-Orte:	pro Mann und Tag. Pfennige.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann und Tag. Pfennige.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann und Tag. Pfennige.	Für die Garnison-Orte:	pro Mann und Tag. Pfennige.
Sulau	10	Bochum	16	Neuwied	15	Goslar	14
Unruhstadt	12	Borken	11	Saarbrücken	17	Göttingen	14
Winzig	12	Bückeburg	15	Saarlouis	20	Hameln	13
Zdunz	8	Cleve	17	Siegburg	19	Hannover	14
VI. Armee-Korps.		Detmold	13	Sigmaringen	15	Heppens	33
Bernstadt	9	Düsseldorf	19	Simmern	14	Herzberg a/H.	14
Beuthen	9	Essen	15	Trier	15	Hildesheim	13
Breslau m. Gabitz	14	Gelbfern	14	St. Wendel	13	Lingen	15
Brieg	11	Graefrath	15	Wehlar	13	Lüneburg	13
Cosel	6	Hamm	14	IX. Armee-Korps.		Nienburg	13
Creutzburg	7	Herford	14	Altona	16	Northeim	14
Freiburg	11	Hoexter	13	Apenrade	16	Osnaabrück	15
Glag	12	Iserlohn	13	Augustenburg	17	Oldenburg	13
Gleiwitz	8	Lippstadt	13	Bremen	21	Verden	12
Oberglogau	7	Meschede	16	Eckernförde	15	Wolfenbüttel	10
Grottkau	7	Minden	13	Flensburg	22	Wunstorf	12
Leobschütz	9	Münster	12	Geestemünde	14	Uelzen	15
Lublinitz	7	Neubaus	12	Glückstadt	16	XI. Armee-Korps:	
Münsterberg	11	Neuß	14	Hadersleben	16	Arolsen	13
Ramslau	10	Paderborn	13	Hamburg	18	Biebrich	15
Reiße	11	Soest	13	Harburg	17	Cassel	15
Reustadt D/S.	10	Stadthagen	14	Izehoe	17	Coburg	12
Dels	10	Unna	16	Kiel	19	Eisenach	13
Dhlau	10	Warendorf	12	Lübeck	17	Diez	13
Dppeln	10	Wesel	18	Mölln	16	Frankfurt a/M.	17
Pleß	9	Wiedenbrück	12	Neumünster	19	Frißlar	15
Ratibor	9	Werden	17	Oldesloe	18	Fulda	13
Reichenbach	10	VIII. Armee-Korps:		Ploen	14	Gotha	11
Rosenberg	8	Aachen	19	Radeburg	18	Grebenstein	13
Rybnick	7	Andernach	14	Rendsburg	16	Hanau	14
Schweidnitz	11	Bonn	19	Schleswig	20	Hersfeld	12
Strehlen	9	Braunfels	15	Segeberg	13	Hildburghausen	9
Sobran D/Schl.	7	Brühl	15	Sonderburg	17	Hofgeismar	13
Groß-Strehlitz	7	Coblenz	18	Stade	15	Homburg	15
Striegau	9	Coeln	15	Wandsbeck	18	Jena	12
Tost	9	Deutz	15	X. Armee-Korps.		Marburg	15
Wohlau	8	Ehrenbreitstein	18	Aurich	14	Meiningen	12
Ziegenhals	7	Engers	15	Blankenburg	15	Mengerschinghausen	13
VII. Armee-Korps:		Erkelenz	15	Braunschweig	13	Rassau	15
Attendorf	14	Eupen	15	Burgdorf	12	Rotenburg	12
Barmen	16	Hachingen	15	Celle	13	Weilburg	15
Benrath	18	Jülich	19	Elpenburg	11	Weimar	11
Bielefeld	13	Mainz	16	Emden	15	Wiesbaden	14

Kriegs-Ministerium. v. Stofsch. Militair-Ökonomie-Departement. Koellner.

Nr. 175.

Verwaltungs-Uebersicht der Kronprinz-Stiftung und der Elberfelder Stiftung,
(gegründet zur Unterstützung der Invaliden aus dem Feldzuge 1864 und der Hinterbliebenen der in jenem Kriege Gefallenen) für den Zeitraum vom Rechnungs-Abschluß für das Jahr 1866 (Februar 1867) bis zum Rechnungs-Abschluß für das Jahr 1867 (Februar 1868).

Einnahmen.

Laut Verwaltungs-Uebersicht vom 15. Mai 1867 bestand ultimo Februar 1867.

	baar:	in Documenten:
I. Das Vermögen der Kronprinz-Stiftung in	7058 Thlr. 16 Sgr. 9 Pf.	326050 Thlr.
dazu sind bis ultimo Februar 1868 gekommen:		
a) patriotische Gaben	6710 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf.	
b) Zinsen von Documenten . 16697 " 18 " — "		
	<u>23407 " 28 " 10 "</u>	
c) 4½proz. Staatsanleihe aus dem Jahre 1864 (eingewechselt für 10681 Thlr. baar)	— " — " — "	11000 "
Summa der Einnahmen ult. Februar 1868	30466 Thlr. 15 Sgr. 7 Pf.	337050 Thlr.
II. Das Vermögen der Elberfelder Stiftung in	805 " 16 " — "	15400 "
dazu sind bis ult. Februar 1868 gekommen:		
a) Zinsen von Documenten	780 " 15 " — "	
b) 4½proz. Staatsanleihe aus dem Jahre 1864 (eingewechselt für 971 Thlr. baar)	— " — " — "	1000 "
c) 4½proz. Niederschlesisch Märkische Stamm-Aktien (eingewechselt für 441 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. baar)	— " — " — "	500 "
Summa der Einnahmen ult. Februar 1868	1586 Thlr. 1 Sgr. — Pf.	16900 Thlr.

Ausgaben.

	baar:	in Documenten:
I. Bei der Kronprinz-Stiftung:		
a) zur Disposition Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen, Zinsen pro 1867 von dem reservirten Kapital von 25000 Thaler	1125 Thlr. — Sgr. — Pf.	— Thlr.
b) beim Erwerb von 11000 Thaler 4½proz. Staats-Anleihe aus dem Jahre 1864 ausgegeben	10681 " — " — "	— "
c) an Renten und einmaligen Gaben und zwar:		
aa) Renten	13980 Thlr. — Sgr. — Pf.	
bb) an den Steuer-Einnehmer Till in Neuwedell Darlehn	80 " 22 " 6 "	
cc) für Reparatur künstlicher Glieder	77 " 20 " — "	
dd) Bade-Unterstützungen für invalide Offiziere und Ober-Militair-Beamte	1850 " — " — "	
ee) einmal. Unterstützungen für Invaliden und Hinterbliebene	1951 " 1 " 4 "	
	<u>17939 " 13 " 10 "</u>	— "
Summa der Ausgaben ult. Februar 1868	29745 Thlr. 13 Sgr. 10 Pf.	— Thlr.
II. Bei der Elberfelder Stiftung:		
a) beim Erwerb von 1000 Thaler 4½proz. Staats-Anleihe vom Jahre 1864	971 Thlr. — Sgr. — Pf.	— Thlr.

	Transport	971 Thlr. — Sgr. — Pf.	— Thlr.
b) beim Erwerb von 500 Thaler 4proz. Niederschlesisch-Märkische Stamm-Aktien		441 " 7 " 6 "	— "
Summa der Ausgaben ult. Februar 1868		1412 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.	— Thlr.

Retapitulation.

A. Kronprinz-Stiftung.

		baar:	in Documenten:
Einnahmen	30466 Thlr. 15 Sgr. 7 Pf.		337050 Thlr.
Ausgaben	29745 " 13 " 10 "		— "
Bestand ult. Februar 1868	721 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf.		337050 Thlr.

B. Elberfelder Stiftung.

Einnahmen	1586 Thlr. 1 Sgr. — Pf.	16900 Thlr.
Ausgaben	1412 " 7 " 6 "	— "
Bestand ult. Februar 1868	173 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf.	16900 Thlr.

Von der Kapitalverwendung zur Gewährung von Renten sind ausgeschlossen außer den in §. 5 des Statuts gedachten 25000 Thlr.
 nach spezieller Bestimmung der Geber 11844 "

Summa 36844 Thlr.

Ferner ist von der Kapital-Auflösung in 48 Jahren durch Rentenzahlung die Elberfelder Stiftung ausgeschlossen.

Berlin, den 19. Juni 1868.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.

v. Kirchbach. v. Blücher.

No. 997/6. A. f. I.

Nr. 176.

Betrifft die Ertheilung unentgeltlichen Schreib-Unterrichts an Invalide aus dem Kriege von 1866.

Berlin, den 22. Juni 1868.

Der Calligraph Herr Fix — Schloßplatz Nr. 11 hier selbst —, welcher bisher mit sehr günstigem Erfolge an Invalide aus dem Kriege von 1866 unentgeltlichen Schreib-Unterricht ertheilt hat, wünscht, daß fernerkhin im Laufe dieses Jahres sein Anerbieten benutzt werde.

Invalide, welche in Berlin sich aufhalten und den gedachten Unterricht genießen wollen, haben sich im Dienstlokal der unterzeichneten Abtheilung unter Vorzeigung ihrer Militär-Papiere persönlich oder schriftlich — in letzterem Falle unter Angabe ihrer Wohnung — zu melden.

Die resp. Truppentheile werden hierdurch noch besonders veranlaßt, obiges Anerbieten soweit als thunlich zur Kenntniß der betreffenden Invaliden zu bringen.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.

v. Kirchbach. v. Blücher.

No. 462/6. 68. A. f. I.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

2. Jahrgang.

Berlin, den 14. Juli 1868.

Nr. 18.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 20 Sgr. Abonniert kann werden: außerhalb bei allen königlichen Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße Nr. 69.

Nr. 177.

Betrifft die Bezeichnung der im Feldzuge 1866 stattgefundenen Schlachten und Gefechte zc.

Zur Herbeiführung einer gleichmäßigen Bezeichnung der im Feldzuge 1866 stattgefundenen Schlachten und Gefechte zc. bestimme Ich, daß solche fortan nach dem anliegenden Verzeichniß stattfinden.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Schloß Babelsberg, den 18. Juni 1868.

gez. Wilhelm.

ggz. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Verzeichniß der im Feldzuge von 1866 stattgefundenen Schlachten, Gefechte zc.

Datum.	Bezeichnung der Schlachten, Gefechte.	Ort, wo dieselben stattgefunden.	Truppen, welche theilhaft waren.	Bemerkungen.
1866. 16./17. Juni.	Ueberfall d. Strand-Batterie bei .	Brunshausen. . .	Boote des Panzerschiffs „Arminius“ und des „Cyclop.“	
18. Juni.	Einnahme von .	Stade	Füsilier-Bataillon des 1. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 25. Dampfboote „Loreley“ und „Cyclop“, Privatdampfschiff „Harburg.“	
22. Juni.	Renkontre bei .	Zuchmantel Sandhübel Kungendorf und Ziegenhals	2 Eskadrons 2. Schlesiſchen Dragoner-Regiments Nr. 8 und das 1. Schlesiſche Grenadier-Regiment Nr. 10; 1 Kompagnie des 2. Schlesiſchen Jäger-Bataillons Nr. 6; 1-4pfdg. Batterie Schlesiſchen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 6.	
24. Juni.	Renkontre bei .	Langenbrück . . .	1 Eskadron Thüringischen Ulanen-Regiments Nr. 6.	
	Gefecht bei . . .	Meckterstedt . . .	2 Kompagnien des 4. Garde-Regiments z. F.	

Datum.	Bezeichnung der Schlachten, Gefechte.	Ort, wo dieselben stattgefunden.	Truppen, welche theilhaftig waren.	Bemerkungen.
26. Juni.	Gefecht bei . . .	Fähnertwasser . . .	Avantgarde der Elb-Armee.	
" "	Gefecht bei . . .	Liebenau . . .	8. Infanterie-Division; 2. leichte Kavallerie-Brigade (Herzog Wilhelm von Mecklenburg) der Kavallerie-Division v. Hann; 1. Brandenburgisches Ulanen-Regiment (Kaiser von Rußland) Nr. 3; Thüringisches Ulanen-Regiment Nr. 6; Brandenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 2; und Magdeburgisches Husaren-Regiment Nr. 10; 3. reitende Batterie Brandenburgischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 3 (General-Feldzeugmeister).	
26. = Abends (und in der Nacht zum 27.)	Gefecht bei . . .	Podol . . .	Abtheilungen der 8. Infanterie-Division.	
26. =	Patrouillen-Gefecht	Braunau — Bidau	2 Eskadrons des 3. Garde-Ulanen-Regiments.	
" "	Einnahme von . . .	Machod . . .	Theile der Avantgarde des 5. Armee-Korps.	
27. Juni.	Treffen bei . . .	Machod . . .	5. Armee-Korps; 2. Schlesiſches Dragoner-Regiment Nr. 8.	
" "	Treffen bei . . .	Trautenau . . .	1. Armee-Korps.	
" "	Rekognoszirungs- Gefecht bei . . .	Czerwenahora . . .	3. Garde-Ulanen-Regiment.	
" "	Gefecht bei . . .	Dzwicim . . .	Detachement des General-Majors Grafen Stolberg.	
" "	Treffen bei . . .	Rangensalza . . .	Detachement des General-Majors v. Flies.	
28. Juni.	Gefecht bei . . .	Münchengrätz . . .	Avantgarde der Elb-Armee, die 7., 8. und 14. Infanterie-Division.	
" "	Rekognoszirungs- Gefecht bei . . .	Gitschin . . .	2 Eskadrons 1. Brandenburgischen Ulanen-Regiments (Kaiser von Rußland) Nr. 3; 2 Eskadrons Magdeburgischen Husaren-Regiments Nr. 10; 2 Eskadrons Brandenburgischen Dragoner-Regiments Nr. 2; 1 reitende Batterie Brandenburgischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 3 (General-Feldzeugmeister).	
" "	Treffen bei . . .	Scalitz . . .	5. Armee-Korps und 22. Infanterie-Brigade; 1. schwere Kavallerie-Brigade (Prinz Albrecht [Sohn] R. S.)	
" "	Gefecht bei . . .	Soor . . .	Garde-Korps.	
Nachts vom 28. — 29. Juni.	Gefecht bei . . .	Podkost . . .	2 Bataillone 3. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 14; 2 Kompagnien Pommerschen Jäger-Bataillons Nr. 2; 2 Bzge vom Blücherſchen Husaren-Regiment Nr. 5; 100 Pioniere vom Pommerschen Pionier-Bataillon Nr. 2.	

Datum.	Bezeichnung der Schlachten, Gefechte.	Ort, wo dieselben stattgefunden.	Truppen, welche theilhaftig waren.	Bemerkungen.
29. Juni.	Treffen bei . . .	Gitschin	3. und 5. Infanterie-Division.	
" "	Gefecht vor . . .	Schweinschädel . . .	5. Armee-Korps, 22. Infanterie-Brigade und 1. schwere Kavallerie-Brigade (Prinz Albrecht [Sohn] K. S.)	
" "	Gefecht bei . . .	Königinhof	Avantgarde der 1. Garde-Infanterie-Division.	
30. Juni.	Artillerie-Gefecht bei	Grablitz	3. Fuß-Abtheilung Niederschlesischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 5.	
2. Juli.	Vorposten-Gefecht bei	Immelborn	2 Kompagnien 1. Westphälischen Infanterie-Regiment Nr. 13.	
3. Juli.	Schlacht bei . . .	Königrätz	I., II. und Elb-Armee.	
3. "	Rekognoszirungs-Gefecht bei . . .	Dermbach	Abtheilungen der Avantgarde der 25. Infanterie-Brigade.	
4. Juli.	Gefecht bei . . .	Reidhartshausen Zella—Wiesenthal Kosfordorf	} 25. Infanterie-Brigade } 26. Infanterie-Brigade } Avantgarde der kombinierten Division v. Deyer.	} Gefechte vor Dermbach.
" "	Renkontre bei . . .	Hänfeld		
5. Juli.	Beschiebung der	Festung Königrätz.	2. Fuß-Abtheilung Schlesischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 6.	
7. Juli.	Renkontre bei . . .	Zwittau	} Gemischtes Kavallerie-Detachements des Oberstlieut. v. Barnelew (von der Kavallerie-Division Hartmann der II. Armee).	
8. Juli.	Renkontre bei . . .	Abtsdorf		
8. Juli.	Renkontre bei . . .	Kudelsdorf	2. Leib-Husaren-Regiment Nr. 2.	
9. Juli.	Renkontre bei . . .	Waldenser	Theile der Avantgarde der 25. Infanterie-Brigade.	
10. Juli.	Renkontre bei . . .	Saar	3 Eskadrons 2. Pommerschen Ulanen-Regiments Nr. 9; 2 Geschütze der 2. reitenden Batterie Pommerschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 2.	
" "	Renkontre bei . . .	Iglau	1 Eskadron des 2. Westphälischen Husaren-Regiments Nr. 11.	
" "	Gefecht bei . . .	Hammelburg	Kombinierte Division v. Deyer.	
" "	Gefecht bei . . .	Riffingen Hausen — Friedrichshall — Waldfaschach	} 13. Infanterie-Division. } Avantgarde vom Korps des Generals v. Mantouffel.	} Gefechte an der fränkischen Saale.
11. Juli.	Scharmügel bei . . .	Derlenbach		
" "	Renkontre bei . . .	Tischnowitz	1 Eskadron 2. Garde-Drägoner-Regiments.	
12. Juli.	Renkontre bei . . .	Saloban	Avantgarde der Elb-Armee.	
" "	Vorposten-Gefecht bei	Diethard (Born) in Nassau	Abtheilungen des Detachements des General-Majors v. Röber.	

Datum.	Bezeichnung der Schlachten, Gefechte.	Ort, wo dieselben stattgefunden.	Truppen, welche betheilt waren.	Bemerkungen.
13. Juli.	Renkontre bei . . .	Znaim	Detachement des General-Majors Graf v. d. Goltz von der Avantgarde der Elb-Armee.	
= "	Gefecht bei . . .	Laufach	26. Infanterie-Brigade.	
= "	Gefecht bei . . .	Waldaschach . . .	25. Infanterie-Brigade.	
14. Juli.	Renkontre bei . . .	Kralitz	2 Eskadrons 1. Leib-Husaren-Regiments Nr. 1.	
= "	Renkontre bei . . .	Biskupitz	Schlesisches Kürassier-Regiment Nr. 1 (Prinz Friedrich von Preußen).	
= "	Gefecht bei . . .	Ashaffenburg . . .	13. Infanterie-Division.	
15. Juli.	Gefecht bei . . .	Tobitschau — Dub — Koleinitz	} 1. Armee-Korps und die Kavallerie-Division der II. Armee. 1 Eskadron 2. Westphälischen Husaren-Regiments Nr. 11.	
= "	Renkontre bei . . .	Tegelsdorf		
16. Juli.	Renkontre bei . . .	Holz	1 Eskadron Thüringischen Ulanen-Regiments Nr. 6. 1. Bataillon 3. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 71.	
= "	Gefecht bei . . .	Soczalkowiz	Detachement des General-Majors Grafen Stolberg.	
17. Juli.	Renkontre bei . . .	Gannersdorf und Schrick	Kombinirtes Detachement des Oberst von Rauch von der Avantgarde der Elb-Armee.	
20. Juli.	Scharmützel bei . . .	Ebersdorf	Vorposten der Elb-Armee.	
22. Juli.	Gefecht bei . . .	Preßburg.	7. und 8. Infanterie-Division; 2. Kavallerie-Division des Kavallerie-Korps; 2. Fuß-Abtheilung Magdeburgischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 4.	
= "	Renkontre bei . . .	Sczenitz	1 Eskadron Posenischen Ulanen-Regiments Nr. 10.	
= "	Renkontre bei . . .	Miltenberg	Abtheilungen der kombinirten Division v. Flies.	
23. Juli.	Renkontre bei . . .	Hundheim	Detachement des Oberst v. Fabeck der kombinirten Division v. Flies.	
= "	Scharmützel bei . . .	Amorbach Waldürn	} Kavallerie der Avantgarde der Division v. Göben (2 Eskadrons 1. Westphälischen Husaren-Regiments Nr. 8).	
24. Juli.	Gefecht bei . . .	Tauber-Bischofs- heim — Hochhausen und Werbach		13. Infanterie-Division inkl. Oldenburg-Hanseatische Brigade und Avantgarde der kombinirten Division v. Beyer.
25. Juli.	Gefecht bei . . .	Helmstadt	Kombinirte Division v. Beyer.	
= "	Gefecht bei . . .	Gerschheim	13. Infanterie-Division.	

Datum.	Bezeichnung der Schlachten, Gefechte.	Ort, wo dieselben stattgefunden.	Truppen, welche theilhaftig waren.	Bemerkungen.
25. Juli.	Renkontre bei . .	Dertingen — Homburg	Abtheilungen der 1. kombinierten Infanterie- Brigade (v. Freyhold) der kombinierten Division v. Flies.	
26. Juli.	Gefecht bei . . .	Uettingen — Mädelshofen — Kosbrunn — Bettstadt	Kombinierte Division v. Beyer. Kombinierte Division v. Flies.	
27. Juli.	Beschießung von .	Würzburg . . .	13. Infanterie-Division; Teten der Divisionen v. Flies und v. Beyer.	
29. Juli.	Gefecht bei . . .	Bayreuth — Senbottenreuth	Avantgarde des 2. Reserve-Armee-Korps.	

Berlin, den 18. Juni 1868.

Der Kriegs- und Marine-Minister.
v. Roon.

Berlin, den 3. Juli 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 82/7. A. 1. a.

Nr. 178.

Betrifft die Gewährung von Doucergeldern für eroberte Geschütze, Fahnen etc. aus dem Feldzuge de 1866. In Verfolg Meiner Ordre vom 7. Februar 1867, betreffend die Gewährung von Beute- resp. Doucergeldern für die im Feldzuge 1866 eroberten Trophäen, bestimme Ich, daß von den Seitens der Truppen angemeldeten Ansprüchen nur die in der anliegend zurückerfolgenden Zusammenstellung enthaltenen zur Anerkennung kommen und ermächtige Ich das Kriegs-Ministerium, die dafür verheißenen Beträge im Gesamtbelauf von 8920 (Acht Tausend Neunhundert und Zwanzig) Stück Dukaten zu zahlen. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Schloß Babelsberg, den 18. Juni 1868.

gez. Wilhelm.
(gez.) v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Zusammenstellung
 der von den Truppen erhobenen Ansprüche auf Beute- resp. Douceurgelder, welche nach Maßgabe der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 7. Februar 1867 für begründet erachtet werden.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Truppentheile.	Anzahl der eroberten			Bei welcher Gelegenheit die Trophäen erworben worden sind.	Mit- hin An- spruch auf Du- katen. Stück.	Bemerkungen.
		Geschütze.	Fahnen.	Standarten.			
A. Garde-Korps.							
11.	Garde-Regiment zu Fuß . . .	—	1	—	im Gefecht bei Königinhof	620	
		9	1	—	in der Schlacht bei Königgrätz		
22.	Garde-Regiment zu Fuß . . .	6	—	—	in der Schlacht bei Königgrätz	360	
3	Garde-Füsiliers-Regiment . . .	5	—	—	in der Schlacht bei Königgrätz	300	
43.	Garde-Regiment zu Fuß . . .	20	—	—	in der Schlacht bei Königgrätz	1200	
53.	Garde-Grenadier-Regiment Köni- gin Elisabeth . . .	—	1	—	in dem Gefecht bei Soor	40	
6	Garde-Schützen-Bataillon . . .	2	—	—	in der Schlacht bei Königgrätz	120	
7	Garde-Husaren-Regiment . . .	1	—	—	in der Schlacht bei Königgrätz	60	
B. I. Armee-Korps.							
85.	Ostpreuß. Inf.-Regt. Nr. 41. . .	6	—	—	in der Schlacht bei Königgrätz	360	
C. IV. Armee-Korps.							
94.	Magdeb. Inf.-Regt. Nr. 67 . . .	—	1	—	in der Schlacht bei Königgrätz	40	
104.	Thüring. Inf.-Regt. Nr. 72 . . .	4	1	—	in der Schlacht bei Königgrätz	280	
11	Magdeb. Husaren-Regt. Nr. 10 . . .	—	1	—	in der Schlacht bei Königgrätz	40	
12	Thüring. Husaren-Regt. Nr. 12 . . .	4	—	—	in der Schlacht bei Königgrätz	240	
D. V. Armee-Korps.							
131.	Westpreuß. Gren.-Regt. Nr. 6 . . .	1/2	}	*	im Gefecht bei Skalitz	30	* Darunter ist ein Ge- schütz in Gemeinschaft von Mannschaften des Königs-Gren.-Regts. (2. Westpreuß.) Nr. 7 und des 1. Westpreuß. Gren.-Regts. Nr. 6 er- obert worden.
14	Königs-Gren.-Regt. (2. Westpreuß.) Nr. 7	1 1/2			im Gefecht bei Skalitz	90	
151.	Niederschles. Inf.-Regt. Nr. 46 . . .	—	1	—	im Gefecht bei Schweinschädel	40	
163.	Niederschles. Inf.-Regt. Nr. 50 . . .	14	—	—	in der Schlacht bei Königgrätz	840	
176.	Brandenb. Inf.-Regt. Nr. 52 . . .	1	—	—	im Gefecht bei Nachod	60	
181.	Schles. Jäger-Bat. Nr. 5 . . .	1	—	—	im Gefecht bei Nachod	60	
19	Westpreuß. Kürassier-Regt. Nr. 5 . . .	17	—	—	im Gefecht bei Tobitschau	1020	
20	Westpreuß. Ulanen-Regt. Nr. 1 . . .	2	—	1	im Gefecht bei Nachod	160	
		Latus 94		7	1	Latus 5960	

Laufende Nr.	Bezeichnung der Truppentheile.	Anzahl der eroberten			Bei welcher Gelegenheit die Trophäen erworben worden sind.	Mithin Anzahl auf Du- loten. Stück.	Bemerkungen.
		Geschütze.	Fahnen.	Standarten.			
	Transport	94	7	1	Transport	5960	
	E. VI. Armee-Korps.						
21	1. Schles. Gren.-Regt. Nr. 10 . . .	16	—	—	in der Schlacht bei Königgrätz	960	
22	1. Oberschles. Inf.-Regt. Nr. 22 . . .	2	—	—	in der Schlacht bei Königgrätz	120	
23	Schles. Füsilier-Regt. Nr. 38 . . .	5	—	—	im Gefecht bei Skalitz	300	
24	4. Niederschles. Inf.-Regt. Nr. 51 . . .	22	—	—	in der Schlacht bei Königgrätz	1320	
25	2. Schles. Dragoner-Regt. Nr. 8 . . .	—	1	1	im Gefecht bei Nachod	80	
	F. VII. Armee-Korps.						
26	2. Westphäl. Inf.-Regt. Nr. 15 . . .	1	—	—	im Gefecht bei Riffingen	60	
	G. VIII. Armee-Korps.						
27	2. Rhein. Inf.-Regt. Nr. 28 . . .	2	—	—	in der Schlacht bei Königgrätz	120	
	Summa	142	8	2	Summa	8920	

Berlin, den 18. Juni 1868.

Der Kriegs-Minister.

v. Roon.

Berlin, den 10. Juli 1868.

Vorstehende Allerhöchste Cabinets-Ordre nebst Anlage wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die bewilligten Beträge an Geschütz- u. Douceurgeldern bei den betreffenden Intendanturen Behufs der Zahlungs-Anweisung auf den Tit. 62 des Kriegs-Jahres-Etats zur Liquidation zu bringen sind.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 33/7. A. I. a.

Nr. 179.

Betrifft die Helmdeloration der Infanterie-Regimenter Nr. 93, 94, 95 und 96 und das von der Landwehr der freien Hanse-Städte Hamburg, Bremen und Lübeck an der Kopfbedeckung zu tragende Abzeichen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß
 das Anhaltische Infanterie-Regiment Nr. 93,
 das 5. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 94 (Großherzog von Sachsen),
 das 6. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 95 und
 das 7. Thüringische Infanterie-Regiment Nr. 96

als Helmdeloration den heraldischen Adler mit dem Stern und auf diesem das betreffende Landes-Wappen als Mittelschild, sowie mit dem Bande mit der Inschrift „Mit Gott für Fürst und Vaterland“ versehen, nach den beiliegenden Proben anlegen. Ferner will Ich die Festsetzungen Meiner Ordre vom 30. Oktober

1867 dahin modifiziren, daß die Landwehr der freien Hanse-Städte Hamburg, Bremen und Lübeck an der Kopfbedeckung die Landestokarbe mit dem Landwehrkreuz, letzteres mit der Inschrift „Mit Gott fürs Vaterland“ (ohne Jahreszahl) tragen soll.

Berlin, den 20. Juni 1868.

gez. Wilhelm.

(gggz.) v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 6. Juli 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage:

v. Stosch.

No. 83/7. 68. M. O. D. 3.

Nr. 180.

Betrifft die Aufstellung von Stabsapothekern bei den General-Kommandos zc.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

- 1) Bei dem Medizinalstabe der Armee gehen vom 1. Juli d. J. die etatsmäßigen Stellen des 2. Rechnungs-Revisioners und der vier pharmaceutischen Gehülfen ein.
- 2) Bei den General-Kommandos des Garde-, 1., 6., 4., 7. und 10. Armee-Korps wird je ein Stabsapotheker angestellt, der die pharmaceutischen Geschäfte für den Dienstbereich zweier Armee-Korps übernimmt, so daß diese Geschäfte beziehungsweise für das 3., 2., 5., 11., 8. und 9. Armee-Korps mit versehen werden. Diese Korps-Stabsapotheker gehören zu den servisirberechtigten oberen Militair-Beamten, welche die Verpflichtung haben, der Armee in das Feld zu folgen.
- 3) Den nach Erlaß des Mobilmachungs-Befehls zu beordernden stellvertretenden General-Kommandos ist je ein stellvertretender Stabsapotheker zuzutheilen.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weiter in Betreff der Regelung der Kompetenzen, sowie der Verwendung der Korps-Stabsapotheker zu veranlassen.

Schloß Babelsberg, den 30. Juni 1868.

gez. Wilhelm.

(gggz.) v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 6. Juli 1868.

Die vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Armee gebracht, mit dem Bemerken, daß von Seiten des General-Stabs-Arztes der Armee die Ueberweisung der betreffenden Stabs-Apotheker sobald wie möglich erfolgen wird, auch die bezüglichen General-Aerzte mit einer vorläufigen Anweisung hinsichtlich der Beschäftigung der Stabs-Apotheker werden versehen werden.

Die Emanirung einer speziellen Geschäfts-Instruktion für die letzteren wird beschleunigt werden.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 32/7. A. K. D. 1. b.

Nr. 181.

Betrifft Verpflegung von Lazareth-Gehülfen-Lehrlingen an Stelle manquirender Lazareth-Gehülfen.

Berlin, den 2. Juli 1868.

In Folge hier gehaltener Anfrage wird im Anschlusse an den diesseitigen Erlaß vom 17. Januar 1866 (Militair-Wochenblatt Nr. 3 pro 1866) bestimmt, daß für manquirende Lazareth-Gehülfen Lazareth-Gehülfen-

Lehrlinge aus dem Etat der ersteren nach Maßgabe des Passus 4 der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 11. Januar 1866 verpflegt werden dürfen.

Kriegs-Ministerium.

v. Koon.

No. 535/5. M. O. D. 1.

Nr. 182.

Betrifft Dislocationen.

Berlin, den 3. Juli 1868.

Nach Beendigung der diesjährigen Herbstübungen werden folgende Garnisonwechsel stattfinden:

Beim 2. Armee-Korps.

Das 2. Bataillon 2. Pommerschen Grenadier-Regiments (Kolberg) Nr. 9 von Stargard nach Pyriz.

Das Füsilier-Bataillon desselben Regiments von Pyriz nach Stargard.

Beim 3. Armee-Korps.

Der Stab des Brandenburgischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 3 (Generalfeldzeugmeister) von Berlin nach Küterbogel.

Beim 6. Armee-Korps.

Die 1. Eskadron Schlesiſchen Ulanen-Regiments Nr. 2 von Gleiwitz nach Ratibor.

Beim 9. Armee-Korps.

Das Füsilier-Bataillon 2. Schlesiſchen Grenadier-Regiments Nr. 11 von Glückstadt nach Altona.

Die 2. reitende Batterie Schleswig-Holsteinschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 9 von ihrem jetzigen Rantonnement Segeberg nach Moelln.

Beim 11. Armee-Korps.

Großherzoglich Hessische (25.) Division.

Das 2. Infanterie-Regiment (Regiment Großherzog) von Offenbach resp. Friedberg nach Gießen.

Das 1. Jäger-Bataillon von Gießen nach Friedberg.

Das 2. Jäger-Bataillon von Pfungstadt nach Offenbach.

Die 4. Eskadron des 1. Reiter-Regiments (Garde-Chevauxlegers-Regiment) von Griesheim nach Darmstadt.

Die 3. und 4. Eskadron des 2. Reiter-Regiments (Leib-Chevauxlegers-Regiment) von Arheilgen resp. Babenhausen nach Darmstadt.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

v. Podbielski.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 57/7. A. I. a.

Nr. 183.

Betrifft den Bekleidungs-Stat für die Mannschaften der Arbeiter-Abtheilungen.

Berlin, den 30. Juni 1868.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 25. Januar d. J. — Armee-Verordnungsblatt Stück 4 Nr. 37 —, nach welcher die durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 16. März v. J. vorgeschriebenen Veränderungen in der Bekleidung der Fußtruppen auch auf die Bekleidung der Mannschaften der Arbeiter-Abtheilungen analoge Anwendung finden, wird hierdurch eine berichtigte Nachweisung der Etatspreise und Tragezeiten der Bekleidungs-Gegenstände der in Rede stehenden Mannschaften mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß darnach der §. 57 und die Beilage E des Regulativs, betreffend die Arbeiter-Abtheilungen, entsprechend abzuändern sind.

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.

v. Stofsch.

Geride.

No. 384/6. M. O. D. 3.

Nachweisung
der Etatspreise und Tragezeiten der Bekleidungs-Gegenstände für die Mannschaften bei den Arbeiter-Abtheilungen.

Nr.	Gegenstände.	Etatspreis						Tragezeit. Jahre.
		im Einzelnen.			im Ganzen.			
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
1	Mütze	—	—	—	—	—	—	2
	Grundtuch (wird bei den blauen Mützen aus dem Grundtuche zu den Waffenröcken entnommen.)	—	—	—	—	—	—	
	$\frac{3}{16}$ Elle grau melirtes Tuch Nr. I à 1 Thlr. 6 Sgr.	—	6	9	—	—	—	
	$\frac{1}{32}$ Elle schwarzes Tuch Nr. II zum Befaz à 1 Thlr. 5 Sgr.	—	1	1	—	—	—	
	$\frac{3}{8}$ Elle graue Futterleinwand à 3 Sgr. 8 Pf.	—	1	5	—	—	—	
	Schirm	—	4	—	—	—	—	
	Kofarde	—	—	6	—	17	3	
Macherlohn	—	3	6	—	—	—		
2	Waffenrock	—	—	—	—	—	—	2
	$2\frac{21}{32}$ Ellen dunkelblaues Tuch Nr. I à 1 Thlr. 13 Sgr.	3	24	3	—	—	—	
	$\frac{11}{128}$ Ellen schwarzes Tuch Nr. II und zwar: $\frac{5}{128}$ Elle zu Schulterklappen, $\frac{6}{128}$ Ellen zum Kragen à 1 Thlr. 5 Sgr.	—	3	—	—	—	—	
	$\frac{1}{32}$ Elle ponceaurothes Tuch Nr. II und zwar: $\frac{1}{128}$ Elle zum Vorstoß an den Taschenleisten, $\frac{1}{128}$ Elle zum Vorstoß um den Kragen, $\frac{1}{128}$ Elle zum Vorstoß um die Aermel, $\frac{1}{128}$ Elle zur Einfassung der Schulterklappen à 1 Thlr. 15 Sgr.	—	1	5	—	—	—	
	$3\frac{1}{8}$ Ellen graue Futterleinwand à 3 Sgr. 8 Pf.	—	11	6	—	—	—	
	1 Elle blaue Futterleinwand à 5 Sgr.	—	5	—	—	—	—	
	Macherlohn	—	14	6	4	29	8	
	Dazu:	—	—	—	—	3	8	
	$1\frac{1}{3}$ Duzend tombachene Knöpfe à 2 Sgr. 9 Pf.	—	—	—	5	3	4	
	—	—	—	—	—	—	—	
3	Dienstjacke	—	—	—	—	—	—	2
	$1\frac{11}{16}$ Ellen grau melirtes Tuch Nr. I à 1 Thlr. 6 Sgr.	2	—	9	—	—	—	
	$\frac{11}{128}$ Ellen schwarzes Tuch Nr. II und zwar: $\frac{5}{128}$ Elle zu Schulterklappen, $\frac{6}{128}$ Elle zum Kragen à 1 Thlr. 5 Sgr.	—	3	—	—	—	—	
	$\frac{3}{128}$ Elle ponceaurothes Tuch Nr. II und zwar: $\frac{1}{128}$ Elle zum Vorstoß um den Kragen, $\frac{1}{128}$ Elle zum Vorstoß um die Aermel, $\frac{1}{128}$ Elle zur Einfassung der Schulterklappen à 1 Thlr. 15 Sgr.	—	1	1	—	—	—	
	3 Ellen graue Futterleinwand à 3 Sgr. 8 Pf.	—	11	—	—	—	—	
	Macherlohn	—	8	—	2	23	10	
	Dazu:	—	—	—	—	2	4	
$\frac{5}{6}$ Duzend tombachene Knöpfe à 2 Sgr. 9 Pf.	—	—	—	—	2	4		
—	—	—	—	2	26	2		
4	Tuchhosen	—	—	—	—	—	—	1
	$1\frac{15}{16}$ Elle graumelirtes Tuch Nr. I à 1 Thlr. 6 Sgr.	2	9	9	—	—	—	
	1 Elle graue Futterleinwand à 3 Sgr. 8 Pf.	—	3	8	—	—	—	
	Macherlohn	—	8	—	2	21	5	

Nr.	Gegenstände.	Statspreis						Tragezeit. Jahre.
		im Einzelnen.			im Ganzen.			
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
5	Leinene Hosen	—	—	—	25	—	1 1/2	
6	Unterhosen	—	—	—	16	—	3/4	
7	Halsbinde	—	—	—	4	—	2/3	
8	Tuchhandschuhe, Paar 15/64 Elle grau melirtes Tuch Nr. II à 1 Thlr. Macherlohn	—	7	—	—	—	3	
	Futter dazu: 1/2 Elle weißer Boy à 7 Sgr. 6 Pf.	—	—	—	—	3	9	
9	Dhrenklappen, Paar 1/16 Elle grau melirtes Tuch Nr. II à 1 Thlr. Macherlohn	—	1	8	—	2	11	
10	Arbeitsrock 6 Ellen Drillich à 5 Sgr. 6 Pf. 1/4 Elle graue Leinwand zu Taschensfutter à 3 Sgr. 8 Pf. Macherlohn	1	3	—	—	—	1 1/2	
		—	—	—	—	—	—	
		—	7	6	1	11	5	
11	Arbeitshose 3 1/4 Elle Drillich à 5 Sgr. 6 Pf. Macherlohn	—	17	11	—	—	1 1/2	
		—	3	9	—	21	8	

Nr. 184.

Betrifft das Erscheinen einer neuen Militair-Pharmacopoe.

Berlin, den 24. Juni 1868.

Der Herr General-Stabs-Arzt der Armee hat eine neue Auflage der Militair-Pharmacopoe entwerfen lassen, welche im Verlage der Hirschwald'schen Buchhandlung hierselbst erschienen ist und vom 1. Juli d. J. ab in Kraft tritt. Den Militair-Aerzten und beteiligten Militair-Behörden werden die erforderlichen Exemplare zum dienstlichen Gebrauch unentgeltlich überwiesen werden. Der Ladenpreis beträgt 8 Sgr. pro Exemplar.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

v. Stofsch. J. B.
Mand.

No. 255/6. 68. M. O. D. 4. B.

Nr. 185.

Betrifft Offizier-Unterstützungs-Fonds.

Berlin, den 7. Juli 1868.

In Folge einer hier gehaltenen Anfrage wird zu §. 7 des Reglements über die Verwaltung des Offizier-Unterstützungs-Fonds vom Jahre 1845 ergänzend bemerkt, daß Offiziere à la suite vom Hauptmann resp. Rittmeister II. Klasse abwärts zur Theilnahme an dem qu. Fonds desjenigen Truppentheils, welchem sie à la suite gestellt sind, berechtigt bleiben.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

v. Stofsch. Hammer.

No. 61/7. M. O. D. 1.

Nr. 186.

Betrifft die Vernichtung der veralteten Druckvorschriften über das Etappen-Wesen und das Militair-Transport-Wesen.

Berlin, den 9. Juli 1868.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 18. Juni c. — Nr. 360/6. A. I. b. — wird bestimmt, daß, nachdem die „Organisation des Etappen-Wesens zur Zeit des Krieges vom 2. Mai 1867“ und die „Bestimmungen über Militair-Transporte auf Eisenbahnen 1867“ zur Vertheilung gelangt sind, die noch in den Händen der Truppentheile zc. befindlichen Exemplare des „Regulativ über das Etappenwesen zur Zeit des Krieges vom 25. September 1833“, sowie die nunmehr veralteten Ausgaben der bezüglichen Transportbestimmungen zu vernichten und in den Inventarien in Abgang zu stellen sind.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Podbielski.

v. Hartmann.

No. 256/7. A. 1. b.

Nr. 187.

Betrifft Veränderungen im Bestande der Preussischen resp. Norddeutschen Telegraphen-Stationen pro II. Quartal 1868.

Berlin, den 9. Juli 1868.

Folgende von der General-Direktion der Telegraphen des Norddeutschen Bundes mitgetheilte Nachweisung über die im 2. Quartal d. J. vorgekommenen Veränderungen im Bestande der Norddeutschen Telegraphen-Stationen wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Neu errichtet sind folgende Stationen:

a) Selbstständige Stationen.

- 1) eine Filial-Station in Berlin (Brandenburger Thor) mit vollem Tagesdienst.
- 2) eine Filial-Station in Frankfurt a/M. (Saalbau) während der Zeit der Abendbörse.
- 3) eine Telegraphen-Station in Dresden (Dresden-Neustadt) mit vollem Tagesdienst.

b) Mit den Orts-Post-Anstalten kombinirte Stationen.

- 1) Linden bei Hannover mit vollem Tagesdienst.
- 2) eine Filial-Station in Berlin (Königin-Augustastrafte) mit vollem Tagesdienst.
- 3) Mühlberg mit beschränktem Tagesdienst.
- 4) Bodenheim desgleichen.
- 5) Bertrich desgleichen.
- 6) Elgersburg (in Sachsen-Koburg-Gotha) desgleichen.
- 7) Friedrichsroda desgleichen.
- 8) Oberhof desgleichen.
- 9) Ebersdorf (im Fürstenthum Reuß) desgleichen (vom 1/6 bis 3/6 jeden Jahres.)
- 10) Barzin desgleichen.
- 11) Tecklenburg desgleichen.
- 12) Bacharach desgleichen.
- 13) Arendsee desgleichen.
- 14) Westerland desgleichen.

2. Folgende nur zeitweise eröffnete Stationen wurden wieder in Betrieb gesetzt:

- 1) Ems Bade-Station.
- 2) Berka a/Flm. desgleichen.
- 3) Suderode desgleichen.
- 4) Elster desgleichen.
- 5) Doberan desgleichen.
- 6) Heiligendamm desgleichen.

- 7) Heringsdorf Bade-Station (wird für die Folge das ganze Jahr in Betrieb bleiben).
- 8) Rastede Schloß-Station.

3. Veränderungen der Dienststunden:

bei Station:

- 1) Dels ist der volle Tagesdienst eingeführt.
- 2) Emmerich desgleichen.
- 3) Husum desgleichen.
- 4) Kreuz desgleichen.
- 5) Oberhausen desgleichen.
- 6) Pleschen desgleichen.
- 7) Pr. Eylan desgleichen.
- 8) Wollin desgleichen.
- 9) Gnesen desgleichen.
- 10) Pyrmont desgleichen während der Badefaison.
- 11) Höchst ist der Dienst eingeführt von 7 — 1 Uhr und von 2 — 8 Uhr Abends.
- 12) Schlangenbad desgleichen während der Badefaison.
- 13) Soden desgleichen desgleichen.
- 14) Langenschwalbach desgleichen desgleichen, auch ist diese Station mit der Post kombiniert worden.

4. Die Kombination mit Orts-Post-Anstalten wurde aufgehoben:

bei Station:

- 1) Gnesen
- 2) Rastenburg
- 3) Effen.

5. Geschlossen wurden die Stationen:

- 1) die Filial-Station in Berlin (Hohenzollernstraße).
Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Poddieleski. Meydam.

No. 198/7. A. III.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

2. Jahrgang.

Berlin, den 28. Juli 1868.

Nr. 19.

Druckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 20 Sgr. Abonniert kann werden: außerhalb bei allen Königl. Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Nr. 188.

Betrifft die Landwehr-Dienstauszeichnung.

In Rücksicht auf die durch das Gesetz vom 9. November 1867 verkürzte Dienstzeit der Landwehr, und die damit verknüpften Veränderungen in ihrer Organisation, bestimme Ich hierdurch, unter Aushebung der bezüglichlichen Ordre vom 16. Januar 1842, über die künftige Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung, was folgt:

- 1) Die Landwehr-Dienstauszeichnung wird in zwei Klassen eingetheilt.
- 2) Die erste Klasse der Auszeichnung besteht in einem silbernen Kreuz, in der Form des Dienstauszeichnungs-Kreuzes für das stehende Heer. Auf der Vorderseite des Kreuzes befindet sich, und zwar in der Mitte, Mein Namenszug, auf der Rückseite die Zahl 20 in römischen Ziffern. Die Auszeichnung wird am kornblumblauen Bande auf der linken Brust getragen. Für die zweite Klasse der Auszeichnung wird die bisherige Form beibehalten.
- 3) Die erste Klasse der Auszeichnung können nur Offiziere und im Offiziersrange stehende Aerzte des Beurlaubten-Standes erhalten, welche mindestens acht Jahre über die gesetzliche Gesamtdienstzeit freiwillig im Militair-Verhältniß verblieben sind und sich durch reges Interesse für den Dienst hervorgethan haben. Wer die erste Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung erhält, legt die 2. Klasse ab.
- 4) Auf die zweite Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung haben nach vorwurfsfrei erfüllter Dienstpflicht in der Reserve und Landwehr (Seewehr) diejenigen Offiziere, Aerzte, Unteroffiziere und Wehrmänner Anspruch, welche einen Feldzug mitgemacht haben oder bei außergewöhnlichen Veranlassungen, im Ganzen mindestens drei Monate, aus dem Beurlaubten-Stande zum aktiven Dienst einberufen gewesen sind.
- 5) Der Anspruch auf die Landwehr-Dienstauszeichnung geht jedoch verloren:
 - a) durch Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, sowie durch jede Bestrafung wegen eines Vergehens, welches mit dem dauernden oder zeitigen Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, selbst wenn wegen mildernder Umstände auf diese Strafe nicht erkannt sein sollte;
 - b) durch jede kriegs- oder standgerichtliche Bestrafung während der aktiven Dienstzeit oder im Beurlaubten-Stande;
 - c) durch jede Bestrafung wegen Nichtbefolgung einer Einberufungs-Ordre, oder wegen ungerechtfertigter Versäumniß einer Kontroll-Versammlung;
 - d) durch zwei- oder mehrmalige Disziplinar-Bestrafungen wegen anderer, während der Dauer des Beurlaubten-Verhältnisses verübten militairischen Vergehens.
- 6) Die Vorschlagslisten zur Verleihung der ersten und zweiten Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung an Offiziere und im Offizier-Range stehende Aerzte des Beurlaubtenstandes, sind Mir durch das Kriegs-Ministerium zur Befestigung vorzulegen. Die Listen der zur zweiten Klasse der Dienstauszeichnung vorzuschlagenden Unteroffiziere und Wehrmänner werden durch die Infanterie-Brigade-Kommandeure bestätigt.
- 7) Die Landwehr-Dienstauszeichnungen der ersten Klasse sind beim Tode der Inhaber an das Kriegs-Ministerium zurückzuliefern.
- 8) Die Besitzzeugnisse für Offiziere und im Offiziersrange stehende Aerzte werden von dem Kriegs-Minister, die für Unteroffiziere und Gemeine von dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur vollzogen.
- 9) Die bei Verurtheilungen über den Verlust der übrigen Ehrenzeichen geltenden gesetzlichen Vorschriften finden auch auf die in Rede stehende Auszeichnung Anwendung.
- 10) Die vorstehenden Bestimmungen treten zuerst für diejenigen Personen des Beurlaubtenstandes in Kraft, welche in diesem Jahre nach erfolgtem Dienstvertritte aus dem Beurlaubtenstande austreten. Nach dem 1. Oct. 1868.

Vorschlägen des Kriegs-Ministeriums zur Verleihung der ersten Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung an diejenigen Offiziere und im Offiziersrange stehenden Aerzte des Beurlaubtenstandes entgegen, welche nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen schon jetzt den Anspruch darauf erworben haben.

Schloß Babelsberg, den 4. Juli 1868.

gez. Wilhelm.

ggez. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 16. Juli 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht und Behufs Ausführung derselben Folgendes bestimmt:

- 1) Die Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnungen erfolgt in der Regel bei den Herbst-Kontrol-Versammlungen an alle diejenigen Individuen, welche in dem laufenden Jahre den Anspruch darauf erlangt haben.
- 2) Die Landwehr-Bezirks-Kommandos haben alljährlich die Listen der zur ersten und zweiten Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung vorzuschlagenden Offiziere und im Offiziersrang stehenden Aerzte des Beurlaubtenstandes, getrennt nach Waffen *z.*, unter Benützung des anliegenden Schemas 1 aufzustellen und zum 15. Mai an die nächsten Waffen-*z.* Behörden zu senden, wie solche in den §§. 2 ad 3, 30 ad 1, beziehungsweise 31 ad 4 der demnächst zur Vertheilung gelangenden Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes vom 4. Juli dieses Jahres, bezeichnet sind. Die Vorschlagslisten werden hierauf von den königlichen General-Kommandos, General-Inspektionen und Inspektionen, sowie von dem Marine-Ministerium und dem General-Stabs-Arzt der Armee zusammengestellt und zum 1. Juli jeden Jahres dem Allgemeinen Kriegs-Departement vorgelegt.
- 3) Ebenfalls zum 15. Mai jeden Jahres werden von den Landwehr-Bezirks-Kommandos die Listen aller zur zweiten Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung berechtigten Unteroffiziere und Wehrleute der Garde- und Provinzial-Landwehr, sowie der Seewehr und der nicht im Offiziersrange stehenden Aerzte des Beurlaubtenstandes nach Schema 2 aufgestellt und dem vorgesetzten Infanterie-Brigade-Kommando vorgelegt. Letzteres prüft diese Listen, bestätigt sie und reicht an das vorgesezte General-Kommando eine summarische Nachweisung des Bedarfs nach Schema 3 ein.

Diese Nachweisungen werden durch die Provinzial-General-Kommandos zusammengestellt und zum 1. Juli jeden Jahres an das Allgemeine Kriegs-Departement eingesandt.

- 4) Das Allgemeine Kriegs-Departement wird auf Grund der ad 2 und 3 bezeichneten Eingaben den betreffenden Behörden die erforderliche Anzahl von Dienstauszeichnungen, sowie die Besitzzeugnisse für Offiziere und im Offiziersrang stehende Aerzte, für welche das Schema 4 zur Kenntnißnahme beigelegt ist, zur weitern Vertheilung zugehen lassen. Die Besitzzeugnisse für Unteroffiziere und Wehrleute werden von den Landwehr-Bezirks-Kommandeuren nach Schema 5 ausgefertigt.
- 5) Die Landwehr-Dienstauszeichnungen erster Klasse sind bei Todesfällen durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos direkt an die Abtheilung für Armees-Angelegenheiten A im Kriegs-Ministerium einzusenden. Verlorrene Auszeichnungen werden bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos, Behufs der etwaigen Wiederverleihung, deponirt. Verloren gegangene Auszeichnungen müssen die Inhaber aus eigenen Mitteln ersetzen.
- 6) In den Ranglisten, Stammlisten *z.* ist die Landwehr-Dienstauszeichnung erster und zweiter Klasse durch L. D. 1. bez. L. D. 2. zu bezeichnen.
- 7) Die Vorschlagslisten für die beiden in diesem Jahre ausscheidenden Jahrgänge der Landwehr sind von den Bezirks-Kommandos sogleich aufzustellen und auf dem ad 2 bez. 3 bezeichneten Wege vorzulegen. Dem Allgemeinen Kriegs-Departement sind die betreffenden Eingaben in diesem Jahre bis zum 15. September c. a. einzusenden.

Da die Gesamtdienstzeit für die altpreussischen Landestheile mit dem Herbst dieses Jahres auf 17 Jahre reduziert wird, so können in diesem Jahre zur Verleihung der ersten Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung nur diejenigen qualifizirten Offiziere und im Offiziersrang stehenden Aerzte des Beurlaubtenstandes vorgeschlagen werden, welche eine Dienstzeit von $17 + 8 = 25$ Jahren zurückgelegt haben, wobei aber den ehemaligen einjährig Freiwilligen das eine Dienstjahr im stehenden Heere als dreijährige Dienstzeit zu rechnen ist. In analoger Weise regelt sich der Anspruch auf die erste Klasse der Dienstauszeichnung während des Uebergangs-Stadiums in den folgenden Jahren, bis zur durchgeführten Reduktion der Gesamtdienstzeit auf 12 Jahre und nach Maßgabe der in letztgedachter Beziehung alljährlich ergehenden Bestimmung.

Schema 1.

(Wehrde, von welcher die Nachweisung aufgestellt, beziehungsweise zusammengefaßt ist.)

Nachweisung
 der zur ersten und zweiten Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung pro 18.. in Vorschlag zu bringenden
 (Offiziere der Provinzial-Infanterie etc.)

Laufende Nr.	Landwehr-Bataillon.	Charge und Waffe (bei Reserve-Defizizieren auch Truppentheil.)	Namen.	In Dienst getreten		Zur Reserve entlassen.	Zur Landwehr übergetreten.	Mithin Gesamt-Dienstzeit.	Datum der Ernennung zum Offizier (Ältesten-Ärzl.).	Mitgemachte Feldzüge.	Bei außerordentlicher Veranlassung zum Dienst einberufen.	Motivirung des Vorschlags und Bemerkungen.
				am	als							
		A. Zur ersten Klasse. B. Zur zweiten Klasse.			einjährig Freiwilliger. etc.						von — bis —	Bei Vorschlägen zur 2. Klasse ist hier anzuführen, daß keine der Bestimmungen ad 5 der Allerh. Kab. Ordre vom 4. Juli 1868 der Verleihung entgegensteht. Bei Vorschlägen zur ersten Klasse ist zu attestiren, daß die Betreffenden sich durch reges Interesse für den Dienst hervorgethan haben.

Schema 2.

Landwehr-Bezirks-Kommando zu N.

Nachweisung
 der zur zweiten Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung pro 18.. in Vorschlag zu bringenden Unteroffiziere
 und Wehrleute.

Laufende Nr.	Truppen-Gattung.	Charge.	Namen.	In Dienst getreten.		Mitgemachte Feldzüge.	Bei außergewöhnlichen Veranlassungen zum Dienst einberufen.	Bemerkungen.
				am	als			
							von — bis —	Es sind x disponible Dienstauszeichnungen vorhanden. Daß der Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung an die vorbezeichneten Mannschaften keine der Bestimmungen ad 5 der Allerh. Kab. Ordre vom 4. Juli 1868 entgegensteht, bescheinigt. (Ort und Datum.) N. N. Major z. D. und Landwehr-Bezirks-Kommandeur.

n te Infanterie-Brigade.

N a c h w e i s u n g

des Bedarfs an Landwehr-Dienstauszeichnungen 2. Klasse für Unteroffiziere und Wehrlente pro 18 . .

Brigade.	Landwehr.		Summa des Bedarfs Stück.	Bemerkungen.
	Regiment.	Bataillon.		
n te Infanterie- Brigade.	ntes sches Landwehr-Regiment Nr. x.	1. Bataillon (N.)		Als disponible kommen diejenigen Decorationen in Anrechnung, welche wegen eingetretener Todesfälle zc. im vorhergehenden Jahre nicht zur Verausgabung gelangt sind.
		2. Bataillon (N.)		
	ntes sches Landwehr-Regiment Nr. x.	1. Bataillon (N.)		
		2. Bataillon (N.)		
	Summa des Bedarfs			
	Disponible sind vorhanden:			
	Bleibt Bedarf:			

Schema 4.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen dem (Seconde-Lieutenant N. N. von der Infanterie des nten Bataillons (N) nten schen Landwehr-Regiments Nr. x) die erste (zweite) Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung zu verleihen geruht haben, wird demselben auf Allerhöchsten Befehl dieser Beglaubigungsschein über deren Besitz ertheilt.

Berlin, den . . ten 18 . .

Der Kriegs-Minister.

Schema 5.

Dem Inhaber dieses, (Unteroffizier zc.) N. N. vom (nten Bataillon (N.) nten schen Landwehr-Regiments Nr. x) aus N. Kreis N. gebürtig, ist die zweite Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung verliehen worden und wird ihm dieser Beglaubigungsschein über deren rechtmäßigen Besitz ertheilt.

. den . . ten 18 . .

(L. S.)

N. N.

(Major z. D.) und Landwehr-Bezirks-Kommandeur.

Nr. 189.

Betrifft Bestreitung der Kosten für die Unterhaltung der Fourage-Wagen zc. und für die Unterhaltung des Planums der bedeckten Reitbahnen, sowie der Miethen für die Schmieden.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich genehmigen, daß die Kosten für die Unterhaltung der Fourage-Wagen, beziehungsweise für die Anfuhr der Fourage und des Brotes in den Garnisonen, ferner die Kosten für die Unterhaltung des Planums der bedeckten Reitbahnen, sowie die Miethen für die Schmieden, soweit diese nicht aus dem Fußbeschlags-Gelder-Fonds bestritten werden können, bei denjenigen Truppentheilen, welche sich im Genuß des Dünger-Ertrages befinden, auf den Düngerfonds übernommen und nur insoweit extraordinair erstattet werden, als der bezeichnete Fonds nicht die Mittel zur Bestreitung der diesfälligen Ausgaben bietet.

Schloß Babelsberg, den 4. Juli 1868.

gez. Wilhelm.
(ggcz.) v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 9. Juli 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre, durch welche der §. 33 des Anhangs I der Geschäftsordnung für die Verwaltung der Garnison-Anstalten eine Modifikation erleidet, wird hiermit unter dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, wie die darin gedachten Kosten, soweit dieselben bisher aus dem Natural-Verpflegungs- und Garnison-Verwaltungs-Fonds bestritten worden sind, Seitens der im Genuß des Dänger-Ertrages befindlichen Truppentheile vom 1. d. M. ab auf den Dänger-Fonds zu übernehmen sind und nur insoweit auf dem bisherigen Wege liquidirt werden dürfen, als der bezeichnete Fonds nachweislich neben der Unterhaltung und Ergänzung der Stall-Utensilien und den Kosten der Stall-Erleuchtung nicht die Mittel zur Bestreitung der diesfälligen Ausgaben bietet.

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.

J. B.

J. B.

Gerike.

Müller.

No. 227/7. M. O. D. 4.

Nr. 190.

Betrifft die anderweite Festsetzung des Beginns des 1. Kursus der Artillerie-Schießschule pro 1868/69.

Berlin, den 19. Juli 1868.

Des Königs Majestät haben Allernädigt zu genehmigen geruht, daß, so lange die Herbstübungen des Garde-Korps erheblich vor dem 1. Oktober schließen, der erste Kursus der Artillerie-Schießschule nicht, wie solches im Passus 9a des Organisations-Planes für die qu. Schießschule vom 4. Juli 1867 bestimmt worden ist, am 1. Oktober, sondern möglichst unmittelbar nach dem Schlusse der vorbereiteten Herbstübungen, jedoch unter Festhaltung der planmäßigen Dauer von 4½ Monaten, beginnen darf. Allerhöchstdieselben haben dabei die alljährliche Feststellung des Anfangstermins resp. der Dauerzeit des qu. Kursus dem Kriegs-Ministerium überlassen.

Indem das Kriegs-Ministerium Vorstehendes zur Kenntniß der Armee bringt, setzt es den Beginn des ersten Kursus der Artillerie-Schießschule pro 1868/69 auf den 16. September d. J. und demgemäß die Dauer desselben bis ult. Januar 1869 fest. Die für Absolvirung des 2. Kursus der qu. Schießschule im Passus 9b des vorerwähnten Organisations-Plans angegebene Zeit wird hierdurch nicht alterirt.

Kriegs-Ministerium.

v. Noon.

No. 216/7. A. I. a.

Nr. 191.

Betrifft das Studium in den militair-ärztlichen Bildungs-Anstalten, die Bedingungen und den Modus der Aufnahme in dieselben.

Bestimmungen

über das Studium in den militair-ärztlichen Bildungs-Anstalten, die Bedingungen und den Modus der Aufnahme in dieselben.

In Berlin bestehen zwei militair-ärztliche Bildungs-Anstalten:

das Königliche medizinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut und die Königliche medizinisch-chirurgische Akademie für das Militair.

Beide Anstalten gewähren kostenfreien theoretischen und praktischen Unterricht in allen Zweigen der Heilkunde, so wie in deren Anwendung auf militairische Verhältnisse (Kriegsheilkunde) nach einem bestimmten Studienplane.

Das Studium währt vier Jahre, wie das an der Universität, und berechtigt unter den nämlichen Bedingungen — Absolvirung der vorgeschriebenen Fakultäts- und Staats-Prüfungen — zur ärztlichen Praxis.

Die Studirenden beider Anstalten werden kostenfrei von dem jedesmaligen Dekane der Akademie immatrikulirt. Sie sind gleich berechtigt zur Theilnahme an allen, durch die Anstalten gebotenen Bildungs-

Mitteln, zu denen namentlich auch Repetitions-Kurse, Bibliothek und Sammlungen, militair-gymnastischer Unterricht gehören.

Das Friedrich-Wilhelms-Institut gewährt außerdem jedem Zöglinge für die Dauer der Studienzeit freie Wohnung (inkl. Heizung und Licht) und eine monatliche Unterstützung von zehn Thalern.

Das Beneficium der freien Wohnung wird auch älteren Studirenden der Akademie zu Theil, soweit es die Räumlichkeit der vorgenannten Anstalt gestattet.

Nach Ablauf der Studienzeit werden die Zöglinge beider Anstalten als Unterärzte in der Armee angestellt — während des Friedens zunächst in solchen Garnisonen, welche Gelegenheit zur Absolvierung der medizinischen Staats-Prüfungen bieten.

Mit dem Tage der Anstellung als Unterarzt beginnt für die Zöglinge beider Anstalten die Ableistung ihrer allgemeinen (einjährigen) Dienstpflicht, an welche sich für die genossene Ausbildung eine besondere anschließt (s. u.).

Die Kompetenzen und die dienstliche Stellung der Unterärzte, so wie die für die Zöglinge beider Anstalten durchaus gleiche weitere Laufbahn in der Armee sind durch die Allerhöchste „Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Korps vom 20. Februar 1868“ (Berlin, Verlag von A. Bath) geregelt.

Die Aufnahmen in beide Anstalten erfolgen am 15. April und am 15. Oktober jeden Jahres.

Bedingungen der Aufnahme.

- 1) Geburt oder Naturalisation in den Staaten des Norddeutschen Bundes oder dem Großherzogthum Hessen.
- 2) Alter nicht über 21 Jahre.
- 3) Besitz des Zeugnisses der Reife für Universitäts-Studien von einem Gymnasium der ad 1 bezeichneten Staaten.
- 4) Nachweis der körperlichen und geistigen Qualifikation zum militair-ärztlichen Berufe.
- 5) Verpflichtung des Vaters oder des Vormundes, dem Aspiranten für die Studienzeit außer Kleidung monatlich wenigstens acht Thaler, wofern er in das Friedrich-Wilhelms-Institut, wenigstens zwanzig Thaler, wofern er in die Akademie aufgenommen wird, zu seinem Lebens-Unterhalte, so wie die Behufs der Promotion und zu den Fakultäts- und Staats-Prüfungen erforderlichen Geldmittel (circa 300 Thlr.) zu gewähren, resp. ausreichend sicher zu stellen.

Die zum Lebens-Unterhalte nöthigen Geldmittel sind für die Zöglinge beider Anstalten in viertel- oder halbjährigen Raten an die Kasse des Friedrich-Wilhelms-Instituts pränumerando einzuzahlen und werden durch den Mandanten der Kasse in monatlichen Raten den Studirenden ausgezahlt.

- 6) Verpflichtung des Aspiranten, für jedes Studien-Jahr zwei Jahre, wofern er in das Friedrich-Wilhelms-Institut, ein Jahr, wofern er in die Akademie aufgenommen wird, im stehenden Heere als Arzt zu dienen gegen Empfang der, der erdienten Charge zustehenden Kompetenzen. (S. Allerhöchste Verordnung vom 20. Februar 1868).

Wenn ein Zögling vor Ablauf der Studienzeit ausscheidet, so wird er den respektiven Militair-Ersatz-Kommissionen überwiesen, um seiner allgemeinen Militairpflicht zu genügen.

Setzt ein solcher das medizinische Studium anderweitig fort, so hat er nach erlangter Approbation außer der allgemeinen Dienstpflicht noch die besondere für die in einer der Anstalten genossene Ausbildung durch ärztlichen Dienst im stehenden Heere abzuleisten. Dabei wird eine Studienzeit unter sechs Monaten gar nicht, ein Zeitraum von sechs Monaten und darüber für ein volles Jahr gerechnet.

- 7) Verpflichtung des Aspiranten, den für die Anstalten geltenden Bestimmungen und Anordnungen der Direktion unbedingt Folge zu leisten.

Die Zöglinge der Anstalten stehen unter der Militair-Gerichtsbarkeit und unter der Disziplinar-Strafgewalt der Direktion.

Modus der Aufnahme.

- 1) Die Anmeldung eines Aspiranten wird erst angenommen, wenn derselbe ein Jahr lang die erste Klasse eines Gymnasiums besucht hat, muß aber innerhalb des, diesem Termine folgenden Vierteljahrs erfolgen.

Spätere oder gar erst nach bestandener Maturitäts-Prüfung geschehende Anmeldungen werden nur für die Akademie angenommen und finden nur Berücksichtigung, sofern nach der Konkurrenz der rechtzeitig Angemeldeten Balancen bleiben.

- 2) Die Anmeldung ist von dem Vater oder dem Vormunde unter ausdrücklicher Bezeichnung der Anstalt, in welche die Aufnahme gewünscht wird, schriftlich an den General-Staff-Ärzt der Armee zu richten.

Beizufügen sind

- a) der Geburtschein;
 - b) der Impfschein;
 - c) ein ärztliches Gesundheits-Attest;
 - d) ein über Anlagen, Führung, Fleiß, die Dauer des Besuches der Prima und den wahrscheinlichen Termin der Universitätsreise sich äusserndes Schulzeugniß;
 - e) die Erklärung des Anmeldenden, daß sowohl er selbst, wie der Angemeldete, Willens und im Stande sei, die vorstehend ad 5 bis 7 bezeichneten Aufnahme-Bedingungen zu erfüllen.
- 3) Hierauf erfolgt die Bescheidung, ob der Aspirant zur Vorprüfung zugelassen wird oder nicht, ersteren Falls zugleich die Weisung über Zeit und Ort der Vorprüfung.
- 4) Die Vorprüfungen finden Mitte April und Mitte Oktober jeden Jahres durch zu dem Behufe ernannte Kommissionen von Militair-Ärzten im Divisions-Stabs-Quartiere des Divisionsbezirktes statt, welchem der zeitige Aufenthaltsort der resp. Aspiranten angehört.

Für die in Berlin und in der Provinz Brandenburg wohnenden Aspiranten geschieht die Vorprüfung in Berlin durch eine von der Direktion der Anstalten bestimmte Kommission.

Die Gestellung zur Vorprüfung bietet Gelegenheit, die körperliche Qualifikation des Aspiranten für den militair-ärztlichen Dienst festzustellen.

In den Vorprüfungen hat der Aspirant einen deutschen Aufsatz, einen lateinischen Aufsatz über ein geschichtliches Thema und seinen Lebenslauf (nach vorgeschriebenem Schema) in deutscher und in französischer oder englischer Sprache unter Kontrolle der Kommission zu bearbeiten.

- Die Vorprüfung dauert drei Tage. Die Bewerber haben sich — gemäß der erhaltenen Weisung — auf eigene Kosten nach dem Prüfungsorte zu begeben und für ihren Unterhalt daselbst Sorge zu tragen.
- 5) Von den zur Vorprüfung nicht erscheinenden Aspiranten wird angenommen, daß sie auf die Bewerbung um Aufnahme verzichten.

Im Falle der Behinderung durch Krankheit oder andere triftige Gründe, welche sofort und gehörig belegt angemeldet wurden, wird die nächträgliche Prüfung veranlaßt.

- 6) Von dem Ausfalle der Vorprüfung ist die Zulassung der einzelnen Aspiranten zur Konkurrenz um die Aufnahme abhängig. Der Vater oder der Vormund erhält darüber Nachricht und im Falle der Zulassung die Aufforderung, seiner Zeit das erlangte Zeugniß der Reise im Original oder in beglaubigter Abschrift an den General-Stabs-Arzt einzusenden.

Die Einsendung des Reise-Zeugnisses muß für den Aufnahme-Termin im April bis zum 1. April, für den im Oktober bis zum 1. Oktober erfolgen. Unterbleibt dieselbe, ohne daß rechtzeitig der Grund der Verspätung angemeldet ist, so wird angenommen, daß der Aspirant die Maturitätsprüfung nicht bestanden oder auf die Konkurrenz verzichtet habe.

- 7) Nach dem aus der Vorprüfung und dem Zeugnisse der Reise sich ergebenden Grade der Qualifikation wird zunächst von den Bewerbern für jede der Anstalten die nach den Etats-Verhältnissen zulässige Anzahl zur Aufnahme designirt.

Bleiben darnach Vakanzen für die Akademie, so wird den hinreichend qualifizirten Konkurrenten, welchen die Aufnahme in das Friedrich-Wilhelms-Institut versagt werden mußte, darüber Mittheilung gemacht, um ihnen Anlaß zu bieten, sich darüber zu erklären, ob sie in die Akademie einzutreten wünschen und die Bedingungen der Aufnahme in diese Anstalt zu erfüllen Willens und im Stande sind.

- 8) Die zur Aufnahme Designirten, resp. Vater oder Vormund erhalten die erforderlichen Weisungen über Ausfertigung der, die eingegangenen Verpflichtungen betreffenden Reverse, so wie über Zeit und Ort der persönlichen Gestellung zum Eintritte in die Anstalten.

Eine Beihilfe oder Entschädigung für die Kosten der dazu erforderlichen Reise nach Berlin wird selbst dann nicht gewährt, wenn sich bei der Gestellung ergeben sollte, daß die bei der Vorprüfung konstatarie körperliche Qualifikation inzwischen so beeinträchtigt wurde, daß der Eintritt nicht zulässig ist.

Berlin, den 6. Juni 1868.

Der General-Stabs-Arzt der Armee und Chef des Militair-Medicinal-Wesens.

Dr. Grimm.

Berlin, den 21. Juli 1868.

Die vorstehenden Bestimmungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

Nr. 192.

Betrifft Militär-Wittwen-Kassen-Angelegenheit.

Berlin, den 19. Juli 1868.

Zur Vereinfachung des Rechnungswesens wird in Bezug auf die von den Truppentheilen am 1. Juni und 1. Dezember jedes Jahres an die Militär-Wittwen-Kasse einzusendenden halbjährlichen Beitrags-Berechnungen hierdurch bestimmt, daß, wenn im Laufe eines Semesters Versetzungen von Mitgliedern der gedachten Kasse vorgekommen sind, immer derjenige Truppentheile, welchem das betreffende Mitglied zur Zeit der Absendung dieser Berechnungen angehört, die Beiträge für das volle abgelaufene Semester nachzuweisen, und zu diesem Zwecke der abgebende Truppentheile die einbehaltenen Beiträge dem empfangenden Truppentheile zu überweisen hat. Die sich in den Beiträgen für Theile eines Semesters etwa ergebenden Bruchpennige haben die Truppentheile durch Reduktion auf ganze Pfennige untereinander auszugleichen.

Kriegs-Ministerium. Militär-Ökonomie-Departement.

J. B.

Gerike.

Hammer.

No. 35/7. 68. W.

Nr. 193

Betrifft die Gehalts-Ascension der in etatsmäßigen Schreiberstellen fungirenden Unteroffiziere.

Berlin, den 23. Juli 1868.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß durch die im Armeeverordnungsblatt No. 17 pro 1868 veröffentlichte Allerhöchste Kabinetts-Ordnung vom 22. Mai d. J. die Festsetzung der Allerhöchsten Kabinetts-Ordnung vom 20. Juli 1867, der gemäß die bei den Kommando-Behörden und den Truppentheilen mit Ausschluß der Landwehrstämme als etatsmäßige Schreiber fungirenden Unteroffiziere nach ihrer Anciennetät nur bis in das Sergeanten-Gehalt 2. Klasse aufrücken dürfen, nicht aufgehoben worden ist.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

v. Karzewski.

J. B.

Blume.

No. 639/7. A. I. a.

Nr. 194.

Betrifft Dislokationen.

Berlin, den 23. Juli 1868.

Mit Bezug auf die in Nr. 18 des Armeeverordnungsblattes pro 1868 sub Nr. 182 enthaltene Bekanntmachung vom 3. Juli c. a. wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die in Aussicht genomene Verlegung der 4. Eskadron des 1., sowie der 3. und 4. Eskadron des 2. Großherzoglich Hessischen Reiter-Regiments von Griesheim resp. Arheilgen und Badenhäusen nach Darmstadt vorläufig noch nicht zur Ausführung kommen wird.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

v. Karzewski.

J. B.

Blume.

No. 640/7. A. I. a.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

2. Jahrgang.

Berlin, den 8. August 1868.

Nr. 20.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 20 Sgr. Abonniert kann werden: außerhalb bei allen königlichen Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Nr. 195.

Betrifft die für Ueberlassung von Dienstwohnungen an Staatsbeamte zu entrichtende Vergütung.

Auf den Bericht des Staats-Ministeriums vom 3. d. M. bestimme Ich, daß für die Ueberlassung von Dienstwohnungen an Beamte in den Fällen, wo dieselben nicht ohne Entgelt stattzufinden hat, in Städten mit mehr als 50,000 Einwohnern 10 Prozent, in Städten mit 10,000 bis 50,000 Einwohnern 7½ Prozent, in anderen Ortschaften 5 Prozent des Dienst Einkommens der Wohnungs-Inhaber als Vergütung in Abzug gebracht werden. Bei einer Vermehrung oder Verminderung der Einwohnerzahl treten die davon abhängenden Veränderungen erst dann ein, wenn die Wohnung an einen anderen Beamten übergeht. Auf diejenigen Beamten, welchen zur Zeit bereits Dienstwohnungen überlassen sind, findet ein höherer Abzug nach Maßgabe der gegenwärtigen Bestimmungen erst in dem Falle, wenn dem Wohnungs-Inhaber eine Vermehrung seines Dienst Einkommens zu Theil wird, und nur in soweit Anwendung, daß die dem Wohnungs-Inhaber obliegende Mehrleistung den Betrag der Erhöhung seines Dienst Einkommens nicht übersteigen darf.

Schloß Babelsberg, den 6. Juni 1868.

gez. Wilhelm.

(gez.) Frhr. v. d. Seydt. v. Koon. Gr. v. Frenplig. v. Mähler. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg. Dr. Leonhardt.

An das Staats-Ministerium.

Berlin, den 2. August 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerkten, daß in fraglichen Fällen die bei der jedesmaligen letzten Volkszählung festgestellte Einwohnerzahl für den zu entrichtenden Prozentsatz maßgebend ist.

Kriegs-Ministerium.
v. Koon.

No. 492/7. M. O. D. 4. A.

Nr. 196.

Beschluß des königlichen Staats-Ministeriums, betreffend die Anwendung des Reglements vom 16/20. Juni 1867, über die Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militair-Personen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts, in den Provinzen Hannover, Hessen und Schleswig-Holstein.
Berlin, den 27. Juni 1868.

In Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 20. Juni v. J. hat das königliche Staats-Ministerium zur Anwendung des Reglements vom 16. Juni pr. über die Civil-Versorgung und Civil-Anstellung der Militair-Personen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts, in den neu erworbenen Landestheilen, folgende besondere Anordnungen beschloffen:

1. Für die Provinz Hannover.

Zum §. 2.

- 1) Der unter A. d. den Landgendarmen nach fünfjähriger ununterbrochener Dienstzeit in der Gendarmerie gewährte Anspruch auf den Civil-Versorgungs-Schein steht denjenigen Gendarmen, welche in der früheren Hannoverschen Gendarmerie bereits gedient haben, nur in dem Falle zu, daß ihre Militair-Dienstzeit im Ganzen wenigstens 14 Jahre beträgt.
- 2) Den Civil-Versorgungs-Schein können auch erhalten: Unteroffiziere und Korporale oder in solchem Range in Dienst gewesene Musiker, Trompeter und Handwerker der vormaligen Hannoverschen Armee, welche in dieser — frühestens vom 17. Lebensjahre an — 14 Jahre bezw., was die Königs-Gendarmen betrifft, 12 Jahre, und zwar bis zur Auflösung der königlich Hannoverschen Armee, bei fortdauernd guter Führung gedient haben, in die Preussische Armee aber nicht übertreten sind.

Zum §. 4.

Der Besitz von im Kriege erworbenen Preussischen Orden und Ehrenzeichen gewährt gegenüber denjenigen vormalig Hannoverschen Militairs, welche im Besitze von im Kriege erworbenen Hannoverschen Orden und Ehrenzeichen sich befinden, keinen Vorzug.

Zum §. 6.

Die für Militair-Anwärter ausschließlich bestimmten Civilstellen können auch noch besetzt werden mit solchen Personen, welche in dem betreffenden Diensthabe oder im Vorbereitungsdienste zu demselben schon aus der Zeit vor dem 1. Oktober 1866 her, ohne daß sie als Staatsdiener angestellt waren, beschäftigt sind. Ein Verzeichniß dieser Personen ist von dem Ober-Präsidium festzustellen.

Zum §. 8.

In die, durch Anlage A des Reglements festgestellte Uebersicht der Unterbeamtenstellen, welche, soweit nicht ein Anderes bestimmt worden, ausschließlich mit Militair-Anwärtern zu besetzen sind, werden nachfolgende Dienststellen aufgenommen:

Unter I. Bedelle (Kanzlei- u. Boten).

Unter II. 1. D. Deichvögte.

Unter II. 1. E. Hafenmeister (es concurriren bei der Besetzung dieser Stellen in der Provinz Hannover vorzugsweise Marine-Offiziere und Militair-Anwärter der Marine);
Sammlungsdienner bei der polytechnischen Schule;

Unter II. 2. Steuerdienner (Executoren).

Unter II. 3. Oberaufseher,
Hausverwalter bei den Landes-Irren-Anstalten und der Landes-Entbindungs-Anstalt, dem Pädagogium zu Hfeld, den Universitäts-Hospitälern;
untere Beamten bei den Landes-Bade-Anstalten.

Unter II. 4. Amtsdienner,

Amtsboten,

Executoren,

Werkmeister bei den Straf- und Besserungs-Anstalten.

Unter II. 6. Gerichtsvögte für den inneren Dienst.

Zum §. 9.

- 1) Zu denjenigen Subaltern-Beamten, welche unter die Kategorie der ad 1 im §. 9 des Reglements bezeichneten fallen, gehören auch:
die Bade-Inspektoren,
die Klosteramtsvögte,
die Kopisten.
- 2) Zu den alternirend mit Militair- und Civil-Anwärtern zu besetzenden Subalternstellen (§. 9 ad 2 a. a. D.) werden die Stellen der mit dem Titel Kanzlist oder Kanzleigehülfe angestellten Kanzlei-Vorsteher und deren Assistenten gerechnet, ferner
die Kanzlei-Expedienten bei dem Appellations-Gericht und den Obergerichten,
die Gerichtsvögte für den äußeren Dienst,

die Amtsbüchse der Aemter,
die Amts-Sekretaire,
die Hausverwalter der unter dem Ressort des Ministeriums des Innern stehenden Straf-, Besserungs- und Gefangenen-Anstalten.

Zum §. 10.

Die Amtmänner, Amts- und Kreis-Hauptleute, Amtsrentmeister, Kloster-Receptoren und Aktuare bei den Amtsgerichten sind bei Annahme der zu ihnen in einem Privat-Dienstverhältnisse stehenden Bureaugehülften und Schreiber nicht beschränkt.

Zum §. 11.

- 1) Der Ausdruck „Stadtgemeinden“ in dem Allerhöchsten Erlasse vom 22. September v. J. begreift nur diejenigen Gemeinden, auf welche die Städte-Ordnung Anwendung findet.
- 2) Bei der Wahl der Stadtsekretaire haben, da diese zu den städtischen Unterbeamten nicht gehören, die städtischen Behörden freie Hand.
- 3) Das den versorgungsberechtigten Militair-Invaliden in Beziehung auf besoldete städtische Unterbedienten-Stellen durch den am 30. September v. J. in Gesetzeskraft getretenen Allerhöchsten Erlaß vom 22. September v. J. eingeräumte Vorzugsrecht findet gegenüber denjenigen Personen nicht statt, welche bereits aus der Zeit vor dem 30. September v. J. her im Unterbedienten-Dienste der betreffenden Stadt ohne feste Anstellung, jedoch mit Aussicht auf eine solche, beschäftigt sind.
Ein Verzeichniß dieser Personen ist von den Landdrosteien für jede Stadt ihres Verwaltungs-Bezirks festzustellen.
- 4) Die städtischen Behörden sind in der Versetzung oder Beförderung eines besoldeten städtischen Unterbedienten auf eine andere besoldete Unterbedientenstelle derselben Stadt nicht beschränkt.

Zum §. 15.

Die Ausfertigung der Civil-Versorgungs-Scheine für die in die Preussische Armee nicht übergetretenen Unteroffiziere, Korporale oder in solchem Range im Dienst gewesenen Musiker, Trompeter und Handwerker der vormaligen Hannoverschen Armee steht dem General-Kommando 10. Armee-Korps zu.

Zum §. 20.

- 1) Zu den Behörden, welchen die im §. 20 des Reglements vorgeschriebenen Mittheilungen über Anstellungsgesuche von Militair-Anwärtern zu machen sind, gehören auch:
 - a) die Königliche Verwaltung der Domainen und Forsten zu Hannover;
 - b) das Ober-Steuer-Kollegium;
 - c) die Landdrosteien und die Berghauptmannschaft zu Clausthal;
 - d) die General-Direktion des Wasserbaues;
 - e) die Klosterkammer;
 - f) die Direktion der Landes-Kredit-Anstalt.
- 2) Hinsichtlich derjenigen Militair-Anwärter, welche eine Anstellung im Ressort der Justiz-Verwaltung wünschen, sind die Mittheilungen, statt an das Appellations-Gericht zu Celle, an die Kron-Ober-Anwaltschaft daselbst zu richten.

Zum §. 23.

Die öffentlichen Aufforderungen der Magistrate der selbstständigen Städte an die Berechtigten, Behufs ihrer Bewerbung um vakante städtische Unterbedientenstellen sind, so lange besondere Regierungs-Amtsblätter bezw. Kreisblätter nicht eingerichtet sind, in dem öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts für Hannover zu erlassen.

Zu den §§. 24, 25, 31 und 35.

Dasjenige, was in den §§. 24, 25, 31, und 35 hinsichtlich der Regierungen bestimmt ist, gilt, so lange Regierungen nicht errichtet sind, für die Landdrosteien und die Berghauptmannschaft.

Zum §. 28.

Diejenigen Anstellungs- bezw. Versorgungsberechtigten der früheren hannoverschen Armee, welche eine Probedienstleistung nach den bisher maßgebenden Vorschriften bereits mit günstigem Erfolge bestanden haben, können nach dem Ermessen der Behörden von einer nochmaligen Probedienstleistung entbunden werden.

2. Für die Provinz Hessen.

Zum §. 2.

- A) Den Civil-Versorgungs-Schein können erhalten:
 die pensionsberechtigten Invaliden der vormalig Großherzoglich Hessischen, Kurhessischen und Nassauischen Truppen, welchen nach den bezüglichen Bestimmungen in ihrer Heimath früher der Anspruch auf Versorgung bereits zustand.
- B) Den Civil-Anstellungs-Schein können erhalten, ohne Invalide zu sein:
- 1) diejenigen vormalig kurhessischen Militair-Personen, welche auf der dem königlichen General-Kommando 11. Armee-Korps überkommenen „Versorgungs-Liste“ stehen oder nach Abschluß derselben bei fortdauernd guter Führung eine 12jährige Dienstzeit zurückgelegt haben.
 - 2) diejenigen vormalig Nassauischen Militairs, welche als Militair-Anwärter in der bisher von der königlichen Regierung zu Wiesbaden ressortirenden Versorgungsliste aufgezeichnet sind, sofern dieselben mindestens 12 Jahre gedient haben. Bei geringerer als 12jähriger, jedoch mindestens 10jähriger Militair-Dienstzeit ist diesen Anwärtern der Anstellungschein mit der Beschränkung zu ertheilen, daß derselbe nur innerhalb des vormalig Herzoglich Nassauischen Gebietes Giltigkeit hat.
 Von den vormalig Nassauischen, jetzt im Preussischen Dienste stehenden Unteroffizieren können die Anstellungsberechtigung nach 10jähriger Dienstzeit mit der eben gedachten Beschränkung nur noch diejenigen erlangen, welche vor dem 1. Oktober 1860 eingetreten sind.
 - 3) die vormalig Großherzoglich Hessischen Soldaten, welche durch 12jährige tadellose Dienstzeit den Anspruch auf Civil-Anstellung nach den bezüglichen Bestimmungen ihrer Heimath erworben hatten

Zum §. 6.

Die für Militair-Anwärter ausschließlich bestimmten Civilstellen können auch noch besetzt werden mit solchen Personen, welche in dem betreffenden Dienstsache oder im Vorbereitungsdienschte zu demselben schon aus der Zeit vor dem 1. Oktober 1866 her beschäftigt sind, ohne daß sie als Staatsdiener angestellt waren.

Ein Verzeichniß dieser Personen ist von dem Ober-Präsidium festzustellen.

Nächstdem sind die Behörden gehalten, zur Bewerbung um solche Stellen, für welche sich Militair-Anwärter der geringen Dotirung wegen nicht gefunden haben, diejenigen kurhessischen und Nassauischen Invaliden aufzufordern, welchen nach §. 6 des Hessischen Regulativs vom 8. März 1831 und des Nassauischen Edikts vom 3. Juni 1845 §. 3 dergleichen Stellen bei vorhandener Qualifikation gegen Sisirung der ihnen gewährten Pensionen übertragen werden konnten.

Zum §. 8.

In die durch Anlage A des Reglements festgestellte Uebersicht der Unterbeamtenstellen, welche, soweit nicht ein Anderes bestimmt worden, ausschließlich mit Militair-Anwärtern zu besetzen sind, werden nachfolgende Dienststellen aufgenommen.

- Unter II. 1. C. Weichenwärter (Weichensteller),
 Gepäcdwiegcr und Packer (Wiegemeister),
 Condukteure (Schaffner),
 Stations-Vorstände,
 Bahnhofs-Inspektoren,
 Bahnhofs-Vorstände I. und II. Klasse, } (Stations-Vorsteher I. und II. Klasse),
 Bahnhofs-Verwalter,
 Einnehmer,
 Bahnhofs-Vorstände III. Klasse, } (Stations-Aufseher),
 Expeditions-Gehülfen (Stations-Assistenten),
 Material-Aufseher, } (Magazin-Aufseher),
 Bahnhofs-Aufseher,
 Faktoren und Gehülfen für Billettdruderei, (Billettdruder),
 Zugmeister, (Zugführer).
- Unter II. 1. F. Materialien-Ausgeber,
 Kohlenmesser,

- Fruchtmesser.
- Unter II. 2. Schlag-Auffseher (Holzhofswärter).
- Unter II. 3. Verwalter und Krankenwärter an der Heil- und Pflege-Anstalt Eichberg,
Hausmeister,
Hauskassirer,
Bademeister und
andere Unterbeamte } bei den Bade- und Brunnen-Verwaltungen.
- Unter II. 4. Kreisbereiter,
Polizei-Wachtmeister,
Stadtwachtmeister,
Hausmeister,
Ausrufer.
- Unter II. 5. Unterbediente bei der Domonial-Weinbau- und Kellerverwaltung.
- Unter II. 6. Gefängniß-Inspektoren, (Ober-Auffseher).

Zum §. 10.

Die Sekretaire der Kreis- und Amts-Gerichte sind in der Annahme der zu ihnen in einem Privat-Dienstverhältniß stehenden Büreaugehülfen und Schreiber nicht beschränkt.

Zum §. 11

Das den versorgungsberechtigten Militair-Invaliden in Beziehung auf besoldete städtische Unterbedientenstellen durch den am 30. September 1867 in Gesetzeskraft getretenen Allerhöchsten Erlaß vom 22. September v. J. eingeräumte Vorzugsrecht findet gegenüber denjenigen Personen nicht statt, welche bereits aus der Zeit vor dem 30. September v. J. im Unterbeamtendienste der betreffenden Stadt ohne feste Anstellung, jedoch mit Aussicht auf eine solche, beschäftigt sind.

3. Für die Provinz Schleswig-Holstein.

Zum §. 2.

- A) Den Civil-Versorgungs-Schein können erhalten:
diejenigen pensionsberechtigten Invaliden der dänischen oder ehemaligen schleswig-holsteinischen Armee, welchen, unter analoger Anwendung des Gesetzes vom 6. Juli 1865, der Anspruch auf Civil-Versorgung zusteht.
- B) Den Civil-Anstellungs-Schein können auch erhalten, ohne Invalide zu sein:
die in den Preussischen Unterthanenverband übergetretenen vormalig Königlich Dänischen Unteroffiziere und in gleichem Range stehenden Militairpersonen, welchen durch die Verfügung d. d. Gottorf den 4. September 1804 sub 2 und deren Ergänzungen die Aussicht auf Anstellung im Civildienste eröffnet war, sofern sie bis jetzt zur Anstellung noch nicht gelangt sind.

Zum §. 4.

Der Besitz von im Kriege erworbenen Preussischen Orden und Ehrenzeichen gewährt gegenüber denjenigen vormalig Königlich Dänischen Militair-Personen, welche im Besitze von im Kriege erworbenen Dänischen Orden und Ehrenzeichen sich befinden, kein Vorzugsrecht bei der Anstellung im Civildienste.

Zum §. 6.

Die für Militair-Anwärter ausschließlich bestimmten Civilstellen können auch besetzt werden mit solchen Personen, die in dem betreffenden Dienstsache oder im Vorbereitungsdienste zu demselben schon aus der Zeit vor dem 24. Dezember 1866 her beschäftigt waren, ohne als Staatsdiener angestellt zu sein.

Ein Verzeichniß dieser Personen ist von dem Ober-Präsidium festzustellen.

Zum §. 8.

In die durch Anlage A des Reglements festgestellte Uebersicht der Unterbeamtenstellen, welche, soweit nicht ein Anderes bestimmt worden, ausschließlich mit Militair-Anwärtern zu besetzen sind, werden nachfolgend bezeichnete Dienststellen aufgenommen:

Unter II. 1. D. Chauffee-Wärter (Chauffee-Auffseher),

Leuchtfeuer-Meister, Aufseher, Assistenten, Wärter und Gehälfen, } beim Leuchtfeuer-
 Tonnenleger, } Wesen,
 Baakenseger,
 Bootsführer,
 Dampfbaggerführer,
 Dampfbaggersteuermann,
 Packhausverwalter.
 Unter II. 2. Schloßverwalter (Schloß-Kastellan),
 Gartenaufseher,
 Hirten } auf den Süderdithmarschen Außendeichsländereien.
 Aufseher }

Zum §. 11.

Das den versorgungsberechtigten Militair-Invaliden in Beziehung auf besoldete städtische Unterbedientenstellen durch den Allerhöchsten Erlaß vom 22. September 1867 eingeräumte Vorzugsrecht findet gegenüber denjenigen Personen keine Anwendung, welche bereits aus der Zeit vor Publikation jenes Erlasses, d. h. vor dem 26. Oktober v. J., im Unterbeamtendienste der betreffenden Stadt ohne feste Anstellung, jedoch mit der Aussicht auf eine solche, beschäftigt sind.

Das Ober-Präsidium hat für jede Stadt ein Verzeichniß dieser Personen anfertigen zu lassen und festzustellen.

Zum §. 15.

Die Ausfertigung der Civil-Versorgungs- und Civil-Anstellungs-Scheine für die zu §. 2 A. und B. bezeichneten Personen steht dem General-Kommando 9. Armeekorps zu.

Staats-Ministerium.

(gez.) Frhr. v. d. Seydt. v. Roon. Gr. v. Skenpliz.
 v. Mähler. Dr. Leonhardt.

Berlin, den 31. Juli 1868.

Vorstehender Staats-Ministerial-Beschluß wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

No. 471/7. A. I. b.

v. Roon.

Nr. 197.

Beschluß des Königl. Staats-Ministeriums, betreffend den Fortfall der für Ausländer Behufs der Zulassung zu öffentlichen Aemtern vorgeschriebenen höheren Genehmigung in Bezug auf Angehörige der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten.

Nachdem durch Artikel 3 der Verfassung des Norddeutschen Bundes für den ganzen Umfang des Bundesgebiets ein gemeinschaftliches Indigenat mit der Wirkung eingeführt ist, daß der Angehörige (Untertthan, Staatsbürger) eines jeden Bundesstaats in jedem andern Bundesstaate als Inländer behandelt und demgemäß unter Anderem auch zu öffentlichen Aemtern unter denselben Voraussetzungen, wie der Einheimische, zugelassen werden soll, beschließt das Königl. Staats-Ministerium:

der für Ausländer vorgeschriebenen höheren Genehmigung Behufs ihrer Zulassung zu öffentlichen Aemtern bedarf es ferner nicht, insoweit es sich um Angehörige der zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten handelt.

Berlin, den 21. Juli 1868.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez.) Frhr. v. d. Seydt. v. Roon. Gr. v. Skenpliz. v. Mähler. Dr. Leonhardt.

Berlin, den 31. Juli 1868.

Vorstehender Beschluß des Königl. Staats-Ministeriums wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 33/68. St. M. I.

Nr. 198.

Bekanntmachung, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Offiziere und obere Militär-Beamte der vormaligen schleswig-holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen.

Bezüglich des in Nr. 19 des Bundes-Gesetzblattes des Norddeutschen Bundes und des in dem Preussischen Staats-Anzeiger Nr. 145 pro 1868 publizirten

Gesetzes vom 14. Juni 1868, betreffend die Bewilligung von lebenslänglichen Pensionen und Unterstützungen an Offiziere und obere Militär-Beamte der vormaligen schleswig-holsteinischen Armee, sowie an deren Wittwen und Waisen —

wird für die Betheiligten Nachstehendes bemerkt:

- A) Alle diejenigen Offiziere zc., welche sich bereits zufolge der früheren durch die Zeitungen veröffentlichten Bekanntmachung vom 31. Dezember 1867 um Pension resp. Unterstützung beworben haben, werden — auch wenn sie vorläufig nicht mit Unterstützungen bedacht worden, auf Grund des oben bezeichneten Gesetzes aber pensionsberechtigt sind — die ihnen gesetzlich zustehenden Kompetenzen Seitens der Abtheilung für das Invaliden-Wesen des Kriegs-Ministeriums angewiesen erhalten, ohne daß es Seitens der Betreffenden besonderer Anträge dieserhalb bedarf.
- B) Solche Offiziere zc. hingegen, welche noch keine Anträge um Bewilligung von Pension oder Unterstützung gestellt, haben ihre desfallsigen Eingaben nach dem in der unter A gedachten Bekanntmachung vorgeschriebenen Schema an die Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium einzusenden.
- C) Was die Offizier- und Beamten-Wittwen betrifft, so haben nach §. 6 des Gesetzes vom 14. Juni d. J.
 - 1) diejenigen Wittwen, deren Männer in den Feldzügen 1848—50 geblieben oder an den erlittenen Verwundungen und Beschädigungen oder in Folge der Kriegs-Strapazen gestorben sind, sofern der Verstorbene bei seinem Eintritt in die schleswig-holsteinische Armee oder bei seinem Ableben einem Staate des Norddeutschen Bundes angehörte, Anspruch auf Gewährung einer Beihilfe nach Maßgabe des Gesetzes vom 16. Oktober 1866 und des §. 5 des Gesetzes vom 9. Februar 1867, — während
 - 2) den Wittwen der übrigen Offiziere und Beamten nur, wenn sie nach der schleswig-holsteinischen Pensions-Verordnung vom 15. Februar 1850 pensionsberechtigt sein würden, eine nach Maßgabe jener Verordnung zu bestimmende Beihilfe gewährt werden kann.

Zu diesen ad 2 gedachten Wittwen gehören — ihre Bedürftigkeit vorausgesetzt:

- a) Wittwen, deren Männer zur Zeit ihres Ablebens bereits zehn Jahr im aktiven Dienst gestanden haben,
- b) Wittwen deren Männer im Pensions- oder Wartegeld-Verhältnisse gestorben sind, sowie
- c) Wittwen, deren Männer bei ihrem Ausscheiden aus der schleswig-holsteinischen Armee nach der Verordnung vom 15. Februar 1850 pensionsberechtigt gewesen sind, resp. gewesen sein würden, die Pension aber in Folge der im März 1851 stattgehabten Aufhebung jener Verordnung wieder verloren oder überhaupt nicht erhalten haben.

Keinen Unterstützungs-Anspruch haben die sub 2 erwähnten Wittwen wenn die Ehe erst auf dem letzten Krankenlager des verstorbenen Ehemannes abgeschlossen wurde, oder wenn die Ehe geschieden und die Ehefrau im richterlichen Erkenntnisse für den schuldigen Theil erklärt worden ist, oder endlich wenn die Ehe erst nach der Verabschiedung des Mannes aus schleswig-holsteinischen Militärdiensten oder nach vollendetem sechszigsten Lebensjahre des verstorbenen Ehemannes abgeschlossen wurde.

Berlin, den 21. Juli 1868.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 1019/7. A. f. I.

Nr. 199.

Betrifft die von den Mannschaften des Feld-Munitions-Reserve-Parks und der Reserve-Munitions-Depots zu führenden Säbeltroddel.

Nachweisung

der von den Mannschaften der Feld-Munitions-Reserve-Parks und der Reserve-Munitions-Depots zu führenden Säbeltroddel.

Bezeichnung der Abtheilungen, Kolonnen und Depots.		Erhält die Säbeltroddel der	
1. Abtheilung.	1. Reserve-Munitions-Kolonne.	1. 6pfündigen Batterie. 1. 4pfündigen "	
	2. " " " "		} 2. 6pfündigen "
	Stab.		
	3. " " " "		2. 4pfündigen "
	4. " " " "		
	5. " " " "		3. 4pfündigen "
	6. " " " "		
	7. " " " "		4. 4pfündigen "
8. " " " "			
2. Abtheilung.	9. Reserve-Munitions-Kolonne.	5. 6pfündigen Batterie. 5. 4pfündigen " 6. 6pfündigen " 6. 4pfündigen " } 1. Festungs-Kompagnie. 2. " " 3. " " 4. " "	
	16. " " " "		
	10. " " " "		
	11. " " " "		
	Stab.		
	12. " " " "		
	13. " " " "		
	14. " " " "		
15. " " " "			
3. Abtheilung.	Stab.	} 5. Festungs-Kompagnie. 6. " " 9. " " 10. " " 7. " " 8. " " 11. " " 12. " "	
	17. Reserve-Munitions-Kolonne.		
	18. " " " "		
	19. " " " "		
	20. " " " "		
	21. " " " "		
	22. " " " "		
	23. " " " "		
24. " " " "			
Reserve-Munitions-Depot Nr. 1.		13. Festungs-Kompagnie.	
" " " " Nr. 2.			
" " " " Nr. 3.			

Berlin, den 26. Juli 1868.

Vorstehende Nachweisung wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

Nr. 200.

Betrifft Meldungen über Offiziere beim Aufenthalt im Auslande.

Berlin, den 3. August 1868.

Seine Majestät der König haben zu bestimmen geruht, das Offiziere, welche bei einem Aufenthalte im Auslande in Uniform zu erscheinen wünschen, sich während ihrer etwaigen Anwesenheit in den Hauptstädten bei der Preussischen Gesandtschaft und event. auch dem derselben attachirten Militair-Bevollmächtigten, sowie dem höchstkommandirenden Offizier der Garnison vorzustellen, resp. dieselben von ihrem Eintreffen in Kenntniß zu setzen haben.

Solches wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.

v. Stosch.

No. 813/7. A. 1. a.

Nr. 201.

Gewährung der Kommando-Zulage bei Beförderungen betreffend.

Berlin, den 31. Juli 1868.

Das unterzeichnete Departement nimmt Veranlassung, in Folge hier gehaltener Anfrage bekannt zu machen, daß künftighin der Gleichmäßigkeit halber die Gewährung der Kommando-Zulage bei Beförderungen von Offizieren u. während des Kommandoverhältnisses nach demselben Grundsatz zu erfolgen hat, welcher nach dem Erlasse vom 1. August 1854 hinsichtlich der Zahlung der Reisekosten und Tagegelber zur Anwendung kommt, daß also der Tag der Bekanntmachung der Beförderung beim Truppentheile für den Eintritt der höheren Kompetenz entscheidend ist.

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.

v. Stosch.

Hammer.

No. 721/7. M. O. D. 1.

Nr. 202.

Betrifft die Stempelpflichtigkeit der Quittungen über Entschädigung der Eigenthums-Ansprüche an abgegebene Chargenpferde.

Berlin, den 31. Juli 1868.

Es ist in Anregung gebracht worden, daß Quittungen der Offiziere über 50 Thlr. und darüber, für aus Königlichen Kassen empfangene Entschädigung ihrer Eigenthums Ansprüche an dem besessenen und vor Ablauf der fünfjährigen Dauerzeit zurückgegebenen Chargenpferde, als stempelpflichtig zu betrachten sind.

Die resp. Truppentheile werden hiervon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, von dem Erscheinen dieser Bekanntmachung an, bei dergleichen Auszahlungen, zu den Quittungen von dem Aussteller derselben, den gesetzlichen Stempel von 5 Sgr. verwenden zu lassen.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Abtheilungs-Chef abwesend.

Mengel.

No. 256/7. 68. R. A.

Nr. 203.

Wohlthätigkeit.

Berlin, den 28. Juli 1868.

Der hier selbst im Jahre 1820 verstorbene Mäler Lessmann David hat in einem Nachtrage zu seinem im Jahre 1815 errichteten Testamente für hilfsbedürftige in den Feldzügen von 1813/15 erblindete Krieger ein Zweihundert Thalern

aus der Masse, so lange solche dauern wird, ausgesetzt, und es ist dieses Legat, wie bisher alljährlich geschehen, auch in diesem Jahre zur Zahlung gelangt, wodurch 50 erblindete Invaliden mit dem Betrage von je 4 Thln. haben berücksichtigt werden können.

Das Kriegs-Ministerium fühlt sich gedrungen, dieses Alles wahrhaft patriotischer Gesinnung des Testators aufs Neue öffentliche Erwähnung zu thun.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.

v. Kirchbach.

No. 1892/7. 68. A. f. I.

Druckfehler-Berichtigung.

In der vorhergehenden Nr. 19 dieses Blattes Seite 155 Zeile 10 von oben muß es „Aushebung“ statt „Aushebung“ heißen.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

2. Jahrgang.

Berlin, den 18. August 1868.

Nr. 21.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 20 Sgr. Abonniert kann werden: außerh. b. bei allen königlichen Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Nr. 204.

Betrifft die anderweite Benennung der bisherigen 3. Kompanie der Feuerwerks-Abtheilung, sowie deren Verbindung mit der Artillerie-Schießschule.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß die auf Grund Meiner Ordre vom 1. Mai 1862 zur Ausführung der Versuche der Artillerie-Püßungs-Kommission errichtete 3. Kompanie der Feuerwerks-Abtheilung von dieser Abtheilung getrennt und unter der Bezeichnung „Versuchs-Kompanie“ mit der Artillerie-Schießschule verbunden werde. Auch bestimme Ich, daß die jetzt allgemein als „Feuerwerker“ benannten Unteroffiziere der Feuerwerks-Abtheilung und der Versuchs-Kompanie fortan in den Verpflegungs-Statut, nach Maßgabe ihrer Gehaltsätze und der bestehenden Püßungen, als Sergeanten 1. und 2. Klasse resp. als Unteroffiziere bezeichnet und nur dann zu Feuerwerkern ernannt werden sollen, wenn sie den sonst für Erlangung dieser Charge erforderlichen Bedingungen genügt haben. Die jetzt bei den gedachten Truppentheilen vorhandenen Feuerwerker behalten bis zum Aufücken in eine höhere Charge, beziehungsweise in ein höheres Einkommen, ihre zeitige Benennung und die bisher bezogenen Kompetenzen. Hiernach hat das Kriegs-Ministerium das Weitere zu veranlassen.

Ems, den 18. Juli 1868.

gez. Wilhelm.
(ggcz.) v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 11. August 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Die hierdurch gebotenen anderweiten Ressort-Verhältnisse der in Rede stehenden Kompanie, sowie die anderweite Bezeichnung derselben treten mit dem 1. September d. J. in Kraft.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 887/7. A. I. a.

Nr. 205.

Betrifft die bisherigen Führer des zweiten Aufgebots der Landwehr.

Mit Bezug auf die Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes, bestimme Ich hierdurch: die bei den Landwehr-Bataillonen zur Zeit noch vorhandenen Führer des zweiten Aufgebots werden hiernit von diesem Verhältniß entbunden. Das Kriegs-Ministerium hat die weitere Bekanntmachung vorstehender Bestimmung an die Armee zu veranlassen.

Ems, den 30. Juli 1868.

gez. Wilhelm.
(ggcz.) v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 11. August 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.
Kriegs-Ministerium.

v. Koon.

No. 78/3. A. I. a.

Nr. 206.

Betrifft die Regelung der Dienst-Verhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes.

In den Mir jetzt vorgelegten Gesuchslisten pro Juli d. J. hat die Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes, vom 4. Juli d. J. noch nicht überall Berücksichtigung finden können. Ich werde daher diese Verordnung auch in Meinen Entscheidungen auf die qu. Gesuche noch außer Anwendung lassen, beauftrage das Kriegs-Ministerium aber, die General-Kommandos, General-Inspektionen etc. dahin zu benachrichtigen, daß nunmehr alle Gesuche zurückzuweisen sind, welche nicht im Einklang mit der neuen Verordnung stehen.

Ems, den 7. August 1868.

gez. Wilhelm.

ggz. v. Koon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 13. August 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.
Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:

v. Schön.

No. 290/3. 68. A. I. a.

Nr. 207.

Betrifft die Revision der Kurkosten-Rechnungen.

Berlin, den 5. August 1868.

Die bisher über die Revision der Kurkosten-Rechnungen von Civil-Arzten für Behandlung von Militair-Personen in Erkrankungsfällen geltend gewesenen Bestimmungen werden durch gegenwärtigen Erlaß dahin abgeändert, daß von jetzt ab diese genannten Liquidationen nicht mehr an den Medizinal-Stab der Armee, sondern für jedes Armee-Korps an dessen Korps-General-Arzt von den betreffenden Militair-Kommandos, Behufs der ärztlichen Revision und Feststellung eingesandt werden.

Von dem Korps-General-Arzte werden dieselben in ärztlich technischer Beziehung geprüft, nach den Bestimmungen der Taxe für die Medizinal-Personen und den dazu gegebenen Erläuterungen revidirt und festgestellt, und mit dem Revisions- und Feststellungs-Attest versehen, den betreffenden Kommando, von denen sie eingesandt waren, wieder zugestellt.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung.

v. Stofsch.

No. 11/3. 68. M. O. D. 4. B.

Nr. 208.

Betrifft die Feststellung des Termins, bis zu welchem die Versorgungs-Ansprüche der im Kriege 1866 verwundeten oder beschädigten und dadurch invalide gewordenen Soldaten, gemäß §. 20 des Gesetzes vom 6. Juli 1865 nach Abschnitt I. dieses Gesetzes geltend gemacht und anerkannt werden dürfen; ferner Feststellung angeblich in diesem Kriege erlittener, aber erst nach jenem Termin zur Sprache gebrachter Verwundungen oder Beschädigungen.

Berlin, den 10. August 1868.

Die nach §. 20 des Gesetzes vom 6. Juli 1865 gestattete, vom Friedensschluß ab zu berechnende dreijährige Frist, innerhalb welcher Versorgungs-Ansprüche auf Grund im Kriege erlittener Verwundungen oder Beschädigungen nach Abschnitt I. des Gesetzes vom 6. Juli 1865 geltend gemacht und anerkannt werden dürfen, läuft für die Teilnehmer am Kriege von 1866 mit dem 21. Oktober 1869 als demjenigen Termin ab, an welchem 3 Jahre vorher durch den letzten zwischen den Kriegführenden Mächten vollzogenen Friedensschluß allgemein der Friedenszustand wiederhergestellt worden ist.

Ueber Versorgungs-Ansprüche, welche aus dem Kriege von 1866 her erst nach dem 21. Oktober 1869 angemeldet werden sollten, ist demnach nur nach Maßgabe der Bestimmungen des Abschnitts II. vorgenannten Gesetzes zu entscheiden, und muß daran festgehalten werden, daß die mit Sorgfalt geführten, beglaubigten, auch von den Betheiligten selbst anerkannten Kriegsstammlisten den maßgebenden Anhalt zur Beurtheilung für die den einzelnen Mann im Kriege betroffenen Vorkommnisse, also auch für etwa erlittene Verwundungen oder Beschädigungen abgeben, so daß nachträgliche Zeugen-Vernehmungen, Behufs ihrer Feststellung alsdann nicht mehr statthaft sind.

Dies ist den Mannschaften beim Appell und bei den Control-Versammlungen bekannt zu machen.

Der Kriegs- und Marine-Minister.

v. Koon.

No. 1040/7. 68. A. f. I.

Nr. 209.

Betrifft die Bekleidung und Ausrüstung der von den Truppentheilen als Offizierburschen abkommandirten Mannschaften.

Berlin, den 4. August 1868.

Die Festsetzungen des diesseitigen Erlasses vom 4. Dezember 1861 — Nr. 914/11. A. K. D. 1. —, betreffend die Bekleidung und Ausrüstung zc. der bei den Kriegsschulen kommandirten Ordonnanzen, Offizierburschen und Pferdewärter, haben fortan auf sämtliche von den Truppentheilen als Offizierburschen außerhalb der Garnison abkommandirte Mannschaften aller Waffen Anwendung zu finden.

Danach sind die Mannschaften der Infanterie mit nachstehenden Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen zu versehen und zwar:

I. Groß-Montirungsstücke:

- 1) 2 Feldmützen mit Kolarde — eine gute zum Ausgehen am Sonntag, eine im gewöhnlichen Dienst zu tragen,
- 2) 3 Waffenröcke, einer zu Paraden und Sonntags, einer zum Ausgehen, einer im Haus und zum gewöhnlichen Dienst zu tragen,
- 3) 3 Halsbinden, den Garnituren des Waffenrocks entsprechend,
- 4) 3 Tuchhosen, desgleichen,
- 5) 2 Paar grauleinene Hosen,
- 6) 1 Paar weißleinene Hosen zur Parade,
- 7) 1 Diillichjacke,
- 8) 1 guter Mantel,
- 9) 2 Paar Unterhosen,
- 10) 1 Paar Tuchhandschuhe,
- 11) 1 Paar Ohrenklappen.

II. Ausrüstungsstücke und Armatur:

- 1) 1 Helm mit Zubehör,
- 2) 1 Tornister mit Trageriemen,
- 3) 1 Seitengewehr mit Leibriemen,
- 4) 1 Mantelriemen,
- 5) 1 Vordbeutel,
- 6) 2 Säbelriemdel (eine zur Parade).

III. Klein-Montirungsstücke:

- 1) 1 Paar gute Stiefeln } nebst 2 Paar Halbsohlen und Absatzfäden,
- 2) 1 Paar gute Schuhe }
- 3) 2 gute Hemden.

IV. Außerdem:

- 1) Abrechnungsbuch,
- 2) Gesangbuch.

Für die Mannschaften der anderen Waffen mobilisirt sich das vorstehende Verzeichniß entsprechend.
Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

J. B.

v. Karczewski.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 150/6. A. I. a.

Nr. 210.

Betrifft Schießprämien für die Stamm-Mannschaften der Landwehr-Bataillone.

Berlin, den 4. August 1868.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß, nachdem die Instruktion über das Scheibenschießen der mit Zündnadel-Gewehren bewaffneten Infanterie-Bataillone vom 2. November 1864 für die Landwehr-Stämme maßgebend geworden, hinsichtlich der Schießprämien für die Stamm-Mannschaften der Eskadron des Militär-Oekonomie-Departements vom 4. Dezember 1860, demgemäß jährlich eine Prämie von 3 Thlr. gewährt wird, in Kraft bleibt.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

J. B.

v. Karczewski.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 765/7. A. I. a.

Nr. 211.

Betrifft die Beschaffung von Pferde-Medizin-Kasten für die fünften Eskadrons.

Berlin, den 6. August 1868.

Auf eine hierher gelangte Anfrage: ob die fünften Eskadrons mit Pferde-Medizin-Kasten auszurüsten seien? bestimmt das unterzeichnete Departement: daß die Beschaffung von Pferde-Medizin-Kasten für die fünften Eskadrons nicht Statt zu finden hat.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. A.

J. B.

v. Borries.

Hüllmann.

No. 762/7. A. I. b.

Nr. 212.

Betrifft die Gewährung des den etatsmäßigen Schreibern über das Unteroffizier-Gehalt 2. Klasse hinaus event. zu zahlenden Gehaltsbetrages.

Berlin, den 6. August 1868.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen im Armees-Verordnungsblatte Nr. 17 und 19 vom 21. Juni und 23. Juli d. J. wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß die bei den Kommandobehörden und Truppen, mit Ausschluß der Landwehrstämme, als etatsmäßige Schreiber fungirenden Unteroffiziere, welche ihrer Anciennetät nach bis in das Sergeanten-Gehalt 2. Klasse aufrücken, den Mehrbetrag ihres Gehalts gegen das eines Unteroffiziers 2. Klasse auch fernerhin über den Etat zu empfangen haben. Auf die Etatszahl der Unteroffiziere 1. Klasse und Sergeanten 2. Klasse des Truppentheils sind diese Schreiber demnach nicht in Anrechnung zu bringen.

Kriegs-Ministerium, Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

J. B.

v. Karczewski.

v. Brauchitsch.

No. 62/8. 68. A. I. a.

Nr. 213.

Betrifft Dislokation der 3. und 4. Eskadron des Hannoverschen Husaren-Regiments Nr. 15.

Berlin, den 10. August 1868.

Die 3. Eskadron des Hannoverschen Husaren-Regiments Nr. 15 wird nach Beendigung der diesjährigen Herbst-Übungen nach Geldern und die 4. Eskadron desselben Regiments gleichzeitig nach Düsseldorf in Garaison verlegt.

Kriegs-Ministerium, Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

J. B.

v. Karczewski.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 233/8. A. I. a.

Nr. 214.

Betrifft die Bezeichnung der Königlich Preussischen und Fürstlich Hohenzollern'schen Dekorationen in den Rang- und Quartierlisten der Kommandobehörden und Truppentheile.

Berlin, den 10. August 1868.

Mit Bezug auf die kriegeministeriellen Verfügungen vom 30. Oktober 1857 — Nr. 3 G. 57. A. I. — und 24. Januar 1862 — Nr. 567 1. 67. A. I. — wird darauf aufmerksam gemacht, daß sämtliche Königlich Preussische und Fürstlich Hohenzollern'sche Orden und Ehrenzeichen, mit alleiniger Ausnahme des Ordens pour le mérite, also auch der Königl. Kronen-Orden in den Rang- und Quartierlisten mit deutschen Buchstaben zu bezeichnen sind.

Kriegs-Ministerium, Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

J. B.

v. Karczewski.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 41/8. A. I. a.

Nr. 215.

Betrifft den Nachlaß mehrerer während des Feldzuges im Jahre 1866 verstorbenen Militairs.

Berlin, den 31. Juli 1868.

Bei der General-Kriegs-Kasse beruht noch der in nachstehendem Verzeichniß aufgeführte Nachlaß verstorbenen Militair-Personen, welcher nicht hat ausgehändigt werden können, weil entweder die vormaligen Besitzer, oder wo diese bekannt waren, die Erben derselben nicht haben ermittelt werden können.

Die Königl. Truppen und Behörden werden ergebens ersucht, etwaige Data, welche die Ermittlung der Erben herbeizuführen vermögen, gefälligst bald dem Departement mitzutheilen.

Nr.	Charge.	Namen.	Truppentheil.	Einnahme-Anweisung.
1		Unbekannt.	Muthmaßlich 1. Pos. Inf. Regt. Nr. 18.	Intend. 3. Armee-Korps. 27./9. 66.
2	Von einem unbekanntem Soldaten der Baronin von Bellet am 3./7. 66. übergeben.			dito. 18./10. 66.
3	Pionier.	Reinhold Röchel.	Niederschles. Pionier-Bataillon Nr. 5.	dito. 14./10. 66.
4		Vom Lazareth-Gehülfen Pfeiffer der 9. Komp. Inf. Regts. Nr. 51 abgegeben, der Eigenthümer konnte nicht ermittelt werden.		Intend. 6. Armee-Korps. 9./10. 66.
5		Unbekannt.		dito. 4./11. 66.
6		Unbekannter preuß. Soldat.		Intend. 5. Armee-Korps. 14./11. 66.
7	Unbekannt.	Döller.	Unbekannt.	Intend. 3. Armee-Korps. 29./11. 66.
8		Unbekannt.		dito.
9		dito.		dito.
10		dito.		Allgem. Kriegs-Departement. 8./12. 66.
11		dito.		dito.

Behörde, welche den Nachlaß eingekandt hat.	Der Nachlaß besteht:					Bemerkungen.	
	Preuß. Geld.			Oester. Gld.			Preiosen.
	Tblr.	Sgr.	Pf.	Fl.	Kr.		
3. schw. Feld-Laz. 3. Armee-Korps. 27./9. 66.	—	25	—	—	—		
2. schw. Feld-Laz. 3. Armee-Korps. 25./10. 66.	—	—	—	—	—	1 silberne Taschenuhr.	
2. schw. Feld-Laz. 3. Armee-Korps. 25./10. 66.	—	3	4	—	—		
Kriegs-Lazareth in Zwittau. 16./9. 66.	1	5	—	—	1/2	1 Brustklemmer.	
Von den barmherzigen Brüdern zu Pottowitz dem 1. leichten Feld-Lazareth 6. Armee-Korps. 26./11. 66.	—	—	—	—	23	1 Uhr.	
Leichtes Feld-Lazareth 9. Inf. Division. 2./2. 67.	—	4	3	—	—	1 Portemonnaie.	
1. schw. Feld-Laz. 3. Armee-Korps. 30./11. 66.	3	26	6	—	—		
dito.	—	—	—	—	—	1 silberne Uhr mit lomb. Kapsel.	
dito.	—	—	—	—	—	1 Trauring gez. L. T. 1862. 1 Siegelring.	
Von der Kommandantur Prag.	—	—	—	8	53 1/2	Eine mittelst Riemen verchl. grüne Ledertasche in Brieftaschenfor- mat.	
dito.	5	20	—	—	6	Eine Ledertasche (ohne Schlüssel) mit Stahlbeschlag an 2 Riemen. 1 Zettel m. d. Namen von Blomberg. 1 ledernes Portemonnaie mit zwei 2 Thalerstücken — 4 Tblr. 1 Thalerstück — 1 Tblr. 1 Oest. Gulden — 20 Sgr. 1 braunsammetenes Damentäschchen mit bronzenem Bügel und Draht- kettchen und Deckverzierung. 1 Paar gelbe Glace-Handschuh 1 ledernes Täschchen ganz ordinairen Art mit 6 — 1 Kreuzer-Stücken in Kupfer. 1 lederne Streichholzbüchse mit 2 messing. flachen Knöpfen mit Deses	

Nr.	Charge.	Namen.	Truppentheil.	Einnahme-Anweisung.
12		Unbekannt.		Allgem. Kriegs-Departement. 8./12. 66.
13	Musketier.	Christian Schmarck.	1. Niederschl. Inf. Regt. Nr. 46.	Intend. 5. Armee-Korps. 13./12. 66.
14		Unbekannt.		Intend. 7. Armee-Korps. 24./12. 66.
15	Füsilier.	Louis Rosenthal.	1. Thür. Inf. Regt. Nr. 31.	dito. 29./1. 67.
16	Musketier.	Ludwig Meyer.	3. Magdeburg. Inf. Regt. Nr. 66.	dito.
17	dito.	Heinrich Kamosin.	1. Magdeburg. Inf. Regt. Nr. 26.	dito.
18	dito.	Albert Kober.	2. Niederschl. Inf. Regt. Nr. 47.	Intend. 5. Armee-Korps. 9./2. 67.
19	dito.	Ernst Hubert.	3. Komp. desselben Regts.	dito.
20	Trainsoldat.	Mathias Petschack.	1. Westpreuß. Gren. Regt. Nr. 6.	dito. 5./2. 67.
21	Grenadier.	Erangott Ludwig.	4. Komp. Königs Gren. Regt. Nr. 7.	dito.
22		Unbekannt.		Intend. 7. Armee-Korps. 5./4. 67.
23	Füsilier.	Adam Hßmann.	1. Westpreuß. Gren. Regt. Nr. 6.	Intend. 5. Armee-Korps. 15./4. 67.
24		Unbekannt.		Intend. 6. Armee-Korps. 18./9. 67.

Behörde, welche den Nachlaß eingefandt hat.	Der Nachlaß besteht:						Bemerkungen.
	Preuß. Geld.			Oester. Geld.		Pretiosen.	
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Fl.	Kr.		
Von der Kommandantur Prag.	—	—	—	—	—	1 kleine rothe Pappschachtel ent- haltend 1 goldenen Siegelring mit grünem Stein.	
1. schw. Feld-Laz. 5. Armee-Korps. 5./2. 67.	—	—	—	—	—	1 Cylinderuhr mit messing. Kette.	
Kriegs-Laz. Nr. 2 der Main-Armee (Aschaff- enburg.) 4./12. 66.	7	—	—	—	—	1 silberne Cylinder-Uhr mit neuf. Kapsel.	
1. schw. Feld-Laz. 7. Armee-Korps. 10./12. 66.	1	18	2	—	—		die Angehörigen sind nicht zu ermitteln.
dito.	—	15	6	—	—		desgleichen.
dito.	—	15	11	—	—		desgleichen.
Von dem Königl. Milit. Dep. der Intend. am 2./10. 66. überwiesen. 19./2. 67.	1	25	4	—	—	1 Portemonnai.	
dito.	—	16	—	—	20 20 12 7	Papier. Silber 2 à 10 Kr. Silber 3 à 4 Kr. Kupfer. 1 Rattunbeutelchen.	
1. schw. Feld-Laz. 5. Armee-Korps. 14./12. 66.	1	—	—	—	—		
1. schw. Feld-Laz. 5. Armee-Korps.	1	—	—	—	—		
In dem Kriegs-Lazareth Riffingen vorgefunden. 19./4. 67.	—	—	—	—	—	1 alte silberne Taschenuhr ohne Glas in einem tombachenen Ge- häuse.	
Kreisgericht in Posen. 6./5. 67.	3	14	3	—	—	1 Sparkassenbuch über 45 Thlr.	
2. schw. Feld-Laz. 6. Armee-Korps. 18./9. 67.	—	—	—	—	—	1 silberne Cylinderuhr mit messin- gener Kette an welcher einige Geldstücke befestigt sind.	

Nr.	Charge.	Namen.	Truppentheil.	Einnahme-Anweisung.
25		Unbekannt.		Intend. 6. Armee-Korps. 18./9. 67.
26		Unbekannt.		Intend. 8. Armee-Korps. 28./12. 67.

Nr. 216.

Betrifft die Beförderung von Truppen zc. auf der Berlin-Stettiner-Eisenbahn.

Berlin, den 6. August 1868.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 21. Oktober 1863 und 3. Dezember 1866 (Militair-Wochenblatt Nr. 44 pro 1863 und Nr. 50 pro 1866) wird in Nachstehendem ein zweiter Nachtrag zu dem Vertrage vom 3./21. Oktober 1863 wegen der Beförderung von Truppen zc. auf der Berlin-Stettiner-Eisenbahn zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.

v. Stofsch.

Koellner.

No. 52/8. M. O. D. 2.

II. Nachtrag

zu dem Vertrage zwischen dem Königlich Preussischen Kriegs-Ministerium und dem Direktorium der Berlin-Stettiner-Eisenbahn-Gesellschaft vom 3./21. Oktober 1863 wegen der Beförderung von Truppen-Kommandos und Militair-Effekten auf der Berlin-Stettiner-Eisenbahn und deren Zweigbahnen.

Der unterm 3./21. Oktober 1863 wegen der Beförderung von Truppen-Kommandos und Militair-Effekten auf der Berlin-Stettiner-Eisenbahn abgeschlossene Vertrag findet auch auf die Station Frigow vom 1. August 1868 ab Anwendung.

Die Entfernungen der Stationsorte und die für die Beförderung von Militair-Personen in 3. Wagenklasse zu zahlenden Fahrpreise ergiebt der beigefügte Tarif.

Berlin, den 6. August 1868.

(L. S.)

Stettin, den 28. Juli 1868.

(L. S.)

Kriegs-Ministerium.
Militair-Ökonomie-Departement.
gez. v. Stofsch. Koellner.

Direktorium
der Berlin-Stettiner-Eisenbahn-Gesellschaft.
gez. Freyborff. Stein. Meyenthin.

Behörde welche den Nachlaß eingefandt hat.	Der Nachlaß besteht.					Bemerkungen.	
	Preuß. Geld.			Oester. Geld.			Pretiosen.
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Fl.	Kr.		
2. leichtes Feld-Laz. 6. Armee-Korps. 18./9. 67.	—	—	—	—	—	1 Taschenuhr mit neusilb. Gehäuse und Zifferblatt mit römischen Ziffern.	
Int. 8. Armee-Korps. 28./2. 67.	—	—	—	—	—	1 silb. Cylinder-Uhr mit Kapsel u. Kette. bei Auflösung des leichten Feld-Lazareths der 15. Division, welches zuletzt in Paasdorf in Böhmen etablirt war, vorgefunden.	

Kriegs-Ministerium. Militair-Defonomie-Departement.

J. B.

v. Stofsch.

Mand.

T a r i f

für Beförderung von Militair-Personen in 3. Wagenklasse nach und von Fritow.

Zwischen Fritow und	Entfernung. Meilen.	Tarif für Personen in III. Wagenklasse						Bemerkungen.
		bis zu 300 Mann.			über 300 Mann.			
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
Berlin	39,59.	2	6	—	1	19	6	1. Der Tarif bei Kommandos über 300 Mann kommt für die diese Zahl überschießende Mannschaft zur Anwendung. Bis 300 Mann werden bei Benutzung der 3. Wagenklasse, die Fahrpreise für die 4. Wagenklasse erhoben. 2. Das Fahrgeld wird durch Multiplikation der Personenzahl mit dem entsprechenden Fahrgelde dieses Tarifs gefunden.
Bernau	36,59.	2	1	—	1	15	9	
Diesenthal	35,09.	1	29	—	1	13	11	
Neustadt	33,59.	1	26	—	1	12	—	
Chorin	32,09.	1	24	—	1	10	2	
Angermünde	30,59.	1	21	—	1	8	3	
Paffow	27,59.	1	16	—	1	4	6	
Caselow	26,09.	1	14	—	1	2	8	
Lantow	24,59.	1	11	—	1	—	9	
Stettin	21,59.	1	6	—	—	27	—	
Damm	20,23.	1	4	—	—	25	4	
Carolinenhof	18,56.	1	1	—	—	23	3	
Stargard	16,93.	—	28	—	—	21	2	
Niederfinow	34,34.	1	28	—	1	13	7	
Falkenberg	35,34.	1	29	—	1	14	3	
Freienwalde a/D.	36,09.	2	—	—	1	15	2	
Briezen	37,59.	2	3	—	1	17	—	
Trampl	14,67.	—	25	—	—	18	5	
Freienwalde i/P.	13,23.	—	22	—	—	16	7	

Zwischen Tritow und	Entfer- nung. Meilen.	Tarif für Personen in III. Wa- gentlasse						Bemerkungen.
		bis zu			über			
		300 Mann.			300 Mann.			
		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
Wangerin	10,96.	—	19	—	—	13	9	
Labes	9,37.	—	10	—	—	11	9	
Schivelbein	6,50.	—	11	—	—	8	2	
Gr. Ramin	4,39.	—	8	—	—	5	6	
Belgard	2,19.	—	4	—	—	2	9	
Rassow	3,58.	—	6	—	—	4	6	
Coeslin	5,46.	—	9	—	—	6	10	
Coerlin	1,12.	—	2	—	—	1	5	
Degow	1,05.	—	2	—	—	1	4	
Colberg	2,60.	—	5	—	—	3	3	
Griffenberg (via Angermünde)	31,78.	1	23	—	1	9	9	
Wilmersdorf desgl.	32,35.	1	24	—	1	10	6	
Seehausen desgl.	34,09.	1	27	—	1	12	8	
Prenzlau (via Pasewalk)	30,32.	1	20	—	1	7	11	
Rehlin	28,51.	1	17	—	1	5	8	
Pasewalk	27,15.	1	15	—	1	4	—	
Jagnick	28,56.	1	17	—	1	5	9	
Ferdinandshof	29,53.	1	19	—	1	6	11	
Borkenfriede	30,47.	1	20	—	1	8	2	
Ducherow	31,25.	1	21	—	1	9	1	
Anklam	32,86.	1	24	—	1	11	1	
Büßow	35,06.	1	27	—	1	13	10	
Greifswald	37,41.	2	—	—	1	16	10	
Milgow	39,57.	2	3	—	1	19	6	
Stralsund	41,52.	2	6	—	1	21	11	
Buddenhagen	36,42.	1	29	—	1	15	7	
Wolgast	37,43.	2	—	—	1	16	10	
Loednitz	24,88.	1	11	—	1	1	2	
Grambow	23,56.	1	9	—	—	29	6	
Strasburg U/M.	29,65.	1	19	—	1	7	1	

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

2. Jahrgang.

Berlin, den 30. August 1868.

Nr. 22.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 20 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei allen Königl. Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Nr. 217.

Betrifft die Revision der Arzneirechnungen.

Berlin, den 26. August 1868.

Nachdem die Uebertragung der bisher beim Medizinal-Stabe der Armee stattgefundenen ärztlich und pharmaceutisch-technischen Revision der Arzneirechnungen an die Korps-General-Arzte ihren Abschluß gefunden, haben nunmehr sämtliche Kommandos, Behörden, Anstalten, Institute zc. die Behufs der genannten Revision bisher an den Medizinal-Stab der Armee eingesandten Arzneirechnungen, zu diesem Zwecke direkt an den Korps-General-Arzt desjenigen Armee-Korps gelangen zu lassen, in dessen Bezirk sie ihren Sitz haben.

Kriegs-Ministerium.

v. Noon.

No. 115/8. 68. M. O. D. 4. B.

Nr. 218.

Betrifft die Landwehr-Dienstauszeichnung erster Klasse.

Berlin, den 27. August 1868.

Es ist dem Kriegs-Ministerium eine nicht unbedeutende Zahl von Gesuchen zugegangen, in welchen Offiziere, die bereits vor kürzerer oder längerer Zeit aus dem Landwehrverhältnis ausgeschieden sind, auf Grund der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 4. Juli d. J. (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 19 pro 1868 Nr. 188) die nachträgliche Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung erster Klasse, an Stelle der durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 16. Januar 1842 gestifteten Landwehr-Dienstauszeichnung, beantragen.

Das Kriegs-Ministerium nimmt hieraus Veranlassung, zur Vermeidung mißverständlicher Auffassung und zweckloser Schreiberei, darauf aufmerksam zu machen, daß der beregten Allerhöchsten Ordre eine rückwirkende Kraft nicht beizulegen und auf Anträge gedachter Art daher unbedingt ablehnend zu entscheiden ist.

Kriegs-Ministerium.

v. Noon.

No. 622/8. A. I. a.

Nr. 219.

Betrifft die Gehalts-Kompetenz der Unterärzte in Assistenzarzt-Stellen.

Berlin, den 10. August 1868.

Der in der Anlage 1 zur Verordnung vom 20. Februar 1868 über die Organisation des Sanitäts-Korps auf 297 Thlr. normirte Gehaltsatz für die mit der Wahrnehmung valanter Assistenzarztstellen beauftragten Unterärzte stellt das nach den damals gültigen Bestimmungen über Einrichtung von Pensionsbeiträgen zahlbare

Gehalt der Assistenzärzte mit Sekonde-Lieutenants-Rang dar. Nachdem durch das Gesetz vom 30. März 1868 die Pensions-Beiträge vom 1. Januar d. J. ab in Wegfall gekommen sind, steht daher der erwähnten Kategorie von Unterärzten, in Gemäßheit der Festsetzung in Article 8 des §. 13 der gedachten Verordnung, das Gehalt nach dem Satze von 300 Thlr. zu.

Dies wird in Folge der gehaltenen Anfrage allgemein bekannt gemacht.

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.

J. B.

Geride.

Glogau.

No. 768/7. M. O. D. 1.

Nr. 220.

Betrifft den Fortfall einer Fahrerzulage bei jeder Fuß-Batterie.

Berlin, den 14. August 1868.

Mit Bezug auf Passus 7 des Erlasses vom 21. April d. J. (Nr. 589/4. 68. A. I. a.) wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß in Folge der danach auszuführenden Verstärkung des Pferdestandes der Fuß-Batterien um je 3 Reitpferde auch eine Fahrerzulage zum Wegfall kommt und daß somit nur 20 dergleichen Zulagen per Batterie zahlbar sind.

Wo die Gewährung der Zulage für den 21. Fahrer auf Grund des Friedens-Berpflegungs-Etats für 1868 und der Verfügung der Königlichen Abtheilung für das Remonte-Wesen vom 3. Februar d. J. (Nr. 391/1. 68. R. A.), mittels welcher die beregte Erhöhung des Pferdestandes zunächst durch Einstellung der vorhandenen Krümperpferde genehmigt war, stattgefunden haben sollte, ist deren Zahlung mit dem Zeitpunkte der Entlassung der Reserven einzustellen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

v. Rarczewski.

J. B.

Blume.

No. 381/8. A. I. a.

Nr. 221.

Betrifft Verkauf disponibler zur Austrangirung bestimmter Dienstpferde.

Berlin, den 14. August 1868.

Wenn bei einzelnen Kavallerie-Regimentern die Remonten vor Beendigung der Herbst-Übungen eintreffen oder sonst zum Austrangiren bestimmte Dienstpferde sich ergeben, welche von der Theilnahme an den Regiments- u. Herbstübungen ausgeschlossen bleiben, wird es sich im finanziellen Interesse, zur Verringerung der Etats-Überschreitungen im Allgemeinen empfehlen, die entbehrlichen Pferde unmittelbar vor dem Austrücken des Regiments zu den Übungen meistbietend zu verkaufen.

Die resp. Kommando-Behörden werden hierauf mit dem Bemerkten aufmerksam gemacht, daß durch diese Austrangirung die Ausrückstärke der Truppen zu den Herbstübungen nicht unter das Maß verringert werden darf, welches sie ohne die Austrangirung würde innehalten können.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

v. Schön.

v. Borries.

No. 154/3. 68. R. A.

Nr. 222.

Betrifft die Stärke-Rapporte.

Berlin, den 17. August 1868.

Die Stärke-Rapporte pro 2. Quartal haben zu folgenden Bemerkungen Anlaß gegeben.

- 1) Die zur Dienstleistung kommandirten Offiziere zc. sind in die verschiedenen Rubriken des eigentlichen Rapportes der Truppentheile, bei welchen sie Dienst leisten, nicht mit aufzunehmen, dagegen in den Erläuterungen entsprechend zu berücksichtigen. Nur bei dem Lehr-Infanterie-Bataillon ist abweichend hierin zu verfahren.
- 2) In den Ab- und Zugangs-Nachweisungen sind in den Rubriken 9 „Summa des Ab- resp. Zugangs“ weder die Dispositionsbeurlaubten noch die Deserteure mit rother Tinte besonders anzugeben.
- 3) Verkaufte Pferde finden bei der Abgangs-Nachweisung in Rubrik 3 „Verfetzung und Abgabe“ Aufnahme.
- 4) Die Bemerkung über die Stärke der beim Armee-Korps vorhandenen Arbeiter-Straf-Abtheilung und Festungs-Reserve-Abtheilungen gehört an den Schluß des eigentlichen Rapportes, nicht der Erläuterungen. Darin ist nur die Kopfstärke ohne Unterscheidung von Sträflingen zc. 1. und 2. Klasse anzugeben.
- 5) In den Erläuterungen zum Rapport ist in der für den Rapport selbst bestimmten Reihenfolge jeder Truppentheile nur einmal aufzuführen und kommen dabei lediglich diejenigen zu erläuternden Verhältnisse (Unter-Abtheilungen), rücksichtlich welcher Angaben zu machen sind, zur Erwähnung. Das umgekehrte Verfahren, daß unter den einzelnen Abschnitten die verschiedenen betreffenden Truppentheile genannt werden, entspricht der Bestimmung ad 16 des kriegsministeriellen Erlasses vom 11. April 1868 (Nr. 12 des Armee-Berordnungs-Blattes) nicht. Für die Unterabtheilungen ist eine dem eigentlichen Rapporte entsprechende Reihenfolge zu beobachten, also event. folgende:

Manquieren.

Ueberzählig. *

Aggregirt.

à la suite.

Zur Dienstleistung kommandirt.

Kommandirt.

Beurlaubt.

Arretirt.

Krank.

Vermißt.

Abgang.

Zugang.

Abschnitte wie: „Attachirt“, „Außerdem vorhanden“ und dergl. unter welcher letztern Ueberschrift bisher mehrfach die Zahlmeister und Zahlmeister-Aspiranten angegeben sind, fallen für die Folge ganz fort. In dem Abschnitte „Zur Dienstleistung kommandirt“ sind diejenigen Offiziere, welche von anderen Truppentheilen zu dem betreffenden, in der Abtheilung „Kommandirt“ dagegen diejenigen anzugeben, welche von dem betreffenden Truppentheile zu einem anderen, zu Kommando-Stäben, Instituten zc. kommandirt sind. Ueberall ist der Beginn des Kommandos, und sofern es auf eine bestimmte Zeit lautet, die Dauer desselben event. auch das Verhältniß, in welchem der Kommandirte sich befindet z. B. beim Kadettenkorps, ob als Lehrer oder Erzieher zc. kurz zu bezeichnen.

Bei den Erläuterungen der Beurlaubten ist der Ort, wohin die Beurlaubung stattgefunden hat, zu nennen.

Bezüglich der Kranken ist zu unterscheiden, ob sie sich im Revier oder Lazareth befinden, und sofern sie nicht in der Garnison sind, der Aufenthaltsort zu nennen. Auch ist bei allen die Krankheit anzugeben.

In den Erläuterungen sind durchweg außer den Offizieren die Aerzte zu berücksichtigen.

Endlich wird noch bemerkt, daß in dem Erlaß des Kriegs-Ministeriums vom 11. April d. J. Nr. 1003/3. A. I. a. (Nr. 12 des Armee-Berordnungs-Blattes Seite 99 Zeile 6 von oben) pass. 16 statt der Worte: „In den unter Berücksichtigung der nachfolgenden“ die Worte: „In den unter Berücksichtigung des nachfolgenden“ zu setzen sind.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

J. B.

v. Karzewski.

Blume.

Nr. 223.

Betrifft die bei der Loosung der Militairpflichtigen im Jahre 1867 gezogenen höchsten Loosnummern.
 Berlin, den 22. August 1868.

Mit Bezug auf die diesseitige Mittheilung vom 1. Juli d. J. (791/6. A. I. a.)
 betreffend die tabellarische Zusammenstellung der bei der Loosung der Militairpflichtigen im Jahre
 1867 gezogenen höchsten Loosnummern etc.,
 wird hierdurch berichtend bemerkt, daß die Abschlußnummer des Görlitzer Kreises nicht, wie in der qu.
 Zusammenstellung angegeben, 448, sondern 558 ist.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

J. B.

v. Karczewski.

Blume.

No. 541/8. A. I. a.

Nr. 224.

Betrifft die Einreichung der Veränderungs-Nachweisungen zu den Ranglisten der Linien-Truppentheile.
 Berlin, den 23. August 1868.

Mit Bezug auf die Bestimmung im §. 32 ad 10 der Verordnung, betreffend die Dienst-Verhältnisse der
 Offiziere des Beurlaubtenstandes, vom 4. Juli d. J.
 dergemäß die Veränderungs-Nachweisungen zu den Rang-Listen der Landwehr fortan an die König-
 liche Abtheilung für die persönlichen Angelegenheiten im Kriegs-Ministerium einzureichen sind,
 wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, daß auch die Veränderungs-Nachweisungen zu den Rang-
 listen der Kommando-Behörden und Linien-Truppentheile fortan an die genannte Abtheilung, und
 nicht, wie bisher, direkt an die Geheime Kriegs-Kanzlei einzureichen sind.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

J. B.

v. Karczewski.

Blume.

No. 93/8. A. I. a.

Nr. 225.

Betrifft die Dislokation der 2. Fuß-Abtheilung des Niederschlesischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 5.
 Berlin, den 26. August 1868.

Die 2. Fuß-Abtheilung des Niederschlesischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 5 ist nunmehr in Gemäßheit
 Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 15. d. M. dauernd nach Sprottau in Garnison verlegt worden.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

In Vertretung:

In Vertretung:

v. Karczewski.

v. Schmieden.

No. 533/8. A. I. a.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

2. Jahrgang.

Berlin, den 15. September 1868.

Nr. 23.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 20 Sgr. Abonniert kann werden: außerhalb bei allen Königl. Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Nr. 226.

Betrifft die anderweite Organisation der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule.

Auf Ihren Vortrag bestimme Ich, unter Abänderung der Festsetzungen Meiner Ordre vom 26. März 1863, betreffend die Organisation der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule, wie folgt:

- 1) Nach Absolvirung des Kriegsschul-Kursus treten die Portepeeführer der Artillerie zunächst auf die Dauer von durchschnittlich zwei Jahren Behufs praktischer Dienstleistung zur Truppe zurück; erst im 3. Jahre findet die Einberufung zur vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule statt.
- 2) Der Lehr-Kursus auf dieser Schule ist für die Artillerie-Offiziere in der Regel einjähriger. Am Schluß des Kursus ist die Verusprüfung abzulegen, nach deren Bestehen die Betreffenden Mir zur Ernennung zu etatsmäßigen Sekonde-Lieutenants der Artillerie in Vorschlag gebracht werden können. In Betreff der Rangirung dieser Offiziere Behufs ihrer Patentirung verbleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.
- 3) Um einzelnen, durch wissenschaftliche Applikation und Führung auf der Schule sich auszeichnenden Artillerie-Offizieren die Gelegenheit zu einer höheren wissenschaftlichen Fachbildung zu gewähren, findet nach dem Bestehen der Verus-Prüfung aus den freiwillig sich hierzu meldenden Schülern auf Vorschlag der Studien-Kommission eine Auswahl von höchstens 30 Offizieren statt, welche einen weiteren neunmonatlichen Unterricht in einer Selektaklasse erhalten. Nach dem Schluß des Selektakursus legen die betreffenden Offiziere eine zweite Verus-Prüfung ab, deren Ausfall jedoch auf die Rangirung in Betreff der Patente nicht influirt. Zum Besuch der Selektaklasse dürfen Seitens der General-Inspektion der Artillerie auch besonders empfohlene Offiziere zugelassen werden, wenn sie nicht unmittelbar vorher den einjährigen Kursus auf der Schule absolviert haben; jedoch darf durch eine derartige außergewöhnliche Einberufung die Maximalzahl von 30 nicht wesentlich überschritten werden.
- 4) Hinsichtlich des vorgeschriebenen Bildungsganges der dem Ingenieur-Korps angehörigen Schüler der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule wird hierdurch nichts geändert.

Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen und unter Zuziehung des Kuratoriums der Schule die geeigneten Uebergangs-Bestimmungen zu treffen, um die vorstehend angeordnete neue Organisation der Schule baldmöglichst ins Leben treten zu lassen.

Schloß Babelsberg, den 4. Juli 1868.

gez. Wilhelm.

(ggez.) v. Koon.

An den Kriegs- und Marine-Minister.

Berlin, den 5. September 1868.

Die vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, mit dem Bemerkten, daß für den Uebergang in die neue Organisation folgende Bestimmungen getroffen sind:

Diejenigen Artillerie-Offiziere des zeitigen untern Coetus, welche den 1. Theil der Berufsprüfung bestanden haben, machen pro 1868/69 einen zweiten Kursus durch, in welchen ihnen das in dem bisherigen Lehrplan für den oberen Coetus Vorgeschiedene vorgetragen wird.

Nach dem Schluß des Kursus legen diese Offiziere den 2. Theil der Berufsprüfung (wie früher) ab, und findet ihre Rangirung nach dem Ausfall des jetzt absolvirten ersten und des 1869 abzulegenden zweiten Theils der Prüfung statt.

Neu zur Schule werden zum Monat Oktober d. J. in maximo 50 Offiziere der Artillerie kommandirt; diese Offiziere erhalten bereits Unterricht nach dem jetzt aufgestellten neuen Lehrplan für einen einjährigen Kursus. Aus ihnen wird, Oktober 1869, eine Auswahl für die zu bildende Selecta getroffen, während die Anderen zum Truppentheil zurückkehren.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 738/8. A. 1. b.

Nr. 227.

Betrifft die anderweite Benennung des 2. Pommerschen Grenadier-Regiments (Colberg) Nr. 9.

Dem jetzigen 2. Pommerschen Grenadier-Regiment (Colberg) Nr. 9 ist mittelst Kabinetts-Ordre vom 26. August 1808, als Anerkennung für sein rühmliches Verhalten während der Belagerung von Colberg der Beiname „Colberg“ verliehen worden. Zur Erinnerung an diesen 60. Jahrestag will Ich dem Regimente, anstatt seiner jetzigen Benennung, den Namen: „Colbergsches Grenadier-Regiment (2. Pommersches) Nr. 9“ hierdurch verleihen, und beauftrage das Kriegs-Ministerium, dies der Armee bekannt zu machen.

Das General-Kommando des 2. Armeekorps habe Ich hiervon unmittelbar in Kenntniß gesetzt.
Coblenz, den 23. August 1868.

gez. Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 29. August 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 733/8. A. I. a.

Nr. 228.

Betrifft die Abänderung der Dienstinstruktion für den Train-Inspekteur.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, mit Rücksicht auf die nunmehrige Dienststellung des Train-Inspektors, daß die durch Meine Ordre vom 1. April 1863 bestätigte Dienst-Instruktion für den Train-Inspekteur derart abgeändert werde, daß unter 1, 6 und 7 statt des Wortes: „Regiments“ das Wort „Brigade“ zu setzen ist. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Schloß Babelsberg, den 3. September 1868.

gez. Wilhelm.

(gez.) v. Roon.

An den Kriegs- und Marine-Minister.

Berlin, den 10. September 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 156/9. A. 1. a.

Nr. 229.

Defekte bei der Kasfen-Verwaltung der Landgendarmerie betreffend.

Berlin, den 26. August 1868.

Nachdem die Gendarmerie in ihren wesentlichsten Beziehungen zum Ressort des Ministeriums des Innern übergegangen und in Folge dessen durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 9. März 1854 bestimmt worden ist, daß die Abhaltung der Kasfen-Revisionen bei der Gendarmerie von den Intendanturen auf Beamte der Civil-Verwaltung übergehe, hat sich die Nothwendigkeit herausgestellt, in dem durch die Instruktion des Kriegs-Ministeriums vom 26. Juni 1844 — Theil I. Abschnitt 9 — festgestellten Verfahren bei Defekten in der Kasfen- u. Verwaltung der Gendarmerie eine den jetzigen Ressortverhältnissen entsprechende Aenderung einzutreten zu lassen.

Es wird in dieser Beziehung Folgendes bestimmt:

§. 1.

Bei Defekten in der Kasfen- oder Dekonomie-Verwaltung der Landgendarmerie-Brigaden kommen im Allgemeinen die im Ersten Abschnitte des 1. Theils der Instruktion des Kriegs-Ministeriums vom 26. Juni 1844 wegen Ausführung des Gesetzes vom 24. Januar ej. a.

„über die Festsetzung u. der bei Kasfen und anderen Verwaltungen vorkommenden Defekte“ gegebenen Vorschriften zur Anwendung. Der Chef der Landgendarmerie tritt hierbei an die Stelle des General-Kommandos, die Regierung, resp. in Berlin das Polizei-Präsidium, an diejenige der Intendantur; in der Central-Instanz entscheidet das Ministerium des Innern unter Konkurrenz des Kriegs-Ministeriums.

§. 2.

Den Zusammentritt der Untersuchungs-Kommission verfügt demgemäß der Chef der Gendarmerie.

Auf Requisition desselben wird das militairische Mitglied der Kommission von dem betreffenden General-Kommando, das administrative Mitglied von der betreffenden Regierung, resp. in Berlin von dem Polizei-Präsidium, bestimmt.

Bei Gefahr im Verzuge ordnet das General-Kommando die kommissarische Untersuchung auf die ihm von der Gendarmerie-Brigade oder der Regierung, resp. dem Polizei-Präsidium im Berlin, zugehende Anzeige über den Defekt ohne Säumen selbst an und giebt dem Chef der Gendarmerie davon zur weiteren Verfügung gleichzeitig Nachricht.

§. 3.

Eine Abschrift des von dem Chef der Gendarmerie abgefaßten motivirten Beschlusses wird sogleich an das Ministerium des Innern eingereicht, welches — nach Kommunikation mit dem Kriegs-Ministerium — sodann entweder weiter einschreitet oder es bei dem gefaßten Beschlusse beläßt.

§. 4.

Findet sich ein Defekt an den unter der unmittelbaren Aufsicht des Chefs der Gendarmerie stehenden Kasfen, so ordnet derselbe die Ermittlung dieses Defekts, seines Entstehens und der dabei vorgekommenen

Verschuldung an und reicht die geschlossenen Verhandlungen, von seinem Gutachten begleitet, an das Ministerium des Innern ein, welches in Gemeinschaft mit dem Kriegs-Ministerium den motivirten Beschluß faßt und zur Ausführung bringt.

Der Kriegs-Minister.	Der Minister des Innern.
v. Roon.	Graf zu Eulenburg.
Kriegs-Min. 49/8. M. O. D. I.	Min. d. Innern. II. 9851.

Nr. 230.

Betrifft die Ueberwachung des Gebrauchs der Dienstiegel und Dienststempel.

Berlin, den 30. August 1868.

Durch das Monats-Circular Nr. 147 Passus 2 ist bestimmt worden, daß die Kommandeure der Truppen und Vorstände der Behörden, als für jeden Mißbrauch mit den Dienstiegeln und Stempeln verantwortlich, dieselben gehörig unter Verschuß zu halten haben.

Das Kriegs-Ministerium sieht sich veranlaßt, diese Bestimmung mit dem Bemerken in Erinnerung zu bringen, daß, wenn der Umfang der Büreaugeschäfte es den Militair-Befehlshabern zc. nicht gestattet, den Gebrauch der Dienstiegel oder Dienststempel stets selbst zu überwachen, doch anderweit solche Anordnungen zu treffen sind, daß ein Mißbrauch der Siegel oder Stempel möglichst verhütet wird.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 197/8. M. O. D. 1.

Nr. 231.

Betrifft die Kompetenzen der Aerzte des Beurlaubtenstandes.

Berlin, den 4. September 1868.

Auf Grund des §. 13, Alinea 7 der Verordnung vom 20. Februar 1868 über die Organisation des Sanitäts-Korps und des §. 31 ad 4 der Verordnung vom 4. Juli d. J., betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes, bestimmt das Kriegs-Ministerium, daß fortan den im Offizier-Ränge stehenden Aerzten des Beurlaubtenstandes bei der Einberufung zum Dienst dieselben Kompetenzen und nach gleichen Grundsätzen zu gewähren sind, wie solche die korrespondirenden Offizier-Chargen des Beurlaubtenstandes zu beanspruchen haben. Die reglementarischen Bestimmungen über die Kompetenzen der Offiziere des Beurlaubtenstandes erfahren in Bezug auf die erwähnte Kategorie von Aerzten nur in sofern eine Modifikation, als letztere das Equipirungsgeld ohne Rücksicht auf die Waffengattung, zu welcher ihre Einziehung erfolgt, nach den im §. 192 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden für Infanterie normirten Sätzen zu beziehen haben.

In den bisherigen Bestimmungen über die Kompetenz der Unterärzte des Beurlaubtenstandes an Diäten, Reiseloskosten, Tagegeldern und Servis ist, sowohl was die Grundsätze für die Gewährung derselben, als die Höhe der Sätze betrifft, durch die eingangs erwähnten Verordnungen nichts geändert worden. Das Equipirungsgeld ist den Unterärzten in allen denjenigen Fällen der Einberufung zum Dienst im Betrage von 30 Thlr. zu gewähren, in welchen solches den im Offizier-Ränge stehenden Aerzten des Beurlaubtenstandes zusteht.

Bemerkt wird noch, daß auch die in den §§. 12 und 24 der Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Korps vorgesehene Dienstleistung der Aerzte des Beurlaubtenstandes, Behufs Darlegung ihrer Qua-

ifikation zur Beförderung, zum Empfange des Equipirungsgeldes berechtigt, mag die Dienstleistung bei einem Lazareth oder einem Truppentheile erfolgen.

Kriegs-Ministerium.

v. Noon.

No. 777/7. M. O. D. 1.

Nr. 232.

Betrifft die Dienstzulage für Vertretung manquirender 2c. Unteroffiziere.

Berlin, den 25. August 1868.

In Folge hier gehaltener Anfrage wird darauf aufmerksam gemacht, daß auch bei den Landwehr-Bataillons-Stämmen, nach Maßgabe der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 29. Dezember 1859, denjenigen Mannschaften, welche für manquirende, ohne Gehalt abkommandirte, oder ohne Gehalt beurlaubte Unteroffiziere den Dienst thun, aus dem ersparten Unteroffizier-Gehalte eine Dienstzulage von 1 Thlr. monatlich gewährt werden darf.

Hierbei wird noch bemerkt, daß die qu. Zulage in denjenigen Fällen der Vertretung nicht zu gewähren ist, in welchen — wie bei der Verwendung als Schreiber, Kapitaindarmes und Fourier — bereits eine anderweite etatsmäßige Dienstzulage bezogen wird.

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.

J. B.

Geride.

Glogau.

No. 349/8. M. O. D. 1.

Nr. 233.

Betrifft die Gewährung von Rationen 2c. an die unter Vorbehalt der Patentirung und Gehaltsbewilligung ernannten Offiziere der Kavallerie.

Berlin, den 27. August 1868.

Zur Behebung vorgekommener Zweifel wird unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 20. Februar d. J. — Armees-Verordnungsblatt Nr. 7 pro 1868 — bekannt gemacht, daß den unter Vorbehalt der Patentirung und Gehaltsbewilligung ernannten Offizieren der Kavallerie die zur Ausübung des Dienstes erforderlichen 2 Rationen und der damit in Verbindung stehende Servis zu gewähren sind.

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.

v. Stofsch.

Koellner.

No. 1003/7. 68. M. O. D. 2.

Nr. 234.

Betrifft die Reducirung des Lehr-Infanterie-Bataillons in diesem Jahre auf die etatsmäßige Stamm-Kompagnie.

Berlin, den 28. August 1868.

Es ist bestimmt worden, daß die Reducirung des Lehr-Infanterie-Bataillons auf die etatsmäßige Stamm-Kompagnie in diesem Jahre am 20. September stattzufinden hat.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

In Vertretung:

In Vertretung:

v. Rarczewski.

v. Schmieden.

No. 804/8. A. I. a.

Nr. 235.

Betrifft das Schema für die Rang- und Quartierlisten der gesammten Armee etc.

Berlin, den 5. September 1868.

Das Schema 6 zur Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes vom 4. Juli d. J., enthält einige Abweichungen von dem Schema, welches übereinstimmend sowohl für die Rang- und Quartierlisten der Linien-Truppentheile als auch für diejenigen der Landwehr-Bataillone durch den Erlaß des unterzeichneten Departements vom 17. September 1861 (272/9. A. I.) festgesetzt worden ist.

Damit für die Rang- und Quartierlisten der gesammten Armee auch fernerhin nur ein Formular zur Anwendung gelange, wird hierdurch bestimmt, daß

- 1) die Kolonne 4 in den Formularen für die Rang- und Quartierlisten der Linien-Truppentheile dieselbe Breite erhält, welche nach Schema 6 der vorerwähnten Verordnung vom 4. Juli d. J. für die Rang- und Quartierlisten der Landwehr erforderlich ist;
- 2) der Kopf dieser Kolonne Seitens der Garde-Landwehr-Bataillons- und der Landwehr-Bezirks-Kommandos mit Dinte auszufüllen ist;
- 3) die Ueberschrift der vorletzten Kolonne auch für die Ranglisten der Landwehr „Orden und Ehrenzeichen etc.“ zu lauten hat;
- 4) im Uebrigen das Schema 6 der Verordnung vom 4. Juli d. J. auch für die Rang- und Quartierlisten der Linien-Truppentheile zu benutzen ist.

Die in der Königlichen Staats-Druckerei noch vorhandenen Formulare zur Rang- und Quartierliste nach dem Schema vom 17. September 1861 sind jedoch zunächst von den Linien-Truppentheilen aufzubrauchen.

Zugleich wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Königliche Staats-Druckerei veranlaßt worden ist, bei Neuankündigung von Formularen zu dem „Rapport von den Offizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes“ — Schema 14 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden etc., vom 5. September 1867 — in der Rubrik „Jäger“ eine neue Spalte für Offiziere des Beurlaubtenstandes dieser Waffe einzuschalten.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

J. B.

v. Karczewski.

Blume.

No. 731/8. A. K. D. 1. a.

Nr. 236.

Betrifft die Auflösung der General-Kriegskasse und die weitere Verrechnung der Kriegskosten durch die General-Militair-Kasse.

Berlin, den 8. September 1868.

Die im Mai 1866 als Central-Kasse für die mobile Armee errichtete General-Kriegs-Kasse wird mit ultimo September d. J. zur Auflösung gelangen. Die schließliche Abwicklung der Verrechnung der in Folge des Krieges von 1866 entstandenen Kosten wird hiernächst durch die General-Militair-Kasse bewirkt werden.

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.

v. Stosch.

Glogau.

No. 67/9. M. O. D. 1.

Nr. 237.

Betrifft die Dislokation des Stabes der reitenden Abtheilung, sowie der 3. reitenden Batterie des Hessischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 11.

Berlin, den 8. September 1868.

Der Stab der reitenden Abtheilung, sowie die 3. reitende Batterie des Hessischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 11, werden in Gemäßheit Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 3. d. M. zum 1. April l. J. von Kassel resp. Fulda nach Fricklar in Garnison verlegt werden.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Pobjielski.

v. Karczewski.

No. 176/9. A. I. a.

Nr. 238.

Betrifft die Berichtigung eines Druckfehlers in der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868.

Berlin, den 2. September 1868.

Zur Berichtigung eines Druckfehlers in der „Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868“ wird bemerkt, daß der §. 150 dieser Instruktion Passus 1 Alinea 3 in folgender Weise zu modifiziren ist:

„Die außerordentlichen Mitglieder sind der Direktor und ein Lehrer oder zwei Lehrer eines Gymnasiums, einer Realschule oder höheren Bürgerschule“.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.

Der Kriegs- und Marine-Minister.

In Vertretung:

Delbrück.

v. Moos.

No. 66/8. 68. A. I. a.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

2. Jahrgang.

Berlin, den 30. September 1868.

Nr. 24.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 20 Sgr. Abonniert kann werden: außerhalb bei allen königlichen Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Nr. 239.

Betrifft die Erhöhung des Kriegs-Verpflegungs-Etats für die Auditeure eines Armeekorps — Beilage Nr. 52 zum Mobilmachungsplan für das Norddeutsche Bundesheer — um vier unberittene Train-soldaten.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß jedem Feld-Divisions-Auditeur neben seinem Train-fahrer noch ein unberittener Pferdewärter zur persönlichen Bedienung sowohl des Auditeurs als des Actuarius zugetheilt und demgemäß der Kriegs-Verpflegungs-Etat für die Auditeure eines Armeekorps — Beilage Nr. 52 zum Mobilmachungs-Plan für das Norddeutsche Bundesheer — um vier unberittene Trainsoldaten erhöht werde. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Kiel, den 15. September 1868.

gez. Wilhelm.
ggz. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 24. September 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Diese vier Trainsoldaten treten nunmehr dem qu. Etat mit denselben Kompetenzen hinzu, wie solche dort für Trainsoldaten vorgesehen sind.

Die entsprechende Erhöhung ist demnach bei folgenden Etatspositionen zu bewirken:

- a) Löhnung.
- b) Zu allgemeinen Unkosten.
- c) Zur Waffen-Instandhaltung.
- d) Portionen.
- e) Zahl der Trainsoldaten.
- f) Zur Einkleidung von Trainsoldaten.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 599/9. A. I. a.

Nr. 240.

Betrifft die Formation einer Militär-Medizinal-Abtheilung im Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 28. September 1868.

Seine Majestät der König haben mittelst der Allerhöchsten Ordres vom 2. Juli und 24. h. m. zu bestimmen geruht, daß

- 1) bei dem Kriegs-Ministerium versuchsweise eine direkt dem Kriegs-Minister unterstellte „Militair-Medizinal-Abtheilung“ errichtet und deren Leitung dem General-Stabs-Arzt der Armee übertragen werden soll,
- 2) diese Abtheilung mit dem 1. Oktober d. J. in Funktion zu treten und mit diesem Zeitpunkte der Medizinalstab der Armee seine Funktionen einzustellen hat.

Nach der Allerhöchst bestätigten Geschäftsordnung für die Militair-Medizinal-Abtheilung umfaßt das Ressort derselben im Wesentlichen die bisher von den beiden Departements des Kriegs-Ministerii und von dem Medizinalstabe der Armee bearbeiteten Geschäfte des Militair-Sanitätswesens.

Im Speziellen sind folgende Geschäfte:

„Wahrnehmung der Militair-Hygiene, die Sanitätspolizei und Sanitätsstatistik der Armee, die ärztlich-technische Superarbitrirung der Ersatz-Aushebungs- und Invaliden-Sachen, die Versorgung der Armee mit Arzneien, Verbandmitteln und chirurgischen Instrumenten, das gesammte Friedens-, Feld- und Belagerungs-Lazareth-Wesen, die Angelegenheiten des Sanitäts-Korps, der militair-ärztlichen Bildungs-Anstalten, der Bade-Institute, der Militair-Pharmacuten, Lazareth-Gehilfen und Krankenwärter“ der Militair-Medizinal-Abtheilung mit der Maßgabe übertragen, daß alle von derselben ausgehenden Anordnungen, welche die Verhältnisse der Truppen resp. deren Oekonomie berühren, der Mitwirkung des Allgemeinen Kriegs-Departements resp. Militair-Oekonomie-Departements unterliegen.

Dem Ressort des Allgemeinen Kriegs-Departements ist dagegen — unter entsprechender Konkurrenz der Militair-Medizinal-Abtheilung — verblieben: die Bearbeitung der rein militairischen Angelegenheiten der Militair-Aerzte, insbesondere hinsichtlich der Verhältnisse des Sanitäts-Korps zu den Truppen und der Stellung der Militair-Aerzte in der Armee, sowie in Bezug auf deren allgemeine Dienst-Disziplinar- und Rang-Verhältnisse, sowie auch die Bearbeitung der Train-Angelegenheiten der Feld-Lazarethe.

Der Arzeneigelde-Zinsenfonds wird nach wie vor bei dem Militair-Oekonomie-Departement verwaltet.

In den danach der Militair-Medizinal-Abtheilung zufallenden Geschäftssachen sind die Korrespondenzen Seitens der Abtheilung mit den General-Kommandos und Provinzialbehörden direkt zu führen; die diesfälligen Erlasse werden unter der Firma „Kriegs-Ministerium, Militair-Medizinal-Abtheilung“ expedirt.

Soweit es sich jedoch um allgemeine die Armee berührende Anordnungen handelt, werden die Verfügungen Seitens des Kriegs-Ministerii ergehen.

Kriegs-Ministerium.

v. Koon.

No. 362/9. M. O. D. 4. B.

Nr. 241.

Betrifft die Beförderung von bereits der Landwehr angehörenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes zu Reserve-Offizieren.

Berlin, den 28. September 1868.

Es ist mit Bezug auf die Bestimmungen des §. 2 der Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes, vom 4. Juli 1868, die Frage an das Kriegs-Ministerium gerichtet worden, ob und unter welchen Modalitäten mit dem Qualifikations-Attest zum Reserve- beziehungsweise Landwehr-Offizier versehene Mannschaften der Landwehr zur Beförderung zu Reserve-Offizieren in Vorschlag gebracht werden könnten.

Das Kriegs-Ministerium sieht sich hierdurch zu der Bestimmung veranlaßt, daß den Landwehr-Bezirks-Kommandos bis auf Weiteres gestattet sein soll, mit dem Qualifikations-Attest zum Reserve- beziehungsweise Landwehr-Offizier versehene Mannschaften der Landwehr auf ihren Antrag, behufs ihrer eventuellen Beförderung zu Reserve-Offizieren, zur Reserve zurück zu versetzen. Der Vorschlag zum Reserve-Offizier ist demnächst nach gleichen Grundsätzen, wie bei den übrigen Mannschaften der Reserve zulässig; jedoch muß demselben, nach Analogie der Bestimmung im §. 13, 2 der vorbezeichneten Verordnung, eine protokollarische Erklärung beigelegt werden, durch welche die Vorschlagenden sich verpflichten, vom Tage ihrer eventuellen Beförderung zum Reserve-Offizier an gerechnet, mindestens noch fünf Jahre im Beurlaubtenstande zu dienen.

Kriegs-Ministerium.

v. Koon.

No. 94/9. A. I. a.

Nr. 242.

Betrifft die Kosten für die bei dem Ersatz-Geschäft militairischer Seite erforderlichen Druckformulare.

Berlin, den 3. September 1868.

Seitens eines Truppentheils ist der Passus a des Abschnitts B. II. der vom Kriegs-Ministerium unterm 30. Mai d. J. emanirten Zusammenstellung der in Preußen gültigen Vorschriften über die Kosten des Militair-Ersatz-Geschäfts dahin ausgelegt worden, daß die Kosten der im Alinea 2 bezeichneten Druckformulare besonders liquidirt werden dürfen. Diese Auffassung ist nicht begründet. Mit dem am angeführten Orte gebrauchten Ausdruck „Militairsfonds“ ist lediglich der Gegensatz zu dem im Passus b gebrauchten Ausdruck „Civilfonds“ bezeichnet und sind durch die qu. Zusammenstellung keine neuen Grundsätze hinsichtlich der Bestreitung der Kosten für die in Rede stehenden Druckformulare aufgestellt worden. Es ist demnach die Bestimmung des §. 257 des Reglements über die Geldverpfllegung der Truppen im Frieden noch in Kraft, nach welcher die Kosten für die bei den Ersatz-Aushebungs-Geschäften militairischer Seite erforderlichen Druckformulare nicht besonders erstattet werden, vielmehr aus dem für die Brigade-Kommandeure, beziehungsweise für die Landwehr-Bezirks-Kommandos ausgesetzten Bäraugelde zu bestreiten sind.

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.

v. Stofsch.

Glögan.

No. 263/8. 68. M. O. D. 1.

Nr. 243.

Betrifft die Unterweisung von Unteroffizieren in dem Dienst der Eisenbahn-Beamten.

Berlin, den 3. September 1868.

Zur Behebung vorgekommener Zweifel wird im Einverständnisse mit dem Allgemeinen Kriegs-Departement bestimmt, daß der durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 30. Mai 1862 (Militair-Wochenblatt Nr. 24) den zur Erlernung des Eisenbahndienstes kommandirten Unteroffizieren bewilligte extraordinaire Verpfllegungs-Zuschuß vom nächsten Jahre ab bei einer Dauer des qu. Kommandos von 3 Wochen und darüber als Pauschquantum in folle, bei einer Kommandozeit unter 3 Wochen dagegen nur tageweise mit Eilf Silbergroschen pro Tag zu gewähren ist.

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.

v. Stofsch.

Koellner.

No. 664/8. M. O. D. 2.

Nr. 244.

Die Abänderung des Verfahrens in Betreff der Einziehung des Stallserbises für die in militair-fiskalischen Ställen untergebrachten Pferde betreffend.

Berlin, den 7. September 1868.

Im Anschlusse an den Circular-Erlaß vom 6. Dezember 1867 (Armee-Berordnungs-Blatt Nr. 23 für 1867) betreffend das Verfahren bei Liquidirung der Servis-Kompetenzen für Wohnungs-Inhaber wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Bestimmungen desselben auch auf den, von Offizieren und Militair-Beamten zu entrichtenden tarifmäßigen Stallserbis für die in militair-fiskalischen Ställen untergebrachten Pferde Anwendung finden und daß demgemäß, soweit dies bisher nicht schon geschehen, die bezüglichen Servisbeträge vom 1. Januar 1869 ab nicht mehr von den Garnison-Verwaltungen einzuziehen, sondern in den Servis-Liquidationen der resp. Truppentheile und Behörden zurückzurechnen sind.

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.

v. Stofsch.

v. Bonin.

No. 211/7. M. O. D. 4.

Nr. 245.

Verbot, das Laufmündstück an Zündnadelwaffen mit Stahllauf zu härten.

Berlin, den 17. September 1868.

Ein Büchsenmacher hat an einem Zündnadelgewehr mit Stahllauf, nach erfolgtem Einlöthen eines neuen Kammerringes und Regulirung der Schlußflächen, das Laufmündstück gehärtet.

Das unterzeichnete Departement nimmt hieraus Veranlassung, die Vorschriften, wodurch das Härten des Laufmündstückes an Stahlläufen verboten ist, nämlich die:

§. 4 Alinea 2; §. 42 Seite 77 Alinea 1 und §. 47 Seite 91 Alinea 1 des Leitfadens zum Unterricht in der Kenntniß und Behandlung des Zündnadel-Gewehrs m/41, m/60 und m/62.

Anmerkung zu §. 4 des gleichen Leitfadens für den Zündnadel-Karabiner m/57,

§. 4 Alinea 3, §. 40 Seite 70 Alinea 1, §. 43 Seite 78 Alinea 4 des gleichen Leit-

fadens für das Zündnadel-Pionier-Gewehr, in Erinnerung zu bringen und werden die Königlichen Truppentheile aufgefordert, auch die Mitglieder der Waffen-Reparatur-Kommission und den Büchsenmacher auf diese Vorschriften von Neuem hinzuweisen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

v. Pobjielski.

Willerding.

No. 305/9. A. I. a.

Nr. 246.

Vervollständigung von Vorschriften.

Berlin, den 18. September 1868.

In dem Leitfaden zum Unterricht in der Kenntniß, Behandlung und dem Gebrauche des Zündnadel-Karabiners m/57, §. 36 Seite 53 Zeile 27 und in einer späteren Auflage Seite 55 Zeile 20 von oben, ferner in dem Leitfaden zum Unterricht in der Kenntniß und Behandlung des Zündnadel Pionier-Gewehrs §. 38 Seite 64 Zeile 14 von oben hinter dem Worte diese, sind die Worte:

„zusammen mit den Spiralfedern“

einzuschalten.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

v. Pobjielski.

Willerding.

No. 242/8. A. K. D. 2. a.

Nr. 247.

Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse betreffend.

Berlin, den 26. September 1868.

Die für die verschiedenen Garnisonen pro 4. Quartal 1868 bewilligten extraordinären Verpflegungs-Zuschüsse betragen, einschließlich des feststehend bewilligten Zuschußbetrages von 3 Pfennigen pro Kopf und Tag:

Für die Garnison=	pro Mann und Tag.	Für die Garnison=	pro Mann und Tag.	Für die Garnison=	pro Mann und Tag.	Für die Garnison=	pro Mann und Tag.
Orte:	Pfennige.	Orte:	Pfennige.	Orte:	Pfennige.	Orte:	Pfennige.
Garde-Korps:							
Berlin	15	Cönig	12	Brenzlau	12	Schoenebeck	13
Charlottenburg	15	D. Crone	6	Rathenow	14	Schwieeberg	10
Potsdam	15	Demmin	11	Neu-Ruppin	11	Sondershausen	11
I. Armee-Korps.		Garz a/D.	9	Schwedt a/D.	14	Stendal	12
Bartenstein	11	Gnesen	13	Soldin	9	Tangermünde	14
Braunsberg	10	Greifenberg	9	Spandau	16	Torgau	13
Eulm	11	Greifswald	12	Sorau	10	Weissenfels	11
Danzig mit Langfuhr	18	Inowracław	10	Spremberg	12	Wittenberg	14
Drengfurth	7	Liebenwalde a/H.	14	Straußberg	14	Zeitz	13
D. Eylau	9	Makel	8	Treuenbriegen	11	Zerbst	14
Elbing	12	Mangard	7	Woldenberg	8	V. Armee-Korps.	
Friedland a/N.	10	Pasewalk	11	Wrietzen	13	Beuthen a/D.	9
Goldap	5	Pyritz	9	Wusterhausen	14	Bojanowo	9
Graudenz	11	Schivelbein	6	Züllichau	9	Fraustadt	10
Gumbinnen	8	Schneidemühl	6	IV. Armee-Korps.		Freistadt	8
Br. Holland	9	Schlame	7	Altenburg	15	Glogau	10
Insterburg	7	Stargard	11	Ascherleben	14	Görlitz	10
Königsberg	15	Stettin	12	Ballenstedt	15	Gostyn	9
Loetzen	11	Stolp	7	Bernburg	12	Guhrau	8
Marienburg	12	Stralsund	13	Bitterfeld	13	Haynau	10
Memel	12	Swinemünde	11	Burg	13	Hernstadt	9
Neustadt i/W.	9	Treptow a/N.	8	Deßau	14	Hirschberg	11
Ortelsburg	6	III. Armee-Korps.		Dueben	12	Jauer	10
Osterode	8	Angermünde	11	Eisleben	11	Kosten	10
Pillau	19	Beeckow	9	Erfurt	14	Kozmin	9
Ragnit	8	Brandenburg a/H.	13	Gardelegen	13	Krotoschin	8
Rastenburg	9	Cottbus	14	Gera	11	Lauban	11
Riesenburg	10	Crossen	10	Graefenhainichen	12	Piegnitz	11
Rosenberg	10	Eüstrin	11	Greiz	14	Pissa	9
Br. Stargard	12	Frankfurt a/D.	14	Halberstadt	15	Loewenberg	10
Thorn	15	Friedeberg n/W.	8	Halle	13	Lüben	10
Tilsit	9	Hirtenwalde	11	Heiligenstadt	13	Militz	10
Wartenburg	9	Friesack	12	Kemberg	10	Muskau	9
Wehlau	10	Guben	12	Festung Königstein	13	Neustadt a/W.	6
II. Armee-Korps.		Havelberg	13	Langensalza	11	Neutomysl	8
Anklam	13	Witterbogn	11	Magdeburg	17	Strowo	9
Belgard	6	Königsberg n/W.	13	Merseburg	15	Pleschen	14
Bromberg	13	Kyritz	12	Mühlhausen	9	Polkwitz	8
Coerlin	7	Landsberg	10	Raumburg	15	Pofen	15
Goeslin	11	Lübben	10	Neuhaldensleben	11	Rawicz	11
Colberg	11	Nauen	12	Nordhausen	11	Rogasen	8
		Neustadt = Eberswalde	14	Quedlinburg	15	Sagan	11
		Oranienburg	12	Rudolstadt	14	Samter	11
		Perleberg	14	Salzwedel	12	Schrimm	9
				Sangerhausen	11	Sprottau	8

Für die Garnison- Orte:	pro Mann und Tag. Pfennige.	Für die Garnison- Orte:	pro Mann und Tag. Pfennige.	Für die Garnison- Orte:	pro Mann und Tag. Pfennige.	Für die Garnison- Orte:	pro Mann und Tag. Pfennige.
Sulau	10	Bochum	16	Neuwied	15	Goslar	14
Unruhstadt	11	Borken	12	Saarbrücken	15	Göttingen	14
Winzig	11	Bückeburg	15	Saarlouis	19	Hameln	13
Zduny	8	Cleve	18	Siegburg	18	Hannover	14
VI. Armee-Korps.		Detmold	13	Sigmaringen	16	Herzberg a/S.	14
Bernstadt	8	Düsseldorf	19	Simmern	14	Hildesheim	13
Beuthen	9	Essen	15	Trier	15	Lingen	13
Breslau m. Gabisz	13	Elbern	14	St. Wendel	13	Lüneburg	12
Brieg	10	Graefrath	15	Weglar	14	Nienburg	12
Cosel	6	Hamm	14	IX. Armee-Korps.		Northeim	14
Creuzburg	8	Herford	13	Altona	17	Osnabrück	14
Freiburg	11	Hoexter	13	Apnrade	14	Oldenburg	13
Glatz	12	Iserlohn	13	Augustenburg	16	Verden	13
Gleiwitz	8	Lippstadt	12	Bremen	20	Wolfenbüttel	9
Oberglogau	10	Meschede	14	Eckernförde	21	Wunstorf	11
Grottkau	7	Minden	12	Flensburg	19	Uelzen	12
Leobschütz	8	Münster	12	Gestemünde	14	XI. Armee-	
Lublinitz	7	Neuhaus	11	Glückstadt	15	Korps:	
Münsterberg	11	Reuß	14	Hadersleben	15	Arolsen	11
Ramslau	9	Paderborn	12	Hamburg	18	Biebrich	15
Reiße	12	Soest	13	Harburg	21	Cassel	14
Neustadt D/S.	10	Stadthagen	13	Itzehoe	16	Coburg	12
Dels	9	Unna	16	Kiel	19	Eisenach	10
Dhlau	10	Warendorf	12	Lübeck	17	Diez	16
Dppeln	9	Wesel	18	Mölln	15	Frankfurt a/M.	17
Pleß	9	Wiedenbrück	12	Neumünster	18	Friglar	14
Ratibor	11	Werden	17	Oldesloe	20	Fulda	12
Reichenbach	9	VIII. Armee-		Ploen	13	Gotha	11
Rosenberg	9	Korps:		Ratzeburg	17	Grebenstein	13
Rybnick	7	Aachen	18	Rendsburg	14	Hanau	16
Schweidnitz	11	Andernach	14	Schleswig	16	Hersfeld	12
Strehlen	11	Bonn	18	Sonderburg	16	Hildburghausen	11
Sohrau D/Schl.	6	Braunfels	15	Stade	13	Hofgeismar	13
Groß-Strehlitz	8	Brühl	15	Wandsbeck	17	Homburg	17
Striegau	9	Coblenz	18	X. Armee-Korps.		Jena	11
Tost	9	Coeln	15	Aurich	15	Warburg	15
Wohlau	8	Deutz	15	Blankenburg	15	Meiningen	12
Ziegenhals	7	Ehrenbreitstein	18	Braunschweig	13	Wengeringhausen	11
VII. Armee-		Engers	15	Burgdorf	12	Rassau	15
Korps:		Erkelenz	17	Celle	13	Rotenburg	11
Attendorf	14	Eupen	16	Oppenburg	11	Weilburg	15
Barmen	16	Heringen	16	Einbeck	15	Weimar	11
Benrath	19	Jülich	18	Emden	15	Wiesbaden	14
Bielefeld	12	Mainz	16				

Kriegs-Ministerium.
v. Stofsch.

Militair-Deconomie-Departement.
Roellner.

Nr. 248.

Betrifft die Entfernung der Zündnadel mit der Spiralfeder, aus den Defensions-Zündnadel-Gewehren und Büchsen während der Aufbewahrung dieser Waffen.

Berlin, den 18. September 1868.

Die zum Zündnadelssystem umgeänderten Infanterie-Perkussions-Gewehre und Jägerbüchsen, also die Defensions-Zündnadelgewehre und Büchsen, haben bei der Umänderung sämmtlich ein Schloß erhalten, wie die Zündnadel-Karabineer m/57 es haben.

Es tritt daher auch für jene Gewehre und Büchsen, die für den Zündnadel-Karabineer m/57 gegebene Bestimmung in Kraft:

daß während der Aufbewahrung in den Zeughäusern und Kammern, die Zündnadeln zusammen mit den Spiralfedern aus den qu. Waffen herausgenommen und in gleicher Weise abgesondert aufbewahrt werden, wie es für Zündnadel und Spiralfeder des Zündnadel-Karabineers m/57 vorgeschrieben ist.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

In Vertretung:

v. Podbielski.

Willerding.

No. 242/8. A. K. D. II. a.

Nr. 249.

Betrifft die Einreichung namentlicher Verzeichnisse der Offizier-Korps zc. des Beurlaubtenstandes an die Geheimen Kriegs-Kanzlei.

Berlin, den 25. September 1868.

Sämmtliche Garde-Landwehr-Bataillons- und Landwehr-Bezirks-Kommandos werden hierdurch veranlaßt, behufs Verwendung bei Anlegung der gedruckten Rang- und Quartier-Liste pro 1868 der Geheimen Kriegs-Kanzlei namentliche Verzeichnisse ihrer Offizier-Korps zc. unverzüglich einzureichen.

In dieselben sind aufzunehmen:

- 1) die Bataillons- beziehungsweise Bezirks-Kommandeure nebst Adjutanten zc. event. die zur Dienstleistung bei den Stäben kommandirten Offiziere;
- 2) die Offiziere des Beurlaubtenstandes
 - A. der Reserve,
 - B. der Landwehr,
 waffenweise und innerhalb der einzelnen Waffen nach ihrer Anciennetät geordnet, event. die aggregirten und à la suite stehenden Offiziere;
- 3) sämmtliche im Offiziersrange stehende Aerzte
 - A. der Reserve,
 - B. der Landwehr,
 nach ihrer Anciennetät.

Bei den Namen der Kompagnie- beziehungsweise interimistischen Kompagnieführer sind die Kompagnie-Nummern, und bei den sämmtlichen Offizieren und Aerzten die event. in deren Besitz befindlichen Orden und Ehrenzeichen anzugeben.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Podbielski.

v. Karczewski.

No. 688/9. A. 1. a.

Nr. 250.

Betrifft die bei der Loosung der Militairpflichtigen im Jahre 1867 gezogenen höchsten Loosnummern.
Berlin, den 26. September 1868.

Nachdem durch dieseitige Bekanntmachung vom 22. August 1868 — Armeeverordnungs-Blatt Nr. 22 — die Angabe der tabellarischen Zusammenstellung der bei der Loosung der Militairpflichtigen im Jahre 1867 gezogenen höchsten Loosnummern so dahin berichtet war, daß die Abschlußnummer des Görlitzer Kreises nicht 448, sondern 558 sei, haben erneute Recherchen zu dem Resultat geführt, daß die ursprüngliche Angabe die richtige gewesen, und als Abschlußnummer des beregten Kreises sonach 448 anzusehen ist.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Podbielski.

v. Parczewski.

No. 628/9. A. I. a.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

2. Jahrgang.

Berlin, den 10. Oktober 1868.

Nr. 25.

Gebruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 20 Sgr. Abonniert kann werden: außerhalb bei allen Königlichen Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Nr. 251.

Betrifft Reisegeld für die zu den Uebungen einberufenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Berlin, den 29. September 1868.

Der Circular-Erlaß des Kriegs-Ministeriums vom 16. Dezember 1867, betreffend die durch die Allerhöchste Ordre vom 12. dess. Monats vom 1. Januar d. J. ab genehmigten Etats-Veränderungen, enthält unter 8 die Festsetzung, daß die zu den Uebungen einberufenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes an Stelle des Meilengeldes das Reisegeld der Reservisten von 6 Sgr. 3 Pf. pro Tag erhalten.

Im Anschluß hieran bringt das Kriegs-Ministerium Nachstehendes zur Kenntniß der Armee:

- 1) Die obengedachte Festsetzung findet Anwendung auf die zu den Uebungen einberufenen Mannschaften der Landwehr, sowie auf die beurlaubten, zu den Uebungen einbeordneten Reserve-Mannschaften.
- 2) Die Gewährung des Reisegeldes erfolgt nach den in §. 35 des Reglements über Verpflegung der Rekruten und Reservisten zc. vom 5. Oktober 1854 festgestellten Sätzen und die nach Beilage D. zu dem ebengedachten Reglement zu berechnenden Marsch- und Ruhetage.
- 3) Dem Vorstehenden gemäß modifiziren sich
 - a) in Betreff der Mannschaften der beurlaubten Landwehr: der §. 205 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden vom 7. April 1853, und
 - b) in Betreff der zu den Uebungen einberufenen Reservisten: der §. 17 des Reglements über Verpflegung der Rekruten und Reservisten zc. vom 5. Oktober 1854.
- 4) Das Reisegeld der zu den Uebungen einberufenen Reservisten wird, ebenso wie dies gemäß der Bestimmungen des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden mit dem Reisegeld der zu Landwehr-Uebung einberufenen Wehrmänner geschieht, beim Titel 20 des Militair-Etats verausgabt.

Kriegs-Ministerium.

v. Noon.

No. 522/3. M. O. D. 1. B.

Nr. 252.

Betrifft die Zollfreiheit der aus Hamburg und Bremen kommenden Militair-Gegenstände.

Berlin, den 28. September 1868.

Nach einer Mittheilung des Herrn Bundes-Kanzlers sind die Preussischen Provinzial-Steuerbehörden Seitens des Herrn Finanz-Ministers angewiesen worden, die aus Hamburg und Bremen kommenden, von dort garnisonirenden Bundesstruppen an einen innerhalb der Zolllinie befindlichen Truppenkörper abgeforderten Militair-Gegenstände vom Eingangszolle frei zu lassen, wenn dieselben von einer Bescheinigung des betreffenden Truppen-Kommandos über ihre Abstammung aus dem Zollgebiete begleitet sind.

Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.

v. Stofsch.

Koellner.

No. 477/9. 68. M. O. D. 2.

Nr. 253.

Betrifft die Portionsätze bei der Eisenbahn-Etappen-Verpflegung.

Berlin den 30. September 1868.

In Folge der Erhöhung der Feldmundportion erleiden auch die Festsetzungen in der Instruktion für die, den (Eisenbahn) Etappen-Kommandanten beigegebenen Verpflegungs-Beamten vom 1. Dezember 1863 bezüglich der bei Eisenbahn-Transporten zur warmen Kost resp. zu der Kaffeeportion im Feldverhältniß (B. 6 und 7 der qu. Instruktion) zu verwendenden Naturalien-Quantitäten eine entsprechende Abänderung, so daß die in dem neuen Reglement über die Natural-Verpflegung der Armee im Kriege vom 4. Juli 1867 (§. 17) normirten höheren Portionsätze auch bei der Eisenbahn-Etappen-Verpflegung maßgebend sind.

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.

v. Stofsch.

Koellner.

No. 903/9. M. O. D. 2.

Nr. 254.

Betrifft die Einstellung 3jährig Freiwilliger in die Landwehr-Stämme.

Berlin, den 3. Oktober 1868.

In Berücksichtigung der eigenthümlichen Dienstverhältnisse bei den Landwehr-Bataillons- und Bezirks-Kommandos liegt es nicht in der Absicht des Kriegs-Ministeriums die Bestimmung des Erlasses vom 28. August d. J. (Nr. 323/8. A. 1. a.), wonach dreijährig Freiwillige bei sämmtlichen Truppentheilen erst an dem Haupt-Einstellungstermin der Rekruten in Verpflegung genommen werden dürfen, auch auf die bei den Landwehr-Stämmen einzustellenden dreijährig Freiwilligen Anwendung finden zu lassen.

Die Einstellung derselben kann vielmehr innerhalb der Zeit vom 1. Oktober bis 1. Mai zu jedem Termin erfolgen.

Hierdurch wird jedoch die Bestimmung des §. 3 ad 3 c. der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden zc. vom 5. September nicht alterirt, wonach die militairische Ausbildung der qu. Mannschaften bei den Linien-Regimentern der betreffenden Brigade zu bewirken ist.

Was die Ausdehnung und den Umfang dieser Ausbildung angeht, so liegt jener Bestimmung die Intention zu Grunde, den qu. Mannschaften nur diejenige militairische Ausbildung zu Theil werden zu lassen, deren sie für die Dienstverhältnisse der Landwehrstämme bedürfen, um sie nicht länger als durchaus geboten, dem Dienst der Landwehr-Bataillons- und Bezirks-Kommandos zu entziehen, für welche dieselben angenommen worden sind.

Es wird danach genügen, wenn die qu. Mannschaften eine sechswochentliche bis zweimonatliche Ausbildung bei einem Linien-Truppentheile erhalten.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Podbielski.

v. Karczewski.

No. 65/10. A. 1. a.

Nr. 255.

Betrifft die Gesuchslisten für die Offiziere des Beurlaubtenstandes.

Berlin, den 5. Oktober 1868.

Im Anschluß an die Verordnung, betreffend die Dienst-Verhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes, vom 4. Juli 1868 wird bezüglich der formellen Behandlung der von den Landwehr-Bezirks-Kommandos aufzustellenden Gesuchslisten das Nachstehende bestimmt.

- 1) Die Anlegung der Rubriken für die Bemerkungen der höheren Instanzen ist Sache der Landwehr-Bezirks-Kommandos.

Die Zahl der Rubriken geht für die einzelnen Gesuche aus den Spezial-Bestimmungen des §. 2 ad 3 der beregten Verordnung hervor.

Es wird hierbei bemerkt, daß die Gesuchslisten für Offiziere des Beurlaubtenstandes der Infanterie und Kavallerie wie bisher durch die Divisions-Kommandos Allerhöchsten Orts zur Vorlage gelangen.

- 2) Diejenigen Gesuchslisten, deren Vorlage durch Vermittelung der Garde-Landwehr-, Jäger-, Pionier- und Train-Bataillons-Kommandos erfolgt, haben für letztere keine besondere Rubrik zu Bemerkungen zu enthalten. Es bleibt diesen Kommandos überlassen, etwaige Bemerkungen in einem Anschreiben der nächst höheren Instanz zur Kenntniß zu bringen.
- 3) Die Landwehr-Bezirks-Kommandos reichen die Gesuchslisten nur in einfacher Ausfertigung ein. Das Konzept-Exemplar, welches der Reinschrift beigelegt wird, gelangt mit dem Allerhöchsten Entscheidungen seiner Zeit an das Bezirks-Kommando zurück.
- 4) Die Gesuche der Reserve und Landwehr-Offiziere sind an das Landwehr-Bezirks-Kommando — nicht den Kommandeur — in Dienstform abgefaßt, zu richten.
- 5) Es ist statthaft in dem, nach §. 4 ad 2 der mehrberegten Verordnung, der Gesuchsliste beizufügenden Wahlprotokolle die Wahlverhandlungen über mehrere Offizier-Aspiranten, welche mit derselben Gesuchsliste vorgeschlagen werden, zusammenzufassen.

Die durch das Schema 2 der Verordnung gebotene namentliche Aufführung der abwesenden, beziehungsweise an der Stimmen-Abgabe verhinderten Mitglieder des Offizier-Korps ist bei Aufnahme mehrerer Wahlprotokolle in einem Wahlakt nur in einem derselben erforderlich, und zwar event. in demjenigen, welches der an das Infanterie-Brigade-Kommando gelangenden Gesuchsliste beigelegt wird.

In den übrigen Wahlprotokollen genügt die bezügliche Zahlenangabe unter Hinweis auf das die Namen enthaltende Haupt-Wahlprotokoll.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Podbielski.

v. Karczewski.

No. 884/9. A. I. a.

Nr. 256.

Betrifft die Einreichung namentlicher Listen der gegenwärtig noch nicht patentirten resp. künftig zu patentirenden Reserve- resp. Landwehr-Offiziere an die Geheime Kriegs-Kanzlei.

Berlin, den 5. Oktober 1868.

Behufs Patentirung der gegenwärtig noch nicht patentirten Reserve- resp. Landwehr-Offiziere haben die Königlich Garde-Landwehr-Bataillons- und die Landwehr-Bezirks-Kommandos der Geheimen Kriegs-Kanzlei sofort namentliche Listen der sämtlichen betreffenden Offiziere nach anliegendem Schema direkt einzureichen.

Die namentlichen Listen der künftig zu Reserve- resp. Landwehr-Offizieren Ernannten sind gleich nach erfolgter Publikation der bezüglichen Beförderungen der Geheimen Kriegs-Kanzlei ebenfalls direkt zu übersenden.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Podbielski.

v. Karczewski.

No. 89/10. A. I. a.

Schema.

N a m e n t l i c h e L i s t e
 der beim ... ten Bataillon .. ten Landwehr-Regiments Nr. ... beförderten Reserve- resp.
 Landwehr-Offiziere.

Frühere Charge.	Vor- resp. Ruf- und Zuname.	Datum der Erneuerung zum Reserve- event. Pw.-Offiz.			Datum d. Dienst- Eintritts.			Datum der Geburt.			Bemerkungen.	
		Jahr	Monat	Tag	Jahr	Monat	Tag	Jahr	Monat	Tag		
												(Bei den Reserve-Offizieren ist der Truppentheil des stehenden Heeres, dem sie zugetheilt sind, bei den Landwehr-Offizieren die Waffe, der sie angehören, anzugeben.)

Nr. 257.

Betrifft die von den Truppen der Main-Armee beschafften weißen Armbinden.

Berlin, den 7. Oktober 1868.

Die von den Truppen der Main-Armee beschafften weißen Armbinden können denselben zum Gebrauch bei den Felddienst-Übungen zc. unentgeltlich belassen werden, da durch den Verkauf dieser Abzeichen wegen ihres geringen Werths ein erheblicher Gewinn nicht erzielt werden würde.

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.

J. B.

v. Stosch.

Barreßki.

No. 68/10. M. O. D. 3.

Nr. 258.

Betrifft den Abschluß eines neuen Vertrages wegen Beförderung von Truppen zc. auf der Niederschlesischen Zweigbahn.

Berlin, den 23. September 1868.

Mit der Direktion der Niederschlesischen Zweigbahn ist wegen Beförderung von Truppen und Militair-Effekten ein neuer Vertrag abgeschlossen worden, welcher in die Stelle des Kontraktes vom ^{30. Juli} 25. August 1862 tritt. In Nachstehendem wird dieser neue Vertrag zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.

v. Stosch.

Koellner.

No. 539/9. 68. M. O. D. 2.

Abchrift.

Zwischen der Königlichen Intendantur des V. Armeekorps einerseits und der Direktion der Niederschlesischen Zweigbahn-Gesellschaft andererseits ist wegen der Beförderung von Truppen-Kommandos und Militair-Effekten auf der genannten Bahn, vorbehaltlich der Genehmigung des Königlichen Kriegs-Ministerii, nachstehender Vertrag abgeschlossen worden.

§. 1.

Die Direktion der Niederschlesischen Zweigbahn verpflichtet sich, soweit ihre Betriebskräfte es gestatten, die Beförderung von Truppen und Militair-Personen, Pferden, Fahrzeugen, Geschützen, Munition und sonstigen Armeebedürfnissen auf der Niederschlesischen Zweigbahn zu übernehmen.

§. 2.

Die Beförderung darf nur in solcher Weise stattfinden, daß dadurch die fahrplanmäßigen, für den Personen-Transport bestimmten Züge nicht verzögert oder unterbrochen werden.

§. 3.

Die Eisenbahn-Direktion hat darüber, wann die Beförderung stattfinden kann, allein zu befinden, jedoch liegt derselben ob, die bezüglichlichen Anträge der Militair-Befehlshaber und Truppen-Führer hierbei thunlichst zu berücksichtigen.

§. 4.

Der Beurtheilung der Eisenbahn-Direktion bleibt überlassen, ob die Beförderung mit den fahrplanmäßigen Zügen oder mit Extrazügen stattfinden soll. Erachtet jedoch der Führer eines Truppen-Kommandos, sei es nach eigener Ansicht oder auf Anweisung seines Vorgesetzten, aus militairischen Gründen die Beförderung mit einem Extrazuge für nothwendig, und stellt deshalb schriftliche Requisition, so muß die Eisenbahn-Direktion diesem Verlangen Folge geben, indem alsdann der Führer des Truppen-Kommandos seinen Vorgesetzten gegenüber die Nothwendigkeit seines Verlangens zu vertreten hat.

§. 5.

Das Ein- und Ausladen der Pferde und Effekten, Geschütze etc. geschieht unter Leitung der Bahnhofs-Verwaltung durch die Militair-Mannschaften.

§. 6.

Die Anmeldung der Militair-Transporte muß so zeitig geschehen, daß es möglich ist, die zum Transport erforderlichen Fahrzeuge nach der Abgangs-Station zu befördern.

§. 7.

Die für den Transport aus Militair-Fonds zu zahlende Vergütung beträgt:

1. Für die Offiziere den tarifmäßigen Satz der II. Klasse.
2. Für die Mannschaften vom Feldwebel abwärts sowohl bei formirten Truppen und Kommandirten, als auch bei Rekruten und Reservisten pro Mann und Meile 1 Sgr. 5 Pf.

Bei den ad 2 gedachten Transporten wird jedoch der nach vorstehendem Satze aufgestellte Tarif (Anlage I) in Anwendung gebracht.

3. Für verwundete und kranke Militair-Personen auf Matrasen in bedeckten Güterwagen einschließlich der, in diesen mitbeförderten Begleiter, 15 Sgr. pro Achse und Meile.
4. Für 1 Pferd 10 Sgr. pro Meile,
 - 2 Pferde 7 Sgr. 6 Pf.
 - 3 " 6 " "
 - 4 " " und darüber 4 Sgr. 6 Pf. } pro Pferd und Meile

wenn von der Eisenbahn-Verwaltung gewöhnliche Vieh- und Güterwagen zum Transport gestellt werden. Wird die Bestellung solcher Fahrzeuge, welche mit Einrichtungen zum Transport von Luxusperden versehen sind, verlangt, so kommen die im übrigen Verkehr für Pferde-Transporte geltenden tarifmäßigen Sätze zur Erhebung.

5. Für jeden 4rädriigen beladenen oder unbeladenen Bagage- oder Munitions-Wagen, sowie für jedes beladene oder unbeladene Pack- und sonstige Fahrzeug der Ponton- und der leichten Feldbrücken-Kolonnen und für jeden Sappeur-Wagen, sowie für jeden Telegraphen-Stationen- und Requisitionen-Wagen 20 Sgr. pro Meile, für jedes unbespannte Geschütz — excl. der Mörser in ihren Kassetten — nebst Zubehör bis zum Gewicht von 41 Centnern ohne Rücksicht auf seine Dimensionen 20 Sgr. pro Meile und für jedes Geschütz nebst Ausrüstung über 41 Centner Gewicht 25 Sgr. pro Meile.
6. Für jeden 2rädriigen beladenen oder unbeladenen Karren 10 Sgr. pro Meile.

7. Für Armee-Bedürfnisse jeglicher Art, welche zu einer zu transportirenden Truppen-Abtheilung unmittelbar gehören, 6 Pf. pro Centner und Meile.
8. Für andere Güter der Militair-Verwaltung, welche als solche mittelst eines von der versendenden Militair-Behörde auszustellenden, mit deren Dienststempel beglaubigten und dem Frachtbriefe beizufügenden Requisitions-Scheins legitimirt sein müssen, werden die im Tarife der Niederschleffischen Zweigbahn vom 1. Januar c. ab gültigen Tarif-Klassen und Sätze in Anwendung gebracht, jedoch kommt überall da, wo diese Sätze sich höher stellen als 6 Pf. pro Centner und Meile, nur dieser Satz zur Erhebung.

Die Eisenbahn-Direktion verpflichtet sich, die jedesmaligen auf der Niederschleffischen Zweigbahn bestehenden Tariffätze und deren etwaige Abänderungen der Militair-Behörde mitzutheilen.

Für die als Eilgut aufgegebenen Militair-Effekten sind die allgemeinen Eilgut-Tariffätze maßgebend.

9. Werden 4- oder 2rädriqe Fahrzeuge in zerlegtem Zustande resp. in ihren einzelnen Theilen der Art zum Transport übergeben, daß dadurch die Beladung eines 4rädriqen Eisenbahn-Transport-Wagens mit 75 Centner ermöglicht wird, so werden die Frachtkosten für diese Fahrzeugtheile nach pos. 8 dem Gewichte nach berechnet.
10. Jedem Offizier ist die Mitnahme von 50 Pfund Gepäc gestattet.

Auch sind das Gepäc und die Waffen, welche der mit der Eisenbahn zu transportirende Soldat auf dem Fußmarsch bei sich führt, frei, desgleichen die Sättel und das Geschirr der zu transportirenden Pferde.

Beträgt jedoch in den Fällen, wo auf ausdrückliche Anordnung des königlichen Kriegs-Ministeriums oder eines hierzu autorisirten Befehlshabers, oder auf schriftliche Requisition der Führer von Truppen-Kommandos (conf. § 4) ein Extrazug gestellt ist, die nach vorstehenden Sätzen berechnete Vergütung weniger als 10 Thaler pro Meile, oder für kurze Strecken bis zu drei Meilen weniger als der Minimalatz von 30 Thalern, so müssen diese Sätze gezahlt werden.

11. Die Direktion der Niederschleffischen Zweigbahn verpflichtet sich endlich, beurlaubte Militair-Personen (vom Feldwebel abwärts, ausschließlich der Portepce-Fähnriche) einberufene resp. entlassene Rekruten, Reservisten und Landwehrmänner, sowie Jöglinge von Waisen-Instituten und Rabetten-Anstalten, welche sich als solche durch die von ihren vorgesetzten Behörden ertheilten Atteste legitimiren, zum ermäßigsten Fahrpreis, welcher jedoch nicht höher als der halbe Fahrpreis der dritten Klasse sein darf, in der dritten Wagen-Klasse unter Gewährung von 50 Pfund Reisegepäc zu befördern.

§. 8.

Die Entfernung der Stations-Orte soll nach dem anliegenden Meilenzeiger berechnet werden.

Die Fahrgelder der Offiziere und Mannschaften eines Transports sind auf ganze Silbergroschen der Art abzurunden, daß Beträge unter $\frac{1}{2}$ Sgr. fortgelassen und von $\frac{1}{2}$ Sgr. ab als voll gerechnet werden.

Eine gleiche Abrundung der Gesamtkosten findet auch bei den Transportkosten ad pos. 3, 4, 5 und 6 des § 7 statt.

Die Ermittlung des Gewichts jeder Sendung von Militair-Effekten und Armee-Bedürfnissen geschieht nach dem Zollcentner zu 100 Pfund. Sendungen unter $\frac{1}{2}$ Centner werden für $\frac{1}{2}$ Centner gerechnet, bei schwereren Sendungen gilt jedes angefangene Zehntel vom Centner für ein volles Zehntel.

Bei Berechnung der für solche Sendungen zu erhebenden Fracht findet eine Abrundung der Beträge in der Weise statt, daß bei dem ermittelten Frachtgeld für einen Centner Bruch-Pfennige unter $\frac{1}{2}$ garnicht, von $\frac{1}{2}$ und darüber für voll, und bei Berechnung der Fracht für die ganze Sendung auf einen Frachtbrief, Beträge unter $\frac{1}{2}$ Sgr. gar nicht, von $\frac{1}{2}$ Sgr. ab aber für einen ganzen Silbergroschen gerechnet werden.

Stellt sich der Frachtbetrag für das zu einem Frachtbrief gehörige Gut geringer als 3 Sgr., so kommt dieser Minimalatz zur Erhebung.

In Betreff der Erhebung von Wiegegebühren und sonstigen neben dem vertragmäßigen Frachtgelde etwa zu berechnenden Nebenkosten, finden die Bestimmungen der veröffentlichten Betriebs-Reglements und Tarife Anwendung.

Für die Mannschaften werden Personenwagen dritter Klasse, für die Offiziere Coupés der höheren Klassen gestellt. Sollten die disponiblen Wagen der dritten Klasse nicht ausreichen, so werden etwa vor-

Beilage.

handene Wagen vierter Klasse oder auch verdeckte Güterwagen, beide mit Sitzen, gestellt. In einem Coupé der Personenwagen dritter Klasse müssen 10 Personen, in einem Coupé zweiter Klasse 8 Personen Platz nehmen.

Beim Transport kriegsmäßig ausgerüsteter Truppen auf längeren Touren sind jedoch auf jede einfache Querbank der Personen-Wagen dritter Klasse und der zum Militair-Transport eingerichteten Güterwagen nicht mehr als vier Mann zu placiren.

§. 9.

So lange ein anderweiter Expeditions- und Zahlungsmodus und die in Aussicht stehende Stundung aller Fahrkosten durch ein Uebereinkommen mit sämmtlichen Eisenbahn-Verwaltungen nicht geregelt worden ist, sind die dem Obigen nach zu erlegenden Fahrgelder auf der Abgangs-Station gegen Ertheilung von Militair-Fahrbillets nach dem beiliegenden Formular A, von welchem der vorangedruckte Talon bei dem Einnehmer verbleibt, an diesen zu bezahlen.

Sollte dieser Zahlungs-Modus in einzelnen Fällen ohne große Schwierigkeit nicht zu bewerkstelligen sein, so werden die Transportgelder gestundet und auf Grund des vorhin erwähnten, jedoch in diesem Falle vom Truppen-Führer zu unterschreibenden Talons über die stattgehabte Beförderung bei der Königl. Intendantur des V. Armeekorps liquidirt und von dieser die Zahlung frei an die Haupt-Kasse der Niederschlesischen Zweigbahn gegen stempelfreie Quittungen verfügt.

Eine Stundung des Fahrgeldes bei einzelnen Kommandirten und bei Kommandos von weniger als 20 Mann findet nicht statt.

§. 10.

Alle Truppen-Theile oder Kommandos, welche mit der Eisenbahn zum ermäßigten Tariffaße befördert werden sollen, müssen mit einem vom Kommandeur des Truppen-Theils, oder von der vorgesetzten Dienstbehörde ausgestellten und mit einem Dienstsigel versehenen Requisitions-Scheine nach dem anliegenden Formulare B versehen sein.

Der Requisitions-Schein wird an die Station abgegeben.

Bei einzelnen Mannschaften genügt die Marschrouten, auf welcher jedoch der Eisenbahnweg ausdrücklich vorgeschrieben sein muß. Der Expedient der Eisenbahn-Verwaltung muß bei Verabfolgung des Fahrbillets auf der Marschrouten den zu benutzenden Zug abstempeln.

§. 11.

Hinsichtlich der Versendung von Pulver und Munition auf der Niederschlesischen Zweigbahn gilt das Reglement wegen Beförderung entzündlicher militairischer Munition auf den Staats-Eisenbahnen.

Die Militair-Verwaltung trägt die Gefahr der in solcher Weise beförderten Effekten und ersetzt allen nicht erweislich durch ein grobes Versehen der leitenden Eisenbahn-Verwaltung selbst entstehenden Schaden, welcher der Eisenbahn-Verwaltung oder anderen Personen durch die Beförderung militairischer Munition erwächst.

§. 12.

Beschädigungen, welche sonst bei Beförderung des Militairs oder von Militair-Effekten vorkommen, werden von der Eisenbahn-Verwaltung ersetzt, ausgenommen, wenn die Verluste und Beschädigungen durch das eigene Verschulden des Militairs herbeigeführt oder die erweisliche Folge eines unabwendbaren Zufalls oder unvorhergesehener Naturereignisse sind.

Alle etwaigen Beschädigungen, mögen dieselben an Militair-Effekten vorgekommen und von der Eisenbahn-Verwaltung zu tragen, oder vom Militair verursacht sein und letzterem der Ersatz obliegen, müssen gleich nach Ankunft der betreffenden Züge, beziehungsweise Ausgabe der beförderten Effekten, angemeldet und Seitens der Eisenbahn-Verwaltung und militairischer Seite festgestellt und attestirt werden.

§. 13.

In allen Fällen, für welche dieser Vertrag keine Bestimmungen enthält, sind die allgemeinen reglementarischen und Tarif-Vorschriften der Niederschlesischen Zweigbahn maßgebend.

§. 14.

Der gegenwärtige Vertrag ist auf unbestimmte Zeit mit dem Vorbehalte einer dreimonatlichen Kündigung abgeschlossen und tritt mit dem 1. September 1868 in Kraft.

Posen, den 15. August 1868.

Stogau, den 18. August 1868.

(L. S.)

(L. S.)

Königliche Intendantur V. Armee-Korps.
(gez.) Großmann. v. Ristowski.

Die Direktion der Niederschlesischen Zweigbahn-Gesellschaft.
(gez.) Berndt.

Bestätigt

Berlin, den 23. September 1868.

(L. S.)

Kriegs-Ministerium. Militair-Defonomie-Departement.
(gez.) v. Stosch. Koellner.

Nr. 259.

Betrifft Druck-Formulare.

Berlin, den 26. September 1868.

Von den in der Verordnung vom 4. Juli 1868, betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beur-
laubtenstandes vorgeschriebenen Formularen sind hier vorrätzig unter:

Litt. A. Nr. 25.	Vorschlagsliste, 2 Stück pro Bogen nach Schema 1 für	5 Thlr. 15 Sgr. pro 500 Bogen.
" " "	110. Rangirungsliste, Titelbogen nach Schema 4 für	5 " 15 " " " "
" " "	111. Desgleichen, Einlagebogen	5 " 15 " " " "
" " "	123. Rang- und Quartierliste die erste und zweite Seite mit den Rubriken, die dritte und vierte Seite nur mit dem Rande bedruckt, nach Schema 6	22 " 10 " " " "
" " "	124. Desgleichen, die ersten 3 Seiten mit den Rubriken, die letzte Seite nur mit dem Rande bedruckt, nach Schema 6	22 " 10 " " " "
" " "	125. Desgleichen, alle vier Seiten mit den Rubriken bedruckt, Einlagebogen zu A Nr. 123 und 124, nach Schema 6	22 " 10 " " " "
" " "	112. Personal-Bericht nach Schema 7 für	8 " " " " "
" " "	147. Veränderungs-Nachweisungen zur Rangliste zu §. 32 ad Nr. 10	6 " 20 " " " "
" " "	121. Nationallisten über die Offiziere des Beurlaubtenstandes zu §. 33 ad Nr. 2 für	5 " 15 " " " "

Das in der oben bezeichneten Verordnung abgedruckte Schema 6 zur Rang- und Quartierliste ist durch die Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 5. d. M. — siehe Armee-Verordnungsblatt de 1868 Seite 194 — entsprechend verändert und für die gesammte Armee passend gemacht worden. Die vorrätzigsten Formulare zur Rang- u. c. Liste sind hiernach eingerichtet.

Nach Maßgabe dieser kriegsministeriellen Verfügung sind auch die Formulare zu den Veränderungs-Nachweisungen für die Rangliste ausgeführt, welche demnach ebenfalls von der gesammten Armee benutzt werden können.

Das Schema für die Formulare zu den National-Listen hat dem Königlichen Kriegs-Ministerium vorgelegen und ist von demselben für zweckentsprechend befunden worden.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, daß die unter A Nr. 143 im Preis-Verzeichniß aufgeführten Beglaubigungsscheine über die Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnungen nach dem Schema 5 zu den Ausfüh-rungs-Bestimmungen vom 16. Juli d. J. — Armee-Verordnungs-Blatt de 1868 Seite 156 — eingerichtet sind und der Preis von 5 Thlr. 15 Sgr. pro 500 Bogen à 4 Stück beibehalten worden ist.

Königliche Staatsdruckerei.

I. T a r i f

Beförderung von Militär-Personen vom Feldwebel abwärts (für 1 Mann).

Klopfschen	Quaritz		Waltersdorf		Sprottau		Buchwald		Sagan		Hansdorf	
	Egr.	Pf.	Egr.	Pf.	Egr.	Pf.	Egr.	Pf.	Egr.	Pf.	Egr.	Pf.
10	3	8	5	11	8	3	9	8	11	4	13	6
Klopfschen	—	10	3	1	5	5	6	10	8	6	10	8
	von Quaritz		2	3	4	6	5	11	7	8	9	9
		von Waltersdorf			2	3	3	8	5	5	7	6
					von Sprottau			1	3	1	5	3
							von Buchwald		1	8	3	10
									von Sagan		2	2

II. T a r i f

g von Militär-Effekten zc. auf der Niederschlesischen Zweigbahn zu dem Satze von 6 Pfennigen pro Centner und Meile.
(Pro Centner in Egr. und Pf.)

Klopfschen	Quaritz		Waltersdorf		Sprottau		Buchwald		Sagan		Hansdorf	
	Egr.	Pf.	Egr.	Pf.	Egr.	Pf.	Egr.	Pf.	Egr.	Pf.	Egr.	Pf.
—	1	4	2	2	2	11	3	5	4	—	4	9
Klopfschen	—	4	1	2	1	11	2	5	3	—	3	9
	Quaritz		10		1	8	2	2	2	9	3	6
		Waltersdorf			—	10	1	4	1	11	2	8
					Sprottau		—	6	1	2	1	11
							Buchwald		—	8	1	5
									von Sagan		—	9

erkung.
s Tarifs sind über-
Pfeunige auf ganze
rundet worden.

III. M e i l e n z e i g e r.

Klopfschen	Quaritz	Waltersdorf	Sprottau	Buchwald	Sagan	Hansdorf
2,0	2,6	4,2	5,8	6,8	8,0	9,5
von Klopfschen	0,6	2,2	3,8	4,8	6,0	7,5
	von Quaritz	1,6	3,2	4,2	5,4	6,9
		von Waltersdorf	1,6	2,6	3,8	5,3
			von Sprottau	1,0	2,2	3,7
				von Buchwald	1,2	2,7
					von Sagan	1,5

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

2. Jahrgang.

Berlin, den 30. Oktober 1868.

Nr. 26.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 20 Sgr. Abonniert kann werden: außerhalb bei allen Königlichen Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Nr. 260.

Betrifft die Uniform der Ulanen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die durch Meine Ordres vom 16. März 1867, 25. April 1867 und resp. 11. April 1868 über die Waffenrock-Tragen der Fußtruppen, der Dragoner, der reitenden Artillerie und des berittenen Trains ertheilten Vorschriften künftig auch für die Ulanen der Garde- und Linien-Ulanen-Regimenter maßgebend sein sollen. — Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Baden-Baden, den 5. Oktober 1868.

gek. Wilhelm.
ggz. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 10. Oktober 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage:
v. Stosch.

No. 94/10. M. O. D. 3.

Nr. 261.

Betrifft die Eintheilung der Armee in Armee-Abtheilungen.

Berlin, den 21. Oktober 1868.

Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 10. d. M. zu bestimmen geruht, daß die Eintheilung der Armee in Armee-Abtheilungen künftig folgende sein soll:

1. Armee-Abtheilung.
 - I. Armee-Korps.
 - II. Armee-Korps.
2. Armee-Abtheilung.
 - III. Armee-Korps.
 - IV. Armee-Korps.
3. Armee-Abtheilung.
 - V. Armee-Korps.
 - VI. Armee-Korps.
4. Armee-Abtheilung.
 - VII. Armee-Korps.
 - VIII. Armee-Korps.
 - XI. Armee-Korps.

5. Armee-Abtheilung.

IX. Armee-Korps.

X. Armee-Korps.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 480/10. A. 1. a.

Nr. 262.

Betrifft die Mittheilung der Allerhöchsten Entscheidungen über Zuthellung von Reserve-Offizieren.
Berlin, den 27. Oktober 1868.

Des Königs Majestät haben beim Vortrage der Gesuchslisten der Armee pro September dieses Jahres zu bestimmen geruht, daß die General-Kommandos zc. sich unter einander von den Allerhöchsten Entscheidungen Mittheilung zu machen haben, durch welche Reserve-Offiziere bei Beförderung hierzu und bei Uebertritt von der Landwehr zur Reserve einem anderen Armee-Korps-Bezirk zugetheilt werden, indem es nicht für erforderlich erachtet wird, die General-Kommandos zc. des neuen Armee-Korps von derartigen Fällen durch Allerhöchste Kabinetts-Ordres in Kenntniß zu setzen.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 385/10. A. I. a.

Nr. 263.

Betrifft die Augmentirung der Feuerwerks-Abtheilung.

Berlin, den 10. Oktober 1868.

Um für den Fall etwa nöthiger Verstärkungen in dem Betriebe des Feuerwerks-Laboratoriums die Augmentirung der Feuerwerks-Abtheilung jeder Zeit sicher zu stellen, bestimmt das Kriegs-Ministerium:

- 1) Die von der Feuerwerks-Abtheilung (1. und 2. Kompagnie) bisher zur Entlassung gekommenen Mannschaften sind lediglich für etwa erforderliche Augmentirung vorgedachter Abtheilung zu reserviren und ohne besonderen Befehl nicht zur Kompleirung anderer Artillerie-Truppentheile zu verwenden.
- 2) Von den fortan bei der Feuerwerks-Abtheilung zur Entlassung kommenden Mannschaften dürfen diejenigen, deren Militärpaß den Vermerk „Für das Feuerwerks-Laboratorium ausgebildet“ enthält, auch nur bei der Feuerwerks-Abtheilung wieder zur Einziehung gelangen. Die in Zukunft mit dem Vermerk „Für Feld- (resp. Festungs-) Artillerie ausgebildet“ entlassenen Mannschaften sind dagegen nur zur Augmentirung der Feld- und Festungs-Artillerie zu verwenden.
- 3) Die von der Versuchskompagnie (früher 3. Kompagnie der Feuerwerks-Abtheilung) entlassenen Mannschaften sind als Beurlaubte der Feld- resp. Festungs-Artillerie zu behandeln.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 385/9. A. I. a.

Nr. 264.

Betrifft das Verhalten von Militär-Personen vor Gericht und bei der Ableistung von Eiden.

Berlin, den 24. Oktober 1868.

Meinungs-Verschiedenheiten unter den Civil-Gerichten darüber, ob von Gendarmen, wie von Militär-Personen überhaupt, die nicht Offiziere sind, vor Gericht und bei der Ableistung von Eiden die Kopfbedeckung abzunehmen ist, hat der Herr Justiz-Minister, auf Grund einer mit dem Kriegs-Ministerium getroffenen Vereinigung Folgendes an die Gerichtsbehörden versagt:

„Es bleibt zu unterscheiden, ob die Militärperson

a. im Amte oder doch in Folge amtlicher Verrichtungen vor Gericht auftritt,

b. ob sie als Privatmann, sei es als Partei oder Zeuge, dort erscheint.

Im ersteren Falle soll der Militär dienstmäßig d. h. mit Seitengewehr und mit bedecktem Kopfe, in letzterem dagegen zwar mit Seitengewehr aber mit entblößtem Kopfe auftreten.

Hierin findet auch dann keine Aenderung statt, wenn Militairpersonen welche amtlich erschienen sind, einen Eid abzulegen haben; sie bleiben bedeckten Hauptes."

Kriegs-Ministerium.
v. Koon.

No. 506/10. A. I. a

Nr. 265.

Betrifft die Quittungen über Marschfourage.

Berlin, den 7. Oktober 1868.

Es ist in neuerer Zeit vielfach bemerkt worden, daß die mit den Liquidationen der Landraths-Ämter eingehenden Quittungen über gelieferte Marschfourage sehr unvollständig und den bestehenden Bestimmungen nicht entsprechend aufgestellt sind.

Zur Begegnung der daraus resultirenden oft umfangreichen Korrespondenz empfiehlt es sich, daß die einzeln marschirenden Mannschaften resp. Kommandoführer von ihren Truppentheilen in der gedachten Beziehung jedesmal instruiert und mit einer genügenden Anzahl vorschriftsmäßiger Quittungsformulare versehen werden.

Letztere sind nach der Bekanntmachung der Staatsdruckerei vom 26. Mai d. J. (Armee-Verordnungs-Blatt pro 1868 Nr. 16) bei derselben stets vorrätbig und in dem Preis-Verzeichniß sub. Litt. A. pos. 42 und 43 aufgeführt.

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.
v. Stofsch. Koellner.

No. 786/9. 68. M. O. D. II.

Nr. 266.

Betrifft Veränderungen im Bestande der Preussischen resp. Norddeutschen Telegraphen-Stationen pro III. Quartal d. J.

Berlin, den 8. Oktober 1868.

Folgende, von der General-Direktion der Telegraphen des Norddeutschen Bundes mitgetheilte Nachweisung über die im 3. Quartal d. J. vorgekommenen Veränderungen im Bestande der Norddeutschen Telegraphen-Stationen wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

I. Neu errichtet wurden:

a. Selbstständige Telegraphen-Stationen:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| 1) Grimmitzschau (Königreich Sachsen), | } mit vollem Tagesdienst. |
| 2) Werdau dito. | |
| 3) Königsberg i/Pr. Filial-Station, | |
| 4) Hamburg Börse Filial-Station mit Tagesdienst während der Börsenzeit. | |
| 5) Innau (Fürstenthum Hohenzollern) mit beschränktem Tagesdienst. | |

b. Mit Postanstalten kombinirte resp. von fremden Beamten oder Privatleuten verwaltete Stationen:

- | | | |
|-------------------------|----------------------------------|------------------------------------------|
| 1) Altleben, | 11) Meisdorf, | } sämtlich mit beschränktem Tagesdienst. |
| 2) Berleburg, | 12) Mylau, (Königreich Sachsen), | |
| 3) Blankenburg a/Parz, | 13) Neuharlingersiel, | |
| 4) Christburg, | 14) Parchwitz, | |
| 5) Drengfurt, | 15) Rehburg, | |
| 6) Gröbzig, | 16) Süchteln, | |
| 7) Königstein (Rassau), | 17) Tiegenhof, | |
| 8) Laasphe, | 18) Treuenbriegen, | |
| 9) Lobenstein (Reuß), | 19) Zerbst, | |
| 10) Püttringhausen, | 20) Zeulenroda, | |

II. Vorübergehend in Betrieb gesetzt, resp. geschlossen wurden folgende Stationen:

- 1) Hummelshahn (Sachsen-Altenburg) war während der Dauer des Hoflagers im Betriebe,
- 2) Jugenheim (Hessen-Darmstadt) desgleichen während der Anwesenheit Sr. Majestät des Kaisers von Rußland,
- 3) Rastede (Schloßstation in Oldenburg) ist bis auf Weiteres geschlossen,
- 4) Westerland (Insel Sylt) wurde mit Ende September d. J. geschlossen.

III. Veränderungen der Dienststunden resp. der Classification der Stationen:

- 1) Bernburg,
- 2) Brieg,
- 3) Marienwerder,
- 4) Waldenburg,

} waren früher mit Post-Anstalten combinirt, sind jetzt selbstständige Stationen mit vollem Tagesdienst.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

No. 73/10. A. K. D. III.

v. Poddielesi.

Meysdam.

Nr. 267

Betrifft Berechnung der Etatsfonds-Pauschquanta für Balanzen.

Berlin den 16. Oktober 1868.

Zur Vorbeugung von Zweifeln wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß für die Dauer der Balanzen in Folge der verfügten früheren Entlassung der Reservisten und späteren Einstellung der Rekruten, soweit solche volle Kalendermonate umfassen, die Etatsfonds-Pauschquanta als erspart zu berechnen sind.

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.

J. B.

v. Bonin.

Glogau.

No. 193/9. 68. M. O. D. 1.

Nr. 268.

Wohltätigkeit.

Berlin, den 3. Oktober 1868.

Aus der zur Jubelfeier des 17. März 1863 dargebrachten verzinslich angelegten Gabe eines ungenannten Patrioten von 5000 Thlr. werden alljährlich circa 600 Thlr. zur Unterstützung von Veteranen — sowohl Offizieren als Personen des Soldatenstandes vom Feldwebel abwärts — aus den Feldzügen von 1813, 15 verwendet, und zwar, was die letztgedachte Kategorie betrifft, in der Weise, daß 19 Individuen auf Lebensdauer je 24 Thlr. in halbjährlichen Raten à 12 Thlr. im März und September jeden Jahres erhalten.

Demgemäß sind gegenwärtig wieder an nachbenannte Veteranen:

- 1) Heinrich Ahmann zu Stettin,
- 2) Johann Gottfried Pastmann zu Thielitz, Kreis Goerlig,
- 3) Michael Richau zu Alt Christburg, Kreis Mohrungen,
- 4) Simon Laurinat zu Gr. Lumpönen, Kreis Tilsit,
- 5) Johann Fehlsberg zu Dubbertsch, Kreis Fürstenthum,
- 6) Georg Buse zu Coenitz,
- 7) Joachim Friedrich Nagel zu Berlin,
- 8) Friedrich Sasse in Wittenberge,
- 9) Johann Samuel Friedrich Eggert in Berlinchen,
- 10) Ludwig Schulenburg zu Stendal,
- 11) Adam Zipf zu Falken, Kreis Mählfhausen,
- 12) Johann Balzer zu Wilhelmöfeld, Kreis Rothenburg,
- 13) Friedrich Klimpel zu Sierakowo, Kreis Kroelen,
- 14) Gottlieb Pafauke (Pofanke) zu Karauschte, Kreis Trebnitz,
- 15) Josef Muschlowski zu Tschammer-Elguth, Kreis Gr. Strehlitz,
- 16) Josef Strauch zu Nieder-Steine, Kreis Neutode,
- 17) Wilhelm Glubb zu Herdecke, Kreis Hagen,
- 18) Bernhard Fester zu Münster,
- 19) Christian Schroeder zu Pelau, Kreis Daun,

Unterstützungen à 12 Thlr. mit zusammen 228 Thlr. bewilligt worden.

Indem das Kriegs-Ministerium Vorstehendes zur öffentlichen Kenntniß bringt, bemerkt dasselbe, daß die Auszahlung der gedachten Beträge durch die königlichen General-Kommandos erfolgt.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.

No. 102/10. 68. A. f. I.

Quebenfeldt.

v. Kirchbach.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

2. Jahrgang.

Berlin, den 14. November 1868.

Nr. 27.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 20 Sgr. Abonniert kann werden: außerhalb bei allen königlichen Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Nr. 269.

Betrifft die veränderte Führung der Militair-Kirchenbücher.

Auf Ihren Bericht vom 24. d. M. bestimme Ich, unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften in den §§. 41, 42, 76 und 79 der Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832, daß hinfort für jede Garnison, beziehungsweise für jede Militair-Kirchengemeinde nur Ein Kirchenbuch, bestehend aus einem Tauf-, Trauungs-, Todten- und Konfirmanden-Register, angelegt und in duplo geführt werden soll. Sie, den Minister der geistlichen u. Angelegenheiten beauftrage Ich mit der Ausführung dieser Meiner Bestimmung
Berlin, den 30. Mai 1868.

gez. Wilhelm.

(geez.) v. Roon. v. Mähler.

An die Minister des Krieges und der geistlichen u. Angelegenheiten.

Berlin, den 29. Oktober 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch mit folgenden Ausführungs-Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

- 1) Die bisher für die einzelnen Truppentheile geführten Spezial-Kirchenbücher werden mit dem 31. Dezember c. geschlossen und Seitens des betreffenden Geistlichen sorgfältig aufbewahrt.
- 2) Die neue Einrichtung beginnt mit dem 1. Januar 1869 in der Art, daß in jeder Garnison für die gesammte evangelische Militair-Gemeinde einerseits, sowie für die gesammte katholische Militair-Gemeinde andererseits die oben vorgeschriebenen Garnison-Kirchenbücher angelegt und Seitens des evangelischen und katholischen Militair-Geistlichen resp. des mit der Militair-Seelsorge beauftragten evangelischen und katholischen Civilgeistlichen — von einem Jeden für die ihm überwiesene Militair-Gemeinde — geführt werden, so daß für die ganze Garnison eine Trennung der Militair-Kirchenbücher nur hinsichtlich der Konfession besteht.
- 3) In Garnisonen mit mehreren Militair-Geistlichen resp. Gemeinden ein und derselben Konfession führt jeder Parochus die Kirchenbücher für seine Spezial-Gemeinde.
- 4) In größeren Militair-Parochien ist es gestattet, jedes der in vorstehender Allerhöchster Kabinetts-Ordre benannten, zum Kirchenbuche gehörigen Register besonders zu führen, wenn die Zahl der actus ministeriales dies als zweckmäßig erscheinen läßt.
- 5) In denjenigen Garnisonen, in welchen bisher schon ein einheitliches, die ganze Militair-Parochie der betreffenden Konfession umfassendes Kirchenbuch in Uebereinstimmung mit obiger Allerhöchster Vorschrift bestanden hat, wird dasselbe, ohne Anschaffung eines neuen, weiter geführt.
- 6) In Betreff der Schemata zu dem Tauf-, Trauungs-, Todten- und Konfirmanden-Register behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden, gleichwie alle übrigen über die Kirchenbuchführung ergangenen, allgemeinen Verordnungen auch ferner maßgebend sind.
- 7) Aus Passus 1. und 2. ergibt sich, daß bei eintretenden Dislokations-Veränderungen eine Auswechslung der Militair-Kirchenbücher zwischen den Geistlichen der beteiligten Garnisonen nicht erforderlich ist. Bei gänzlicher Aufhebung einer Friedens-Garnison werden die entbehrlichen Militair-Kirchenbücher Seitens der evangelischen Geistlichen an den Militair-Ober-Prediger des betreffenden Armeekorps, Seitens der katholischen an den katholischen Feldprobst zur Asservation abgeliefert. Wird die aufgehobene Garnison später wieder belegt, so sind die deponirten Garnison-Kirchenbücher wieder in Gebrauch zu nehmen.

- 8) Beim Ausmarsch ins Feld findet die Mitnahme der Militair-Kirchenbücher nicht mehr statt. Die Feld- und Lazareth-Geistlichen versehen sich in diesem Falle mit einem dem Bedürfniß entsprechenden und nach der Ordnung im Kirchenbuche eingerichteten Hefte, in welches die bezüglichen Veränderungen des Personenstandes eingetragen werden. Im Uebrigen bleibt die Bestimmung des §. 6 der Beilage Nr. 55 zum „Reglement über den Dienst der Krankenpflege im Felde“ — in Kraft, nach welcher die Truppentheile den betreffenden Feldgeistlichen von den Todesfällen Mittheilung zu machen haben. Nach der Rückkehr aus dem Felde sind diese Hefte unter Mitwirkung der betreffenden Truppentheile bezüglich ihrer Vollständigkeit einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und Seitens der evangelischen Geistlichen an den evangelischen, Seitens der katholischen an den katholischen Feldprobst einzusenden, wo dieselben zu je einem Haupt-Kirchenbuche für den betreffenden Feldzug vereinigt werden.
- 9) Im Frieden haben die Truppen-Kommandos Behufs der Kontrolle des Kirchenbuchs die beim Truppentheile vorgekommenen Geburten und Trauungen am Schlusse eines jeden Quartals, die Todesfälle jedoch sogleich dem betreffenden Parochus mitzutheilen. Hinsichtlich der im Lazareth Verstorbenen erfolgt die entsprechende Benachrichtigung durch die Lazareth-Kommissionen.
- 10) In Ergänzung der Bestimmung des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 21. April 1867, betreffend die Nachweisungen von den bei der Militair-Bevölkerung vorkommenden Geburten, Trauungen und Sterbefällen — Armees-Verordnungs-Blatt Nr. 4 pro 1867 Nr. 44 — wird festgesetzt, daß die katholischen Militair-Geistlichen resp. die mit der Militair-Seelsorge beauftragten Civilgeistlichen dieser Konfession die durch jene Bestimmung vorgeschriebenen statistischen Eingaben für ihre Militair-Gemeinde nunmehr ebenso, wie die betreffenden Geistlichen der evangelischen Konfession, durch die Kommandanturen resp. die Garnison-Ältesten an die königlichen General-Kommandos Behufs Weiterbeförderung an das statistische Bureau alljährlich zum 1. Februar einzusenden haben.
- 11) Die Kosten für die unter Vermeidung luxuriöser Ausstattung zu bewirkende Beschaffung der nach Vorstehendem erforderlichen neuen Garnison-Kirchenbücher sind bei der ressortirenden Intendantur Behufs der Erstattungs-Anweisung für Rechnung des Titels 8. Abschnitt I. des Militair-Etats zur Liquidation zu bringen.
- 12) Die königlichen Konsistorien, der evangelische Feldprobst, sowie das katholische Feldprobstei-Amt haben Seitens des mitunterzeichneten Ministeriums der geistlichen u. Angelegenheiten Behufs weiterer Instruktion der Militair-Geistlichen noch besondere entsprechende Mittheilung erhalten.

Kriegs-Ministerium. Ministerium der geistlichen u. Angelegenheiten.

v. Noon.

v. Mähler.

Kr.-Min. No. 545/10. A. I. b.

Min. der geistl. Ang. {
 2c. 25428.
 K. 2947.

Nr. 270.

Betrifft die Erweiterung des Kadettenhauses in Berlin.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß das hiesige Kadettenhaus zum 1. Mai künftigen Jahres um zwei Kompagnien zu erweitern ist. Zu diesem Zweck ist vom 1. April des genannten Jahres ab der Offizier-Etat des Kadetten-Korps um die Stellen eines Hauptmanns 1ter und eines Hauptmanns 2ter Klasse, sowie zweier Premier-Lieutenants zu vermehren, auch die erforderliche Anzahl des Lehrer-, Beamten- und Unter-Personals anzustellen.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.
 Berlin, den 29. Oktober 1868.

863. Wilhelm.

883. v. Noon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 3. November 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage:
 v. Karczewski.

Nr. 271.

Betrifft die Aufhebung des §. 161 des Reglements für die Friedens-Lazarethe.

Berlin, den 1. November 1868.

Im §. 161 des Reglements für die Friedens-Lazarethe ist es noch als zulässig bezeichnet, daß bei der Entscheidung über die Entlassung der Rekonvaleszenten aus den Lazarethen zugleich auf den Brodepfang und die Pöhnungs-Absfindung bei den Truppentheilen gerücksichtigt wird.

Zur Vermeidung der dadurch entstehenden Mehrkosten bei den Lazareth-Wirthschafts-Fonds wird der gedachte Paragraph aufgehoben und hiermit bestimmt, daß die Entlassung der Leute aus den Lazarethen lediglich von deren vollendeter Herstellung abhängig zu machen ist.

Kriegs-Ministerium.
v. Koon.

No. 823/10. M. M. A.

Nr. 272.

Betrifft den Fortfall der für das Einlöthen eines neuen Laufmündstücks beim Zündnadel-Gewehr, früher gezahlten Vergütung.

Berlin, den 28. Oktober 1868.

In Erwiederung auf eingegangene Anfragen und zur Begegnung bestehender Zweifel, wird hierdurch allgemein bekannt gemacht, daß die diesseitigen Erlasse vom 15. November 1850 und vom 1. März 1858 resp. Nr. 52/11. und Nr. 61/3. A. K. D. II., nach welchen

das Einlöthen eines neuen Laufmündstücks beim Zündnadelgewehr den Büchsenmachern der Truppen mit 15 Sgr. pro Stück besonders vergütigt werden sollte, mit dem Erscheinen der neuen Instruktion für die Ausführung des Waffen-Reparatur-Geschäftes bei den mit Zündnadelgewehren bewaffneten Bataillonen der Infanterie und Jäger Berlin de 1867, außer Kraft getreten sind, die besondere Bezahlung der in Rede stehenden Reparatur, von dem gedachten Zeitpunkte ab, demnach nicht mehr stattfinden darf.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Pobjielski.

J. B.:
Willerding.

No. 839/10. A. K. D. II. a.

Nr. 273.

Betrifft die Formulare zu den Stärke-Rapporten.

Berlin, den 2. November 1868.

Unter Bezugnahme auf das Seitens der königlichen Staats-Druckerei in Nr. 16 des Armees-Verordnungsblatts pro 1868 veröffentlichte Preis-Verzeichniß, in welchem sub Nr. 174—177 Formulare zu den mittelst Allerhöchster Kabinetts-Ordre vom 19. März c. a. vorgeschriebenen Stärke-Rapporten aufgeführt stehen, wird zur Vermeidung vergeblicher Bestellungen darauf aufmerksam gemacht, daß das alte Schema zu Monats-Rapporten — in den älteren Preis-Verzeichnissen (Beilage zu Nr. 9 des Militair-Wochenblattes für den 3. März 1866) sub Litt. A. Nr. 110, 111 und 112 geführt — durch die beregte Allerhöchste Kabinetts-Ordre und die kriegsministerielle Verfügung vom 11. April c. a. — 1003/3. A. I. a. — (Armees-Verordnungsblatt Nr. 12 pro 1868) gänzlich aufgehoben ist und demnach in dem Formular-Magazin der königlichen Staats-Druckerei nicht mehr vorrätzig gehalten wird.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Pobjielski.

v. Karczewski.

No. 831/10. A. 1. a.

Nr. 274.

Betrifft die definitive Landwehr-Bezirks-Eintheilung im Königreich Sachsen.

Berlin, den 9. November 1868.

Mit dem 1. Oktober d. J. ist die nachstehende Landwehr-Bezirks-Eintheilung im Königreich Sachsen definitiv in Kraft getreten.

Dies wird hiermit unter Bezugnahme auf die diesseitige Verfügung vom 25. Dezember pr. — Armeeverordnungsblatt Nr. 25 — zur Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

J. B.

v. Karczewski.

Bronsart v. Schellendorff.

No. 115/10. A. I. a.

Landwehr-Bezirks-Eintheilung
des XII. (Königlich Sächsischen) Armeekorps.

Infanterie- Brigade.	Landwehr-		Kreise zc.	Bundesstaat.
	Regiment.	Bataillon.		
1. Infanterie- Brigade Nr. 45.	1. Landwehr-Regi- ment Nr. 100.	1. (Freiberg).	Gerichts-Amt Freiberg. " Brand. " Sayda. " Tharandt. " Frankenstein. " Altenberg.	Königreich Sachsen.
		2. (Annaberg).	" Lengfeld. " Röblig. " Marienberg. " Jöhstadt. " Annaberg. " Oberwiesenthal. " Scheibenberg. " Grünhain. " Geier. " Ehrenfriedersdorf. " Wolkstein.	
	2. Landwehr-Regi- ment Nr. 101.	1. (Chemnitz).	" Chemnitz. " Limbach.	
		2. (Schöpan).	" Stollberg. " Schöpan. " Augustsburg. " Deberan. " Frankenberg.	
	Reserve-Landwehr-Bataillon (Dresden).		" Wilddruff. " Döhlen, sowie die zwi- schen dem linken Elb- und linken Weißeritzufer gelegenen Ortschaften des Gerichts-Amtes Dresden.	

Infanterie- Brigade.	Landwehr-		Kreis e zc.	Bundesstaat.		
	Regiment.	Bataillon.				
1. Infanterie- Brigade Nr. 45.	noch Reserve-Landwehr-Bataillon (Dresden.)		Gerichts-Amt Dippoldiswalde, sowie die zwischen dem linken Elb- und rechten Weiskerkerufer gelegenen Ort- schaften des Gerichts-Amtes Dresden. Stadt Dresden. Gerichts-Amt Schönfeld. " Kadeburg. " Kadeberg. " Moritzburg, nebst den auf dem rechten Elbuser gelegenen Ortschaften des Gerichts-Amtes Dresden.	Königreich Sachsen.		
2. Infanterie- Brigade Nr. 46.	3. Landwehr-Regiment Nr. 102.	1. (Pirna.)	Gerichts-Amt Stolpen. " Neustadt. " Lebnitz. " Schandau. " Königstein. " Gottleuba. " Lauenstein. " Pirna.			
		2. (Löbau.)	" Rittau. " Groß-Schönan. " Ebersbach. " Bernstadt. " Dörfz. " Reichenau. " Weissenberg. " Löbau. " Herrnhut.			
	4. Landwehr-Regiment Nr. 103.	1. (Bauzen.)	" Bauzen. " Neusalza. " Schirgiswalde. " Königswarthe. " Camenz. " Königsbrück. " Bischofswerda. " Pulsnitz.			
			2. (Meißen.)	" Großenhain. " Meißen. " Riesa. " Rossen. " Lommatsch.		
		3. Infanterie- Brigade Nr. 47.	5. Landwehr-Regiment Nr. 104.	1. (Plauen.)	" Auerbach. " Falkenstein. " Schöneck. " Klingenthal. " Reichenbach. " Lengenfeld. " Treuen. " Elsterberg. " Plauen	

Infanterie- Brigade.	Landwehr-		Kreise u.	Bundesstaat.	
	Regiment.	Bataillon.			
3. Infanterie- Brigade Nr. 47.	noch 5. Landwehr-Regiment Nr. 104.	1. (Plauen.)	Gerichts-Amt Pausa. " Delstnit. " Adorf. " Marktneufkirchen.	Königreich Sachsen.	
		2. (Schneeberg.)	" Schneeberg. " Wildenfels. " Schwarzenberg. " Johanngeorgenstadt. " Eibenstoß. " Kirchberg.		
	6. Landwehr-Regiment Nr. 105.	1. (Zwickau.)	" Kemse. " Crimmitschau. " Werdau. " Zwickau.		
		2. (Glauchau.)	" Pößnitz. " Gartenstein. " Lichtenstein. " Glauchau. " Hohenstein. " Meerane. " Waldenburg.		
	4. Infanterie- Brigade Nr. 48.	7. Landwehr-Regiment Nr. 106.	1. (Leipzig.)		" Leipzig I. " Leipzig II. " Taucha. " Markranstadt. " Zwenkau. " Röttha. " Pegau. " Borna.
			2. (Grimma.)		" Grimma. " Lausigk. " Brandis. " Wurzen. " Wermisdorf. " Dösch. " Strehla.
8. Landwehr-Regiment Nr. 107.		1. (Rochlitz.)	" Penig. " Burgstadt. " Wittroda. " Rochlitz. " Colditz. " Geithain. " Frohburg.		
		2. (Döbeln.)	" Dainichen. " Roswein. " Döbeln. " Mägeln. " Leisnig. " Hartha. " Geringswalde. " Rosenthal.		

Nr. 275.

Betrifft die Prüfungen zum Portepeeführer und Offizier.

Berlin, den 3. November 1868.

Vom 8. Februar 1869 bis zum 13. März desselben Jahres finden die Prüfungen der Kadetten durch die Ober-Militair-Examinations-Kommission statt. Für diese Zeit können daher keine anderweitigen Anmeldungen zur Portepeeführer- oder Offizier-Prüfung Seitens der Truppen von der genannten Kommission berücksichtigt werden.

In allen anderen Monaten mit Ausnahme des Monats Juli werden die Prüfungs-Termine immer baldmöglichst festgestellt und die Einberufungen zur Prüfung den Regimentern zc. von der Kommission zugehen, sobald eine genügende Zahl von Examinanden zur Abhaltung eines Termins bei derselben angemeldet ist.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Hartmann.

No. 693/10. A. I. b.

Nr. 276.

Betrifft die Aufnahme von Eleven in die Militair-Kochart-Schule.

Berlin, den 9. November 1868.

- 1) Die Truppentheile aller Waffen werden ergebenst veranlaßt, spätestens bis zum 1. Dezember c. diejenigen Mannschaften von einjähriger oder längerer Dienstzeit, welche die Aufnahme in die Militair-Kochart-Schule Behufs Ausbildung als Thierärzte wünschen, unter Einreichung der vorgeschriebenen Papiere direkt bei der unterzeichneten Abtheilung anzumelden. Für die Anmeldung sind die in Nr. 21 des Armees-Berordnungs-Blattes pro 1867 publizirten kriegsministeriellen „Bestimmungen über die Aufnahme der in der königlichen Militair-Kochart-Schule zu Berlin auf Staatskosten zu Militair-Kochärzten auszubildenden Militair-Kochart-Eleven“ und die ebendasselbst abgedruckten zusätzlichen Festsetzungen des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 3. Dezember 1867 maßgebend. Die nächste Einberufung der Angemeldeten zur Absolvirung des Kurses in der Militair-Lehrschmiede wird zum 1. Januar 1869 erfolgen.
- 2) Zum 15. Januar 1869 haben die Truppen diejenigen Mannschaften, welche seit dem 1. Oktober c. eingetreten, resp. gegenwärtig noch nicht ein Jahr lang im Dienst sind, und die Aufnahme in die Militair-Kochart-Schule Behufs Ausbildung als Thierärzte wünschen, ebenfalls direkt bei der unterzeichneten Abtheilung anzumelden. Auch für diese Anmeldungen sind die ad 1 citirten Bestimmungen nebst zusätzlichen Festsetzungen aus Nr. 21 des Armees-Berordnungs-Blattes do 1867 maßgebend. Die nächste Einberufung der zum 15. Januar 1869 Angemeldeten findet zum 1. April 1869 statt.
- 3) Es wird den Truppen nochmals im eigenen wie im allgemeinen Interesse des königlichen Dienstes empfohlen, auf zahlreiche Anmeldungen geeigneter Individuen nach Möglichkeit hinzuwirken.
- 4) Bezüglich fernerer Kommandirungen von Beschlagsschmieden zur Ausbildung in der Militair-Lehrschmiede (cf. Erlaß vom 7. Juni c. Armees-Berordnungs-Blatt Nr. 16) wird besondere Verfügung ergehen.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armees-Abtheilung A.
v. Karczewski. v. Brauchitsch.

No. 333/11. A. I. a

Nr. 277.

Betrifft Wohlthätigkeit.

Berlin, den 20. Oktober 1868.

Unter Bezugnahme auf die diesseitige Bekanntmachung vom 10. Januar d. J., betreffend die Verleihung eines Ehrengeschents von je 20 Thalern an sechszehn daselbst namhaft gemachte Inhaber des Militair-Ehrenzeichens aus den am 1. Januar d. J. fällig gewordenen Zinsen der bei Gelegenheit der Allerhöchsten 50jährigen Dienst-Jubelfeier Sr. Majestät des Königs gegründeten Stiftung für unbemittelte Inhaber des eisernen Kreuzes zc. vom Feldwebel abwärts, bringt das Kriegs-Ministerium hierdurch fernerweit zur allgemeinen Kenntniß, daß, nachdem von der Zahl jener damals beschenkten Ordens-Inhaber Christian Krause zu Trachenberg, Kreis des Militisch, vor Empfang des Geschents verstorben ist, aus dem von den obengedachten Zinsen disponibel gebliebenen Theile noch weitere siebenzehn Inhaber des Militair-Ehrenzeichens mit dem

Ehrengeschenke von 20 Thalern bedacht werden konnten, wozu des Königs Majestät auf den Vorschlag des Kriegs-Ministeriums die nachfolgenden auszuersuchen geruht haben, welchen das gn. Geschenk durch Vermittelung der Königlichen General-Kommandos überwiesen worden ist, nämlich:

- 1) Robert Windler zu Berlin,
 - 2) Otto August Klewer zu Braunsberg,
 - 3) Christian Friedrich Böttcher zu Liebenwalde,
 - 4) Karl Koffe zu Frankfurt a. D.,
 - 5) Johann Litz zu Cüstrin,
 - 6) August Radeboldt zu Prenzlau,
 - 7) August Noctäschel zu Carzig, Kreis Soldin,
 - 8) Friedrich Julius Gölse zu Werentzin, Kreis Friedeberg,
 - 9) Adolph Wehrauch zu Spremberg,
 - 10) Friedrich Johann Eduard Wolfermann zu Merseburg,
 - 11) Heinrich Louis Seeder zu Querfurt,
 - 12) Georg Höfling zu Erfurt,
 - 13) Johann Bernhard Jasper zu Münster,
 - 14) Johann Wilhelm Müller zu Düsseldorf,
 - 15) Friedrich Ludwig Middendorf zu Wesel,
 - 16) Heinrich Kuland zu Höntrop, Kreis Bochum, und
 - 17) August Krielhaus zu Schallbruch (Hann.), Kreis Mettmann.
- Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.
Duedensfeldt. v. Kirchbach.

No. 1223/9. 68. A. f. I.

Druckfehler-Berichtigung.

- 1) In dem Erlasse des Allgemeinen Kriegs-Departements vom 4. August c. (150/6. A. I. a.) betreffend die Bekleidung ic. der von den Truppentheilen als Offizierburschen abkommandirten Mannschaften Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 21 do 1868 — ist unter I. 7. statt „1 Drillichjade“ zu setzen: „2 Drillichjaden.“
- 2) Im ersten Alinea des kriegsministeriellen Erlasses vom 24. Oktober c. (506/10. A. I. a.) betreffend das Verhalten von Militairpersonen vor Gericht ic. — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 26 do 1868 — ist statt: „hat der Herr Justiz-Minister“ und „verfügt“ zu setzen: „haben den Herrn Justiz-Minister veranlaßt“ resp. „zu verfügen.“

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

2. Jahrgang.

Berlin, den 1. Dezember 1868.

Nr. 28.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 20 Sgr. Abonniert kann werden: außerhalb bei allen königlichen Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Nr. 278.

Betrifft die Heranziehung der Jäger und Schützen-Bataillone der Norddeutschen Bundes-Armee, sowie der Großherzoglich Hessischen (25.) Division, zu dem Kommando bei der Militair-Schieß-Schule.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß die Jäger- und Schützen-Bataillone der Norddeutschen Bundes-Armee, sowie der Großherzoglich Hessischen Division, fortan gleichfalls und zwar in demselben Verhältniß, wie die Infanterie-Regimenter, zum Kommando bei der Militair-Schießschule heranzuziehen sind. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen, auch das desfallige Bedürfniß im Etat zu berücksichtigen.

Berlin den 10. November 1868.

gez. **Wilhelm.**
(gez.) v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin den 27. November 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird unter dem Hinzufügen zur Kenntniß der Armee gebracht, daß das Nähere über die Heranziehung der Jäger- u. Bataillone zu dem qu. Kommando durch das Allgemeine Kriegs-Departement bestimmt werden wird.

Kriegs-Ministerium.
v. Roon.

No. 685/11. A. I. a.

Nr. 279.

Betrifft die Erhöhung der Alimente der Festungs-Stubengefangenen und die Modifizirung der §§. 107 und 277 des Geldverpflegungs-Reglements für die Truppen im Frieden vom 7. April 1853.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die Anordnung des Kriegs-Ministeriums, daß den zu Festungs-Arrest verurtheilten Militair-Personen, wenn sie weder Gehalt noch Pension beziehen und ihre Dürftigkeit bescheinigt wird, so wie den zur Einschließung verurtheilten unbemittelten Civil-Personen, welche diese Strafe in Festungen verbüßen, ein täglicher Alimenteraß von 7 Sgr. 6 Pf. (Sieben Silbergroschen sechs Pfennigen) gezahlt werden darf. Hierdurch werden die §§. 107 und 277 des Geldverpflegungs-Reglements für die Truppen im Frieden vom 7. April 1853 modifizirt. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 10. November 1868.

gez. **Wilhelm.**
gez. v. Roon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 19. November 1868.

Bei Mittheilung der vorstehenden Allerhöchsten Kabinetts-Ordre bemerkt das Kriegs-Ministerium, daß der erhöhte tägliche Alimentsatz von 7 Sgr. 6 Pf. vom 1. Dezember d. J. ab allgemein zu zahlen ist.

Kriegs-Ministerium.

v. Koon.

281/11. 68. A. 8.

Nr. 280.

Betrifft die Winter-Übungen pro 1869 derjenigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche zu den Sommer-Übungen nicht herangezogen werden.

Ich bestimme, daß diejenigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche auf Grund der bestehenden Vorschriften zu den Sommer-Übungen nicht herangezogen werden, nach Maßgabe der in den §§. 49, 50 und 51 der „Verordnung betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienst-Verhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes“ vom 5. September 1867 hierüber ergangenen Bestimmungen im Januar oder Februar 1869 zu üben sind.

Berlin, den 19. November 1868.

gez. Wilhelm.

(ggz.) v. Koon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 28. November 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird unter dem Hinzufügen zur Kenntniß der Armee gebracht, daß es in der Absicht liegt, Winter-Übungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche zu den Sommer-Übungen nicht heranzuziehen waren, künftig alljährlich stattfinden zu lassen, worauf bei Einziehung der in Rede stehenden Mannschaften zu den nächstjährigen Übungen Rücksicht zu nehmen sein wird.

Die königlichen General-Kommandos wollen hiernach das Erforderliche veranlassen.

Kriegs-Ministerium.

v. Koon.

No. 703/11. A. 1. a.

Nr. 281.

Betrifft die Namhaftmachung des neu eingetretenen Civil-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der 36. Infanterie-Brigade.

Berlin den 18. November 1868.

Mit Bezugnahme auf unsern Erlaß vom 21. Juni d. J. (No. 319/6.A. I. a. — I. M. I. 2432) — Armeeverordnungs-Blatt Nr. 17 pro 1868 — machen wir hierdurch bekannt, daß an Stelle des seitherigen Militair-Departements-Raths Gehrman der Regierungsrath Hanssen in Schleswig als Civil-Vorsitzender der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der 36. Infanterie-Brigade getreten ist.

Der Kriegs-Minister.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

Im Auftrage:

v. Pobjielski.

Sulzer.

Kriegs-M. No. 841/11 A. 1 a.

M. d. Innern I. M. J. 4282.

Nr. 282.

Betrifft die Abänderung des Schemas A zum Reglement über die Verpflegung der Rekruten zc. vom 5. Oktober 1854.

Berlin, den 18. November 1868.

Der tabellarische Theil des Schemas A zum Reglement über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten zc. vom 5. Oktober 1854 — Nachweisung der von der Gemeinde (Steuer-Receptur) N. N. Kreis N. Bezirk des nten Bataillons nten Landwehr-Regiments an einberufene Heerespflichtige vorschußweise gezahlten Beträge — erhält von jetzt ab nachstehende Form:

Nachweisung

der von der Steuer-Kasse (Gemeinde) Kreises Bezirk des . . . ten Bataillons . . Landwehr-Regiments, an einberufene Heerespflichtige vorschußweise gezahlten Beträge.

Laufende Nr.	Datum der Einberufungs-Ordre.	Der Einberufenen			Truppentheil.	Bataillon-Stubz-quartier oder Gar-nison.	Entfer-nung. Meilen.	Meilengeld.			Marschverpfle-gung.			Quittung der Empfänger.
		Name.	Charge.	Wohnort.				für Meilen.	à Betrag.	für Tage.	à Betrag			
												Sg. Pf.	Th. Sg. Pf.	

(Die auszustellenden Atteste wie im Schema A des Rekruten-Verpflegungs-Reglements).

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
v. Pöbblersli.

No. 205/11. M. O. D. 3.

Nr. 283.

Betrifft die Civil-Verorgungs- und Anstellungsansprüche der Hautboisten.

Berlin, den 22. November 1868.

Nachdem durch die Classification der Militair-Personen vom 17. Juli 1862 festgesetzt ist, daß die Hautboisten, sofern sie etatsmäßig sind oder ihnen die Unteroffiziercharge besonders verliehen worden, zu den wirklichen Unteroffizieren gehören, haben dieselben, in Bezug auf die Berechtigung zur Civil-Verorgung und Civil-Anstellung, die gleichen, in dem Reglement vom 16. 20. Juni v. J. über die Civilverorgung zc. der Militairpersonen näher bezeichneten Ansprüche, wie alle übrigen Unteroffiziere.

Zur Beseitigung von Zweifeln wird dies mit dem Hinzufügen zur Kenntniß der Königlichen Kommandobehörden und Truppentheile gebracht, daß alle entgegenstehenden älteren Bestimmungen als durch das vorerwähnte Reglement aufgehoben zu betrachten sind.

Kriegs-Ministerium.
v. Koon.

No. 195/11. A. I. b.

Nr. 284.

Betrifft die außerdienstliche Thätigkeit der Bezirks-Feldwebel.

Berlin, den 23. November 1868.

Es ist zur Kenntniß des Kriegs-Ministeriums gekommen, daß in neuerer Zeit angestrebt worden, Bezirksfeldwebel für die eine oder die andere außeramtliche Thätigkeit zu gewinnen.

Das Kriegs-Ministerium nimmt hieraus Veranlassung darauf hinzuweisen, daß die Uebernahme von lohnenden Nebengeschäften mit der Dienststellung der Bezirks-Feldwebel unverträglich und daher zu untersagen ist.

Nur in Fällen, in welchen es sich um uneigennützig Förderung patriotischer oder gemeinnütziger Zwecke handelt, darf eine außerdienstliche Thätigkeit der Bezirks-Feldwebel dem Publikum gegenüber gestattet werden.

Den Landwehr-Bezirks-Kommandos und deren vorgesetzten Behörden wird hiernach eine Ueberwachung in dem vorstehend angedeuteten Sinne zur Pflicht gemacht.

Kriegs-Ministerium.

v. Noon.

No. 350/11. A. I. a

Nr. 285.

Betrifft die Kosten der neuen Kammer- und Wirthschaftsbücher der Truppen.

Berlin, den 11. November 1868.

Auf wiederholte Anträge der Truppen wird mit Bezug auf §. 220 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden, vom 30. April 1868, nachgegeben, daß die Kosten der in Folge Emanirung jenes Reglements nothwendig werdenden erstmaligen Beschaffung neuer Kammer- und Wirthschaftsbücher in dem Falle von den Truppen auf den Ersparnißfonds übernommen werden dürfen, wenn, was bei der Musterung festzustellen bleibt, in den Büreaugeldern keine Mittel zur Bestreitung qu. Ausgaben disponible sein sollten.

Kriegs-Ministerium. Militär-Dekonomie-Departement.

v. Stofsch.

Seride.

No. 166/11. M. O. D. 3.

Nr. 286.

Betrifft die Anstellung eines einjährig freiwilligen Pharmazenten bei dem Marine-Lazareth in Kiel.

Berlin den 14. November 1868.

Den in Anlage 2 zu §. 173 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund angegebenen Garnison-Orten, in denen die Anstellung von einjährig freiwilligen Pharmazenten stattzufinden hat, tritt beim 9. Armeekorps Kiel mit einem einjährig freiwilligen Pharmazenten hinzu. Dies wird mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß danach die vorbezeichnete Anlage 2 zu berichtigen ist.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Pobjielski.

v. Karczewski.

No. 151/11. 68. A. I. a.

Nr. 287.

Betrifft die Anstellung eines Futtermeisters bei dem Militair-Reit-Institut zu Hannover.

Berlin, den 20. November 1868.

Bei dem Militair-Reit-Institut ist die Stelle eines zu den Stamm-Mannschaften desselben zählenden Futtermeisters zu besetzen, für welche das Sergeantengehalt 2. Klasse und eine monatliche Zulage von Drei Thalern ausgemessen ist. Auch findet nach Maßgabe der Anciennetät unter den zum Stamm des Instituts gehörenden Unteroffizieren das Aufrücken in das Sergeantengehalt 1. Klasse statt.

Die Truppentheile haben völlig geeignete Bewerber unter Einreichung des Nationalis und Führungs-Attestes direct bei der Armee-Abtheilung A anzumelden.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Poddieleski.

v. Karczewski.

No. 372/11. A. I. a.

Nr. 288.

Betrifft die Gewährung von Zulagen an Koschärzte für Wahrnehmung des Dienstes manquirender Koschärzte.

Berlin, den 24. November 1868.

Zur Beseitigung angeregter Zweifel wird darauf hingewiesen, daß die in der Allerhöchsten Cabinets-Ordnung vom 7. Februar 1867 — publizirt in Nr. 8 des Militair-Wochenblattes de 1867 S. 92 sub Nr. 2121 — für Koschärzte, welche „neben ihren eigentlichen Funktionen den Dienst manquirender Koschärzte mit wahrnehmen“, vorgeebene Zulage im Frieden nur dann zu gewähren ist, wenn ein Koscharzt den thierärztlichen Dienst, die Besorgung des Fußbeschlages mit eingeschlossen, bei mehr als einer Escadron resp. reitenden Batterie oder Fuß-Abtheilung eines Feld-Artillerie-Regiments versieht, und das Gehalt einer etatsmäßigen Koscharztstelle des Truppentheils, welchem der Betreffende angehört, vakant ist.

Diese Zulage darf mithin dem Stabs-Koscharzte eines Regiments aus dem Gehalte des manquirenden 5. resp. 7. Kosch- oder Unter-Koscharztes nicht schon dann gewährt werden, wenn derselbe bei nur einer Escadron, reitenden Batterie oder Fuß-Abtheilung den thierärztlichen Dienst versieht, indem dies zu seinen eigentlichen Funktionen gehört. Die überzähligen 5. resp. 7. Kosch- oder Unter-Koscharzte sind nur in Vertretungsfällen zur selbstständigen Dienstwahrnehmung bei einer Escadron zc. berufen. Conf. die an sämtliche General-Kommandos ergangene Verfügung vom 5. März 1853 Nr. 68/3. A. I.

Ueber die Gewährung der entsprechenden Zulage im mobilen Verhältniß sind die Bestimmungen im §. 99 des mittelfst Allerhöchster Cabinets-Ordnung vom 29. August d. J. sanctionirten „Reglements über die Geld-Verpflegung der Armee im Kriege“, dessen Vertheilung an die Truppen bevorsteht, maßgebend.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Poddieleski.

v. Karczewski.

No. 437/11. A. I. a.

Nr. 289.

Betrifft die Kommandirung von Koschärzten zur Lehrschmiede der Militair-Koscharzt-Schule.

Berlin, den 25. November 1868.

Unter Bezugnahme auf den an sämtliche General-Kommandos gerichteten Erlaß des Kriegs-Ministeriums vom 22. Juli 1865 — 151/7. A. I. — die Einführung des englischen Fußbeschlages nach der Einstedelschen Methode betreffend, wird hierdurch bekannt gemacht, daß, um die Kenntniß der beregten Beschlagmethode unter den Koschärzten noch mehr, als es bisher der Fall ist, zu verbreiten, Kommandirungen von Koschärzten zu einem 3- bis 6wöchentlichen Lehrkursus in der Lehrschmiede der Militair-Koscharzt-Schule in Zukunft erfolgen können.

Die unvermeidlichen Kosten der Kommandirung haben die Truppen aus eigenen Mitteln, event. aus den disponiblen Beständen ihres Fußbeschlaggerdelfonds zu bestreiten. Für den Unterricht in der Lehrschmiede selbst erwachsen solche nicht.

Anmeldungen zu beregtem Kommando sind Seitens der Truppentheile direkt an die Armee-Abtheilung A zu richten, von welcher die Einberufung der Angemeldeten demnächst erfolgen wird.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Podbielski.

v. Karczewski.

No. 612/11. A. I. a.

Nr. 290.

Betrifft die Vertheilung von 57 Exemplaren der Militair-Literatur-Zeitung für 1869.

Berlin, den 26. November 1868.

Das Kriegs-Ministerium hat auch für das Jahr 1869 auf eine Anzahl von Exemplaren der Militair-Literatur-Zeitung subscribirt und angeordnet, daß dieselbe den betreffenden Behörden zc. nach Maßgabe des nachstehenden Vertheilungsplanes durch die Verlags-Buchhandlung kostenfrei zugehen solle.

A. Lieferung durch die Post.

Radettenhaus	Potsdam	1
"	Culm	1
"	Wahlstatt	1
"	Bensberg	1
"	Oranienstein	1
"	Plön	1
Kriegsschule	Potsdam	2
"	Erfurt	2
"	Meiße	2
"	Engers	2
"	Cassel	2
"	Hannover	2
Unteroftizier-Schule	Potsdam	1
"	Jülich	1
"	Bieberich	1
Militair-Reit-Institut	Hannover	3
Militair-Schießschule	Spandau	2
Lehr-Infanterie-Bataillon	Potsdam	1
Divisions-Bibliothek der 1. Division	Königsberg i/P.	1
" " " 2. "	Danzig	1
" " " 3. "	Stettin	1
" " " 4. "	Bromberg	1
" " " 5. "	Frankfurt a./D.	1
" " " 6. "	Brandenburg	1
" " " 7. "	Magdeburg	1
" " " 9. "	Glogau	1
" " " 10. "	Posen	1
" " " 11. "	Breslau	1
" " " 13. "	Münster	1
" " " 14. "	Düsseldorf	1
" " " 15. "	Cöln	1
" " " 18. "	Flensburg	1
Kommandantur und Bibliothek	Mainz	1
	Summa:	42

	Transport	42
B. Direkte Lieferung in Berlin.		
General-Inspektion des Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesens	1	
Ober-Militair-Examinations-Kommission	1	
Kriegs-Akademie	6	
Bereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule	3	
Artillerie-Schießschule	1	
Radetten-Korps	2	
Central-Turn-Anstalt	1	
	15	
	Summa	57

Die resp. Empfänger haben am Jahres-Schlusse dem Königlichen Militair-Oekonomie-Departement die Empfangs- und Inventarisations-Anerkennnisse einzusenden.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung B.
 v. Hartmann. v. Borries.

No. 305/11. A. I. b.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

2. Jahrgang.

Berlin, den 9. Dezember 1868.

Nr. 29.

Gebruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königl. Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 20 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei allen Königl. Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Nr. 291.

Verordnung, betreffend die evangelischen militärlirchlichen Angelegenheiten im IX. Armeekorps, vom 25. November 1868.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen für den Bereich des IX. Armeekorps, was folgt:

§. 1.

Die evangelische Militair-Seelsorge im Bereiche des IX. Armeekorps wird nach den Vorschriften der Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832 (Gesetz-Sammlung für 1832 Seite 69 ff) und nach Maßgabe der hierauf bezüglichen späteren Bestimmungen geordnet. Der evangelische Militair-Geistliche in Schleswig versteht die Funktionen eines Militair-Oberpredigers.

§. 2.

Die nach §. 9 der Militair-Kirchen-Ordnung den Consistorien zustehenden Befugnisse und obliegenden Pflichten gehören bis auf Weiteres zu dem Geschäftskreise des evangelischen Feldprobstes der Armee, welcher insbesondere die Anstellung, Versetzung und Entlassung der Divisions-, Garnison- und Anstalts-Prediger mit Genehmigung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu bewirken hat, vorbehaltlich jedoch der in dem gedachten §. den Militair-Befehlshabern zugewiesenen Mitwirkung.

§. 3.

In Beziehung auf Beichte, Abendmahl, Einsegnung der Kinder und ihre Vorbereitung dazu, bedarf es zur Verrichtung durch einen andern Geistlichen, nach den Vorschriften der Militair-Kirchen-Ordnung, einer besondern Erlaubniß von Seiten des Militair-Geistlichen nicht, ebensowenig zum Besuch des Gottesdienstes in andern Kirchen; für Taufen und Trauungen ist ein Erlaubnißschein des zuständigen Militair-Geistlichen erforderlich, welcher jedoch auf Verlangen unentgeltlich erteilt werden muß.

§. 4.

Die ehemaligen Garnison-Gemeinden sind aufgehoben. Ueber die Rechtsverhältnisse der Christ- und Garnison-Gemeinde in Rendsburg bleibt die Festsetzung vorbehalten.

§. 5.

In denjenigen Garnisonorten in denen kein Divisions-, Garnison- oder Anstalts-Prediger stationirt ist, wird die evangelische Militair-Seelsorge einem der Ortsgeistlichen durch dessen kirchliche Bestallungs-Behörde, im Einverständniß mit dem betreffenden Militair-Befehlshaber, und unter Genehmigung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, übertragen und werden seine Amtsverrichtungen als Militair-Seelsorger im Einklang mit den für sein geistliches Hauptamt bestehenden kirchlichen Ordnungen geregelt. Derselbe bleibt in Ansehung seiner geistlichen Amtsverrichtungen in der Militair-Seelsorge seiner ordentlichen kirchlichen Aufsichtsbehörde untergeben. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der Militair-Kirchen-Ordnung über das Unterordnungs-Verhältniß auf ihn Anwendung.

Gegeben Berlin, den 25. November 1868.

(gez.) Wilhelm.
v. Koon. v. Mühlcr.

Berlin, den 3. Dezember 1868.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage:

v. Koon.

No. 711/11. A. 1. b.

Nr. 292.

Betrifft die Landwehr-Armee-Uniform.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich hierdurch Folgendes:

- 1) Offiziere des Beurlaubtenstandes, welchen Ich künftighin in Rücksicht auf besondere Dienstleistungen, oder auf eine die gesetzlich bestimmten Termine überschreitende Dienstzeit, bei ihrem Ausscheiden, das Recht die Armee-Uniform zu tragen verleihe, haben dieselbe nach Maßgabe der hierfür gültigen Bestimmungen anzulegen und hierzu die Kopfbedeckung der Provinzial-Landwehr-Infanterie- resp. Kavallerie-Offiziere zu tragen. Am Waffenrock fällt jedoch für Offiziere aller Waffengattungen der vorn befindliche Passepoil fort, wogegen die Offiziere von der Kavallerie am oberen Rande des Tragens und an den Aufschlägen des Waffenrocks einen weißen Passepoil zu tragen haben.
- 2) Die in dieser Weise modifizierte Uniform ist für die Folge als Landwehr-Armee-Uniform zu bezeichnen.

Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 26. November 1868.

gez. Wilhelm.

(gggez.) v. Koon.

An den Kriegs- und Marine-Minister.

Berlin, den 2. Dezember 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

Im Auftrage.

v. Stosch.

No. 640/11. M. O. D. 3.

Nr. 293.

Betrifft die Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich hierdurch, daß die im §. 11 der Verordnung vom 31. Oktober 1861 über die Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres denjenigen auf Beförderung dienenden jungen Männern, welche auf Grund eines vollgültigen Abiturienten-Zeugnisses mindestens ein Jahr auf einer Preussischen Universität studirt haben, bewilligte Vergünstigung auch auf solche jungen Leute auszudehnen ist, die eine überhaupt im Gebiete des Norddeutschen Bundes belegene Universität unter denselben Bedingungen mindestens ebenfalls ein Jahr besucht haben. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 26. November 1868.

gez. Wilhelm.

(gggez.) v. Koon.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 2. Dezember 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch mit dem Hinzufügen zur Kenntniß der Armee gebracht, daß vollgültige Abiturienten-Zeugnisse derjenigen Lehranstalten, welche in dem nachfolgenden Verzeichniß aufgeführt sind, wie die gleichen Zeugnisse Preussischer Gymnasien und Realschulen erster Ord-

nung nach Maßgabe des §. 3 der Verordnung über die Ergänzung der Offiziere des stehenden Heeres vom 31. Oktober 1861 von der Ablegung der Portepceeführerichs-Prüfung entbinden.

Der Kriegs-Minister.

Im Auftrage:

v. Poddieleski.

No. 671/11. A. I. b.

B e r z e i c h n i ß
der nichtpreussischen Lehranstalten, deren vollgültige Abiturienten-Zeugnisse von der Ablegung der Portepceeführerichs-Prüfung entbinden:

A. Gymnasien.

I. Herzogthum Lauenburg:

das Gymnasium zu Raseburg.

II. Königreich Sachsen:

die Kreuzschule zu Dresden,
das Bischof'sche Gymnasium daselbst,
die Fürstenschule zu Meissen,
die Fürstenschule zu Grimma,
die Thomasschule zu Leipzig,
die Nicolaischule daselbst,
das Gymnasium zu Freiburg,
das Gymnasium zu Zwickau,
das Gymnasium zu Plauen,
das Gymnasium zu Bautzen,
das Gymnasium zu Zittau.

III. Großherzogthum Hessen:

das Gymnasium zu Darmstadt,
das Gymnasium zu Bensheim,
das Gymnasium zu Gießen,
das Gymnasium zu Bidingen,
das Gymnasium zu Mainz,
das Gymnasium zu Worms.

IV. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin:

das Fridericianum zu Schwerin,
die Domschule zu Güstrow,
die Friedrich-Franzschule zu Parchim,
die große Stadtschule zu Wismar.

V. Großherzogthum Sachsen:

das Gymnasium zu Weimar,
das Gymnasium zu Eisenach,

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz:

das Gymnasium zu Neu-Strelitz,
das Gymnasium zu Neu-Brandenburg,
das Gymnasium zu Friedland.

VII. Großherzogthum Oldenburg:

das Gymnasium zu Oldenburg,
das Gymnasium zu Bever,
das Gymnasium zu Bechta,
das Gymnasium zu Eutin.

VIII. Herzogthum Braunschweig:

- das Gymnasium zu Braunschweig,
- das Gymnasium zu Wolfenbüttel,
- das Gymnasium zu Holzminden,
- das Gymnasium zu Helmstedt,
- das Gymnasium zu Blankenburg.

IX. Herzogthum Sachsen-Meiningen:

- das Gymnasium zu Meiningen,
- das Gymnasium zu Hildburghausen.

X. Herzogthum Sachsen-Altenburg:

- das Gymnasium zu Altenburg.

XI. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha:

- das Gymnasium zu Coburg,
- das Gymnasium zu Gotha.

XII. Herzogthum Anhalt:

- das Gymnasium zu Dessau,
- das Gymnasium zu Zerbst,
- das Gymnasium zu Köthen,
- das Gymnasium zu Bernburg.

XIII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt:

- das Gymnasium zu Rudolstadt.

XIV. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen:

- das Gymnasium zu Sondershausen,
- das Gymnasium zu Arnstadt.

XV. Fürstenthum Reuß jüngere Linie:

- das Gymnasium zu Gera,
- das Gymnasium zu Schleiz.

XVI. Fürstenthum Schaumburg-Lippe:

- das Gymnasium zu Bückeburg.

XVII. Fürstenthum Lippe:

- das Gymnasium zu Detmold,
- das Gymnasium zu Lemgo.

XVIII. Freie Stadt Lübeck:

- das Katharineum.

XIX. Freie Stadt Bremen:

- das Gymnasium.

XX. Freie Stadt Hamburg:

- das Johanneum.

B. Realschulen 1. Ordnung.

I. Königreich Sachsen:

- die Annen-Realschule zu Dresden,
- die Neustädter Realschule daselbst,
- die Realschule zu Leipzig,
- die Realschule zu Plauen,
- die Realschule zu Chemnitz,
- die Realschule zu Annaberg,
- die Realschule zu Bittau.

II. Großherzogthum Hessen:

- die technische Schule zu Darmstadt.

III. Großherzogthum Sachsen:
die Realschule zu Eisenach.

IV. Herzogthum Sachsen-Meiningen:
die Realschule zu Meiningen.

V. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha:
die Realschule zu Gotha.

VI. Fürstenthum Reuß jüngere Linie:
die Realschule zu Gera.

VII. Freie Stadt Lübeck:
die Realklassen des Katharincums.

VIII. Freie Stadt Bremen:
die Handelsschule.

IX. Freie Stadt Hamburg:
die Realschule des Johanneums.

Nr. 294.

Betrifft die Dienstzeit der einjährig Freiwilligen bezüglich Erwerbung von Civil-Anstellungs-Ansprüchen.

Berlin, den 2. Dezember 1868.

Mit Bezug auf den Passus 5 der Bestimmungen zur Ausführung der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom 5. September 1867, wird darauf aufmerksam gemacht, daß auf die seit dem 1. Oktober 1867 eingetretenen einjährig Freiwilligen die Bestimmung vom 14. Juni 1821 (Monats-Circular-Schreiben Nr. XII. sub. 9), wonach zur Erwerbung der Civil-Anstellungs-Ansprüche 12 Jahr gedienter Unteroffiziere das Dienstjahr der einjährig Freiwilligen einer dreijährigen Dienstzeit gleich zu rechnen ist, Anwendung nicht mehr finden darf.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 306/11. A. I. a.

Nr. 295.

Betrifft Abänderungen resp. Berichtigungen des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden.

Berlin, den 13. November 1868.

1) Die nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 16. März v. J. für die Fußtruppen allgemein in Aussicht genommene Fortschaffung der Arzte auf den Fahrzeugen ist, wie sich nachträglich herausgestellt hat, bei den Pionieren nicht angängig und es sind in Folge dessen bei dieser Waffengattung die Arzte mit Futteral noch ferner zu dem portativen Schanzzeug zu rechnen. Hierdurch werden folgende Abänderungen resp. Bervollständigungen des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden nothwendig:

a) Im §. 12, Seite 16 Zeile 6 von unten, sind hinter „Pionier-Bataillonen“ die Worte

„und Feld-Eisenbahn-Abtheilungen“,

ebendasselbst Zeile 5 von unten hinter „noch“ die Worte

„die Art mit Futteral, sowie“

einzuschalten.

b) In der Tabelle I. Seite 133 ad III. sind hinter „Spaten-Futteral“ zwei neue Spalten einzuschalten und zwar:

Art.

Art mit Stiel von Eschen-, Weißbuchen- oder Jungeichen-Holz.

Art-Futteral.

Riemen von schwarzlohgarem Leder mit eben solchem Futteral in Form der Art.

c) In der Tabelle II. Seite 299 sind unter „Schanzzeug“ hinter „Spaten“

ad b) für jedes Garde- und Linien-Pionier-Bataillon	144
ad c) für jede Pionier-Ersatz-Kompagnie	48 und
ad d) für jede Feld-Eisenbahn-Abtheilung und zwar für die Pionier-Section	50

Arzte mit Futteral,
ferner ebendasselbst unter den Anschaffungs- resp. Etatspreisen hinter „Spaten mit Futteral“

Art mit Stiel — für Pioniere —	1 Thlr. 20 Sgr.
Futteral und Riemen	1 Thlr. 10 Sgr.

zuzusetzen.

Ferner ist „ad d“ für jede Feld-Eisenbahn-Abtheilung und zwar für die Pionier-Section in der Kolonne „Meßbänder“ die Zahl 17 als etatsmäßiger Bedarf nachzutragen.

Bei dieser Gelegenheit werden zugleich noch folgende, durch neuere Bestimmungen resp. anderweit nothwendig gewordene Abänderungen und Berichtigungen des vorallegirten Reglements bekannt gemacht.

2) Im §. 12 Seite 16 sind die Zeilen 7 bis 9 von unten zu streichen. In Uebereinstimmung hiermit sind in der Tabelle I. Seite 115 bei den Jägern und Schützen unter „Kreuzhaden nebst Futteral und Spaten nebst Futteral“ die Worte

„wie bei der Linien-Infanterie“

nachzutragen und in der Tabelle II. Seite 299 unter „Schanzzeug“ als etatsmäßiger Bedarf für jedes Jäger- und Schützen Bataillon

96 Feldbeile	} mit Futteral
4 Kreuzhaden	
12 Spaten	

in Ansatz zu bringen.

Ebendasselbst — S. 299 — sind bei den Festsetzungen über Anschaffungs- und Etatspreise des Schanzzeuges in der 2. Zeile der 3. Spalte die Worte

„Futteral und“

zu streichen.

3) Im §. 34 Seite 50 Zeile 1 von oben ist das Wort „ist“ in „sind“, im §. 62 Seite 68 Zeile 3 von oben und in der Tabelle I. Seite 219 bei den Armelausschlägen der Waffenröcke der militairischen Krankenwärter das Wort „schwedische“ in „brandenburgische“ abzuändern; ferner ist ebendasselbst und zwar Seite 68 Zeile 3 von oben vor „und“ das Wort „Aermelpatten“, Seite 219 ad A. f. in die Rubrik „Aermelpatten“ die Angabe „von dunkelblauem Tuche Nr. 1.“ einzuschalten.

4) In der Tabelle I. Seite 136 und 142 ist bei dem Leib-Kürassier-Regiment (Schlesischen) Nr. 1 unter „Schulterklappen des Kollers und resp. des Mantels“ der Namenszug **S** in **R** abzuändern.

5) Ebendasselbst Seite 198 sind unter „Waffenrock, allgemeine Beschreibung“ die Zeilen 1 bis 3 und 5 bis 7 von unten zu streichen.

6) In der Tabelle II. Seite 282 sind unter „Kameradschafts-Rochapparate“ als etatsmäßiger Bedarf

sub f) für jede Infanterie-Munitions-Kolonne 19 Stück,

sub g) für jede Kolonne des Feld-Munitions-Reserve-Parks 5 Stück

in Ansatz zu bringen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

v. Stofsch.

Sericé.

No. 256/10. M. O. D. 3.

Nr. 296.

Betrifft die veränderte Landwehr-Bezirks-Eintheilung im Großherzogthum Hessen.

Berlin, den 30. Novembr 1868.

Unter Bezugnahme auf die diesseitige Verfügung vom 25. Dezember v. J. — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 25 — wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß mit dem 1. Januar künftigen Jahres nachstehende Landwehr-Bezirks-Eintheilung im Großherzogthum Hessen in Kraft tritt.

Bei Zuschriften an das 1. resp. 3. Großherzoglich Hessische Landwehr-Regiment gelangen folgende offizielle Bezeichnungen zur Anwendung:

- 1. Landwehr-Regiment Darmstadt I., bezüglich: Bezirks-Kommando des 1. Landwehr-Regiments Darmstadt I.
- und 3. Landwehr-Regiment Darmstadt II., bezüglich: Bezirks-Kommando des 3. Landwehr-Regiments Darmstadt II.

In der Zuthheilung der Kreise zu den einzelnen Bezirken ist durch die nachstehende Landwehr-Bezirks-Eintheilung Nichts geändert.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Pöbbielski. v. Karczewski.

No. 697/11. A. I. a.

Landwehr-Bezirks-Eintheilung der Großherzoglich Hessischen (25.) Division.

Infanterie-Brigade.	Landwehr-	
	Regiment.	Bataillon.
1. Infanterie-Brigade Nr. 49.	1. Landwehr-Regiment Darmstadt I.	
	2. Landwehr-Regiment.	1. Gießen. 2. Friedberg.
2. Infanterie-Brigade Nr. 50.	3. Landwehr-Regiment Darmstadt II.	
	4. Landwehr-Regiment.	1. Mainz. 2. Worms.

Nr. 297.

Betrifft die, nach §. 166 der Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März d. J., für einjährig Freiwillige, welche sich bei den in Berlin garnisonirenden Truppentheilen der Infanterie und Kavallerie des Garde-Korps zum Dienst Eintritt gemeldet, auszustellenden Bescheinigungen.

Berlin, den 1. Dezember 1868.

Es ist bestimmt worden, daß die in Berlin garnisonirenden Truppentheile der Infanterie und Kavallerie des Garde-Korps per Kompagnie resp. Eskadron nur bis zu 4 einjährig Freiwillige selbst annehmen dürfen. Alle übrigen sich zum Dienst Eintritt bei genannten Truppentheilen meldenden einjährig Freiwilligen, sind die Kommandos der 2. Garde-Infanterie- resp. der Garde-Kavallerie-Division angewiesen, ärztlich untersuchen zu lassen und demnächst event. den einzelnen Truppentheilen zuzutheilen.

Dies wird hierdurch mit dem Bemerkten zur Kenntniß gebracht, daß die von den bezeichneten Divisions-Kommandos nach Maßgabe des §. 166 der Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März d. J. ausgestellten Bescheinigungen Seitens der Ersatz-Behörden ebenso anzuerkennen sind, wie wenn beregte Bescheinigungen nach Schema 32 l. c. von Truppentheilen vollzogen wären.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Pöbbielski. v. Karczewski.

No. 413/11. A. I. a.

Nr. 298.

Betrifft die Rang- und Quartier-Liste resp. die Personal-Berichte.

Berlin, den 2. Dezember 1868.

Unter Bezugnahme auf die diesseitige Verfügung vom 5. September d. J. — Nr. 23 des Armeekorps-Verordnungs-Blattes vom 15. September d. J. Seite 194 sub 235 — wird bestimmt, daß im Einklang mit der Bemerkung 6 zu Schema 6, §. 32 der Verordnung, betreffend die Dienst-Verhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes vom 4. Juli d. J. auch in den Rang- und Quartierlisten der Linientruppen und ebenso in den Personal-Berichten der Offiziere zc. sowohl des stehenden Heeres wie des Beurlaubtenstandes in der Rubrik „Dienstzeit“ die Kriegsjahre nur einfach zu rechnen sind. Dagegen sind in der Rubrik „Feldzüge“ diejenigen Feldzüge, welche für den Betreffenden nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen bei Pensionierung zc. unzweifelhaft als Kriegsjahre doppelt in Anrechnung kommen, roth zu unterstreichen.

Hierdurch ist der Passus 5 der Bemerkungen zu dem mittelst kriegsministerieller Verfügung vom 30. Oktober 1857 mitgetheilten Schema für die Rang- und Quartierlisten, modifizirt.

Zugleich wird bemerkt, daß die Verfügung vom 26. Juni d. J. betreffend die Führung der Mitglieder des Sanitäts-Korps in den Ranglisten der Truppentheile zc. — Nr. 17 des Armeekorps-Verordnungs-Blattes vom 30. Juni d. J. Seite 134 sub 171 — durch den §. 32 ad 5 E der Verordnung, betreffend die Dienst-Verhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes vom 4. Juli d. J., dahin abgeändert ist, daß fortan von Unterärzten nur die des activen Dienststandes in die Rang- zc. Listen aufzunehmen sind.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Pobjielski.

v. Karczewski.

No. 122/11. A. I. a.

Nr. 299.

Betrifft eine Berichtigung der Instruktion für die Ausführung des Waffen-Reparatur-Geschäftes bei der Artillerie. Berlin 1854.

Berlin, den 4. Dezember 1868.

Im §. 15 der genannten Instruktion ist statt des Datums „18. Juli 1850“ zu setzen: „7. März 1868.“

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. B.

v. Pobjielski.

Willerding.

No. 162/12. A. II. a.

Nr. 300.

Betrifft die Anstellung eines Futtermeisters bei dem Militair-Reit-Institut zu Hannover.

Berlin, den 6. Dezember 1868.

Die in der diesseitigen Verfügung vom 20. November d. J. Nr. 327/11. A. I. a. — Armeekorps-Verordnungs-Blatt Nr. 28 pro 1868 sub Nr. 287 — als vakant bezeichnete Futtermeisterstelle bei dem Militair-Reit-Institut ist inzwischen besetzt worden.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Pobjielski.

v. Karczewski.

No. 838/11. A. I. a.

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

2. Jahrgang.

Berlin, den 30. Dezember 1868.

Nr. 30.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 20 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei allen königlichen Postämtern und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.

Nr. 301.

Betrifft Fälle, in welchen bei Deskoffizieren der Marine die Dienstentlassung verfügt werden muß.

Auf Ihren Vortrag bestimme Ich, daß gegen Deskoffiziere der Marine im Fall der Verurtheilung zur Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes oder zur Degradation stets noch außerdem auf Entlassung aus der Marine erkannt und die letztere auch in den Fällen der Verordnung vom 18. Mai 1852 N. 10 vom Ober-Kommando der Marine jederzeit verfügt werden soll.

Berlin, den 3. Dezember 1868.

gez. Wilhelm.

(gez.) v. Roon.

An den Kriegs- und Marine-Minister.

Berlin, den 17. Dezember 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marine-Ministerium.

Sachmann.

Nr. 302.

Betrifft die Eidesformel für Militair-Pharmazenten.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß an Stelle der bisher für die Militair-Pharmazenten vorgeschriebenen Eidesformel in Zukunft von diesen Personen der Diensteid nach der beifolgenden Formel zu leisten ist. Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 10. Dezember 1868.

gez. Wilhelm.

(gez.) v. Roon.

An den Kriegs- und Marine-Minister.

Dienst eid

der freiwillig zum Dienst in den Militair-Lazarethen eintretenden Pharmazenten.

Ich N. N. schwöre — daß, nachdem ich zur Ablösung meiner Militairpflicht durch einjährig freiwilligen Dienst in den Militair-Lazarethen als Apothelergeselle des Militair-Lazareths zu N. N. angestellt

worden bin, ich zuvörderst Seiner Majestät, dem Könige von Preußen —, meinem Allergnädigsten Landesherren, will treu, gehorsam und ergeben sein, Allerhöchst Dero Nutzen und Bestes befördern, Schaden und Nachtheil aber abwenden will.

Hiernächst will ich die Pflichten meines Amtes nach den Vorschriften der Apothekerkunst und insbesondere der mir bekannt gemachten Militair-Arznei-Verpflegungs-Instruktion und der dieser gefolgten Instruktionen unverbrüchlich beobachten, die Befehle und Anordnungen meiner Vorgesetzten willig und pünktlich befolgen und die bei dem Militair-Lazareth-Dienst so nothwendige Subordination nie aus den Augen setzen, die Arzneimittel gehörig und mit Sorgfalt anfertigen, nicht gestatten, daß davon Etwas entwendet werde, bei Beurtheilung und Prüfung der gelieferten und vorhandenen Arzneien in Rücksicht auf ihre Qualität und Quantität gewissenhaft und mit Sorgfalt zu Werke gehen, die Rechnungen gewissenhaft auffertigen und mich überall nach Pflicht und Gewissen so verhalten, wie es einem ehrliebenden und rechtschaffenen Apothekergehülfen zukommt.

So wahr ic.

Beglaubigt.

Berlin, den 10. Dezember 1868.

Der Kriegs- und Marine-Minister.

(gggz.) v. Koon.

Berlin, den 19. Dezember 1868.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hienmit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Koon.

No. 359/12. 68. A. I. a.

Nr. 303.

Betrifft die Einführung eines allgemeinen Formulars für die Stammrolle.

Berlin, den 13. Dezember 1868.

Die Listen über die dem aktiven Dienststande angehörenden Mannschaften sind bei den Truppentheilen des stehenden Heeres bisher nach sehr verschiedenartigem Schema angelegt und geführt worden. Da sich hieraus mannichfache Inkonvenienzen ergeben haben, so nimmt das Kriegs-Ministerium Veranlassung, über die Anlegung und Führung der beregten Listen hierdurch Folgendes festzusetzen:

- 1) Bei den Kompagnien, Eskadrons und Batterien sind über sämtliche denselben angehörigen Mannschaften vom Feldwebel abwärts „Stammrollen“ nach anliegendem Schema, das auch bezüglich des Formats maßgebend ist, zu führen.
- 2) Für jeden Jahrgang wird eine besondere Stammrolle angelegt.
Außerdem führt jede Kompagnie ic. eine Stammrolle über die Kapitulant.
- 3) Für Bezeichnung der Ehrenzeichen ic. sind die Bestimmungen des §. 31 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehrbehörden ic. vom 5. September 1867 maßgebend.
- 4) Alle Ueberweisungen von Mannschaften von einem Truppentheile zum andern erfolgen mittelst eines vollständigen Auszugs aus der Stammrolle.

Die für spezielle Fälle bisher vorgeschriebenen Ueberweisungs-Nationale wie z. B. bei Kommandirungen zum Lehr-Infanterie-Bataillon, zur Militair-Schießschule ic. treten außer Gebrauch. Die in den letzteren vorgeschriebenen auf das betreffende Kommando-Verhältniß speziell Bezug habenden Angaben finden in dem Stammrollen-Auszug in der Kolonne: „Bemerkungen“ auch ferner Aufnahme.

In Kolonne: „Bemerkungen“ ist bei Auszügen aus der Kapitulant-Stammrolle auch das Datum und die Dauer der Kapitulation anzugeben.

5) Den Truppentheilen bleibt es überlassen, die etwa noch vorhandenen älteren Formulare für Stammrollen zunächst aufzubrouchen.

Bei Ueberweisungen von Mannschaften von einem Truppentheil zum anderen hat jedoch überall schon von jetzt an das gegenwärtige Schema Anwendung zu finden.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 288/12. A. I. a.

Nr. 304.

Betrifft den Wegfall der Dislokations-Nachweisungen als Terminal-Eingaben.

Berlin, den 13. Dezember 1868.

Die in Gemäßheit der diesseitigen Verfügung vom 18. Februar 1857 (Nr. 454/1 A. I.) alljährlich zum 1. November an das Kriegs-Ministerium einzureichenden Dislokations-Nachweisungen haben für die Folge als Terminal-Eingaben wegzufallen.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 109/12. A. I. a.

Nr. 305.

Betrifft die Bezeichnung der im Feldzug des Jahres 1866 stattgehabten Gefechte zc.

Berlin, den 15. Dezember 1868.

Dem Kriegs-Ministerium sind seit Publikation der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 18. Juni d. J., betreffend die Herbeiführung einer gleichmäßigen Bezeichnung der im Feldzug 1866 stattgefundenen Gefechte zc., mehrfache Anträge auf Ergänzung und Vervollständigung des vorgedachter Allerhöchster Ordre beiliegenden Verzeichnisses zugegangen.

Diese Anträge konnten nur insoweit eine Berücksichtigung finden, als durch dieselben etwa auf ein oder das andere kriegerische Ereigniß hingewiesen wurde, für welches — bisher übersehen — der Charakter und die Bedeutung eines selbständigen Gefechtes zc. mit Grund in Anspruch genommen werden konnte.

In diesem Betracht haben Seine Majestät der König die nachstehende Ergänzung Allergnädigst zu befehlen geruht:

Datum.	Bezeichnung der Schlachten, Gefechte zc.	Ort, wo dieselben stattgefunden.	Truppen, welche betheiligt waren.	Bemerkungen.
1866.				
21. Juni.	Occupation der Strandbatterien an der Ems und Einnahme von	Emden	Dampfkanonenboot „Tiger“	
22. Juni.	Rencontre bei	Liebesitz	1. und 3. Escadron Brandenburgischen Husaren-Regiments (Zieten'sche Husaren) Nr. 3.	
22. Juli.	Rekognoszirungs-Gefecht bei	Bischbrunn	2. Bataillon 8. Rheinischen Infanterie-Regiments Nr. 70 und 1. Escadron 2. Rheinischen Husaren-Regiments Nr. 9.	
24. Juli.	Rencontre bei	Dobruschka	Besatzungs-Bataillon Schweidnitz 3. Niederschlesischen Landwehr-Regiments Nr. 10.	

Was indessen diejenigen Anträge betrifft, welche jeden Zusammenstoß mit dem Feinde als ein abgesondertes Gefecht betrachtet wissen wollen, obgleich dieselben lediglich als Einleitung oder unmittelbare Konsequenz eines in dem Verzeichniß bereits aufgenommenen Gefechts anzusehen sind, oder nur den Charakter von Verdrhungen der Vorposten tragen, so hat den betreffenden Gesuchen, da die bezüglichen Vorgänge die Bedeutung selbstständiger Gefechte nicht haben, keine Folge gegeben werden dürfen.

Ueberhaupt ist aber darauf hinzuweisen, daß es sich bei Veröffentlichung der Allerhöchsten Ordre vom 18. Juni d. J. ganz allein um die gleichnamige Bezeichnung der vorgefallenen Aktionen gehandelt hat, insofern sie für die Kriegsgeschichte von einiger Bedeutung erscheinen, über welche daher das Kriegs-Archiv des Generalstabes Berichte enthält. Daher hat auch den ferneren, auf Vervollständigung der 4. Kolonne mehrerwähnten Verzeichnisses („Truppen, welche theilhaftig waren“) gerichteten Anträgen ebenfalls keine Folge gegeben werden können.

Die Angaben in der 4. Kolonne sollten nur die Identität des betreffenden Gefechts unzweifelhaft feststellen, keinesweges aber die Ansprüche aller einzelnen Truppentheile auf Theilnahme an den einzelnen Aktionen erschöpfend begründen.

Es lag hierfür um so weniger eine Veranlassung vor, als die Theilnahme der einzelnen Truppentheile an den resp. Gefechten zc. bis in das geringste Detail durch die von ihnen selbst geführten und einzureichenden Kriegstagebücher amtlich konstatiert ist. Eine erschöpfende Aufführung aller an den größeren und kleineren Aktionen theilhaftigen Truppentheile ist Sache der historischen Darstellung, nicht aber Gegenstand eines Verzeichnisses, für welches die offizielle Benennung dieser Aktionen zc. als einziges Motiv zu gelten hat.

Endlich wird noch bemerkt, wie rüchssichtlich der Aufnahme von Patrouillen-Gefechten kleinster Art in die Entlassungspapiere der Mannschaften durch das mehrerwähnte Verzeichniß keinerlei Beschränkung beabsichtigt worden ist.

Kriegs-Ministerium.

v. Noon.

No. 371/11. A. K. D. I. a.

Nr. 306.

Betrifft die Uebungen der Mannschaften des Beurlaubten-Standes der Garde.

Berlin, den 23. Dezember 1868.

Die zur Erfüllung ihrer Uebungspflicht bei Truppentheilen der Garde einzuziehenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind, insofern dadurch nicht unverhältnißmäßige Umwege bedingt werden, fortan zunächst in die Stabs-Quartiere der betreffenden Bezirks Kommandos zu beordern und erst, wenn ihre Dienstbrauchbarkeit konstatiert worden, nach dem Uebungsort abzusenden.

Die Mannschaften der Garde-Landwehr-Infanterie, welche auf Grund der bestehenden Vorschriften zu den Sommer-Uebungen nicht herangezogen werden, haben, wie in früheren Jahren, an den Uebungen der Provinzial-Landwehr-Bataillone theilzunehmen. Wegen Bekleidung dieser Garde-Mannschaften ist Seitens des General-Kommandos des Garde-Korps mit den Provinzial-General-Kommandos das Erforderliche zu vereinbaren.

Kriegs-Ministerium.

v. Noon.

No. 642/12. A. I. a.

Nr. 307.

Uebergangs-Bestimmung ad Artikel 12 der Verordnung zur Ausführung der Militär-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März d. J., hinsichtlich der den altpreußischen Landesstheilen angehörigen Militairpflichtigen.

Berlin, den 27. Dezember 1868.

Hinsichtlich der Behufs Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste an die wissenschaftliche Qualifikation zu stellenden Anforderungen sollen nach Passus 12 der Verordnung zur Ausführung der Militair-

Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März d. J., die Bestimmungen der §§. 154 und 155 der Instruktion für alle den altpreußischen Landestheilen angehörigen jungen Leute vom Jahre 1869 an uneingeschränkt in Kraft treten.

Bei strenger Durchführung dieser Vorschrift, würden diejenigen jungen Leute aus den altländischen Provinzen Preußens, welche vor dem Erscheinen der Militär-Ersatz-Instruktion vom 26. März d. J. mit der in den älteren Bestimmungen geforderten wissenschaftlichen Reife für den einjährigen freiwilligen Militärdienst die betreffenden Lehranstalten verlassen haben, gezwungen sein, die nach dem Abgange aus der Schule zur Erreichung ihres bürgerlichen Lebensberufs begonnene Laufbahn zu unterbrechen und Behufs Erlangung der im §. 154 l. c. für den einjährigen freiwilligen Militärdienst vorgeschriebenen wissenschaftlichen Qualifikation, resp. des entsprechenden Schulzeugnisses von Neuem die Schule zu besuchen, oder sich der Prüfung gemäß §. 155, 2 a. a. D. zu unterziehen und zu diesem Zwecke das erhöhte Maß von Kenntnissen auf Privat-Instituten oder durch Privat-Unterricht sich nachträglich anzueignen.

In billiger Berücksichtigung dieser Umstände bestimmen wir hierdurch:

daß denjenigen jungen Leuten aus den altpreußischen Landestheilen, welche bis zum Ersten Oktober c. mit einem den Anforderungen des §. 131 der Militär-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 entsprechenden Zeugnisse die Schule verlassen haben, bis zum Schlusse dieses Jahres aber wegen noch nicht vollendeten 17. Lebensjahres die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste nicht nachsuchen durften, auch über den Ersten Januar künftigen Jahres hinaus, der Berechtigungsschein zum einjährigen Dienste nach Maßgabe der früheren Vorschriften zu ertheilen ist.

Der Kriegs-Minister.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

Sulzer.

v. Roon.

Kriegs-M. No. 769/12. A. 1 a.

M. d. Innern 4730.

Nr. 308.

Betrifft die Ueberweisungen an die Landgendarmarie.

Berlin, den 27. Dezember 1868.

Zur Behebung vorgekommener Zweifel bemerkt das Kriegs-Ministerium, daß die Festsetzungen der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 22. Mai d. J. auf die Ueberweisung zur Landgendarmarie keine Anwendung finden, und daß demnach die Truppentheile den an die Gendarmerie-Brigaden einzusendenden Personal-Papieren stets vollständige Auszüge aus den Strafverzeichnissen beizufügen haben.

Kriegs-Ministerium.

v. Roon.

No. 999/11. A. 1. a.

Nr. 309.

Betrifft die Einführung neuer Soldbücher für Unteroffiziere und Mannschaften.

Berlin, den 8. Dezember 1868.

Im Zusammenhange mit den bezüglichen Bestimmungen eines binnen Kurzem im Druck erscheinenden neuen Reglements über die Geldverpfllegung der Armee im Kriege steht die Einführung neuer Soldbücher für Unteroffiziere und Mannschaften, und zwar auch schon für die Friedensverhältnisse bevor. Die Herstellung dieser neuen Soldbücher wird sich voraussichtlich spätestens im Laufe des Monats Februar fut. bewerkstelligen lassen.

Es wird dies hierdurch bekannt gemacht, damit die Truppentheile dies bei Beschaffung des Bedarfs an kleinen Abrechnungsbüchern berücksichtigen können.

Kriegs-Ministerium. Militär-Ökonomie-Departement.

v. Stofsch.

Ollogau.

No. 153/12. 68. M. O. D. 1.

Nr. 310.

Betrifft Marschkompetenzen der zur Disposition ihrer Truppentheile beurlaubten Mannschaften bei der Wiedereinziehung.

Berlin, den 10. Dezember 1868.

Im Anschluß an den Passus b. des kriegsministeriellen Erlasses vom 21. Juni 1859 (Militair-Wochenblatt für 1859, Seite 164) wird hiermit bestimmt, daß diejenigen Truppentheile, welche die Wiedereinziehung der zu ihrer Disposition beurlaubten Mannschaften veranlassen, in den betreffenden Einberufungs-Ordres auch die Höhe der den Einberufenen zuständigen Marschkompetenzen in der Art anzugeben haben, daß neben dem Geldbetrage für jeden Einzelnen die Zahl der zurückzuliegenden Meilen so wie der Marsch- und Ruhetage ersichtlich wird.

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.
v. Stosch. Geride.

No. 61/12. M. O. D. 3.

Nr. 311.

Betrifft die Ausstattung der Pferde-Medizin-Kasten.

Berlin, den 11. Dezember 1868.

In Bezug auf die durch dieseitige Verfügung vom 5. Juni d. J. Nr. 728/3. A. I. a. mitgetheilten neuen Etats für die Pferde-Medizin-Kasten an Arzneien, Utensilien und Gefäßen wird bestimmt, daß bei der darin vorgesehenen Beschaffung eines Sages des neuen durch Gesetz vom 16. März 1867 eingeführten Medizinal-Grammen-Gewichts, sofern dieselbe noch erfolgen soll, die Stücke von 5, 2 und 1 Centigramm, welche selten oder nie gebraucht werden möchten, fortzulassen, dagegen die Stücke zu 1 Gramm und zu 5, 2 und 1 Decigramm statt in 2, in je 3 Exemplaren zu beschaffen sind. — Die beregten Etats sind entsprechend zu ändern.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Podbielski. v. Karczewski.

No. 843/11. A. I. a.

Nr. 312.

Betrifft den Wegfall eines Geld-Zuschusses für Rekruten und Reservisten bei Benutzung der Eisenbahnstrecke Gerstungen-Warburg.

Berlin, den 12. Dezember 1868.

Durch Erlass vom 23. März 1861 ist den aus den östlichen nach den westlichen Provinzen und umgekehrt entlassenen Mannschaften, welche die damals kurfürstlich Hessische Friedrich-Wilhelms-Nordbahn benutzen mußten, mit Rücksicht darauf, daß hier der volle Fahrpreis für Militair-Personen zu entrichten war, zu den reglementsmäßigen Reisemitteln ein Zuschuß von 1 Sgr. 11 Pf. pro Person und Meile jener Tour bewilligt worden.

Nachdem für Beförderung von Rekruten und Reservisten auf der Eisenbahnstrecke Gerstungen-Warburg gegenwärtig nur der Satz von 1 Sgr. pro Mann und Meile erhoben wird, ist der Anlaß zu jener extraordinären Zuschuß-Gewährung weggefallen und wird dieselbe fortan nicht mehr gewährt.

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.
v. Stosch. Geride.

No. 276/12. M. O. D. 3.

Nr. 313.

Betrifft die Aufnahme der Reserve-Offiziere in die Rang- und Quartierlisten der Landwehr.

Berlin, den 18. Dezember 1868.

Es wird hiermit bestimmt, daß in den Rang- und Quartierlisten der Provinzial-Landwehr-Bataillone sämtliche Reserve-Offiziere der Landarmee, demnach sowohl die Reserve-Offiziere des Garde-Korps, als auch die der Linien-Truppentheile, nach Waffen und innerhalb derselben nach der Anciennetät geordnet, aufzunehmen sind.

Die Garde-Landwehr-Bataillons-Kommandos dagegen haben in ihren Rang- und Quartierlisten nur die Garde-Landwehr-Offiziere zu führen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Pöbbielski. v. Karczewski.

No. 281/12. A. I. a.

Nr. 314.

Betrifft die Realschule erster Ordnung zu Hildesheim.

Berlin, den 18. Dezember 1868.

Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten sind die Realklassen des Andreas-Gymnasiums zu Hildesheim unter dem 21. Oktober d. J. als Realschule erster Ordnung, anerkannt worden.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Pöbbielski. v. Hartmann.

No. 367/12. A. K. D. 1. b.

Nr. 315.

Betrifft Militair-Kirchen-Angelegenheiten.

Berlin, den 24. Dezember 1868.

Zur Behebung vorgekommener Zweifel wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Allerhöchste Verordnung vom 25. November d. J., betreffend die evangelischen militairkirchlichen Angelegenheiten im IX. Armee-Korps — Armeekorps-Verordnungsblatt Nr. 29 — selbstverständlich nur auf die im Bereiche jenes Armee-Korps belegenen Preussischen Garnisonen Anwendung finden kann, da nach Artikel 61 der Verfassung des Norddeutschen Bundes — letzter Satz des ersten Alinea — die der gedachten Verordnung zum Grunde liegende Preussische Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832 von der Einführung in dem außerpreussischen Bundesgebiete ausgeschlossen ist.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Pöbbielski. v. Hartmann.

No. 592/12. A. I. b.

Nr. 316.

Betrifft extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse.

Berlin, den 25. Dezember 1868.

Die für die verschiedenen Garnisonen pro 1. Quartal 1869 bewilligten extraordinären Verpflegungs-Zuschüsse betragen, einschließlich des feststehend bewilligten Zuschußbetrages von 3 Pfennigen pro Kopf und Tag:

Für die Garnison- Orte:	pro Mann und Tag. Pfeunige.	Für die Garnison- Orte:	pro Mann und Tag. Pfeunige.	Für die Garnison- Orte:	pro Mann und Tag. Pfeunige.	Für die Garnison- Orte:	pro Mann und Tag. Pfeunige.
Garde-Korps:		Conig	11	Brenzlau	12	Schoenebed	13
Berlin	14	D. Crone	5	Rathenow	13	Schmiedeberg	10
Charlottenburg	15	Demmin	11	Neu-Ruppin	11	Sondershausen	5
Potsdam	16	Garz a/D.	9	Schwedt a/D.	14	Stendal	12
I. Armee- Korps.		Gnesen	13	Soldin	9	Langermünde	14
Bartenstein	8	Greifenberg	9	Spandau	17	Lorgau	13
Braunsberg	8	Greifswald	11	Sorau	8	Weißenfels	12
Culm	9	Inowracław	8	Spremberg	12	Wittenberg	13
Danzig mit Lang- fuhr	15	Liebenwalde a/S.	14	Straußberg	14	Zeitz	12
Drengfurth	5	Rafel	7	Treuenbriezen	11	Herbst	14
D. Eylau	7	Raugard	7	Woldenberg	7	V. Armee- Korps.	
Elbing	11	Rasewalk	11	Wriezen	12	Beuthen a/D.	9
Friedland a/N.	8	Ryris	9	Wusterhausen	14	Bojanowo	7
Goldap	3	Schivelbein	6	Züllichau	9	Fraustadt	10
Grundenz	10	Schneidemühl	6	IV. Armee- Korps.		Freistadt	7
Gumbinnen	3	Schlame	7	Altenburg	15	Glogau	9
Gr. Holland	7	Stargard	11	Aschersleben	13	Görlitz	9
Insterburg	3	Stettin	12	Ballenstedt	15	Gostyn	8
Königsberg	13	Stolp	6	Bernburg	12	Guhrau	8
Loeben	5	Stralsund	12	Bitterfeld	13	Hahnau	9
Marienburg	10	Swinemünde	11	Burg	13	Herrnstadt	9
Memel	11	Treptow a/N.	8	Deßau	12	Hirschberg	11
Neustadt i/W.	8	III. Armee- Korps.		Dueben	11	Jauer	10
Ortelsburg	3	Angermünde	12	Eisleben	11	Kosten	11
Osterode	6	Beeskow	9	Erfurt	13	Kozmin	7
Pillau	18	Brandenburg a/S.	13	Gardelegen	14	Krotoschin	7
Ragnit	5	Cottbus	14	Gera	11	Lauban	10
Rastenburg	5	Crossen	10	Graefenhainichen	12	Liegnitz	11
Riesenburg	10	Cüstrin	12	Greiz	14	Lissa	9
Rosenberg	8	Frankfurt a/D.	15	Halberstadt	15	Loewenberg	9
Br. Stargard	11	Friedeberg n/W.	8	Halle	13	Lüben	10
Thorn	14	Fürstenwalde	13	Heiligenstadt	11	Militzsch	8
Tilsit	6	Friesad	12	Kemberg	10	Muskau	9
Wartenburg	7	Guben	12	Festung Königstein	12	Neustadt a/W.	6
Wehlau	6	Havelberg	12	Langensalza	13	Neutomysl	10
II. Armee- Korps.		Jüterbog	11	Magdeburg	17	Ostrowo	8
Anklam	13	Königsberg n/W.	13	Merseburg	15	Pleschen	15
Belgard	7	Ryris	12	Mühlhausen	7	Poltwitz	8
Bromberg	12	Landsberg	12	Raumburg	15	Rosen	14
Coerlin	6	Lübben	10	Neuhaldensleben	11	Rawicz	12
Coeslin	10	Rauen	12	Nordhausen	11	Rogasen	8
Colberg	10	Neustadt a/Ebers- walde	12	Quedlinburg	15	Sagan	11
		Oranienburg	12	Rudolstadt	13	Samter	10
		Perleberg	14	Salzwedel	12	Schrimm	11
				Sangerhausen	12	Sprottau	6

Für die Garnison= Orte:	pro Mann und Tag. Pfennige.	Für die Garnison= Orte:	pro Mann und Tag. Pfennige.	Für die Garnison= Orte:	pro Mann und Tag. Pfennige.	Für die Garnison= Orte:	pro Mann und Tag. Pfennige.
Sulau	8	Bochum	14	Neuwied	14	Goslar	13
Unruhstadt	11	Borken	11	Saarbrücken	15	Göttingen	13
Winzig	11	Bückeburg	14	Saarlouis	17	Hameln	13
Zduny	6	Cleve	17	Siegburg	18	Hannover	13
VI. Armee-Korps.		Detmold	13	Sigmaringen	14	Heppens	29
Bernstadt	8	Düsseldorf	19	Simmern	13	Herzberg a/S.	14
Beuthen	9	Essen	15	Trier	16	Hildesheim	14
Breslau m. Gabisz	12	Gelbern	15	St. Wendel	13	Lingen	14
Brieg	10	Graefrath	14	Weßlar	12	Lüneburg	12
Cosel	8	Hamm	13	Burg Hohenzollern	17	Rienburg	12
Creuzburg	7	Herford	13	IX. Armee-Korps.		Rothheim	14
Freiburg	10	Hoexter	13	Altona	15	Osnabrück	14
Glag	12	Spelnade	13	Apnrade	12	Oldenburg	11
Gleiwitz	5	Lippstadt	12	Augustenburg	15	Verden	13
Derglogau	9	Meschede	14	Bremen	20	Wolfenbüttel	9
Grottkau	6	Minden	12	Eckernförde	22	Wunstorf	11
Leobschütz	9	Münster	12	Flensburg	16	Uelzen	12
Lublinitz	5	Neuhaus	11	Geestemünde	13	XI. Armee-	
Münsterberg	10	Neuß	14	Glückstadt	14	Korps:	
Ramslau	9	Paderborn	12	Hadersleben	14	Arolsen	12
Reiße	11	Soest	12	Hamburg	18	Biebrich	13
Neustadt D/S.	9	Stadthagen	13	Harburg	21	Cassel	14
Dels	9	Unna	14	Izehoe	14	Coburg	12
Dhlau	8	Warendorf	11	Riel	17	Eisenach	7
Dppeln	8	Wesel	18	Lübeck	17	Diez	15
Pleß	7	Wiedenbrück	11	Mölln	16	Frankfurt a/M.	16
Ratibor	9	Werden	16	Neumünster	16	Fritzlar	14
Reichenbach	9	VIII. Armee-		Oldesloe	18	Fulda	12
Rosenberg	8	Korps:		Ploen	11	Gotha	11
Rybnick	7	Aachen	17	Ratzeburg	17	Grebenstein	14
Schweidnitz	11	Andernach	13	Rendsburg	13	Hanau	16
Strehlen	10	Bonn	18	Schleswig	14	Hersfeld	12
Sohrau D/Schl.	6	Braunsfels	14	Sonderburg	15	Hildburghausen	10
Groß-Strehlitg	8	Brühl	15	Stade	11	Hofgeismar	13
Striegau	9	Coblenz	17	Wandsbeck	17	Homburg	17
Toft	8	Coeln	15	X. Armee-Korps.		Jena	11
Wohlau	7	Deutz	15	Murich	14	Marburg	14
Ziegenhals	5	Ehrenbreitstein	17	Blantenburg	15	Meiningen	11
VII. Armee-		Engers	14	Braunschweig	12	Wengeringhausen	12
Korps:		Erfeleng	17	Burgdorf	11	Rassau	14
Attendorn	13	Eupen	15	Celle	13	Rotenburg	11
Barmen	15	Hechingen	14	Cloppenburg	11	Weilburg	14
Benrath	19	Jülich	16	Einbeck	14	Weimar	14
Bielefeld	12	Mainz	16	Emden	14	Wiesbaden	13

Kriegs-Ministerium. Militair-Defonomie-Departement.

v. Stofch. Koellner.

Nr. 317.

Betrifft die Vergütungs-Sätze für Brod und Fourage pro I. Semester 1869.

Berlin, den 23. Dezember 1868.

In dem Zeitraume vom 1. Januar bis Ende Juni 1869 sind als Garnison-Brodgeld, sowie für nicht abgehobene tarifmäßige Fourage, ferner für gegen Entgelt gewährte übertarifmäßige Rationen und Rationstheile; endlich für überhobene Brod- und Fourage-Beträge, letztere mit dem verordneten Zuschuß von 25 %, zu vergütigen.

Nach dem Natural-Verpflegungs-Reglement im Frieden:

Für die tägliche		Für die monatliche			Für einzelne Fouragetheile																
leichte	schwere	leichte	mittlere	schwere	pro 100 Pfd. Hafer.		pro 100 Pfd. Heu.		pro 100 Pfd. Stroh.												
Brod-Portion.		Fourageration.			Rth. Sgr. pf.		Rth. Sgr. pf.		Rth. Sgr. pf.												
Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Rth.	Sgr.	pf.	Rth.	Sgr.	pf.	Rth.	Sgr.	pf.									
1	2 1/4	1	7	9	15	—	10	—	—	10	15	—	2	20	11	—	28	11	—	21	—

pro Brod 4 3/4 Sgr.

Kriegs-Ministerium. Militair-Ökonomie-Departement.

v. Stofsch.

Koellner.

No. 793. 12./68. M. O. D. 2.

Nr. 318

Betrifft die Berichtigung eines Druckfehlers in der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868.

Berlin, den 17. Dezember 1868.

In der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund ist nachstehender Druckfehler zu berichtigen: Seite 89 § 92 Pass. 6 dritte Zeile muß es heißen: Vorstellungs-Liste K, statt Vorstellungs-Liste H.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Podbielski.

v. Karczewski.

No. 991/11. A. I. a.

a. Schieß- Klasse.	Orden, Ehrenzei- chen und Dienst- Auszeich- nungen.	Mitgemachte Feldzüge, Schlachten und Gefechte.	Blessuren, Dienstbeschädigungen und contagiöse Augenkrankheiten, Ort und Zeit, wo und wann erhalten, Auf- nahme in das Lazareth, wenn die Dienstbe- schädigung auf die A. R.-D. vom 2/3. 65 zurückführt wird.	a. Führung wie dieselbe in das Führungs-Attest eingetragen ist. b. Erlittene Strafen, siehe Strafbuch N:	a. In der II. Kl. des Solda- ten- standes. b. Reha- bili- tirt.	Tag, Monat, Fabr.
15.	16.	17.	18.	19.	20.	
a. b.				a. b.	a. b.	
a. b.				a. b.	a. b.	